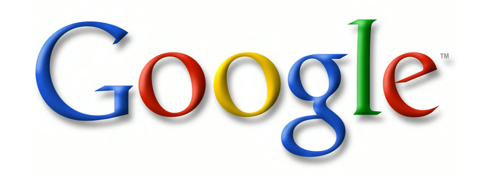
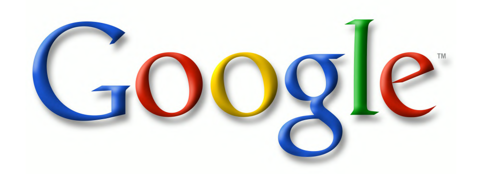
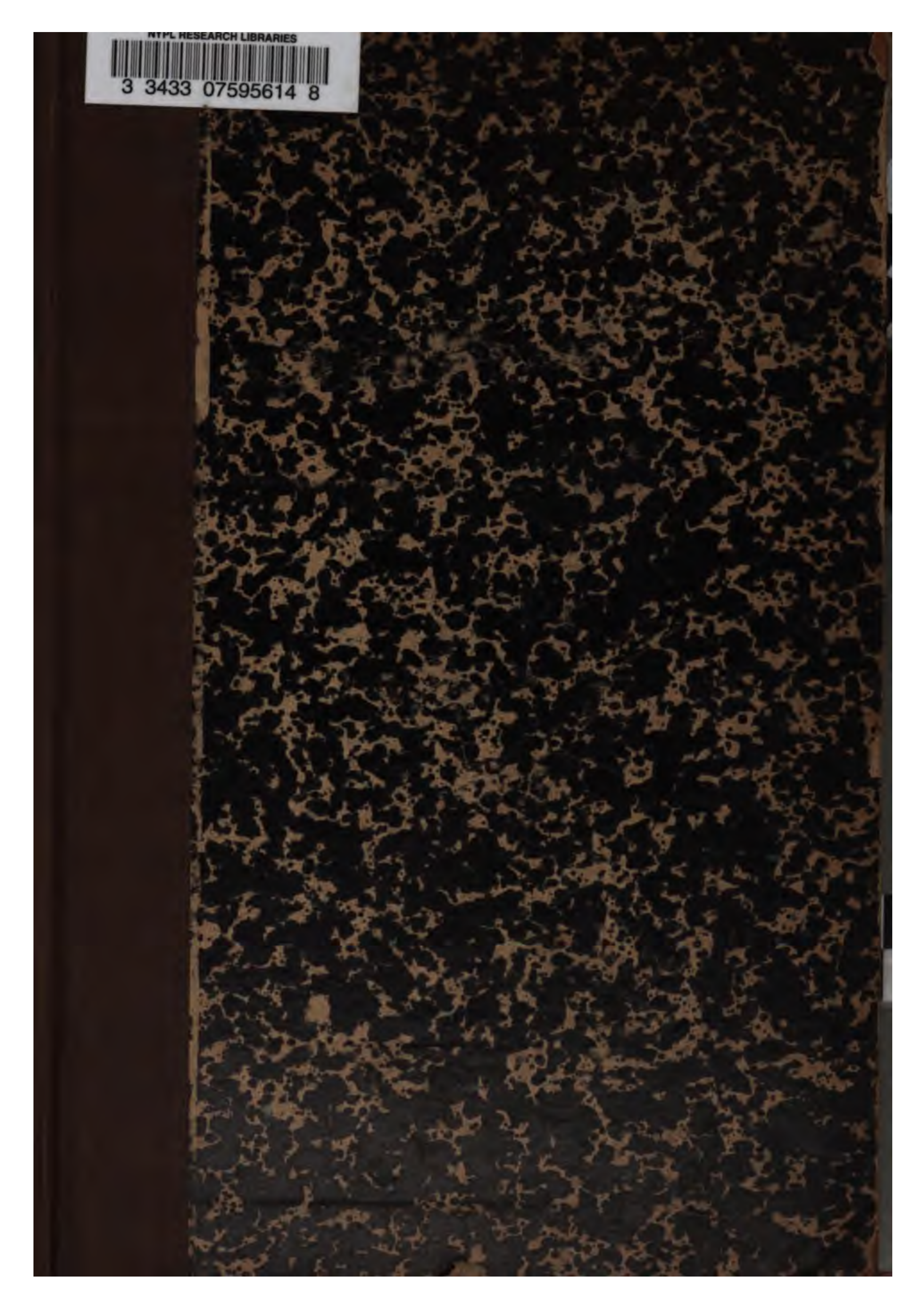
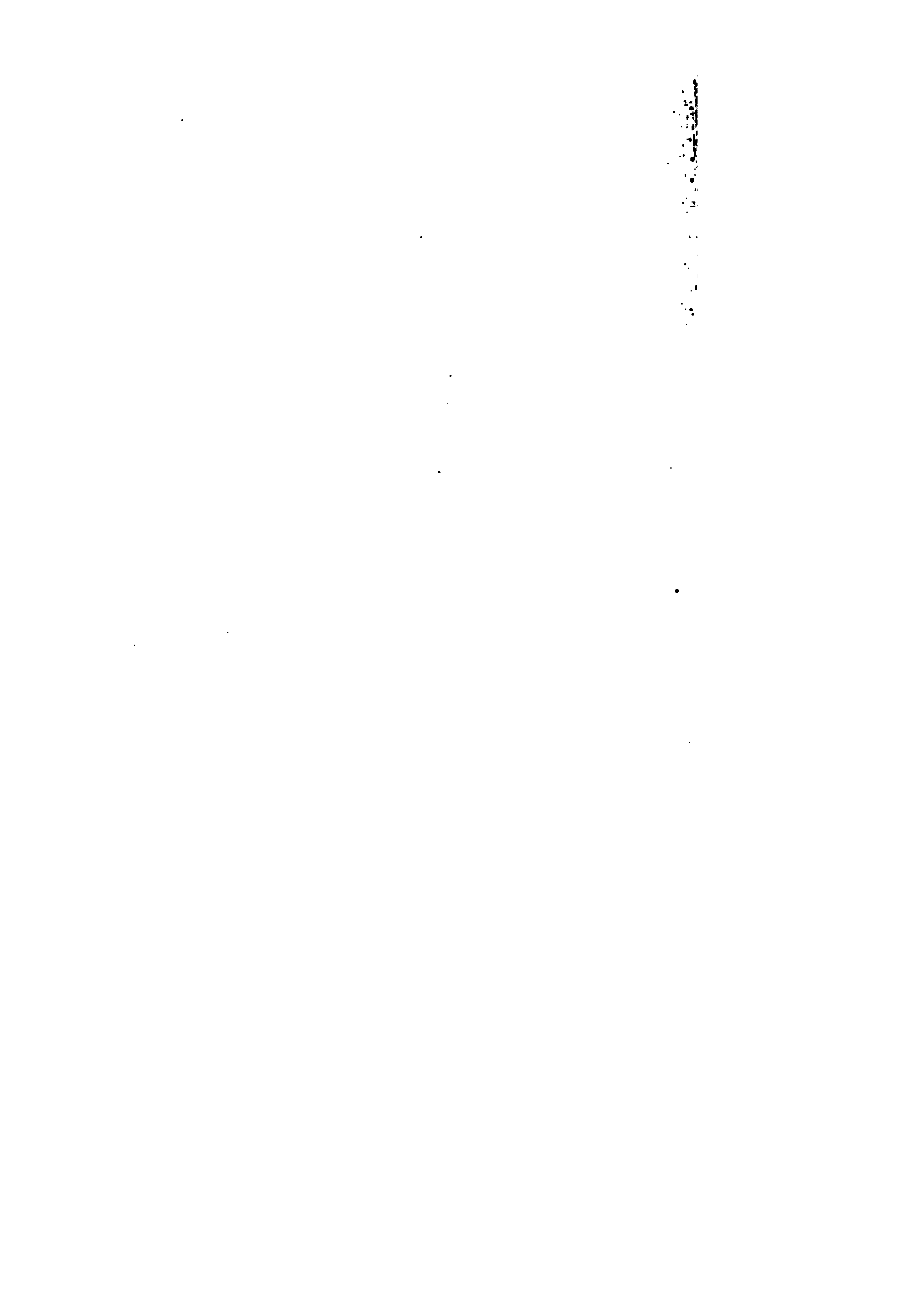










Rechtsbruch und Rechtsausgleich

[illegible] in der

Strafjustiz.

Studien zu Reformfragen in der Kriminologie.

Von

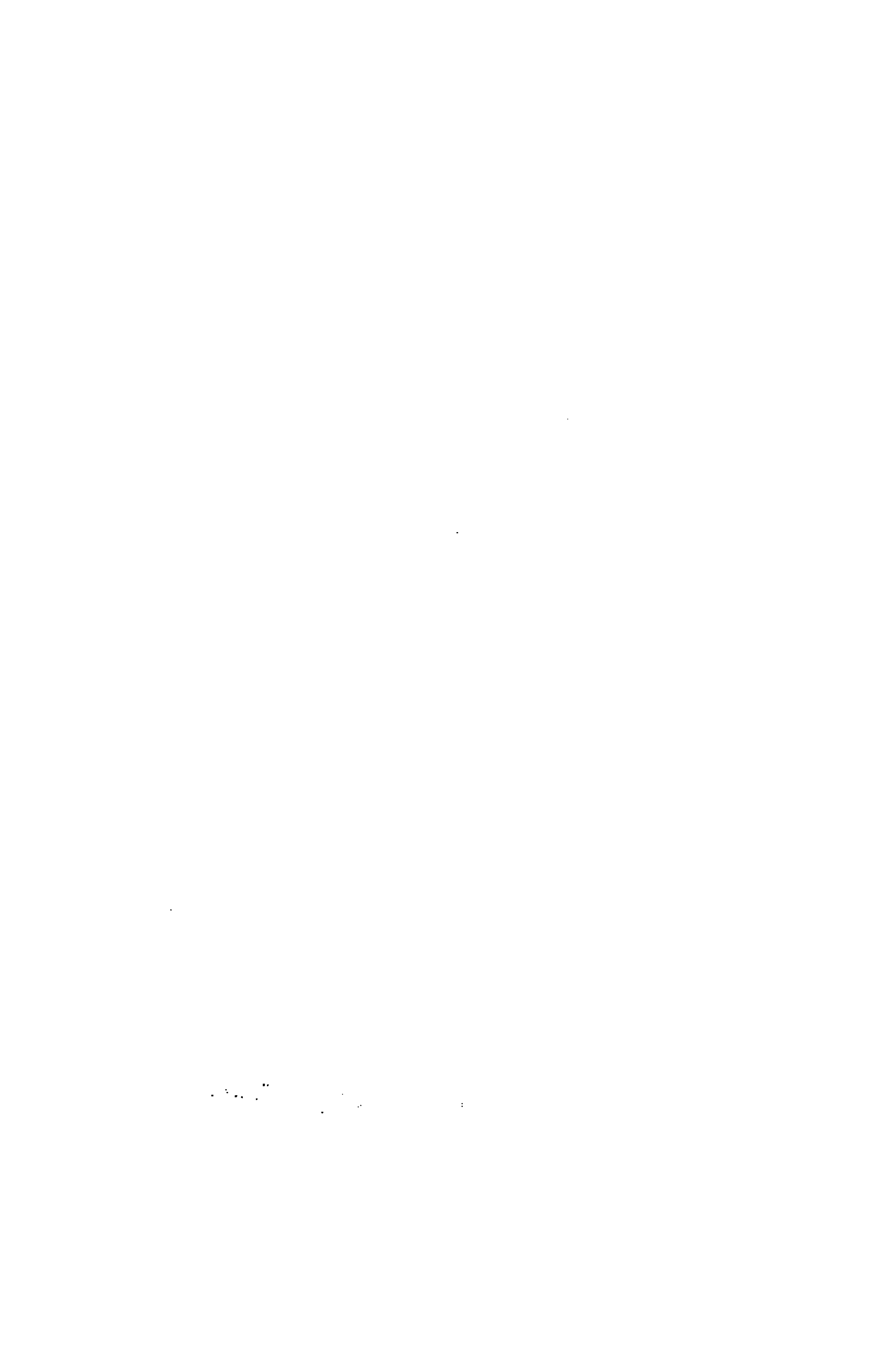
Dr. philos. Johannes Jaeger.

Leipzig.
[illegible]
1907.



Dr. Johannes Jaeger

Rechtsbruch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz.



Rechtsbruch und Rechtsausgleich

in der

Strafjustiz.

Studien zu Reformfragen in der Kriminologie.

Von

Dr. philos. Johannes Jaeger.



Leipzig.
Verlag von Dörffling & Franke.
1907.

„Der Staat kann keine bloße Rechtsmaschine sein, sondern atmet als Rechtsorganismus dieselbe Gesinnungsatmosphäre, welche in dem religiösen und sittlichen Bewußtsein des Volkes leibt und lebt.“

Friedrich der Große.

Druckfehlerverbesserung.

Seite 8 Zeile 12 von unten: und hatte so statt: und so.
Seite 12 Zeile 8 von unten: ‚jetzt' zu streichen.
Seite 19 (Ueberschrift): Willensfreiheit statt Willenskraft.
Seite 23 letzte Zeile: Wundt **) statt Wundt*).
Seite 47 eingangs: von Liszts Schule statt von Liszt Schule.
Seite 230 (Anm.), Zeile 18 von unten: daß statt das.
Seite 233 (Anm.), letzte Zeile: Vorsitzendem statt Vorsitzenden.
Seite 236 Zeile 10 von oben: Mitte statt Mite.

Inhaltsangabe.

Seite

Vorwort.

Daß unser Strafrecht einer Reform bedürftig ist, wird heute von den Wenigsten bezweifelt. Über die Art und Weise, die Dringlichkeit und die Grenzen dieser Reform werden wie bei jeder Frage, wo es gilt, mit überlebten Anschauungen aufzuräumen, die verschiedensten juridischen Ansichten laut. Aber in diesen Differenzen liegt die einzige Schwierigkeit nicht, dem kranken Mann zu helfen. Im Charakter unserer Zeit ist es begründet, alle Probleme, auch solche, die im Grunde nur Sache von Fachmännern zu sein scheinen, universal zu behandeln, sie in Konnex mit sozialen, philosophischen und anderen Fragen allgemein wissenschaftlicher Art zu bringen. Indem man die Ursachen des Rechtsbruches*), als **individuellen Akt** betrachtet, bis zu den ersten Keimen verfolgte, kam man notwendig dazu, das Axiom der Willensfreiheit einer kritischen Prüfung zu unterwerfen und in den Streit über dies enfant terrible der Philosophen miteinzutreten, und indem man die Willensfreiheit leugnete, ward es notwendig, physische Motive zur Erklärung des Verbrechertums ausfindig zu machen, daher die Anthropologie und, nachdem diese abgewirtschaftet hatte, die Psychopathie in die Arena des Geisteskampfes eintrat. Indem man hinwiederum die **allgemeinen Ursachen** der Kriminalität aufzufinden trachtete, gelangte man auf natürlichem Wege zu einer Ableitung aus den dermaligen sozialen Mißständen und sah mehr und mehr ein, wie ein Kampf gegen das Verbrechen aussichtslos bleibt ohne Säuberung des Bodens, auf dem es gewachsen. Hiermit aber trat die Reformfrage auf das weite Gebiet der Ethik und das der Erziehung des Menschengeschlechts

*) Entsprechend dem Titel des Buches: Rechtsbruch und Rechtsausgleich im **Strafrecht** wollen wir den Ausdruck ‚Rechtsbruch‘ wie den anderen ‚Rechtsbrecher‘ stets im kriminalistischen Sinne aufgefaßt wissen, wohl erkennend, daß ein Rechtsbruch ebensogut gegenüber dem Zivilgesetz stattfinden kann und seinen Ausgleich demgemäß durch das bürgerliche Gesetzbuch findet. Wir wünschen lediglich durch das zusammenfassende Wort ‚Rechtsbrecher‘ die Umständlichkeit zu vermeiden, die verschiedenen Arten der strafrechtlichen Gesetzesverletzung, wie sie das Strafgesetzbuch unterscheidet (Uebertretung, Vergehen, Verbrechen), stets einzeln und besonders zu nennen.

überhaupt über, und so konnte und wollte man in einer Zeit, in welcher, nach dem Bankerott so vieler naturwissenschaftlicher Systeme, die religiöse Anschauungsweise des Lebens neue Bedeutung gewann, die christliche Gemeinschaft neue Impulse empfing und gab, auch der Kirche nicht wehren, ihr Wort mit in die Wagschale zu werfen, in der so vielerlei Gewichte die Schwere der Frage bestimmen: was ist rechtens gegenüber dem Rechtsbrecher? Ist ein Ausgleich des Rechtsbruches realiter und idealiter möglich?

Es ist demnach wohl keine Anmaßung, wenn ein Laie in der Jurisprudenz, der aber infolge seiner amtlichen Tätigkeit seit 17 Jahren täglich das Verbrechen in Akten zu studieren, mit den Verbrechern zu verkehren hat, seine Gedanken zu dem Thema der Strafrechtsreform oder, um sogleich den wie oben erweiterten Begriff zu geben, zur Reform der Justizpflege, äußert. Es soll dies in eingehender Weise geschehen. Trotz der dargelegten weitgehenden Kompetenz der Streitfrage kann man nicht sagen, daß sich irgendwelche Volksschichten sonderlich über sie aufregten. Gegen alles, was Verbrecher oder gar Gefängnis und Zuchthaus heißt, hat der den Frieden und die Bierbank liebende Bürger eine zum guten Ton gehörige Abscheu. Sicher ist es aber, daß diese aus ganz falschen Anschauungen über den Typus „Verbrecher" herrührende Ängstlichkeit vor der Berührung mit gefallenen Brüdern ein nicht gering anzuschlagendes Moment ist, wenn man den Gründen für die Rückständigkeit der Maßnahmen nachspürt, die zum Ausgleich des Rechtsbruches angewendet werden. Der Zweck der Herausgabe vorliegender Studien würde erreicht sein, wenn es gelänge, weitere Zirkel der Gesellschaft aus ihrer Lethargie gegenüber den Notständen in der Bekämpfung des Verbrechertums aufzuwecken.

Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

Amberg (Bayern), an Michaelis 1907.

I.

Die Reformbewegung im Strafrecht.

1. Standpunkt der Laien zu der Frage.

„Es beunruhigen uns nicht die Dinge, sondern unsere Meinungen von den Dingen."

. . . . „Wir brauchen aber ein neues Strafgesetzbuch, mein Lieber; da liegt der Hase im Pfeffer."

„Wirklich?" — und der ehrbare Geschworene, der sich nach einer langen Sitzung zufällig mit einem Rechtspraktikanten zusammengefunden, um sich bei einem Glas Bier zu stärken und mit dem Fachmann über allerhand Mängel und Bedenklichkeiten, die ihm beim Strafverfahren aufgefallen und aufgestiegen, sich in ein Gespräch eingelassen, er will hinzufügen: „Das habe ich gar nicht gewußt," bezähmt aber noch rechtzeitig seinen Redefluß, da er von seinem Gegenüber mit einem Blick gemustert wird, der zu sagen scheint: auch so ein kundiger Thebaner, der nicht weiß, wo Athen liegt.

Nein, er hat das nicht gewußt, daß ein neues Strafgesetzbuch notwendig ist, er hat ganz andere Dinge für dringlich erachtet. Er hat einen Sohn gehabt, der etwas hitzig und leichtsinnig von Natur, aber sonst nicht eben schlecht war — jetzt mag er ihn nicht mehr als seinen Sohn betrachten — der war kaum aus der Schule entlassen, bereits wegen einer Schlägerei zu ein paar Monaten Gefängnis verurteilt worden. Als er die Strafe verbüßt, hatte er erklärt, nicht mehr zu Hause bleiben, sondern in die Residenz gehen zu wollen. Über deren Herrlichkeiten wußte er wundervIel zu erzählen — vom Hörensagen guter Kameraden, deren Bekanntschaft er in der Haft gemacht hatte. Er war gegangen — um die nächste Nachricht wieder aus dem Gefängnis zu geben, in das er diesmal nicht wegen eines im Affekt begangenen Vergehens, sondern wegen gemeinen Diebstahls, ausgeführt mit den Bekannten seiner erstmaligen Internierung als Komplizen, auf längere Zeit zu selbstbeschaulichem Leben geschickt war. Auf den Brief hin, der von Reue überfloß, hatte er dem „verlorenen Sohn" nach biblischer

Mahnung noch einmal vergeben und ihn sogar zu sich aufgenommen. Aber wie war er erschrocken über die Änderung, die mit dem Sorgenkind vorgegangen! Aus dem leichtsinnigen Burschen war ein überspannter Querkopf geworden, vollgepfropft mit überspannten, unverdauten sozialistischen Ideen, der sich zwar zur Arbeit bequemte, aber dabei die Unlust niemals verhehlte, wie sie seiner Lieblingsphrase entsprach: Wofür schinden wir uns? Damit die Geldprotzen sich von unserem Schweiß nähren! Nach kurzer Zeit hatte der also Philosophierende denn auch das undankbare Geschäft darangegeben, um bald darauf Arbeit „für sich" im Zuchthaus zu finden. Das war das Ende gewesen. Seitdem hatte der Vater von dem Sohn nichts mehr gehört, desto mehr sich aber Gedanken gemacht wie diese: Was ist das eigentlich mit den Gefängnissen? Was lernen die Leute da? Arbeiten? Unwillig arbeiten bestenfalls. Vernunft? Mir scheint, Unvernunft und dazu die Kniffe abgebrühter Zuchthäusler, mit denen sie zusammengepferdht sind. Ist es vernünftig, den Charakterschwachen bessern zu wollen — denn gebessert sollen die Leute doch werden, sagt man — indem man sie in die Schule der Schlechten gibt? — Nein wirklich, daß da ein neues Strafgesetzbuch notwendig sei, hatte der Geschworene nicht gewußt, sondern geglaubt, daß der Strafvollzug gänzlich geändert werden müsse.

Übrigens hütet er sich, diese seine Meinung am Stammtisch allzu laut werden zu lassen; denn als er sie einmal angedeutet, wurde er sofort abgetrumpft, daß diese Leute, die man in der vernünftigen alten Zeit einfach an den ersten besten Galgen gehenkt habe, jetzt in wahren Prachthotels wohnten und so gute Kost und Logis hätten, daß es kein Wunder sei, wenn sie immer wieder nach diesen Fleischtöpfen moderner Humanitätsduselei sich sehnten und zurückkämen: da liege der Fehler des Systems. Dann, da er nun einmal leider der Sache nicht unbeteiligt gegenübersteht, hört er gelegentlich einen Vortrag, in welchem auseinandergesetzt wird, wie die Ansteckungskeime für das Verbrechertum schon im Kindesalter gepflanzt werden, wie es daher einer besseren Erziehung der Jugend bedürfe, und er wird infolgedessen mit einem mäßigen Jahresbeitrag Mitglied des christlist-sozialen Hilfsvereins „Jugendschutz". Dann wieder gelangt eine Sammelliste zu ihm mit einem Aufruf, der mit unabweislichen Gründen darlegt, der Hauptgrund der Rückfälligkeit der Verbrecher liege darin, daß sie, entlassen und zugleich entehrt, nicht wüßten, wohin? und was tun? und daß es gälte, ihnen Schutz und Fürsorge bei ihrem Austritt aus den Strafanstalten zu gewähren; auch das scheint ihm nicht unrichtig, und er zeichnet auch hier einen Beitrag. Endlich liest er in seinem Leibblatt, dem „Generalanzeiger für Stadt und Umgegend" einen Artikel von einem angeblichen Fachmann, in welchem

die allzuweit gehende Lizenz bemängelt wird, die dem Richter bei der Strafzumessung gegeben ist, und manches andere im Strafprozeß stark kritisiert wird. Jetzt hat er aber schon gar keine Meinung mehr und nur etwas von dem Gefühl des Schülers, welchem von alledem so dumm wird, als ginge ihm ein Mühlrad im Kopfe herum. Er denkt, es ist hier wie überall: Ein Kuchen, aber soviel Schlecker, soviel Schmecker. Und was wird werden? Am Ende backt man ihn in eine neue Form, aber der Teig, die menschliche Schlechtigkeit, bleibt dieselbe.

In einer Hinsicht ist unser Geschworener sicherlich typisch für die Ansichten des Volkes überhaupt: der spezifisch juristischen Seite der Reformfrage und den Maßregeln gegenüber, welche zur Eindämmung des stetig wachsenden Verbrechertums zu ergreifen sind, stellt es sich höchst gleichgültig. Allenfalls findet der eine oder der andere, daß man in den Gerichtssälen zu geschäftsmäßig und überhastet die Fälle ‚abarbeitet‘, wundert sich auch hie und da über richterliche Auffassung von Vorkommnissen, die man als ziemlich unschuldig angesehen, wenn z. B. ein Bube über des Nachbars Hecke gestiegen ist, einige Latten für seinen ‚Kaninchenstall‘ entwendet hat und nun wegen ‚qualifizierten Diebstahls‘ bestraft wird, stimmt auch sanft in das Geheul der Zeitungen über den ‚fliegenden Gerichtsstand der Presse‘ ein, faßt aber im Grunde seines Herzens das alles mehr oder weniger als persönliches Pech auf und bleibt innerlich kalt.

Das Volk ist allem Doktrinarismus fremd. Wenn ihm daher gesagt wird: unsere ganze Strafgesetzgebung ist auf falschen Prinzipien aufgebaut, und wenn man hier nicht, an der Wurzel des Übels, die säubernde und umpflanzende Hand anlegt, ist an eine Besserung der Zustände überhaupt nicht zu denken, so meint es: in seiner Weise mag das sein, aber was ich sehe, sind Übel, die sich in nichts von dem unterscheiden, was überhaupt die Misère des täglichen Lebens ausmacht, und deshalb verstehe ich nicht, weshalb man jene nicht mit denselben Mitteln der Erfahrung bekämpfen soll, wie diese. Die Wurzel —? Ihre Fasern mögen Gesetzesparagraphen und philosophische Maximen sein, ihren Stamm scheinen mir die Torheiten der Praxis auszumachen.

Wer hat recht? Da wir mit unseren Ausführungen einen möglichst großen Kreis der Gebildeten erreichen möchten, liegt gerade hier der springende Punkt für eine richtige Anordnung des abzuhandelnden Stoffes. Wir werden uns den Meinungen des gewöhnlichen Mannes, ja selbst des Sträflings gegenüber nicht die Ohren zuhalten dürfen und so die ganze Justizpflege in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen müssen. Vorerst aber sind wir schuldig, die Gründe für die Reformbedürftigkeit der Justizpflege im engeren Sinne, also vor allem des Strafrechts, so wie sie der Fachmann empfindet, klar zu legen, wobei wir vorwegnehmen, daß wir

auch hier infolge des Aufblühens und der Erweiterung der Kriminologie zu demselben ausgedehnten Gesichtspunkt kommen, welchen die soziale Anschauung der Frage bietet. —

2. Standpunkt der Fachleute zu der Frage.

In so verschiedener Weise man auch über die Zwecke der Freiheitsstrafe abstrakt philosophieren kann, ob sie schützen, abschrecken oder bessern kann oder alles zugleich tun, ob sie mehr eine Bevormundung oder eine Züchtigung darstellen wolle, einen Grundzweck, rein praktisch gedacht, wird ihr jedermann vindizieren: die Ausmerzung der Straffälligkeit überhaupt. Wenn die Bestrafung des Verbrechers es erreichte, daß niemand mehr etwas verbräche, dann stünde die Strafjustiz da als ein zwar feuerflammender, aber doch zugleich höchst wohltätiger Engel, als ein Genius des Himmels. Leider ist sie von diesem idealen Zustand sehr weit entfernt, ja manchem, der nur äußere Merkmale beachtet, erscheint sie eher als ein Genius des Inferno. ‚Das Verbrechertum nimmt mehr und mehr zu — was soll werden?' Solcher oder ein ähnlicher Jammerruf erschallt, durch etwelche statistische Ausweise verstärkt, mit einer ebenso statistisch leicht nachzuweisenden Periodizität in allen Zeitungen, Zeitschriften, sogar Famlienjournalen. Daß das Verbrechertum a b s o l u t zunimmt, d. h. in natürlicher Progression mit der Zunahme der Bevölkerung, ist zweifellos; aber hierin kann ein beunruhigendes Symptom selbstredend nicht gefunden werden. Hat es aber auch r e l a t i v zugenommen, d. h. ist der Prozentsatz der im Strafprozeß Verurteilten z. B. in unserem Vaterland größer geworden? Die Statistik bejaht diese Frage.

Es gilt aber, nicht voreilig zu urteilen. Nachdem eine Zeitlang die Statistik als ein wunderbares Spektrum gepriesen wurde, das einzig und allein dem sozialpolitischen Forscher eine zuverlässige, deutliche Zerlegung der Farben ermögliche, aus denen das Bild des gesellschaftlichen Lebens sich zusammensetzt, hat man immer mehr die Schwächen und Unzuverlässigkeiten auch dieser mit scheinbar so unumstößlichen Werten operierenden Spezialwissenschaft erkannt. So stehen auch den kriminal-statistischen Nachweisungen mancherlei Bedenken gegenüber.*)

Zunächst ist wohl infolge der Verbesserung und Vermehrung der Polizei und ihrer Hilfsmittel — es sei nur an Telephon, Photographie, Anthropometrie, kriminalistische Chemie und Medizin, überhaupt an all die Dinge erinnert, die heutzutage in sogenannten Polizeimuseen vorgeführt werden — die Zahl der unentdeckt geblie-

*) Vgl. hierzu A s c h a f f e n b u r g, Prof. Dr. G., D a s V e r b r e c h e n u n d s e i n e B e k ä m p f u n g. 2. Aufl. Heidelberg 1906, S. 6 ff.

benen Rechtsbrüche gegenüber den zur Aburteilung gekommenen relativ eher gesunken als gestiegen. Dagegen hat die Zahl der als Delikte juristisch definierten Verletzungen der Moral, bezw. des Rechtsgefühls immer mehr zugenommen. Eine ganze Menge von unsittlichen Handlungen, die früher der Ahndung durch den Strafrichter sich entzogen, wird jetzt durch Novellen zum Strafgesetz, durch Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte in rigoroser, dem gesteigerten Sittlichkeits-Feingefühl entsprechenden Weise der strafenden Gewalt überantwortet. Ob man in dieser extensiven kodifikatorischen Tätigkeit nicht bisweilen zu weit gegangen ist und zu sehr an den Rechtsbegriffen herumgedeutelt hat, bleibt an anderer Stelle zu beleuchten. Dann aber scheint vor allem ein Umstand zu wenig beachtet zu werden. Bekanntlich ist die Zahl der in den Großstädten begangenen Verbrechen stets größer als derjenigen, die auf dem Lande begangen werden. Nun ist aber durch die beklagenswerte Abwanderung vom Land die Zahl der Stadtbewohner überhaupt im Verhältnis zur Landbevölkerung stark gestiegen, und dieser Verschiebung der Population entspricht naturgemäß eine absolute wie relative Zunahme der Verbrechen. Wenn man dazu so viele andere Momente in Rücksicht nimmt, wie die im materiellen Sinne unserer Zeit liegende Genußgier, korrespondierend mit einem vermehrten Angebot von Genüssen, die Abwendung vom schlicht religiösen Sinne und manch andere ethische und gesellschaftliche Mißstände, so wird man in der Beantwortung der Frage: läßt sich aus der Zunahme des Verbrechertums eine Abnahme der sittlichen Widerstandskraft unseres Volkes gegen die schließlich in jedem Menschen steckende Neigung zum Verbrechen*) ableiten? — sehr vorsichtig sein und sie kaum ohne weiteres bejahen. Man beschwöre auch ja nicht den Schemen der „guten alten Zeit"! Wenn heute wie damals die schwereren Verbrecher durch Hinrichtung aus der Gesellschaft eliminiert würden, so wäre ja fraglos vorübergehend ein günstigerer, ‚statistischer Ausweis' über das Verbrechertum zu gewinnen. Aber einmal sind die wenigen, die noch heute zu solchen atavistischen Maßregeln raten, wohl nur pathologisch zu würdigen, andererseits muß man doch fragen: was wurde denn damals mit diesem für einen Staat, der sich einen christlichen nennt, merkwürdigen Barbarismus erreicht? Lesen wir doch unbefangen eine Chronik, die sich mit derartigen Dingen befaßt! Die Theorie der Abschreckung durch Strafen, auch die peinlichster und rohester Art, hat sich nie glänzender diskreditiert wie damals. Selbst die Todesstrafe verliert, massenhaft vollstreckt, viel von dem sie umkleidenden Grauen.

---

*) Dem klassischen Worte: Omnis homo mendax (Ps. 116, 11) könnte man wohl, ohne der menschlichen Würde unrecht zu tun, das Analogon an die Seite setzen: Omnis homo delinquens. Vgl. Röm. 3, 4.

Das hat am deutlichsten die französische Revolution gezeigt, wo die meisten Männer und sogar die Frauen und Mädchen mit einer staunenswerten Kaltblütigkeit und Apathie das Schaffot bestiegen. Dafür wurde aber durch solche richterliche Exzesse umsomehr die Bestie im Menschen geweckt und so zu Verbrechen und zwar allerschändlichster Art gereizt — genau wie dermalen in Rußland. Tatsächlich wird man vergeblich nach einem glaubwürdigen Beweis in der Geschichte suchen, daß Strafroheit dauernd die die Straffälligkeit vermindert habe.

Ist also die Zunahme des Verbrechertums, rein zahlenmäßig betrachtet, zwar bedenklich, so würde dennoch hieraus allein wohl selbst bei ernst denkenden Leuten die Dringlichkeit der Remedur nicht so stark empfunden sein, wenn nicht andere Momente, welche die Art der Zunahme betreffen, das Auge für den Abgrund geöffnet hätten, vor dem wir tatsächlich stehen. Solcher Momente sind vornehmlich zwei: einmal die jähe Zunahme der jugendlichen Verbrecher*), sodann die stete Rückfälligkeit eben dieser erstmalig Internierten. Es schien fast so: wenn der Staat die Absicht hätte und alles darauf anlegte, den einmal seiner strafenden Hand Verfallenen zum Gewohnheitsverbrecher, zum Habitué der Strafanstalten zu machen, so könnte er kaum bessere Resultate erzielen als die, welche unter dem entgegengesetzte Zwecke verfolgenden Regime vorliegen. ‚Die Zuchthäuser sind Verbrecherzüchtereien' — in solchen und ähnlichen Phrasen faßte man zusammen, was man täglich sah und las. Reform der Gefägnisse! war der erste Notschrei. Man reformierte. Man baute außen und innen recht stattlich sich ausnehmende Strafanstalten und setzte sie nach gewissen ‚neuen Systemen', die Wunder der Heilwirkung auf den Verbrecher versprachen, in Betrieb, ließ sich allerdings, wie dies in unserem Zeitalter der Kompromisse natürlich, zu manchen Zugeständnissen und Vermischungen mit dem alten System der Gemeinschaftshaft herbei und so etwas scheinbar, aber nichts wirklich Neues. Die ersehnten Wirkungen blieben dementsprechend aus. Aber selbst wenn sie eingetreten wären, hätte man sie in unserer ungeduldigen Zeit kaum ruhig abgewartet und dann erst weiter gehandelt.

Die „Ära der großen neuen Weltanschauungen", des Materialismus, des Monismus und aller der Zweig-Ismen war gekommen. Man fing an den Menschen und sein Dasein von ganz neuen Seiten zu betrachten. Es war natürlich, daß man auch der Spezies „Verbrecher" gleiches Recht zukommen ließ. Und zwar von Grund an. Gründlichkeit ist die erste Tugend des modernen Forschers. Er arbeitet mehr intensiv als extensiv. Gibt es überhaupt Verbrecher? war die erste Frage, die mit derselben Pro-

*) In Deutschland allein eine Zunahme von 40 % im Zeitraum 1882—1892.

fundität und Vorsicht zur Diskussion gestellt wurde, wie man am Anfange jeder Religionsphilosophie die These ventiliert findet: gibt es eine Religionsphilosophie? obgleich der kindliche Leser dies einfach aus der Dicke des Buches, das er vor sich hat, zu folgern ohne weiteres bereit wäre. Bisher hatte man — merkwürdig — nicht daran gezweifelt, daß es Verbrecher gäbe. Jetzt aber stand die Sache anders. Der Materialismus und alle seine Ableger bekennen sich zu dem schon früher einmal durch konfessionelle Zwistigkeiten berühmt gewordenen Determinismus. Aber man zog jetzt ganz andere und — das muß zugegeben werden — durchaus folgerichtige Schlüsse daraus. Früher war das Verhältnis des Menschen zu Gott maßgebend gewesen, jetzt, nachdem man Gott verweltlicht hatte, schien der Mensch als Krönung der lebendigen Welt vor allem betrachtenswert. Hat nun der Mensch keinen freien Willen, so kann er auch kein Verbrecher im Sinne der dermaligen juristischen Auffassung sein. Er tut nur, was er nach unverbrüchlichen Gesetzen der Natur und seiner Konstitution tun muß und hat keine persönliche Verantwortung. Soll man ihn einfach laufen lassen? Das schien die einfachste und radikalste Lösung des Problems: Denn wenn nichts von unserem Willen abhängt, so laßt am besten überhaupt alles laufen, wie es den Göttern gefällt, d. h. dem Kausalitätsgesetz, dem Gesetz von der Erhaltung der Kraft, der Trägheit usw.! Aber man fühlte, daß man mit dem laisser faire, laisser aller auch auf diesem Gebiet nicht weiter kam, und so gelangte man wie eine Absurdität stets zu krassen Gegensätzlichkeiten führt, zu zwei wie die Erdpole sich entgegenstellenden Doktrinen über die Behandlung des Verbrechertums; die eine stützte sich auf die Roheit der Menschennatur und rief: écrasez l'infame, schlagt dem Verbrecher, der zwar nichts dafür kann, daß er ein Verbrecher ist, aber nun einmal ein Störenfried unseres gesellschaftlichen Wohlbehagens ist, den Kopf ab oder sperrt ihn mindestens, sollte dies wider euer Zartgefühl sein, lebenslänglich ein! Die andere Doktrin besann sich auf die edle Göttin Humanität, welche schon unserer klassischen Literatur vorangeleuchtet hatte, perhorreszierte alle Strafknechtschaft, Menschenpeinigung und wie sie sonst die dermalige Behandlung der Gefangenen benannte und wollte den Verbrecher wie einen kranken Mann in staatliche Pflege und Obhut unter Vermeidung aller Ehrenrührigkeit der Behandlung genommen wissen. —

3. Reformschulen und -Tendenzen.

Doch — wir haben vorgegriffen. Es sei die historische Entwicklung dieser Schulen in den Grundzügen festgelegt. Denn da es lediglich darauf ankommt, gegenüber dem Kampf der strafrecht-

lichen Doktrinen einen festen Standpunkt zu gewinnen, so können wir die ersten Anfänge des Streites und alle seine Nebenerscheinungen unberücksichtigt lassen. Wir treten mitten in die Arena der kriminalistischen Gladiatoren ein.

Da richtet als vielbewunderter Champion Lombroso unsere Aufmerksamkeit auf sich. Er veröffentlichte im Anfang der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts seine Abhandlung über den Verbrecher in anthropologischer Beziehung.*) Er stellte die These auf, das Verbrechen sei das Erzeugnis der individuellen körperlichen Beschaffenheit des Täters, der Verbrecher vergeht sich im Zwang seiner Körperlichkeit. Lombroso rief das Schlagwort von „delinquente nato" in die Welt. Aber er war doch einsichtig genug, zu erkennen, daß außer den Reizen der inneren Gefühle auch diejenigen der Außenwelt bestimmend auf das menschliche Handeln einwirken, und so stellte er dem geborenen Verbrecher den Gelegenheitsverbrecher zur Seite. Jenem gegenüber gäbe es nur ein Hilfsmittel, die Eliminierung aus der menschlichen Gesellschaft (Todesstrafe, Deportation, lebenslängliche Einkerkerung), dieser könne durch Adaptierung, d. h. durch Erziehung und durch Versetzung in ein anderes Milieu, zum nützlichen Glied der sozialen Gemeinschaft gemacht werden.

Durch Lombroso's Lehre waren zwei von der bisherigen Anschauungsweise gänzlich verschiedene Theoreme in die Kriminologie eingeführt, die wir bei allen weiteren Entwicklungen dieser Wissenschaft wiederfinden werden und daher festhalten müssen. Es ist einmal die Abweisung aller Methaphysik zur Begründung des Strafrechts, die Kausierung des Verbrechens durch naturwissenschaftliche Erscheinungen, sodann das Prinzip, in der Strafe weniger eine Sühne des Verbrechens, einen Ausgleich des Rechtsbruches, als eine Repression des Verbrechers zu sehen, die kriminalistischen Rechtsmittel nicht nach der Schwere der begangenen Tat, sondern nach der Gemeingefährlichkeit des Täters anzuwenden.

Lombroso begründet die Kriminal-Anthropologie, bei der wiederum, entsprechend der obigen Zweiteilung der Verbrecher, die Anthropo-Biologie und die Anthropo-Soziologie unterschieden werden können.*) Erstere befaßt sich mit dem Menschen als selbständiger Erscheinung, letztere betrachtet den Menschen als Glied der Gesellschaft und verzweigt sich zu sozialer Statistik, Mechanik und Evolution.

---

*) Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Von Cesare Lombroso. Deutsch von Dr. M. O. Fränkel. Mit Vorwort von Dr. jur. v. Kirchenheim. 8 Bände Hamburg 1887, 1890 und 1896. —

**) Vgl. Vargha, Dr. Julius, Die Abschaffung der Strafknechtschaft. (2 Bände. Graz 1896 u. 1897) I. S. 174 ff.

In Italien fand die Lehre Lombrosos anfangs großen Anklang. Die bedeutenden Juristen Garofalo und Ferri schlossen sich ihr an und begründeten die italienisch-anthropologische Schule. Aber die Schule hat — einzelne Ausnahmen, die bedeutungslos blieben, nicht gerechnet — Schule nicht gemacht. Namentlich in Deutschland stand man ihr sehr skeptisch gegenüber. In der Tat ist der delinquente nato ein in der Luft schwebendes Phänomen. Einen Verbrecher als menschliche Spezies gibt es nicht. Lombroso verfiel in krasser Weise Fehlern, die man überhaupt bei den Naturforschern des vergangenen Jahrhunderts häufig bemerken kann. Irgend eine Wahrheit, die zur Motivierung gewisser Erscheinungen in der Außenwelt richtig aufgedeckt ist und nur der exakten Beschränkung bedarf, um als gültiges Prinzip für sich bestehen zu können, wird statt dessen so verallgemeinert, als ob sie ‚die Wahrheit an sich' wäre, sie wird zu einem Generalwahrheitskonpendium gedehnt und erweitert, aus dem man alles Leben erklären will. Aber die Natur ist unendlich vielgestaltig und differenziert und gibt sich daher in vielerlei Wahrheiten kund, die richtig zu verstehen, zu umgrenzen und zu verbinden unsere schwierigste Aufgabe bleibt. Statt sich hiermit zu befassen, stellt man eine „Theorie" — denn ohne die geht es natürlich nicht — als Fundament auf, verschwört sie auf das ‚Prinzip', das man als Dokument im Grundstein einmauert, und nun heißt es Stein über Stein, Material über Material herbeischaffen, um das Haus zu bauen. Alles, was nicht paßt, wird solange zurechtgehauen, gehobelt, beschnitten, gebogen und gebrochen, bis es dennoch paßt. Dabei hat man nicht bemerkt, daß allzuviel Baustoff verworfen und aus dem Prachthaus ein mehr oder weniger respektables Mausoleum des Baumeisters geworden ist. So brachte Lombroso mit wirklich erstaunlichem Fleiß Bauschätze über Bauschätze für sein kriminalistisches Pantheon zusammen, aber je mehr er mauerte und zimmerte, desto mehr schien ihm kritisches Urteil über die Brauchbarkeit und Zulänglichkeit des Materials abhanden zu kommen. Er war genötigt, in immer anderen und wieder anderen Modifikationen, mit stetig wechselnden Kleidern ausstaffiert den „geborenen Verbrecher" auf die Bühne seiner Theorie zu bringen. So interessant das Schauspiel war, so bemerkte der unbefangene Zuschauer doch bald, worauf die Sache hinauskam: es gibt nicht *einen geborenen* Verbrecher, wohl aber steckt in *jedem* Menschen ein *verborgener Verbrecher*.

Diejenigen, welche das zuerst erkannten, daraufhin sich von der nach ihrer Ansicht naturwissenschaftlich-rückschrittlichen Schule Lombroso's trennten und sich unter dem Namen fortschrittliche (naturwissenschaftliche) Schule auftaten, argumentierten wie folgt: „Ist jeder Mensch verbrecherisch veranlagt, so ist es unsinnig, den einzelnen Verbrecher als eine moralisch minderwertige Existenz zu

entehren. Die Naturwissenschaft lehrt die Willensunfreiheit; es sind also alle Menschen „automatische Exekutoren ihrer impulsiv auftretenden Nervenerregungszustände",*) und da die Keime zum Verbrechen in jedem Menschen liegen, so liegt es lediglich an der Modalität der körperlichen Organisation, an der Ernährung und Funktion des Nervenapparates, für welche kein Mensch verantwortlich gemacht werden kann, ob er in bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen Rechtsbrecher nicht werden will, sondern werden muß. Also haben wir solche Menschen als Opfer ihrer Konstitution und der auf sie wirkenden Erscheinungen der Außenwelt lediglich zu bemitleiden, wir können sie nicht strafen, sondern müssen sie wie schwache Kinder bevormunden, sie eine Zeit lang der verderblich auf sie einwirkenden Gesellschaftssphäre entziehen, nicht aber, um sie zu entwürdigen, zu knechten, sondern um sie emporzuheben, ihnen moralische Gesundheit und Stärke zu geben.' Die Strafanstalt wird zum Quisisanaheim. Eine große Idealität und eine schöne Humanität ist den Vertretern dieser Richtung, von denen nur Vargha und Frassatti genannt seien, nicht abzusprechen, leider aber auch nicht Oberflächlichkeit der psychologischen Anschauungen, Geringschätzung der im Volk lebenden sittlichen Anschauungen und ein leichtes Hinwegsetzen, manchmal sogar Gedankenlosigkeit gegenüber den Schwierigkeiten, eine Doktrin in die Praxis überzuführen.

Auch in seiner Heimat blieb der Prophet Lombroso nicht unangefeindet. Es bildete sich gegenüber der alten historischen, kurzweg als ‚klassiche' bezeichneten und der neuen naturwissenschaftlichen Schule des Turiner Professors eine ‚dritte Schule', welche vor allem den Zusammenhang des Verbrechens mit dem sozialen Milieu, in dem es begangen, betonte, die rechtswidrige Tat als einen Ausfluß der gesellschaftlichen Mißstände hinstellte und demgemäß die Strafe als soziale Verteidigung gegen den Verbrecher motivierte. Kriminal-Soziologie war das wissenschaftliche Banner, unter dem sich die Kämpfer für diese Anschauungsweise sammelten und zu denen in Italien Alimena, Vaccaro, Carnevale gehörten. Diese ‚dritte Schule' fand in Frankreich ein Seitenstück in der école de Lyon, von Professoren der dortigen Universität gegründet und jetzt in erster Linie durch Tarde vertreten. Auch in Deutschland ist diese Schule mächtig geworden; der Nestor der deutschen soziologischen Strafrechtsschule ist von Liszt, zugleich als Begründer und Führer der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" bekannt.

von Liszt trat anfangs in die Fußtapfen Ferry's, der dreierlei den Verbrecher zur Tat bestimmende Faktoren unterschied und damit die oben genannten Schulen zusammenfaßte: einmal die

*) Vargha a. a. O. I. S. 61.

anthropologischen Faktoren (körperliche Beschaffenheit), sodann die physischen oder natürlichen (wie Klima, Temperatur), endlich die soziologischen (Einwirkung des Milieu's). Aber bald emanzipierte sich der deutsche Soziologe von seinem Lehrer, indem er erkannte, daß die physischen Faktoren als selbständige Motive auszuschalten seien und daß ihnen höchstens eine zur verbrecherischen Handlung disponierende Wirkung beigemessen werden könne. Dazu kam alsbald die Neigung, die individuellen Motive vor den sozialen zurücktreten, ja, sie in letztere aufgehen zu lassen, wodurch also von Liszt erst tatsächlich ein kriminalistischer Soziologe im wahren Sinne des Wortes wurde.

Wir sehen aus alledem: an die Stelle des spekulierenden Streites der Theoretiker früherer Zeiten, wo die Motivierung für die Bestrafung des Verbrechens liegt, ist der psychologische Streit der Schulen getreten, der nach den letzten Entstehungsgründen des Verbrechens fragt, ein Problem, das zu lösen die Kriminalätiologie genannte Wissenschaft bemüht ist. Hiermit sind wir unmittelbar bei der im nächsten Kapitel abzuhandelnden Frage angelangt, nämlich wie der Rechtsbruch entsteht und unter welchen Formen er auftritt.

II.

Der Rechtsbruch.

1. Voraussetzungen des Rechtsbruchs.

„Der Mensch allein
Vermag das Unmögliche,
Er unterscheidet, wählet, richtet."

Die klassische Strafrechtsschule und damit die heutige Gerichtspraxis bestraft das **Verbrechen** als eine das Recht verletzende **Tat**, die neue Schule will den **Verbrecher** wegen seiner durch die Tat angezeigten verbrecherischen, bezw. antisozialen **Gesinnung** bestrafen. Worin liegt der springende Punkt dieser dem Laien bei oberflächlicher Betrachtung vielleicht rabulistisch erscheinenden Unterscheidung? Er ist in zwei Worten gegeben: die Klassizisten sind vom Indeterminismus, die Soziologen vom Determinismus ausgegangen.

Die naturwissenschaftliche Weltanschauung, welcher die neue Schule huldigt, bestreitet die Willensfreiheit. Der vor der Schranke stehende Verklagte hat also im Zustande der Unfreiheit, im Zwang äußerlicher und innerlicher Triebe gehandelt, folglich ist er ohne weiteres — frei zu sprechen, denkt wiederum der Laie. O nein! Gerade deshalb und nur deshalb kann und muß er bestraft werden, und die an die Freiheit des Willens Glaubenden dürften einen Verbrecher nicht verurteilen, wenn sie logisch dächten — behauptet von Liszt. Wieso? Er argumentiert wie folgt. Die Klassizisten strafen zwar die Tat, treffen aber mit ihrer Strafe eben diese physische Persönlichkeit ausschließlich, da ja das metaphysische Willensphänomen an keinen Körper gebunden sei und daher z. B. nicht mit einer Freiheitsstrafe belegt werden könne. Somit hat die im Schuldurteil verkündete Mißbilligung der Tat nur dann einen Sinn, wenn sie, wie es durch die Deterministen geschieht, mit der physischen und der in naturwissenschaftlichen Sinn davon unzertrennlichen und mit ihr einheitlichen Persönlichkeit des Täters in direkte Beziehung gebracht wird, was man auch so ausdrücken kann: die Bestrafung des Verbrechers ist nur dann vernünftig, wenn die Motivierbarkeit des menschlichen Willens, d. h. seine Kausie-

rung durch die im menschlchen Organismus wirkenden physiopsychologischen Kräfte zugegeben wird.

Obgleich es ein nicht eben angenehmes und aussichtsvolles Geschäft ist, eine Streitfrage wie die vorliegende: ist der Wille des Menschen frei oder nicht? an der sich seit Jahrhunderten die größten Geister die Zähne ihrer Weisheit durchgebissen haben, ohne zu einem unangefochtenen Resultat zu kommen, aufs neue zu ventilieren und einer Erledigung näher zu bringen zu suchen, so scheint es uns doch unmöglich, sich auf den Standpunkt mancher Theoretiker zu stellen, die einfach den Kopf unter die Kapuze der Geistesträgheit stecken und brummen: die Willensfreiheit läßt sich überhaupt nicht beweisen, gleichwohl sprechen viele „Indizien" dafür, somit nehmen wir sie, da es uns gerade paßt, an und bauen munter unser Haus auf diesen Triebsandgrund. Für den Juristen, der es gewöhnt ist, auf Indizien hin zu den diffizilsten und schwerwiegendsten gerichtlichen Urteilsschlüssen zu gelangen, mag es nichts Ungewöhnliches an sich haben, derlei wackelige Hilfsmittel auch in abstrakt-logischen Deduktionen anzuwenden. Für jeden anderen Menschen ist es klar, daß sich auf dem Feld der Logik derlei Argumente überhaupt verbieten, da es ja nicht auf Wahrscheinlichkeitsbeweise, sondern auf schlüssige Folgerungen ankommt. Wir haben uns also klar zu stellen: entweder *ist* die Willensfreiheit zu beweisen, und dann beweisen wir sie; oder sie ist *nicht* zu beweisen, und dann verzichten wir auf alle Deduktionen, die an einen indiziös sich behauptenden freien Willen angeschlossen werden. Im Gegenteil, wir schlagen uns in diesem Falle lieber bona fide zu den Deterministen; denn bessere Dienste verspricht immerhin ein muskulöser Sklave als ein Freier schemenhafter Körperkonstitution.

a. Prinzipien der Willensfreiheit.

Es ist ein vielgerügter Denkfehler des Materialismus, daß er den Mechanismus nicht vom Organismus unterscheidet. Eine Maschine besteht aus einer *endlichen* Reihe *ungleicher* und *lebloser* Teile, die durch eine *fremde, von außen zugeführte* Kraft in Bewegung gesetzt werden. Sie *müssen* und können einzig in der einmal durch ihre Zusammenfügung bedingten Weise sich betätigen und arbeiten. Der Organismus besteht aus einer *unendlichen* Reihe kleinster Stoffteile, die mikroskopisch betrachtet die gleiche Struktur zeigen, gleichwohl aber ganz *verschiedener* Betätigung und zur Erzeugung durchaus verschiedenartiger Substanzen fähig sind, jedes für sich einen Lebens*keim* darstellen, zu ihrer Lebens*äußerung* also *keines fremden Impulses* bedürfen, sondern diesen in sich hegen, aus sich entwickeln und manifestieren. Obgleich dies klar erscheint, möchte der Materialist doch jede Lebensfunktion mechanisch erklären,

d. h. er möchte dartun, daß die Regungen des Organismus unter gleichem Zwange psychophysiologischer Gesetze erfolgen wie die Bewegungen der Maschine von der motorischen Kraft abhängig sind. Man kann dem Materialismus und allen aus ihm hervorgegangenen Schulen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie sich unfähig zeigen, zu Ende zu denken.

Bleiben wir zunächst bei dem Bilde der Maschine. Wir haben gesehen, daß der Organismus die antreibende und bewegende Kraft in sich latent enthält. Um also das Bild halbwegs richtig zu stellen, müßten wir etwa einen Elektromotor uns vor Augen stellen, der zusamt der ihn treibenden, irgendwie aufgespeicherten Kraft, also etwa einer Akkumulatorenbatterie, als ein Ganzes aufzufassen wäre. Welchen mechanischen Gesetzen zufolge der Motor seine Arbeit verrichtet, wie er, je nach Stärke des zugeführten Stromes, eine bestimmte Tourenzahl machen muß, kann uns jeder Elektrotechniker erklären. Er kann uns auch ferner belehren, auf welche chemischen, also physischen Reaktionen hin die elektrische Kraft selbst in den Elementen angesammelt und wie sie unter analogen Gegenreaktionen wieder frei wird. Ein anderes Gesicht aber wird er machen, wenn wir ihn fragen, was eigentlich diese elektrische Kraft selbst sei, weshalb sie gerade auf diese von ihm angegebene Weise und nicht anders in den chemischen Substanzen wirke. Wenn er ehrlich ist, wird er einfach sagen, daß er das nicht erklären könne. Tatsächlich ist es bisher noch niemand gelungen, abstrakt zu definieren, was Elektrizität sei, und alle aufgestellten Theorien, wie z. B. die magnetisch-mechanische und doch wieder selbstimpulsive Anordnung der Moleküle zu negativen und positiven Stromwirkungen sind unzulängliche Versuche, die den Elektriker selbst am wenigsten befriedigen.

Gehen wir einen Schritt weiter und sehen zu, inwieweit die Psychophysiologie uns Vorgänge in unserem Innern, etwa von der Wahrnehmung eines Gegenstandes bis zur Vorstellung und Vergegenständlichung (Apperzeption) desselben erklären kann.

Der Mensch sieht irgend ein Bild. Der Psychophysiologe weist nach, wie dies Bild von der konvexen Sehlinse in umgekehrter Stellung aufgenommen, wie durch eine gewisse Reaktionsfähigkeit der Nervensubstanz ein „molekularer Bewegungsrhythmus" erzeugt wird, der die zum Gehirn führenden Ganglien in bestimmter Weise anregt, hier wiederum besondere Sinnenreize auf die Gehirnrinden und -Bahnen und dadurch eine dem betrachteten Gegenstand entsprechende Vorstellungsreihe auslöst. Der Fachgelehrte wird das alles in weit ausführlicherer und überzeugenderer Form darlegen, obgleich man selbst bei noch so großer Phantasie und trotz minutiösester Auseinandersetzung niemals deren mechanischen Teil so aufzufassen vermag, daß man etwa den ganzen Apparat konstruktiv zu Papier bringen könnte. Es bleiben schon hier stets Un-

klarheiten. Aber das wollen wir noch hingehen lassen und entweder mit unserem zu geringen Auffassungsvermögen oder damit entschuldigen, daß die Psychphysiologie noch in den Kinderschuhen steckt. Lücken in der Lehre sind noch kein Beweis für die Verkehrtheit des Systems.

Entscheidend ist die Frage: vermag diese junge Wissenschaft uns die letzten Ursachen der Bewegungen klar zu legen, durch welche sie den Organismus funktionieren läßt? Es wird in allen Darlegungen, die sich in dieser Richtung bemühen, soviel von Impulsen, Nerven- und Sinnenreizen gesprochen. Aber woher kommen diese? Die Materialisten sind streng gläubige Verehrer des Kausalitätsgesetzs, also müssen sie auch hier für die Wirkung eine Ursache angeben können. Schließlich reden sie sich auf eine „chemische Reaktion“ hinaus, welche, wie sie bei mineralischen Substanzen z. B. Wärme erzeuge, in der animalischen Substanz den Reiz, den Impuls auslöse. Aber einmal ist dies eine bloße Behauptung, die jedes Nachweises entbehrt, sodann läßt sie auch gänzlich unklar, wieso solche chemische Vorgänge z. B. mit einem bloß gedachten Gegenstand in Zusammenhang gebracht und als Erwecker einer Gedankenreihe vorgestellt werden können. Endlich aber werden chemische Zersetzungen nur dadurch hervorgerufen, daß man Substanzen verschiedener Gattung zusammenbringt und vermischt oder sonst gegenseitig auf sich einwirken läßt. Es ist also wiederum eine fremde bewegende und ordnende Hand nötig; man fragt daher auch hier schließlich wiederum nach der Ursache für die chemische Reaktion, und wenn darauf als Antwort eine Ausflucht nach vorigem Muster gegeben würde, aufs neue nach der Ursache der Ursache. Man sieht, man kann jedes, auch das vernünftigste Theorem ad absurdum hetzen, wenn man sich aller Metaphysik entgegenstemmt, bloß deshalb, weil sie unglücklicherweise dem beschworenen System widerspricht.

Wir fanden, daß in der organischen Substanz das kleinste Stoffteilchen ein lebendiges und lebenzeugendes Ganzes für sich darstellt, das, tausenderlei Wandlungen, tausenderlei Wirkungen fähig, als ein Mikrokosmus im Sinne der Alten bezeichnet werden kann. Diese autonome Bildungsfähigkeit ist aber gar nicht anders zu erklären, als wenn wir in jeder dieser Keimzellen einen frei wirkenden Geist uns wirksam denken. Nur so kommen wir in der eben entwickelten Kette von Ur- und Urursachen zu einem Schlußglied. Was ist nun dieser Geist?

Bekannt ist das biblische Wort (1. Kor. 6, 19): „Wißt ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des heiligen Geistes (Gottes) ist?“ Wenn Gott als das schaffende Prinzip der Welt anerkannt wird, so bleibt gar keine andere Schlußfolgerung übrig als die, daß im Protoplasma das schöpferische Lebensprinzip enthalten ist, nach welchem wir suchen. Nun belehrt uns heiliges Wort: Gott ist

Geist, ein Axiom, gegen welches wohl niemand, der überhaupt an einen Gott zu glauben für notwendig hält, etwas einzuwenden haben wird. Nur scheint es, daß dieser Geist meist allzusehr vermenschlicht wird. Sicher ist, daß wir ihn nicht an unsere Begriffe von Raum und Zeit gebunden denken dürfen. Auf die Raumlosigkeit oder richtiger Raumfreiheit kommt es uns hier vor allem an. Wir können uns von derselben an sich keinen Begriff machen, und nur die Mathematik gibt uns ein Symbol von ihr in der vierten Dimension. Wir können auch gewisse Eigenschaften eines solchen geistigen Wesens angeben, wie z. B., daß es aus einem ringsumschlossenen Raum heraustreten könne, ohne eine Wand zu berühren. Aber alles dies sind wieder nur transzendente, keine intelligiblen Vorstellungen; denn der Gottes- und damit der Geistesbegriff enthält eben in sich die Bedingung, daß wir ihn nicht analysieren und begreifen können. Jedenfalls erhellt aber aus dem Gesagten soviel: ist der Geist frei im Raum, so muß er nicht nur in jeder Weite, sondern auch in jeder Enge, „in nucleo" wirksam und als dasjenige Lebensprinzip gedacht werden, welches den selbstschaffenden Trieb in der Zelle darstellt.

Unter dieser Annahme lösen sich alle Schwierigkeiten, welche der materialistischen Erklärung psychophysiologischer Vorgänge im menschlichen Organimus entgegenstehen, sehr einfach. Da Gott sich in der Natur als ein Schöpfer von unendlich vielseitigem Gestaltungsvermögen erweist, so muß diese Fähigkeit auch im menschlichen Wesen zum Ausdruck kommen, und hiermit ist erklärt, wieso dieselbe Keimzelle in so unendlich mannigfaltiger Weise sich auszugestalten vermag. Ebenso können die psychologischen Vorgänge umfassend, wenn auch natürlich niemals erschöpfend, erklärt werden. Wir haben hierzu noch ein anderes Gesetz, das in der Natur neben dem der Vielgestaltigkeit oder Differenzierung mächtig ist und sich als künstlerisches und vergeistigendes Prinzip geltend macht, zu berücksichtigen: es ist das Streben nach Freiheit und der Herrschaft über den Stoff. Ersteres schafft die Schönheit, letzteres die höher gearteten Fähigkeiten, wie sie im Seelenleben des Menschen zum Ausdruck kommen, und stellt in seiner höchsten Emanzipation vom Stoff das Bewußtsein dar. Ist aber der Geist in dieser Weise autonom und frei, so ist er auch befähigt zur Erregung der von den Nervenzellen ausgehenden „Impulse" und „Reize", die der Materialismus vergeblich zu motivieren sucht.

Wir wollen uns mit diesen Andeutungen eines Themas, das weiterer Ausführung recht sehr bedürftig wäre, begnügen, da es uns hier nur darauf ankommt, die Notwendigkeit der Annahme, daß im menschlichen Organismus eine metaphysische Kraft wirkt, sowie die praktische Anwendbarkeit und Durchführbarkeit dieser Hypothese darzulegen. Tolstoi, dieser manchmal so verschrobene, manchmal wieder so tiefe, immer aber ernste Denker, sagt einmal:

„ich dachte klar und freudig darüber nach, daß mein Leben die Kraft Gottes ist, die durch mich hindurch geht." Schöner kann man das, was hier darzulegen versucht wurde, nicht in wenigen Worten ausdrücken.

Jeder reiner Empfindung zugängliche und nicht im Materialismus verknöcherte Mensch wird in stillen Stunden einmal etwas von dem empfinden, was man mit der „Stimme Gottes in uns", mit „Gottesnähe" oder sonstwie andeuten mag und was nichts ist als das Frei- und Sieghaftwerden des metaphysischen Geistes in uns über physischen Stoff.*) In dieser Anschauung liegt keine Vergottung des Menschen und keine Vermenschlichung Gottes, sie ist nichts als eine Erkenntnis, wie sie notwendig aus treuer Betrachtung der Natur und aus der Anerkennung der geistigen Suprematie des Menschen über alle Lebewesen fließt.

b. Beweis der Willenskraft.

Es soll nunmehr versucht werden, das gewonnene Resultat zur Lösung des gesetzten Problems zu verwenden, wobei als Leitsatz die Worte vorangestellt seien: nihil volitum, nisi praecognitum. Daß wir ein Selbstbewußtsein haben, leugnet im allgemeinen auch der rabiate Materialist nicht, weil er dadurch seinem eigenen Empfinden allzusehr ins Gesicht schlagen würde. Das Selbstbewußtsein ist eine Fähigkeit, uns gleichsam über uns selbst zu setzen, und es ist leicht einzusehen, daß wir gerade und einzig allein durch diese Eigenschaft uns über die Tierwelt erheben. Das Selbstbewußtsein beruht auf einer gewissen Vorstellungsfreiheit und auf der Fähigkeit abstrahierenden Denkens. Unsere Triebe, Sinnenreize können wir — das empfinden wir fortwährend — nicht unmittelbar unterdrücken; sie steigen auf, wir wissen nicht woher, und sie verschwinden, wir wissen nicht wohin. Sie hängen also offenbar mit unserem vegetativen Leben und dessen Modalitäten zusammen. Aber unser von der Welt der Erscheinungen abstrahierendes Denken sind wir fähig nach selbst gefundenen Gesetzen zu lenken. Wir denken logisch, wir denken kritisch. Man könnte einwenden, das seien angelernte Eigenschaften. Aber einmal macht sich die Lust zur Kritik von selbst geltend, sobald wir überhaupt zu denken anfangen, sodann beruht die Logik auf Gesetzen, die der abstrahierende Verstand selbst gefunden hat, und der Gegner

---

*) Vgl. hierzu die Verse Goethe's im Pröomion zu „Gott und Welt"

„Was wär' ein Gott, der nur von außen stieße,
Im Kreis das All am Finger laufen ließe?
Ihm ziemt's, die Welt im Innern zu bewegen,
Natur in sich, sich in Natur zu hegen,
So daß, was in ihm lebt und webt und ist,
Nie seine Kraft, nie seinen Geist vermißt." —

müßte also das, was er als Fähigkeit des einzelnen Menschen bestreitet, als Fähigkeit einer Reihe von Menschen zugeben, was auf dasselbe hinauskommt. Zudem sind wir fähig, diese Gesetze selbst autoritativ einem Examen zu unterwerfen, die Logik zu kritisieren, die Kritik auf ihre Logik hin zu prüfen. Jedes kritische, logische Denken aber ist auf ein Ziel gerichtet, auf die Lösung einer uns interessant scheinenden oder uns bewegenden Frage, die wir uns selbst gestellt haben oder die uns von fremder Seite vorgelegt worden ist, sie hat einen Zweck, und da dieser Zweck selbstgesetzt ist, so liegt ein Gewolltes vor. Denn der Wille äußert sich in der Verfolgung eines selbstgesetzten Zieles. Kein Zweck ohne Willen, kein Wille ohne Zweck.

Aber es ist leicht zu zeigen, daß auch unser Verhalten gegenüber den sinnlichen Reizen und Trieben, gegenüber unseren Empfindungen und Gefühlen ohne die Annahme eines autonomen Willens nicht erklärbar ist. Fanden wir vorhin das Prinzip der Denkfreiheit, so müssen wir hier das Prinzip der Wahlfreiheit aufstellen. Durch irgend einen Reiz wird eine Reihe von Vorstellungen in unserm Ideenkreis ausgelöst. Stehen wir diesen Vorstellungen ohnmächtig gegenüber wie ein General, der im Sturm seine Stimme nicht mehr hörbar machen kann und dessen Soldaten nun umhertiraillieren und marodieren, wie sie wollen? Es heißt unsere bessere Überzeugung totschlagen, wollen wir das behaupten. Wir haben die Fähigkeit, aus der Vorstellungsreihe einzelne Bilder auszuwählen und uns mit diesen zu befassen, andere aus dem Gedankenkreis, wenn nicht zu eliminieren, so doch zurückzudrängen. Diese Fähigkeit deckt sich in sehr vielen Fällen mit dem, was wir Gewissen nennen, nämlich auf die Stimme in uns zu hören, die anzeigt, was sittlich, was unsittlich ist, die zum Guten rät, vor dem Bösen warnt, in anderen Fällen wieder ist sie mit unserem ästhetischen Lustgefühl identisch, schöne (ideale) Vorstellungen zu pflegen, häßliche (gemeine) abzuweisen. Indem wir diese Wahl üben, steht uns auch hier wiederum ein Zweck und damit ein Gewolltes vor Augen, das aber diesmal nicht intellektueller Art, sondern ästhetischer Art ist: unser Wille ist auf sittliche Freiheit gerichtet.

Aus letzterer Betätigung unseres Willens sehen wir aber zugleich am besten, welchen Beschränkungen und Hemmnissen er unterworfen ist.

Der Wille ist immer nur subjektiv frei, d. h. soweit er sich als abstrakte Geistesbetätigung darstellt. Einem Wollen muß immer eine logische oder kritische (unter welch' letztere offenbar auch die Wahlfähigkeit einzureihen ist) Denkarbeit vorangehen: nihil volitum, nisi praecognitum. Mit dem Denken allein ist jedoch, leider, in der Welt nicht viel erreicht. Man kann die schönsten

Absichten hegen, die klarsten Deduktionen bilden: ihre Prinzipien, ihre Ergebnisse in der Praxis durchzuführen, ist eine Sache für sich.

„Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen."

Hier ist der scharfe Schnitt zu machen, sobald es gilt, die geistige Willenskraft gegenüber der Macht der Sinnenreize und Lustempfindungen durchzusetzen, kommt es zum Kampf, in dem nur zu oft die gröberen Gewalten siegreich bleiben. Glücklicherweise ist es nicht so, als ob damit der Wille ein für allemal gefangen, geknebelt und lebenslänglich eingekerkert wäre: das ist nur bei ganz elenden, an geistigem oder sittlichem Marasmus leidenden Menschen bemerkbar.*) Immer wieder steht der Wille zum Kampf auf, erweist seine Selbständigkeit und sucht die Oberhand zu gewinnen.

‚Aber', wird vielleicht eingewendet, ‚ist das denn noch ein freier Herr, der so vielfache Niederlagen über sich ergehen lassen muß, und ist denn überhaupt ein Mittel vorhanden, seiner schwachen Konstitution auf die Beine zu helfen? Gewiß gibt es ein solches Mittel. Wir haben gesehen, daß der Wille ein rein intellektuelles, geistiges Phänomen, daß er „Geist von Geist" ist. Somit gibt die Wissenschaft zu seiner Erziehung und Kräftigung den Weg an: geistige Arbeit an dir selbst, die Religion: Hinwendung zu seinem Ursprung, zu Gott. Es ist wohl beides, was alle Religionsstifter und sehr viel große Männer, welche die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines gegen alle Stürme gefesteten Willens erkannten, um Großes zu erreichen, in der Einsamkeit, in der Wüste, in der Klausur suchten, in die sie sich vor ihrem öffentlichen Auftreten eine nicht geringe Zeit ihres Lebens hindurch zurückzogen. Wie alle Kräfte, so wächst auch die Willenskraft im Kampf, in der Reibung mit fremden Elementen; aber der Sieg bleibt dem Strategen, der seinen Feldzugsplan in der Stille am sorgfältigsten erwogen und seine Truppen im Frieden am besten einexerziert hat.

Daß der Wille noch häufiger an den Realitäten der Welt sich bricht, ist so selbstverständlich, daß es kaum der Erwähnung wert erscheint. Augenblicklich ist z. B. der Wille vieler Menschen darauf gerichtet, fliegen zu lernen; ob sie das jemals möglich machen werden, bleibt zweifelhaft. Dennoch bewundern wir selbst hier einen hartnäckig auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Willen, wie wir überhaupt sagen können, daß die Willensstärke, die ein Mensch im guten wie im bösen Sinn erweist, der Maßstab ist, nach welchem durchgehends sich die ihm gezollte Bewunderung der Menge richtet.

---

*) Als Zustand technisch mit dem Ausdruck ‚Abulie' bezeichnet.

Sehr viel interessanter sind die pathologischen und soziologischen Hemmnisse, die der freien Betätigung des Willens durch die körperliche Konstitution, durch die Erziehung des Menschen und durch das Milieu, in dem er sich bewegt, erfährt.*) An dieser Stelle können wir das alles übergehen, da es uns nur auf eine allgemeine Erkenntnis von dem Wesen der Willensfreiheit zunächst ankommt. Einzelne hierher gehörige Fragen werden wir, soweit sie zur richtigen Würdigung des Charakters des Verbrechers dienen, an anderem Orte beleuchten; hier haben wir zurückgreifend das Gesagte noch nach einer besonderen Seite klar zu stellen, der zeitlichen. Wir nehmen an, es sei eine Reihe von Empfindungen oder Reizen erregt. Diese treten in gewisser Folge über die Schwelle unseres Bewußtseins. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo der Geist, der, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben sei, als zwar mit der organischen Substanz innigst verbunden, aber gleichwohl als durchaus selbständiges, schöpferisches Können zu betrachten ist, als Verstand sich betätigend die kritische und sondernde Tätigkeit entfaltet, irgend einem Reiz, einer Empfindung oder einer Reihe von Reizen und Empfindungen den Vorzug gibt und so einen Entschluß zustande bringt. Es sind also zweierlei Arten von Motiven zu unterscheiden, die zum Willensakt führen. Einmal diejenigen, welche als (metaphysische) Erwecker der ersten Impulse (Reize, Empfindungen, Gefühle) gedacht werden, sodann diejenigen, welche die bewußt gewordenen Impulse nach einer bestimmten Richtung hin drängen, bezw. eine Auswahl treffen und als Ausflüsse der Geistesbetätigung vorzustellen sind. Um diese fundamentale Unterscheidung, die für alle späteren Folgerungen wichtig ist, technisch zu präzisieren, sollen erstere Motive die *ursächlichen* (*kausativen*), letztere die *bestimmenden* (*determinativen*) genannt werden.

Wir haben nun aus dem Vorliegenden einen festen Standpunkt gegenüber den Deterministen gewonnen. Wenn sie z. B. behaupten: ‚der Wille ist das Ergebnis von Gefühlen und Vorstellungen, die nicht durch das Belieben der Menschen hervorgerufen werden', so wissen wir ohne weiteres, daß sie den Ursprung und die Enstehung und somit das Wesen des Willens gänzlich verkennen; nicht aus Gefühlen *und* Vorstellungen, sondern aus Selektion und Kritik gegenüber einer Reihe von Vorstellungen fließt der Wille. Gleichzeitig muß der Vorwurf nachdrücklich zurückgewiesen werden, der in dieser Definition versteckt den Indeterministen gemacht wird, denen man nämlich stets nachsagt, daß sie ein in das absolut freie Belieben des Menschen gestelltes Wollen promulgierten. Das ist falsch, und dieser Vorwurf trifft

*) Ausführliches bietet in sehr klarer Darstellung: *Huber*, A., Dr. theol., *Die Hemmnisse der Willensfreiheit*. Münster i. W. 1904

uns auf Grund der entwickelten Anschauungen über das Wesen der menschlichen Natur am wenigsten. Der ganze Unterschied liegt darin, daß wir unseren Willen von einer m e t a p h y s i s c h e n M a c h t determiniert fühlen, die Deterministen hingegen von p h y s i s c h e n M ä c h t e n, deren letzten Entscheidungsgrund sie aber, wie gezeigt wurde, anzugeben unfähig sind. Daß überhaupt dieser Vorwurf immer und immer wieder von den Deterministen erhoben wird, ist nur dadurch einigermaßen verständlich, daß wir nun einmal unter der Marke „Indeterministen" kursieren, eine Bezeichnung, die, wie erhellt, so unzutreffend wie nur möglich ist und baldmöglichst durch eine andere ersetzt werden sollte.

Wenn Virchow sich äußert: in allen Handlungen ist ein gesetzmäßiger, durch die anatomischen Einrichtungen des Körpers mit Notwendigkeit beschränkter Verlauf, und die Annahme einer besonderen Geisteskraft wie des Willens neben dem Denken und Empfinden ist ebenso überflüssig als unzulässig, so erwidern wir, ohne uns von dem unangenehmen Charakter dieser Deduktion beeinflussen zu lassen, die etwas nach der kanibalischen Logik jenes Arztes riecht, der die Seele leugnete, weil er sie noch nicht „unter dem Seziermesser" gefunden, einmal, daß wir den Willen durchaus nicht für eine „besondere Geisteskraft n e b e n dem Denken und Empfinden" halten, — was auszusprechen allein eine Sinnwidrigkeit ist, der unseres Wissens sich noch kein Indeterminist schuldig gemacht hat — sondern für eine Emanation kritischen und zwecksuchenden Denkens s e l b s t, ferner, daß wir die durch anatomische Einrichtungen bedingte Gesetzmäßigkeit und Notwendigkeit aller Handlungen gar nicht bestreiten, wenigstens nicht, soweit sie sich als eine Reihe von Akten darstellen, die durch einen Impuls veranlaßt werden. Wenn uns aber der hochverdiente Gelehrte diesen Impuls, den wir als einen Willensakt betrachten, auf physikalischem Wege darstellen und begründen kann, so sind wir sofort bekehrt. Wenn ferner Kuno F i s c h e r der Meinung ist,*) der Mensch sei das gemeinsame Resultat der Natur, die ihn umgibt, der Nahrung, des Klimas, der Erziehung usw., also das Resultat von Kräften, Zuständen und Verhältnissen, die er schlechterdings nicht zu bestimmen vermag und, solange die Bestimmungsgründe unseres Willens nicht in unserer Gewalt seien, solange könne auch von einer Freiheit des Willens nicht die Rede sein, so geben wir ihm die ganz selbstverändliche Folgerung ebenso selbstverständlich zu, halten aber alle die ‚Kräfte, Zustände und Verhältnisse' nicht für primäre, sondern für sekundäre Beeinflussungen des Willens, d. h. für Hemmnisse oder Förderungen der Willensbetätigung. Wenn endlich W u n d t*) definiert: „Frei-

---

*) Vgl. Huber a. a. O. S. 2.
**) Ethik[2], S. 462.

heit ist die Fähigkeit eines Wesens, durch besonnene Wahl zwischen zwei verschiedenen Motiven in seinen Handlungen bestimmt zu werden", so können wir das mitunterschreiben und würden höchstens unserer Auffassung nach statt „in seinen Handlungen bestimmt zu werden" schreiben: seine Handlungen zu bestimmen, wodurch wir den Grundunterschied unserer indeterministischen Anschauungsweise markieren wollen, daß nämlich der diese Freiheit behauptende Wille und Geist zu den Motiven in subjektivem, aktivem, selbstbestimmendem, nicht in objektivem, passivem, bestimmtwerdendem Verhältnis steht.

Ganz verkehrt ist es daher auch, wenn man den Indeterminismus als den Glauben an eine von Motiven unabhängige Wahlfreiheit (Petersen, Dr. J., Willensfreiheit, Moral und Strafrecht, München, 1950, S. 41) darstellt. Hier wird das Wesentliche des Problems verkannt und verdreht. Der frei denkende, kritische und selbstbewußte Geist ist durchaus nicht unabhängig von Motiven, vielmehr wird er durch die ursächlichen Motive erst zur Betätigung angeregt, findet aber dann das determinierende Motiv, was eben sein metaphysisches Wesen ausmacht, in sich selbst.

Man sieht, der ganze Streit um den freien Willen läuft auf folgendes hinaus. Die Deterministen verkennen die Autonomie des Verstandes. Sie erklären den Willen als Produkt von Kräften und Zuständen, die nur dessen Hemmnisse oder Förderungen sind. Sie arbeiten im Bann des Kausalitätsgesetzes wie ein englischer Sträfling in der Tretmühle, der die bewegende Kraft irgendwo in der Außenwelt sucht, während sein eigenes Gewicht sie darstellt. So sucht der Geist dieser Gelehrten den Antrieb zur Willensbetätigung in Nervenreizen, chemischen Zersetzungen und allen möglichen außen wirkenden Kräften, die doch niemals des Selbstimpulses fähig sind, der eben in ihrem suchenden Verstand liegt. Der Indeterminist ist eben dieser Geistesfreiheit und Selbständigkeit sich bewußt. Der Gegensatz zwischen beiden Lagern ist aber durchaus nicht unversöhnbar. Die alte, in dogmatischer Metaphysik befangene Schule hat den Naturwissenschaftlern nur dankbar dafür zu sein, daß sie mit solchem Eifer und solcher Präzision die psychophysiologischen Vorgänge durchforscht und klargelegt haben, auf welchen der einmal vollzogene Willensentschluß weiterhin betätigt wird. Wird der impulsive Willensakt von der diesem Impuls folgenden Willensbetätigung geschieden, so ist dieses Standardproblem der Philosophie gelöst: jener ist frei, diese ist — relativ — unfrei.

2. Entstehung des Rechtsbruches.

a. Entstehung des Rechtsbruches nach psychologischen Motiven.

Wir kehren zu dem Ausgangspunkt unserer Ausführungen über die Willensfreiheit zurück, zu dem Vorwurf der Einsichtslosigkeit, den von Liszt den Indeterministen gegenüber erhebt, daß sie, obgleich unfähig, den Willen zu motivieren, dennoch das Verbrechen bestrafen wollen. Wir sind jetzt imstande, ohne weiteres den Spieß herumzudrehen und von Liszt den Vorwurf zurückzugeben. Den menschlichen Willen motivieren heißt, seine Impulse aufdecken und angeben, wie auf diese eingewirkt werden kann. Diesen Impuls haben wir in der auf einen *Zweck* gerichteten freien Denktätigkeit gefunden. Wir motivieren den Willen also da, wo er allein zu motivieren ist, bei seinem *Ursprung* und strafen nur da, wo allein zu strafen ist, wo nämlich ein sittlicher *Zweck* vorliegt. Die Behauptung, daß nur die Deterministen die einzelne Tat zu der ganzen psychologischen Persönlichkeit in Beziehung zu bringen vermöchten, ist nichts wie eine schöne Illusion. Diese ‚psychologische Persönlichkeit' haben die Naturwissenschaftler ihres besten Teiles, der Autonomie des Verstandes, beraubt. So ist es allerdings verständlich, daß sie sich an den Verbrecher und nicht an das Verbrechen halten wollen; denn da sie den Geist aus der Handlung herausgetrieben, so zerfließt die Tat überhaupt in ein Nichts, und es bleibt nur der geistlose Schemen des Täters, an dem man, wie das Kind seine Puppe für Handlungen eigener Phantasie straft, die Sünden des Milieu's vergelten mag.*)

Wir haben den freien Willen als Voraussetzung freien Han-

---

*) Hören wir von Liszt selbst (Lehrbuch des Strafrechts, 1. Aufl. S. 4 f.)! „Die eben besprochene Auffassung der Strafe entrückt das Strafrecht dem Streit über die menschliche Willensfreiheit. Sie setzt nicht Freiheit des Willens, sondern Bestimmbarkeit durch Motive voraus. Die Strafe ist nach ihr nicht nur verträglich mit dem Determinismus, der auch die menschliche Handlung dem allgemeinen Kausalgesetz unterwirft, sondern erhält gerade dadurch die feste Grundlage. *Gerade wenn die Handlung notwendiges Produkt ihrer Faktoren ist, kann durch die Einführung neuer Faktoren in Gestalt neuer Motive etc. die Richtung der Handlung bestimmt werden*" In der 14. und 15. Auflage (S. 83) heißt es: „Das Strafrecht bedarf zu seiner Grundlegung nicht der Annahme einer ursachlosen Selbstbestimmung, einer dem Kausalgesetz entrückten *Willensfreiheit*. Es genügt die Annahme, daß alles menschliche Handeln *physisch* (nicht mechanisch) *kausiert, durch Vorstellungen* determiniert und motiviert ist. Die Strafe hat nur für denjenigen Sinn, der die Motivierbarkeit des menschlichen Willens zugibt." Die Aufgabe der Strafe ist es also, den Verbrecher gegen das Verbrechen zu motivieren. Daß der Verbrecher überhaupt motivierbar ist, kann nur der Determinismus annehmen, die klassische Schule müßte die Motivierbarkeit leugnen, gibt sie aber inkonsequenter Weise zu. (Vgl. auch von Liszts

delns und damit das Verbrechen erkannt. Es soll nunmehr versucht werden, die Entstehung der verbrecherischen Tat zu analysieren.

Nach der streng naturwissenschaftlichen, deterministischen Schule gibt es überhaupt kein Verbrechen im landläufigen Sinne des Wortes: „Alle Handlungen", sagt Vargha,*) „sind automatische Reflexe innerlicher körperlicher Erregungszustände und notwendige Explosionen der in den Geweben angesammelten und durch die Erregung in Wirksamkeit getretenen Energieen." „Was wir unser Wollen nennen", definiert er weiter**), „ist ja eben nichts anderes als das Gewahrwerden einer bestimmten, infolge äußerer Reize und innerer Erregungszustände momentan in uns herrschenden Bewegungstendenz." Die Verbrecher nennt er Märtyrer ihrer Nervenerregungszustände***), und das Verbrechen bezeichnet er als entstanden aus einer „bis zu impulsiven Vorstellungsentladungen gesteigerten Nervenschwäche und Gemütsdepression"****). Da alles automatisch geschieht, kann von einer Verschuldung nicht die Rede sein; konsequenter Weise fordert Vargha in der Tat mit wahrhaft priesterlichem Eifer eine von „unbedingtem Edelsinn, ausnamsloser Güte und Milde" diktierte Behandlung des Verbrechers und predigt*): „hier handelt es sich darum, Tausende und Mil-

---

Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin 1905, B I. S. 163.) Hierzu sei bemerkt: die Indeterministen sind sehr wohl in der Lage, den Verbrecher zu motivieren. Motivierbarkeit des Verbrechers ist nichts anderes als seine Zugänglichkeit für die Einwirkung der Strafe. Da wir seine Tat aus einem geistigen Willensakt ableiten, so kann — und die Praxis lehrt diese Möglichkeit täglich — durch geistige Belehrung in dem Verbrecher die Ueberzeugung von der Torheit und Unsittlichkeit seiner Handlungen und der Wille zum Guten angeregt werden. Dagegen ist die „Einführung neuer Faktoren in Gestalt neuer Motive" nichts als eine Redensart, wenigstens dem „unverbesserlichen Zustandsverbrecher" von Liszts gegenüber. Was soll da die Impfung mit dem Serum neuer Motive? Und selbst bei den Besserungsfähigen — glaubt von Liszt wirklich, daß durch die Einführung der neuen Motive mit der Unverbrüchlichkeit des Kausalitätsgesetzes, das er anruft, Remedur geschaffen würde? Man würde sich in der Praxis bei etwaigem Mißerfolg daraufhin hinausreden, daß nicht die ‚richtigen Motive' eingeführt worden seien. Aber was hat dann die Berufung auf ein Gesetz für einen Wert, dessen Geltung man niemals zureichend prüfen kann? Es scheint aber, daß von Liszt tatsächlich an die Möglichkeit glaubt, den Verbrecher durch eingeführte Motive mit Notwendigkeit zu einem bestimmten Entschluß zu drängen. Wenigstens scheint der Ausdruck „den Verbrecher gegen das Verbrechen zu motivieren", solches bedeuten zu sollen. Dadurch würde der Verbrecher nicht „motiviert", sondern „determiniert", wodurch von Liszt sich mit den von ihm selbst festgelegten Begriffen in Widerspruch setzt, bezw. die Begriffe „motiviert" und „determiniert werden" durcheinander wirft. — Vgl. auch Seuffert, H., Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, München 1902. S. 29: „Wir brauchen den Streit über die Willensfreiheit glücklicher Weise nicht in die strafrechtlichen Erörterungen zu ziehen. Wir können ihn der Theologie und Philosophie überlassen, indem wir bei Tatsachen der Erscheinung einsetzen." —

*) Die Abschaffung der Strafknechtschaft I. S. 285. **) Ebenda S. 287. ***) Ebenda S. 26. ****) Ebenda S. 24. †) Ebenda S. 157 und 585.

lionen der unglücklichsten unserer Mitmenschen baldmöglichst von dem Martyrium einer durch absichtliche Peinigung und Entehrung verschärften Sklaverei zu befreien". „In der Tat war die bisherige staatliche Reaktion gegen die verbrecherische Gemeingefährlichkeit eine dem Rachewahne fröhnende direkte Verleugnung jenes obersten, der ausnahmslosen Respektierung der Menschenwürde huldigenden Sittengesetzes, woraus unverkennbar erhellt, daß die vorzüglichste Bedingung jedes weiteren Moralitäts- und Kulutrfortschritts in einer sich von aller Rache und Vergeltung des Üblen mit Üblem lossagenden Läuterung des Strafbegriffes gelegen sei . . ." Diesen Zitaten ließen sich viele ähnliche leicht anschließen. Anders verhalten sich die jüngeren Deterministen, die eingesehen haben, daß altererbten sittlichen Begriffen meistens eine tiefere Bedeutung und eine innere Berechtigung nicht mangelt und welche diese Postulate ethischen Denkens mit einem ebenso einfachen wie geschickten Kunstgriff akzeptieren, indem sie dieselben als das Wollen bestimmende „Motive" in ihre Lehre einführen. Dadurch wird es möglich, daß sich realiter ein solcher Determinismus vom Indeterminismus überhaupt kaum noch unterscheidet und daß das ganze Kampfgetümmel in einer öden Prinzipienreiterei seinen langweiligen Abschluß findet. An letzterer uns zu beteiligen, liegt uns fern; wir wollen hier nur kurz unseren Standpunkt wahren.

Indem die Deterministen sittliche Motive wie Schuldgefühl, Reue, Gewissen zur Kausierung des Willens einführen, zeigen sie die Kurzsichtigkeit aufs neue, die schon oben gerügt wurde. Wie denken sie, die darauf pochen, daß der Mensch unverbrüchlich den stärksten Motiven folgen muß, sich die Entstehung solcher moralischen Begriffe? Eine intuitive Erfassung derselben könnten nur w i r annehmen, die wir an eine direkte Beziehung unserer Persönlichkeit zu Gott glauben. Der moderne Determinist setzt einen Wildheits-Urzustand des Menschen voraus und eine allmähliche Erwerbung ethischer Begriffe bei wachsender Kultur. Nun stelle man sich aber einen wilden Menschen vor, der stets seinen stärkeren Impulsen, d. h. in diesem Falle seinen niederen Leidenschaften folgt: wie soll er seine Selbstbeherrschung bewerkstelligen, da er keinen Lehrer hat und in nichts gehemmt, vielmehr gezwungen ist, den Affekten zügelloser Lüsternheit zu folgen? Ein solcher deterministischer Urmensch ist nur dann fähig, sich allmählich aus sich selbst zum Kulturmenschen umzugestalten, wenn er einer autonom sich betätigenden, kritischen Vernunft sich erfreut; daß der letzteren Korrelat der freie Wille ist, glauben wir oben nachgewiesen zu haben.

Immerhin sind wir mit den Deterministen auf einem Gebiet angelangt, auf dem wir weiter arbeiten können, auf dem der Moral.

Das Verbrechen entsteht durch eine gewollte Verletzung des geltenden Rechts oder, da dies nichts sein soll als eine Kodifikation

der herrschenden moralischen Anschauungen, des Sittengesetzes. Die Deterministen haben nun zunächst folgende Unterscheidung gemacht: der Täter könne zu einer verbrecherischen Handlung entweder durch ein vereinzeltes Motiv oder durch mehrere Motive, von denen das stärkste ausschlaggebend wirke, beeinflußt werden. Hier nun glaubt man dem Indeterminismus einen unbeweglichen Stein des Anstoßes in den Weg rücken zu können, indem man fragt, wo denn die Wahlfähigkeit des Menschen bleibe für den Fall, daß nur ein einziges Motiv auf ihn einwirke. In der Tat, wenn solche Fälle möglich sind, so könnten die Indeterministen sich nur eine Verlegenheitsausrede schaffen, indem sie erklärten: „Keine Regel ohne Ausnahme!" und, die Schlafmütze der Gedankenlosigkeit gänzlich über die Ohren ziehend, murrend hinzufügten: Die Ausnahme bestätigt die Regel. Über solch tiefsinnige Sophistik wollen wir uns hinwegsetzen und lieber untersuchen, ob wirklich jemals nur e i n Motiv bestimmend auf den handelnden Menschen einwirkt und wenn dies der Fall, unter welchen Umständen?

Von Motiven, die als vereinzelt vagabundierende Kometen am Willenshimmel umherschwärmen, wissen auch die motivreichsten Deterministen keine anderen zu nennen als die sogenannten Affekte. Diese Affekte müssen aber ihren hochmöglichen Grad erreicht haben, wenn sie allein ausschlaggebend sein sollen. Ein naheliegendes Beispiel ist ein total Betrunkener, der in eine Rauferei gerät und in der Besinnungslosigkeit seinen Gegner niederschlägt. Eine Zeit lang war es bei den Gerichten Gebrauch, einem solchen Menschen wegen seiner Sinnesumnebelung ‚mildernde Umstände' zuzubilligen. Nachdem daraufhin aber das ‚Antrinken mildernder Umstände' von Gewohnheitsraufbolden gewerbsmäßig betrieben wurde, ist man bald davon abgekommen, eine Rechtswohltat an so merkwürdiger Stelle zu spenden. Und sicher mit Recht. Es gilt, bei der Verschuldung auf die e r s t e n Anfänge zu sehen, und diese liegen bei dem Bezechten jedesmal darin, daß er überhaupt in unnatürlicher Weise seiner Kneiplust gefröhnt hat. Bevor er in den Zustand fiel, in dem gemeine Triebe ihn meisterten, war er bei klarer Vernunft und hier, nach unserer bescheidenen Ansicht, in der Lage, frei wählen zu können, ob er nach dem Beispiel des lieben Viehs aufhören wollte zu trinken, wenn der Durst gelöscht war, oder ob er weiter saufen und sich u n t e r das Vieh stellen wollte. Der Zustand, in welchem ein einzelner Affekt allherrschend wurde, ist also von dem Täter künstlich herbeigeführt worden, und darin liegt ursächlich seine Verschuldung. Ist ein solcher, vernünftige Überzeugung ausschließender Zustand aber unverschuldet über den Menschen hereingebrochen, hat er z. B. in irrem oder suggestivem Zustand gehandelt, so ist es allgemeine Rechtsnorm, den Täter nicht für seine Tat verantwortlich zu machen. Solange noch ein F u n k e klarer Vernunft im Menschen lebendig ist, kann der

Indeterminismus das Vorhandensein nur eines einzelnen, jedes Gegenmotiv ausschließenden Motivs nicht zugeben. Denn er begründet die Wahlfreiheit in der Kritik, die Kritik im Verstand, und es ist daher wohl die Möglichkeit vorhanden, daß die Willensfreiheit eines Individuums bis auf ein Minimum durch Abstumpfung des Verstandes reduziert wird, nicht aber, daß sie ganz verloren geht.

Durchaus bestritten muß werden, daß der selbstbewußte, wenn immer leidenschaftliche Mensch jemals von *einem* Motiv determiniert werde. Wir haben in der Natur das Beispiel, daß jedem Bild ein Gegenbild, jeder Kraft eine Gegenkraft, jedem Trieb ein Gegentrieb gesetzt ist. Es ist das Prinzip der Gegensätzlichkeit (Antinomie), das uns überall aufstößt. Diesem Prinzip folgen wir notgedrungen auch in unserer ästhetischen und moralischen Anschauungsweise. Dem Schönen ist ein Häßliches, dem Guten ein Böses, dem Erhabenen ein Gemeines usw. entgegengesetzt. Gegenüber der bloßen Perzeption bedingt sogar die Apperzeption, d. h. das völlige Um- und Erfassen einer Vorstellung nicht am wenigsten das Klarwerden über das Antinom, das ihr gesetzt und womit die Möglichkeit der Selektion gesichert ist. Da nun diese Antinomien durch Gewohnheit und Erziehung sozusagen in den eisernen Bestand unseres Denkens und Wissens übergehen, sind sie auch dem leidenschaftlichen, d. h. wenig überlegsamen Menschen bewußt.

Von dieser Stellung aus erledigen sich gleich zwei weitere Einwürfe des Determinismus. Er fragt bisweilen mit gut geheucheltem Erstaunen, wie es denn komme, daß der Mensch, obwohl er das Gute kenne und die freie Wahl habe, es zu tun, so oft das Böse ergreife*). Diese Frage bedeutet aber im Grunde nicht anderes als jene, weshalb das Böse überhaupt in die Welt gekommen sei, und darüber ist zwar sehr viel disputiert, aber wenig Stichhaltiges zu Tage gefördert worden. Denn ein Böses, das niemals getan würde, ist ein begriffliches Monstrum wie das „Ding an sich“, wie das „Messer ohne Klinge, an dem das Heft fehlt“. Es ist kein Verdienst des Determinismus, sondern ein reiner Zufall, daß er diese schwierige Frage leichter von sich abzuschütteln imstande ist. Wir wollen sogar unsere Blößen selbst offen aufdecken. Es ist nicht zu leugnen, daß jener Vorwurf gerade uns, die wir den Menschen in so enge Beziehung zu Gott gebracht haben, mit besonderem Rechte gemacht werden kann. Denn es scheint doch sehr gering gedacht von der göttlichen Kraft, die wir als im Innern des Menschen wirksam darstellen, wenn sie nicht

*) So z. B. Petersen a. a. O. S. 164; eine sehr klar geschriebene und durchgehends auf sehr gesunden Anschauungen aufgebaute Verteidigung des Determinismus. Die *Denkresultate* stimmen im allgemeinen mit den unseren überein, der Unterschied bleibt bestehen im — Prinzip.

einmal imstande ist, ihn zum Guten zu determinieren. Wir können demgegenüber nichts wie folgendes sagen. Da die göttliche Kraft eine im Universum wirkende ist, so muß sie in ihrem Erfolg auch weniger an dem Individuum als an der Gesamtheit bemessen werden. Pessimismus ist allerdings, wie wir meinen, mit dem Indeterminismus unverträglich. Wir glauben, daß die Menschheit in einem stetigen, wenn auch von vielerlei Rückfällen durchbrochenen Aufstieg sich befindet und daß das Gute einen endlichen Sieg über das Böse davon tragen wird. Wir stehen daher auch offen und bewußt im Gegensatz zur Prädestinationslehre*), wie denn auch folgerichtig deren Anhänger stets Deterministen gewesen sind.

Der andere Vorwurf ist der, daß es ganz unklar bleibe, wie die Willenskraft, welche die Indeterministen als ein im Seelenleben für sich gesondertes Phänomen konstruierten, überhaupt jemals, z. B. durch Intoxikation, auf eine Zeit verschwinden könne. Wir könnten zwar diesen Vorwurf a principio ablehnen, da wir uns auf den untrennbaren Zusammnhang der Willenskraft mit der körperlichen Substanz von Anfang an gestützt haben. Aber es liegt diesem Vorwurf noch ein weiterer Irrtum zugrunde. Die Willenskraft „verschwindet" nicht, sondern ist nur gehemmt, also latent vorhanden, wie wir bereitwilligst zugeben, eine hypothetische Behauptung, die jedoch durch tausend Analogien in der Natur gestützt wird. Gerade die modernen Deterministen, die sich soviel auf ihre naturwissenschaftlichen Kenntnisse berufen, sollten wissen, daß alle Kräfte, die wir kennen, häufig in einem solchen Zustand der Latenz sich befinden oder gebunden sind; es sei nur an Magnetismus, Wärme, Schwerkraft erinnert.

Wir haben uns bisher mehr verteidigend gegenüber dem Determinismus verhalten. Es scheint jetzt an der Zeit, ihn anzugreifen und zwar an dem Punkt, der für unseren Gegenstand maßgebend ist. Der Rechtsbruch entsteht, wie wir sahen, durch eine gewollte Verletzung des Sittengesetzes; stets muß das Bewußtsein vorhanden gewesen sein, anders haben handeln zu können, wenn man der Stimme des Gewissens gefolgt wäre, die sich bei kritischer Überlegung warnend vernehmen läßt. Dies sind notwendige Voraussetzungen, um den Begriff des Schuldbewußtseins konstruieren zu können, welcher von dem des Verbrechens nicht zu trennen und für den gerechter Strafe geradezu grundlegend ist. Auch die soziologische Schule möchte das Schuldbewußtsein nicht entbehren; geben wir Petersen das Wort, uns deutlich zu machen,

*) Namentlich, wenn sie in so krasser Form auftritt wie bei Calvin, Institut. III. 21, 5—7: „Non pari conditione creantur omnes, sed aliis vita aeterna, aliis damnatio aeterna praeordinatur. Deus occulto consilio libere, quos vult, elegit aliis reiectis. Dicimus aeterno et immutabili consilio Deum semel constituisse quos olim assumere vellet in salutem quos rursum exilio devolvere." —

wie es sich im deterministischen Sinne ausnimmt: „Das Schuldbewußtsein wird, wenn der Determinismus durchdringt, gleichfalls eine veränderte Bedeutung erhalten. Man wird sich dann nicht sagen: Du hättest (ungeachtet der vorhandenen Beweggründe und deines Charakters) anders wollen können, wenn es dir nur so beliebt hätte. Vielmehr muß es dann heißen: Du hättest dich anders entschließen sollen, und du hättest es auch gekonnt, wenn du einen Charakter, z. B. mehr Willenskraft (!) oder Selbstbeherrschung hättest, kurz, wenn du ein besserer Mensch wärest. Auch bezüglich der Zukunft kann man sich nur bedingungsweise die Fähigkeit zu anderem Wollen zuschreiben, indem man sagt: Du wirst anders handeln können, wenn du dich mehr zusammennimmst, die gemachten Erfahrungen benützest, dich mehr in der Selbstbeherrschung übst usw."*) Das Ganze ist nichts wie ein **circulus vitiosus**. ‚Du hättest anders handeln können, wenn du ein besserer Mensch wärest; nun bist du aber einmal kein besserer Mensch, sondern zum Schlechten determiniert worden, also hast du nicht anders handeln können. Aber du w i r st anders handeln können, wenn du dich zusammennimmst usw., fröhlich auf dem Weg der guten Vorsätze wandelnd, mit dem die Hölle gepflastert ist.‘ Vielleicht also doch wieder ein Rückfall. ‚Macht nichts! Ich fange die alte Melodie von vorne an: Du hättest dich anders entschließen sollen, und du hättest auch gekonnt, wenn‘ — — ach ja, wenn!! Was ist das für ein rhachitisches Schuldbewußtsein?! Und was für eine tuberkulöse Besserung?! Petersen scheint selbst die Schwäche seiner Deduktionen zu fühlen, wenn er hinzusetzt: „So lassen sich aus dem Bestehen des Gewissens, der Reue usw. keine durchschlagenden Einwendungen gegen den Determinismus (sic!) ableiten." Diese Bescheidenheit ist sehr löblich, aber auch sehr bezeichnend. Nein, wirkliches Schuldbewußtsein wird der Determinist nie empfinden, und darin liegt seine sittliche Gefahr. Schuldbewußtsein kann nur der haben, der in seinem Handeln von dem höchsten Richter motiviert und vor ihm sich schuldig fühlt: vor Gott.

b. Entstehung des Rechtsbruches nach ethischen Motiven.*)

Die Verschuldung leitet sich jedesmal von der Wahl ab, die der Täter bewußter Weise unter zwei oder mehreren Motiven getroffen. Ist es unmöglich, daß in der Wahl sich keine Neigung zum Unsittlichen zeigt und der Täter gleichwohl mit dem Gesetz in Konflikt kommt? Wir denken hier sofort an alle diejenigen Vergehen, welche aus einem häufig als falsch bezeichneten Ehr- und Standes-

---

*) Petersen a. a. O. S. 177.

**) Vgl. hierzu Petersen a. [illegible] 143 ff.

gefühl hervorgehen und welche die Justiz mit Strafen belegt, die des entehrenden Charakters entbehren, ferner an den politischen Verbrecher. Allen diesen Vergehungen liegt e i n kausatives Motiv in besonders starkem Maße zugrunde: das Freiheitsbewußtsein, das sich gegen die engen Fesseln des Gesetzes, der Staatsmacht aufbäumt.

Der Determinismus hat das Freiheitsbewußtsein, das zu dem knechtischen deterministischen Willen in bösem Gegensatz steht, als eine wirklich vorhandene Vorstellung nie ernstlich geleugnet; in der Tat muß jeder ehrliche Mensch zugeben, dies Gefühl zu besitzen. Man sucht sich nun mit der Ausrede zu helfen, daß dieses Freiheitsbewußtsein nur auf Einbildung beruhe, insofern der Mensch nicht fähig sei, all die verdeckten Bedingungen, die seinen Entschluß herbeiführen, zu überschauen und nach dem Satze: ‚er glaubt zu schieben, und er wird geschoben' der Meinung sei, selbst den Herrn zu spielen, während er beherrscht werde. Daß hierin ein richtiger Gedanke steckt und daß hierin ein Hauptgrund liegt, weshalb wir so oft das Böse tun und das Gute unterlassen, ist unbestreitbar. Aber der Einwand verschiebt den Gesichtspunkt, auf den es ankommt. Es handelt sich nicht um die Möglichkeit, alle die ursächlichen Motive übersehen zu können, die zu einer Willensbetätigung drängen, denn das könnte im letzten Grunde nur Gott. Es kommt vielmehr darauf an, ob wir imstande sind, unter den bewußtwerdenden Vorstellungen frei zu wählen, die, wie wir gesehen haben, im allgemeinen zu einer einfachen Antinomie koagulieren. Indem uns nun bei der weiteren Betätigung unseres Willens in der Richtung des einmal gefaßten Entschlusses jene unberücksichtigten Bedingungen bewußt werden, sind wir allerdings häufig ohnmächtig, unseren Willen durchzuführen, worin aber keine Verneinung der Willensfreiheit liegt, sondern nur ein Merkmal der menschlichen Schwäche und Unvollkommenheit.

Ferner ist aber aus der deterministischen Behauptung, das Freiheitsbewußtsein sei eine Illusion, beruhend auf der mangelnden Fassungskraft unseres Denkens, der Schluß zu ziehen, daß wir uns umso zwingender determiniert fühlen müßten, d. h. unser Freiheitsbewußtsein umso geringer sein müßte, je mehr wir in ruhiger Überlegung die uns treibenden Motive zu erkennen suchen, und umgekehrt müßte das Freiheitsbewußtsein ein desto größeres sein, je weniger wir wägen, je mehr wir vom jähen Affekt uns treiben lassen. Das Umgekehrte ist der Fall. In der Leidenschaft ist der Mensch so unfrei wie möglich, seine Urteilskraft sinkt, wie wir bereits sahen, bis auf ein Minimum herab. Dagegen ist das Freiheitsbewußtsein bei niemand größer als bei dem ruhenden, in den Anblick der erhabenen Natur versunkenen Wanderer, bei dem stillen Denker, bei dem genial veranlagten Menschen, der sich auf klar

durchdachte Wahrheiten hin zum Lehrer und Reformator eines Volkes, der ganzen Menschheit berufen fühlt.

Es ist von hohem Interesse, gerade von diesem Standpunkt aus das Problem des politischen Verbrechers zu prüfen. Er kann aus höchst idealen und gänzlich selbstlosen Gründen handeln, z. B. gegen eine seiner Überzeugung nach zu Unrecht bestehende tyrannische Königsherrschaft ankämpfen und um dieses Kampfes und Glaubens willen nicht nur mit einem Schein von Recht, sondern tatsächlich nach bestehendem Recht zu Recht mit der höchsten, der Todesstrafe, belegt werden. Man pflegt derartige Erkenntnisse als Justizmorde zu bezeichnen. Aber die Grenze zu ziehen, welche den Vorwurf, der in dieser Bezeichnung liegt, als berechtigt oder unberechtigt bestimmt, ist äußerst schwer. Man kann nun zwei Arten politischer Verbrecher unterscheiden: solche, die mit ruhiger Überlegung und auf eine tiefsittlich erfaßte Wahrheitsüberzeugung hin handeln, und solche, welche einem in ihnen tobenden leidenschaftlichen Ungestüm, einer Überzeugung folgen, die sie weniger mit dem Verstand als mit dem Gefühl ergreifen. Zu ersterer Art gehören jene großen Menschen, die sich über die Gesetze stellen, um bessere Gesetze zu geben und besonders häufig mit theokratischer Justizpflege in Konflikt kommen wie Sokrates, Galilei, Giordano Bruno und, nach Ansicht der Juden, Christus selbst; zu letzterer Art jene, die sich über die Gesetze stellen, lediglich um sie umzustürzen, ohne zu wissen, was an deren Stelle zu setzen sei, wie in unseren Tagen die Anarchisten. Nach Ansicht der Deterministen müßten jene Männer ein besonders geringes Freiheitsbewußtsein besitzen, also mehr oder weniger charakterschwach sein, letztere eine Elite von Freiheitshelden bilden. Hierdurch würde aber die Rechtsprechung auf einen aller Moral hohnsprechenden Standpunkt gegenüber dem politischen Verbrecher gedrängt, indem sie den Phantasten, der ungezügelten Affekten folgt, welche — genau besehen — meist sehr viel mehr egoistischer als altruistischer Natur sind, höher zu bewerten genötigt wäre, als den wahrhaften, selbstlosen, idealgesinnten Menschenfreund. Einer gewissen Sorte moderner Preßhelden, die in einer verwahrlosten Leidenschaftlichkeit und damit Hand in Hand gehenden Dummheit über alle staatlichen Maßnahmen herfallen, welche nicht in ihren Parteikram passen, wäre freilich eine solche richterliche Anschauung mehr wie erwünscht. Die indeterministische Rechtsanschauung bildet sich nicht ein, eine unfehlbare Norm aufstellen zu können, nach der ein politischer Verbrecher jedesmal eines durchaus gerechten Richterspruches gewärtig sein dürfte, aber sie gibt doch das Fundament zu einer wenigstens im Prinzip gesunden Beurteilung, indem sie auf eine möglichst einsichtige Würdigung des in der Tat sich kundgebenden sittlichen oder unsittlichen Wollens hinarbeitet.

c. Entstehung des Rechtsbruches nach sozialen Motiven.

Die soziologische Schule hat sich — das muß jeder Unbefangene dankbar zugeben — ein großes Verdienst um den Fortschritt in der Kriminologie erworben, indem sie mit Eifer den sozialen Übelständen nachspürte, welche als Herde des Verbrechertums anzusehen sind.

Der Kreis der Gebildeten und Vermögenden liefert nicht nur totaliter, sondern auch prozentualiter ein weit geringeres Kontingent an Verbrechern als die Bildungsarmen und Vermögenslosen. Die Zeiten sind ein für allemal vorüber, wo man jenen vom Schicksal Beglückten darob eine höhere sittliche Vollkommenheit, einen edleren Charakter vindizierte. Im Gegenteil, man hat erkannt, daß im niederen Volk, wenn man all die Entbehrungen, denen es ausgesetzt ist, die Verlockungen und Verhetzungen, die es reizen, den Mangel an Erziehung, der es verrohen läßt, richtig abwägt, daß dann häufig im schlichten Arbeitskleid ein Heroismus der Leidensfähigkeit sich offenbart, der hoch erhaben steht über dem gesetzesgerechten, aber nur manchmal allzuwenig sittengerechten Leben derer im prunkenden Müßiggängergewand, daß mancher Arme, wenn er schließlich dennoch in den Schlingen des Gesetzes sich verfängt, mit Ödipus' Worten, wenn auch in anderem Sinn, zu sprechen berechtigt ist: „Was ich getan, war mehr von mir erlitten als vollbracht."

Es lag im Charakter der vom Darvinismus beeinflußten Zeit, wenn man zunächst in diesen Zuständen nichts sah als ein Abbild des in der ganzen organischen Natur herrschenden Prinzips, des Kampfes aller gegen alle. Nachdem man die Einseitigkeit dieser Anschauung erkannt und dem Gegenprinzip, dem der Symbiose, der gegenseitigen Hilfeleistung Schwacher gegen den Stärkeren, zu seinem Recht verholfen hatte, besann man sich mehr und mehr auf die Forderungen christlicher Liebe und suchte nun zunächst mit der unsere Zeit zierenden Gründlichkeit all die Miasmen unter dem Mikroskop zu studieren, die einem großen Teil unserer Mitmenschen das Lebenstrinkwasser vergiften.

Man veröffentlichte — denn ohne statistische Ausweise wäre die Sache natürlich halb gewesen — sogenannte Moralstatistiken. Man fand, daß die Verbrechen sich mit derselben Sicherheit jahrein, jahraus wiederholen, wie Geburten und Todesfälle und Schnapskonsum. Mit diesem massiven, aus Zahlen geschmiedeten Speer glaubte man anfangs den Indeterministen einen neuen kräftigen Hieb versetzen zu können, indem man folgerte: werden die verbrecherischen Taten nach einer im Voraus zu berechnenden Gesetzmäßigkeit begangen, so zeigt sich hierin am deutlichsten, daß von einem freien Willen in der Begehung der Delikte keine Rede

sein und daß es sich lediglich um die Frage handeln könne, welche Individuen determiniert seien, das bereits feststehende Quantum von Verbrechen zu liefern. Heute sind die Deterministen selbst von dieser Schlußfolgerung abgekommen. Diese Statistiken beweisen in der Tat nichts anderes, als daß die Menschheit sich auf dem sittlichen Gebiet mit derselben Stetigkeit fortbewegt wie auf anderen Gebieten. Aber ebenso wie die Temperenzler diese Stetigkeit auf dem Gebiet des Alkoholkonsums durchbrochen haben, so wird ein gut organisierter Kampf gegen all die sittlichen Schäden, die am Mark unseres Volkes nagen, auch in der Verbrecherstatistik einen Aufschwung zum Besseren hervorrufen. Zudem treffen diese summarischen Zahlenausweise den springenden Punkt der Frage gar nicht, weshalb nämlich und auf welche Motive hin das Individuum zum Rechtsbruche getrieben wurde.

Sehr viel wichtiger erscheinen andere Faktoren, deren zum Verbrechen disponierende Kraft man teils ganz neu aufdeckte, teils tiefer ergründete. Wir wollen versuchen, sie kurz darzulegen, indem wir vom engsten Kreis, in dem der Mensch lebt, der Familie, ausgehen und von da uns allmählich weiter auf die Gesellschaft und schließlich auf die ganze Umwelt und Natur verbreiten. Dabei haben wir festzuhalten, daß es sich im Sinne unserer Auffassung stets um ursächliche (kausative), nicht um bestimmende (determinative) Motive handelt.

Bei der Berücksichtigung der familiären Einflüsse liegt der Gedanke an die Geburt des Individuums und hierbei der andere an das Gesetz von der Vererbung nahe. Lombroso's ‚delinquente nato' haben wir bereits abgewiesen. Daneben hat man einen psychologischen Verbrechertypus zu konstruieren gesucht.

Es findet sich fast stets in solchen mit großer Emphase verkündeten neuen Lehren ein wahrer Kern, der nur häufig von der Dicke der verallgemeinernden Schale so fest und vielfach umkapselt wird, daß er nur schwer zu entschälen ist. Scheuen wir gleichwohl die Mühe nicht.

Daß erworbene Eigenschaften durch Fortpflanzung vererbt werden können, ist schon darum sicher, weil nur so die Stetigkeit der Rassen, Arten und Gattungen erklärt werden kann. Daneben besteht aber die Fähigkeit der Anpassung, allerdings nicht in darwinistischem Sinne, der heute wohl als überwundener Standpunkt betrachtet werden darf, als ob morphologische Änderungen hervorgerufen, also z. B. neue Arten gebildet würden, sondern in dem Sinne, daß dadurch unter rückständigen und unbrauchbaren Mißbildungen aufgeräumt wird. Die Anpassungsfähigkeit ist eine jedem Lebewesen inhärente, also nicht spezifisch vererbte Eigenschaft. Sie stellt gleichsam eine Selbstregulierung im Organismus vor. Unter dem Anpassungsvermögen des Menschen in ethischer Beziehung haben wir insbesondere seine

Fähigkeit zu verstehen, den Charakter entsprechend der Erziehung, welche Familie, Schule, Kirche, Staat bietet, zu bilden. Diese Bildungsmittel vermögen dem, was an einem Kind durch die Unsittlichkeit der Eltern gesündigt ist, stets bis zu einem gewissen Grad ein Paroli zu bieten. Werden aber auch diese Mittel verabsäumt, so kann allerdings der Mensch bis auf eine solche Stufe der Verkommenheit herabsinken, daß man fast mit Sicherheit sein Abirren auf die Verbrecherlaufbahn voraussagen kann. Ein solches Individuum ist kein geborener Verbrecher, aber ein von seinen Mitmenschen auf den Weg des Verbrechens gezerrter Unglücklicher.

Wir haben also zu unterscheiden zwischen vererbten und erworbenen Eigenschaften, die zum Rechtsbruch disponieren. Zu den ersteren gehören Schwachsinn, Dummheit und vor allem Leidenschaften jeder Art, also sittliche Mängel, in gewisser Weise aber auch mancherlei sittliche Tugenden wie z. B. Entschlossenheit, Wagemut, da sicherlich mancher vor einem Mord nicht aus sittlichen Motiven, sondern aus Feigheit zurückschrickt. Zu den erworbenen Eigenschaften, die vom Rechtsbruch abhalten oder zu demselben eignen, müssen im Grunde alle Tugenden, bezw. Laster, d. h. alle sittlichen Qualitäten und Defekte, wie z. B. Ehrlichkeit, Wahrheitsliebe, Treue und ihre Gegensätze, Unredlichkeit, Lügenhaftigkeit, Falschheit gerechnet werden. Zwar stehen wir nicht auf dem materialistischen Standpunkt, daß diese Eigenschaften *lediglich* Produkte der Erziehung und Einwirkungen der Umwelt auf uns seien, sondern glauben, wie dies aus der entwickelten Ansicht über unsere Unmittelbarkeit zu Gott naturgemäß hervorgeht, an eine sittliche Potenz in uns, die im Keime alle diejenigen Eigenschaften enthält, welche im moralischen Leben sich entfalten und reifen, an ein natürliches Bewußtsein dessen, was gut und böse sei, und an einen angeborenen Trieb, das Gute hochzuhalten. Aber andererseits ist doch sicher, daß alle diese Eigenschaften nur durch den geistigen Verkehr der Menschen untereinander entwickelt werden, da sie ohne solchen nicht einmal betätigt werden könnten. Sie erhalten durch das Gesellschaftsleben erst ihre vernünftige Begründung und ihre unverbrüchliche Macht als *Pflichten*.

Es ergibt sich aus dem allen, daß ebenso wie der ‚delinquente nato‘ Lombroso's ein Fehlgriff war, auch die Konstruktion einer psychologischen Verbrecherspezies ein Phantasma ist und zwar aus völlig analogen Gründen. Alle die Eigenschaften, die hervorgesucht werden, um dieser verbrecherischen Seele Leben einzuhauchen, wie z. B. Leichtsinn, Gewinnsucht, Sinnlichkeit, Ruhmsucht, sind *im Keim in jedem* Menschen vorhanden, ja, sie wachsen gemeinhin in jedem Menschen, je mehr er, in den Strudel des Lebens hineingezogen, mit dessen Lockungen zu kämpfen hat. Aber diesen sittlich degradierenden Qualitäten sind andere sittlich erhebende entgegengesetzt, die das Manko jener auszugleichen und das mo-

ralische Gleichgewicht herzustellen vermögen. In der Tat gibt von Liszt selbst zu, daß er den psychologischen Verbrechertypus nur selten gefunden. Wir dürfen hinzufügen: auch da, wo er ihn zu finden gemeint, hat er sich geirrt und aller Wahrscheinlichkeit nach solche Fälle wie die oben bezeichneten vor sich gehabt, wo alle erzieherischen Mittel, die auf die Pflege der sittlichen Qualitäten zielen, auf das gröblichste vernachlässigt wurden.

3. von Liszts Ansichten über die Motive des Rechtsbruches.

Im Anschluß hieran ist die Frage zu erörtern, ob alle diese sittlichen oder unsittlichen Eigenschaften beständig sind, oder ob sie auch nur vorübergehend auftreten können, ob sie, wie die soziologische Schule, die beides für möglich hält, es ausdrückt, in „augenblickliche" und „zuständige" geschieden werden können.*) Daß wir keine Anhänger einer solch gekünstelten Anschauung sein können, ergibt sich aus unseren entwickelten Anschauungen über die einheitliche Entstehung und Kohärenz aller Eigenschaften von selbst. In Ansehung des Gewichts jedoch, welches die neue Schule auf diese Unterscheidung legt, wollen wir ihre Unhaltbarkeit dennoch besonders nachweisen.

Was heißt das, eine individuelle Eigenart im Moment? Man denkt zunächst an Leichtsinn, Launenhaftigkeit und hat sich vorzustellen, daß diese Eigenschaften infolge irgendwelcher Reize elementar hervorbrechen und zum Verbrechen determinieren. Nun ist allerdings im Begriff der Launenhaftigkeit die Vorstellung des sprunghaften Auftretens gegeben, aber offenbar nicht so, als ob plötzlich aus der Tiefe des Meeres der Gefühle ganz neue Eigenschaften hervortauchten, sondern so, wie wenn an der bewegten Oberfläche ein von den Wogen verdeckt gewesener Kahn plötzlich zur Höhe geschnellt wird. Die einzelne Laune tritt wohl als etwas besonderes auf, sie ist aber, wie schon das Wort Launen*haftigkeit* lehrt, auf eine dauernde Eigenart begründet. Beim Leicht*sinn* besagt wiederum schon das Wort, daß es sich um eine diesmal dem Verstand *eigentümliche* Schwäche handelt. Alle aus dem Gefühl, der Empfindung, dem Gemüt, dem Verstand fließenden Eigenschaften fassen wir in dem Namen *Charakter* zusammen, der durchaus den Begriff der Zuständlichkeit, Beharr-

*) Der Ausdruck ‚zuständig' scheint, als Gegensatz zu ‚augenblicklich', falsch gewählt. Es müßte heißen: ‚zuständlich'. Zuständig ist mir das, worauf ich ein natürliches oder gesetzliches Recht habe; dieses Recht kann aber sehr wohl ein nur vorübergehendes, durch besondere Umstände bedingtes sein und nach deren Aenderung verlöschen. Zuständlich würde, auf eine Eigenschaft bezogen, bedeuten, daß diese *dauernd* mit dem betreffenden Wesen verbunden ist und *stets* sich geltend macht: das will von Liszt seinen Ausführungen nach mit ‚zuständig' sagen.

lichkeit involviert. Es ist nicht angängig, aus dem Charakter einzelne Eigenschaften zu lösen und als Ergebnisse vorübergehender Einwirkungen hinzustellen, ohne den Begriff Charakter in ein Nichts aufzulösen. Denn unter Charakterstärke verstehen wir gerade die Widerstandsfähigkeit gegen diese Einwirkungen. Wenn wir bei den obigen Eigenschaften — Leichtsinn, Launenhaftigkeit — bleiben, so identifizieren sich diese Einwirkungen mit Reizen, welche den zuständlichen Charaktereigenschaften einen Impuls zu besonders heftiger Betätigung geben. Was soll man aber da sagen, wenn von Liszt jeder Eigenschaft die Möglichkeit zuschreibt, als augenblickliche Eigenart aufzutreten? Was ist das für ein Tapferer, der je nach Umständen wieder feig ist? Und was ist das für ein Ehrenmann, der hin und wieder auch einmal einen kleinen Betrug verübt? Es soll nicht geleugnet werden, daß der Tapfere je nach Depressionen, die auf sein Gemüt einwirken, minder tapfer sein kann; aber wird man noch für tapfer den halten, der bei Beginn der Schlacht das Gewehr wegwirft und das Hasenpanier ergreift? Es soll ebenso zugestanden werden, daß der Ehrliche Versuchungen, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen, ausgesetzt ist wie jeder, ja, daß er vielleicht manchmal Handlungen begeht, die zwar gesetzlich nicht strafbar sind, vor dem schärfer urteilenden Richter des Gewissens aber als unsittlich gebrandmarkt werden. Gerade darin jedoch, daß er für diese leise Gewissensstimme feinhörig ist und sich eifrig bemüht, seinen Sinn allen depravierenden Anwandlungen gegenüber zu festigen, liegt seine Charakterstärke und die Gewähr dafür, daß es nie zu den gröberen Verletzungen des Gesetzes kommen wird. Es bedeutet eine Umwertung aller Werte im Sinne Nietzsche's, wenn von Liszt tatsächlich auf dieser Begriffsverbildung fortarbeiten wollte: der Gute wäre böse je nach den Umständen und der Böse gut. Dann steht aber auch nichts mehr im Wege zu fragen, wie so denn das Gute gut sei, und ob nicht das Böse, das der Gute tue, gut, das Gute, das der Böse tue, böse sei, schließlich, ob es überhaupt Gutes und Böses gebe. Daß eine solche Umwertung moralischer Begriffe nichts bedeutet als eine völlige Entwertung der Moral, daran zweifelt wohl heute kaum noch ein Verständiger.

von Liszt wird zu dem Mißbegriff „Augenblicksverbrechen", den er dem „Gelegenheitsverbrechen" der Klassizisten gegenüberstellt, verleitet durch sein Streben, die Eigenart des Verbrechens als koinzidierend und homolog der Eigenart des Verbrechers hinzustellen. Es geht schon aus dem oben Gesagten hervor, daß dies durchaus nicht der Fall zu sein braucht. Die Eigenart des Menschen gründet sich auf gewisse Charakter- und Geistesanlagen, die bei den einen gepflegt werden, bei den anderen verkümmern; soweit sie affektuöser Art sind, kommen sie durch Reize, die durch ganz zufällige Umstände hervorgerufen werden können, zum Ausbruch.

Aber interessant bleibt diese Bemühung von Liszt's zur Beurteilung des Wertes, der seinem Grundprinzip beizumessen ist, nicht das Verbrechen, sondern den Verbrecher zu bestrafen. Der Nestor der neuen Strafrechtsschule sieht ein, daß seine Theorie ein Koloß auf tönernen Füßen ist, wenn er nicht den Charakter des Verbrechens als genaues Spiegelbild des Verbrechers darzustellen vermag. Im Grunde bleibt also doch wieder das Verbrechen das maßgebende. Naturam expellas furca, tamen usque recurret! Die Bestrafung des Verbrechens ist das einzig Mögliche: alle anderen Bemühungen sind Verirrungen, die doch schließlich wieder auf den mißachteten Kern der Sache zurückführen.

Nichts zeigt dies deutlicher als der Aufsatz: „Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik",*) in dem von Liszt eben diese Grundlagen nicht auf eine Einteilung der Verbrecher, sondern des Verbrechens fundamentiert und lediglich die bisher übliche juridische Einteilung durch eine psychologische ersetzt. Der Unterschied kommt auf folgendes hinaus. Das bestehende Recht unterscheidet die Verbrechen nach objektiven Merkmalen; es trennt z. B. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, Körperverletzung, Diebstahl, Eigennutz, je nachdem die Rechtsverletzung sich auf eine Person oder auf ein Eigentum bezieht und wiederum, mit welcher Intensität sie gegen diese Person oder gegen dieses Eigentum sich richtet. von Liszt dagegen will die Verbrechen subjektiv nach ihren Ursachen im Seelenzustand des Täters begründen und pendelt auf diese Weise mit seiner Motivierung des Verbrechens hin und her, ohne von der Stelle zu kommen, indem er den Verbrecher durch das Verbrechen und das Verbrechen durch den Verbrecher motiviert.

Er unterscheidet acht Gruppen:

1. Verbrechen, bei welchen das Bewußtsein des Täters, daß seine Handlung ein Eingriff in fremde Rechtsgüter darstellt, fehlt oder verdunkelt ist durch Leichtsinn, Unwissenheit oder infolge mutwilligen Tatendranges;

2. der Täter begeht ein Verbrechen im Interesse eines anderen, z. B. aus Mitleid;

3. Verbrechen infolge Notstandes, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher Notlage;

4. Verbrechen, die ihre Wurzeln in der geschlechtlichen Sinnlichkeit haben;

5. Verbrechen aus Affekten;

6. Verbrechen aus Ruhmsucht, Herrschsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Neid;

7. Verbrechen, welche die Überzeugungstreue des Verbrechers zu ihrer Wurzel haben;

---

*) Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge B. II., S. 170 ff.

8. Verbrechen, welche aus Eigennutz, Gewinnsucht, Habsucht, Habgier, Geiz hervorgehen.

Die Schwäche und Sonderbarkeit dieser Disposition wirkt in Rücksicht auf den scharfen und umfassenden Geist, den man durchgehends dem Autor nicht absprechen kann, geradezu verblüffend. Unter 5. treten Affekte in einer „splendid isolation“ auf. Aber was sind nicht alles Affekte? Etwa nicht auch die unter 4. untergebrachte geschlechtliche Sinnlichkeit? Und nicht auch im Grund alle die Eigenschaften, die unter 2., 6. und 8. zusammengewürfelt sind? Wir wollen versuchen, etwas Ordnung unter diese undisziplinierten Heerhaufen zu bringen.

Wir unterscheiden

1. Verbrechen, wurzelnd in sozialen Mißständen, wie wirtschaftliche, gesellschaftliche, staatliche Notlagen (Nahrungsmangel, Handelsstockungen, Revolution usw.);

2. Verbrechen, wurzelnd in persönlichen (individuellen) Eigenschaften, und zwar solchen

- a) geistiger Art: motiviert durch
  - α) intellektuelle Kraft: Überzeugungstreue (politisches Verbrechen),
  - β) intellektuelle Schwächen: Leichtsinn, Unwissenheit, Dummheit;
- b) affektuöser Art:*)
  - α) altruistische Motive: Mitleid, Liebe;
  - β) egoistische Motive:
    - αα) ideelle: Ruhmsucht, Herrschsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit;
    - ββ) materielle: Eigennutz, Gewinnsucht, Habsucht, Habgier, Geiz, Neid.

Wir sehen, nachdem wir das Begriffspotpourri von Liszt's nach Thematas geordnet haben, einigermaßen klar in die Bedeutung derselben; aber welche Stütze soll diese Einteilung dem Richter für seine Rechtsprechung bieten? Wir haben schon in der Anmerkung darauf hingewiesen, daß die Psychologie uns noch keine festen Handhaben zur Klassifizierung und Wertung der einzelnen Affekte bietet; auch über deren Entstehung und gegenseitige Einwirkung vermag sie ein völlig klares Bild nicht zu geben.**) Ja, man kann sagen, daß die Psychologie trotz dem eifrigen Studium, das man ihr zu-

*) Hierunter sollen alle Erregungen des Empfindens, des Gefühls, des Gemüts verstanden werden. Wir behelfen uns mit diesem Generalausdruck, weil wir nicht finden können, daß irgend eine Psychologie eine präzise Unterscheidung dieser Betätigungen der Seele gegeben hätte.

**) von Liszt gibt dies an anderer Stelle selbst zu, indem er darauf hinweist, daß die psychologische Einteilung der verbrecherischen Eigenarten der physiologischen Erklärung und Rechtfertigung noch immer bedürftig sei.

wendet, noch in mancher Hinsicht in den Kinderschuhen steckt. Sie wird diese auch kaum jemals ganz austreten, weil sie in den letzten Ausläufen wie Anfängen doch immer wieder auf das metaphysische Gebiet gerät, das unseren hypothetischen Vergleichsdeduktionen, aber nicht unserer Erkenntnis zugänglich ist. Will nun von Liszt seine Reform auf solchen Begriffen aufbauen, so heißt das entweder, sie ad calendas graecas verschieben, sofern er nämlich warten will, bis die Psychologie sich zu absoluter Zuverlässigkeit in ihren Ergebnissen durchgerungen hat, oder sie auf flottierenden Fundamenten aufbauen, die von allen Seiten der Brandung und Unterspülung durch die Gegensätze der philosophischen Auffassungen ausgesetzt sind. Selbst aber wenn alle diese Schwierigkeiten überwunden wären, würde noch immer der Grundfehler des ganzen Gebäudes bestehen; denn alle diese Unterscheidungen sollen doch in von Liszt's Sinne verbrecherische Spezies der verbrecherischen Art sein; da letztere nicht besteht, fallen auch die Spezies in ein Nichts zusammen. Dies gilt wenigstens für ihre Verwendung als kriminelle Spezifika. Daß gleichwohl die psychologischen Bemühungen der neuen Schule auch für die bestehende Rechtsprechung Wert gewinnen können, ja, finden müssen, wenn diese den Anforderungen der fortschreitenden Zeit Genüge tun will, werden wir später darzulegen suchen, wenn wir auf die freie Beweiswürdigung, bezw. Strafzumessung zu sprechen kommen.

4. Fortsetzung der Darstellung der sozialen Motive.

Wenn man auf eine Einteilung der Verbrechen nach subjektiven Motiven Wert legt, so würde uns folgende einfacher und brauchbarer erscheinen.

I. Verbrechen, wurzelnd in geistiger Eigenart und zwar:
  1. Geistes-, bezw. Willensstärke: Überzeugungstreue, Diensttreue;
  2. Geistes-, bezw. Willensschwäche:
    a) intellektuelle Minderwertigkeit: Unwissenheit, Dummheit, Leichtsinn;
    b) seelische Störungen:
      α) Idioten,
      β) Geisteskranke (Psychosen),
      γ) psychische Entartungen (Epileptiker, Kataleptiker, Hysteriker u. a. m.);

II. Verbrechen, wurzelnd in sinnlichen Motiven:
  1. altruistischer Natur: Mitleid, Liebe, Freundschaft;
  2. egoistischer Natur:
    a) ideeller Art: Herrschsucht, Ruhmsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Selbstüberhebung usw.;

b) materieller Art: Eigennutz, Gewinnsucht, Habsucht, Habgier, Geiz, Neid usw.;

III. Verbrechen, wurzelnd in wirtschaftlicher Not.

Indessen mag man sich drehen und wenden, wie man will, immer wird man finden, daß diese Unterabteilungen keine scharf abgegrenzten Spezimina liefern. Fast jedes Eigentumsdelikt begründet sich in wirtschaftlicher Notlage. Diejenige Art, welche stiehlt, ‚weil es gar so eine Freude macht zu stehlen', ist erst ein Kunstprodukt der Zuchthauserziehung. Aber dabei kann der eine mehr aus altruistischen Motiven handeln, weil er die Not seines Weibes und seiner Kinder nicht anzusehen vermag, der andere mehr aus egoistischen, weil er zunächst an sein liebes Ich denkt. Auf solchen Unterscheidungen ein Gesetz aufbauen zu wollen, das doch vor allem abgeschlossene und konzise Begriffsbestimmungen verlangt, ist absurd.

Wenn man auf diesem Wege fortschreitet, so kommt man überdies noch zu einer Menge anderer Momente, welche für die Entstehung des Verbrechens sekundäre Motive liefern und von denen wir, auf dem vorgesetzten Weg weiter fortfahrend, noch einzelne hervorheben wollen.

Wir gingen von der Geburt des Menschen aus und wurden dadurch auf die Vererbung gewisser Charaktereigentümlichkeiten geführt. Ein anderes Gesichtsfeld bietet sich vom nämlichen Standpunkt aus in natürlichster Weise, wenn wir das Geschlecht und das Alter des Menschen in Betracht ziehen. Der Mann vergeht sich, seiner Lebensart und seinen persönlichen Eigenschaften nach, gegen das Gesetz auf vielen Gebieten, auf welchen das Weib gar nicht oder höchst selten ein Verbrechen begeht; auf anderen Gebieten wieder, wo beide Geschlechter delinquieren, führt das männliche das Verbrechen in ganz anderer Weise aus als das weibliche. Wiederum liefern bestimmte Altersklassen einen besonders großen Prozentsatz zu bestimmten Reaten. Das jugendliche (unmündige) Alter bevorzugt Vergehungen an fremdem Eigentum. Der Grund dieser Erscheinung liegt auf der Hand. Der Knabe hat keine oder nur sehr geringe Verfügung über irgendwelche Rechtsgüter und wird an der Teilnahme von vielen Genüssen, die dem Erwachsenen zustehen, grundsätzlich und mit Recht ausgeschlossen. Demgegenüber stehen die Verlockungen, der Trieb, es den Älteren gleich zu tun, und verleiten zur Gesetzesübertretung. Es ist kein Wunder, daß die Großstädte, wo solcher Verlockungen besonders viel sind, eine besonders große Anzahl jugendlicher Verbrecher liefern und daß mit dem jähen Aufblühen solcher Massensiedelungen auch die schon erwähnte jähe Zunahme dieser Verbrecherklasse zusammenfällt. Sittlichkeitsdelikte treten besonders stark mit dem Beginn der Pubertät auf und nehmen dann im reifenden Alter ab, jedoch nicht in stetig sich neigender Linie, sondern so, daß die im hohen Alter, mit dem

Eintritt der geschlechtlichen Unfähigkeit, eine nochmalige kurze Ablenkung nach oben erhält.

Zu allen solchen, durch die Modalitäten des individuellen Lebens hervorgerufenen, das Verbrechen motivierenden Erscheinungen kommen nun die vielfachen Einwirkungen, welche der Mensch auf seine Mitmenschen ausübt, sei es als Einzelner durch die ihm rechtlich zustehende oder angemaßte Autorität,*) sei es als Mehrheit in irgend welcher gesellschaftlicher Form, z. B. als Staat, Kirche, Gemeinde, Familie.

Weiterblickend geraten wir aber auf ein noch weiteres Gebiet von Erscheinungen, welche die Begehung von Delikten beeinflussen, wir meinen das sogenannte Milieu, d. h. die Umgebung, in der sich der Mensch bewegt. Dahin gehört also die ganze Natur mit allen ihren Erscheinungsformen und -Arten, dem Charakter der Erdformation und Vegetation, dem Klima, welche wieder auf Sitten, Religion, überhaupt die ganze Kultur und die Nationaleigentümlichkeit ihren Stempel aufdrücken. Alles dies ist nichts Neues und wird des weiten und breiten in jeder Soziologie ausgeführt. Die auf dieser Wissenschaft fußende neue Rechtsschule macht nun den Klassizisten den Vorwurf, daß ihnen das Verbrechen nichts sei als eine begriffliche Abstraktion, während es doch als ein Produkt aus all diesen angedeuteten Faktoren sich kundgebe, die in das Leben des Menschen bestimmend eingreifen. Es gelte daher, diese zu erkennen und zu prüfen, was nur durch Studium des lebenden Menschen, des Täters, und der Verhältnisse, die ihn umgeben, nicht durch begriffliche Klügelei über die Schwere der Tat geschehen könne. Solches sei die Aufgabe der Kriminalätiologie, die von Liszt zum Fundament seiner Kriminalpolitik macht.

Wir sehen, von Liszt will mit deutscher Gründlichkeit vorgehen. Er will, wie er immer wieder hervorhebt, das Übel an seiner Wurzel bekämpfen. Wir haben im Vorhergehenden alle die „ätiologischen" Faktoren des Verbrechens nur summarisch und in loser, natürlicher Folge behandelt, um von Liszt selbst die Einteilung derselben zu überlassen. Dies geschieht von ihm wie folgt.

*) Dazu gehört auch die heutzutage so vielfach genannte und mißbrauchte Suggestion und Hypnose. Wir wollen auch hier dem Einwand der Deterministen nicht aus dem Wege gehen, den sie aus dieser Erscheinung gegen die Behauptung der Willensfreiheit ableiten. Indem sie nämlich von ihrer irrtümlichen Ansicht ausgehen, daß die Indeterministen den Willen als ein Phänomen konstruieren, das für sich und ohne Verbindung mit dem Organismus bestehe, fragen sie, wie es möglich sei, daß dieses Phänomen, dessen Eigenart doch eben in seiner absoluten Autonomie bestehe, vorübergehend durch fremde Beeinflussung gänzlich lahm gelegt werden könne. Die Psychophysiologen, die doch fast ausnahmslos Deterministen sind, behaupten, daß die Hypnose auf der Hemmung eines Teils des Gehirns in seiner Tätigkeit bestehe. Wir haben gezeigt, wie der Wille nur durch die kritische Tätigkeit des Verstandes funktionieren kann. Die Erscheinung vorübergehender Willenshemmung findet also hier ihre ganz natürliche Erklärung.

Er definiert zunächst das Verbrechen als „Produkt aus der Eigenart des Täters im Augenblick der Tat und aus den im Augenblick der Tat ihn umgebenden Verhältnissen.“ Dann unterscheidet er zwei Gruppen von Faktoren, die das Verbrechen motivieren: einmal die individuellen Faktoren, die angeborene, bezw. erworbene Eigenart des Täters, sodann die äußeren Faktoren, z. B. die kosmischen und die gesellschaftlichen Faktoren, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse. von Liszt eliminiert aus dieser Gruppierung wiederum die „kosmischen“ Faktoren, worunter Natureinflüsse obengenannter Art wie Klima, geognostische und vegetative Beschaffenheit des Milieus verstanden werden soll, mit der Begründung, daß sie sich der Bekämpfung durch den Menschen entziehen. Das ist nicht immer richtig. Es sei nur an den ‚Tropenkoller‘ erinnert, eine Erscheinung, deren gehässiger Name zwar eine Erfindung der Kolonialgegner ist, die aber durchaus keine pathologische Fabel ist. Durch die tropische Hitze werden die Nerven in einen überreizten Zustand versetzt, der namentlich zu sinnlichen Vergehungen disponiert und, wie jeder weiß, der auch nur kurze Zeit in der heißen Zone gelebt hat, große Selbstzucht erheischt, um sich von Exzessen fern zu halten, zu denen man sich im heimatlichen Klima nicht im geringsten geneigt gefühlt hat. Wird man in dieses zurückversetzt, so ist auch sogleich das seelische Gleichgewicht wieder hergestellt. von Liszt müßte also, wollte er ganz konsequent sein, je nachdem die Umstände liegen, auch einen „Luftkurwechsel“ für bestimmte Verbrecherarten in sein Programm mit aufnehmen.

Darin muß man von Liszt Recht geben: er bekämpft das Verbrechen tatsächlich an seiner Wurzel, ja, man durfte sagen, wenn ein solcher Pleonasmus erlaubt erschien, an der Wurzel der Wurzeln. Denn worauf läuft sein Streben im letzten Grunde hinaus? Fraglos auf die sittliche Erziehung der ganzen Menschheit. Obwohl dies jedem Unbefangenen sofort erhellt, macht es sich von Liszt nicht ganz klar, weil er von seinem Vorurteil der psychologischen Verbrecherspezies befangen ist und daher glaubt, seine Reformgedanken beträfen nur eine kleine, verschwindende Minorität der Erdenbürger. Eine solche Ethisierung der Menschheit ist an sich gewiß eine wunderbare, ja, schließlich die höchste Aufgabe, die man sich stellen kann; aber sollte sie Ziel der Kriminologie sein?

Letztere ganz in den Dienst der Ethik zu stellen, ist allerdings ein schöner, hochhumaner Gedanke. Aber selbst abgesehen von dem Zweifel, der sich sofort erhebt, ob solche Idealität sich nicht an der rauhen Wirklichkeit zerreiben wird, bleibt die Kriminologie doch immer eine Fachwissenschaft und nimmt der Ethik gegenüber etwa den Rang eines Vollzugsbeamten zur Regierung ein. von Liszt verallgemeinert die Aufgabe seiner Wissenschaft ins Ungeheuerliche

und macht ein praktisches Resultat dadurch unmöglich. Der Kriminalist kann und soll das Verbrechen nur als Tat eines Einzelnen bestrafen und die sozialen Erscheinungen, welche es sekundär motivieren, soweit sie seiner Erkenntnis zugänglich und abschätzbar sind, höchstens als mildernde oder verschärfende Umstände in Betracht ziehen. Die Tat des Einzelnen als Erscheinung im Auf- und Niederwogen des sozialen Lebens juristisch zu fixieren, heißt an den Richter eine Aufgabe stellen, der er trotz noch so hoher sozialpolitischer Bildung und noch so heißem Bemühen sich nie gewachsen fühlen wird und die er, wenn er schlicht denkt, dem Richter der Richter, Gott abtreten wird. Die Kriminalpolitik kann es immer nur zu tun haben mit der Bekämpfung des Verbrechens als individueller Rechtsverletzung; daß sie dabei manchmal mit sozialpolitischen Maßnahmen, die auf die Besserung allgemeiner, gesellschaftlicher Notstände zielen, Hand in Hand arbeiten muß, ändert am Prinzip nichts, sondern ist nur eine Folge der jedem Praktiker geläufigen Wahrheit, daß derartige Probleme sich wohl begrifflich trennen lassen, bei ihrer Überführung in das vielgestaltige Leben aber sich vielfach berühren, miteinander verbinden und gegenseitig ergänzen.

Daher kann auch die ganze Kriminalätiologie, so hoch wir sie bewerten und so sehr wir ihre Resultate schätzen, um unser Verständnis für die Motive des Verbrechens zu vertiefen, immer nur als eine Hilfswissenschaft für die Kriminalpolitik betrachtet werden. Kriminalätiologie, Kriminalpolitik als zwei untrennbare Zweige e i n e r Doktrin hinzustellen, deren Beherrschung den Kriminalpraktiker ausmacht, geht nicht an. Die Praxis eilt, wie es zu gehen pflegt, der Theorie voraus und schüttelt sie ab: die Kriminalpolitik auf der einen Seite als praktizierende Wissenschaft und Kriminalätiologie auf der andern Seite als philosophierende Wissenschaft haben sich längst geschieden.

Wird der klassizistischen Schule vorgeworfen, daß sie eine reine Begriffswissenschaft pflege, so braucht sie das nicht zu beunruhigen. Zwar ist es wahr, daß sich häufig Begriffe nur deshalb einstellen, weil ein rechts Wort fehlt; aber dieser mutwilligen Begriffsbildung sollte die Rechtspflege, die darauf angewiesen ist, fortwährend die Richtigkeit und Haltbarkeit ihrer Abstraktionen an den konkreten Vorkommnissen des täglichen Lebens zu prüfen, am wenigsten ausgesetzt sein.

Wenn man aber schließlich fragt, an welcher Wurzel denn w i r das Verbrechen bekämpfen wollen, so können wir, auf das Eingangsthema dieses Kapitels zurückgreifend, nur antworten: am W i l l e n des Einzelnen. von Liszt bemängelt, daß die dermalige Rechtsprechung nur den E r f o l g der Tat bestrafe. Das ist richtig und doch wieder unrichtig. Gewiß kann das Resultat eines verbrecherischen Vorhabens nicht maßgebend sein für die Beurteilung

der verbrecherischen Gesinnung des Täters, da er in der Ausführung seines Vorhabens durch die begleitenden Umstände ebensowohl gehemmt wie gefördert sein mag. Der Erfolg ist aber bei der dermaligen Justizpflege auch nur in zwei Richtungen maßgebend: einmal für die Möglichkeit der Anklage, sodann für die Rubrizierung derselben unter bestimmte Strafparagraphen. Damit ist aber das Strafmaß noch keineswegs bestimmt; für die Festsetzung desselben bleibt dem Richter durch das Prinzip der freien Beweiswürdigung und durch die Weite des Strafrahmens, der die Berücksichtigung mildernder und verschärfender Umstände in hohem Maße zuläßt, genügende Freiheit, die in der verbrecherischen Willensbetätigung zur Erscheinung kommenden moralischen und die in begleitenden Umständen hervortretenden sozialen Faktoren ausschlaggebend in die Wagschale zu werfen.

III.

Der Rechtsbrecher.

1. Begriffsbestimmungen.

„Einen Menschen zu verstehen, müßte man zuweilen der nämliche Mensch sein, den man verstehen will.“ —

von Liszt Schule will den Täter wegen der durch die Tat bekundeten verbrecherischen oder antisozialen Gesinnung bestraft wissen, deren Intensität den Maßstab für die Art und die Abmessung der Strafe abgeben soll. Verbrecher ist also jeder — Antisoziale, will sagen, jeder, der den Geboten zuwiderhandelt, welche Moral und Übereinkommen zur friedlichen Aufrechterhaltung und zum Gedeihen der Gesellschaft gesetzt hat. von Liszt spottet über die Begriffsklügelei der Klassizisten; er selbst legt seiner Reform Begriffe zugrunde, die jeder Begrenzung spotten.

Schlecht ist nicht nur der, welcher Böses tut, sondern auch der, welcher das Gute, daß er tun könnte, nicht tut — darin liegt ein ethisches Verdikt gegen jeden Menschen; denn kein Aufrichtiger wird sich von solchen Unterlassungssünden frei fühlen. Und kein Einsichtiger wird bezweifeln, daß gerade durch solche Unterlassungssünden die sozialen Mißstände, unter welchen wir augenblicklich leiden, großgezogen sind. Wäre so manchen gesellschaftlichen Seuchen, als sie keimten, begegnet worden, so wären sie nicht in der Art ausgewuchert, die heute manchmal an der Möglichkeit der Bekämpfung zweifeln läßt. Der Egoismus ist eine unausrottbare Eigenschaft des Menschen und bedingt in jedem ein gewisses Maß von Antisozialität. Es macht sich auch hier der schon einmal erwähnte Gegensatz geltend, den wir in der Natur beobachten können: der Kampf aller gegen alle auf der einen, die gegenseitige Hilfeleistung zur Verteidigung gegen den Übermächtigen auf der anderen Seite. Gewiß ist möglich, im höheren ethischen Sinne den antisozialen Egoismus als Verbrechen zu qualifizieren, ganz im Sinne der Worte Christi: „Denn so ihr liebet, die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? Tun nicht dasselbe auch die Zöllner? Und so ihr euch nur zu euren Brüdern freundlich tut,

was tut ihr Sonderliches? Tun nicht die Zöllner auch also?" (Matth. 5, 46 f.). Aber kann man darum in juristischer Anschauung verbrecherische und antisoziale Gesinnung in Parallele stellen? Wir werden noch im Schlußkapitel darauf zu sprechen kommen, daß hier ein Begriff, den wir als Christen nicht missen möchten, nämlich das Verantwortlichkeitsgefühl des Verbrechers vor Gott, ganz ausgeschaltet wird. Im übrigen jedoch wird das Kriterium des Verbrechens doch immer die Verletzung des Rechtsgutes eines Anderen sein, also ein aktives, nicht passives Verhalten. Oder strebt von Liszt auf ein anderes Ziel hin mit solcher Verallgemeinerung des Begriffes ‚Verbrechen'? Er spricht sich nicht darüber aus, aber wir wollen nichtsdesto weniger klar zu stellen suchen, was wir meinen und was der soziologische Jurist meinen könnte.

Jeder nachdenkliche Mensch ist wohl überzeugt und jeder, der mit Verbrechern zu tun hat und ihren Charakter studiert, kann es mit Händen greifen, daß die vom Staat als ‚Verbrecher' abgestempelten Menschen durchaus nicht alle, ja nicht einmal durchweg die schlimmsten Verbrecher ausmachen, welche die Gesellschaft birgt. Wir meinen das nicht in dem Sinn, daß viele Verbrechen unentdeckt bleiben, sondern in dem anderen, daß soviele Menschen ganz offen ihr verbrecherisches Handwerk betreiben und doch nicht gefaßt werden, entweder weil sie den Gesetzesparagraphen schlau zu umgehen wissen oder weil sie in einer Richtung sündigen, die einer gerichtlichen Ahndung überhaupt gänzlich fern steht. Die Verbrecher ersterer Klasse können uns hier nicht sonderlich interessieren; sie zeigen lediglich, daß das Wort von der ‚Verbrecherschlauheit' unr sehr cum grano salis bestehen kann, da die eigentlichen Schlaumeier meistens Mittel finden, ihrem verbrecherischen Egoismus zu fröhnen, ohne vor dem Gesetz Verbrecher zu sein. Anders steht es mit der zweiten Klasse von Verbrechern, die viel zu wenig gewürdigt wird. Es sind alle die Großen und Gernegroßen, welche durch Unsittlichkeit in Wort und Schrift und Kunsterzeugnissen, durch kommerzielle Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen sich den Namen von Vätern der Verbrecher verdienen. Man fängt in neuerer Zeit an, solchen Leuten gegenüber rigoroser zu denken. Es ist sicherlich ein erfreuliches Zeichen, wenn in den Vereinigten Staaten, deren Bürger man so oft als rücksichtslose Anbeter des goldenen Kalbes verschreit*), es möglich ist, daß Städteverwaltungen fürstliche Schenkungen eines Milliardärs aus dem Grunde zurückweisen, weil der Stifter seinen Reichtum der ungezügelten

*) Namentlich wir, die wir — das Volk der Dichter und Denker — auf unseren Idealismus pochend, dazu neigen, auf den goldgierigen Yankee pharisäisch hinabzublicken, sollten uns fragen, ob wir ganz sicher sind, daß deutsche Stadtverwaltungen gegenüber derlei großartigen Zuwendungen eine gleich charaktervolle Gesinnung betätigen würden. —

Ausbeutung der Arbeiter verdankt, weil man glaubt, daß auf solchem Erwerb kein Segen ruht, sondern Fluch, und daß dieser dem Geld auch in seiner Metamorphose als Schenkung anhaften bleibt. Auch die Bemühungen in unserem Vaterland, die sich gegen die Verbreitung von Schmutz in Wort und Bild richten, verdienen alle Anerkennung und Unterstützung. Endlich gehört in diese Klasse von Verbrechern auch — leider! — eine gewisse Art von ‚Gelehrten', die sogar auf Hochschulsitzen thronen und mit philosophischen Weltanschauungen die Religion aus den Angeln zu heben suchen, ohne zu wissen, was sie an deren Stelle setzen sollen.

Wir möchten, indem wir dies aussprechen und eine Art von Vorwürfen: Rückschrittler, Obskuranten usw. auf unser unbedecktes Haupt herabprasseln fühlen, nicht mißverstanden werden und dürfen daher einer etwas ausführlicheren Behandlung dieses heiklen Themas nicht aus dem Wege gehen.

Wir sind durchaus nicht diejenigen, welche die Freiheit der Lehre oder der Kunstübung oder des Handels und der Industrie unter die Fuchtel des Gesetzes stellen wollen. Wir halten alle diese Freiheiten für teuer erkämpfte Güter, die zwar, wie alles Gute und Lichte, der Schattenseiten nicht entbehren, aber um dessentwillen nicht töricht preisgegeben werden dürfen. Was wir nun zunächst einer Art von ‚Gelehrten' zum Verbrechen an unserem Volke anrechnen, besteht in der Gebietsüberschreitung, die sie sich zu Schulden kommen lassen, indem sie mit einer Theorie, die zwar einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt, aber auch keine unbedingte Wahrheit ist, das Fundament der alterprobten christlichen Religion, von deren Wesen sie meistens herzlich wenig wissen, zu erschüttern suchen und auch bei kritiklosen Menschen, d. h. der Mehrzahl des Volkes, tatsächlich erschüttern. Wir sind auch vorurteilsfrei genug, um zu bekennen, daß in solcher Gebietsüberschreitung hyperorthodoxe Theologen mit ‚gutem Beispiel' vorangegangen sind, indem sie den Naturforschern aus der Bibel Vorschriften machen wollten, worauf sie ihre Forschung zu beschränken und was sie als geoffenbarte Wahrheit ohne Prüfung anzunehmen hätten. Das hätte nie geschehen sollen! Aber ebenso verkehrt ist es, wenn nun die Naturforscher der Religion Vorschriften machen wollen, wie sie ihre Weltanschauung einrichten soll. Diese Weltanschauung ist einmal gegeben und besteht im Glauben an einen persönlichen Gott, ist also metaphysisch und entzieht sich exakter wissenschaftlicher Erkenntnis. Deshalb ist der Gläubige nichts destoweniger dankbar für jede Aufklärung der Naturforscher, die für ihn nur tiefere und verinnerlichte Einsicht in das wunderbare Wirken des Schöpfers bedeutet.

Die Religion ist ein Herzensbedürfnis der Menschheit. Wäre sie das nicht, so würde sie gar nicht entstanden sein. Die Einflüsse der Natur, aus welchen man das Entstehen der religiösen An-

schauungen abzuleiten sucht, erklären nur, wie diese in verschiedenartige und oft sehr dunkle Bahnen abgelenkt wurden. Am wenigsten würde die Religion, wenn sie nicht im Herzen der Menschheit als in heimatlichem Boden wurzelte, gerade dann die größte Hingabe, die schönsten Siege gezeitigt haben, wenn sie von ihren Bekennern die größten Opfer verlangte. Daher ist es Pflicht jedes wahrhaft Gelehrten, bevor er seine aus wissenschaftlicher Forschung gewonnene Weltanschauung zum Kampf gegen die bestehende Religion führt, zu prüfen, ob ihre sittlichen Werte ein Äquivalent bieten für das im Herzen seiner Mitmenschen ruhende Glaubensgut, das er zertrümmern will. Tut er das ernstlich, so wird er die Unzulänglichkeit seines Systems zur Erklärung der letzten Geheimnisse der Naturerscheinungen erkennen und sich niemals dazu entschließen, seine Theorien in sogenannter volkstümlicher Fassung der Menge zur Bewunderung vorzuwerfen, die daraus macht, was sie machen will — eine Überkleidung ihrer Unwissenheit mit halbverstandenen Schlagwörtern, einen Aufputz für ihre niederen Gelüste mit philosophischem Tand. Wahre Wissenschaft ist immer bescheiden. Wahrhaft große Gelehrte stehen manchmal der Religion gleichgültig, aber nie verachtend gegenüber; meistens aber sind sie selbst tief religiös, erkennend, daß alle Wissenschaft sich schließlich in dem Endzweck vereinigt, der Vertiefung und Befreiung der Religion von allen vergänglichen Zutaten zu dienen.

Zur Bekämpfung der Verbrecher, die durch ihre schmutzigen ‚Kunstwerke‘ die Volksseele vergiften, wurde vor nicht allzulanger Zeit ein Gesetzesvorschlag im Reichstag eingebracht, dessen Ablehnung wir nicht einmal bedauern können, einfach aus dem Grund, weil unserer Meinung nach eine Behörde niemals ein kompetenter Richter gegenüber der Kunst sein wird. Zu unterscheiden: hier ist Kunst, eine zwar prononziert sinnliche, aber noch immer Kunst, da ist nackte Sinnlichkeit unter der Hülle manierierter Kunst, also keine Kunst, darüber entscheidet in letzter Linie nur die — Zeit. Auch die Kunst steht im Bann vorübergehender Gärungen, Parteiungen, Stimmungen; ihr Richter kann nicht der sein, der selbst von diesen Modalitäten des Lebens befangen ist. Es würde zu den gröbsten Mißlichkeiten führen, wollte man für Kunstprodukte gleichsam eine behördliche Schau einführen, die sie abstempelte wie das Schlachtvieh: diese Schweine sind trichinenfrei, die Bilder moralisch: procedant! Diese Schinken sind trichinös, diese Bücher immoralisch: deleantur! Man kann diese verbrecherischen Soisdisant-Kunstwerke nur am Verfertiger und am Käufer bekämpfen. Vor allem täte eine bessere Erziehung unserer bildenden Künstler in sittlicher Beziehung not. Sie verlassen durchweg die Schule in einer Zeit, wo die anderen erst richtig anfangen zu lernen, führen dann auf der Akademie das vielgerühmte ‚freie Künstlerleben‘ und schauen dem Lebensernst höchstens dann einmal in die Augen, wenn

es am täglichen Brot mangelt. Dann aber ist vor allem das Publikum immer und immer wieder darauf hinzuweisen, wo es gesunde und billige Kost findet. Kauft es den Schund doch häufig nur deshalb, weil er billig und seiner Meinung nach das Gute stets zu teuer ist. Hier hätte die Presse eine dankbare Aufgabe vor sich; aber sie versagt nur zu oft, weil sie selbst im Feuilleton den überreizten Gaumen der Leser mit zweifelhafter Belletristik kitzelt.

Endlich Handel und Industrie! Wir haben, Gott sei Dank, noch immer Handelshäuser, Groß- und Kleinindustrielle, die für die Untergebenen alles tun, was in ihren Kräften steht. Aber auf der anderen Seite auch wieder solche, die ihre Arbeiter als bloße Maschinen betrachten, deren Leistungsfähigkeit nach Möglichkeit ausgenützt werden müsse. Davon sind auch Herrschaften gegenüber dem Gesinde, Meister gegenüber den Lehrlingen nicht auszunehmen. Den größten Übeln haben hier wohl gesetzliche Maßnahmen abgeholfen; aber wieviel bleibt noch zu tun! Wir wünschten, daß in allen diesen Beziehungen der Menschen zueinander wieder etwas mehr von dem christlichen Geist sich bemerkbar machte, der die erste apostolische Gemeinde beseelte, in welcher sich jeder als der Diener des anderen fühlte.

Unsere ganze Polemik gegen die *vor dem Gesetz gerechten*, aber *massenverderblichen* Verbrecher läuft daher auf den Wunsch hinaus: weniger Namenchristen, mehr Tatchristen! Wir sind überzeugt, daß, wenn dieser Wunsch in Erfüllung ginge, bald eine Abnahme der *vom Gesetz verdammten, aber nur sich selbst verderbenden Verbrecher* eintreten würde.

Wir erkennen nun aus dem Gesagten, daß eine wahrhaft ‚antisoziale Gesinnung‘, sofern nämlich unter derselben eine Vergehung wider die Gesellschaft als einen sozialen Komplex verstanden wird, gemeinhin mehr den Verbrechern eigen ist, die gesetzlich keine Verbrecher sind, als den straffälligen Verbrechern. Das Schlagwort ist daher schon unglücklich gewählt. Wenn aber dann von Liszts Rechtsschule wirklich einmal ein solcher intellektueller Massenverbrecher in die Hände fiele, so müßte er nach dem Prinzip von der Strafzumessung nach der Intensität der antisozialen Gesinnung mindestens gerädert, gevierteilt und verschiedene Male geköpft werden.

Freilich wird auch von Liszt wohl kaum jemals Rechtsmittel finden, diese Art von Verbrechern vor das Tribunal zu bringen. Wir haben aber die Gesinnungsstrafe noch nach anderen Seiten zu betrachten; denn gerade auf sie legt von Liszt einen ausschlaggebenden Wert, ja, er entnimmt daraus einen Hauptvorwurf gegen die Klassizisten, welche, wie er meint, das Verbrechen aus dem Leben des Verbrechers herausreißen und die also isolierte Tat wie ein für sich bestehendes Phänomen betrachten. Daß dies nicht der Fall ist,

geht aus dem im vorigen Kapitel Gesagten ohne weiteres hervor. Es kann auch nur von einem Deterministen behauptet werden, der den Indeterministen den schon oben abgelehnten Vorwurf macht, daß sie den Willen in das absolute Belieben des Menschen stellen, wonach dann allerdings eine Tat möglich wäre, die ganz aus dem Zusammenhang mit der Charaktereigentümlchkeit des Täters herausfiele.

von Liszt meint nun, indem man die Gesinnung des Täters treffe, treffe man auch zugleich die eigentliche Schuld und bedient sich zu dieser Folgerung nachstehender Schlüsse. Die antisoziale Gesinnung sei ein dauernder, dem einzelnen Verbrechen vorhergehender und sich in ihm nur dokumentierender Zustand und als solcher identisch mit der Eigenart des Verbrechers, die als Produkt aus angeerbter Veranlagung und Erziehung mit dem Charakter des Täters zusammenfalle. Auf diese Weise werde der Verbrecher nicht für das gestraft, was er gewollt habe, sondern für das, was er sei, wie es eben — hier kehren wir zum Ausgangspunkt der Folgerungsreihe zurück — in der Erkenntnis begründet sei, daß die Tat nichts weiter sei als ein Symptom für die Gesinnung des Täters.

von Liszt führt diese Gedanken an mehreren Stellen noch des weiten und breiten aus; wir meinen aber, daß er eine Binsenwahrheit deduziert, die so auf der Hand liegt, daß es den großen Zeitaufwand nicht lohnt. Daß nur der den Täter richtig bestrafen kann, der seinen Charakter kennt, ist ein Axiom, das kaum irgend jemand bestreitet; ebensowohl wie das andere, daß wir niemals ganz in unserer Mitmenschen Herz zu schauen vermögen. ‚Des Mannes Herz ist eine Kluft, da Habicht und Eulen hausen, aber des Weibes Herz ist eine Grube, wo die Füchslein sich gute Nacht sagen‘, so und ähnlich wird dichterisch ausgedrückt, was jeder weiß: wir vermögen unser eigenes Herz niemals ganz zu durchschauen, wieviel weniger das unserer Nächsten. Wir fragen also: ist die Gesinnungsstrafe möglich? und wollen den Baum an seinen Früchten, die Theorie an ihren Konsequenzen zu erkennen suchen.

Damit diese Art der Bestrafung eine halbwegs gerechte würde, hätte der Richter vor allem den Charakter des Verbrechers genauestens zu studieren und, um dieses möglich zu machen, sich mit der Psychologie auf vertrauten Fuß zu setzen. Aber er würde bald trotz allem Studium die Vergeblichkeit seiner Bemühungen einsehen; denn es ergäbe sich als natürliche Folge, sobald diese Gesinnungsriecherei allgemein würde, welche unwillkürlich an die Demagogenriecherei glücklich überstandener Zeiten erinnert, daß unter den Inkulpaten eine allgemeine große Heuchelei in Szene gesetzt würde. Man wäre also darauf angewiesen, Zeugnisse von der Familie, den Lehrern, Pfarrern, unter Umständen von Brotherren, Vorgesetzten zu verlangen. Erstere ist in den meisten Fällen Par-

tei, von letzteren wird schon unter heutiger Rechtspraxis bei schwierigen Fällen ein Gutachten verlangt, diesem aber mit Recht nur eine nebengeordnete Kompetenz angewiesen. Denn welcher Pfarrer und welcher Lehrer wird nicht häufig in die Lage kommen, wenn er von einem Verbrecher hört, das eins seiner früheren Schul- oder Beichtkinder begangen, auszurufen: Unmöglich! Habe ich mich denn also in dem Charakter dieses Menschen täuschen können? Er wird sich sagen, daß dieser sein Zögling, von dem er nur Gutes erwartet, entweder unter den Einflüssen seiner späteren Umgebung und Lebenserfahrungen ein ganz anderer geworden oder ein ausgemachter Heuchler gewesen sein müsse, wird unter dem Druck solcher Zweifel sein Gutachten möglichst vorsichtig abfassen und ihm selbst keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen.

Die Gesinnungsstrafe ist also eine Unmöglichkeit, und wir werden sehen, daß von Liszt selbst sie auf bestimmte Fälle einzuschränken sich genötigt sieht. Aber seine angeführten Deduktionen zur Begründung dieser Strafart bauen sich überhaupt auf Begriffsverwirrungen auf. von Liszt wirft Recht und Sitte, Sitte und Religion durcheinander. Er spielt zwar mit dem Begriff Schuld, aber wie jedem strenggläubigen Deterministen, ist er ihm auch nur ein Begriff, ein Schemen ohne Blut und Fleisch und Mark. Schuld kann als ein innerliches, wirklich erlebtes und wahr empfundenes Bewußtsein sich nur auf einem Abhängigkeitsgefühl von Gott begründen. Wer in einem solchen persönlichen Verhältnis zum höchsten Richter steht, dem wird auch ein wirkliches Schuldgefühl gegenüber seinem Nächsten, an dem er sich vergangen, nicht fremd bleiben, mag der Schaden, den er ihm zugefügt, immerhin geringfügiger Natur sein; denn er ist sich der Übertretung des höchsten göttlichen Gebotes bewußt, das ausnahmslose Liebe unserer Mitmenschen befiehlt. Hierin ist ihm der Zusammenhang, aber auch die Trennung von religiösem und sittlichem Empfinden gegeben. Endlich wird er auch einem Schuldgefühl gegenüber der Obrigkeit, also den Vertretern des Rechts, zugänglich sein, in denen er Vertreter der göttlichen Ordnung auf Erden sieht.

Alles das sind Gedanken, die man in jedem Katechismus lesen kann. Ein großer Gelehrter ist natürlich über solche simple Anschauungen, die für Kinder gut genug sind, längst hinweg, aber zu seinem und seiner Lehre Vorteil? Es gibt eben Wahrheiten, so einfach, so schlicht, so zudringlich, daß ein der Natur offenes Herz, wenn es sie hört, die Empfindung hat, als wenn da ein Ton, dessen Gold längst in seinen Saiten geschlummert hat, geweckt würde. Es ist allerdings Vorbedingung, daß man dieser Herzensstimme ihr Recht läßt und nicht auf den grübelnden Verstand allein da vertraut, wo ein Problem allgemein menschlicher Natur zu lösen ist wie das vorliegende. Alles Recht ist nicht allein Verstandessache, sondern wurzelt im Volksempfinden, und auch das Strafrecht kann

nicht gemeinverständlich begründet werden, ohne auf diese Wurzeln zurückzugehen. von Liszt wirft der klassischen Schule Begriffsklügelei vor, aber er selbst macht sich einer viel schwereren Sünde an den Rechtsbegriffen schuldig: er reißt ihnen die Fasern aus, mit denen sie in die Herzen der Menschheit dringen und ihre eigentliche Lebenskraft gewinnen.

2. Einteilung der Rechtsbrecher.

Soll der Rechtsbrecher ausschließlich nach seiner „antisozialen Gesinnung" bestraft werden, so ergibt sich die Notwendigkeit, wie das bestehende Strafrecht die Straftaten je nach ihrer Schwere klassifiziert, so eine Einteilung unter den Tätern zu treffen. Solche Einteilungen liegen in der Tat nicht nur von Liszt, sondern auch von anderen Anhängern der naturalistischen Schule vor.

So gibt der französische Anthropologe Lacassagne folgende, auf physiologische Momente gestützte Unterscheidungen:

1. frontale oder intelligente Verbrecher: Verbrecher aus Überlegung, wozu auch die verbrecherischen Geisteskranken gezählt werden;
2. partielle oder aktive Verbrecher: Verbrecher aus Impuls (Gelegenheitsverbrecher);
3. occiputale oder instinktive Verbrecher: Verbrecher von Beruf (unverbesserliche Verbrecher).

Der schon genannte Ferri, der seinen Standpunkt zwischen der anthropologischen und soziologischen Schule wahrt, unterscheidet drei Typen nebst zwei Varietäten:

1. geborene Verbrecher und Instinktverbrecher,
   a) Varietät: Verbrecher aus Wahnsinn,
2. Verbrecher aus Leidenschaft,
   b) Varietät: Gelegenheitsverbrecher,
3. Gewohnheitsverbrecher.

Stooß gibt in seinen Motiven zum Entwurf des Schweizer Strafgesetzbuchs folgende Einteilung:

1. Kinder und Jugendliche; sie sind der Strafe psychologisch nicht zugänglich und daher Erziehungsanstalten zuzuweisen;
2. Liederliche und Arbeitsscheue; Strafe: Arbeitshaus;
3. Verbrecher, die schon wiederholt Verbrechen begangen und sich für die Wirkung der Strafe unzugänglich erwiesen haben; Strafe: strenge Arbeit und Unschädlichmachung auf lange Zeit;
4. Verbrecher, die sich zum ersten Mal vergangen haben; Strafumwandlung in bedingte Verurteilung.

Wahlberg, ein Vertreter der soziologischen Schule, unterscheidet lediglich Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher. Noch

bescheidener ist Vargha, der in seinem schon zitierten Werk „Die Abschaffung der Strafknechtschaft", II. S. 28 nur eine ganz allgemeine Einteilung der Menschen nach ihrer Veranlagung zu Delikten, bezw. „Mitgefühlsleistungen" gibt und Bösewichte, Egoisten, Altruisten und Durchschnittsmenschen unterscheidet. Er ist sich konsequent. Da ihm der Mensch nichts ist als „ein von den allgemeinen Naturgesetzen beherrschtes Zwangsprodukt" (II. S. 15), so betrachtet er den Verbrecher ausnahmslos als einen des Schutzes bedürftigen Unglücklichen, wodurch sich eine Einteilung nach der Strafwürdigkeit erübrigt.

Daß die angeführten Einteilungen der Verbrecher etwas absonderlich Neues gegenüber dem brächten, was das Studium der Verbrecher-Eigenart schon längst ergeben hatte, kann man nicht gerade behaupten. Vielerlei Mängel liegen offen zu Tage. Wie man nach Lacassagne in der Praxis Verbrecher aus Überlegung und Verbrecher von Beruf genau trennen sollte, ist schwer zu sagen. Noch unmöglicher erscheinen Ferris Unterscheidungen von geborenen und Gewohnheits-Vrbrechern auf der einen, Gelegenhits- und Affekt-Verbrechern auf der anderen Seite. Ja, es stände nichts im Wege, den Gewohnheitsverbrecher als einen Verbrecher aus habitueller Leidenschaft zu bezeichnen. Am interessantesten ist es aber, wie sich die Naturalisten behelfen, sobald es gilt, ihre Theorien in die Praxis umzusetzen, wie es bei Stooß der Fall ist. Hier wird die antisoziale Gesinnung fast ganz zum unbrauchbaren alten Eisen geworfen; denn die Liederlichkeit und Arbeitsscheu ist ja nur ein ganz besonderes, fast normal zu nennendes Kunstprodukt sozialer Mißstände. Im übrigen aber teilt Stooß einfach nach Alter und nach erstmaliger oder wiederholter Straffälligkeit ein, alles Momente, die bekanntlich unter jetziger Rechtspraxis bei Erwägung der mildernden oder erschwerenden Umstände in Betracht kommen.*)

von Liszt hat schon im Jahre 1882 eine Dreiteilung der Verbrecher in Gelegenheitsverbrecher, besserungsfähige und unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher vorgeschlagen. (S. Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge B. I. S. 169 ff.). Später bemängelt er sowohl den Ausdruck „Gelegenheitsverbrecher" wie den anderen „Gewohnheitsverbrecher". Gegen letzteren wendet er ein, daß der berufsmäßige Dieb oder Hehler nicht von einer bloßen Gewohnheit sich leiten lasse, sondern in vollbewußtem und absichtlichem Gegensatz zur Rechtsordnung sein Handwerk ausübe. Er schlägt daher die Bezeichnung „Zustandsverbrecher" vor. Es scheint fast, als ob von Liszt diese keineswegs sehr glückliche Bezeichnung nur deshalb gewählt habe, um etwas Besonderes vor dem bestehenden Rechts-

---

*) Stooß, K., die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts I (1892), II (1893); Vorentwurf 1893/94. — Der Kampf gegen das Verbrechen. 1894. — Vgl. von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge B. II. S. 94—132.

gebrauch, der vom gewerbsmäßigen Verbrecher spricht, voraus zu haben; denn auf diesen Begriff läuft seine Deduktion hinaus, und das Wort „Zustandsverbrecher" ist mißverständlich insofern, als es etymologisch richtiger auf einen Menschen zu deuten wäre, der infolge seines Zustandes, also etwa körperlicher Anomalien im Sinne Lombroso's, zum Verbrecher würde. Gegen den Ausdruck „Gelegenheitsverbrecher" wendet von Liszt ein, daß, wer bei jeder Gelegenheit betrüge, stehle, raufe usw., nicht der Milde des Gesetzes würdig sei, welche es dem zuwende, der durch eine besondere Gelegenheit ausnahmsweise zu einem Delikt sich hinreißen lasse; er will daher diese Art von Verbrechern mit dem Namen „Augenblicksverbrecher" bezeichnet wissen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß in dem Ausdruck „Gelegenheitsverbrecher" durchaus nicht der Begriff enthalten ist, daß das Subjekt sich jede Gelegenheit heit zum Verbrechen nutzbar mache, so wenig wie etwa das Wort „Unglücksprophet" den Begriff involviert, daß solch ein erleuchteter Mann jedes Unglück voraussage, wogegen das Wort „Augenblicksverbrecher" gänzlich nichtssagend dasteht, da der „Augenblick" als Motiv zum Verbrechen ein begrifflicher Nonsens ist. Es wäre von Liszt zu empfehlen, bevor er anderen Begriffsklügelei vorwirft, sich selbst etwas mehr Begriffspräzision anzueignen.

Wir haben also folgende Einteilung der Verbrecher nach von Liszt festzuhalten, die wir sowohl im Zusammenhang wie in ihren einzelnen Gruppen näher zu prüfen haben:

1. Augenblicksverbrecher,
2. besserungsfähige Zustandsverbrecher,
3. unverbesserliche Zustandsverbrecher.

von Liszt nennt das Strafgesetzbuch die magna charta des Verbrechers.*) Das ist gewiß ein schöner Gedanke und das Ideal für jede Strafgesetzgebung, daß sie, die unveräußerlichen persönlichen Rechte jedes Menschen schützend, auch dem Verbrecher gegenüber wie ein Schutz- und Freiheitsbrief erscheint. von Liszt hebt weiter hervor, daß in Anerkennung dieser persönlichen Freiheit jedes Staatsbürgers der einzelne die Sicherheit genießen müsse, nur in ganz bestimmten Fällen seiner Freiheit beraubt zu werden, und daß niemand der Willkür der Behörden ausgeliefert werden dürfe.

Die Gesinnungsstrafe erforderte ihrem Prinzip nach, da die Gesinnung ja eine inhärente Eigenschaft des Menschen ist, daß jeder Antisoziale, selbst bevor er ein Verbrechen begangen, mindestens aber der „Zustandsverbrecher" dauernd unschädlich gemacht werden müßte. von Liszt lehnt diese Folgerung tatsächlich nicht grundsätzlich ab, sondern nur aus politischen Gründen, weil sie unverträglich mit dem persönlichen Freiheitsrecht sei. Die Gesin-

*) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 11. Aufl. S. 66 Note 12 und Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge B. II. S. 80.

nungsstrafe machte es ferner unmöglich, die Zurechnungsfähigen anders zu behandeln als die Unzurechnungsfähigen. Denn diese Strafart involviert absolut kein Motiv zur Unterscheidung, ob diese Gesinnung krankhaften Ursprungs ist oder nicht, vielmehr fiele der Unzurechnungsfähige gerade unter die allerschlimmste Gruppe, die unverbesserlichen Zustandsverbrecher.*) Ist das persönliche Freiheit?

Bei dem „Augenblicksverbrecher" kann von einer antisozialen Gesinnung überhaupt nicht die Rede sein, da impulsives Handeln die Überlegung ausschließt. von Liszt gibt das bedingt zu und meint, daß, wie die antisoziale Gesinnung auch ohne die Begehung eines Verbrechens in Erscheinung treten könne, so auch nicht in jeder Begehung eines Verbrechens das Merkmal antisozialer Gesinnung auffindbar sein müsse und folgert hieraus, daß derartige Verbrechen überhaupt nicht bestraft werden sollten. So will er viele als Übertretungen bedrohte Delikte, ferner alle Polizeivergehen aus dem Strafgesetzbuch entfernt wissen. Dagegen sollen schwerere Fälle, die, wie er selbst fühlt, aus dem Kodex nicht entfernt werden können, ohne diesen zu einem Torso zu machen, dem Vergeltungsstrafrecht überlassen bleiben. von Liszt gibt damit die Inkompetenz seiner Straftheorie für eine außerordentlich große Zahl von Verbrechen selbst zu.

a. Der jugendliche und erstmalige Verbrecher.

Indessen machen wir uns diese Überweisung des Augenblicksverbrechers zu nutze und wollen ihn nach unserer Weise behandeln. Zu dieser Art von Verbrechern werden wohl im allgemeinen die jugendlichen, dann aber auch eine sehr große Zahl von erstmaligen Verbrechern gehören. Wir wollen sie als eine Gruppe betrachten und sie, nachdem so viel über sie theoretisiert worden ist, nach dem Leben etwas genauer ansehen.

Wer zum ersten Mal eine größere Anzahl von „Jugendlichen" in einem Gefängnis betrachtet, wird nicht wenig darüber staunen,

---

*) **Nochmals Determinismus contra Indeterminismus! Die Deterministen behaupten, die Annahme der Willensfreiheit zwinge zu der Folgerung, daß diese Freiheit jedem Menschen gleicher Weise eigen sei, sodaß von einer Unzurechnunasfähigkeit uicht gesprochen werden könne. Vgl. Petersen a. a. O. S. 201. Der Vordersatz ist richtig, dic Folgeruag falsch. Nicht darin besteht die Unzurechnungsfähigkeit, daß der Willensentschluß gestört ist, sondern darin, daß infolge irgendwelcher Anomalien in der Gehirnsubstanz, welche näher darzulegen wir dem Psychiater überlassen müssen, ungewohnte, d. h. unserem Erachten nach falsche Urteile auf Grund mangelhafter Kritik gebildet werden und perverse Willensbetätigungen herbeiführen. Die Frage von der Zurechnungsfähigkeit, bezw. Unzurechnungsfähigkeit des Menschen hat mit dem Determinismus und Indeterminismus gar nichts zu tun.**

daß unter diesen sündigen Menschenkindern so gar nichts von dem zu finden ist, was man nach Zeichnungen in den „Fliegenden" und anderen Witzblättern als physiognomischen Verbrechertypus im Keime entwickelt anzutreffen erwartet. Im Gegenteil wird man finden, daß diese jungen Leute, sofern sie nicht durch Krankheit frühzeitig entnervt, gealtert und verbittert sind, häufig wie „die liebe Unschuld" und wie Milch und Blut und Tugend ausschauen. Zu der gleichen Wahrnehmung wird man, um das vorweg zu nehmen, selbst bis zu einem gewissen Grad in Zuchthäusern kommen, wo die Mehrzahl vielfach bestraft und „schwere" Verbrecher sind. Auch hier wird man einen prononcierten Verbrecherhabitus nur ganz ausnahmsweise finden; aber auch dann darf man meistens annehmen, daß er erst infolge von langjähriger Einkerkerung, mangelhafter Ernährung und geistiger und moralischer Versumpfung erworben ist. Fragt man nun einen solchen jugendlichen Sünder, wie er zu seiner Tat gekommen, so wird er in mehr oder minder klarer Weise eine Menge nebensächlicher Umstände erzählen, die, wie er denkt, seine Schuld entschuldigen könnten, und um den Kernpunkt der Sache, seine Charakterlosigkeit, wie die Katze um den heißen Brei herumgehen. Denn in sich selbst zu schauen und über sich sebst nachzugrübeln, das liebt er nicht. Solche Reflexion ist zu sehr seinem eigentlichen Wesen widersprechend, das, so verschiedenartig es auch die Natur bei dem Einzelnen gebildet haben mag, doch selten ohne eine das Ganze durchsetzende Hefe ist: bodenloser Leichtsinn. Um deutlicher zu machen, was unter solchem Leichtsinn zu verstehen ist, soll folgendes Beispiel erwähnt werden.

Ein junger Bursche, Knecht bei einem Bauern, ist in eine Dirne verliebt, die jedoch bereits mit dem Großknecht ein ‚Verhältnis' angeknüpft hat. Mehrmals abgewiesen, wird er vor Eifersucht, ‚liebetoll'. Was tut er? Er schleicht sich nachts in die Kammer der Angebeteten und — ersticht sie. Man möchte es nicht glauben, aber es ist so: er vollbringt das scheinbar mit einer Seelenruhe, wie wenn eine Köchin ein Huhn abschlachtet; denn er hat Ruhe genug, das blutige Messer in des Großknechts Koffer zu verstecken und am Morgen, als die Bluttat entdeckt worden, selbst mit anzufassen, die Ermordete aus der Kammer zu tragen und dabei laut und mit sittlicher Entrüstung zu sagen: „Der verdiente nichts, als daß der Kopf ihm herunter käme, der das getan!" Da das Verhältnis des Großknechts zu der Getöteten allbekannt, von der Eifersucht des Burschen hingegen nichts bekannt ist, so fällt auf jenen der Verdacht, daß er sich der unangenehmen Folgen, die der Verkehr der beiden gezeitigt, habe entledigen wollen; das unter den Sachen des also Verdächtigten gefundene blutige Messer ist ein untrügliches Indizium — was ist da weiter zu fragen? Und was hat das eigensinnige Leugnen

des Großknechts zu bedeuten? Er wird hinter Schloß und Riegel gebracht; die gerichtlichen Aufnahmen und Verhandlungen beginnen; es ist kaum zweifelhaft, und auf den Bauernhof dringt gleichfalls das Gerücht: der Großknecht wird zum Tode verurteilt werden. „Ist recht", meint der Jungknecht, „'runter muß der Kopf!" Und am anderen Tag geht er zum Gericht und — zeigt sich selbst an.

Aha! da sieht man die Macht des Gewissens, ruft jeder. Gewiß, ohne das würde er den selbstverleugnenden Gang zur Rettung seines Mitknechts nicht angetreten haben. Die Herren vom Gericht atmen auf: noch in letzter Stunde sind sie von einem Justizmord bewahrt worden. Der Bursche kommt in Rücksicht auf den Zug von Edelmut, den er ganz im Gegensatz zu der bei der Tat und den begleitenden Umständen bekundeten Herzensrohheit durch sein freiwilliges Geständnis an den Tag legt, verhältnismäßig billig davon, mit fünfzehn Jahren Zuchthaus.

Zur Erklärung eines so widerspruchsvollen Charakters wird man als nächstliegendes die Zwei-Seelentheorie heranziehen. Sicherlich, wenn irgendwo, machen sich hier zwei widersprechende Elemente, von denen bald das eine, bald das andere den Sieg davon trägt, in der Brust des Täters bemerkbar. Aber unwillkürlich suchen wir nach einem Grundton, nach einer Dominante, welche die Töne des Herzensinstrumentes meistert. Ich hatte Gelegenheit, den Täter auf seinem Transport nach dem Zuchthaus zu beobachten. Er war sehr sauber gekleidet, hatte sich auf der Stirne eine elegant sein sollende Schmachtlocke aufgedreht, und wenn die bösen Ketten um die Hände und die uniformierte Bedeckung nicht gewesen wäre, hätte man nach dem Benehmen des vergnügt schnupfenden Mordhelden eher annehmen können, er fahre zu einem Kirchweihfest. „Dö fufzehn Jahrl genga scho umi", meinte er lächelnd. Und: „Zwa Jahrl, die i sunst beim Militär hätt machen müssen, genge eh abi," philosophierte er weiter. „Und ein Viertel der Strafzeit bekommen Sie bei guter Führung geschenkt", versichert der Gendarm, der wie alle seine Amtsgenossen, um etwaigen verzweifelten Fluchtversuchen vorzubeugen, stets zu vagen Tröstungen bereit ist. Und der Sünder, der nach dem Plaidoyer seines Verteidigers durch seine Selbstanzeige eine so tiefe, allen Cynismus zurückdrängende Reue, Zerknirschung und Bußfertigkeit an den Tag gelegt, rechnet aus: ‚Fünfzehn durch vier geht nicht ganz auf, sagen wir also, es gehen rund fünf Jahre ab, bleiben zehn, dann noch die zwei Jahre, die ich aufs Militär rechne, bleiben acht Jahre, vielleicht auch noch eine ausnahmsweise Amnestie oder Begnadigung — fünf, sechs Jahre, mehr wird's kaum werden — was ist da weiter?!‘ Mit fast freudigem Herzen fährt er seiner ‚neuen Heimat‘ zu, voller Neugier, was er in dem ‚Häusl‘ erleben wird, von dem er in der Untersuchungshaft soviel absonderliches gehört.

Was nun weiter geschieht, kann man sich nach dem heutigen Strafverfahren ausmalen. Der Mörder verbringt zunächst zwei bis drei Jahre in der Einzelhaft, wo der Geistliche, der auf ihn einzuwirken sucht, anfangs auf eine erschreckliche Oberflächlichkeit in allen sittlichen Anschauungen stößt, schließlich aber doch den edlen Kern des Sünders, der schon einmal bei seiner Selbstanzeige hervorgeleuchtet, bloßzulegen, eine tiefere Selbsterkenntnis und vernünftige Besinnung auf seine Menschenwürde und auf seine Verantwortlichkeit vor einem höheren Richter anzuregen vermag. Ist die Seelsorge bei diesem Punkt angelangt, so wird der Sträfling als ‚reif' für die Gemeinschaftshaft erachtet, wo natürlich durch die Beeinflussung und Autorität der alteingesessenen Zuchthäusler alle guten Keime, die ans Tageslicht geweckt worden, wiederum erstickt werden, und wenn bei der Entlassung nicht ganz besonders günstige Umstände, wie Aufnahme bei einer tüchtigen Herrschaft, einem einsichtigen Meister oder sonstige treue Obsorge einwirkt, kann man mit einiger Sicherheit das Resultat der ‚Zucht'strafe voraussehen: die Erziehung eines neuen, gewerbsmäßigen Verbrechers.

Ist der Charakter, den wir hier zu skizzieren versucht haben, nun nicht ein ganz ausnahmsweiser und für die Gesamtheit der jugendlichen und erstmaligen Verbrecher bedeutungslos? Wir sagen nein! Selbstverständlich ist kein Charakter mit dem anderen identisch; aber den allgemeinen Grundton, den wir gesucht haben, glauben wir bei dem gezeichneten Bild in ganz besonders scharfer Weise hervorleuchten zu sehen: nicht gänzliche Charakterverderbtheit, sondern Charakterlosigkeit, nicht antisoziale Gesinnung, sondern Gesinnungslosigkeit, Scheu vor Selbsterkenntnis und daher Trägheit zur Selbstbesserung!

Dieser Einsicht hat sich denn auch von Liszt, wie wir gesehen haben, nicht verschließen können und den Augenblicksverbrecher vergeltender Strafe überlassen, wodurch er, nebenbei bemerkt, zugleich ein sein ganzes System diskreditierendes Grundübel heraufbeschwört, indem er ein auf zwei grundverschiedenen Prinzipien sich aufbauendes Strafgesetzbuch ins Leben zu rufen genötigt wäre. Zugleich aber ist an dem obigen Beispiel am besten zu ersehen, wie außerordentlich weit der Begriff „Augenblicksverbrecher" geht; denn einen Menschen geschilderter Art kann man doch unbedingt nicht zu den „Zustandsverbrechern" zählen.

b. Der rückfällige Verbrecher.

Betrachten wir nunmehr den rückfälligen Verbrecher auf seine „Gesinnung" hin. Wir gehen davon aus, daß er, wie das ja — leider, leider! — allermeist der Fall gewesen ist, in der Gemeinschaftshaft seine erste Strafe verbüßt hat. Wir müssen also uns zu vergewissern suchen, welcher Geist in diesen Massenzwingern

weht. Alle, die als Beamte einen tieferen Einblick in diesen Geist zu gewinnen vermögen und selbst die Sträflinge, die infolge einer umfassenderen Bildung ein kritisches Urteil sich bewahren, sind einig darüber, daß der herrschende Geist Verdorbenheit, Verbohrtheit, Überspanntheit ist. Das ist im Grund in einer Zeit, wo die sozialdemokratischen Trug- und Hetzlehren in immer weitere Volksschichten dringen und gutgläubig hingenommen werden, nicht zu verwundern. Die Gefangenen bringen eine Menge unverdauter Freiheitslehren des Demokratismus mit in die Anstalt hinein. Hier, wo sie von allem Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten und eben dieser Freiheit völlig beraubt sind, verarbeiten und wiederkäuen sie nun für sich und unter einander die schwer im Magen liegende Speise. Ein kritisches und logisches Unterscheidungsvermögen fehlt ihnen fast ganz. Es fehlt das Salz, die Würze; das Futter schmeckt, je öfter es den Gaumen berührt, desto schaler, aber man gewöhnt sich daran genau so wie an die monotone Gefängniskost. Eine gewisse Anleitung zu freierem Urteil wird vielleicht im Religionsunterricht gegeben, dessen Einwirkung aber die schlauen Volksverhetzer schon im voraus dadurch paralysiert haben, daß sie alle „Pfaffen" als Dunkelmänner und selbstsüchtige, herrschgierige Dummköpfe hinstellen. Goethe sagt in seiner „Iphigenie auf Tauris":

> Zur Sklaverei gewöhnt der Mensch sich gut
> Und lernet leicht gehorchen, wenn man ihn
> Der Freiheit ganz beraubt.

Dies Wort ist, wenn irgend wie, auf die Gemeinschaftshäftlinge anzuwenden. Und die Sklaverei, zu der sie sich gewöhnen, ist die Abhängigkeit, der blinde Glaube an das revolutionäre, schwülstige Gefasel von der Tyrannei der ‚Gesellschaft' — worunter alles, was in der Freiheit lebt, die Sozialdemokratie natürlich ausgenommen, im allgemeinen und die Gefängnisbeamten im besonderen verstanden werden — und von der Berechtigung, sich durch Mord und Brand und Diebstahl u. s. w. an dieser Gesellschaft zu rächen, wie es die alteingesessenen Züchtlinge predigen. Nicht als ob das besonders gefährlich wäre; es ist ja im allgemeinen kaum ernstlich gemeint. Man berauscht sich so gern an dergleichen Fanfaronaden, und die sie verkündigen, gehen selbst mit bestem Beispiel voran, wie sie in Wirklichkeit umzusetzen sind, indem sie, entlassen, irgend eine Dieberei allerprimitivster Art begehen und schleunigst in das alte Nest zurückkehren, um neuerdings in die Racheposaune zu blasen. Aber vergeblich wird die ruhig und vernünftig denkende Minorität der Gefangenen gegen solche Majorisierung und Vergewaltigung der Gesinnung angerufen. Sie werden, wenn sie ja einmal eine gegenteilige Äußerung kundgeben, als ‚Pfaffenknechte'

und ‚eingebildete Gebildete' abgetan*). Es enthüllt sich hier ein Spiegel der Freiheit in nuce, die herrschen wird, wenn wir erst mit dem Zukunftsstaat begnadet sein werden.

Nun, nach einer solch künstlich gezüchteten, aufoktroierten Gesinnung soll also ein besserungsfähiger Zustandsverbrecher — denn von Liszt nimmt durchaus nicht an, daß jeder Rückfällige unverbesserlich wäre, sondern setzt Unzulänglichkeit gegenüber der Strafwirkung erst bei mehr als zweimaliger Vergehung voraus — bestraft werden. Welche Härte würde da Platz greifen gegenüber einem armen Menschen, dessen Gesinnung ja im Grunde nur seine Dummheit ist. Uns scheint sogar, daß unter dermaliger Gerichtspraxis Rückfällige wegen geringfügiger Vergehungen auf demselben Gebiet, auf dem sie erstmal delinquiert, viel zu hart bestraft werden und daß man zu wenig auf die Schulung zum Verbrechen Rücksicht nimmt, die ihnen der Staat durch die unvernünftige Gemeinschaftshaft gegeben hat. Wird aber die Einzelhaft durchgeführt, was von Liszt billigerweise verlangen müßte, aber nicht verlangt, so bleibt dennoch die allgemeine Schwierigkeit bestehen, den Charakter eines Menschen wirklich klar zu erkennen, und zwar hier in ganz besonderem Maße. Denn die Heuchelei ist groß in der Welt, nirgends aber so groß wie im Gefängnis — davon weiß ein jeder an einer derartigen Anstalt amtierender Geistlicher ein Lied zu singen.

c. Der gewerbsmäßige Verbrecher.

Was von den gewerbsmäßigen Verbrechern, die mit von Liszts „unverbesserlichen Zustandsverbrechern" zusammenfallen, zu halten ist, wurde im vorhergehenden schon angedeutet. Aber um ihnen ganz gerecht zu werden, muß man sie mehr als Gemütsmenschen betrachten. Sie fühlen sich ausgestoßen von der Gesellschaft, als verachtete Parias und sind das in gewisser Weise auch. Mancher alte Sträfling, der baldiger Entlassung entgegensieht und geneckt

*) Ein Gefangener von einiger Bildung, der zeitweise in der Gemeinschaftshaft untergebracht worden, erzählte mir in der Zelle: „Da die Leute meiner Gesinnungstüchtigkeit nicht recht trauten, klopften sie — es war zur Reichstagswahlzeit — auf den Busch und fragten, wie ich im Falle, daß ich jetzt in der Freiheit wäre, wählen würde. Ich gab zur Antwort: konservativ! Seitdem stand ich bei den rabiaten „alten Herren" des Zuchthauskorps im Rufe eines gänzlich verblödeten Menschen, der einer atavistischen Lebensanschauung und einer Partei huldige, ‚die überhaupt keine Partei, sondern nur eine Throngarde' sei, die rezipierten Burschen bestaunten mich wie einen vorsintflutlichen Archeopteryx, der aus irgend einer fremden Welt in ihre Mitte geflattert sei, die Füchse endlich wußten überhaupt nichts zu denken vor Schrecken, daß da einer, der nicht einmal ‚zünftig' war, eine besondere Meinung für sich zu haben wagte. Von allen aber wurde ich seitdem mit einer Scheu betrachtet, welche sagen sollte: cavete consules, ne quid detrimenti res captivorum capiat!"

wird, daß er ja doch nur „auf kurzen Urlaub ginge", gibt das resigniert zu, sich verteidigend: „Was soll ich denn machen? Mein Handwerk habe ich längst verlernt, zu schwerer Taglöhnerarbeit bin ich zu schwach wegen meines Alters und mehr noch durch das lange Gefängnisleben — zum Stehlen reicht's noch gerade!" Er sagt das vielleicht scherzend, aber der aufmerksame Zuhörer wird doch einen Ton resignierter Trauer durchklingen hören. Und dann, in einem plötzlichen Umschlag seiner Stimmung und, wenn es nicht allzu viele hören, sagt er mahnend zu einem jugendlichen Leidensgenossen, alle Rache, die er sonst predigt, vergessend: „Mach's nicht, wie ich! Arbeit', wenn Du hinauskommst, auf Deinem Handwerk! Noch geht's. Ist's aber erst damit vorbei, so ist's überhaupt 'rum. Dann bist Du in zwanzig Jahren das, was ich jetzt bin — den sie in der Klinikkiste*) einpökeln und nachher zerfäbeln werden." Spricht's, legt sich auf seine Lagerstatt und zieht die Decke über die Ohren — was denkt er wohl jetzt in der Stille — — —?

Gegen solche „Unverbesserliche" nun will von Liszt den Staat schützen, indem er sie „unschädlich macht" (Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge B. I. S. 173, B. II. 210). Wie das zugehen soll, werden wir im nächsten Kapitel sehen. Hier interessiert uns zunächst nur, was von Liszt unter einem Unverbesserlichen versteht. Er bezeichnet ihn als einen Verbrecher, bei dem der Hang zum Verbrechen so eingewurzelt ist, daß weder auf dem Weg der Abschreckung noch dem der Besserung dagegen anzukommen ist, wobei es keinen Unterschied mache, ob dieser Zustand in der mit Arbeitsscheu verbundenen Genußsucht des Täters oder in einer anderen Ausgestaltung seiner Eigenart (sic!) sich bemerkbar mache. Maßgebend bleibe allein die Unausrottbarkeit des verbrecherischen Hangs ohne Rücksicht auf seine Richtung.

Bezeichnend für Liszt ist, daß er in jener Frage, wo die allergrößte Präzision der Begriffe schon deshalb kategorisch gefordert werden muß, weil es sich sozusagen um Tod und Leben von unseren Mitmenschen handelt, mit unbestimmten Begriffen operiert wie „Ausgestaltung der Eigenart." Was ist das? Man muß darunter notgedrungen *jede* Charaktereigentümlichkeit verstehen; denn wenn von Liszt den Begriff auf *erworbene* Eigenschaften beschränkt wissen wollte, so lag es doch im Zusammenhang seiner Deduktionen nahe, das zu erwähnen. Wenn aber *jede* Besonderheit des Charakters sich so „ausgestalten" kann, daß sie psychologische Grundlage des Verbrechens wird, so ist unerfindlich, woran der unverbesserliche Verbrecher erkannt werden soll.

*) Gemeint ist der Sarg, bezw. die Holzkiste, in der die Leichen schwerer Verbrecher in die Anatomie nach Erlangen oder Würzburg überführt werden.

Dieser Schwierigkeit gegenüber behalf sich von Liszt anfangs, indem er rein äußerliche Kriterien aufstellte. Begehe jemand gewisse Verbrechen wie Raub, Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Brandstiftung, Unzucht gegen Kinder, Notzucht zum ersten oder zweiten Male, so sei er noch besserungsfähig, vom dritten Mal ab nicht mehr. Später wechselt er seine Ansicht. Das Merkmal der Unverbesserlichkeit erheische nicht das wiederholte Begehen desselben Reates, sondern überhaupt nur das wiederholte Begehen strafbarer Handlungen, ja, es könne unter Umständen eine einzige strafbare Handlung zur Feststellung der Unverbesserlichkeit genügen! Wir sind aufs höchste erstaunt und gespannt, welche neuen Charakteristika von Liszt für diese letztere Art von Verbrechen angeben will. Er belehrt uns: psychologische Grundlage eines solchen Verbrechens ist gesteigerte Genußsucht, verbunden mit Abscheu vor gebundener Lebensführung, insbesondere vor regelmäßiger Arbeit. Verbrechen, die unter diesen Voraussetzungen begangen werden und daher die Unverbesserlichkeit begründen, sind: Bettel und Landstreicherei, Raub und Tötung, letztere insbesondere in der Form von Engelmacherei und Fruchtabtreibung, Diebstahl und Betrug und eine Reihe anderer Delikte, welche soziologisch mit beiden zusammenhängen, endlich die Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren in Gestalt des Wuchers und der Erpressung, des Mädchenhandels und der Kuppelei, des Gründungs- und Börsenschwindels. Um diese gegenüber dem geltenden Recht außerordentliche Erweiterung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit zu stützen, gibt von Liszt noch folgende Erklärungen. Das Hauptkontingent der Unverbesserlichen lieferten gewerbsmäßige Verbrecher.*) Ein gewerbsmäßiges Verbrechen liege dann vor, wenn die wiederholte Begehung strafbarer Handlungen nach der Absicht des Täters die ausschließliche oder doch überwiegende Erwerbsquelle bilden soll. Als äußerliche Eigentümlichkeiten des heutigen gewerbsmäßigen Verbrechertums seien die berufsmäßig ausgebildete Technik und der internationale Betrieb zu betrachten. Ob aber solche gewerbsmäßige Verbrecher immer unverbesserlich seien, darüber ist von Liszt selbst in seinen Ansichten schwankend.

Aus guten Gründen. Sehen wir zu, aus welchen. Wir haben vor allem uns klar zu machen: von Liszt will die Verbrechen danach unterscheiden, ob sie sich aus mehreren Handlungen zusammensetzen oder in einer einzigen Handlung sich kundgeben. Nun

*) Erst hatte von Liszt offenbar den Begriff „unverbesserlicher Zustandsverbrecher" konstruiert, um den Ausdruck der Klassizisten „gewerbsmäßiger Verbrecher" durch einen besseren zu ersetzen; jetzt kommt er selbst darauf zurück mit einer Umgehung, die aber beide Ausdrücke so gut wie identifiziert. — Vgl. von Liszts Abhandlung „Das gewerbsmäßige Verbrechen" in seiner Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft B XXI. S. 121. —

ist aber gerade diese Unterscheidung eine der allerschwierigsten, vor die sich ein Richter und ein Mensch überhaupt gestellt sehen kann. Im Leben ist alles Frucht und alles Same. Eine Handlung bedingt beim konsequent denkenden Menschen die andere. Will von Liszt nach einem gewissen Grad der Konsequenz im Bösen allein das Merkmal der Unverbesserlichkeit ablesen? Das würde doch zu den ungeheuerlichsten Konsequenzen führen. Denn auch der leidenschaftlich Handelnde ist in seinem Tun meistens konsequent, ja, oft von solcher Konsequenz, daß wir kaum noch an einen Affekt zu glauben geneigt sind. Es sei an das oben angeführte Beispiel des jugendlichen Mörders erinnert. Daß dieser sich schließlich einer Inkonsequenz, seiner Selbstanzeige, schuldig gemacht, ist richtig. Aber der Zufall hätte es ebenso gut fügen können, daß der Verdacht früher auf ihn gefallen, daß er verhaftet und die Selbstanzeige weggefallen wäre. Darum also wäre er „unverbesserlich" gewesen? Man denke andererseits z. B. an einen Urkundenfälscher. Dadurch, daß er irgendwo zum ersten Mal eine falsche Unterschrift gegeben, kann er geradezu gezwungen sein, das Verbrechen in anderen Fällen zu wiederholen, um sich nicht selbst zu entlarven. Die derzeitige Gerichtspraxis erkennt auch die Unmöglichkeit der Trennung solcher durch sich selbst bedingter Deliktreihen durch die Lehre vom rechtlichen Zusammenfluß mehrerer Reate an.

von Liszt erkennt selbst das Ungenügende einer solchen Begründung der Unverbesserlichkeit und will daher zunächst in den Grundlagen: gesteigerte Genußsucht, Abscheu vor gebundener Lebensführung dem Gesetzgeber einen Fingerzeig liefern, wo er die Unverbesserlichen zu suchen hat. Die ‚gesteigerte Genußsucht' ist ein Übel, das immer und immer wieder unserer ganzen Zeit und nicht mit Unrecht vorgeworfen wird, vielleicht aber noch mehr in den höheren Schichten, die zum Verbrecherkontingent am wenigsten beisteuern, zu Hause ist als bei den niederen Volksklassen. Es ist ein vager Begriff, mit dem juridisch nichts anzufangen ist. Was aber die ungebundene Lebensführung, die Arbeitsscheu anbetrifft, so ist diese mit Raub und Tötung, Diebstahl und Betrug nicht notwendig, nicht einmal in den meisten Fällen, mit Sittlichkeitsdelikten wie Fruchtabtreibung, mit Gründungs- und Börsenschwindel selten, mit Engelmacherei und Kuppelei nicht häufig verbunden. Es bleibt also von Liszt tatsächlich nichts übrig, als seine „unverbesserlichen" Verbrecher mit den „gewerbsmäßigen" gleichzustellen.

Gegen die Merkmale, die er für letztere aufstellt, kann man nichts einwenden; sie bringen aber nichts neues und sind auch nicht einmal vollständig. Namentlich ist der Ausdruck „Technik", der sich doch nur auf Instrumente und Manipulationen beziehen kann, viel zu eng gefaßt; es müßte das intellektuelle Raffine-

ment, auf welches das gewerbsmäßige Verbrechertum sich gründet, betont werden.

Es sollen nun also die gewerbsmäßigen Verbrecher durchweg unverbesserlich sein. Gerade von diesen sind aber viele von Jugend auf zum handwerksmäßigen Betrieb ihres Spezialfachs erzogen worden; es sind arme Menschen, an denen die Sünden ihrer Väter heimgesucht werden und deren Begriffe von Mein und Dein oft so unklar sind, daß sie ihrer verbrecherischen Art sich gar nicht recht bewußt werden. Diese Leute sollten unverbesserlich sein? Jeder Angestellte einer Rettungsanstalt wird von Liszt eines besseren belehren. Solche junge Verbrecher erfassen oft die erziehende Hand, sofern sie mit Milde sich ihnen naht, geradezu glühenden Eifers, weil sie jetzt erst empfinden, was ihnen fehlt, jetzt erst einsehen, in welchem Sumpf sie gelebt, jetzt erst durch jene Kraft, ohne welche kein menschliches Herz auf die Dauer leben kann, ohne zu verkümmern, durch L i e b e sich emporgehoben fühlen.

von Liszt kann auch hier solchen Erscheinungen des täglichen Lebens gegenüber sich nicht blind verhalten, und die Folge ist sein Hin- und Herschwanken bezüglich der Unverbesserlichkeit. Es könnte vielleicht einem hochangesehenen und tatsächlich hochverdienten Manne wie von Liszt gegenüber als Überhebung angesehen werden, wenn man schließlich zu scharfen Abweisungen kommt, aber es ist doch an dem und es muß offen gesagt werden: von Liszt gehört zu den Gelehrten, die sich manchmal auf Begriffe und Begriffsreihen versteifen, deren Unhaltbarkeit sie bis zu einer gewissen Grenze fortwährend selbst beweisen, die aber, wenn sie an den äußersten Punkt kommen, wo es gälte zu sagen: ich habe geirrt, wie ja irren menschlich ist, statt solcher wahrhaften Größe der Gelehrtenehrlichkeit es vorziehen, gegen den Wind hin und her zu kreuzen, wobei sie, da ihr Boot nun einmal ‚schwertlos' ist, nicht vorwärts kommen, sondern in dem Schilfdickicht schließlich sitzen bleiben, wo Ober- und Unterwind, Doktrinarismus und Rabulistik, ihr Spiel mit ihnen treiben.

Nemo desperandus, an niemand darf man verzweifeln! ist eine alte beherzigenswerte Mahnung. von Liszt aber versteift sich auf eine antiquierte Rechtsanschauung: fiat iustitia, pereat — delinquens! Zwar will er, was wir im folgenden Kapitel ausführlicher zu betrachten haben, die Ungerechtigkeit einer Verurteilung auf unbestimmte Zeit dadurch aufheben, daß er eine in bestimmten Zeiträumen erfolgende Nachprüfung anordnet, ob die Voraussetzungen, unter welchen die Verurteilung ergangen, noch zu Recht beständen. Aber einmal ist die unbestimmte Verurteilung überhaupt unvereinbar mit der von Liszt anerkannten persönlichen Freiheit und erscheint als gewaltsame Unschädlichmachung eines Menschen im Lichte rohester Polizeigewalt, sodann ist kein Grund ersichtlich, weshalb die nachprüfende Kommission in dem Charakter

des Sträflings sich nicht ebenso gut irren soll wie der Richter, namentlich wenn der Verbrecher weiß, daß eine solche Gesinnungsprüfung bevorsteht und also sein Heil in möglichst raffinierter Heuchelei erblicken muß.

Aber der ganze Fehler liegt eben im Prinzip. *Es gibt keinen unverbesserlichen Verbrecher.* Gewiß mag das Verhalten mancher Individuen scheinbar das Gegenteil beweisen. Es gibt ja solche Menschen, an denen alle Milde, Güte, Barmherzigkeit wirkungslos abprallt. Aber das sind Ausnahmen, deren Sonderlichkeit man nicht zum Fundament strafenden Rechts machen kann. Und schließlich kommt auch für solch verzweifelte Menschen, wenn auch oft erst in hohem Alter oder unter dem Druck schwerer Schicksalsschläge, die Stunde der Umkehr, Einkehr. Ein solcher Augenblick im Leben des Verbrechers ist oben kurz angedeutet worden. Nur fehlt dann oft die geistige Pflege, um aus dieser Einkehr eine wahrhafte Sinnesänderung zu machen, die gesellschaftliche Hilfe, um dem geänderten Sinn Stütze und Stab zu geändertem Lebenswandel zu geben. Am wenigsten ist man aber unter dem Strafregime der Gemeinschaftshaft berechtigt, von „Unverbesserlichen" zu sprechen.*) Namentlich von Gerichtsfunktionären hört man, wenn ihnen immer und immer wieder dieselben Verbrecher als alte Bekannte unter die Hände laufen, häufig Redensarten wie: „Ach, was wollen Sie denn? Strafbesserung?! An denen ist ja Hopfen und Malz verloren." Aber was wissen denn die also Aburteilenden von dem, was in der Strafanstalt geschehen oder vielmehr nicht geschehen ist, um den Hopfen und das Malz zu retten? Möchten sie sich doch selbst einmal überzeugen, an wie vielerlei es da in der Gemeinschaftshaft fehlt!

Über dem allen soll nicht vergessen werden, das Richtige, was von Liszt's Prinzipien enthalten, anzuerkennen. Er wirft den Klassizisten vor, daß sie die Rückfallsverschärfung der Strafe innerlich nicht rechtfertigen könnten; denn da sie das Verbrechen bestrafen, werde beim Rückfall das gesühnte Verbrechen noch einmal bestraft. Hierin liegt, namentlich in Rücksicht auf die Art des dermaligen Strafvollzugs, ein nicht so leicht zu beseitigender Einwurf. Wenigstens macht man es sich allzu leicht, ihn abzuschütteln, wenn man meint, die Vergeltungsstrafe richte sich gegen die *Schuld* des Verbrechers und diese sei eine größere, wenn er trotz vorangegangener Bestrafung wiederum ein Verbrechen begehe. Er werde nicht bestraft wegen seines früheren Verbrechens, sondern werde härter bestraft wegen seiner ganz besonders hohen Schuld in bezug auf das neue Verbrechen. Es hindere nichts, die

*) *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 246: „Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt. den Verbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet." —

rechtsfeindliche Gesinnung des Täters bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen; sie sei nur als Grundlage des ganzen Strafrechts zu verwerfen. Wer so folgert, denkt offenbar an das Analogon, wie ein Vater oder eine Mutter ein Kind härter zu bestrafen berechtigt und genötigt ist, das wiederholt derselben Vergehen sich schuldig macht. Aber das Kind lebt nach der erstmaligen Strafe unter denselben Verhältnissen weiter, die es früher umgeben, ja, achtsame Eltern werden solche Dinge oder Personen, die es zur Vergehung verleiten, nach Möglichkeit von ihm fern zu halten suchen. Anders beim Verbrecher, der mit einer Freiheitsstrafe belegt worden ist. Er ist nicht allein während der Strafe häufig mehr zum Bösen als zum Guten beeinflußt worden, sondern sieht sich auch manchmal bei seiner Entlassung Umständen gegenübergestellt, die ihn wiederum mehr zum Bösen als zum Guten drängen: die Verachtung der Menschen, die Schwierigkeiten, lohnende Arbeit zu finden, polizeiliche Ausweisungen u. dgl. Nicht als ob die Möglichkeit, ein anderes, geordnetes Leben anzufangen und durchzuführen, ausgeschlossen sei; aber der Entschluß dazu und namentlich das Beharren dabei erfordert doch nicht selten einen Heroismus, den man bei einem sittlich schwachen Menschen von der Art, mit der wir es hier zu tun haben, nicht gerade erwarten kann. Rein menschlich gedacht verdiente der rückfällige Verbrecher wohl manchmal wegen seines Rückfalls eher milder als schärfer verurteilt zu werden.

Richtig ist ferner unbedingt, wenn von Liszt es tadelt, daß das geltende Strafrecht die verschärfte Strafe für Rückfälligkeit abhängig von der Bedingung macht, daß dasselbe Reat vorliege. Dies führt zu ganz absonderlichen Konsequenzen, so daß z. B. der wiederholt vorbestrafte Betrüger, wenn er einen Diebstahl begeht, der Strafverschärfung wegen Rückfalls nicht ausgesetzt ist. Zugleich wird gerade dadurch ein weiteres Übel geschaffen, daß gewerbsmäßige alte Verbrecher wieder in die Gefängnisse statt in die Zuchthäuser kommen und hier jugendliche und erstmalige Verbrecher mit ihren Triks vertraut machen und mit ihren sozialistischen Faseleien betören. Ebenso töricht ist die Beschränkung der Rückfälligkeit auf die im Inland begangenen Verbrechen. Obwohl es nicht immer möglich sein wird, die im Ausland zur Ahndung gekommenen Verbrechen zu eruieren, so ist es doch nicht einzusehen, weshalb diejenigen, welche bekannt werden, nicht den im Inland begangenen gleich gestellt werden sollten. Diese gesetzliche Bestimmung stammt aus einer Zeit, in welcher die Kommunikationsmittel noch in den Windeln lagen; heutigen Tages, wo das Reisen so erleichtert und das Verbrechertum international ist, erscheint sie unhaltbar.

von Liszt verlangt, daß die Rückfälligkeit in der Begehung von Verbrechen überhaupt als Strafverschärfungsgrund betrachtet werden solle; mit gewissen Einschränkungen, deren ausführliche Darlegung nicht im Rahmen unserer Erörterung liegt, kann man

dem nur beistimmen. Wird es möglich gemacht, die Strafverschärfung in diesem erweiterten Umfang eintreten zu lassen, so ist dem Richter zugleich eine Handhabe gegeben, mit kräftigeren Mitteln als bisher gegen das Vagabundentum vorzugehen. —

Es läge im Anschluß an die hier gepflogenen Erörterungen nahe, darauf einzugehen, welche Mittel zur Verhütung von Verbrechen zu ergreifen seien, wie man der Zunahme des Verbrechertums prophylaktisch zu begegnen habe. Soweit dieses Thema mit dem anderen zusammenfällt: Besserung der Sträflinge, werden wir im Kapitel ‚Strafvollzug' ausführlicher darüber handeln; soweit es sich auf bessere Erziehung unseres Volkes überhaupt erstreckt, verweisen wir auf unsere Schrift „Zunahme der Verbrechen und Abhilfe" (Leipzig 1898), wo hierüber Ausführliches zu lesen ist.

IV.

Die Strafe als Rechtsausgleich.

A. Begriff, Zweck und Wirkung der Strafe.

„Was im Leben will bestehen,
Muß als Schule untergehen."

Die gesetzliche Strafe ist der Rechtsausgleich des Rechtsbruches. Wir haben eine ausführlichere Betrachtung des Rechtsbruches und des Rechtsbrechers vorangeschickt, um einen sicheren Standpunkt zu gewinnen, von dem aus wir uns aufklären können, ob ein wirklicher Rechtsausgleich des Rechtsbruches möglich ist oder nicht und, wenn er möglich ist, worin er besteht, welche Zwecke und Ziele er verfolgt.

Nach der alten Definition von Hugo Grotius ist die Strafe das Übelleiden, welches wegen des Übeltuns verhängt wird. (Poena est malum passionis, quod infligitur propter malum actionis.) Den Übeltäter haben wir im vorigen Kapitel betrachtet. Die Verhängung des Übelleidens ist begründet in der rechtlichen Anerkennung des Strafgesetzbuches, durch welches gewährleistet werden soll, daß kein Verbrechen, das nicht als solches gesellschaftlich anerkannt ist, bestraft wird — nullum crimen sine lege, und daß kein Verbrechen mit einer anderen als der im Kodex bestimmten Strafe geahndet wird — nulla poena sine lege poenali. Die Strafe soll im Rechtsgefühl des Volkes ihren eigentlichen Stützpunkt finden, so daß der strafende Richter als der Vollzieher der in der Nation herrschenden Ansicht über die Strafwürdigkeit eines Rechtsbrechers erscheint. In dem Rechtsgefühl des Volkes wiederum ist ein Gradmesser seiner Gesittung überhaupt gegeben, so daß Ihering mit Recht sagen durfte: „in der Strafe spiegelt sich die Seele des Volkes, sie ist der Höhenmesser seiner Gesittung." Zwar wird einer solch idealen Auffassung ein Strafrecht wohl kaum jemals entsprechen, wenn man nämlich die Volksgesittung nach den Edelsten seiner Glieder bemißt, aber sie gibt das richtige Ziel zu möglichster Vervollkommnung.

Die ethische Begründung der Strafe wird durch den Begriff Schuld gegeben. In Rücksicht darauf, daß das Strafrecht letzter

Instanz im Rechtsgefühl des Volkes begründet ist, muß gegen die Ansicht vieler Juristen opponiert werden, daß der Schuldbegriff zur Begründung der Strafe nicht nötig sei, wie es neuerdings Petersen in seinem wiederholt zitierten Werk „Willensfreiheit, Moral und Strafrecht" behauptet. Er führt S. 195 aus:

„Der erwähnte Schuldbegriff ist aber auch zur Begründung und Durchführung des Strafrechts gar nicht erforderlich; vielmehr genügt es zur Begründung eines rechtlichen Verschuldens, daß die als strafbar anzusehende pflichtwidrige Handlung auf dem Willen des Täters beruht und daß dieser sich, wie es der jetzt herrschenden strengeren Auffassung entspricht, der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt war. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so muß man die Handlung dem Täter zurechnen, weil sie von ihm gewollt war und seiner ganzen Persönlichkeit entspricht, so daß sie im strengsten Sinn des Wortes als seine eigene Tat anzusehen ist. Man kann (!) sie ihm aber auch zur Schuld anrechnen, weil sie in einem Mangel an Pflichtgefühl oder an der erforderlichen Stärke dieses Gefühls ihren Grund hatte. Gerade der Determinismus, nach dem es beim Wollen hauptsächlich auf die Beschaffenheit und Stärke der vorhandenen Gefühle und Vorstellungen oder auf die Gesinnung des Täters ankommt, kann die von ihm gewollte Tat auf sein inneres Wesen zurückführen, was nach dem folgerichtig durchgeführten Indeterminismus nicht möglich ist. Danach ist ja das Wollen vom Charakter unabhängig, ja, es kann im Gegensatz dazu stehen; das für ursachlos gehaltene Wollen ist das Ergebnis eines Zufalles, für den man den Täter nicht verantwortlich machen kann."

Den Ausfall der letzten Sätze gegen den Indeterminismus können wir auf sich beruhen lassen; seine Stichlosigkeit ergibt sich von selbst aus dem, was oben über das Mißverständnis gesagt ist, welches die Deterministen bezüglich der Unabhängigkeit des Willens, bezw. seiner Abhängigkeit von Gott nach unserer Auffassung hegen. Aus dem Satz: „Man kann sie ihm aber auch zur Schuld anrechnen, weil sie in einem Mangel an Pflichtgefühl den Grund hatte", geht hervor, daß Petersen die Schuld aus einer Vergehung gegen unser Pflichtgefühl ableitet. Wenn er hinzusetzte: Pflichtgefühl gegenüber Gott, so wäre nichts dawider zu sagen; aber das meint er natürlich nicht, schließt sich vielmehr ausdrücklich Mittelstädt's Ansicht an, daß Schuld und Strafe ‚einfache Rechtsbegriffe' seien, in die man nichts hineintragen dürfe, was nicht hineingehöre (vgl. S. 196). Das Wort Pflicht, das gleichen Stammes mit flechten ist, bedeutet zunächst ein sittliches Abhängigkeitsverhältnis, in welchem wir infolge unserer gesellschaftlichen Verpflichtungen zu anderen Menschen stehen. Aber ist das Bestehen dieses Konnexus, das zugleich eine Unterordnung unter uns Gleichstehende bedeutet, denkbar und haltbar ohne den Glauben an ein über-

geordnetes Wesen, dessen Zweckgesetze für uns maßgebend sind? Alle tiefen Philosophen, wie z. B. Kant mit seinem kategorischen Imperativ, haben die Notwendigkeit erkannt anzunehmen, daß im Wechsel und Umsturz unserer sittlichen Anschauungen ein solcher ewiger Hort bestehe. Nicht immer hatte manches, was heute ist, die Geltung des Bösen; wie soll der, welcher geschichtlich gebildet ist und auf den Wechsel der Rechtsbegriffe zurückschaut, zu einem Glauben an ein unverbrüchlich, wahrhaft Gutes kommen, wenn er nicht im teleologischen Sinn eine stetige Fortentwicklung, Reinigung und Läuterung der sittlichen Begriffe mit dem Ziel unserer Bestimmung durch und zu Gott annimmt? Ein guter Teil der Juristen steht eben unter dem Bann einer solchen Begriffsverödung, daß er jede ‚Verquickung sittlicher und rechtlicher Motive' perhorresziert; wie sehr er sich dadurch mit der Anforderung, daß das Recht seinen Ruhepunkt in der Volksseele finden müsse, in Widerspruch setzt, ist ihm gleichgültig und er sieht auf große Lehrer seiner Fakultät wie Jhering, die Grundsätze, wie das obige Zitat sie enthält, promulgierten, mit einer gewissen Suffisance herab, die besagen will: Gemütsmenschen vergangener, glücklich überwundener Zeiten!

Diese veräußerlichte Rechtsanschauung setzt sich aber, wie es nicht anders möglich ist, auch mit sich selbst in Widerspruch. Es soll „nach der strengeren Auffassung" zur Begründung des Verschuldens genügen, wenn der Täter der Rechtswidrigkeit seiner Handlung sich bewußt war. Es trifft sich aber tausendmal, namentlich bei Übertretungen und Vergehungen, daß irgend ein ungebildeter Mensch der R e ch t s widrigkeit seines Vergehens sich durchaus nicht bewußt ist, wohl aber wird er fast ausnahmslos — denn seine Schule hat er besucht und seinen Religionsunterricht, seine familiäre und gesellschaftliche Sittenbildung hat er genossen — sich der S i t t e n widrigkeit seiner Handlung bewußt sein. „Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe" — der diesen scheinbar widerspruchsvollen Satz aufgestellt, welcher dem Strafrecht mit vollem Recht unbedingte Autorität wahrt, war sich besser als viele deterministischen Rechtslehrer heutigen Tages bewußt, wie der Widerspruch, tiefer geschaut, sich dahin auflöst, daß trotz Gesetzesunkenntnis eine andere Macht die Schuld im Herzen begründet: die Gewissensstimme.

Im Anschluß an die Rückbeziehung des Strafrechts auf unser Verhältnis zu Gott könnte man zunächst fragen: ist der Staat überhaupt berechtigt, den Verbrecher zu strafen, und sich nicht nur auf die evangelische Forderung beziehen, daß wir Böses mit Gutem vergelten sollen, sondern auch auf das alttestamentliche Wort hinweisen: „Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr!" (5. Mos. 32, 35; vgl. Ebr. 10, 30 und Röm. 12, 19.) Es ist unverkennbar, daß hier ein harter Gegensatz zwischen idealem Ge-

bot und den scheinbar unumgänglichen Erfordernissen des praktischen Lebens sich bemerkbar macht. Starre Theoretiker, die sog. Strafrechtsnihilisten, gehen in der Tat soweit, alle Strafe für verwerflich zu erklären (vgl. Vargha a. a. O. II. S. 162). Zu ihnen gehört auch Tolstoi, der bekanntlich das Wort aus der Bergpredigt: „Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Übel" (Matth. 5, 39) seiner Forderung nach, dem Bösen keinen Widerstand entgegen zu setzen, bis in die äußersten Konsequenzen gewahrt wissen will. Man pflegt sich auf christlicher Seite aus diesem Dilemma zu ziehen, indem man darauf hinweist, daß Christus selbst die Autorität des Staates in gesellschaftlichen Fragen wiederholt anerkannt und, vor die richterliche Behörde gestellt, selbst da, wo es um Tod und Leben sich handelte, wohl seine Unschuld dargetan, aber nie die Berechtigung der gesetzlichen Organe zur Aburteilung bestritten hat. Demgegenüber kann mit Recht eingewandt werden, daß es sich hier um eine heidnische Behörde handelte und daß sich Christus mit sich selbst in Widerspruch setzen würde, wenn er einer christlichen Behörde nicht das Recht auf Übelvergeltung abgesprochen hätte. Unserer Meinung nach ist die Lösung dieses Widerspruchs auf ganz anderem Gebiet, nämlich auf dem des Strafvollzugs, bezw. des Strafzweckes zu suchen. Um uns hierüber klar zu werden, greifen wir auf das obige Zitat zurück: „Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr."

Es ist das uralte ius talionis, d. h. die Wiedervergeltung des Bösen mit Bösem, wie sie in der Blutrache ihren krassesten Ausdruck findet, die hier der Hand des Menschen entzogen und in die des höchsten Richters gelegt wird. Nicht nur die angeführte, sondern auch viele andere Stellen des alten Testaments wenden sich gegen das Racherecht des Menschen, so das schöne Psalmwort: „Aus dem Munde der jungen Kinder und Säuglinge hast du eine Macht zugerichtet um deiner Feinde willen, daß du vertilgest den Feind und den Rachgierigen" (Ps. 8, 3). Ist also schon im vorchristlichen Judentum das Racheprinzip in Gestalt menschlicher Wiedervergeltung abgewiesen worden, hat der, welcher eine morsche Welt durch sein Evangelium der Liebe neu belebte, das Gegenteil gepredigt: „Liebet eure Feinde!" (Matth. 5, 44) so muß man sich mit Erstaunen fragen, ob wir denn wirklich in einem christlichen Staate leben, wenn angesehene Juristen noch heute das Strafrecht auf der Vergeltungsidee fundamentieren wollen und behaupten, am Vergeltungsstrafrecht müsse festgehalten werden zunächst aus historischen Gründen; denn unsere moderne Strafe habe sich entwickelt aus der Rache der Vorzeit. Die Rache sei die primitive Form der Vergeltung durch die Hand des Verletzten bezw. seiner Sippe. Sie sei zur Strafe geworden, sobald der Staat dem Verletzten die Rache abnahm. Die staatliche Strafe habe sich immer mehr zu seiner ob-

jektiven und gerechten Vergeltung entwickelt. Ludwig Günther sei es in seinem Werke „Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts" gelungen, den Nachweis zu führen, daß in den Strafgesetzen aller Länder und aller Zeiten von jeher die Strafe Vergeltungsstrafe gewesen. Diese Verbindung der Strafe mit der Vergeltungsidee habe es bewirkt, daß uns die Vergeltungsidee geradezu zu einem Begriffsmerkmal der Strafe geworden sei. Die genetische Verbindung von Strafe und Vergeltung verbiete es, die geschichtliche Entwicklung willkürlich zu durchbrechen. Eine solche Behauptung kann nur ein Doktrinär aufstellen. Ansichten, die bei Naturvölkern maßgebend gewesen sind, müssen konserviert werden, um die Entwicklung nicht zu durchbrechen. Ist der Sieg des Christentums über die Heidenwelt denn keine Entwicklung? Oder vielleicht ein Rückschritt? Und was soll das heißen: Die staatliche Strafe habe sich immer mehr zu einer objektiven und gerechten Vergeltung entwickelt? Nein, das staatliche Strafrecht hat diesen Standpunkt längst überholt. Es bestraft zwar der Form nach objektiv, in Wirklichkeit aber wesentlich subjektiv. Zu einer objektiven, gerechten Vergeltung gehörte zudem vor allem, daß dem Beschädigten das ersetzt würde, um was er geschädigt worden: aber gerade darum kümmert sich das Strafrecht gar nicht, und die Erstreitung des Schadenersatzes im Zivilprozeß wird durch die Art des Strafvollzugs meist illusorisch gemacht.

Den historischen Gründen läßt man natürliche folgen: die unausrottbare Überzeugung, daß dem Verbrecher vergolten werden müsse, habe ihren tiefsten Grund in der Natur des Menschen selbst. In unserer Natur wurzele als einer der mächtigsten Triebe der Vergeltungstrieb. Dieser beherrsche von jeher die Wechselbeziehungen der Menschen zu einander in Recht und Religion. Das Gerechtigkeitsgefühl mäßige und läutere den Vergeltungstrieb und mache die Strafe immer mehr zu einer gerechten Vergeltung. Daß der Trieb zur Vergeltung dem Menschen inhärent sei, bestreiten wir nicht. Es gibt da noch mancherlei Triebe, die ihm nur allzu natürlich sind. Ein Beispiel: der Saufteufel! Ist er nicht ausrottbar? Die temperenzlerischen Bemühungen beweisen das Gegenteil. Sollte nicht auch gegen den Vergeltungstrieb, der doch nicht etwa als menschliche Zierde angesehen werden kann, angekämpft werden können? Und ist das von den Lehrern des Christentums nicht mit Erfolg geschehen? Ist also der Staat verpflichtet, durch sein Strafrecht ein Prinzip intellektuell zu stützen, gegen das die anerkannte Religion eifert?

Aber man scheint allerdings eine besondere Religion für sich zu haben, wie wir aus den letzten, nämlich rechtspolitischen Gründen entnehmen, die man gegen unsere Anschauung ins Feld führt: Der Strafgesetzgeber müsse noch mehr wie der Gesetzgeber überhaupt stets im Einklang mit dem im Volk jeweils herrschenden

Rechtsbewußtsein bleiben. Ein jedes Strafrecht müsse von vornherein seinen Zweck verfehlen, wenn es vom Volke nicht als gerechte Reaktion gegen das Verbrechen empfunden werde. Der Gedanke der Vergeltung beherrscht auch das religiöse Leben und Gefühl des Volkes. Wir glaubten an Vergeltung des Guten und des Bösen im Jenseits. Der Staat müsse daher aus Gründen der Rechtspolitik an diese Überzeugung auch im diesseitigen Leben anknüpfen. Wenn auf irgend jemand, so kann man auf die so Urteilenden das Wort anwenden: „Juristen — schlechte Christen." Sie stellen sich so, als ob sie nicht wüßten, daß die talmudische Vergeltungsidee von der evangelischen Heilslehre verworfen oder überwunden ist. Oder sollten sie wirklich alles, was sie im Religionsunterricht gelernt, vergessen haben? Der Grundsatz der Vergeltung bildet freilich auch nach dem Neuen Testament den Maßstab des Gerichts (Matth. 16, 27; Röm. 2, 6), aber er wird durch die mächtigere Gnade (Röm. 5, 20) in dem Gebiet, in welchem Gott sie walten läßt, überwogen. Aus Gnaden werden wir angenommen, und selbst der verstockteste Sünder wie der Schächer am Kreuz kann noch im letzten Augenblick solcher Gnade teilhaftig werden, im Angesicht des Todes, wo er gar keine Zeit mehr hat zu guten Taten. Wenn aber der absichtlich sich Verstockende zurückgewiesen wird, so geschieht das keineswegs zur Vergeltung des Bösen mit Bösem, sondern um der Möglichkeit willen, den der Gnade teilhaftig werden zu lassen, der sie bewußt zurückweist.

Es sollte nicht notwendig sein, aber solchen Verirrungen gegenüber muß dennoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß mit der Begründung des Strafrechts in der Volksseele nicht etwa eine Übereinstimmung mit seinen rohen Instinkten gemeint sein kann, sondern ein Aufbau auf die sittlichen Werte, welche ihm von Gott begnadete Geistesheroen gewiesen.*)

Mit diesen Hinweisungen ist zugleich ein Fingerzeig gegeben, wo wir das auszugleichende Prinzip des Rechtsbruches zu suchen haben, das eine friedliche Verbindung der Gegensätze: Notwendigkeit staatlicher Bestrafung des Verbrechens als Rechtsschutz auf der

---

*) Mit Recht weist Vargha (a. a. O. II. S. 239 f.) die Wortglauberei derer zurück, die das Vergeltungsprinzip zwar nicht im talionischen Sinn, aber doch als Ausgleichungsstrafe glauben hochhalten zu müssen. „Nicht wenige Kriminalisten gebrauchen das Wort ‚Vergeltung' diesfalls durchaus nicht in dem von der großen Majorität verstandenen gewöhnlichen Sinne einer ‚Heimzahlung des Bösen mit Bösem', sondern vielmehr bloß im Sinne eines unfraglich notwendigen Mittels zur Wiederherstellung und Ausgleichung des gestörten Rechtszustandes, aus welcher launischen Wortverwechslung sich auch ihre sittliche Begeisterung für die Vergeltungsstrafe sowie auch ihre Behauptung erklärt, daß sich letztere so gut mit dem Determinismus wie mit dem Indeterminismus vertrage, was wohl für die Ausgleichungs- nnd Heilungsstrafe gilt, aber hinsichtlich der vergeltenden Marterstrafe offenbar

einen Seite, unbedingtes Liebesgebot der christlichen Kirche auf der anderen Seite, ermöglicht. Bekannt ist die Unterscheidung, daß gestraft wird, weil verbrochen wurde — quia peccatum est, daß die Strafe vollzogen werde, damit nicht aufs neue verbrochen werde — ne peccetur. Diese Umänderung der Willensrichtung ist aber nur auf Grund einer Gesinnungsänderung, also Besserung des Verbrechers möglich. Im christlichen Sinne wird hier eine Sinnesumkehr (μετάνοια) erfordert, oder wie man noch deutlicher sagen könnte, ein neuer Sinn. Der Staat wirft sich also nicht zum Rächer oder Vergelter auf, sondern er sucht beim Verbrecher mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß dieser vor Gott sein Verbrechen sühne. Erkennt man den Staat als von Gott eingesetzte Behörde an, so muß man ihm dies Recht vindizieren, ja, es geradezu als seine Pflicht erklären. Wir nähern uns also hier den sog. absoluten Straftheorien, wie sie Kant und Hegel verteidigt haben, welche die Notwendigkeit der Strafe aus unbedingten sittlichen Geboten ableiteten.*) Wir entfernen uns nur andererseits von ihnen, indem wir das Vergeltungsprinzip eliminieren, von dem diese Philosophen sich nicht ganz loszulösen vermochten, und indem wir zugleich das Besserungsprinzip zu vertiefen streben. Um genetisch klar zu legen, wo wir diese Vertiefung suchen, seien zunächst kurz die verschiedenen Straftheorien nebst ihren Absichten dargestellt.

Zwei Theorien stehen sich gegenüber: Repression und Prävention.**) Die Repression sucht ihren Zweck teils dadurch zu erreichen, daß sie objektiv den gestörten Rechtszustand wiederherstellt, also für die angetane Schädigung Ersatz schafft, sowie dem gesetzwidrigen Tun Einhalt gebietet, teils dadurch, daß sie subjektiv den auf verbrecherische Handlungen gerichteten Willen aufzuheben bezw. brach zu legen strebt (Todesstrafe, Einkerkerung). Die Prävention teilt sich in General- und Spezialprävention. Beide gehen Hand in Hand. Die Generalprävention will auf das Volksbewußtsein einwirken, indem sie die Menge davon überzeugt, daß die Sicherheit ihrer Rechtsgüter nach Möglichkeit gewahrt wird, und sie zum Gesetzesgehorsam erzieht; die Spezialprävention setzt sich zum Zweck, den einzelnen Verbrecher dahin zu be-

---

durchaus nicht richtig ist. Diese an sich harmlos scheinende Wortverschiebung enthält aber insofern eine große Gefahr, weil in dem unklaren Fahrwasser der durch sie geförderten Begriffsverwirrung von vielen Vergeltungspaladinen mehr oder weniger dolos im Trüben gefischt wird, indem sie — auf Grund der ihnen hierdurch gebotenen Möglichkeit, das Wort ‚Vergeltung' unauffällig bald in dem anderen Sinn zu gebrauchen — die zugunsten einer Strafreaktion unbestreitbar sprechenden Argumente mit taschenspielerischer Findigkeit, so oft es ihnen geraten erscheint, als Beweis für die angebliche Berechtigung der unmoralischen Marterstrafe täuschend ausnützen."

*) Vgl. Petersen a. a. O. S. 183.

**) Vgl. Vargha a. a. O. B. II. S. 142 f. und 152 f.

einflussen, daß seine auf die Schädigung der Gesellschaft gerichtete Willenstendenz eine Änderung dahin erfährt, sich als nützliches Glied der Gesellschaft fernerhin zu erweisen. Man sieht: die Repression blickt mehr auf die Vergangenheit, die Prävention mehr in die Zukunft. Dazu führt die Spezialprävention gegenüber der subjektiven Repression ein ganz neues Motiv ein: die ethische Besserung des Sträflings anstatt der bloßen Unschädlichmachung desselben. Überhaupt aber sucht die Repression ihr Ziel mehr durch Abschreckung zu erreichen, während die Prävention mehr erzieherisch wirken will, sowohl dem Volk gegenüber, dessen waches Rechtsbewußtsein es zu beleben sucht, wie dem einzelnen Delinquenten gegenüber, dessen schlafendes Rechtsbewußtsein es zu erwecken strebt.

Indem wir das Vergeltungsprinzip grundsätzlich verwerfen, haben wir zugleich die Abschreckungstheorie von der Schwelle gewiesen, gemäß unserer schon eingangs dargelegten Ansicht, daß auch das schärfste Abschreckungsmittel seine Dienste versagt. Es wäre Papierverschwendung, hierüber sich des weiten und breiten auszulassen. Jedes kulturhistorische Studium ergibt immer wieder die Wahrheit: Grausamkeit ist die Mutter der Grausamkeiten! Wenn nun den Klassizisten der soziologischen Schule der Vorwurf gemacht wird, daß sie auf die Prävention zu wenig Gewicht legten, so kann man den Tadel als unberechtigt nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Die Richtigkeit des von der neuen Schule aufgestellten Leitsatzes: ‚Prävention ist besser als Repression‘ muß unbedingt zugegeben werden. Dem weitschauenden Richter muß doch immer als Leitmotiv seiner Amtshandlungen der Gedanke vorschweben, zu verhindern, ‚ne peccetur‘. Der Streit zwischen den beiden Schulen dreht sich hier aber auch weniger um das ethische Prinzip, das sich als eine natürliche Folgerung der sozialfortschrittlichen Gesinnung unserer ganzen Zeit darstellt, als um das formale Prinzip, nämlich ob die präventiven Maßregeln mit der Strafe zu verbinden oder ob sie der Polizei und der Sozialpolitik zu überlassen seien. Die von Liszt'sche Schule, welche in der Strafe nichts sieht als ein Sicherungsmittel der Gesellschaft gegen die Gemeingefährlichkeit des Verbrechers, kann selbstverständlich die Strafe von der Prävention nicht loslösen, ohne sie zu einem inhaltleeren Begriff zu machen. Diejenigen Theoretiker, die am repressiven Charakter der Strafe durchaus festhalten wollen, zugleich aber deren präventiven Zweck nicht leugnen können, ja, selbst fördern wollen, suchten sich etwa in folgender Weise aus dem Dilemma zu ziehen: Die scharfe begriffliche Trennung der Strafe und der Sicherheitsmaßregeln hindern die Klassizisten nicht, daß die Strafe zugleich neben ihrer repressiven auch eine präventive Wirkung erzeuge. Das werde sie in umso stärkerem Maße tun, je mehr sie wirklich eine gerechte Vergeltung darstelle. Es stehe nichts im Wege, daß der Gesetzgeber, nachdem er durch seine Hauptstrafe dem

Vergeltungsgedanken Rechnung getragen habe, durch Nebenstrafen und Straffolgen auch dem Sicherungszweck Rechnung zu tragen versuche.

Es erhellt: diese Deduktion steht und fällt mit dem Vergeltungsprinzip. Auf wessen Seite wir uns daher in diesem Falle zu schlagen haben, kann nicht zweifelhaft sein. Die Klassizisten berufen sich darauf, daß die Repression ein Korrelat des Prinzips sei, die Strafe nach der Schwere des Verbrechens, nicht nach der Gesinnung des Verbrechers festzustellen. Das ist aber doch nur dann richtig, wenn man das Verbrechen vom Charakter des Verbrechers ganz loslöst; daß dies nicht möglich und zum Beharren bei dem Grundsatz, das Verbrechen zu bestrafen, nicht nötig ist, haben wir oben dargetan.

Als Nebenstrafen finden wir im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich folgende:

1. § 40: Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zu Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.*)

2. § 38 und § 39: Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. —

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

a. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

b. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;

c. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

3. § 362: . . . Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei:

Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinschaftlichen Arbeiten zu verwenden.

Von den hier wiedergegebenen Nebenstrafen hat die erstere einen rein polizeilichen und materiellen Charakter, die zweite stellt die berühmte Polizeiaufsicht fest, über deren Wirkungslosigkeit sich so ziemlich alle Praktiker einig sind und über die ein Näheres unten

*) Vgl. § 41: Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

zu sagen ist. Es bleibt als einzige Nebenstrafe wirklich sozialen Charakters das Arbeitshaus. Wenn man nun folgert: unser Strafrecht steht also auf dem Boden der sogen. Vereinigungstheorie, so ist das richtig. Das Prinzip reiner Repression ist durchbrochen. Aber diese ‚Vereinigung' hat doch allzu viel von der Art einer großen Wassersuppe, mit der sich ein einziges Fettauge, in ‚splendid isolation' auf der Oberfläche schwimmend, vereinigt. Die Klassizisten geben ferner selbst zu, daß es sich empfehle, Sicherheitsmaßregeln unter Umständen auch in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Unter diesen ‚Umständen' verstehen sie solche Fälle, wo ein begangenes Verbrechen Anlaß zur Besorgnis weiterer Rechtsverletzungen gäbe, wo die zur Vorbeugung verwandten Maßregeln eine mit der Strafe verwandte Natur besäßen. Unter dem Einfluß der klassischen Schule seien ins Reichsstrafrecht folgende Sicherungsmaßnahmen aufgenommen worden:

a. § 42 ermächtigt den Strafrichter, auf die Einziehung der Gegenstände des § 40 und auf die Unbrauchbarmachung der Gegenstände des § 41 (s. oben) selbständig zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Die Einziehung erfolge hier nicht zur Strafe, sondern damit nicht neue Verbrechen mit den Gegenständen begangen werden könnten. Es stehe dies im Strafrecht, damit die Verhängung der Präventionsmaßregel mit den Garantien der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verknüpft sei.

b. § 55 bestimmt, daß gegen einen jugendlichen Verbrecher (scil. unter 12 Jahren), welcher wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen werden mußte, die zur Besserung geeigneten Maßregeln getroffen werden können.

§ 56 bestimmt gleiches für Angeschuldigte zwischen 12—18 Jahren, wenn sie die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. Hier würden also Maßregeln gerichtlich angeordnet, deren Ausführung lediglich in den Händen der Verwaltung liege.

c. Auch die Bestimmungen über die Buße dürften mit hierher gezählt werden. Daß ein zweckentsprechend geregelter Schadenersatzzwang ein Präventivmittel gegen den zum Schadenersatz Verurteilten sei, damit er nicht neue, ähnliche Verbrechen begehe, sei unbestreitbar.

Unter Bestimmungen über die Buße sind die §§ 188 und 231 des Strafgesetzbuches gemeint. Ersterer bestimmt, daß in den Fällen der §§ 186 und 187 (Beleidigung, Verleumdung, falsche Nachrede usw.) auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrag von 6000 Mark erkannt werden kann. § 231 ordnet an, daß in allen Fällen der Körperverletzung auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrag von 6000 Mark erkannt werden kann.

Über die Bedeutung des § 42 in soziologischer Hinsicht gilt dasselbe, was über die §§ 40 und 41 gesagt ist. Die §§ 55 und

56 stellen dagegen, namentlich in Rücksicht auf die ungemein hohe Ziffer der jugendlichen Verbrecher, eine außerordentlich kräftige Bresche im Wall des Repressionsprinzips dar. Ähnliches gilt auch von den §§ 186 und 187; zudem ist man sich darüber so ziemlich einig, daß es wünschenswert wäre, dem Schadenersatzzwang bei weitem größere Ausdehnung zu geben. Wenn man aber meint, daß Sicherheitsmaßregeln in solchen Fällen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen seien, bei denen die, „zur Vorbeugung verwandten Maßregeln eine mit der Strafe verwandte Natur besäßen', so wäre das zunächst inbezug auf die §§ 55 und 56 durchaus unlogisch gedacht, weil hier ja doch von der eigentlichen Strafe ganz abgesehen wird, also auch von einer der Strafe verwandten Natur der Vorbeugungsmaßregel nicht die Rede sein kann. Ferner ist, wie wir gehört haben, nach Ansicht der Klassizisten die Strafe Vergeltung; was soll man sich da unter der verwandten Natur der Vorbeugungsmaßregel vorstellen? Die Vergeltung hat mit irgend welchen erzieherischen Prinzipien nichts zu tun; es bliebe die Knute, Landesverweisung, vielleicht auch Deportation und ähnliche Mittel, welche die Flagge sozialen Rückschrittes zieren.

Wenn die klassische Schule offenbar den Raum, welcher dem Präventionsprinzip im Strafgesetz gebührt, um der lieben Vergeltung willen viel zu eng bemißt, so fallen manchmal die Soziologen in den entgegengesetzten Fehler.

Man muß die Sozialpolitik strengstens vom Strafrecht trennen, mag man letzteres noch so sehr auf soziologischen Prinzipien aufbauen. Alle Fragen, welche die Verbrechensprophylaxe, d. h. die Maßregeln betreffen, welche zu ergreifen sind, um verbrecherischen Taten vorzubeugen, also z. B. die Fürsorge für Arbeitslose, bezw. für Arbeitsvermittlung, die Bekämpfung der Wohnungsnot, der Trunksucht, der Prostitution, die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Sittlichkeit überhaupt gehen weder das Strafrecht noch den Strafvollzug direkt etwas an. Aber soll die Strafe eine wirklich bessernde sein, soll sie einen wirklich ethischen und den Anforderungen eines human denkenden Zeitalters entsprechenden Charakter haben, so darf auch keine der Handhaben zu ihrer Vervollkommnung abgewiesen werden, welche das soziologische Studium der gesellschaftlichen Verhältnisse liefert.

Hier nun kommen wir auf den Ausgangspunkt dieser Betrachtung des Strafzweckes zurück. Die Klassizisten wollen nur vergelten, die Soziologen nur Sicherheitsmaßregeln ergreifen. Was wollen wir, für welche es keine Soziologie ohne den Hinblick auf den Heiland der Menschheit gibt? Wir stehen fernab von jeder Befürwortung roher Maßregeln, wie man sie immer und immer wieder zur Abschreckung der Verbrecher empfehlen hört, wir stehen aber ebenso fern ab von jener schwächlichen Gesinnung, welche in dem Verbrecher nichts als ein willenloses Werkzeug seiner angeborenen

und anerzogenen Triebe sieht. Wir verlangen Strafe, und zwar ernste Strafe, damit der Verbrecher in ernster Weise darauf hingewiesen werde und zu überlegen Zeit finde, wie er sich vor dem höchsten Richter abfinden will. Wir wollen, um jedem Irrtum vorzubeugen, deshalb nicht die Gefängnisse zu Bußklöstern machen. Sie sollen Stätten eifriger Arbeit sein, aber nicht nur manueller Arbeit, sondern auch der Arbeit an sich selbst. Sie sollen lehren, wie und unter welchen Bedingungen Segen auf der Arbeit ruht. Diesem Gedanken möchten wir Ausdruck geben, indem wir sagen: Zweck der Strafe ist Zucht des Rechtsbrechers.

Zucht in Verbindung mit dem Wort Verbrecher erinnert sofort an Zuchthaus und hat daher einen unangenehmen Klang für den unbescholtenen Laien, einen mißtönenden für den Verwaltungsbeamten, weil er weiß, wie wenig das Zuchthaus gemeinhin seinen Namen verdient. Und doch hatten diejenigen, welche ihm den Namen gegeben, wohl eine richtige Idee vor Augen. Zucht ist eines Stammes mit ‚ziehen', wie das Wort Zögling es noch deutlicher macht. Aber doch enthält es noch einen tieferen Begriff als den der bloßen Erziehung. Das ist uns sofort klar, sobald wir an die Zucht des Weibes, an eine züchtige Frau denken. Der Begriff setzt Selbsterziehung, Selbstbewahrung, Sittenreinheit voraus. Zugleich tönt er uns nicht ohne Härte ins Ohr; er verlangt Härte gegen uns selbst, Charakterfestigkeit. Vargha in seiner schönen, aber schwächlichen Humanität verlangt bloß Bevormundung. Das genügt uns nicht. Ein Jahre oder Monate lang Bevormundeter kommt als schwächerer, unselbständigerer Mensch aus dem Gefängnis, als er es betreten. Zudem widerspricht sich der Grazer Rechtslehrer in gewisser Weise selbst. Er leitet das Wort Strafe in zweifelhafter Etymologie von ‚straffen' ab und identifiziert dies mit ‚einrichten', ‚ausgleichen'*). Soll dies Einrichten und Ausgleichen sich auf ma-

*) Vargha a. a. O. I. S. 88. Das Wort Strafe hängt mit dem mittelhochdeutschen striuve, unserem streifen zusammen, möglicher Weise auch mit straffen. Aber in beiden Fällen ist es unstatthaft, als primäre Bedeutung solcher Worte Begriffe wie einrichten, ausgleichen, im ethisierten Sinne zugrunde zu legen. Der Zusammenhang von streifen und Strafe erklärt sich, insofern die mit Ruten vollzogene Strafe Streifen auf dem Körper des Gezüchtigten zurückließ, der Zusammenhang von Strafe und straffen, insofern der zu Strafende in den Block oder in ein sonstiges ‚straffendes' Marterwerkzeug gelegt wurde. Das war die Strafart primitiver Kulturstufe. Es sei auf diese historiologische Verwechslung nur hingewiesen, weil sie sich nur allzu oft in Etymologien bemerkbar macht in dem geschichtswidrigen Streben, einer rein materiell und konkret denkenden Zeit die Bildung idealer, abstrakter Begriffe unterzuschieben. — Uebrigens verteidigt Vargha an anderen Stellen den Gedanken der Gefangenenzucht selbst, so II. S. 380, wo er das Zuchtübel dem Vergeltungsübel gegenüberstellt. Seinem Satze (II. S. 326): „Nur diejenige Strafe ist eine richtige, welche den Sträfling zu einem freiwilligen Büßer zu machen geeignet ist", können wir vollkommen bestimmen.

teriellen Schadenersatz beziehen, so wird es nur zu oft unmöglich sein; erhebt man es auf psychologische Stufe, so trifft es mit unserem Verlangen zusammen: Selbstzucht.

Ist das nicht eine ideale Forderung, viel zu hoch für den gewöhnlichen Verbrecher? Sie ist hoch, das ist richtig; aber sie ist das einzige Mittel zu einer wirklichen Besserung und Gesinnungsänderung. Zudem halten wir es mit Schiller, der es für verkehrt erachtet, die Aufgaben allzu ängstlich an den Bildungsgrad und Gesichtskreis des Schülers anzupassen, sondern meint, man solle sie immer eine Stufe heraufrücken: denn das Hohe errege den Reiz, seine Kräfte daran zu messen, das Gleichstehende lasse gleichgiltig. Wie dem Gefangenen dieses hohe Ziel gangbar zu machen sei, das zu erörtern bleibt dem Kapitel ‚Strafvollzug‘ vorbehalten.

Es ergibt sich aus dem Gesagten: mit dem Vergeltungsprinzip fällt die Möglichkeit eines Rechtsausgleiches des Rechtsbruches in dem Sinne, als ob äquivalente Werte gefunden werden könnten, die einen Ausgleich der Übeltat durch das Übelleiden schaffen. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil hier sittliche und sinnliche Übel sich entgegenstehen und durcheinander laufen; beide sind aber so wenig abwägbar gegen einander wie etwa zehn Pfund feiner Äpfel und ein gutes Buch, obgleich beide dasselbe kosten können. Der Rechtsausgleich kann nie in realer, sondern nur in idealer Weise stattfinden. Er muß sich materiell im allgemeinen auf den Schutz der Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher beschränken. Im sozialen Sinne kann er den Ausgleich nur insofern erstreben, als er den Rechtsbrecher zu einem rechtlich gesinnten Menschen macht, der durch der Gesellschaft nützliche Arbeit die Rechtsgüter, die er zerstört hat, ersetzt, soweit es in seinen Kräften steht. Wie im ethischen Sinn der Ausgleich anzustreben ist, bleibt späterer Betrachtung vorbehalten.*)

B. Strafmittel.

1. Strafmittel in Rücksicht auf die Eigenart des Rechtsbrechers.

Nach von Liszt (Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge B. I. S. 163) soll die Strafe ihre Wirkung auf dem Weg direkten oder

*) Ganz oberflächlich urteilt in dieser Frage Luthardt in seiner „Theologischen Ethik“ (Leipzig 1898). Auf S. 330 meint er: Die Strafe ist also weder bloß Abschreckung noch Besserung — diese Seiten können mit ihr verbunden sein — sondern ihrem Wesen nach Ahndung, d. h. tatsächliche Reaktion gegen die Verletzung des Rechtes und seiner Majestät. Der verdiente Ethiker übersieht, daß Abschreckung und Besserung nicht Wesensseiten der Strafe, sondern Zweckrichtungen derselben sind. Die immer wieder gehörte Definition der Strafe als einer Reaktion gegen die Verletzung des Rechtes kann aber den Anspruch einer Definition nicht erheben, da sie keine realen Begriffswerte schafft, sondern nur eine Begriffsdeutung ist. —

indirekten Zwanges je nach der Eigenart des Verbrechers erzielen. Die Strafe als Zwang wendet sich gegen den Willen des Verbrechers; sie gibt dem Verbrecher die fehlenden Motive, welche der Begehung von Verbrechen entgegenzuwirken geeignet sind, vermehrt und kräfigt die bereits vorhandenen Motive.

Wir stoßen hier also aufs neue auf den Gedanken der Determinierbarkeit des menschlichen Willens durch die Einführung neuer Motive. Eine solche hat eine ethische Berechtigung nur dann, wenn bei dem wollenden Subjekt ein Verantwortlichkeitsgefühl besteht. Nach deterministischer Meinung genügt zur Begründung dieses Gefühls das Bewußtsein, daß einem sittlichen Gesetz zuwider gehandelt worden ist. Wir haben aber bereits oben gesehen, daß der Determinismus das Entstehen sittlicher Gesetze zu erklären unfähig ist; folglich ist auch nicht einzusehen, weshalb er sich an sie gebunden glauben soll.

von Liszt entwickelt weiterhin, daß die Strafe aber auch, wo nötig, vorübergehende oder dauernde Unschädlichmachung des Verbrechers, Ausstoßung desselben oder Internierung sein könne. Die ganze ihr eigentümliche Kraft entwickele die Strafe im Vollzug. Dieser wirke auf die Gesamtheit der Rechtsgenossen als Generalprävention, auf den Verbrecher als Spezialprävention, für den Verletzten als Genugtuung.

Hierzu ist lediglich zu bemerken, daß, wie aus dem Schluß sich ergibt, auch von Liszt sich von dem Vergeltungsgedanken nicht zu emanzipieren vermag. Das tritt noch deutlicher aus der Art und Weise hervor, wie er die Strafe der Eigenart des Verbrechers anpassen will. von Liszt fordert: Abschreckungsstrafe gegenüber den Augenblicksverbrechern, Besserungsstrafe gegenüber den besserungsfähigen Zustandsverbrechern, Sicherungsstrafe gegenüber den unverbesserlichen Zustandsverbrechern (Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge B. I. S. 163; B. II. S. 208).

Die Abschreckungsstrafe solle dem Augenblicksverbrecher die Macht der Rechtsordnung sinnfällig zu Gemüt führen, sie solle den geschwächten Hemmungsvorstellungen die motivierende Kraft zurückgeben. ‚Abschrecken‘ heiße durch einen Appell an die egoistischen Motive die künftige Begehung strafbarer Handlungen verhindern und die Gegenmotive verstärken. Dem Verbrecher müsse die Furcht vor der Strafe als egoistisches Motiv eingepflanzt werden, damit er künftig zu altruistischen Motiven gelange.

Der besserungsfähige Zustandsverbrecher solle durch die Strafe rechtlich gebessert werden (Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge B. II. S. 209). Der noch nicht festgewurzelte Hang zum Verbrechen solle durch die Strafe ausgerottet werden.

Der unverbesserliche Zustandsverbrecher solle unschädlich gemacht werden, die Sicherungsstrafe habe die Aufgabe, die Rechts-

ordnung einem Menschen gegenüber zu sichern, dessen verbecherische Neigung durch die Strafe nicht mehr ausgerottet werden könne.

von Liszt legt auf diesen Parallelismus, daß nämlich den drei Verbrechergruppen auch die drei Zwecke und Wirkungen der Strafe entsprechen, großen Wert und sieht darin einen Beweis für die Richtigkeit seiner Kriminalpolitik. „Diese Übereinstimmung galt mir von je als die sicherste Gewähr für die Richtigkeit meiner kriminalistischen Anschauungen."

Der Hauptfehler dieser Strafmodifizierung nach Verbrechertypen liegt darin, daß diese Typen auf dem Papier, aber nicht in der Praxis reinlich auseinander zu halten sind. Band II. der Strafrechtlichen Aufsätze und Vorträge, S. 399 f. lesen wir: „Besserung im Sinn der bürgerlichen Besserung dürfte ausgeschlossen sein, wenn der Verbrecher das 21. Lebensjahr bei Begehung der Tat überschritten hat. Hier kann es sich nur mehr darum handeln, durch einen Apell an die egoistischen Motive die künftige Begehung strafbarer Handlungen zu verhindern, also abzuschrecken, und wo auch diese Möglichkeit versagt, bleibt nur die Unschädlichmachung." Wir wollen ganz davon absehen, welcher sonderbaren Moral von Liszt huldigt, indem er offenbar eine „bürgerliche Besserung" ohne innere Einkehr und Sinnesänderung für möglich hält. In unseren Augen gibt es nur eine Besserung: die völlige Umkehr des Herzens; aus ihr fließt die gesellschaftliche Besserung als notwendiges Korrelat. Aber was ist das für eine Art der ‚Strafindividualisierung', welche sagt: bist du noch nicht 21 Jahre alt, so kannst du gebessert werden, einen Tag darüber, so ist es mit diesem Erziehungsmittel aus, und wir müssen dich ‚abschrecken' oder ‚unschädlich machen'. Bei der Verschiedenheit in der Entwicklung des Menschen, je nach seinen Naturanlagen, seiner Erziehung, ist es wohl schwer, eine Strafnorm zu finden, welche ungerechter wäre als diese. Und noch mehr: von Liszt sieht sich selbst gezwungen, seine Verbrechertypen und Straftypen, die er in einen so schönen Parallelismus gebracht, durcheinander zu werfen; denn die Abschreckungsstrafe, die für den Augenblicksverbrecher bestimmt war, wird jetzt auf einmal dem mehr als 21jährigen Zustandsverbrecher zugedacht. Was endlich jeder nachdenkliche Mensch vermißt, ist eine Begründung, warum denn von den beiden verbesserlichen Verbrechertypen — Augenblicksverbrecher und verbesserlicher Zustandsverbrecher — gerade der eine abgeschreckt, der andere gebessert werden soll und weshalb nicht etwa das umgekehrte Verfahren Platz greifen sollte.

von Liszt beruft sich immer wieder auf die Motivierbarkeit des Verbrechers: weshalb schließt er den, welcher augenblicklich Trieben nachgeht, davon aus oder will ihm lediglich durch das Motiv der Furcht beizukommen suchen, das gerade am wenigsten dauerhaft ist und bei einem impulsiv handelnden Menschen gänzlich

wirkungslos erscheint? Wir wollen gar nicht des näheren begründen, wie unglücklich die Bezeichnung ‚Sicherungsstrafe‘ als Gegensatz zur Besserungs- und Abschreckungsstrafe gewählt ist, da die Sicherung als Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher ein von der gerichtlichen Strafe, welcher Art sie auch sei, untrennbarer Begriff ist und nichts wie den allgemeinen objektiven Zweckgedanken ausdrückt. Man sieht: wie immer man diesen Verbrecher- und Strafparallelismus dreht, man stößt auf nichts wie Widersprüche. Man muß Professor von Wulfert rechtgeben, wenn er sich auf der Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Petersburg (1902) äußerte: „On peut critiquer l'école classique. Mais les nouvelles théories restent encore dans les brouillards de l'avenir. Dans la théorie comme dans la pratique on se heurte au doute á chaque pas!“

Wie sehr diese Widersprüche sich in der Praxis geltend machen, werden wir in den nachfolgenden Betrachtungen noch ganz besonders sehen.

2. Strafmittel, insbesondere betrachtet nach ihrem rechtlichen und moralischen Werte.

(Bedingte Verurteilung.)

Indem wir uns vorsetzen, die verschiedenen Strafmittel nach ihrem rechtlichen und moralischen Wert zu prüfen, wollen wir zunächst zusehen, wie von Liszt dieselben in Verbindung mit seinen drei Strafzwecken verwertet wissen will.*) Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß er in Widerspruch mit seinem Programm die Strafmittel nach den Arten der Verbrechen, nicht der Verbrecher verteilt. Sobald es gilt, seine Theorie in die Praxis zu übersetzen, drängt sich von Liszt von selbst die Notwendigkeit auf, das Fundament seiner Deduktionen im objektiven Verbrechen zu suchen (vgl. B. I. S. 389 ff.).

Wir haben bereits gesehen, daß von Liszt den Augenblicksverbrecher dem Vergeltungsstrafrecht überlassen will. Da beim impulsiv handelnden Menschen die ruhige Überlegung fehlt, kann von einer antisozialen Gesinnung nicht die Rede sein. Als abschreckende Strafmittel, die hier in Anwendung zu bringen

*) Vgl. Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge B. II, S. 393 ff; insbes.: über jugendliche Verbrecher B. I. S. 426, B. II. 331 ff; 397 f. u. a.; über das gewerbsmäßige Verbrechen B. II. S. 308 ff., über den gemeingefährlichen Verbrecher B. II. S. 400 ff. u. 409 und Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I. (1905), S. 8—15 (Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige).

seien, nennt von Liszt Verweis, Geldstrafe, Freiheitsstrafe, letztere grundsätzlich in Einzelhaft, und bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren. Der Geldstrafe schiebt von Liszt eine besonders abschreckende Wirkung zu.

Es ist hervorzuheben, daß das vergeltende Moment der Strafe hier in nichts anderem gefunden wird, als in ihrem abschreckenden Charakter. Dadurch wird aber der Begriff der Vergeltung seiner Wesenheit entkleidet. Die Abschreckung ist nur eine Rückwirkung der Vergeltung. Letztere verlangt persönliche Buße; diesen Begriff eliminiert von Liszt ganz, wie er überhaupt über die Moralisierung der Strafe wie ein Gott über Wolken hinwegschreitet und sich seinen Thron im Kristalläther juridischer Begriffe sucht. Die Freiheitsstrafe soll eine einheitliche ihrer Art sein; ob Gefängnis oder Zuchthaus, bleibt unklar. Wir nehmen ersteres an. An Stelle der kurzzeitigen, also jetzt zumeist in sog. Fronfesten oder Gerichtsgefängnissen verbüßten Freiheitsstrafen will von Liszt die b e d i n g t e V e r u r t e i l u n g setzen.

Die Idee der bedingten Verurteilung verdankt unstreitig der Einsicht ihre Entstehung, einmal daß, wie man zu sagen pflegt, ‚zuviel gestraft wird‘, daß eine Menge geringfügiger Übertretungen mit großem Aufwand von Akten und Richterpersonal vor das Forum gezogen wird und hier zu einer bagatellmäßigen Ahndung kommt, sodaß der große Apparat in einem fast lächerlichen Verhältnis zu dem steht, was er hervorbringt, sodann, daß leider der Erfolg dieser Ahndung fast stets ein perverser ist, daß die Strafe durch die Art ihres Vollzugs häufig das Gegenteil von dem hervorbringt, was beabsichtigt war. Gerade in den Gerichtsgefängnissen, wo solche Bagatellstrafen verbüßt werden, wird häufig bei den Deliquenten durch den Verkehr mit Vagabunden und Strolchen, die kleine Bettelstrafen abbüßen, oder schwereren Verbrechern, die ihrer Verurteilung harren, der Keim zu einem Leben gelegt, das im Zuchthaus sein trauriges Ende findet. Wenigstens letzterem Mißstand will die bedingte Verurteilung gründlich entgegentreten, deren Wesen darin besteht, daß der Richter bei leichteren Übertretungen und Vergehen den Tenor des Strafurteils dahin zu modifizieren berechtigt sein soll, daß der Strafvollzug aufgeschoben wird und daß der Verurteilte, falls er sich innerhalb einer bestimmten Zeit keiner neuen strafbaren Handlung schuldig macht, sich die Rechtswohltat erwirbt, daß die Bestrafung als nicht erfolgt gilt.

Es muß zugegeben werden, daß vom juristischen und logischen Standpunkt aus gegen diese ‚bedingte Verurteilung‘*) manches und schwerwiegendes einzuwenden ist. Wenn man sich schon deshalb da-

*) Gegen diese Bezeichnung ist vielfach Widerspruch erhoben worden, indem entgegengehalten wurde, daß nicht das Urteil, sondern der Strafvollzug bedingt werde. Man will das Wort durch „Verurteilung mit bedingtem Straferlaß“ oder (Vargha a. a. O. II., S. 670) durch „Strafurteile

gegen wendet, weil sie unvereinbar mit dem Vergeltungsprinzip ist, so kann uns das allerdings recht gleichgültig lassen. Dagegen kommt man kaum über die Paradoxie hinweg, die darin liegt, daß der Richter zugleich verurteilt und — bedingt — dieses Urteil außer Kraft setzt, daß er, der der Hüter des Gesetzes ist im Namen des Staates, diesem verbietet, durch seine Vollzugsorgane die gesetzliche Strafe zu vollziehen.

Die internationale kriminalistische Vereinigung und der deutsche Juristentag erklärten sich für die bedingte Verurteilung bei Haft und Gefängnis bis zu drei Monaten. Im Jahre 1890 forderte der preußische Justizminister die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte zu einer gutachtlichen Äußerung über die bedingte Verurteilung auf; diese sprachen sich fast einstimmig gegen die gesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung aus (vgl. von Liszt, Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, B. I. S. 468 ff.). Wir sind nicht gerade geneigt, den Gutachten solcher staatlicher Behörden überwiegenden Wert beizumessen, wenn es sich um fortschrittliche Ideen handelt, welche an den bestehenden und durch Alter — richtiger Gewohnheit — geheiligten Gebräuchen rütteln; in solchen Dingen ist der Straffunktionär meist hyperkonservativ. Gleichwohl stehen wir hier auf demselben Standpunkt wie die Oberstaatsanwälte und Präsidenten der Oberlandesgerichte. Wir befürworten keine kodifikatorische Einführung der bedingten Verurteilung. Dennoch möchten wir dem Gedanken sein Recht einräumen als einem Notbehelf gegenüber dem Zustand unserer Gerichtsgefängnisse und Fronfesten. Solange in diesen der bis dahin unbescholtene Sträfling den verderblichen Einflüssen schlechtester Subjekte unterworfen ist, ziehen wir die bedingte Verurteilung vor und klammern uns nicht an juristische Theoreme. Wir sind keine Doktrinäre. Um der guten Sache willen, um Tausende unserer Mitmenschen vor moralischer Vergiftung zu retten, kann man, meinen wir, sogar eine juristische Inkonsequenz sich zu Schulden kommen lassen. Wir wünschen also, daß überall da, wo die Isolierung der hier inbetracht kommenden Gefangenen nicht möglich ist — und das ist leider noch immer fast durchgehends der Fall — der Vollzugsbehörde (eventuell dem Richter im Namen der Vollzugsbehörde) die Befugnis gegeben werden sollte, in Ansehung der dem Verurteilten durch den Strafvollzug drohenden Gefahr diesen zu suspendieren und nach einer bestimmten Bewährungsfrist als verbüßt zu erachten. Damit aber der Verurteilte nicht das Gefühl der Straffreiheit trotz seinem Gesetzesbruch hat, könnte er, wenigstens so weit es möglich ist, in diesem Falle

mit bedingtem Einsperrungsvollzug" ersetzt wissen. Es kommt darauf an, ob das Gesetz ausdrücklich ausspräche, daß die Verurteilung nach Verlauf der Bewährungsfrist als nicht erfolgt gelten sollte. In diesem Fall wäre die Bezeichnung „bedingte Verurteilung" richtig.

zu einer Geldbuße als Äquivalenzstrafe verurteilt werden, die, falls er in der Bewährungsfrist sich nicht straffrei hielte, auf die Kosten des neuen Verfahrens, bezw. Strafvollzugs zu verrechnen wäre. Hand in Hand geht hiermit die Forderung, daß die Amtsgerichtsgefängnisse und Fronfesten in dem Sinn reformiert werden, wie wir es im nächsten Kapitel darzulegen haben. Ist dies geschehen, so sehen wir keinen Grund mehr, dem die Strafe zu erlassen, der sie verdient hat.

Für eine derartige mehr versuchsweise Einführung der bedingten Verurteilung zur Vermeidung der sittlichen Depravation des Sträflings durch den Strafvollzug sprechen im allgemeinen die Resultate, die man mit diesem Strafaufschub in verschiedenen Staaten gemacht hat. Die Idee wurde zuerst in den Vereinigten Staaten*) praktisch erprobt, und zwar in Boston durch Gesetz vom Jahre 1878 jugendlichen Delinquenten gegenüber, die in Freiheit gelassen, jedoch für die Zeit, zu welcher sie anderen Falls zu Haft oder Gefängnis verurteilt worden wären, unter der Aufsicht von sogenannten ‚state agents' oder ‚probation officers' gestellt wurden. Letztere hatten gleichsam als Vormünder tätig zu sein, dem Delinquenten ratend und tatend zur Seite zu stehen und festzustellen, ob der Mündel durch gute Lebensführung der Rechtswohltat sich würdig erzeige.

Der Mündel hat außer der Verpflichtung zu gutem Verhalten dem probation officer jeden Monat einmal Bericht über sich zu erstatten, in manchen Temperenzler-Staaten des Alkoholgenusses sich zu enthalten; auch kann der Richter bei Rauf- und Trunkenbolden verfügen, daß sie sich abends beim probation officer zu melden haben.

Die Urteile über den Erfolg des Probationsystems sind sehr verschieden. Namentlich wird geklagt, daß sich schließlich jeder Bursche einbilde, ein Freibillet für strafloses Begehen von einem ‚kleinen Diebstählchen' zu haben. Auch dürfte die Bewährungsfrist viel zu kurz gesetzt sein. Immerhin nimmt man an, daß die Vorteile des Systems die Nachteile der Freiheitsstrafen überwiegen; nach einem Bostoner Bericht aus dem Jahre 1895 führten sich von den auf Probe Gestellten etwa 50 % während der Bewährungsfrist gut, während etwa 25 % entwichen, 13 % die auferlegten Bedingungen verletzten und bei 12 % die Probezeit verlängert werden mußte. Das ganze Verfahren hat noch etwas Unfertiges, Experimentalartiges an sich und würde bei besserer Durchbildung auch wohl bessere Früchte zeitigen.

In Boston wurde es bald auf Erwachsene ausgedehnt und schließlich für den ganzen Staat Massachusetts akzeptiert durch Ge-

---

*) Vgl. Hintrager, Dr. O., Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen. Tübingen 1900. S. 53.

setz vom Jahre 1880. Seitdem kam das System in vielen anderen Staaten Nordamerikas, in Frankreich durch den ‚sursil à l'exécution de la peine' 1884, in Belgien durch Gesetz vom 31. Mai 1888, ferner in England, Luxemburg, Portugal, Norwegen und einigen Schweizer Kantonen zur Einführung. Wenn es dabei sich nicht überall so bewährte wie in Massachusetts, so macht dem gegenüber Vargha*) mit Recht darauf aufmerksam, daß „leider das Hauptelement dieses Systems, worin sein wahrer Wert und der eigentliche Fortschritt liegt, den es enthält, bei der weiteren Entwickelung des Instituts sowohl in Amerika als auch in Europa, wo es Nachahmung fand, unbegreiflicher Weise aus dem Auge verloren wurde, indem man von der bevormundenden Beaufsichtigung des in Freiheit belassenen Verurteilten außerhalb einer Strafanstalt absah und bloß hie und da eine bei eintretendem Rückfalle verfallende Geldbürgschaft einführte." In Deutschland hat man sich leider auf die bedingte Begnadigung beschränkt, die zwar materiell auf dasselbe hinauskommt wie die bedingte Verurteilung, nur daß der Straferlaß nach Bewährung in der Probezeit Souveränitätsakt ist, eben deshalb aber auch nur in den seltensten Fällen vollzogen wird und daher zu gunsten des hier in Rede stehenden Zweckes kaum in die Wagschale fällt. Übrigens ist, was man zur Rechtfertigung der bedingten Begnadigung vor der bedingten Verurteilung juristisch deduziert, wirklich eine öde Silbenstecherei. Man findet die Rechtfertigung der Begnadigung darin, daß sie als Durchführung der materiellen Gerechtigkeit gegenüber den Konsequenzen der formellen Gerechtigkeit erscheine. Wir fassen den Sinn dieses mystischen, aber wirklich sehr gelehrt klingenden Satzes dahin auf, , daß die unglückseligen Folgen des gesetzlichen Richterspruches (formale Gerechtigkeit) durch den Gnadenakt paralysiert werden und so die wirkliche (materielle) Gerechtigkeit, d. h. der Schutz der Persönlichkeit in ihrem ethischen Wert, durchgeführt erscheint. Wir sehen nicht das geringste Merkmal, worin sich hier beide Straferlasse unterscheiden. Wenn man aber weiter meint: die bedingte Verurteilung mache mit der Strafe mehr Ernst, als die bedingte Begnadigung, bei welcher der Richter in einem Zug Verurteilung und Begnadigung ausspreche und so seinen Strafausspruch zur bloßen Farze mache, so ist das dieselbe unfruchtbare Sophistik. Weder der Bestrafte noch etwa das Auditorium wird einen großen Unterschied darin finden, ob der Tenor des Urteils lautet: du bist verurteilt, aber in Ansehung der durch die Haft drohenden Gefahren für deinen ohnehin nicht sonderlich sittenfesten Charakter schieben wir den Strafvollzug auf, und es wird von dir abhängen, ob die Strafe schließlich ganz annulliert wird, oder ob verkündet wird: das Urteil geht in

*) Vargha a. a. O. II. S. 675 f.

Rechtskraft über, aber die Vollstreckung wird zunächst ausgesetzt und es wird von dir und königlicher Gnade abhängen, ob Du später begnadigt wirst. Was antwortete das Kind, dem der Vater den Unterschied zwischen Rohr- und Rübenzucker auseinander gesetzt hatte, auf die Frage, was es nun am liebsten möchte? „Das größte Stück!"*)

3. Strafmittel gegenüber dem besserungsfähigen Zustandsverbrecher.

(Verurteilung auf unbestimmte Zeit.)

Die besserungsfähigen Zustandsverbrecher sollen hauptsächlich auf dem Wege der Freiheitsentziehung zu einer dem Recht entsprechenden Lebensführung angelernt werden. Die Erziehung soll altruistische, soziale Motive in ihnen erwecken und stärken.

Hier ist zunächst zu bemerken, daß von Liszt im Gegensatz zu den Anschauungen aller tieferen Philosophen und Erzieher — von der christlichen Lebensanschauung wollen wir gar nicht reden — das menschliche Individuum als ein Wesen zu betrachten scheint, dessen Psyche gleichsam in verschiedenen, abgetrennten ethischen Kammern haust; denn er will lediglich eine rechtliche, nicht sittliche Besserung anstreben.

Diese Besserung zu erreichen, dafür glaubt von Liszt in der Verurteilung zur Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit ein ganz besonders wirksames Mittel gefunden zu haben.**)

Wir kommen hier also zu dem berühmt-berüchtigten Prinzip, das unter allen Vorschlägen, die man, unzufrieden mit den Erfolgen des derzeitigen Strafsystems, zur Besserung desselben gemacht, den meisten Staub aufgewirbelt hat, auf das die neue Schule mit ebenso großem Eifer schwört, es verteidigt und als wertvollste Errungenschaft ihres frei blickenden Geistes preist, wie die Klassizisten es verdammen und als unvereinbar mit gesunden rechtlichen Anschauungen hinstellen.

Zunächst haben wir uns zu vergewissern, wie von Liszt das unbestimmte Strafurteil begrenzt. Von der zuerst von Kräpelin***)

---

*) Literatur zur bedingten Verurteilung und Begnadigung: Generalregister für die ersten 12 Bände der von Liszt'schen ‚Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft', S. 185; Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1903; von Liszts Lehrbuch (14. und 15. Aufl.) S. 75 Note 8; Birkmeyer, Prof. Dr. Karl, Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. 6. Aufl. München 1905 S. 84 ff.

**) von Liszt, Lehrbuch (14. u. 15. Aufl.), S. 78 mit Note 11; Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge B. II. S. 91 f.; 133—159. — Vgl. auch Petersen a. a. O. S. 205 f. —

***) Kräpelin, Die Abschaffung des Strafmaßes. Stuttgart 1880.

aufgebrachten Idee, die Strafurteile g a n z unbestimmt zu lassen, wollen heutzutage auch die eifrigsten Soziologen im allgemeinen nichts mehr wissen. Ein Kompromißvorschlag geht dahin, daß der Richter im Tenor des Urteils die Strafdauer sowohl nach unten (das Minimalmaß), wie nach oben (das Maximalmaß) limitiert und daß der Strafvollzugsbehörde es überlassen bleibt, innerhalb dieses Spatiums zu entlassen, je nachdem sie den Zweck der Strafe, Besserung des Sträflings, erreicht zu haben glaubt. Ein dritter Vorschlag, der aber eigentlich dem Prinzip der unbestimmten Verurteilung untreu wird und höchstens eine Kodifizierung und Erweiterung nach der entgegengesetzten Seite, des schon jetzt vielfach als Gnadenakt geübten Grundsatzes bedeuten könnte, Sträflinge vor dem Ablauf der bestimmten Strafe in Anerkennung guter Führung zu entlassen, besteht darin, daß an einem Urteil mit bestimmter Strafdauer festgehalten, es aber der Vollzugsbehörde überlassen würde, eine Verkürzung o d e r V e r l ä n g e r u n g der Strafzeit je nach der Besserung oder Nichtbesserung des Verurteilten eintreten zu lassen.

Kräpelins Radikalvorschlag scheitert daran, daß er einen wahren Faustschlag in das Antlitz der Göttin Themis bedeutet, deren Mund Gesetz, nicht Willkür predigen soll. Das gänzlich unbestimmte Strafmaß bedeuet die allergrößte Vergewaltigung der persönlichen Freiheit; es setzt den Delinquenten der unbegrenzten Willkür des Richters wie der Strafvollzugsbehörde aus. Auch der dritte Vorschlag leidet an demselben Gebrechen, wenigstens insofern, als er eine V e r l ä n g e r u n g der Strafzeit ohne Limitum erlaubt. von Liszt hat sich denn auch tatsächlich für den mittleren Kompromißvorschlag erklärt. Wenn auch diesem gegenüber der Vorwurf nicht wegfällt, daß er eine willkürliche Handhabung der Strafgewalt schafft, so kann man doch mit Recht eine Kompensation dieses Mangels darin sehen, daß auch bei der derzeitigen Art der Strafzumessung Irrtümer keineswegs ausgeschlossen sind. Zudem — und hierin liegt der Hauptstützpunkt der neuen Schule für ihr Prinzip — lernt der Strafvollzugsbeamte den Charakter des Sträflings genauer kennen, von dem der Richter, wie heute die Dinge liegen, meist wenig, oft gar nichts weiß. Dem gegenüber wird mit gleichem Recht von den Klassizisten wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß die Unbestimmtheit der Dauer geradezu ein Reizmittel zu geriebenster Heuchelei für den schlauen Verbrecher sei, daß auch Gefängnisbeamte nicht ins Herz des Menschen schauen, zudem unbewußt persönlicher Abneigung oder Zuneigung Raum geben könnten und außerdem die Dinge, welche mit dem Charakter des Menschen wenig zu tun haben, wie z. B. Verletzungen der Hausordnung, oft am meisten und ungünstig beeinflußt würden. Dieser Willkür der Strafvollzugsbeamten will von Liszt allerdings dadurch begegnen, daß die Nachprüfung und endgiltige Feststellung

der Strafdauer durch sogen. Strafvollzugsämter*) geschehen soll, welche Kommissionen bilden, bestehend aus dem Leiter der Strafanstalt, dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter, welche die Anklage des Sträflings herbeigeführt, bezw. begründet haben, und zwei auf die Dauer von drei Jahren von der Regierung ernannten Vertrauensmännern, z. B. Leitern der Schutzfürsorgevereine, Vertretern der Selbstverwaltungskörper (?), Strafrechtstheoretikern. Ganz abgesehen von der Schwerfälligkeit dieses Apparates muß man doch daran zweifeln, ob er dem Gefangenen gegenüber unparteiischer funktionieren würde als das Kollegium der Strafvollzugsbeamten. Ausschlaggebend in diesem Fünfmännerausschuß würde doch immer das Urteil der Gefängnisbeamten einschließlich des Geistlichen und Lehrers bleiben. Selbst wenn der Gefangene persönlich gehört würde, so bliebe in allen Dingen, wo er sich mit den Äußerungen der Vorgesetzten in Widerspruch setzte, doch immer der Sieg auf Seiten der letzteren, weil ihnen, wie die Dinge nun einmal liegen, mehr geglaubt werden muß.

Indessen, wir sind keine Doktrinäre. Wir sind gern bereit, aus dem praktischen Leben selbst zu lernen, wenn dieses uns eines besseren belehrt. In den Vereinigten Staaten, wo man es stets vorgezogen hat, statt das Prinzipienroß im Zirkel zu reiten, einfach zu sagen: probieren wir es einmal! ist längst die unbestimmte Verurteilung praktiziert worden und zwar zu Elmira (Staat New-York) mit der eigens zu diesem Zweck erbauten und mit amerikanisch-reichen Mitteln ausgestatteten Besserungsanstalt (State industrial Reformatory), gegründet im Jahre 1877 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1876, bezw. vom 24. April 1877. Vor uns liegt die Schrift eines von der württembergischen Regierung nach Amerika entsandten Experten, der über das Gefängniswesen der Vereinigten Staaten sich unterrichten sollte. Es ist Dr. O. Hintrager, der in seiner bereits genannten Broschüre „Amerikanisches Gefängnis- und Strafwesen" uns ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben in Elmira gibt und dessen Angaben wir hier durchgehends folgen.

Die Anstalt nimmt grundsätzlich nur 16—30 Jahre alte Delinquenten auf, welche eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens (felony or other crime, z. B. Einbruchsdiebstahl, Raub, Totschlag) schuldig befunden worden sind, wobei das Maximum der Strafdauer jedoch vom Richter in Gemäßheit der gesetzlich angedrohten Zeit bestimmt ist. Leiter der Besserungsanstalt ist ein Mr. Brockway, der als ein höchst tüchtiger, energischer, aber auch sehr autokratischer Mann gilt. Grundgedanke des Systems ist: durch Arbeit und Wohlverhalten soll der Gefangene seine Freiheit verdienen, die er verwirkt hat. Ziel der Zwangserziehung ist die

*) Strafrechtliche Aufsätze u. Vorträge B. I. S. 334 ff.

Reform des Gefangenen: „protection by reformation.“ Körperliche Pflege und Ausbildung, namentlich militärischer Drill, gehen Hand in Hand mit geistiger und gewerblicher Schulung. Die Gefangenen sind in 4 Klassen eingeteilt. Der Neuling beginnt mit dem 2. Grad; die Berechtigung zum Aufstieg in die nächst höhere Klasse wird durch gute Führung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten erworben, und zwar hat der Gefangene während dieser Zeit jeden Monat im Betragen, Schule und Arbeit je drei gute Noten, zusammen also neun, zu erwerben, die ihm in Markenform in seinem Führungsbuch vermerkt werden. Widersetzlichkeit und Unverbesserlichkeit bewirkt Degradation zur untersten Klasse, welche in einem besonderen Flügel in strenger Einzelhaft bei geringerer Kost und ohne Arbeit (!) verwahrt wird. Auflagen, die mit vorzeitiger Entlassung verbunden werden, sind folgende: Der Sträfling hat sich sofort nach seinem Arbeitsort zu begeben und sich dort bei einem bestellten Vertrauensmann zu melden, einen von diesem beglaubigten Eigenbericht über seine Lebensführung dem Verwaltungsrat von Elmira in jedem Monat einzusenden und dessen Genehmigung zu etwaigem Wohnungswechsel einzuholen. Nach Verlauf von sechs Monaten, die der Sträfling in der Freiheit in guter Haltung verbracht hat, wird er definitiv entlassen.

Und nun die Resultate dieses Systems. Der erste Bericht der Verwaltung vom Jahre 1881 gibt eine Berechnung, wonach 84 % der Entlassenen als gebessert zu betrachten wären; im Jahresbericht von 1898 steigt die Zahl sogar auf 88,2 %. Diese Resultate wären in der Tat die beste Reklame für die bedingte Verurteilung, wenn sie nicht leider der Reklame für die Anstalt ihre Höhe verdankten. Die Ziffern werden dadurch gewonnen, daß außer denen, die sich sechs Monate in der Freiheit vorschriftsmäßig hielten, alle zur Berichtszeit bedingt Entlassenen und von denen, die nichts von sich haben hören lassen, die Hälfte als gebessert miteingerechnet wird. Da selbstverständlich sehr viele Rückfälle nach Ablauf der Bewährungsfrist vorkommen werden und in den Vereinigten Staaten eine Statistik hierüber fehlt, auch kaum möglich ist, so ist obigen Zahlen eine praktische Bedeutung kaum beizumessen. Welches ist nun die Wirkung dieses Systems auf die Gefangenen selbst? Wir lassen Dr. Hintrager selbst sprechen (a. a. O. S. 41): „Es ist eine natürliche Folge des dem System zugrunde liegenden Gedankens, daß der in Gestalt der Freiheitsliebe bei den Gefangenen angesetzte Hebel in dem Maße stärker wirkt, als das Maximum seiner Strafzeit höher ist. Diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche das Gericht zur Verurteilung nach Elmira berechtigen, haben nach dem Strafgesetzbuch von New-York Maxima von $2^1/_2$, 5, $7^1/_2$, 10, 15 und 20 Jahren. Außer Gefangenen mit diesen Maximalstrafen sind in der Anstalt wenige mit definitiver Straf-

zeit, die sog. „Vereinigte Staaten-Gefangenen", d. h. wegen Verletzung der Unionsstrafgesetze (Münzfälschung, Postdelikte etc.) von einem Unionsgericht Verurteilte. Die letzteren Gefangenen nun sowohl wie die mit $2^1/_2$ Jahren Maximum Bedachten sind indifferent gegen die Besserungsversuche, so ist die allgemeine Erfahrung in Elmira. Sie können durch Wohlverhalten und Fortschritte nichts oder nicht viel gewinnen, machen daher auch keine Anstrengungen. Um so größer sind dagegen die Anstrengungen der mit höherem Maximum bedachten sog. „Unbestimmten". Eine nervöse Unruhe, eine fortwährende Spannung liegt in den Zügen und Handlungen der Gefangenen in Elmira, ‚Anstaltsspeck' wächst nicht auf ihren Leibern. Um sich die seelische Spannung, in welcher der auf unbestimmte Zeit Verurteilte sich befinden muß, vorzustellen, vergegenwärtige man sich den Einfluß einer analogen Lage auf das Gemüt des freien Menschen. Wie ist unser Gemütszustand, wenn der Ausblick auf das ungewisse Ende aus einer unangenehmen Gegenwart herausgeschieht! Je größer die Ungewißheit, je unangenehmer die Gegenwart, desto härter die Spannung, die zur seelischen Folter werden kann. Dieser psychologische Erfahrungssatz wird durch die Erfahrungen in Elmira bestätigt. Wie mir der in der Anstalt wohnende Arzt in Elmira versicherte, leben die Gefangenen von Anfang an in einer fortwährenden Angst und Aufregung; nervöse Krankheitserscheinungen und Geistesstörungen sind nicht selten." Der Experte macht weiterhin (a. a. O. S. 48 f.) darauf aufmerksam, daß „die durch das System notwendig erfolgende Auslese der Fähigeren die Gefahr einer Täuschung des Anstaltsvorstandes erhöhe", er zweifelt, ob das ganze Anstaltssystem mit seiner Disziplin, Schule und Arbeit den Charakter eines Menschen zu bessern, sittlich zu erziehen vermöge, und ist schließlich geneigt, der Ansicht Glauben zu schenken, welche ihm teils mehrere Gefangene im blauen Anzug (d. h. diejenigen mit guter Führung selbst) und frühere Insassen Elmira's in anderen Gefängnissen ausdrückten: „Glauben Sie ja nicht, daß die Leute im blauen Anzug alle gebessert sind; da sind die Geriebensten darunter", teils der Anstaltsarzt kundgab: „Es ist nicht sowohl der Gute als der Geriebene, welcher aus der Anstalt herauskommt. Die Leute werden verschlagen. Nicht bloß der Vorstand lernt seine Leute kennen, sondern diese auch ihn. They do not reform, but conform."

Nach alledem darf man wohl ein Fragezeichen zu den großartigen Erfolgen von Elmira hinzusetzen. Auch bei Richtern und Beamten des staatlichen Aufsichtsrates hat Dr. Hintrager nur Worte des Zweifels darüber gehört, ob die Anstalt wirklich bessere. Zudem werden, wie in Elmira, so auch in den nach gleichem Muster eingerichteten Anstalten zu Concord und Huntingdon die „Unverbesserlichen", sofern sie ein hohes Strafmaximum haben, an andere Strafgefängnisse abgegeben und dort nach den Bestimmun-

gen der Anstaltsverwaltungen entlassen, weil „der Richter dieselben nicht auf das Maximum verurteilen wollte, und es hart wäre, sie bis zu diesem gefangen zu halten.“ Übrigens sind auch die Erfahrungen bezüglich der Besserung der Sträflinge auch in diesen Anstalten und anderen ähnlichen Systems wie Ohio, Charlestown, keine anderen.*)

von Liszt, der seine Ansichten über Strafminima und -maxima bei unbestimmter Verurteilung sehr oft gewechselt hat, gibt letzthin (Zeitschrift für das gesamte Strafrecht, Band X, S. 5 ff.) verschiedene Limita nach Klassen von Verbrechern, bezw. der Art ihrer Straftat an: 6 Wochen bis 6 Monate, 6 Monate bis 2 Jahre usw. Hierbei stoßen wir sofort auf eine weitere Schwierigkeit, die sich mit der Verurteilung auf unbestimmte Zeit verbindet. Für kurzzeitige Strafen ist sie ganz unbrauchbar. Es wird sich wohl kein Anstaltsleiter anmaßen, nach Verlauf von 6 Wochen und auch doppelt so langer Zeit halbwegs mit Sicherheit erforscht zu haben, wie es um das Herz eines Sträflings steht. Tatsächlich hat sich denn auch sogar die internationale kriminalistische Vereinigung, obwohl von Liszt begründet und unter seinem Patronat stehend, sowohl in der vierten wie in der fünften Jahresversammlung der Mehrzahl der Redner nach ablehnend gegen die unbestimmten Strafurteile verhalten.

4. Strafmittel gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher.

Eine der schwierigsten und zugleich wichtigsten Fragen im Strafritual ist unstreitig die, welche Strafarten gegenüber den jugendlichen Verbrechern angewendet werden sollen. Hochwichtig nicht nur deshalb, weil in der Jugend das menschliche Herz der Besserung und Umkehr weit zugänglicher ist als im Alter und weil in diesen jungen Leuten andernfalls die späteren gewerbsmäßigen und fast unverbesserlichen Verbrecher heranwachsen, sondern auch darum, weil die Kriminalität der jugendlichen Verbrecher allgemein in letzter Zeit rapid, in Deutschland allein seit 1882 um 50 % gestiegen ist (30 719 im Jahre 1882 gegenüber 45 251 im Jahre 1897**)). Ja, bei gewissen Delikten, z. B. einfachem und

*) In meiner Schrift ‚Zunahme der Verbrechen und Abhilfe‘ habe ich mich für die Verurteilung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. Den Vorwurf der Inkonsequenz nehme ich von solchen gern hin, welche glauben, daß man trotz besserer Belehrung eigensinnig bei der einmal gefaßten Meinung beharren müsse. —

**) Der Rückfall der Jugendlichen steigt von Jahr zu Jahr. Auf 100000 Jugendliche entfielen nach der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vom Jahre 1900 in Preußen 1889 614 Verurteilte; davon waren früher schon vorbestraft 93 und zwar einmal 58, zweimal 20, drei- bis viermal 14, sechsmal und öfter 1.

schwerem Diebstahl, vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftung sowie bei widernatürlicher Unzucht und Unzucht mit Gewalt überwiegen die jugendlichen Verbrecher überhaupt. Daß diese betrübende soziale Erscheinung ihren Hauptgrund in der Industrialisierung des Gewerbes und all' den unseligen Begleiterscheinungen hat, wie: frühzeitige Selbständigkeit des jugendlichen Arbeiters, sittliche Verderbnis in den Großstädten, schlechte Erziehung, gesteigertes Genußleben usw., alles das liegt auf der Hand. Aber doch glaubte man nun den gesetzlichen Strafbestimmungen einen Hauptvorwurf machen zu sollen; denn ein paar Paragraphen sind leichter reformiert als die Lasterstätten des Lebens, mit denen man sich lieber in nicht zu nahe Brührung bringt.

Der Deutlichkeit halber seien diese Paragraphen (§§ 56 u. 57 St.-G.-B.) hier im Auszug wiedergegeben.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen. — In dem Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung . . . Diese Bestimmungen setzen das sonst gesetzmäßige Strafmaß um bedeutendes herab, schließen die Todesstrafe aus, ebenso den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und bestimmen, daß bei besonders leichten Vergehungen oder Übertretungen auf bloßen Verweis erkannt werden kann. Sind gegen Verbrecher dieser Art Freiheitsstrafen erkannt, so haben sie dieselben ‚in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen‘ zu verbüßen.

Noch sei erwähnt, daß § 55 bestimmt: wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann straf-

1896 war die Zahl der Verurteilten 702 (auf 100 000), davon Vorbestrafte 132, und zwar 77 einmal, 28 zweimal, 24 drei- bis fünfmal, 3 sechsmal und öfter. Nach einer 1894 angestellten Erhebung befanden sich unter den 17 867 Zuchthausgefangenen der preuß. Strafanstalten 9489 oder 53 %, die drei Freiheitsstrafen und mehr erlitten hatten. Von diesen wurden 8789 oder 93 % als solche bezeichnet, die sich in das gesetzmäßige Leben nicht mehr einordnen lassen (?), und von diesen waren 94 % vor dem 18. Lebensjahr mit einer Freiheitsstrafe belegt.

rechtlich nicht verfolgt werden. Der Täter kann jedoch durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt zwangsweise untergebracht werden.

von Liszt unterscheidet drei Gruppen von Ursachen, welche die starke Vermehrung des jugendlichen Verbrechertums zur Folge haben.

Die erste Gruppe bilden diejenigen Faktoren, die bereits vor der Geburt des Individuums für dessen verbrecherische Laufbahn prädisponierend wirken (Minderwertigkeit der Jugend infolge erblicher Belastung).

Die zweite Gruppe bilden diejenigen Faktoren, durch welche der einzelne Jugendliche in die Bahn des Verbrechens hineingeworfen wird (gestörtes Familienleben, Mangel an Erziehung, Verwahrlosung nach der Entlassung aus der Schule mit dem vierzehnten Lebensjahre).

Die dritte Gruppe bilden diejenigen Faktoren, die es bewirken, daß der Jugendliche auf der einmal eingeschlagenen Bahn des Verbrechens lebenslang beharre (hier nehmen die Fehler unseres Strafgesetzes und unserer Strafrechtspflege weitaus die erste Stelle ein).

Die internationale kriminalistische Vereinigung befaßte sich mit der Reform des Strafgesetzes inbezug auf die Behandlung Jugendlicher auf ihrer zweiten Hauptversammlung in Bern 1890 und empfiehlt:

1. Daß Kinder, welche noch nicht vierzehn Jahre alt sind, keinen strafrechtlichen Maßnahmen unterstellt werden sollen;

2. daß für die Jugendlichen über vierzehn Jahre die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen wegfallen und durch die Frage ersetzt werden solle, ob es nötig sei, dieselben einer öffentlichen Erziehung zu unterstellen;

3. daß die Behandlung der schuldig befundenen wie der vernachlässigten Kinder sich der ihrer Individualität anpassen müsse.*)

Dem entsprechen die Beschlüsse der dritten deutschen Landesversammlung (der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereingung) 1893.**)

1. Es empfiehlt sich, das Alter der Strafmündigkeit auf das vierzehnte Lebensjahr hinaufzurücken. Bei Delinquenten unterhalb dieser Altersstufe kann Zwangserziehung verfügt werden.

2. Gegen Personen, welche das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann auf Strafe oder staatlich überwachte Erziehung oder auf Strafe und Zwangserziehung oder auf Überweisung an die Familie erkannt werden.***)

*) Vgl. von Liszts Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge B. I. S. 480.

**) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft B. XIII. S. 741.

***) Was soll das heißen? Rückweisung an die eigene Familie kann ja oft unmöglich, oft verderblich sein. Es bliebe „staatlich über-

3. Verwahrloste Kinder sollen, auch ohne daß eine strafbare Handlung vorliegt, der Zwangserziehung überwiesen werden.

Diesen Vorschlägen kann grundsätzlich beigestimmt werden.

Was zunächst den § 55 des St.-G.-B. betrifft, so beruht es allerdings auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung, wenn man ihn darum bemängelt, weil er die Berechtigung, Zwangserziehung anzuordnen, gegenüber Kindern unter zwölf Jahren an die Bedingung knüpft, daß sie ein Delikt begangen haben; denn die Ausdehnung der Zwangserziehung auf solche Jugendliche, die sich keines Rechtsbruches schuldig gemacht haben, ist offenbar Sache des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dessen §§ 1666 und 1838 haben denn auch die Forderung, daß nichtverbrecherische, aber verwahrloste Kinder den Anstalten für Zwangserziehung zugewiesen werden können, teilweise erfüllt; doch machte man diese leider von einem Verschulden der Eltern abhängig, aus dem Grunde, weil man glaubte, ohne einen solchen Rechtsgrund allzu eigenmächtig in die elterlichen Rechte einzugreifen. Jedoch gelang es den vereinten Bemühungen von Liszts und der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung," den Reichsgesetzgeber zu bewegen, daß im Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch folgende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuches, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht nicht angeordnet wird. *Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.*"

Das heißt, daß den Landesgesetzen die Anordnung der Zwangserziehung auch dann erlaubt ist, wenn weder eine Rechtsverletzung von Seite des Jugendlichen noch ein Verschulden von Seite dessen Eltern vorliegt. Von dieser reichsgesetzlichen Erlaubnis machte die preußische Landesgesetzgebung im Jahre 1900, die bayerische im Jahre 1902 Gebrauch. Damit ist also der Forderung: Zwangserziehung sittlich verwahrloster Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gleichgültig ob sie sich strafrechtlich vergangen oder ob die Eltern ein Verschulden trifft, wie wir sie schon in unserer Schrift „Zunahme der Verbrechen und Abhilfe" (S. 102 ff.) des näheren begründet haben, im Prinzip Folge gege-

wachte Erziehung' übrig, die doch aber stets in Anstalten erfolgt und daher einer Strafverschärfung gegenüber der Familienerziehung gleichkommt, während in der Überweisung zu dieser der strafende Moment überhaupt kaum zu erkennen ist.

ben; was noch fehlt, ist eine einheitliche gesetzliche Zusammenfassung dieser jetzt in verschiedenen reichsgesetzlichen Paragraphen und landesgesetzlichen Verfügungen zerstreuten Regulative.

Auch der Forderung von Liszts, die Grenze der Strafmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr hinaufzurücken, erscheint durchaus berechtigt. Wenn Gegner dieser Anordnung sich darauf stützen, daß nach reichsstatistischen Erhebungen über ein Sechstel aller verurteilten jugendlichen Verbrecher dem 12.—14. Lebensjahre angehört, so vernimmt man in dieser sonderbaren Begründung doch nur allzusehr die Stimme des geschäftsmäßigen Gerichtspotentaten, der eine Genugtuung und einen Ruhm darin findet, pro Tag über eine möglichst große Zahl von Rechtsbrechern die Gesetzesknute zu schwingen, nicht unähnlich dem Siouxhäuptling, der sich mit der Zahl der Skalpe brüstet, welche er den Bleichgesichtern abgesäbelt. Es ist richtig, daß andere Staaten die Strafmündigkeit noch weiter herunterrücken, z. B. Österreich und Dänemark auf zehn, Italien auf neun, England und von der Union der Staat New-York auf sieben Jahre. Bei den südlicher gelegenen Staaten spricht hier wohl die frühere Reife, bei der angelsächsischen Rasse die stärkere Überzeugung von der individuellen Selbständigkeit mit. Unsere Meinung ist die, daß ein Schüler nicht vor Gericht gehört. Selbst wenn, wie es wünschenswert wäre, der Schulzwang bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre ausgedehnt würde, möchten wir diesen Grundsatz aufrecht erhalten und die Strafmündigkeitsgrenze ebenso weit hinaufgesetzt wissen. Wir gehen hierbei von folgenden Erwägungen aus.

Es ist ein glücklicher Weise seltener Fall, daß der Sohn einer besseren Familie, der doch bis zum siebzehnten Jahr mindestens die Schule besucht, vor den Strafrichter gestellt wird. Sicherlich kommt das nicht allein daher, daß solche Kinder eine bessere Erziehung genießen, sondern es macht sich vor allem auch das Bestreben geltend, wenn ja einmal ein mißratener Sprößling sich strafrechtlich vergeht, die Sache, wenn irgend wie es möglich, öffentlicher Verhandlung nicht preiszugeben. Das Hauptmotiv solchen Vertuschens ist freilich wohl die Furcht vor der Schande, welche auf die ganze Familie und namentlich die Eltern zurückfällt; in zweiter Linie machen sich aber diesen doch auch tiefere sittliche Motive bemerkbar: sie sehen die Mängel und Nachlässigkeiten ihrer Erziehungsweise ein und sind andererseits überzeugt, daß durch die gerichtliche Bestrafung eine Besserung ihres Kindes kaum erzielt würde. Bei den Kindern armer Leute denkt man vielleicht inbezug auf die gefährdete Familienehre laxer, sonst aber liegen die Verhältnisse nicht anders. Es kommen aber gerade hier noch Momente in Betracht, welche die richterliche Aburteilung von Schulkindern in besonders gefährlichem Lichte erscheinen lassen. Der kleine Knirps, welcher vor den Schranken steht, fühlt sich in

Ansehung des großen Apparates, mit dem sein Fall behandelt wird, gewissermaßen zur Würde eines Erwachsenen emporgehoben, mag er diese immerhin um den Preis seiner Schande erworben haben, für deren Gewicht er keine rechte Empfindung hat. Wird er nun gar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so wird das Größenwahn-Gefühl noch weiter in ihm gezüchtet. Mag immer in der Gefängnisanstalt für Jugendliche, in die er abgeliefert wird, eine noch so strenge Disziplin gehandhabt werden, der kleine Missetäter bemerkt wiederum ‚den großen Apparat‘, der für ihn in Bewegung gesetzt wird. Er hat auf einmal alle möglichen Rechte, während ihm sonst nur immer von den ‚dummen‘ Pflichten vorgeredet wurde; er hat das Recht auf Beschwerde, auf so und so viele Besuche in der Woche, auf diese und jene Kostzulagen bei guter Führung; die Aufseher erscheinen ihm fast mehr als seine Bedienten denn als Vorgesetzte, weil sie die Türen für ihn auf- und zumachen und alles zutragen müssen, worauf er ein ‚Recht‘ hat, kurz, er fühlt sich auf einmal als ein wegen seiner besonderen individuellen Anlagen hochgeschätztes Wesen, wie eine teure Rarität, die sorgfältig hinter Schloß und Riegel im Schrank aufbewahrt wird. Davon, daß der derzeitige Strafvollzug auch Jugendlichen gegenüber vernünftigen Anforderungen im allgemeinen durchaus nicht entsprechend erscheint, ist hier gar nicht zu reden. Mag er immer noch so sehr vervollkommnet werden, diese Klippe, die Erweckung von Verbrecher-Selbstdünkel, wird er nie vermeiden können. Kommt alsdann der kleine Gernegroß in die Schule zurück, so erzählt er seinen Mitschülern natürlich abenteuerliche Geschichten von seinen mirakulösen Erlebnissen in der Anstalt, von dem Respekt, mit dem man ihn behandelt, prunkt mit den Schlechtigkeiten, die er gelernt, und ist durch seine Phantasterei das Verderben seiner Mitschüler, durch seine Unbotmäßigkeit der Schrecken seiner Lehrer. Man frage nur einmal einen solchen Volksschullehrer, dem man doch Kompetenz zum Urteil hierin zuerkennen muß, was er von den Vorteilen der frühen Strafmündigkeit hält, und er wird durchgehends antworten: jede Tracht Prügel erscheint mir besser als ein noch so trefflich konstruiertes Strafurteil.

Diese Meinung wird noch bestärkt durch die Erscheinung, die jedem Gefängnisbeamten auffällt, daß von allen Detenten sich keiner so selbstbewußt, dünkelhaft, leichtsinnig und oft auch widersetzlich benimmt, als der, welcher aus Anstalten für Jugendliche eingeliefert wird oder diese früher frequentiert hat. Man muß eben solche Dinge etwas weniger vom theoretischen als vom Standpunkt des Praktikers und Psychologen aus betrachten. Allerdings, will man durchaus vergelten und nichts als vergelten und steift man sich auf das Recht, gleichgültig ob es zum Unrecht führt, so hat man für derlei Gesichtspunkte natürlicher Lebensanschauung nichts übrig.

Es ist daher auch gänzlich falsch, wenn man denen, welche

gegen die Strafmündigkeit von Schulkindern sind, eine stark übertriebene Sentimentalität vorwirft, welche ‚den lieben Kindern so wenig wie möglich wehe tun möchte.‘ Von solcher Schwärmerei fühlen wir uns vollkommen frei. Wir glauben nur, daß in zweckmäßig geleiteten Besserungsanstalten oder auch durch Überweisung an eine tüchtige Familie das Problem, die Keime zur Schlechtigkeit in dem jugendlichen Herzen zu ersticken und durch gute zu ersetzen, viel rationeller gelöst werden kann, als durch eine Strafanstalt. Gerade auf diese Weise kann der jugendliche Verbrecher in viel strengere Zucht genommen werden; zudem wird seine Schulausbildung nicht durchbrochen, die bessernde Hand kann systematischer an ihm arbeiten, weil sie ihn länger in Obhut behält und der Rückgabe an die Schule und damit der Gefahr, daß weitere Schulkinder durch die Berührung mit dem Verbrechen selbst verdorben werden, ein für allemal ein Riegel vorgeschoben.

von Liszt will nun gegenüber den zitierten §§ 56 und 57 des Strafgesetzbuches die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen (discernement) gänzlich abgeschafft wissen; für den Richter soll in erster Linie die sittliche Reife des Delinquenten in Betracht kommen. Die intellektuelle Strafmündigkeit wird also durch eine moralische ersetzt, und für diese soll die Grenze bis zum 21. Lebensjahr hinaufgerückt werden.

Wir können uns nicht auf die Seite der vielen Feinde, welche gegen die §§ 56 und 57 zu Felde ziehen, schlagen. Unserer Meinung nach leitet sich die Zunahme des jugendlichen Verbrechertums, soweit sie nicht in allgemeinen sozialen Mißständen ihre natürliche Quelle findet, nicht so sehr aus der Unzulänglichkeit dieser rechtlichen Bestimmungen als aus der Handhabung des Strafvollzuges ab. Würde von Liszts Forderung Raum gegeben, daß alles auf die Frage ankomme, ob Besserung durch Zwangserziehung zu erwarten sei oder nicht, so wäre der jugendliche Verbrecher der Willkür des Richters mehr wie irgend ein anderer Mensch preisgegeben. Subjektives richterliches Ermessen, psychologische Bewertung des Delinquenten können nie Fundamente billiger Rechtsprechung sein; auch der Richter hat Vorurteile, und Menschenkenntnis ist ein Ding, das viele nie, wenige halbwegs, keiner vollkommen lernt.

Wenn von Liszt endlich verlangt, daß jugendlichen Verbrechern gegenüber das Strafminimum auf zwei Jahre (!) festgesetzt werde, so kann man eine solche Sonderbarkeit nur auf zweierlei Weise erklären. Entweder sie entspringt aus einer gewissen Milde, indem von Liszt voraussieht, daß der Richter bei so hohem Strafminimum stets die Zwangserziehung vorziehen und so die Freiheitsstrafe kaum jemals Platz greifen werde, oder sie ist eine üble Folge von der Absurdität „Gesinnungsstrafe“, insofern nämlich von Liszt selbst einsähe, daß, um den Charakter eines Menschen kennen zu

lernen, es sehr vieler Zeit bedarf und daher, um die Gesinnungsstrafe mit der unbestimmten Verurteilung verbinden zu dürfen, das Strafminimum ein sehr hohes sein müsse.

Eine wirkliche und rationelle Verbesserung unseres Strafverfahrens gegenüber den Jugendlichen dürfte indessen erst dann eintreten, wenn wir uns zur Konstituierung besonderer Gerichtshöfe für die Aburteilung dieser Klasse von Verbrechern entschließen nach dem Muster der von den Vereinigten Staaten Nordamerikas ins Leben gerufenen Juvenile Courts. Über diese schreibt Dr. Köhne in der „Deutschen Juristenzeitung" vom 15. Juni 1905:

„Den Weg zum Fortschritt haben uns die Amerikaner gewiesen. Seit etwa 15 Jahren bestehen dort in fast allen größeren Städten besondere Gerichtshöfe für Jugendliche. Die Aburteilung jugendlicher Verbrecher wird einzelnen Richtern als Spezialität übertragen. Diese Richter haben das Recht, sowohl Straf- als Erziehungsmittel in Anwendung zu bringen; sie halten ihre Sitzungen an Orten oder zu Zeiten, in denen eine Berührung jugendlicher Angeklagter mit anderen Delinquenten ausgeschlossen ist; sie vermeiden es, soweit möglich, Untersuchungshaft zu verhängen und arbeiten stets Hand in Hand mit den großen Erziehungsvereinen. Aus Chicago wird berichtet, daß der Jugendgerichtshof dort in wenigen Jahren mehr zur Verhinderung von Verbrechen getan habe, als alle Strafgerichtshöfe zusammen seit 20 Jahren."

Der Vorteile dieser Einrichtung sind eine ganze Menge. Außer den in dem kurzen Auszug hervorgehobenen seien noch folgende bemerkt. Es können Richter angestellt werden, die sich speziell mit der Psychopathie des Kindes beschäftigt haben und daher ein weit billigeres Urteil zu fällen imstande sind, als der Durchschnitt unserer jetzigen Richter, die im Grunde die Jugendlichen wie Erwachsene behandeln. Diesen Richtern könnten außerdem noch besondere Vertreter der Pädagogik, der Psychiatrie und der Seelsorge beigegeben werden, um über die Aussichten der Besserung des Delinquenten und dessen eigentlichen Charakter Aufschluß zu geben. Bisher erhält der Richter diese Aufschlüsse nur durch Akten, deren Texturheber wieder untergeordnete Polizeiorgane sind, die nur eben die nötige Befähigung besitzen, um einen Auskunftsbogen nach ganz äußerlicher Auffassung der Fragen auszufüllen. Es könnte außerdem ein ganz besonderes, der Eigenart der Delinquenten entsprechendes Verfahren der Verhandlung eingeführt werden, in dem auf Mündlichkeit größtes Gewicht gelegt würde und namentlich Eltern, Lehrer, Vormünder, Meister, persönlich vernommen würden, statt deren Zeugnisse, wie jetzt üblich, auf schriftlichem, umständlichem und wenig zuverlässigem Wege einzuholen. Endlich könnte die Untersuchungshaft ganz wegfallen, wenn der Jugendgerichtshof sich mit einem Fürsorgeverein in Verbindung setzte oder die Überwachungspflicht einstweilen übernähme.

5. Strafmittel gegenüber dem gewerbsmäßigen Rechtsbrecher.

Wir haben oben bereits v. Liszts Ansichten über den gewerbsmäßigen Verbrecher, von ihm „unverbesserlicher Zustandsverbrecher" genannt, dargelegt. Hier haben wir noch nachzuprüfen, welche Strafarten v. Liszt dieser Verbrecherkategorie gegenüber in Anwendung bringen will.

Glaubt man an die Unverbesserlichkeit eines Menschen, so ergibt sich als Konsequenz: Ausmerzung dieses gemeingefährlichen Subjekts oder, vulgär ausgedrückt: Kopf ab! Tatsächlich hat v. Liszt diese Folgerung anfangs nicht abgelehnt, sie aber bald in lebenslängliche Einsperrung, dann in Einschließung auf unbestimmte Zeit gemildert. Was von letzterer Strafart im juridischen und moralischen Sinn zu halten ist, wurde bereits dargelegt; sie soll an den Unverbesserlichen vollzogen werden in besonderen Anstalten (Zucht- und Arbeitshäusern) als Strafknechtschaft mit strengstem Arbeitszwang und möglichster Ausnützung der Arbeitskraft und unter Anwendung der Prügelstrafe und der Einzelhaft mit Dunkelarrest und strengem Fasten zur Ahndung von Disziplinarvergehen. Die Nachprüfung, ob der Unverbesserliche nicht auf Grund dieser humanen Mittel vielleicht doch gebessert sei, soll wieder durch Kommissionen von der bereits geschilderten Art erfolgen. von Liszt begründet seinen paradoxen Standpunkt (Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, Band II. S. 401) folgendermaßen: „Die folgerichtige Durchführung des von mir eingenommenen Standpunktes würde verlangen, daß Einsperren der Unverbesserlichen auf Lebensdauer erfolgte. An eine Besserung dieser antisozialen Elemente ist nicht mehr zu denken. Da aber ein Irrtum des erkennenden Richters über den Charakter des von ihm verurteilten Verbrechers nicht ausgeschlossen ist, wäre zwar im Urteil die Anhaltung auf Lebenszeit auszusprechen; es könnte aber der Gefängnisverwaltung oder einer besonders dazu berufenen Behörde die Befugnis gegeben werden, von Zeit zu Zeit, etwa alle fünf Jahre festzustellen, ob die Voraussetzungen, von welchen der erkennende Richter ausgegangen ist, noch vorhanden sind, oder ob nicht eine bedingte Entlassung des Verurteilten unter gleichzeitigem Eintritt der Schutzaufsicht zu verfügen sei. . . Ich habe mich inzwischen überzeugt, daß jeder derartige Vorschlag bei den Anhängern der klassischen Richtung innerhalb des Strafrechts den lebhaftesten Widerspruch findet. Man pflegt sich nicht nur an der lebenslänglichen Freiheitsstrafe für den gewerbsmäßigen Taschendieb oder Hochstapler, sondern ganz besonders auch an der Überprüfung des richterlichen Urteils durch eine Verwaltungsbehörde zu stoßen." Wenn er auch beides für unbegründet hält, modifiziert er jedoch seine Vorschläge dahin: „Wird bei Verurteilung wegen

eines Verbrechens oder Vergehens festgestellt, daß der Verurteilte die Begehung strafbarer Handlungen gewerbsmäßig betreibt, so tritt, wenn die von ihm begangene Handlung nicht mit einer schwereren Strafe bedroht ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn er bereits mindestens einmal wegen gewerbsmäßiger Begehung strafbarer Handlungen verurteilt worden ist, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein" (a. a. O. S. 400 f.).

von Liszt ist aber auch noch zu weiteren Kompromissen bereit. Er empfindet es wohl selbst, welche Ungerechtigkeit es wäre, gewerbsmäßige Bettler und Landstreicher lebenslang einzusperren, eine Maßregel, die selbst der glühendste Vergeltungsfanatiker nicht gut heißen wird, und will daher diese „sozialen Neurastheniker" in besondere Behandlung, nämlich in die des Arbeitshauses nehmen.

von Liszt setzt sich durch diese Art der Bestrafung von „Unverbesserlichen" in den größten Widerspruch zu seinem Determinismus und seinem Begriff von der Zurechnungsfähigkeit, die nach ihm in der normalen Bestimmbarkeit durch Motive besteht. Ein Unverbesserlicher ist aber — das sagt das Wort — weder normal noch überhaupt moralisch bestimmbar, also auch nicht zurechnungsfähig. Das gibt v. Liszt an anderem Orte selbst zu. Aufmerksam gemacht auf das schreiende Unrecht, einen Unzurechnungsfähigen strafen und zwar in allerhärtester Weise strafen zu wollen, antwortet er: „Gut! so spreche man von einer Sicherheitshaft; auf den Namen kommt es mir auch hier nicht an." Nein, es kommt v. Liszt weder auf Namen an, noch auf Begriffe, noch auf ein paar Menschenleben, noch auf — Gerechtigkeit wollen wir nicht sagen, aber soviel dürfen wir behaupten, daß es ihm jedenfalls sehr darauf ankommt, sein „Prinzip", die „Gesinnungsstrafe", mag es um dieselbe bestellt sein wie immer, unentwegt hochzuhalten.

Zudem ist ein Strafvollzug in der geschilderten barbarischen Form, wie sie v. Liszt verlangt, nichts wie eine abscheuliche, tierische Menschenquälerei, deren Befürwortung im Munde eines Lehrers der akademischen Jugend sich sonderbar genug ausnimmt. Namentlich wenn man berücksichtigt, daß diese Strafform gar keinen Zweck verfolgt und somit als eine Befriedigung niedrigster Racheinstinkte erscheint, wie wir sie sonst nur noch bei gänzlich kulturfremden Völkern finden. Denn v. Liszt spricht ja durchaus nicht davon, daß die Nachprüfung konstatieren solle, ob eine Besserung des Sträflings erreicht sei, was eben seinem Prinzip widersprechen würde, sondern nur davon, ob die Konstatierung der Unverbesserlichkeit sich nicht nachträglich als auf einem Trugschluß beruhend herausstelle. Er vergißt aber dabei, daß ein so roher Strafvollzug nur allzu geeignet ist, den Sträfling gänzlich zu depravieren und den zu Unrecht als unverbesserlich Behandelten nun erst recht als einen gänzlich jeder Erziehung Unzugänglichen erscheinen zu lassen.

6. Strafmittel nach der Eigenart des Rechtsbruches.

a. Die Todesstrafe.

Will man die Strafarten, wie sie derzeitig, auf die Eigenart des Rechtsbruches begründet, angewandt werden, gruppieren, so könnte man eine Unterscheidung etwa dahin treffen, daß man in solche Strafen einteilt, welche den Verurteilten an materiellen Gütern treffen — z. B. Geldstrafe, Einziehung von Werkzeugen usw., und solche, welche ideelle Güter treffen — wie z. B. die Todesstrafe das Leben, die Gefangensetzung die Freiheit, die Prügelstrafe die Gesundheit und das Selbstgefühl. Oder man könnte trennende Momente darin finden, daß die einen Strafen in einem einmaligen und kurzen Akt sich vollziehen, wie z. B. die Todesstrafe, der Verweis, die anderen in zeitig ausgedehnter Weise vollstreckt werden, wie z. B. die Freiheitsstrafe und die Deportation. Indessen treffen solche Unterscheidungen entweder nur sehr äußerliche Merkmale, oder es fließen die charakterisierenden Momente durcheinander. In folgendem sollen die Strafarten daher lediglich nach der Schwere, welche ihnen in der Meinung des Volkes durchweg zugemessen wird, aneinander gereiht werden.

Mag man immer vom ethischen Standpunkt aus anderer Meinung sein können und die Todesstrafe weniger hart finden als lebenslängliche Einsperrung, das natürliche Gefühl wird erstere in Rücksicht darauf, daß sie des höchsten irdischen Gutes, des Lebens, beraubt, immer als die schwerste auffassen. Und um ihretwillen sind die Geister, teils sie ablehnend, teils sie verteidigend, mit dem höchsten Eifer aufeinander geplatzt.

Vom objektiven Standpunkt aus wird man diese Erhitzung nicht gerechtfertigt finden können. Denn was bedeuten gegenüber den Massenhinrichtungen früherer „Kulturzeit‘, gegenüber den Sklaven- und Christenmetzeleien blutdürstiger Cäsaren, gegenüber den Ketzerverbrennungen des Mittelalters, überhaupt gegenüber der summarischen und das Leben gering achtenden Justiz der ‚guten‘ alten Zeit die paar Todesurteile, die heutzutage jährlich gefällt und die noch wenigeren, die wirklich vollstreckt werden? Mit gewissem Recht sagt v. Liszt (Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge B. I. S. 390): „Wir brauchen Zeit und Kraft für andere Aufgaben. Angesichts der geringen Zahl der in den modernen Gesetzbüchern mit Tod bedrohten Delikte, angesichts der noch geringeren Zahl der vollzogenen Hinrichtungen kann die Frage der Todesstrafe, vom kühlen kriminalpolitischen Standpunkt aus, nicht als eine der brennendsten bezeichnet werden.“ Auch können wir denen nicht unbedingt recht geben, welche das Gravamen der Todesstrafe darin finden, daß es sich hier um die Verantwortlich-

keit der geistlichen Behörde für das Seelenheil des Einzelnen handle; denn im allgemeinen wird die kürzere Frist, welche dem Delinquenten zwischen der Verkündung des Urteils und der Vollstreckung gelassen wird, durch die Gewißheit des blutigen Endes ihn veranlassen, mit mehr Ernst in sich zu kehren und eine Aussöhnung vor Gott zu suchen, als in der lebenslangen Frist mit ungewissem Ende, die den Sinn des Verbrechers namentlich unter dem heutigen Regime des Strafvollzuges (Gemeinschaftshaft) moralisch gänzlich abzustumpfen geeignet ist. Uns bestimmen zur Gegnerschaft gegen die Todesstrafe folgende Gründe.

Zunächst ein prinzipieller. Verläßt man den Standpunkt der Vergeltung im Strafrecht, so ist die Todesstrafe nicht mehr juridisch zu begründen; sie steht da als eine exzeptionelle Gewaltmaßregel. Aber selbst für diejenigen, welche bei der Vergeltung beharren, machen sich schwerwiegende Bedenken gegen diese Strafart geltend, und tatsächlich sind auch von ihnen die meisten Gegner derselben. Strafrechtliche Vergeltung soll gerechte Vergeltung sein; keine Strafe aber ist ihrer Schwere nach weniger abschätzbar im juristischen Sinn als die Todesstrafe. Ein weiteres Bedenken, das umso schwerer wiegt, je gewissenhafter der Richter denkt, ergibt sich daraus, daß, falls Rechtsirrtümer nach der Vollstreckung aufgedeckt werden, ein Ausgleich unmöglich ist. Nun werden allerdings die Prozesse, bei welchen es sich um Tod und Leben handelt, mit ganz besonderer Vorsicht geführt; auf der anderen Seite liegt aber gerade bei Delikten, die mit der Todesstrafe bedroht sind, infolge der Umstände, unter denen sie begangen, und wegen des Zeugenmangels der Schwerpunkt im Indizienbeweis, dem eine stringente Bedeutung niemals beigemessen werden kann, der in der Tat schon zu Justizmorden geführt hat und eben ein notwendiges Übel ist. So bleibt von allem, was man für die Todesstrafe an Gründen ins Feld führen kann, nichts als der: Abschreckung! Daß wir von der Abschreckungstheorie durch Grausamkeiten — und eine solche bleibt die Hinrichtung immer, mag man sie auch noch so sehr humanisieren — nichts halten, daß wir glauben, daß alle Bluttaten mehr rohe Instinkte wecken als dauernd abschreckend, wie viel weniger moralisch bessernd wirken, ist schon wiederholt gesagt worden. Diesem Übel wird auch keineswegs durch die Intramuranhinrichtung abgeholfen. Welches Publikum drängt sich denn zu diesen Blutschauspielen hinzu? Durchgehend nichts wie die Hefe des Volkes, verrohtes Gesindel, dem die Kost der Verbrecher- und Schauerromane, mit der es sonst seinen Gaumen kitzelt, schal wird und stärkerer Nervenreiz Bedürfnis ist.

Den Landesregenten ist durchgehends das Recht der Begnadigung vorbehalten. Ein Recht voller Hoheit und von wahrhaft fürstlichem Charakter, wenn anders echte Fürstenart darin besteht, den Untertanen ein milder und ernster Pfleger zugleich zu sein.

Aber auch ein Recht voll drückender Verantwortung. Der Herrscher, der es streng mit seinem Amte nimmt, müßte wohl noch geboren werden, der dieses Recht, vom rein persönlichen Standpunkt aus betrachtet, nicht lieber missen, als sich desselben freuen möchte. Nach der individuellen Denkart des Regenten über dies schwierige Problem nun richtet es sich im Grunde, ob die Todesstrafe, die gesetzlich besteht, praktiziert wird oder nicht. Manche Herrscher haben sich geweigert, jemals ein Todesurteil zu unterschreiben, manche haben die Verantwortlichkeit in entgegengesetzter Weise von sich abzuschieben gesucht, indem sie jedes Todesurteil unterschrieben und damit bedeuten wollten, daß sie Recht Recht sein ließen, die anderen haben je nach mildernden Umständen und nach Anzeichen, die auf eine Besserungsfähigkeit des Verbrechers schließen ließen, bald dem Vollzug Raum gegeben, bald begnadigt. Sicherlich dient es aber nicht zum Ansehen und zur tieferen Begründung einer Rechtsnorm, wenn sie bald so, bald so gehandhabt wird.

Wir wollen nun auch dem begnadigten Todeskandidaten ein paar Augenblicke der Betrachtung widmen. Es ist doch nicht selten vorgekommen, daß einem solchen infolge einer allgemeinen Amnestie oder ganz besonderer königlicher Gnade auch die Freiheit schließlich wieder geschenkt worden ist und daß ein also zweifach begnadigter Delinquent alsdann wirklich wieder ein ordentlicher, arbeit- und ehrsamer Mensch geworden ist. Solche Besserung zeigt sich gewiß nicht immer; aber die mancherlei Fälle, wo sie zu Tage tritt, sind für jeden christlich denkenden Menschen Ursache genug, an der Berechtigung zur Todesstrafe überhaupt zu zweifeln, sich vielmehr auch hier an das göttliche Gebot zu halten: „Du sollst nicht töten!“ Um dieses Gebotes willen auch den Krieg zu verdammen, wie Tolstoi es will, erscheint töricht in der Erwägung, daß es sich bei gerechtem Krieg, wenn er auch offensiv ist, um Notwehr handelt, und daß schlechte Zurüstung wie politische Nachgiebigkeit zuletzt immer nur zu desto grausameren und langwierigeren Konflikten geführt haben. Eine solche Notwehr des Staates gegenüber dem besonders gefährlichen Verbrecher zu konstruieren, erscheint als eine Willkür, solange nicht erwiesen ist, daß die Aufhebung der Todesstrafe tatsächlich eine Zunahme der mit dem Tode bedrohten Verbrechen hat oder gehabt hat.

Bis jetzt haben diese Strafart abgeschafft*): von der amerikanischen Union die Staaten Michigan, Maine, Rhode-Island und Wiskonsin, in Europa Italien, Holland, Portugal, Rumänien und für politische Delikte die Schweiz, während sie hier für sonstige Verbrechen in den Kantonen Schwyz, Uri, Ober- und Unterwalden, Appenzell, Zug, St. Gallen, Luzern, Zürich und Glarus zwar beibehalten, aber nur sehr selten vollzogen wurde. Solange

*) Vgl. Vargha a. a. O. II. S. 338 Anm.

nicht nachgewiesen wird, daß in diesen Staaten infolge solcher Abschaffung des Scharfrichterhandwerks die mit der Todesstrafe bedroht gewesenen Verbrechen zugenommen haben, müssen wir auf unserem Standpunkt verharren und mit Pestalozzi rufen: „Steck' ein das Schwert deiner Henker, Europa!"

b. Die Deportation.*)

Was die Menge der theoretisierenden Diskussionen, die sich an einzelne Strafmethoden geknüpft haben, anbelangt, so nimmt nach der Todesstrafe unbedingt die Deportation den zweiten Rang ein. Könnten wir ihre Besprechung schon aus diesem Grunde derjenigen der Todesstrafe angliedern, so verleitet uns dazu noch ein anderer Moment, nämlich der, daß sie auf der Grenze zwischen Freiheits- und Todesstrafe steht. Freilich, dem Namen und Wesen nach ist sie nichts wie eine Freiheitsstrafe; aber der Ausführung nach, die man ihr bisher angedeihen ließ, lief sie mehr darauf hinaus, den Delinquenten einem zwar unblutigen, aber desto martervolleren, einem nicht durch Henkerbeil, aber einem durch das Klima ebenso sicher exekutierten baldigen Ende zuzuführen.

Wenn man die für die Deportation Propaganda machenden Streitschriften liest, so wird in den meisten Fällen der unbefangene Leser an die Wahrheit erinnert, daß der Mensch über nichts mit soviel Begeisterung und soviel Aufwand von Scharfsinn zu reden weiß als über das, wovon er — nichts weiß. Es ist ja allerdings ein so naheliegender und billiger Gedanke, wenn man argumentiert: wir haben da eine ganze Menge Leute, die nichts sind als Parasiten unserer ehrenwerten bürgerlichen Gesellschaft, die wir in teuren „Gefängnishôtels" verpflegen, um sie nach einiger Zeit wieder wie Raubtiere auf uns unschuldige Lämmlein loszulassen; auf der anderen Seite haben wir da wieder — Gott sei es geklagt! — höchst zweifelhafte Kolonien, bei denen nur das eine zweifellos ist, daß sie alle über Arbeitermangel jammern: also, was ist vernünftiger, selbstverständlicher, als daß wir die unbrauchbaren Elemente, die uns hier in unserer schönen polizeilichen Ordnung stören, über das Meer und in die Tropen abschieben, wo sie dann gehörig arbeiten oder zugrunde gehen mögen. Für jeden Stammtischphilister klingt das mehr wie überzeugend. Indessen gibt es noch immer sonderbare Leute, die glauben, daß denen, welche selbst in diesen nichtswürdigen Kolonien leben oder gelebt haben, auch noch ein Wort mitzusprechen gebühre, und von diesen wird man alsdann Ansichten etwa folgender Art laut werden hören.

Wenn man in der Behandlung der Kolonien einen zugleich vernünftigen, sittlichen und praktischen Standpunkt zu gewinnen

*) Vgl. von Liszts Lehrbuch, neueste Aufl. S. 77, Anm. 8.

wünscht, hat man sich vorerst, wie wenig das auch dem Eigendünkel schmeichelt, klar zu machen, daß wir, rechtlich gedacht, uns diesen Ländern gegenüber ins Unrecht gesetzt haben und im Unrecht verharren. Wir sind Usurpatoren. Ein rechtlicher Grund zur Besitzergreifung lag nicht vor. Macht und Handelsbedürfnisse waren es, die uns zur Invasion trieben. Dieses Unrecht können wir nur dadurch wett machen, es nachträglich rechtfertigen, wenn wir den Kolonien und ihren Einwohnern zum Segen werden, wenn wir ihnen eine höhere Kultur bringen und sie vor der Vergewaltigung durch barbarische Feinde schützen. Die ganze Kulturgeschichte lehrt, daß ein okkupierendes Volk seinen Besitz und seinen Vorrang nur dann gegenüber den Autochthonen dauernd zu behaupten vermocht hat, wenn es diese Bedingungen zu erfüllen wußte. Eine erste Versündigung an diesem Prinzip wäre es, wenn wir ‚den Schund' von Menschenmaterial, den wir im Vaterland nicht gebrauchen können, in den Kolonien abzuladen uns berechtigt glaubten. Dies Recht haben wir nicht. Im Gegenteil! Gerade das beste Menschenmaterial ist eben gut genug für die Tropen. Das zeigt die Erfahrung täglich. Was drüben bei uns nichts taugt, ist hier, in dem erschlaffenden und zugleich nervenüberreizenden Klima erst recht nichts wert.

Man kann in zweierlei Weise deportieren. Entweder, man schickt die Leute in die ungesunden, wasserarmen, fiebergeschwängerten, miasmatischen Zonen, wo sie alsbald dahinsterben. Diesem Prinzip haben bisher die meisten deportierenden Staaten, so England, Frankreich, gehuldigt. Sie sind bald davon zurückgekommen oder haben diese Strafart aufs äußerste eingeschränkt. In der Tat muß es nicht nur weit weniger kostspielig, sondern auch menschlicher erscheinen, das Sklavenrecht wieder einzuführen und die Verbrecher in das mancipium der Besitzenden zu geben, die sie dann in den meisten Fällen aus eigenem Interesse menschlicher behandeln werden als der Staat seine Tropendeportanden.

Der andere Fall ist der, man deportiert in die gesünderen Zonen. Wir wollen ganz absehen von dem beregten Punkt, von dem Unrecht gegenüber den Eingeborenen, das in solcher Überführung des Abschaums unserer Heimat in das Kulturland dieser Leute liegt. Man beruft sich auf den Arbeitermangel. Gewiß, der ist das Schreckgespenst aller unserer Kolonialkultur. Aber mit Europäern ist da nicht zu helfen. Diese können in der heißen Zone dauernd überhaupt manuelle Arbeit, namentlich nicht Feldarbeit, verrichten. Man würde die Verbrecher erst mit sehr großen Kosten über den Ozean schicken; dann müßte man sie erst akklimatisieren, dann würden sie etwas arbeiten können — niemals halbsoviel, als ein gesunder Schwarzer — dann würden sie alsbald erschlaffen, namentlich zur Regenzeit krank werden — man müßte sie wieder auf Rekonvaleszentenstationen schicken — es wäre eine ewige

Quengelei, etwas Halbes, richtiger gesagt: gar nichts. Und nun die Kosten! Man bilde sich doch ja nicht ein, hier billiger davon zu kommen wie bei den europäischen ‚Gefängnishôtels‘. Im Gegenteil, es würde leicht zu berechnen sein, daß ein deportierter Gefangener — immer unter der Voraussetzung humaner Behandlung — mindestens das Doppelte dem Staate kosten würde wie ein in der Heimat verwahrter. Wenn er dort schon durch seiner Hände Arbeit die Kosten nicht einbringt, hier ganz sicher nicht! Seine Arbeitskraft ist, wie gesagt, eine halbe; von etwas Reis und von etwelchen Baumfrüchten wie der Schwarze kann der Europäer nicht leben, auch nicht wie jener unter einer muffigen Togula hausen. Es müssen also Lebensmittel herbeigeschafft, Baracken gebaut werden — was glaubt man wohl, was das alles in einem unzivilisierten Land kostet? Es ist da alles viermal so teuer wie daheim. Ebenso wenig kann die Aufsicht entbehrt werden, wenn man sie auch gegenüber den heimatlichen Verhältnissen etwas geringer in der Zahl normieren kann. Wenn man sie aber auch auf die Hälfte beschränkte, diese Hälfte würde noch immer das doppelte von dem kosten, was zuhause gezahlt wird. Oder will man die Kolonialtruppe zum Aufsichtsdienst heranziehen? Die Schwarzen zu Bütteln der Weißen machen? Endlich, man kann die Gefangenen — denn sie sollen ja doch auch gebessert werden — nicht ohne geistige Anregung, ohne Seelsorge lassen, man braucht also Lehrer, Geistliche, ferner für die Arbeitsleitung in der Landeskultur und im Plantagenbau ausgebildete Leute, dazu der übrige unvermeidliche, dirigierende Beamtenstab — ja, wenn das liebe Vaterland einmal in der glücklichen Lage sein wird, daß es kein Heer und keine Flotte mehr braucht und also nicht mehr weiß, wo es mit seinem unendlichen, aus Steuern fließenden Goldregen hin soll, dann könnte man immerhin empfehlen, einmal mit der Verbrecherdeportation einen Versuch zu machen.

Noch könnte eingewendet werden: aber es gibt doch auch in unseren Kolonien Zonen mit fast europäischem Klima, wo Weiße recht wohl arbeiten können. Gewiß; z. B. ein Teil des Kilimandscharo-Gebietes und in ihrer Weise — wenn da nicht der große Wassermangel wäre — gewisse Distrikte von Südwestafrika. Aber will man diese Juwelen in unserem Kolonialbesitz zu Verbrecherhöhlen machen? Gerade diese Zonen sind ja diejenigen, in welchen der Plantagenbau unter europäischen Händen am besten fortschreitet, wo der Arbeitermangel sich am wenigsten bemerkbar macht; es sind zudem Zonen, die in absehbarer Zeit in festen Privatbesitz übergegangen sein werden, so daß hier die Deportation nur ein kurzzeitiges, aber desto kostspieligeres Experiment bedeutete.

Kein ‚Afrikaner‘ wird die Deportation befürworten. Oder tut es ja einmal einer, so kann man sicher sein, einen von den

durch ganz besondere Gemütstiefe ausgezeichneten Menschen vor sich zu haben, die auf diese Weise zu recht billigen und rücksichtslos auszubeutenden Arbeitskräften für ihre mit Ruin bedrohten Plantagen zu kommen hoffen. Jeder andere wird den Deportationsfreunden zurufen: bleibt mit euren Verbrechern zu Hause und nährt und macht sie redlich!*)

Die praktische Erfahrung steht denn auch durchaus auf unserer Seite. England, die Niederlande, Rußland haben die Deportation g a n z aufgegeben und zwar durchaus nicht nur aus Humanitätsrücksichten, sondern vor allem auch deshalb, weil der Zweck, das okkupierte Land zu kultivieren, nicht erreicht wurde. Frankreich hat die Deportation nach Cayenne und Neu-Kaledonien aufrecht erhalten. Aber gerade hier kann man an typischen Beispielen den Wert dieser Strafart kennen lernen. In Neu-Kaledonien ist das Klima gesund. Um die kolonisatorischen Arbeiten möglich zu machen, muß den Sträflingen eine große Freiheit eingeräumt werden. Infolge dessen leben sie aber überhaupt nicht wie Strafgefangene, sondern wie gut verpflegte freie Arbeiter, und der Charakter der Strafe fällt ganz weg, ja, die Sträflinge terrorisieren das Aufsichtspersonal und fröhnen ihren Lastern und Gemeinheiten. Dagegen ist Cayenne der Ort des Schreckens, wo 30 % der jährlich Deportierten sterben und zur Kolonisierung des Landes so gut wie nichts, zur Demoralisierung desselben alles leisten. Und welche herliche Gerechtigkeit ist das nun, die den einen Verbrecher nach Guyana und in den Tod, den anderen nach Neukaledonien und in eine angenehme Erholungsstation schickt!

Es ist ferner vorgeschlagen worden, zur Kultivierung unserer Moordistrikte Gefangene heranzuziehen. Daß dies nur in sehr beschränktem Maße der Fall sein könnte, liegt auf der Hand; wir möchten aber diese Arbeit lieber denjenigen Detenten reserviert wissen, die jetzt in Arbeitshäusern ein ziemlich nutzloses Dasein

*) Als interessante Paraphrase zu dem hier Gesagten erscheint folgendes. Auf der siebenten Hauptversammlung des internationalen Kriminalisten-Vereins in Lissabon waren 38 Anwesende für, nur 5 gegen die Deportation. (Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, VI. S. 518.) 1902 wurden auf gleicher Versammlung, insbesondere von russischer Seite, über die ‚Transportation' Mitteilungen gemacht, deren Gesamteindruck der eines vollständigen Mißlingens dieses Strafmittels war. „Wer nicht von dem von der Vereinigung zutage geförderten Material geradezu den Eindruck gewinnt, daß die Strafe der Deportation als Strafmittel erledigt ist, der wird zum mindesten die Überzeugung mit fortgenommen haben, daß keine der Nationen, die von diesem Strafmittel Gebrauch gemacht haben, günstige kriminal- oder kolonialpolitische Erfolge erzielt hat. Sie stehen sogar vor der Frage, ob sie die Deportation aufheben oder beschränken wollen." (K i t z i n g e r, Die Internationale kriminalistische Vereinigung (München 1905), S. 121.) von Liszt hat dementsprechend selbst die Deportation als empfehlenswertes Strafmittel fallen lassen. Auch der 24. deutsche Juristentag faßte den Beschluß, die Deportation sei als Strafmittel für Deutschland nicht geeignet (Verhandlungen B. I. S. 134 u. II. S. 58).

fristen. Hierüber wird im nächsten Kapitel ausführlicher zu sprechen sein.

c. Die Freiheitsstrafe.

Was die Freiheitsstrafe anbelangt, so ereifert sich von Liszt zunächst gegen die prädominierende Stellung, welche sie in unserem heutigen Strafsystem einnimmt. „Daß man von einer besonderen Gefängniswissenschaft spricht, hat seinen Grund in der fast ausschließlichen Herrschaft der Freiheitsstrafe, wie dies in der einseitigen Betonung des Besserungszweckes (!) ihre tiefste Wurzel findet. Hier liegt der Krebsschaden unserer heutigen Strafgesetzgebung. Die Kriminalpolitik hat die Aufgabe, die Freiheitsstrafe in ihre Schranken zurückzuweisen und die Gefängnisreform als einen Teil des Ganzen ins Auge zu fassen" (Strafrechtl. Auff. u. Vorträge, B. I. S. 29 f. und 345). Etwas zurückhaltender klingt, was ebenda S. 326 gesagt wird: die internationale kriminalistische Vereinigung „bestreitet der Freiheitsstrafe nicht die führende Stelle, die sie sich im Lauf der Jahrhunderte durch ihre inneren Vorzüge erworben hat. Aber uns ist die Freiheitsstrafe nur eines der dem Staat zur Verfügung stehenden Strafmittel."

Daß die internationale kriminalistische Vereinigung mit diesen Ausführungen etwas von der herrschenden Meinung Abweichendes kund gibt, kann man nicht behaupten; auch daß die Freiheitsstrafe nur ein Glied des ganzen Strafsystems ist, erscheint kaum als etwas Neues. Die Freiheitsstrafe soll in ihre Schranken zurückgewiesen werden; welches sind diese? Und wie will von Liszt den durch die Rückweisung freigewordenen Raum ausfüllen? Von der Todesstrafe ist er so ziemlich, von der Deportation ganz zurückgekommen. Er empfiehlt an einzelnen Stellen weitgehendere Anwendung von Geldstrafen; das ist natürlich ein nur in sehr wenigen Fällen anwendbares Ersatzmittel. Dann weist er vielfach noch auf das Arbeitshaus hin; die Erklärung dafür, wie er dies so gestalten will, daß es sich vom Gefängnis wesentlich unterscheidet, bleibt er uns schuldig.

Die Freiheitsstrafe ist noch immer das beste unserer Strafmittel. Zwar hat auch Mittelstädt sich bekanntlich dagegen erklärt in seiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen." Andere rufen wieder: Fort mit den Zuchthäusern! (Bruck) Fort mit den Gefängnissen! Was wollen wir an deren Stelle setzen? Deportation — was davon zu halten ist, wurde oben gezeigt, Arbeiterkolonien — die können nur von sehr jugendlichen oder sonst von gebesserten Sträflingen gebildet werden, da in anderen Fällen die Fluchtgefahr zu groß ist; im übrigen bewegt man sich in noch phantastischeren Vorschlägen. Doch nein — damit machte man Mittelstädt einen ungerechten Vorwurf. Er hat konkrete Mittel zur Hand: Tret-

mühle, Bergwerke, Galeere. Darin soll der Strafgefangene „harte Arbeit tun, weil er in Strafknechtschaft ist. Er soll rücksichtslos angespannt und erbarmungslos angetrieben werden im Scharwerk jeglicher Art, soweit das Mark seiner Knochen und die Sehnen seines Fleisches es ertragen. Und er soll das als grausame Pein empfinden, Körper und Seele soll darunter leiden, aufstöhnen und zusammenbrechen, und jedermann soll wissen, daß dies die gerechte Ordnung der Welt sei."*) Man kann die Wirkung dieser Biedermeierei wirklich nur abschwächen, wenn man irgend einen Zusatz macht; man sieht, wohin sich ein Juristengeist verirrt, wenn er dem heimatlichen Boden seiner zünftigen ‚Tretmühle' untreu wird. Demgegenüber fällt Vargha wiederum in den entgegengesetzten Fehler. Auch er möchte die Gefängnisse mit ihrer „Strafknechtschaft" möglichst abgeschafft wissen. Wodurch er sie aber ersetzen will, darüber wird man sich in seinem wiederholt schon zitierten zweibändigen Werke nicht recht klar. Es ist so viel von Arbeitshäusern, Arbeitskolonien, der Beaufsichtigung durch Hilfsvereine usw. die Rede; wie aber alle diese Anstalten und Veranstaltungen organisiert sein sollen, das bleibt ziemlich schleierhaft. Wir meinen, daß es auch noch eine lange Zeit dunkel bleiben wird, wie ein vernünftig geleitetes Gefängnis in wirkungsvollerer Weise allgemein ersetzt werden soll.

von Liszt wendet sich ferner hauptsächlich gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen (Strafrechtl. Auff. u. Vorträge B. I. S. 340 ff.), die nach Tagen oder wenigen Wochen (im Höchstfall sechs Wochen) verhängt werden. Gemeint sind also die Haft- und Gefängnisstrafen, die in Fronfesten und (Amts-) Gerichtsgefängnissen verbüßt werden. Er weist nach, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe fast ausschließlich herrsche. Die Haftstrafe sei ja vom Gesetz selbst auf sechs Wochen beschränkt. Was die Gefängnisstrafen anbelange, so beweise die Statistik, daß nur in vier Fällen von hundert auf Gefängnis von einem Jahr und darüber, in den übrigen 96 Fällen auf Gefängnis unter einem Jahr erkannt werde, und zwar ergeben von diesen:

19 eine Verurteilung zu weniger als 4 Tagen,
17 „ „ „ 4—8 Tagen,
28 „ „ „ 8 Tagen bis 1 Monat,
15 „ „ „ 1 Monat bis 3 Monate,
16 „ „ „ 3 Monaten bis 1 Jahr.

Also in einem Fünftel aller Fälle erreiche die Gefängnisstrafe nicht einmal die Dauer von 4 Tagen, in einem Drittel nicht einmal von 8 Tagen. Eine solche kurzzeitige Freiheitsstrafe sei vollständig nutz- und zwecklos. Von einigen Tagen oder Wochen Haft oder Gefängnis werde wohl niemand eine nachhaltige Besserung

*) Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen. 1879. S. 37.

des Sträflings erwarten. Um die kurzzeitige Freiheitsstrafe abschreckend zu gestalten, bedürfe es einer strengen Durchführung des Arbeitszwanges, der ja mit unserer deutschen Haftstrafe nur ausnahmsweise verbunden sei. In unseren Gerichtsgefängnissen fänden wir alle Mängel wieder, welche die alten Zuchthäuser zu Hochschulen des Verbrechens, zu Brutstätten des Lasters gemacht hätten. Den Gelegenheitsverbrecher, besonders das zum ersten Male gefallene Weib, richte die kurze Freiheitsstrafe sittlich zugrunde. Selbst von einer strengen Durchführung der Einzelhaft sei jedoch eine radikale Besserung dieser Zustände nicht zu erwarten. Der Wegfall der kurzzeitigen Freiheitsstrafe überhaupt sei wünschenswert und möglich. An ihre Stelle solle die bedingte Verurteilung mit oder ohne Friedensbürgschaft gesetzt werden. Die Haftstrafe solle ganz wegfallen, das Mindestmaß der Gefängnisstrafe sechs Wochen betragen. Später freilich hat von Liszt selbst seinen Standpunkt geändert. Er sagt an anderem Orte: „die Erörterung der Mittel, das Gebiet der Freiheitsstrafe, insbesondere der kurzzeitigen zu beschränken, steht von anfang an auf unserem Programm. Vielleicht haben wir diesen Standpunkt zu schroff vertreten; vielleicht war es ein Fehler, die bedingte Verurteilung als ein Ersatzmittel aufzufassen." Gegenüber der Möglichkeit einer Verschärfung der Freiheitsstrafe verhält er sich aber durchaus skeptisch. „Die Frage des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe möchte ich offen lassen. Ihre Entscheidung hängt ab von der Erledigung der Vorfrage nach der Verschärfbarkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Ich leugne diese Möglichkeit nach wie vor." Auch heute gibt von Liszt die Möglichkeit, die kurzzeitige Freiheitsstrafe zu verbessern, erst in zweiter Linie zu; in erster Linie will er sie beseitigt wissen durch Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Ehrenstrafen, Wirtschaftsverbot, Hausarrest, Prügelstrafe.

Diese Ersatzstrafen haben wir weiter unten zu besprechen; hier sei nur zunächst bemerkt, daß auch die internationale kriminalistische Vereinigung auf ihrer fünften Hauptversammlung in Antwerpen*) sich zwar für Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe aussprach und als solche Hungerkost bei Wasser und Brot und hartem Lager empfahl, aber von dem Gedanken völliger Beseitigung dieser Strafen so beherrscht war, daß von verschiedenen Seiten deren strenge Gestaltung nur als eine Übergangsmaßregel zur völligen Beseitigung dargestellt wurde.

Man stößt auch hier wieder auf das Merkmal, das für die neue Schule und von Liszt in erster Linie so charakteristisch ist: das Festhalten an dem Prinzip, aber das Schwanken in den Mitteln, wie man es erreichen soll, die Neigung zu jeglicher Art von Kom-

---

*) Siehe Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, V. S. 85 (Gutachten).

promissen, um die Ratlosigkeit zu verdecken. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe wird niemals entbehrt werden können, namentlich Erwachsenen gegenüber, weil nur sie die Sicherheit gewährt, daß das rechtskräftig gewordene Urteil wirklich vollzogen wird, und weil es immer eine Reihe von Delikten geben wird, bei denen eine so geringe Verschuldung vorliegt, daß auch die Strafe nur eine sehr geringe sein kann.

von Liszt sagt ferner: „Die Zahl der Freiheitsstrafen vermindert sich jedenfalls um die Haft. Diese hat nach Ausscheidung der Polizeiübertretungen aus dem Bereich des Strafgesetzbuches in dessen Strafensystem keine Daseinsberechtigung mehr. Für die leichteren Fälle des kriminellen Unrechts ist sie umso entbehrlicher, als der praktische Unterschied zwischen Haft und Gefängnis völlig verwischt ist." Die letztere Behauptung enthält eine Unrichtigkeit insofern, als für die Gefängnisstrafe Arbeitszwang besteht, für die Haftstrafe nicht. Ferner ist die Ausscheidung der Polizeiübertretungen schon darum schwierig, weil es trotz allen kritischen Bemühungen nicht gelungen ist, einen durchgreifenden und unanfechtbaren Unterschied zwischen diesen und anderen Delikten aufzufinden. Auch dürfte für manche andere Übertretungen wie z. B. Mundraub, Futterdiebstahl (St.-G.-B. § 370) die Haftstrafe unentbehrlich sein. In einem Punkte aber stimmen wir gleichwohl mit der neueren Schule überein, nämlich in dem Bestreben, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach Möglichkeit einzuschränken. Wir meinen, den ausschlaggebenden Punkt sehr leicht und präzis dahin feststellen zu können, daß bei allen Übertretungen und Vergehungen die Freiheitsstrafe zunächst grundsätzlich dann ausgeschlossen bleibt, wenn der Richter sich nicht aus Sicherheitsgründen veranlaßt sieht, die sofortige Verhaftung des Verurteilten zu beantragen, was in der Tat bei dieser Art von Gesetzesübertretungen der weitaus seltenere Fall ist. In den Fällen, wo jetzt der Strafantritt beliebig ist, wo sich also die Gerichtsbehörde der Person des Täters sicher glaubt, sollte dieser zunächst zu einer Geldstrafe verurteilt werden, über deren Normierung unten näheres zu sagen ist. Von Vermögenslosen wäre diese Geldstrafe durch Abzüge von ihrem Lohn bezw. Gehalt einzuziehen. Ferner müßte die Höhe der Geldstrafe, um sie zu einer gerechten Strafe zu machen, nach dem Einkommen des Bestraften bemessen werden, also auf Grund seiner Steuerveranlagung erfolgen. Nur wenn dieses mildere — manchen arbeitsfaulen oder geldgierigen Menschen vielleicht härter erscheinende — Verfahren sich unmöglich erweisen sollte, wäre die Freiheitsstrafe zu vollziehen. Durch dieses Mittel würden viele unnütze Einsperrungen und ebenso nutzlose Kosten vermieden, ohne daß die

*) Strafrechtliche Aufsätze u. Vorträge B. II S. 395.

Freiheitsstrafe von dem Platz verdrängt wird, der ihr gebührt; sie ist und bleibt der Standard aller Strafe.

Auch die Festungshaft möchte von Liszt ganz abgeschafft wissen. „Die Freiheitsstrafen des künftigen Gesetzbuches sind Gefängnis- und Zuchthausstrafe. Mit beiden ist Arbeitszwang verbunden. Jedoch kann der Richter in den im Gesetze vorgesehenen Fällen (politische Delikte, Zweikampf) den Verurteilten von der Verpflichtung zur Arbeit entbinden. So wird die Festungshaft überflüssig, ohne daß der ihr zugrunde liegende Gedanke verloren geht."*) von Liszt bemerkt alsdann rügend, daß der Festungshaft, so wie sie heute gehandhabt werde, die Eigenschaft, ein Übel zu sein, gänzlich abhanden gekommen wäre, da außer dem Geldbeutel des Bestraften nichts leide, und hat sogar nichts dagegen, daß der Zweikampf überhaupt straffrei gelassen werde.

Auch von anderer Seite werden Bedenken gewichtiger Art gegen die Freiheitsstrafe geltend gemacht. Binding äußert sich in „Die Ehre im Rechtssinn": „Es dient nicht gerade zur Aufklärung, wenn das heutige Recht bei schweren Verbrechen die Festungshaft kennt, deren Zubilligung als eine Art staatlicher Ehrenerklärung an den Verurteilten aufgefaßt werden kann. Es gibt keine Pflichtverletzung, die nicht Unehre erzeugte, und eine Strafe, die zugleich eine Ehrenerklärung für den Verbrecher sein soll, ist ebenfalls so widersinnig als verwerflich." Ferner sagt Lammasch:**) „Eine besondere Abart der einfachen Freiheitsentziehung für politische Delikte, Duelle und andere Straftaten, bei denen das Nichtvorliegen ehrloser Gesinnung vermutet wird, dürfte entbehrlich sein. Sie wird auch in Deutschland als ein Privilegium bestimmter Gesellschaftsschichten vielfach bekämpft."

Unseres Erachtens liegt der Schwerpunkt der Frage darin, ob es eine Rechtsverletzung im strafrechtlichen Sinne — wir setzen dies Wort in bewußtem Gegensatz zu Bindings Pflichtverletzung — geben kann, die keine Verunehrung des Täters involviert. Ist dies der Fall, so werden wir billiger Weise ein besonderes Strafmittel, die Festungshaft, aufrecht erhalten, ist es nicht der Fall, so liegt hier allerdings eine unberechtigte Privilegierung bestimmter Gesellschaftsschichten, bezw. bestimmter Delinquenten vor. Es kommen hier fast ausschließlich politische Delikte und die Duellaffairen in Betracht. Auf erstere beziehen sich im Strafgesetzbuch hauptsächlich die §§ 80—86. Bei Durchlesung derselben fällt sogleich die Alternative der Strafandrohung auf, wie man sie sonst in dieser Gegensätzlichkeit nicht findet, z. B. in § 81: „. . . . . wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder

*) Strafrechtliche Aufsätze u. Vorträge B. I. S. 396 u. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft B. X. S. 57.

**) Gerichtssaal, Jahrg. 1891, S. 223—230.

lebenslänglicher Festungshaft bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein." Die Gefängnisstrafe ist hier ganz ausgeschaltet; Zuchthaus und Festungshaft stehen sich wie entgegengesetzte Pole gegenüber. Der Gesetzgeber gibt damit aber nur der Gegensätzlichkeit der Motive Folge, welche dem Hochverrat zugrunde liegen können. Der Täter ist entweder ein nichtswürdiger Schurke, der das Vaterland um des Mammons willen verkauft, oder aber er kann in glühendem, wenn auch irregeleitetem Patriotismus handeln, um sein Vaterland von einer seiner Meinung nach zu Unrecht bestehenden Herrschaft zu befreien. Unter theokratischem Regiment, wo man zudem den Hochverrat mit der Gottesverachtung identifizierte, sind bekanntlich die alleredelsten Menschen, die hochbegabtesten Forscher solcher Staatsraison zum Opfer gefallen. Was treibt derartige Männer an, obwohl sie wissen, welche Strafe ihnen droht, und obwohl sie ebenso gut wissen, daß sie dem formalen Recht zuwiderhandeln, dennoch für ihre Erkenntnis und ihr Bekenntnis, für ihre Überzeugung einzutreten und alles zu opfern? Sie fühlen sich vom Gewissen gezwungen; dessen Stimme zu folgen, ist ihnen höchste Pflicht. Es gibt eben neben den rechtlichen Pflichten des Staatsbürgers noch eine andere höhere Pflicht: die Verpflichtung vor Gott und der besseren Überzeugung. Das Kriminalrecht ist Menschenwerk, unvollkommen, veränderlich, selbst nicht ohne Willkür; über ihm steht ein anderes Recht, das Gottes Werk ist und zu dessen Erkenntnis zu gelangen das Streben groß beanlagter Menschen ist. Wer aber solcher Pflicht folgt, verletzt gewiß nicht seine Ehre, sondern er hält sie gerade in ihrem höchsten und reinsten Begriff aufrecht. Und es gibt, das ist richtig, keine Pflichtverletzung, die nicht Unehre erzeugte; wohl aber gibt es eine Rechtsverletzung, die keine Unehre, sondern geradezu Pflicht ist. In diesem Kontrast der Rechtspflicht und einer höheren, sittlich-idealen Pflicht, liegt der springende Punkt. Daher wäre es auch nichts wie eine Kenologie, wenn ein Klassizist den oben zitierten Worten Bindings mit dem echt juristischem Sophismus entgegenträte: „eine Ehrenerklärung solle ja die Verurteilung zu Festungshaft nicht sein, sondern nur eine Anerkennung des ehrenhaften Motivs." Jeder dem Gesetz zuwider Handelnde ist sittlich nach den Motiven zu werten, die ihn zur Tat veranlaßten; sind diese ehrenwerter Natur, so mag die Tat immerhin rechtlich in bedenklichem Lichte erscheinen; dem Täter darum seine Ehre abzusprechen, ist eine Unnatur. Die Verurteilung zur Festungshaft *ist* eine indirekte Ehrenerklärung, soll es sein und gilt auch gesellschaftlich allgemein als solche.

Mit dem Duell befassen sich im Strafgesetzbuch die §§ 201 bis 210. Mit der vielumstrittenen Frage, ob das Duell gänzlich abzuschaffen sei oder ob man es als ein notwendiges Übel fortbestehen lassen müsse, haben wir uns hier nicht zu beschäftigen. Es kommt

lediglich darauf an, ob die Duellanten der Ehrenrettung wert sind, welche genannte Paragraphen vollziehen, indem sie ausnahmslos nur Festungsstrafe anziehen. Daß man den Zweikampf, wie von Liszt es für tunlich hält, ganz unbestraft läßt, dazu wird man sich in unserer Zeit, wo man ihn berechtigter Weise mit allen Mitteln einzuschränken gesucht hat, am wenigsten entschließen. Es ist nun zweifellos, daß bei der Mehrzahl von Duellen durchaus nicht Motive idealer Art vorliegen, wie es bei politischen Verbrechen der Fall sein kann. Im Gegenteil, durchgehends liegen die Veranlassungen in recht unreiner Sphäre: Trunkenheit mit nachfolgenden Insulten, Spielwut mit den Exzessen überhitzter Leidenschaft, Ehebruch und anderes. Gerade der Zweikampf auf tötliche Waffen infolge des Vergehens gegen das sechste Gebot ist einer der häufigsten und meist auch mit besonderer Schärfe ausgefochtenen; er dürfte vielleicht zugleich am geeignetsten sein, klar zu legen, ob der Rechts- bezw. der Ehebrecher einer seine gesellschaftliche Ehre nicht verletzenden Strafe würdig erscheint, denn daß diese dem anderen Teil — dem betrogenen Ehemann — zuzubilligen ist, der, wie die gesellschaftlichen Verhältnisse nun einmal liegen, in Zwang und Notwehr handelt, dürfte kaum bestritten werden. Vom religiösen wie sittlichen Standpunkt ist der Ehebrecher sicherlich keiner Achtung wert. Sollte es nun dem Richter anheimgegeben werden, eine entehrende Strafe auszusprechen, so hätte er unbedingt auf solcher Anschauung zu fußen und müßte folgerichtig, um zu einem billigen Urteil zu gelangen, die Verhältnisse genau prüfen, unter welchen das Delikt zustande gekommen. Da ist nun aber neben dem Sünder die mehr oder wenig ‚schöne Sünderin', die häufig durch ihr Entgegenkommen nicht wenig Schuld auf sich geladen und deren Verhalten doch der Öffentlichkeit nicht preiszugeben der Ehemann allen Grund hat. Es wäre für alle Beteiligten gleich peinlich und ebenso nutzlos, ja, es würde in den meisten Fällen die Möglichkeit einer Wiederannäherung zwischen den Ehegatten, die doch erstrebt werden muß, ausgeschlossen werden, wenn alle Intimitäten vor dem Tribunal als specimina delecti ausgebreitet würden. Das Gesetz hat hier den einzig richtigen und möglichen Weg getroffen, indem es die Motive des Duells überhaupt unberücksichtigt läßt, auf die ‚antisoziale' — in diesem Falle richtiger sabinistische Gesinnung des Täters, bezw. Geforderten überhaupt nicht eingeht und lediglich nach der Tat straft. Da dieser allein das Merkmal der Ehrenrührigkeit nicht anhaftet, so ist die logische Konsequenz eine nicht entehrende Strafe, die Festungshaft.

Daß man sich gegen diese so sehr ereifert, hat im Grunde auch wohl seine Ursache mehr in der allzu laxen Handhabung dieses Strafmittels als in einer prinzipiellen Gegnerschaft gegen dasselbe. Wenn irgend ein im Nichtstun seinen Lebenszweck suchendes Mitglied der jeunesse dorée wegen eines galanten Abenteuers

und dessen Duellfolgen zu einem Jahr Festung verurteilt wird, in deren Zitadelle er zu schlafen allerdings genötigt ist, während er im übrigen vollkommene Freiheit genießt und sein geistreiches und genußsüchtiges Leben wie früher fortsetzen kann, so ist hier allerdings von einer Strafe kaum mehr zu sprechen. Der Festungsgefangene sollte wirklich gefangen sein, er sollte in der Bewegung auf die Zitadelle, bezw. den abgesperrten Rayon grundsätzlich beschränkt sein und nur in einer Beziehung volle Freiheit genießen: in der Befriedigung seiner geistigen Bedürfnisse. —

Für von Liszt gibt es nur Gefängnis und Zuchthaus. Gegen den Gedanken, beide zu unifizieren, erklärt er sich entschieden*) und leitet seine Gegnerschaft gegen dieses Gleichheitssystem aus den angeblichen Mißerfolgen ab, die das Zellensystem gehabt habe.

Wir werden im folgenden Kapitel nachzuweisen suchen, daß diese Mißerfolge tatsächlich nicht bestehen, und halten an dem Einzelhaftsystem fest. Wiewohl wir nun mit von Liszt ganz darin übereinstimmen, daß durch die Unifizierung der Strafanstalten die Gefahr des gegenseitigen depravierenden Einflusses der Gefangenen aufeinander noch vermehrt würde, und wiewohl wir Freunde möglichster Trennung der erstmaligen und rückfälligen Verbrecher sind, so hätten wir doch gegen die Aufhebung des Unterschiedes Zuchthaus und Gefängnis aus dem Grunde nichts einzuwenden, weil wir diese Trennung eben durch das Isolierungssystem viel gründlicher durchzuführen wünschen und weil wir den Unterschied zwischen einer capitis deminutio minor des Gefängnisses und der capitis deminutio maior des Zuchthauses als vielfach ungerecht und zudem als kasuistisch und überflüssig verwerfen.

d. Geldstrafe und Verweis.

An Hauptstrafmitteln, die jedoch weit leichterer Art sind wie die vorbesprochenen, kennt die heutige Rechtsprechung noch die Geldstrafe und den Verweis.

Schon im Jahre 1889 spricht von Liszt die Überzeugung aus**), daß durch eine Umgestaltung der Geldstrafe und ihre Eintreibung eine wesentlich erweiterte Anwendung dieses Strafmittels und damit eine bedeutsame Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ermöglicht werden könnte. „Wird von den Geldstrafen im Str. G. B. an sich ein zu geringer Gebrauch gemacht, so sind auch die erkannten Geldstrafen dem Vermögen des Verurteilten zu wenig angepaßt, mithin teils viel zu mild, teils viel zu hart.“†) Von Liszt denkt sich seinen folgenden Ausführungen nach die Reform der Geldstrafe der-

*) Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge B. I. S. 397.
**) Ebenda B. I. S. 383.
†) Ebenda B. I. S. 406.

art, daß sie bei Verbrechen oder Vergehungen nach dem Vermögen des Verurteilten und nur bei Übertretungen in der bisherigen Weise nach vorausbestimmten Sätzen bemessen würde. Als Normativ für die Bemessung nach dem Vermögen soll der Gesamtbetrag der direkten Steuern dienen, zu welchen der Delinquent im Jahr in welches das Delikt fällt, veranlagt worden ist. Die also geregelte Geldstrafe solle bei den Übertretungen ausschließlich angedroht werden, bei den meisten Verbrechen und Vergehen wahlweise. Vor allem müßten die Fälle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe gemindert werden durch Gestattung von Teilzahlungen, Gewährung von Zahlungsfristen, Lohnabzügen und dergleichen. Sei aber die Geldstrafe tatsächlich uneinbringlich, so dürfe in keinem Fall eine kurzzeitige Freiheitsstrafe an ihre Stelle treten, sondern der Verurteilte habe zu Zwangsarbeit ohne Einsperrung angehalten zu werden.*)

Diesen Ausführungen von Liszts kann man im allgemeinen nur beistimmen, und wir haben sie unter unseren Bemerkungen zur kurzzeitigen Freiheitsstrafe bereits teilweise uns angeeignet. Nur in einem Punkt müssen von Liszts Absichten präzisiert werden. In seiner Apathie gegenüber der Moral im Strafrecht geht er soweit, daß er Geldstrafen statt Freiheitsstrafen für Vergehen und Verbrechen einführen will, ohne eine bestimmte Grenze anzugeben, bis zu welcher diese Umwandlung stattfinden darf. Hier hat der Augsburger Juristentag den Riegel an der richtigen Stelle vorgeschoben. Ehrenrührige Delikte dürfen niemals durch Geldstrafen geahndet werden. Das verlangt eine gesunde ethische Anschauung des Strafrechts; das Gegenteil würde bewirken, daß im Volke die Meinung entstände, die Begüterten hätten für ihre Lasterhaftigkeit einen Freibrief in ihrem Geldsack. —

---

*) Vgl. von Liszts Mitteilungen über die dritte allgemeine Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Christiania 1891 (Band III. S. 135 ff.) über den 21. Juristentag in Köln: Verhandlungen, B. II. S. 49; über den 22. Juristentag in Augsburg 1893: Verhandlungen, B. JV. S. 336. Letzterer beschloß: Die Geldstrafe ist im Sinn des Grundsatzes, daß die Strafe bei gleicher Strafbarkeit gleich empfindlich sein soll unter Berücksichtiguug aller Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse zu bemessen. Die in Summen ausgedrückten Höchstbeträge der Geldstrafen sind zu verwerfen; die Androhung der Geldstrafe als fakultative Haupt- und Nebenstrafe ist auf ein größeres Anwendungsgebiet als bisher zu erstrecken, insbesondere auf die Delikte, welche erfahrungsgemäß meist aus Gewinnsucht begangen werden. Bei alternativer Androhung von Freiheits- und Geldstrafe soll letztere ausgeschlossen sein, wenn die Handlung aus einer unehrenhaften Gesinnung hervorgegangen ist. Die ‚Verhandlungen' des 23. Juristentages in Bremen (B. II. S. 385 f.) berichten, daß die Fragen: „Empfiehlt sich hinsichtlich der Geldstrafen die Zulassung und Begünstigung des freiwilligen Abverdienens derselben und die Androhung des erzwungenen Abverdienens in einer Anstalt für den Fall, daß der Mangel guten Willens zur Tilgung der Strafe festgestellt ist?" — beide bejaht wurden.

Der Verweis findet jetzt nur eine sehr beschränkte Anwendung, da er im Gebiet des oben zitierten § 57 des Strafgesetzbuches ein kümmerliches Dasein fristet. von Liszt wendet sich gegen den Vorschlag, den Verweis als Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe auf Erwachsene auszudehnen und führt aus:*) für diejenigen Erwachsenen, deren Ehrgefühl stumpf geworden oder niemals rege gewesen, sei der Verweis eine Komödie; für die Ehrliebenden sei er eine tiefe, schwere Kränkung. Werde die Würde der Rechtsprechung vom Richter gewahrt, so verfehle sie ihren Eindruck nie auf den, welcher vor den Schranken des Gerichts erscheine. Jener Ernst des Urteilsspruches werde nur geschwächt, die unpersönliche Gerechtigkeit werde herabgezogen, „wenn der Richter verweisend und verwarnend zu dem Verurteilten spreche, zu ihm herabsteige.“ Gleichwohl scheint von Liszt den Verweis gegenüber dem jugendlichen Verbrecher zu billigen. Seine ganzen Deduktionen gegen den Verweis sind aber ein Kunterbund von Tiraden, die man ebensowohl zugunsten dieses Strafmittels geltend machen könnte. Es ist wirklich schwer zu sagen, weshalb der Angeklagte einen Verweis als eine besonders tiefe Verletzung, eine schwere Kränkung, überhaupt als einen größeren Abbruch an seiner Ehre empfinden soll als die statt dessen ihm zugebilligte Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Das muß doch ein mehr wie oberflächlich denkender Mensch sein, der philosophiert: ‚ich werde für 10 Tage eingesperrt, was liegt daran? Das ist ja nur ein kleiner Ortswechsel und läßt meine Persönlichkeit und meine Ehre — wo hab' ich sie nur gleich? — gänzlich unberührt. Aber meinem Nachbar da, der immer so groß tut, weil er ein paar Batzen mehr zu verzehren hat wie ich, dem haben sie es gehörig gegeben: der hat seinen dröhnenden Verweis weg, und jeder kennt sich nun aus, was von ihm zu halten ist.‘ Zudem wird ja im Tenor jedes Urteils schon indirekt ein Verweis erteilt, indem die mildernden oder verschärfenden Umstände begründet werden, was doch hauptsächlich unter Bezugnahme auf die moralischen Eigenschaften des Angeklagten geschieht. Man könnte den Verweis geradezu als eine bloße Qualifikation der im Urteilstenor begründeten Mißbilligung der Straftat bezeichnen. von Liszt plaidiert daher im Grunde durch den Satz: „für die Ehrliebenden ist er eine tiefe Verletzung, eine schwere Kränkung,“ für den Verweis, und diesem Plaidoyer möchten wir uns anschließen. Es wird in der Tat bei manchen ehrliebenden Erwachsenen der Verweis von tiefgehenderer Wirkung sein, als bei einem Schulkind, das in solchen Dingen noch recht leicht denkt und überhaupt gegen Verweise, deren es vielleicht von Lehrer und Eltern nur allzuviel erhält, abgestumpft ist. Was soll dem

*) **Strafrechtliche Aufsätze u. Vorträge, B. I. S. 384, 391; B. II. S. 396.**

gegenüber die Phrase von dem Herabsteigen des Richters, von der Herabziehung der unpersönlichen Gerechtigkeit? Ist das Gericht wirklich eine so unnahbare Gottheit? Bei der heutigen Art des Strafprozeßverfahrens merkt man nur allzu wenig von irgend welcher heiligenden Aureole. Das Verfahren ist objektiv, gewiß; aber im Grunde nur, bis es zur Verhandlung kommt; in dieser drängt sich durch das Hin und Wieder zwischen Präsident, Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagtem das subjektive Element notgedrungen ein. Es ist selbstverständlich, daß bei allen, ‚deren Ehrgefühl stumpf geworden oder niemals rege gewesen,' der Verweis nicht am Platze ist. Bei Vorbestraften und bei schwereren Delikten ist er ausgeschlossen; überhaupt wäre es erforderlich, daß der Richter sich den Angeklagten, bei dem er es mit einem Verweis bewenden lassen will, sehr genau ansähe, über seinen Charakter möglichst genaue Recherchen anstellte und den Verweis selbst in wirklich ernster, eindringlicher und feierlicher Weise erteilte. Aber es schiene nicht ausgeschlossen, ihn selbst auf geringfügigere ehrenrührige Verbrechen auszudehnen und zwar in Verbindung mit Geldstrafe und so, daß für Publizität des Urteils Sorge getragen würde; denn dadurch würde der Mangel, der der Geldstrafe anhaftet, das Fehlen der **honoris deminutio**, ersetzt und hier durch Abschreckung als Appell an das Ehrgefühl — die einzig mögliche Art der Abschreckung — das Ziel der Strafe erreicht: Besserung.

e. Nebenstrafen.

Außer den besprochenen Hauptstrafmitteln kennt das Strafgesetzbuch noch die sogenannten Nebenstrafen, nämlich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bezw. Ausschluß von den bürgerlichen Ehrenpflichten und die Polizeiaufsicht (§§ 31—39). Von diesen Paragraphen bestimmt § 31, daß eine Verurteilung zu Zuchthaus implicite und von rechtswegen die d a u e r n d e Unfähigkeit zum Dienst im Deutschen Heer und in der Marine zur Folge habe, während § 34,„ anordnet, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte f ü r d i e i m U r t e i l b e s t i m m t e Z e i t gleiche Wirkung habe. von Liszt will diese Wirkungen gestrichen wissen. Der Gedanke, der ihnen zu Grunde liege, sei ideal, aber unpraktisch. Er begünstige den Ehrlosen, dem es nicht darum zu tun sei, die Waffen für das Vaterland zu tragen. Die strenge Zucht des Militärdienstes würde gerade den schlafffsten und widerspenstigsten Naturen gut tun. Entlassene Zuchthaussträflinge sollten ihrer Militärpflicht als Arbeiter im Bereich der Militärökonomie genügen. Die Ehrenfolgen des § 34 (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) ferner sollten nur dann eintreten, wenn die Polizeiaufsicht stattfinde und sollten auch nur solange dauern, wie diese. Auf der einen Seite erscheine es wenig angemessen, daß jemand, der

noch unter Polizeiaufsicht stehe, trotzdem etwa an der Wahl der Volksvertreter teilnehmen könne, wie das möglich wäre, wenn die im Urteil bestimmte Zeit der Ehrenrechts-Aberkennung etwa schon abgelaufen wäre, dagegen die Polizeiaufsicht noch fortdauerte. Auf der anderen Seite wäre es unbillig, den entlassenen Sträfling, den unter Polizeiaufsicht zu stellen kein Grund vorliege, gleichwohl unter den Folgen des § 34 leiden zu lassen.

Auch bezüglich der Polizeiaufsicht selbst wünscht von Liszt Änderungen. Ihre Dauer solle der im Zuchthaus verbüßten Strafe gleich sein, das Strafvollzugsamt bei Besserung des Gefangenen die Aufhebung der Polizeiaufsicht verfügen können, wenn dieser sich der Aufsicht eines Schutzfürsorgevereins unterwerfe.

Alle diese Vorschläge erscheinen einmal wegen der Verquickung von Polizei- und Ehrenstrafen wenig gangbar und glücklich, sodann überhaupt wenig durchdacht und teilweise sogar willkürlich.

Was die Polizeiaufsicht anbelangt, so schließen wir uns der heute immer mehr an Boden gewinnenden Richtung an, welche sie ganz beseitigen und durch besseren, intensiveren wie extensiveren Ausbau der Schutzfürsorge ersetzen will.*) Als man sich zu jener Aufsichtsmaßregel entschloß, war sie sicherlich gut gemeint, daß sie aber irgendwie gehalten, was sie zu versprechen schien, wird kein Praktiker behaupten. Heute steht die Sache so: die geriebenen Verbrecher, welche Verbrecher sein wollen und stolz auf ihr Handwerk sind, wissen stets Wege und Schlupfwinkel, die sie der Polizeiaufsicht entziehen; den anderen, welche ehrlich sein und arbeiten wollen, ist sie nichts wie eine Chikane und ein stetes Hindernis, ihre guten Absichten durchzuführen. Wie viele entlassene Gefangene sind nicht schon durch die Recherchen der Polizei bei den Arbeitgebern aus ihrer mühsam erlangten Stellung wieder hinausgejagt und neuerdings auf die im Zuchthaus endigende Bahn gestoßen worden! Gewiß sind die Ministerialerlasse anzuerkennen, welche eine möglichst humane Handhabung der Polizeikontrolle anordnen; aber trotz solchen Mahnungen ist doch noch immer ein großer Spielraum vorhanden, wie die einzelnen Polizeiorgane je ihrer persönlichen Auffassung und Stimmung nach diese Humanität üben und zudem ist nicht einzusehen, weshalb nicht, wenn es darauf ankommt, dem Geist solcher Erlasse gerecht zu werden, die Aufsicht über die entlassenen Gefangenen ganz den Schutzvereinen überlassen werden kann, die neben der Kontrolle in diese Aufsicht noch ein wichtigeres Moment hineintragen: das der freundschaftlichen Hilfe und Fürsorge.

In ähnlicher Weise möchten wir mit den Ehrenstrafen und all' den Velleitäten, die darum und daran hängen, in radikaler

*) Vgl. Auer, Dr. F., Soziales Strafrecht. Ein Prolog zur Strafrechtsreform. München 1903.

Weise aufräumen, indem wir sagen: Fort mit der Aberkennung der Ehren r e ch t e! Wer einmal seine Strafe verbüßt hat, soll sich wieder ganz frei und als gleichberechtigter Bürger fühlen. Wenn es schon schlimm genug ist, daß die bürgerliche Gesellschaft durch ihren Pharisäismus gegenüber entlassenen Sträflingen diesen die durchaus nicht so seltene Absicht, ein rechtliches Leben zu führen, aufs äußerste erschwert, so erscheint es kaum als Aufgabe des Staates, diesem unchristlichen Geist noch gleichsam den gesetzlichen Berechtigungsstempel dadurch aufzudrücken, daß er den der Freiheit zurückgegebenen Sträfling ausdrücklich deklassiert. Der Staat oder präziser gesagt, dessen höchste Behörden, sollten in allen solchen Dingen etwas weniger kleinlich denken, sich etwas mehr auf den Standpunkt eines wahrhaft fürstlich gesinnten Fürsten stellen, der seine erste und schönste Standespflicht darin sieht, Milde gegenüber seinen Untertanen zu üben. Der jetzige Standpunkt erinnert allzustark an den seligen, aber noch immer nicht begrabenen Polizeistaat, dessen Fuchtel wie ein drohendes Gespenst ewig hinter allen herwandelt, die seiner Strafgewalt einmal verfallen. Welches sind denn überhaupt diese Ehrenrechte? Was kann z. B. dem Staat daran liegen, ob ein entlassener Sträfling wahlberechtigt ist oder nicht? Fürchtet er das kleine Plus sozialdemokratischer Stimmen? Oder sollte sich wirklich ein ehrsamer Gevatter Handschuhmacher dadurch ästhetisch unangenehm berührt fühlen, daß ein früherer Gefangener hinter oder gar vor ihm zur Wahlurne tritt? Wohlgemerkt, wir haben gesagt: Ehren r e ch t e, nicht Ehren p f l i ch t e n. Daß ein früherer Sträfling nicht zum Vormund amtlich bestellt oder gar zum Geschworenen ernannt wird, ist ganz selbstverständlich; bei allen derartigen Denominationen muß ja so wie so die Qualifikation durch Prüfung des Vorlebens festgestellt werden, und die Aufnahme derartiger Bestimmungen in das Strafgesetzbuch ist daher unnötig. Auch können wir von Liszt nicht beistimmen, wenn er den Zuchthäusler zum Militärdienst anhalten will.*) Er möchte sie der Militärökonomie überweisen. Es ist nicht recht deutlich, wie das gemeint ist. Will v. Liszt die Leute von vornherein der zweiten, kokardelosen Soldatenklasse zuweisen, die ja auch mit militärökonomischen Arbeiten beschäftigt wird, oder will er sie in Militärwerkstätten unterbringen? Im letzteren Falle wird der Zweck des Militärdienstes, der ‚den widerspenstigen oder schlaffen Naturen gut tun' soll, gar nicht, im ersteren Falle nur

---

*) Die von Liszt angestrebten Verhältnisse bestehen z. B. in Österreich, wo alle Sträflinge, auch die mit sog. schwerem Kerker bestraften, militärpflichtig bleiben. Aber obwohl der ‚schwere Kerker' nicht mit unserem Zuchthaus identisch ist, sondern eine Menge Sträflinge aufnimmt, die bei uns ins Gefängnis wandern, also zum Teil viel weniger verdorbene Elemente birgt, empfindet man in Offizierkreisen den Zufluß dieser Delinquenten allgemein als ein großes Übel.

sehr mangelhaft erreicht werden; denn die Disziplin, die gegenüber der zweiten Soldatenklasse gehandhabt wird, ist zwar streng, aber auch unfruchtbar, wie allgemein anerkannt ist, und wie es in der Natur der Dinge liegt; denn es fehlt dieser Disziplin das erzieherische Merkmal, das sie von der bloßen Zwangsmaßregelung unterscheidet: die Freiheit. Wir wissen recht wohl, daß viele Zuchthausgefangene, die vor ihrer Dienstzeit verurteilt sind, von ihrer Strafzeit frohlockend die zwei Militärjahre abrechnen, die sie sich ‚erspart' haben. Aber zur Fahne können wir solche Leute nicht einberufen, ohne das Niveau des erstklassigen Soldatenstandes herabzudrücken; die Versetzung in die zweite Klasse käme einer weiteren zweijährigen Freiheitsstrafe gleich und verfehlte den Zweck der Besserung, den wir durchaus im Auge behalten wollen.

f. Neue Vorschläge.

Wenn man die viel- und dickbändige Literatur studiert, welche die Unzulänglichkeit unserer dermaligen Kriminalgesetzgebung behandelt, so erwartet man, eine große Menge solcher Strafmittel genannt und in ihrer Wirkung vorgeführt zu finden, welche dem beklagten Übel abzuhelfen geeignet sind. Die Enttäuschung ist nicht gering, wenn man ans Ende der Lektüre gelangt ist. Man findet ein paar alte Ladenhüter vom Staub befreit in modernes Licht gerückt, hin und wieder eine neue Idee, die aber fast immer gänzlich schemenhaften Charakters ist und vielleicht in einem Staatswesen das aus lauter Philosophen sich zusammensetzte, praktikabel wäre, für das volle Leben aber gänzlich untauglich erscheint — im übrigen blickt man in die große Öde des Nichts. Einem der ausgegrabenen Straffossile haben wir schon in anderem Zusammenhang unsere besondere Aufmerksamkeit geschenkt: der Deportation. Gleichsam ein Rudiment dieses Ungetüms — denn es atmet gleichen Geist — ist die **Prügelstrafe**. Wir haben schon gesehen, daß auch von Liszt sie in sein Programm wenigstens als Disziplinarmittel aufgenommen hat. Daß er sie nicht auch als selbständiges Strafmittel einführen will, ist eigentlich eine Inkonsequenz; denn zur Abschreckung seiner ‚Augenblicksverbrecher' paßte sie in sein stets am Konkreten sich haltendes System so recht hinein. Gegenüber den Jugendlichen hat von Liszt freilich geschwankt; schließlich aber kommt er doch zu dem Entschluß:*) Wenn wir die Prügelstrafe einführen wollten, müßten wir sie gegen **alle** Jugendlichen einführen ohne Unterscheidung von honestiores (z. B. Gymnasiasten) und humiliores (z. B. Fabrikarbeiter). Das dürfte aber die ganze Zukunft des honestior vernichten.

*) Vgl. Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge B. II. S. 350 f.; 396.

Unseres Erachtens ist die Prügelstrafe als selbständiges Strafmittel durchaus zu verwerfen. Und indem wir sie vom erzieherischen wie allgemein menschlichen Standpunkt aus verwerfen, weisen wir sie zugleich als Disziplinarstrafmittel im voraus ab. Noch immer ebbt und flutet in der Schulpädagogik der Streit, ob geprügelt werden soll oder nicht. Wir meinen, die Prügelstrafe gehört ausschließlich in die Familie. Mit Maß und zur rechten Zeit appliziert, mag sie da oft Gutes wirken; ebenso oft wird aber ein Kind ‚verprügelt' und für alle Zeit verdorben. Es gehört sicher eine genaue Charakterkenntnis dazu, um zu bestimmen: hier kann der Stock bessern, da v e r stockt er. Schon der Lehrer wird diese intime Kenntnis von der Art seiner Schüler nicht immer besitzen.

Zugleich macht sich bereits hier ein anderes Moment übler Natur geltend, das der Prügelstrafe anhaftet: sie wirkt verrohend auf die, welche zu Zeugen des Strafaktes gemacht werden. Bei gerichtlicher Handhabung des Prügels könnte man erst recht eine gewisse Publizität nicht ausschließen, wenn man den Sträfling nicht der Roheit des Exekutors preisgeben wollte. Zudem fällt hier, falls dies Strafmittel für bestimmte Delikte obligatorisch eingeführt wird, die Rücksicht auf die Individualität des Straffälligen ganz weg; es wird nicht gefragt: wird hier menschlichem Ermessen nach durch den Stock gebessert oder im Gegenteil verschlechtert, sondern es wird einfach geprügelt. Derartige Justiz verurteilt sich in unseren Augen selbst. —

Wir gehen zu den Strafmitteln über, welche sich als neue Erfindungen der Strafrechtsreformatoren darstellen. Bei von Liszt finden wir da nichts als die oben bereits erwähnte „Zwangsarbeit ohne Einsperrung," die er als Ersatz einer uneinbringlichen Geldstrafe sich denkt. In diesem sehr beschränkten Umfang ist das Abverdienen einer Strafe vielleicht möglich und verdiente, erprobt zu werden.*) Alle weiter gehenden Vorschläge aber erscheinen undurchführbar und zudem ungerecht. Denn wenn man z. B. meinte, Delikte, welche Eigentumsschädigungen sind, sollten dadurch gesühnt werden, daß der Delinquent solange im Dienst des Beschädigten oder in anderem Dienst arbeite, bis er den zugefügten Schaden durch seinen Verdienst ausgeglichen habe, so würde das z. B. bei Kassieren, die eine größere Summe entwendet und verbraucht haben, oft soviel wie lebenslänglichen Frondienst bedeuten. Einer solchen grausamen Strafe würde sich natürlich jeder durch die Flucht zu entziehen suchen, wie überhaupt derartige Vorschläge zu sehr das erste Erfordernis aller wirksamen Strafjustiz außer

*) Auch der 23. deutsche Juristentag in Bremen (1895) stellte sich auf diesen Standpunkt, befürwortete möglichste Erleichterung für die Zahlung der Geldstrafe und nahm den Antrag Merkels an, daß die nicht beizutreibenden Geldstrafen bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, nicht in Freiheitsstrafen umzuwandeln, sondern abzuverdienen seien.

Acht lassen: die Gewährleistung für die Sicherheit des Strafvollzugs. Das trifft auch für die Vorschläge in gewisser Weise zu, die Krohne in seinem „Lehrbuch der Gefängniskunde" (S. 233) macht, indem er meint, daß die leichtesten Freiheitsstrafen durch Haus- bezw. Ortsarrest ersetzt werden sollten, und zwar in Verbindung mit der Androhung, daß die Gefängnisstrafe an dessen Stelle trete, falls die auferlegte Freiheitsbeschränkung durchbrochen werde. Auch weist der Verfasser befürwortend auf die in England vom Common right geregelte Friedensbürgschaft hin. Es sind das alles kleine Mittel für kleine Fälle, die aber doch, um streng im Vollzug kontrolliert zu werden, einen ziemlich umständlichen Apparat erfordern und vielleicht alle durch einen Verweis in gleich wirksamer Weise ersetzt werden könnten.

Mit Vargha's Vorschlägen, die ebenso groß in ihrem Edelmut wie in ihrer Unbestimmbarkeit sind, können wir nicht rechten. Er sieht nun einmal nichts in den Verbrechern als seelisch Kranke, durch Leidenschaftszwang Verführte und will ihnen dementsprechend teils in ‚Buß-Asylen' klösterlichen Charakters ein Buen-Retiro schaffen, teils sie auch nur in die Pflege und Obhut von Hilfsvereinen geben Ein solcher Humanismus ist sicher schöner als Mittelstädts Barbarismus; in ihrer Unbrauchbarkeit gegenüber den Forderungen einer von Überschwenglichkeiten wie im Guten so auch im Bösen sich freihaltenden Praxis treffen sich beide Theorien auf einer Linie.

g. Implizite Strafen.

Die bisher besprochenen Strafmittel werden im Tenor des Urteils ausdrücklich verhängt und ihr Vollzug ist durch Ausführungsgesetze und behördliche Bestimmungen bis ins Einzelne bestimmt und umgrenzt. Oder es ist, bei den besprochenen Vorschlägen zu anderweitigen Strafmitteln, wenigstens gedacht, daß Androhung, Verkündung und Vollzug in gleicher Weise geregelt sei. Indem man das Merkmal hervorhebt, daß diese Strafmittel also durch gesetzliche Bestimmungen und Funktionen als solche deutlich gemacht werden, könnte man sie alle unter dem Namen explicite Strafen zusammenfassen. Sind nun aber die Strafen, die das Gesetz androht und die der Strafrichter verkündet, tatsächlich die einzigen, mit denen der Delinquent seine Tat zu büßen hat? Jeder in etwa besinnliche Mensch weiß, wenn er nur an die gesellschaftliche Achtung des Verbrechers denkt, daß mit der Verurteilung implicite noch andere Strafen verbunden sind, und jeder, der sich in die Lage eines solchen Verurteilten zu setzen weiß, wird empfinden, daß diese impliziten Strafen nur zu häufig schwerer treffen als die expliziten. Man wird in den Büchern der Nichts-als-Juristen, welche sich mit der Strafrechtsreform befassen, selbst-

verständlich nie etwas von diesen Strafarten erwähnt finden; denn was nicht im Buchstabengesetz unterzubringen ist, besteht bekanntlich für viele Fachjuristen nicht. Aber auch in Schriften, die das Strafrecht vom allgemein menschlichen Standpunkt aus zu beleuchten und zu behandeln suchen, findet man die impliziten Strafen immer nur nebenbei angedeutet und niemals nach dem Gewicht, das ihnen im Vergleich zu den expliziten zukommt, behandelt. Wir möchten uns, bestrebt, dem Rechtsbrecher gegenüber so gerecht wie irgendmöglich zu sein, diese Lässigkeit nicht zu schulden kommen lassen. Wir teilen die impliziten Strafen ein in materielle, soziale und psychologische und wollen versuchen, uns an dem Leben eines Angeklagten, Verurteilten und Gestraften über sie im einzelnen klar zu werden.

Irgend ein Kaufmann, der ein kleines Geschäft für sich betreibt, ist einer unzüchtigen Handlung an einem Mädchen beschuldigt worden. Auf Antrag des Staatsanwalts wird er verhaftet. Er remonstriert gegen die Verhaftung und sucht der Behauptung, daß er ‚fluchtverdächtig' sei, mit dem Hinweis zu begegnen, daß er ja an sein Geschäft gebunden sei und daß dieses zu verlassen nichts anderes heiße, als seine Existenz zu ruinieren. Er bietet vielleicht auch eine Kaution an, sehr geringer Art natürlich, denn große Summen stehen ihm nicht zur Verfügung. Der Antrag auf Haftentlassung läuft beim Oberstaatsanwalt ein und wird — das ist die Regel — zurückgewiesen. Wenn man annimmt, daß unter hundert derartigen Gesuchen vielleicht einem stattgegeben wird, so schätzt man wohl nicht zu niedrig. Die Untersuchung zieht sich hinaus. Das gefährliche Subjekt ist ja in Sicherheit und man leidet bei Gericht wahrhaftig nicht an sonstigem Geschäftsmangel. Unterdessen sucht die Frau des Beschuldigten mit Not und Mühe das Geschäft über Wasser zu halten, immer in der Hoffnung, daß der Gatte freigesprochen wird. Wie es werden soll, wenn das nicht geschieht, darüber verzweifelt sie allerdings gänzlich. Schon jetzt drängen die unruhig gewordenen Gläubiger, und der Mann, statt zu verdienen, braucht noch Geld für den Rechtsanwalt und für seine Beköstigung. Der Tag der Verhandlung naht endlich — endlich. Der Staatsanwalt hält eine fulminante Rede über die Zunahme der Unsittlichkeit im allgemeinen, über die Immoralität des Angeklagten im besonderen, der Verteidiger sucht zu beweisen, daß das Ganze nichts ist wie eine abgekartete Sache von Geschäftsfeinden des Beschuldigten, die ihn ruinieren wollen, und für die Ausführungen sprechen in der Tat manche Indizien; aber das Mädchen selbst, das zwar wegen seiner Jugend nicht vereidigt werden kann, beharrt bei seiner Aussage, und die Richter sehen sich, obwohl im Innern selbst zweifelnd, zu einer Verurteilung gezwungen. Neun Monate Gefängnis! Sobald das Urteil rechtskräftig geworden, stürzt sich der Fiskus auf das Vermögen des Verurteilten,

um sich Deckung der Gerichtskosten und der anderen Expensen, die der Strafvollzug erfordert, zu sichern. Die Gläubiger, die sich mit Mühe und Not bis zum Gerichtstermin haben hinhalten lassen, kennen jetzt natürlich auch keine Schonung mehr, und der Verurteilte erleidet neben der gesetzlichen Strafe auch noch die geschäftlicher Ruinierung. Er kann froh sein, wenn er nach Verbüßung der Strafe irgend eine bescheidene Stelle als Schreiber in einem kaufmännischem Geschäft findet.

Ist diese außerordentliche schwere implizite Strafe gerecht? Sicherlich nicht, schon weil ihr das Analogon fehlt bei einem gleichen Missetäter anderen Standes, etwa einem Großkaufmann, der seine Vertreter für die Zeit hat, während welcher er der Freiheit beraubt ist, aber auch bei einem einfachen Arbeiter, der nichts zu verlieren hat. Ist also der Staat für den Ruin des Mannes verantwortlich? Sollte der Richter derartige Verhältnisse bei der Strafzumessung berücksichtigen? Sollte die Staatsanwaltschaft nicht etwa weniger rigoros vorgehen? Es liegt so nahe, bei derartigen Verhältnissen in recht human klingender Weise gegen das starre Gesetz unter Berufung auf das Paradoxon: summum ius summa iniuria zu Felde zu ziehen; aber es gilt doch, vorsichtig zu urteilen und an der Hand genauer Prüfung der Möglichkeiten sich zu vergewissern, wie ein Ausgleich dieser Mängel der Gerechtigkeitspflege zustande kommen kann: Man ereiferte sich vielfach darüber, daß bei geringstem Verdacht verhaftet, und daß es dem, der einmal in Haft sei, so schwer gemacht werde, wieder die Freiheit zu gewinnen, und vergißt dabei, wie oft das Gericht bereut, einen Verdächtigen nicht verhaftet oder aus der Haft entlassen zu haben, über dessen Straffälligkeit man infolge späterer Untersuchungen ziemlich sicher wird, berücksichtigt auch nicht, wie wenig sich im allgemeinen selbst die höchsten Kautionen wirksam erweisen, um die Flucht derer, die sich schuldig fühlen, zu verhindern. Wir suchen daher den Ausgleich an ganz anderer Stelle. Unseres Erachtens hätte die Schutzfürsorge in Fällen geschilderter und ähnlicher Art schon gleich bei der Verhaftung einzugreifen, um Frau und Familie vor einem Unglück zu schützen, an dem sie keine Schuld tragen. Freilich sind diese Hilfsvereine ohnehin überlastet und auch durchgehends nicht mit den pekuniären Mitteln ausgestattet, um hier immer die nötige Unterstützung zu gewähren. Auch wären dazu andere Vereine schon ihrer Art nach viel besser befähigt, wie im vorliegenden Fall z. B. die kaufmännischen Vereine. Hier hätte die Schutzfürsorge nur aufklärend zu wirken, indem sie gegen den unchristlichen Geist der Gesellschaft und speziell solcher Berufsvereine ankämpft, die eine sehr edle Tat zu vollbringen glauben, wenn sie im Standesinteresse ein straffällig gewordenes Mitglied einfach ausschließen. Im Gegenteil muß es dahin gebracht werden, daß solche Vereine

etwas von dem „Logengeist" in sich aufnehmen, der auch dem gefallenen Bruder niemals die Hilfe versagt. Der kaufmännische Verein z. B., dem etwa im geschilderten Fall der Bestrafte angehörte, hätte die Pflicht und wäre auch am besten dazu imstande, sofort bei Verhaftung des Mitgliedes sich des bedrohten Geschäftes anzunehmen, die Haftung für die umlaufenden Wechsel zu übernehmen und irgend ein stellenloses, vertrauenswertes Mitglied — woran es ja nie mangelt — zu deputieren, welches die Verwaltung des herrenlosen Hauses übernähme..

Nur in einer Hinsicht möchten wir auch dem Staate etwas mehr Schonung und Milde inbezug auf die implizite materielle Bestrafung anempfehlen. Wir haben diese bis jetzt mehr insofern betrachtet, als sie indirekt den Straffälligen trifft; dazu kommt nun die direkte Vermögensschädigung durch das Eintreiben der Gerichts- und Strafvollzugskosten. Mit welcher Härte wird da durchschnittlich und von Rechtswegen vorgegangen! Man läßt dem Verurteilten zwei Anzüge, ein ganz Weniges von Wäsche — das ist alles. Es ist fast, als wollte man ausdrücklich sagen: es tut uns leid, daß wir dich nicht nackend auf die Straße schicken können; aber da ist so etwas, was die Leute Schamgefühl nennen, und mit diesem Vorurteil müssen wir leider rechnen. Setzen wir uns wiederum in die Lage eines Gefangenen, und zwar eines aus besserem Stande, der nun mit dem allernotwendigsten, aber in der Tat ganz unzulänglichen Ausstattungsstücken, mit den paar Mark Verdienst, die ihm vom Arbeitslohn während seiner Strafzeit gut geschrieben worden sind, sich wieder in der Freiheit befindet und ein passendes Unterkommen suchen soll. Er kann weder in seiner Kleidung so auftreten, wie es der Stellung, die er sucht, angemessen wäre, noch überhaupt solange, selbst bei bescheidenster Daseinsfristung von seinem Geld zehren, bis er Verdienst findet. Man weist nun auf die Schutzfürsorge. Augenblicklich ist diese zwar noch lange nicht so geregelt, daß sie überall, wo es nötig wäre, eingreifen könnte; hoffen wir immerhin, daß wir bald soweit gelangen. Aber dennoch bleibt in dem ganzen System eine Torheit, eine Doppelsinnigkeit, indem die eine Hand nimmt und die andere gibt. Der Staat pfändet bis aufs Hemd; die Schutzfürsorge, die wahrlich ihre Mittel für andere Zwecke gebrauchen könnte, muß das Gepfändete wieder ersetzen, und eben sie empfängt von demselben Staat, der genommen, wieder Unterstützung, um zu geben. Es blüht da etwas von der sinnreichen Einrichtung, welche die zwei Arbeiter getroffen, die ein Fäßchen Bier gefunden, von denen der eine zehn Pfennige im Vermögen besaß und unter denen sich nun folgendes Geschäft entwickelte: Der Peter gab dem Jakob seinen Groschen und bekam dafür von diesem ein Glas Bier, dann gab der Jakob seinen verdienten Groschen dem Peter zurück und bekam von diesem auch ein Glas voll Gerstensaft, und so ging das Geschäft hin und

her, bis . . . das Ende mit dem Lager der Beiden zu Füßen des entleerten Fasses kann sich jeder mit Leichtigkeit selbst dichten. Und wenn noch bei dieser eifrigen Pfändung der paar Habseligkeiten eines Delinquenten etwas von Bedeutung heraussprände! Das Ganze ist nur ein wirklicher Verdienst für die Trödler, die auf den Auktionen zu den mit bekanntem Einmut gedrückten Ramschpreisen das Pfandgut aufkaufen. Was für den Staat herausspringt, ist nach Abzug der Gerichtsvollzieherkosten minimal, während der persönliche und Affektwert der beschlagnahmten Sachen für den Verurteilten ein sehr hoher ist. Wir wünschten, daß der Staat sich auch hier etwas als großer Herr fühle und als solcher etwas von dem übe, wofür wir kein rechtes deutsches Wort haben: Noblesse oblige!

Schon im Vorigen ist, als eine Voraussetzung für eine Vermeidung ungerechter materieller Bestrafung impliziten Charakters auf den Mißstand der gesellschaftlichen Ächtung von gerichtlich bestraften Personen hingewiesen worden, die den wesentlichen Bestandteil der sozialen impliziten Strafe ausmacht. Wir stehen hier vor einer Erscheinung, die äußerst schwer zu bekämpfen ist und doch aufs schärfste bekämpft werden muß, wollen wir dem Besserungsprinzip der Strafe treu bleiben und wirkliche Erfolge durch den Strafvollzug erzielen. Es kommt hinzu, daß der Staat, worauf wir schon hinwiesen, durch seine Ehrenaberkennung diese aqua et igni interdicti — wir meinen Verbannung von dem Wasser der bürgerlichen Ehre und von dem Herdfeuer des familiären Respekts — offiziell macht. Aber selbst wenn, wie wir es verlangten, diese staatliche Ehrenabschneidung heute fiele, so bliebe doch noch immer die Spießbürgermoral, welche sie gesellschaftlich übte. Wir können sie mit keinem höher wertenden Wort bezeichnen, obgleich wir wissen, daß gerade, zu je höheren Gesellschaftsstufen man hinauftritt, die Ächtung des straffällig Gewordenen in desto schärferer und absichtlicher Weise geübt wird. Trotz allem, und mag man uns immerhin Verständnislosigkeit gegenüber berechtigtem Standes- und Klassengeist vorwerfen, muß es offen ausgesprochen sein: sofern ihr alle, die ihr solcher Ächtung gefallener Brüder huldigt, euch Christen nennt, mögt ihr den Namen immerhin führen, aber daß ihr als wirkliche Christen erkannt werdet, das verlanget nicht von dem, der als ein Diener am Worte Gottes an dessen klar ausgesprochene Forderungen sich gebunden fühlt, und erwartet es vor allem nicht — was unendlich wichtiger erscheint — von dem Richter aller Richter, insbesondere der Splitterrichter! Es ist fast, wenn man das Neue Testament liest, als ob Christus durch sein Leben mit ganz besonderem Nachdruck dieser Überhebung des einzelnen Menschen gegenüber seinem Mitmenschen hätte entgegentreten wollen. Wir wollen nicht von der Sünderin sprechen, die Jesu Füße mit Tränen netzte und mit ihren Haaren

trocknete — die Schönheit, Bedeutung und Wahrheit dieses Bildes ist durch den vielen Mißbrauch, in dem man es zur leichtfertigen Entschuldigung weiblicher Schamlosigkeit benutzte, fast verwischt worden. Aber Christi ganzes Leben ist ein Verkehr mit Sündern und Zöllnern; er heilt mit Vorliebe die, welche sich als schwer Verschuldete bekennen, und wieviel gerichtlich bestrafte Menschen mögen wohl unter den Armen und Mühseligen gewesen sein, die er seiner Gnade und seines Segens würdig hielt! Seine letzte Heilstat vor seinem Hinscheiden auf Golgatha war die Aufnahme eines schweren Verbrechers zu sich ins Paradies.

Wenn man diese Verhältnisse mit den heutigen vergleicht, so mutet es freilich nicht mehr so sonderlich an, daß auch jetzt noch in den oberen Volksschichten die Hilfsbereitschaft und die Verzeihung gegenüber Straffälligen geringer ist als in den unteren. „Kein Wunder", wird erinnert, „denen fehlt ja überhaupt ein ausgeprägtes Ehrgefühl." Mit demselben Recht könnten diese antworten: „Und ihr habt ein überspanntes Ehrgefühl!" Über die Gefühle, das ist richtig, läßt sich wie über die Geschmacksrichtungen in vieler Beziehung nicht streiten. Auch läßt sich nicht leugnen, daß tatsächlich das Ehrgefühl in den höheren Ständen differenzierter und sorgsamer ausgebildet ist als bei den niederen. Auch da macht sich die Ähnlichkeit mit dem Geschmack geltend: jene finden Geschmack an recht kompliziert hergestellten Delikatessen, diese halten ein Stück Brot, belegt mit wachholdergeräuchertem Schinken und reiner Butter, für einen edleren Genuß. Aber ein Maßstab muß festgehalten werden: das ist der von Gott uns in Christo vorbildlich gegebene. Darum wiederholen wir: wollt ihr Christen sein, so helft euren Mitmenschen allen und ausnahmslos; wollt ihr das nicht, so legt auch lieber den Namen der Jüngerschaft ab — das ist ehrlicher!

Man hört einwenden: das ist alles recht schön, aber was sollen wir denn tun? Wir haben da einen so unglückseligen Verwandten, der einen schlimmen Streich begangen — wir wollen ihm ja schließlich ein paar hundert Mark geben, damit er nach Amerika ein für allemal verschwindet; was ist da mehr zu tun? Wir können ihn doch nicht zu uns aufnehmen, wo er selbst gesellschaftlich unmöglich wäre und überdies uns auch noch gesellschaftlich unmöglich machen würde Nun wohl, wir verlangen keine Selbstächtung! Sorgt immerhin dafür, daß euer Verwandter eure Kreise nicht stört; aber dann habt wenigstens soviel Liebesempfinden, daß es mit ein paar hundert Mark nicht abgetan ist! Verzeiht, sorgt persönlich, bleibt im freundschaftlichen Verkehr, seid eurem schwachen Blutsverwandten eine Stütze! Und wie schön wäre es, wenn ihr empfändet, auch damit noch nicht genug getan zu haben, wenn ihr, einmal mit dem Elend der Gefangenenmißachtung näher bekannt geworden, auch noch eines anderen Gefallenen euch er-

barmtet, der keine Verwandte hat, und ihm eure Hilfe zu seinem Fortkommen bötet! Wahre Liebe findet tausenderlei Wege, sich zu betätigen. —

Das Hauptstrafmittel ist, wie wir gesehen haben, Freiheitsentziehung. Es wird von dieser bevorzugten Stelle auch nie zu verdrängen sein, weil es, richtig gehandhabt, zugleich schützender und erziehender Natur ist. Aber solche Freiheitsentziehung ist ja nicht nur eine körperliche, sondern auch eine geistige Beschränkung. Mit Recht haben große Dichter und Denker die Freiheit als größtes geistiges Gut gepriesen. Ist die Staatsgewalt berechtigt, dieses ganz zu unterdrücken? Früher war man der Meinung. Man warf den Sträfling in einen dunkeln Kerker, beköstigte ihn ebensoweit, daß der Körper erhalten blieb — der Geist mochte zu Grunde gehen. Dann, als man sich verpflichtet fühlte, den Gefangenen zu bessern, mußte man von dieser Vertierung des Menschen abkommen; denn zur Besserung braucht man einen empfänglichen, also regen Geist. So wurde die Zahl der geistigen Bildungsmittel, die man dem Gefangenen zur Verfügung stellte, größer und größer; Kirche, Schule und Bibliothek sind in jedem modernen Gefängnis zu finden. Trotzdem aber wird, namentlich bei längeren Freiheitsstrafen, eine seelische Bedrückung durch die Einsamkeit oder durch den auf eine geistig niedrigstehende Gemeinschaft beschränkten Verkehr niemals ausbleiben. Hierdurch kommen wir auf den Begriff der impliziten psychologischen Strafe.

Man hat oft darauf hingewiesen, daß selbst die kräftigsten und heroenhaften Charaktere niemals eine Gefangenschaft unversehrt verlassen haben, daß ihre Entschlußfähigkeit, ihr geniales Planen nach solcher Isolierung gehemmt, gestört erscheint. Man verweist dann gerne, um dies an Beispielen zu erhärten, auf Richard Löwenherz und eine gewisse Schwäche, die seinen Kämpfen nach der Kerkerhaft gegenüber seinen früheren Taten anhaftet, oder auf Napoleon I. und die geminderte Spannkraft, die man in seinen Aktionen während der hundert Tage nach Elba gegenüber seinem früheren Auftreten bemerken will. Wenn nun schon solche durch besondere Charakterstärke ausgezeichnete Männer die Gefangenschaft nicht ohne psychologische Depression verlassen, wieviel mehr wird sich das Übel bei charakterschwachen Menschen — und das sind doch die Kriminellen in der allergrößten Mehrzahl — bemerkbar machen! Worin eigentlich diese Seelenschwächung besteht — ob sie Abnahme der Willenskraft oder Einengung des geistigen Horizontes oder ob sie mehr psychophysiologischer Art und als eine Störung des normalen Nervenzustandes einzuschätzen ist, möchte schwer zu sagen sein.*)

*) Ein Gefangener berichtete mir über sich selbst: Solange ich in der Gemeinschaft zu leben gezwungen war, empfand ich das Schicksal, Gefangener zu sein, zwar in weit schlimmerer, weil schimpflicher Weise als

Über all dem wird aber, wie uns scheint, ein Moment von viel realerem Charakter außer Acht gelassen. Man sagt so oft gleichgültig: Kein Mensch ist unersetzlich! Aber das sagt der Mensch nur immer von seinen lieben Nächsten, nie von sich selbst. Jeder ist geneigt, sich für ein ganz besonderes Phänomen im Menschengewimmel zu halten, und es verlangt ihn, seine Eigenart in Erscheinung zu bringen. Dieser Drang, mag er immer egoistischen Motiven entspringen, ist nicht nur schön, sondern sogar notwendig; ohne ihn würde kaum etwas Bedeutendes in der Welt geleistet werden. Nirgendwo wird dieser Drang ärger in Ketten geschlagen, als im Gefängnis und am meisten in der Gemeinschaftshaft. Losung ist nicht nur Uniform in der Kleidung und in der Kost, sondern auch im Betragen, im Arbeiten, ja, in gewisser Weise auch im Denken. Denn es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, welchen Gedankenstumpfsinn die Gemeinschaftshaft züchtet. Der einigermaßen nachdenkliche Gefangene lebt also unter dem steten Drucke, daß seine Lebensentwicklung statt vorwärts, rückwärts gehe. Es könnte eingewandt werden: das mag richtig sein für den, der sich nicht bessert und erscheint darum als eine gerechte Bestrafung für den schlechten Willen; der welcher innerlich umkehrt, muß doch gerade in dieser sittlichen Erhebung eine Stärkung zu freudigerem Tragen seines Loses empfinden. Das Letztere geben wir relativ zu; aber gerade je aufrichtiger seine Besserung ist, desto energischer wird sich der Drang geltend machen, in der Freiheit zu beweisen, daß er ein anderer geworden, wieder gut zu machen, was er gefehlt. Aber bis dahin ist vielleicht noch eine lange Zeit, und

---

jetzt, wo ich in der Einzelhaft lebe; gleichwohl vegetierte ich andererseits wieder ruhiger, in einem gewissen Stumpfsinn, der der stickigen Atmosphäre jener Massenzwinger entsprach. Ich bin nun in der Freiheit nie ein sogenannter Gesellschaftsmensch gewesen, im Gegenteil; ich habe mich immer mehr für mich gehalten, so daß man mich wohl einen Grübler, oder gar, da ich besonders für Touristik schwärmte, einen ‚Natursimpel' nannte. Es ist auch, namentlich wenn ich wie jetzt, dank der seelsorgerlichen Freundlichkeit mit guter Lektüre versorgt bin, nicht eigentlich so sehr die Freiheit an sich, die Beschränkung der Fähigkeit, wollen zu dürfen, was jeder andere wollen kann, was ich entbehre. Ich meine, der Druck liegt wo anders, die Ueberspannung wird durch andere Reize bewirkt. Jeder Mensch hat den Trieb, sich zu betätigen und zwar so sich zu betätigen, wie es seiner Naturanlage entspricht. Das ist mir hier nur in sehr beschränktem Maße möglich. Und daraus leitet sich einerseits eine stete Unzufriedenheit mit mir selbst ab, andererseits sammelt sich der Tatendrang wie ein Gas an, das in einen Zylinder gepreßt ist und dessen starker Druck die schwache Brust zu sprengen droht. So werde ich, je näher der Tag der Freiheit kommt, desto nervöser, und ich weiß nicht, ob, wenn er nicht bald da wäre, die Explosion eines Tages gewaltsamer Weise erfolgen und mich zerstören würde. Sie sehen, ich bin schon jetzt der Hysterie so nahe, daß ich bloß infolge des Gespräches wie ein altes Weib zittere. Ich bemerke allerdings, daß ich schon in der Jugend, was Sie bei meinem kräftigen Aussehen nicht vermuten werden, hochgradig nervös war und zudem ein nur allzu suggestibles Medium bin.

die allgemeine Schwächung der Konstitution, die mit der Gefangenschaft sich verbindet, ist nicht gerade geeignet, starke Seelenemotionen auf die Dauer erträglich zu machen. Und so folgt der Rückschlag, das Aufgeben der Persönlichkeit, das Aufgehen in der großen Gemeinschafts-Gedankenlosigkeit.

Ob wir einen praktischen Zweck dabei im Auge haben, wenn wir diese implizite psychologische Depravation klar zu legen suchen? Allerdings. Wir möchten den Richter mahnen, etwas sparsamer mit der langzeitigen Bestrafung namentlich Rückfälliger umzugehen. Heute hat man nur zu oft den Eindruck, daß so ein Delinquent, im starren Glauben an seine Unverbesserlichkeit, da man ihn nicht köpfen kann, wenigstens für möglichst lange Zeit unschädlich gemacht werden soll. Ja, das sittliche Feingefühl vieler sonst durchaus ehrenwerter Richter ist so abgestumpft, daß sie sich nicht scheuen, unter absoluter Demoralisierung des Strafzweckes das Urteil öffentlich dahin zu motivieren, daß es gälte, den Missetäter, ‚auf längere Zeit unschädlich zu machen'. Wir haben schon darauf hingewiesen, wie die Tatsache, daß ein Verbrecher rückfällig geworden, in Ansehung der verderblichen Gemeinschaftshaft, in der er gelebt, eigentlich kein rechter Grund für die ungeheure Strafverschärfung ist; hier fügen wir noch einen weiteren Grund zu, weshalb auch vom erzieherischen Standpunkt aus die langzeitige Strafe in bedenklichem Lichte erscheint. Richter, achtet etwas mehr in jedem Verbrecher seine persönlichen Lebensrechte, empfindet mit ihm, was es heißt, des edelsten Lebensgutes, der Freiheit beraubt zu werden, fühlt euch verantwortlich für das Wohl derer, die als Missetäter vor euch stehen, aber dennoch eure Mitmenschen sind! Denn nicht nur vom Erzieher, vom Seelsorger, auch von euch werden die Seelen derer gefordert werden, die ihr richtet! Gedenket des Mahnspruches über dem alten Rathaus, den wir an der Eingangspforte jedes neuen Justizpalais' angebracht wünschten:

„Hastu zu richten, so richte recht!
Gott ist dein Herr, du bist sein Knecht.
Hier hastu zu richten nur kleine Zeit,
Dort wirstu gerichtet in Ewigkeit!"

C. Die Strafzumessung.

(Ihre Präliminarien.)

Heutzutage kann man in jeder Schrift, die sich mit der Reform des Strafrechts befaßt, eine Jeremiade darüber hören, wie unser Strafgesetz zu einer Hydra auswachse, deren giftigen Bissen selbst der redlichst Gesinnte kaum zu entgehen wisse. Wohlgemerkt,

es sind das nicht Laienstimmen, die also klagen, sondern die Juristen selbst ereifern sich, teils in hämischer, teils in moquanter Weise über die dermaligen Zustände. Es muß also schon etwas Wahres daran sein. Da spricht man von den ‚Fangschlingen des Gesetzes', die klüglich und verborgen so gelegt werden, daß gerade der Unschuldige sich am ehesten darin verstricke, von den ‚Fliegenklappen des Strafrechts', die so funktionieren, daß sie die kleinen Übeltäter mit dröhnendem Schlag zerschmettern, dagegen den großen Verbrechern nicht beikommen können, von dem ‚mirakulösen Kriminalautomaten', der — ganz gegen das bisher für unumstößlich gehaltene Gesetz von der Erhaltung der Kraft, eine Menge von Kraft durch seine Justizpflege verbrauche und absorbiere und doch zugleich wieder neue Kraft in sich selbst durch sein paragraphisches Expansivvermögen einerseits und durch die Züchtung neuer Verbrechen andererseits hervorbringe. Man könnte diese Bilder leicht nach hundert Seiten hin ergänzen, um immer wieder auf den Gedanken zurückzukommen: es ist etwas faul im Staate Dänemark. Aber wo liegt die Wurzel des Übels? Man wirft der heutigen Erziehung unserer höheren Töchter vor, daß sie auf den Mann dressiere; der Erziehung unserer Juristen könnte man vielleicht mit nicht geringerem Recht vorwerfen, daß sie auf Schemen dressiere. Diese Schemen, hausend in der Öde des abstrakten Begriffs, sind die spintisierenden, rabulisierenden Begriffs*deutungen*. Wenn man wieder ein Bild von der Art der obigen benötigte, könnte man von einer ‚Wursthackmaschine für die Strafparagraphen' sprechen. Das müßte schon ein ganz sonderbarer Schwärmer sein, der glaubte, daß bei der bevorstehenden Reform des Strafgesetzbuches dieses eine *einfachere* Gestalt bekommen würde. Wir können froh sein, wenn es nicht weit komplizierter wird. Aber darin liegt ja auch gar nicht so sehr der Fehler. Mit den 370 Paragraphen kann man sich schon abfinden. Aber nun deren Kommentare, Landgerichts-, Oberlandesgerichts- und Reichsgerichtsentscheidungen! Heutzutage sieht jeder Jurist seinen Ruhm darin, glaubt jeder Rechtspraktikant sich die Anwartschaft auf das Justizministerportefeuille zu erwerben, wenn es ihm gelingt, die Bestimmung irgend eines Strafparagraphen so zu deuten, daß er auf einem Gebiet, einer Handlung oder einer Reihe von Handlungen gegenüber, anwendbar erscheint, wovon bis dato keine Philisterseele sich etwas hat träumen lassen. Und um so überraschender, man möchte sagen, um so unmöglicher dieses juristische Zauberkünstlertum arbeitet, desto strahlender erscheint sein Ruhm. Man denke nur an den dolus eventualis, an den Groben-Unfug-Paragraphen, an den fliegenden Gerichtsstand der Presse und ähnliche Blüten juristischer Spitzfindigkeit und Begriffsdehnung. So arbeitet die Strafjustiz tatsächlich wie eine Wursthackmaschine: sie nimmt die Fleischstücke der einzelnen Paragraphen unter ihre

Messer, zerkleinert sie bis ins Unendliche nach Fällen und Unterfällen, tut als Gewürz die Ausführungsgesetze hinzu, mengt das Ganze durcheinander und — die große Wurst, wollte sagen das Gesetzeskompendium, ist fertig. Von der Kraft des Fleisches ist freilich das Beste verloren gegangen, ebenso wie der Geschmack der Reinheit entbehrt. Aufrichtige Juristen geben selbst zu, daß sie anfangs dem großen Durcheinander der ‚Materie' ratlos gegenüber gestanden und schließlich nur eine gewisse Anhänglichkeit zu und ein Interesse für ihre Sache aus dem Siegesgefühl gewonnen haben, des Ungetüms doch schließlich Herr geworden zu sein. Ob freilich dieser Zeit- und Kräfteaufwand im Verhältnis zu dem Wert des Siegesobjektes steht, und ob er nicht allzusehr auf Kosten der sonstigen Bildung erfolgt ist, bleibt die Frage. Helfen aber kann hier die beste Strafrechtsreform nicht, solange nicht ein anderer Geist in die Juristenwelt einzieht. Die ersten Anzeichen für einen derartigen Umschwung machen sich bemerkbar. Es ist auch nicht das geringste Verdienst der neuen Schule, daß sie, indem sie neue Gesichtspunkte in die Kriminalistik einführte, auf soziologisches, anthropologisches, psychologisches Studium hinwies und so den in Silbenstecherei verödeten klassischen Scholastikern neue Horizonte eröffnete. Auch die Rechtsgelehrsamkeit wird sich auf die Dauer den Erfordernissen moderner Weltanschauung nicht entziehen können, welche lehrt, daß keine Fachwissenschaft in der Isolation bestehen kann, sondern Lebenskraft im Verkehr und Austausch mit der Gesamtwissenschaft suchen muß.

Es ist nicht allein diese Verworrenheit und übergroße Vielseitigkeit in der Grundlage der Strafverfahren, welche von Juristen beklagt wird; ebenso viele Anklagen werden erhoben gegenüber den Einzelheiten wie dem Gesamtmechanismus des Strafprozesses, durch welchen das Strafurteil und eine bestimmte Strafzumessung zur Ausgleichung des Rechtsbruches schließlich zustande kommt. Hier führt man vor allem Beschwerde über den ‚staatsanwaltlichen Geist', welcher das ganze Kriminalverfahren ausschlaggebend beherrsche. Nicht nur insofern, als er an einer wahren Manie leide, alles und jedes, was irgendwie durch schärfste und gekünstelte Gesetzesinterpretation unter einen Strafparagraphen zu bringen ist, auch tatsächlich vor das Tribunal ziehe, gleichgültig, ob menschliches oder volkstümliches Empfinden in der beanstandeten Handlung nichts Unrechtes sähe, sondern auch insofern, als das ganze nun folgende Strafverfahren fast ganz von der Gewalt des Staatsanwalts beherrscht werde. Im Vorverfahren ständen dem Vertreter des Staates die Mittel zur Auffindung belastender Momente in ganz anderer Weise zur Verfügung als dem Verteidiger — vorausgesetzt nämlich, daß der Angeklagte überhaupt einen hat — zum Herbeibringen entlastender Momente. Im Hauptverfahren aber übe der Staatsanwalt selbst auf die Richter

einen so großen Einfluß aus, daß diese nur ausnahmsweise seiner Gesetzesauslegung sich zu widersetzen und eine verfehlte Anklage ganz abzuweisen wagten, wenn sie es aber dennoch täten, bald durch Beschlüsse von Oberlandesgerichten, die der Staatsanwalt auf dem Wege der Beschwerde erlangt, zur Raison gebracht würden. Wir geben zu, daß diese und ähnliche Anklagen keine Allgemeingültigkeit beanspruchen dürfen; aber daß sie von beamteten Juristen und in den angesehensten Zeitschriften erhoben werden, gibt doch genügend zu denken. Und wo liegt denn auch hier wieder die Wurzel des Übels? Es kann doch nicht anders sein: wenn der Jurist nichts als ein Wortklauber und Paragraphendeuter ist, so trägt natürlich allemal der den Sieg davon, der alle Billigkeit außer Acht läßt und mit dem starren Panzer staatlicher Autorität gewappnet, am rücksichtslosesten, einseitigsten und andauerndsten der Prinzipienreiterei huldigt.

Man möchte diesen Übelständen — und gerade in neuester Zeit mehren sich die Stimmen für diese Abhilfe — dadurch begegnen, daß man dem Laienelement größeren Zugang in die Strafkammern verschafft. Man gebe sich doch keinen Illusionen hin! Wenn schon die Richterkollegien es häufig an genügender Selbständigkeit gegenüber der staatsanwaltlichen Suprematie fehlen lassen, wie vielmehr werden Laien solcher Gewalt sich beugen! Tatsächlich zeigen doch schon jetzt die Amtsgerichtsverhandlungen, soweit sie unter Zuhilfenahme von Laienrichtern vor sich gehen, das zu erwartende Bild: fast ausnahmslos sind sie mit großer Würde der Überzeugung, die ihnen der Fachjurist und Amtsrichter — sagen wir es gleich deutlich — suggeriert hat. Es bleibt dabei: gründlich mit all diesen Mißständen aufzuräumen kann man nicht beginnen, bevor der Jurist selbst nicht mit einer liberaleren und umfassenderen wissenschaftlichen Ausbildung ausgerüstet wird. Ist er das, so wird er selbst eine mehr volkstümliche Praxis zu finden bestrebt sein; ist er es nicht, so wird ihm der starrste Formalismus der liebste sein und bleiben, wird er Wege finden, auch seine Laienadjunkten in diesen Panzer, gefügt aus Prinzipienstahl und Begriffsnieten, zu zwängen.

Will man dann der staatsanwaltlichen Suprematie von vornherein den Boden entziehen, so müßte man schon zu dem englischen System sich bekehren, wo der Staatsanwalt mit dem Vorverfahren nichts zu tun hat und wo im Hauptverfahren dieser und der Verteidiger sich völlig gleichberechtigt gegenüber stehen. Man muß zugeben: zur Erreichung eines wirklich billigen und tendenzlosen Verfahrens ist dieser Weg augenscheinlich der einzig richtige. Er bedingt allerdings, soll er nicht wiederum nur zu einer bloßen Farce werden, daß jedem Angeklagten ein Verteidiger zur Seite gestellt wird. „Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen", heißt es in der heu-

tigen Reichs-Strafprozeßordnung (§ 137). Die Bestimmung ist sehr gut gemeint, aber sehr wenig wirksam. Da die Mehrzahl der Kriminellen vermögenslos ist, erscheinen sie auch in der Mehrzahl ohne Verteidiger vor Gericht. Die Stellung eines Verteidigers ex officio erfolgt einmal nur für die eigentliche Verhandlung, sodann wird sie in den allermeisten Fällen überhaupt abgelehnt, z. B. grundsätzlich dann, wenn der Angeklagte ein umfassendes Geständnis abgelegt hat, eben weil infolge dieses Geständnisses der Verteidigung nur die Hervorhebung mildernder Umstände bleibe. Daß es aber sehr darauf ankommt, wie diese hervorgehoben werden und daß gerade der bekennende und also schon in der Haft reuige Delinquent wegen seines Schuld- und Schamgefühls hierzu sich wenig geneigt fühlen wird — ganz abgesehen davon, daß durchschnittlich fast jede Rednergabe fehlt: das wird nicht berücksichtigt. Wird aber dennoch ein Offizialverteidiger gestellt, so ist es meist ein blutjunger Rechtspraktikant, der sich, wenn er strebsam ist, seine ersten Sporen zu verdienen sucht, wenn er sich noch mehr als Student fühlt, gleichgültig ist und vielleicht nichts vorbringt als: ich bitte um mildernde Umstände. Und der Angeklagte denkt: Allerdings, das hätte ich schließlich auch noch zustande gebracht. Man meint alledem gegenüber: so schlimm steht die Sache doch nicht; denn der Untersuchungsrichter ist ja keine Partei und soll ebensowohl die Interessen des Angeklagten wie die des Anklägers wahren. Ganz parteilos ist der Untersuchungsrichter aber wohl nie, da er unbewußt doch stets im Sinne der Anklagetendenz zu arbeiten genötigt ist. Aber selbst wenn diese gänzliche Parteilosigkeit vorhanden wäre, so genügt das nicht. Dem Gegner, dem Staatsanwalt, gegenüber muß dem Angeklagten ein Freund zur Seite stehen; blasse Unparteilichkeit hebt den Mangel des Gleichgewichts, das wahre Gerechtigkeit verlangt, nicht auf. Überdies führt dieser Standpunkt zu der Konsequenz, daß eine Verteidigung sich überhaupt erübrige. Jetzt ist sie ein Vorrecht der vermögenden Klasse. Vor Gericht aber soll der Arme gleichen Schutz wie der Reiche genießen.

D. Strafmaßtheorien und der Ausgleich des Schulenstreites.

Wir haben alle diese Dinge, die mit unserem eigentlichen Thema, der Strafzumessung, nur indirekt in Berührung stehen, und gleichsam nur deren Präliminarien sind, so ausführlich behandelt, um zu zeigen, wie ungünstig die Chancen des Verklagten für eine gerechte Beurteilung nicht selten stehen. Wir wollen nunmehr zusehen, ob ihm das Gesetz mit seiner Umgrenzung der Strafen günstiger gegenüber steht und welche Verbesserungen man auch in dieser Hinsicht plant.

Gleich begegnet uns auch hier ein harter Fehmspruch eines Fachmannes und keines geringeren als Wach: „Die Strafzumessung ist zum guten Teil Willkür, Laune, Zufall“. Laune? Nun ja, die Richter sind auch Menschen. Daß einer, der eine gute Mahlzeit gut verdaut hat, daheim von der liebenden Gattin zärtlich entlassen ist, zur Milde eher geneigt ist als einer, der an Indigestionen leidet und dem noch eine Gardinenpredigt in den Ohren summt, ist wohl klar. Und derlei Dinge gibt es mancherlei. Aber sie sind allgemein menschlicher Natur und niemals aus der Welt zu schaffen. Aber Willkür? Vor dieser schützt doch das Gesetz durch die Strafrahmen, innerhalb welcher die Strafzumessung sich zu bewegen hat. Ja, vielleicht hat das Gesetz in dieser Beziehung sogar des Guten zuviel getan, indem es uns mit fünfmal 365 ‚Strafeinheiten‘ allein für Diebstahl segnete. Dieser Meinung ist z. B. auch von Liszt. Er äußert sich bezüglich der Strafzumessung etwa wie folgt.*)

In der Umgestaltung der Strafzumessung müsse der Angelpunkt für eine durchgreifende Umgestaltung der Strafrechtspflege gefunden werden.

Der Spielraum, welchen unsere Strafandrohungen dem richterlichen Ermessen ließen, sei ein außerordentlich großer. So bei der Beleidigung. Hier gäbe es zunächst drei Strafarten: Geldstrafe, Haft, Gefängnis. Die Geldstrafe bewege sich zwischen 3—600 Mark = 598 Strafgrößen. Die Haft zwischen 1 Tag bis 6 Wochen = 42 Strafgrößen. Das Gefängnis zwischen 1 Tag bis 1 Jahr = 365 Strafgrößen. Macht summa summarum 1005 Strafgrößen!**) Nach welchen Grundsätzen nun innerhalb dieses Spielraumes der Richter die Strafe im einzelnen Fall auszumessen habe, darüber sage das Gesetz direkt nichts. So komme es, daß von Seiten der verschiedenen Gerichte in Deutschland von den gegebenen Strafnormen ein ganz verschiedener Gebrauch gemacht werde. Nicht nur die verschiedenen Gerichte des nämlichen Bundesstaates, sogar die verschiedenen Kammern des gleichen Gerichts differierten in der Strafzumessung für dasselbe Delikt bei derselben Sachlage in sehr bedeutendem Maße. Es sei eine offenkundige Tatsache, daß örtliche Überlieferungen, persönliche Anschauungen, Zufälle aller Art, nicht aber feste Grundsätze für die Strafzumessung maßgebend seien.***) Außerdem habe sich noch eine

*) Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge B. I. S. 393 ff.

**) Ebenda S. 331.

***) Ebenda B. I. S. 406 f. So sei z. B. die Strafstufe von 500 Mk. und darüber zur Anwendung gekommen: Im Oberlandesgerichtsbezirk Colmar in 43,46 Fällen von 100, Oldenburg in 26,82 von 100, Stuttgart in 16,34 von 100, Rostock in 4,41 von 100. In allen übrigen Bezirken komme auf 100 Verurteilungen zu Geldstrafe noch nicht ein Fall, in welchem auf 500 Mark und mehr erkannt wurde. In 8 Bezirken berechne sich das Vorkommen dieser Strafgröße nach Hundertsteln, in Königsberg auf 0,01. —

Gepflogenheit gebildet, welche mit der Intension des Gesetzes nicht im Einklang stehe. Der Gesetzgeber gebe, indem er den Strafrahmen festlege, die Absicht kund, daß der Richter von der Mitte ausgehen und je nach Umständen die Strafe mehren oder mindern solle. Statt dessen gehe der Richter vom Minimum der Strafe aus und greife zu höheren Strafsätzen nur dann, wenn besondere Gründe für eine Strafverschärfung vorlägen.*) Beim einfachen Diebstahl z. B. betrage die durchschnittliche Dauer der erkannten Gefängnisstrafe 23 Tage, das gesetzliche Maximum aber fünf Jahre, bei der Sachbeschädigung 25 Tage, das Maximum zwei Jahre, bei der Unterschlagung 32 Tage, das Maximum drei (bezw. fünf) Jahre (R.-St.-G.-B. § 246); die beiden letzteren Delikte sollten aber nach der Ansicht des Gesetzgebers die leichteren sein. Der Strafrahmen unserer Gesetze stehe also auf dem Papier. Die Rechtsprechung habe sich für ihren Beruf ganz andere Normen zurechtgelegt.

Das eigentlich Tadelnswerte und zu Bekämpfende sieht nun von Liszt im Institut der Strafzumessung selber.**) Die Vergeltungsidee sei, als ein metaphysischer Begriff, nicht imstande, ein festes Prinzip für das Strafmaß zu liefern. Die Idee der proportionalen Gerechtigkeit lehre nichts weiter, als daß das schwerere Verbrechen mit einer schwereren Strafe zu ahnden sei als das geringere Verbrechen. Einen Maßstab, um die Schwere des Verbrechens zu ermitteln, habe die Vergeltungstheorie aber nicht. Die viel beklagte Milde unserer Strafrichter habe ihren tiefsten Grund in der Tatsache, daß die Aufgabe der Strafzumessung so, wie sie die vergeltende Gerechtigkeit wolle, unlöslich sei und bleibe. Die richterliche Strafzumessung sei die erste große Lüge des herrschenden Systems. Zufall und Willkür seien für die Höhe der erkannten Strafe maßgebend***), die Strafzumessung sei ein Griff ins Dunkle. Um Wandel zu schaffen, müsse das Übel an der Wurzel angefaßt werden; diese liege aber nicht in dem weitgespannten Strafrahmen des Gesetzes, auch nicht in der milden Schwäche der Richter, sondern im Grundsatz der richterlichen Strafzumessung selber. Der Richter kenne den Verbrecher gar nicht, den er strafen solle, und auf den Menschen komme es an. Dieser werde erst während des Strafvollzugs kennen gelernt.

Es folgt nun, wie wir sofort vermuten, die Befürwortung der unbestimmten Strafurteile und zwar in der ganz besonderen Form, die wir schon oben mitgeteilt haben. von Liszt empfindet dann weiter die Notwendigkeit, nachdem er die gerechte Vergeltung-

*) Ebenda B. I. S. 341.
**) Ebenda B. I. S. 151 ff.
***) Vgl. das obige Zitat von Wach.

als Prinzip für die Strafausmessung und als Maßstab die Schwere der Schuld verworfen hat, ein anderes Prinzip, einen anderen Maßstab zu liefern. Er sagt in dieser Beziehung:*) Das Maßprinzip sei aus dem Zweckgedanken zu bestimmen. Die Auffassung der Strafe als Rechtsgüterschutz verlange, daß im einzelnen Falle diejenige Strafe nach Inhalt und Umfang verhängt werde, welche notwendig sei, damit durch die Strafe die Rechtsgüterwelt geschützt werde. Ideal der strafenden Gerechtigkeit sei das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken.

Hierauf verweist von Liszt kurzerhand auf die drei Strafzwecke und die diesen entsprechenden drei Verbrecherklassen, also auf einen Parallelismus, den wir oben schon näher betrachtet und ins rechte Licht gerückt haben.

Alldem gegenüber ist folgendes zu bemerken. Die skrupulöse Berechnung der tausenderlei ‚Strafgrößen' — Strafeinheiten sollte richtiger gesagt werden — hat nicht mehr Wert als den einer Spielerei. Wäre es dem Gesetzgeber zufällig eingefallen, auch halbe Tage als Freiheitsstrafeinheiten einzuführen, so vermehrten sich diese fort um das doppelte; hätte es ihm aber beliebt, bei den Geldstrafen auch die Pfennigeinheit zu berücksichtigen, so vermehrten sich die Geldstrafeinheiten sogar sofort um das Hundertfache. Damit wäre das System weder gerechter noch ungerechter. Diese Art der Fehdeführung würde bei einem mittelalterlichen Scholastiker nicht verwundern; bei einem modernen Denker erwartet man sie nicht. Auch ist es nicht ganz richtig, wenn behauptet wird, das Gesetz sage darüber nichts, nach welchen Grundsätzen innerhalb des Strafrahmens im einzelnen Falle die Strafe auszumessen sei. Indem das Gesetz z. B. dasselbe Delikt je nach ehrenrührigen oder ehrenhaften Motiven als Vergehen oder Verbrechen definiert und dementsprechend mit verschiedenen Strafen bedroht, weist es indirekt den Richter darauf hin, die Strafe je nach der Intensität der unehrenhaften oder ehrenhaften Gesinnung innerhalb des gegebenen Rahmens verschärfend oder mildernd zuzumessen. Glücklicher ist von Liszt dagegen darin, wenn er auf die gänzlich differierende Behandlung hinweist, welche dieselben Delikte vor örtlich verschiedenen Tribunalen erfahren. Was ist aber der eigentliche Grund dieser Erscheinung? Das Strafgesetz wird, statt individuelle Besserung anzustreben, zum Diener und Handlanger einer veräußerlichten Sozialpolitik oder, sagen wir es deutlicher, Polizeipolitik erniedrigt. So war es in einer deutschen Großstadt, deren Namen aus Schonung verschwiegen sei, eine Zeit lang Mode, Sittlichkeitsverbrechen, namentlich Kuppelei, gewerbsmäßige Prostitution usw. mit ganz abnormer Härte zu bestrafen. Weshalb? Weil

*) Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge, B. I. S. 157.

die Unsittlichkeit und insbesondere das Straßendirnentum in solcher Weise überhand genommen hatte, daß die biederen Stadtväter ihre und ihrer Familie Moralität und den Ruf der Stadt gefährdet fühlten. Statt nun dem Übel an der Wurzel zu steuern, statt dem Wohnungselend abzuhelfen, für bessere Lebenshaltung und Erziehung der niederen Volksklasse Sorge zu tragen, beeinflußt man — denn das war ja einfacher und weit weniger kostspielig — die Richter, durch Strafhärte repressiv dem weiteren Zunehmen der Gefahr vorzubeugen. Daß dies nicht gelang, braucht kaum gesagt werden. Wären aber derartige Rechtsvelleitäten nach von Liszts System ausgeschlossen? Der Strafrahmen ist an sich bei ihm noch weit größer als bei dem herrschenden Recht, da ja unbestimmte Verurteilung empfohlen wird; es änderte im vorliegenden Falle nichts, als daß die sittlich entrüsteten Stadtväter statt auf den Richter auf die Revisionskommission eine Pression im obigen Sinne auszuüben suchten. Daß also Zustände wie die von Liszt gerügten möglich sind, liegt sehr viel weniger am Geist des Strafgesetzbuches als am Geist der Richter, die unter staatsanwaltschaftlichem Regime Staats- und Klassenpolitik treiben statt der Gerechtigkeit um der Gerechtigkeit willen zu dienen.

In ähnlicher Weise sagt von Liszt etwas Richtiges, ohne aber den zutreffenden Grund zu finden, wenn er meint, die Vergeltungsidee sei nicht imstande, das Prinzip des Strafmaßes abzugeben. Das ist insofern wahr, weil eine konzise Vergeltung ja nur durch die sogenannte Expressionsstrafe möglich wäre, d. h. durch jene Strafe, welche mit eben dem Übel vergilt, daß der Übeltäter einem anderen zugefügt hat, wie es noch heute bei der Todesstrafe der Fall ist. Die Vergeltungsrechtler haben aber, von edlerer Strömung der Zeit fortgerissen, selbst dieses Prinzip mit allerhand Läppchen der Menschenfreundlichkeit vielfach aufzuputzen sich genötigt gesehen, daß von der eigentlichen rohen Puppe fast nichts mehr zu sehen ist. Sie nennen das: Humanisierung des Vergeltungsrechts. Aber eine wirklich humane Vergeltung ist eben keine Vergeltung mehr im talionischen Sinne des Worts, sondern lediglich noch teils eine Schutzmaßregel, teils ein Besserungsversuch an dem, welchem vergolten werden soll. Ganz verkehrt aber ist es, das Vergeltungsprinzip wegen seines methaphysischen Charakters **a limine** abweisen zu wollen. von Liszt sieht sich, wie wir gesehen haben, selbst gezwungen, dieses metaphysische Prinzip gegenüber einer ganzen Klasse seiner Verbrecher, nämlich gegenüber den Augenblicksverbrechern, walten zu lassen; was aber will er für die beiden anderen Klassen an die Stelle setzen? Die Gesinnungsstrafe, also eine psychologische Strafe! Das ist schon an sich kein vollkommener Gegensatz zum metaphysischen Prinzip; denn alle Psychologie kann im letzten Grunde ohne die Annahme metaphysischer Phänomene nicht auskommen. Ist nun ferner praktisch

mit diesem Prinzipienwechsel irgend etwas gewonnen? Wir behaupten: nein, müssen aber etwas weiter ausgreifen, um unsere Behauptung zu beweisen.

Es wird gesagt: unser heutiges Strafgesetzbuch fußt auf zwei Theorien, einmal auf dem Indeterminismus, sodann auf dem Vergeltungsrecht. Das ist prinzipiell richtig, aber der Strafkodex selbst stützt sich ausdrücklich weder auf die eine, noch auf die andere Theorie, sondern nimmt einfach die Zurechnungsfähigkeit und damit ein Schuldgefühl des Gesetzübertreters und dessen Einsicht für die Berechtigung, daß er gestraft werde, an. Das ist auch der einzig mögliche Standpunkt; denn das Gesetz kann sich nie auf philosophische Deduktionen gründen, sondern muß sich an das halten, was als höhere sittliche Lebensanschauung im Volke gültig ist. Trotzdem sind wir nicht der Meinung, die D. Drews in seiner Schrift „Strafrechtsreform und Christentum"*) verteidigt, daß diese prinzipiellen Fragen belanglos für die Strafrechtsreform seien; denn es gilt, durch möglichst klare Auseinandersetzung den Geist, der der Reform die Bahnen weist, möglichst zu vertiefen und aufzuhellen. Aber wir haben allerdings schon gesehen, wie Determinismus und Indeterminismus, richtig aufgefaßt und ins Licht der Ethik gerückt, in der Praxis sich durchaus die Hände reichen können. Und genau so ist es mit dem Vergeltungsprinzip und dem Besserungsprinzip. Indem jenes einer modernen Metamorphose dahin unterworfen wird, daß an die Stelle der physischen Schuld eine sittliche tritt, muß auch die vergeltende Strafe ethisiert werden, d. h. sie besteht nicht mehr in einer Übles- mit Üblem-Vergeltung, sondern in erzieherischer Maßregelung des Übeltäters — genau das, was das Besserungsprinzip anstrebt. Und genau dasselbe beabsichtigt auch von Liszt; denn bevor der unbestimmt bestrafte Verbrecher gebessert ist, kann er ja nicht entlassen werden. So löst von Liszt die Frage, wie die Strafe im einzelnen Fall zu bemessen sei, überhaupt nicht, sondern verlegt die Entscheidung von der Gegenwart nur in die Zukunft. Daß damit in persönlich-rechtlicher Beziehung eine Besserung erzielt würde, haben wir schon durch das Beispiel von Elmira widerlegt; aber auch in sachlich-rechtlicher Beziehung ist nichts gewonnen. Im Gegenteil, die Menge der Strafeinheiten, mit denen das heutige Gesetz belastet ist, mehrt sich hier noch ungeheuerlich; denn jeder Tag, der zwischen dem Strafminimum und -Maximum liegt, muß als solche ‚Strafgröße' gelten, da der Delinquent ja an jedem Tag dieses Zwischenraumes entlassen werden **kann**. Die Klassizisten können also von Liszt diesen Vorwurf mit Zinseszinsen zurückgeben.

Die Möglichkeit, daß die alte und neue Schule da, wo es

*) Tübingen 1905.

gilt, nicht zu theoretisieren, sondern praktisch zu arbeiten, sich die Hand in der Reformbewegung reichen können, hat auch von Liszt erkannt und dementsprechend weitgehende Kompromißvorschläge gemacht, mit denen er allerdings bei den Klassizisten wenig Gegenliebe, wenig Neigung zu Gegenkompromissen findet. Verschiedene Nachgiebigkeiten von Liszts gegenüber der alten Schule haben wir schon kennen gelernt; wir wollen sie nebst dem sonstigen Material, das er zum Ausgleich des Schulenstreites herbeischafft, an dieser Stelle ganz kurz zusammenfassen.

Die Unbestimmtheit der Strafurteile, die, wie von Liszt selbst glaubt, dem Rechtsbewußtsein widersprechen würde, soll dadurch des Anscheins von Willkür beraubt werden, daß der Richter das Strafminimum und -Maximum festzusetzen hat und daß außerdem durch Nachprüfungskommissionen in bestimmten Zeiträumen festgestellt wird, ob die Voraussetzungen, unter welchem das Urteil gefällt wurde, noch zu Recht bestehen.

Die Augenblicksverbrecher können nach dem bisherigen Strafrecht behandelt werden. Die Tat sei hier nur eine vorübergehende Verwirrung und die Strafe nur dazu notwendig, um die Autorität zu wahren.

Geistig minderwertigen Personen (vermindert Zurechnungsfähigen) soll eine mildere Bestrafung zu Teil werden. Unter Umständen sollen sie entmündigt und in einer Pfleganstalt untergebracht werden. (Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, B. II., S. 499 ff.; 515).

Demgegenüber sucht man vielleicht darzutun, daß von Liszts Friedensliebe nur in der Not, in der Unzulänglichkeit und Undurchführbarkeit seines ganzen Systems, nicht in dem edlen Triebe der Versöhnlichkeit und in dem Streben, um des theoretischen Streites willen die Reform nicht überhaupt in Frage zu stellen, den eigentlichen Grund finde. Namentlich werde es ganz unhaltbare Zustände schaffen, wenn Verbrechen und Strafe, je nachdem die Tat eines Gelegenheitsverbrechers oder eines Gewohnheitsverbrechers vorläge, etwas anderes b e d e u t e t e n. Da sich das Strafgesetzbuch, wie wir sahen, auf solche Deutungen nicht einläßt, so ist dieser Vorwurf mindestens — unbedeutend. Wenn man ferner meinte, die Reform der deutschen Strafgesetzgebung sei ohne Kompromiß möglich, und es werde diejenige Strafrechtsschule siegen, welche im Rechtsbewußtsein des Volkes den größeren Boden besitze und welche bei den Beratungen im Reichstag und Bundesrat die Mehrzahl der Vertreter des Volkes, bezw. der Regierungen auf ihrer Seite haben werde, so sind über diese Art von Polemik nicht viel Worte zu verlieren. Daß alles Neue Mühe hat, sich Bahn zu brechen, und von dem alten Schlendrian gern majorisiert wird, ist eine Wahrheit — so alt wie die ersten Kulturanfänge. Eines fortschrittlich und wissenschaftlich zugleich gesinnten Mannes ist es

würdig, nicht nach dem großen Haufen zu sehen, der ihm Beifall zollen wird, sondern vorurteilsfrei zu prüfen, was nützlich und gut erscheint, mag immer es in noch so befremdender Form auftreten.

Unbedingt annehmbar erscheint uns von Liszt's Kompromißvorschlägen nur derjenige, der sich auf die Konstituierung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit als Zwischenstufe zwischen der absoluten Zurechnungsfähigkeit, bezw. Unzurechnungsfähigkeit des dermaligen Strafgesetzbuches bezieht. Doch scheint uns die Entscheidung und Präzisierung dieser Frage der Psychopathologie zu gebühren und ist daher nicht unsere Sache. Im übrigen beschränken wir uns in dieser Hinsicht der Beilegung des Schulenstreites auf folgende Bemerkungen.

Völlig einverstanden sind wir mit von Liszt, wenn er sagt: das Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken ist das Ideal der strafenden Gerechtigkeit. Aber geben wir uns keinen Illusionen hin, daß diese Bindung jemals das Ziel, vollkommene Gerechtigkeit, sichern werde. Wir sind und bleiben hier ewig auf einem dunklen Gebiete, auf dem wir uns nur tastend voranbewegen können; ganz gerecht können wir niemals unsere Mitmenschen beurteilen, und so sind wir von unserem Gewissen verpflichtet, der Milde vor der Strafe den Vorzug zu geben. In dubio pro reo! Das möchten wir auch von Liszt entgegenhalten, wenn er von der vielbeklagten allzugroßen Milde unserer Richter spricht. Die sich darüber erbosen, sind wohl durchgehends Leute vom Temperament einzelner Staatsanwälte, die Vargha gelegentlich witzig vergleicht mit einem ‚leo rugiens, mugiens, quaerens, quem devoret‘ (nach 1. Petri 5, 8); wenn aber die Milde schlechte Früchte gezeitigt, so ist das bei der heutigen Art des Strafvollzugs kaum zu verwundern.

Die Unsicherheit unserer Bewegung in dem Nebelland ‘Schuld- und Urteilsfindung‘ würde auch nicht gemindert, sondern im Gegenteil vergrößert werden, wenn man sich mit dem Wanderstab ausrüstete, den die Klassizisten uns etwa in die Hand drücken. Sie meinen, wenn es sich darum handele, welche Quanta von Schuld und Strafe gleich zu setzen seien, so müsse Gesetzgeber und Richter sich nach den jeweils im Volk herrschenden Werturteilen richten. Das ist ja richtig, wenn man zur Begründung dessen darauf hinweist, daß in konstitutionellen Staaten das Volk, bezw. dessen Vertetung selbst einer der gesetzgebenden Faktoren sei, und wir möchten nur wünschen, daß diese Vertretung sich etwas aktiver mit selbständigen Vorschlägen in der Reformbewegung hervortraue und die Vorschläge der Regierung etwas weniger nach Parteiinteressen behandele. Auch ist der Gedanke, daß Richter, Gesetzgeber und Volksmeinung in stetem Konnex bleiben sollen, unbestreitbar richtig. Hieraus kann sich jedoch ein Fortschritt nur dann ergeben,

wenn unter Volksmeinung nicht die von einer fanatischen Parteipresse zugeschnittene und aufoktroierte ‚unentwegte Gesinnung‘ verstanden wird, sondern das, was sich als Tendenz aus dem in seinen Theorien verschiedenen, aber in seinem Ziele einigen, selbständigen Denken parteiloser Männer ergibt, die keineswegs gelehrte Professoren zu sein brauchen, sondern auch im schlichten Bürgerkleid gefunden werden. Dagegen hieße es den Bock zum Gärtner setzen, wollte man mancher Klassizisten näherer Weisung zu dem Ort folgen, wo ihrer Meinung nach die im Volk herrschenden Werturteile zu finden sind: Wie seine (scil. des Strafrichters) Zumessung auf das Rechtsgefühl des Volkes einwirke, erfahre man unmittelbar aus den Besprechungen in — man höre und staune! — den Zeitungen! Je übereinstimmender die öffentliche Meinung sich in einem solchen Falle ausspreche, desto eher dürfe der Richter zur Überzeugung kommen, daß seine Strafausmessung der Rechtsüberzeugung des Volkes nicht entspreche. Könnte man nicht dafür sorgen, daß der Strafrichter mehr als bisher in unmittelbare Fühlung mit den im Volk herrschenden Werturteilen gebracht würde, etwa durch Beteiligung der Laien an der Strafausmessung? Letzteres steht ja, nach dem dermaligen Stand der Strafgesetzreform, in Aussicht; was davon zu erhoffen ist, angesichts des in der Juristenwelt herrschenden Geistes, wurde bereits gezeigt. Nun aber erst die Meinung der Presse! Im allgemeinen hüllt sie sich über diese ihre Meinung in tiefes Schweigen; denn was liegt ihr daran, ob der N. N. wegen Diebstahls zu 1 oder 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, die X. X. des strafbaren Eigennutzes schuldig oder nicht schuldig befunden worden ist. Das sind Lappalien, womit die fertig zu werden suchen mögen, die es angeht. **Minima non curat praetor.** Aber wenn nun einer von diesen Preßprätoren selbst wegen absichtlicher Verbreitung unwahrer Nachrichten, wegen gemeiner Verleumdung und Ehrabschneiderei vor Gericht gezogen wird, dann allerdings, dann regt es sich im Blätterwald. Dann ist plötzlich Gewitter; Donner grollen: Vergewaltigung der Preßfreiheit! Blitze zucken: Servilismus der Richterschaft! und gewaltig spritzt die Tintenregenflut aus den Federn der schreibseligen ‚sechsten Großmacht‘. Ja, es kommt wirklich vor, daß diese auch dann einmal, wenn es sich nicht um einen ihrer verantwortlichen Bonzen handelt, sich zu rühren bemüßigt fühlt; aber dann ist es entweder Parteiinteresse, das verteidigt werden muß, oder sonst ein interessanter — meist natürlich auch pikanter — Fall, für den man sich von vorneherein festgelegt hat und der nun nach Möglichkeit ‚ausgeschlachtet‘ werden muß. Wir sind — das braucht kaum noch gesagt zu werden — keine übergroßen Freunde des derzeitigen Gros der ‚Nichts-als-Juristen‘; aber doch wollen wir ihnen nicht so nahe treten und schätzen sie nicht so gering. Wir wissen und sind stolz darauf — namentlich

gegenüber den Zuständen in benachbarten Ländern auf diesem Gebiet —, daß unsere Richter um das Zeitungsgeschwätz sich nicht kümmern und ihren Weg nach Pflicht und Gewissen geradeaus gehen.

Liegt nun eine Besserungsmöglichkeit gegenüber den heutigen Mißständen in der Strafzumessung darin, daß der Strafrahmen mehr eingeengt wird? Technisch ganz sicher und auch sonst scheint uns nichts im Wege zu stehen. Aber nur ein Weg bleibt dabei offen. Die Minima werden im allgemeinen nicht niedriger angesetzt werden können, da es bei den meisten Delikten so leichte Fälle gibt, daß auch die Bestrafung nur eine sehr leichte sein kann. Es bleiben also nur die Maxima. Wenn uns hier in manchen Fällen eine Herabsetzung möglich erscheint, so konvergiert diese unsere Meinung mit der anderen schon ausgesprochenen, daß die allzulangen Strafzeiten vom erzieherischen Standpunkt aus selten wirksam sind, dagegen viele Gefahren, namentlich Depravierung der körperlichen und geistigen Konstitution des Verbrechers, mit sich bringen.

Und in einer Beziehung sollte ein neues Strafgesetz das Gute und Richtige auch der neuen Schule, ihre eingehende Beschäftigung mit der individuellen Eigenart des Verbrechers und seiner Gesinnung, sich zu eigen machen: die freie Beweiswürdigung sollte auf die psychologischen Ursachen des Rechtsbruches den Charakter des Rechtsbrechers ausdrücklich ausgedehnt und der Richter mehr als bisher zur Berücksichtigung und genauen Erforschung dieser Momente angehalten werden: das würde die Strafzumessung nicht unwesentlich gerechter machen. —

V.

Der Strafvollzug als Verwirklichung des Rechtsausgleichs.

A. Staatsgefängnisse und ihre Organisation.

1. Geschichtliches.*)

„Was äußerlich fesselt, entfesselt innerlich.“

Die Rechtsschulen bekämpfen sich, und ihr Streit wird wie überall, wo es sich um Begriffe und Prinzipien handelt, niemals ruhen. Aber das Leben schreitet über die Worte hinweg. Auf dem Gebiete der Praxis finden sich, so sahen wir, Freund und Feind mehr oder weniger einig zusammen. Handelt es sich um die Verwirklichung des Rechtsausgleichs, den Strafvollzug, so müssen sich Willensfreiheit und -Unfreiheit, Vergeltungsrecht, Gesinnungsstrafe, alle diese theoretischen Paradepuppen in den bescheidenen Winkel der großen philosophischen Kinderstube zurückziehen; kräftige, lebenswarme Männer verlangt die werktätige Welt.

Auch uns kommt es weniger darauf an, zu kritisieren und ein Kartenhaus von Theoremen aufzubauen, als unsere bescheidenen Kräfte dafür einzusetzen, dem Rechtsbrecher praktisch zu seinem Rechte zu verhelfen, das ihm noch in mancher Beziehung vorenthalten wird. Und da ist ihm natürlich weit weniger mit Rechtsideen, als mit Rechtstaten gedient, wie sie an den Strafvollzug geknüpft sind. Damit sei es begründet, daß wir der Verwirklichung des Rechtsausgleiches ein besonders sorgfältiges Studium angedeihen lassen.

Wir fanden, daß die Freiheitsentziehung das Hauptstrafmittel ist und bleiben wird. Somit fällt den Gefängnissen die Hauptaufgabe des Strafvollzugs zu. Der technischen und sozialen Einrichtung dieser Anstalten, sowie den Pertinenzen, welche sie aus dem

*) Wichern, J. H., Gesammelte Schriften, B. IV: Zur Gefängnisreform (Hamburg 1905), S. 68 ff.; 91 ff. — Dr. Baer, Hygiene des Gefängniswesens (Jena 1897), S. 9 ff. — Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft, B. I. S. 601 ff. —

Prinzip der Besserung ergeben, können wir uns daher hier allein zuwenden. Denn was die Reform der anderen Strafmittel, z. B. der Geldstrafe und ihres Vollzuges, verlangte, so ist das Nötigste schon im Vorhergehenden gesagt worden.

Wenn sich hinter dem Verurteilten die Pforte des Gefängnisses schließt, so steht er in einer neuen Welt, einer Welt, gegenüber der, in welcher er bis dahin gelebt, von unendlicher Enge, Beschränkung, Düsterkeit; einer Welt, der die breite Masse der freien Gesellschaft scheu aus dem Wege geht und von der sie somit durchgehends soviel wie nichts weiß. Zuweilen freilich flattert, von Zeitungen oder Broschüren entlassen, irgend eine sensationelle Darstellung von dem, was hinter den vergitterten Fenstern vorgeht, gleich einem exotischen, aus einer Menagerie entflohenen Vogel auf. Diese Darstellungen sind fast immer Tendenzfabrikate; deshalb widersprechen sie sich meistens vollkommen, und der Leser steht vor neuen Rätseln. Sie schildern entweder das Leben der Gefangenen als ein paradiesisches Dasein voller lustiger Kniffe und schlauer Durchbrechung der nur auf dem Papier stehenden Hausordnung, wie z. B. die seiner Zeit mit viel Neugier aufgenommenen und mit ebensoviel Entrüstung kommentierten Enthüllungen über das „fidele Gefängnis in Plötzensee", oder sie malen es grau in grau als eine Knechtschaft voll von Arbeitsüberbürdung, Lastern, Grausamkeiten, Verzweiflung. Was von Beamten, die an den Strafanstalten wirken und als wirkliche Kenner zur Äußerung über das Leben in diesen berufen erscheinen, geschrieben wird, dringt meist nicht in die breite Öffentlichkeit, woran nicht selten eine allzubureaukratische und vorsichtige Art der Stoffbehandlung und hieran wieder — seien wir offen — ein gewisses Abhängigkeitsgefühl von der vorgesetzten Behörde schuld ist. Schlimmer noch als diese Unkenntnis der Menge über den Vollzug der Freiheitsstrafe scheint die gleiche Unbekanntschaft der das Urteil aussprechenden Richter zu sein. Man hat, um diesem Übel abzuhelfen, vorgeschlagen, daß die Richter während ihrer Ausbildungszeit offiziell zur Dienstleistung an Strafanstalten verpflichtet werden sollten. Der Vorschlag ist schon deshalb ganz unbrauchbar, weil die außerordentlich große Zahl der Richter oder angehenden Richter in gar keinem Verhältnis zu der Zahl unserer Strafanstalten steht. Richtiger und möglich erscheint es, von jedem Juristen, der Kriminalist werden will, zu verlangen, daß er Kenntnisse über Gefängniskunde besitzt. Diese zu erwerben, müßte ihm schon auf der Universität möglich gemacht sein, wo es aber an Vorlesungen über dies Spezialfach einstweilen fast ganz fehlt. Sollte dies Buch in die Hände des einen oder anderen Rechtslehrers geraten und insbesondere dies Kapitel sein Interesse für diese durchaus nicht öde und belanglose Fachwissenschaft erwecken, so würden wir auch hierin ein freudig zu begrüßendes Resultat sehen im Sinne unserer Über-

zeugung, daß die Rechtsgelehrsamkeit neuer Lebensimpulse aus dem sozialen Leben bedarf.

Betrachtet man unsere heutigen Gefängnisbauten auf ihre äußere Erscheinung wie innere Einrichtung hin und vergleicht damit die alten dumpfen Kellerlöcher und Gewölbehöhlen der guten alten Zeit, so verwundert es nicht so sehr, wenn man von Laien, die vom Gefängniswesen und dessen Zielen so gut wie nichts verstehen, immer wieder Witzworte und Spötteleien hört wie: Luxus-Verpflegungs-Anstalten für menschliche Raubtiere, Prachthotels für den Abschaum der Gesellschaft. Aber schon ein kurzer historischer Rückblick auf die Entwicklung, die zu diesen angeblichen Luxusanstalten geführt hat, zeigt, daß es nicht eine grundlose und falsche Humanitätsduselei war, welche zur stetigen Verbesserung der Gefängnisse führte, sondern daß die soziale Wohlfahrtspflege einerseits, das intimere Studium des Wesens des Verbrechers andererseits und endlich die Mahnung christlichen Gewissens, begründet in dem Bibelwort: „Gedenket der Gebundenen als die Mitgebundenen und derer, die Trübsal leiden, als die ihr auch noch im Leibe lebet" (Ebr. 13, 3), geradezu auf diesen Weg zwang.

Tatsächlich waren es Würdenträger der christlichen Kirche, von denen die ersten Anregungen zur Humanisierung des Loses der Gefangenen ausgingen. Johann de Dio (geb. 1495) widmete sich mit seiner Genossenschaft „fate ben fratelli" der Gefangenenpflege, und der mailändische Bischof Carlo Borromeo (geb. 1538) promulgiete um dieselbe Zeit ein Gefängnisgesetz, das, ganz auf den Grundsätzen christlicher Liebe aufgebaut, noch heute in vieler Hinsicht als vorbildliches Regulativ für eine milde und doch ernste Behandlung der Sträflinge dienen kann. In die Fußstapfen dieser Männer tritt ein Vinzenz von Paul (Vincentius de Paulo, geb. 1576, gest. 1660), der, nachdem er von Seeräubern gefangen, nach Tunis verkauft worden und selbst die Leiden der Gefangenen durchgekostet hatte, später als Aumônier royal deren Beschützer und Fürsprecher wird; ferner ein Bernhard Claude († 1646), der sich mit unermüdlichem Eifer seelsorgerlich den Verbrechern widmete, ein Gros de Besplas, der in seiner Würde als Abt dem König Ludwig XV. in offener Versammlung das Elend der Gefangenen aufdeckte und Maßregeln zu dessen Abwendung dringend heischte und erreichte. Hier war es die Revolution, welche die Keime zur Reform des Gefängniswesens erstickte; aber auch wo sie sonst sich bemerkbar machten, fehlte den zarten Sprossen nicht die dauernde Pflege, wie denn überhaupt unsere Zeit vor der alten das voraus hat, daß sie einmal ergriffene Ziele konsequenter verfolgt

Den Beginn einer solchen systematischen Reform in der Behandlung der zur Freiheitsstrafe Verurteilten darf man vielleicht in das Jahr 1703 setzen, in dem Pabst Clemens XI. (1700—1721)

zu San Michele eine Bußanstalt für jugendliche Übeltäter errichten ließ. Zwar hatte man schon früher ‚Zuchthäuser' gebaut, in welchen man den Gefangenen, außer daß sie zur Arbeit, und zwar meistens zu sehr schwerer Arbeit, angehalten wurden, auch geistlichen Zuspruch und Predigt nicht vorenthielt; aber von einer gleichmäßigen und individuellen Pflege aller Verbrecher war da doch wenig die Rede. Dagegen ist San Michele in zwei Hinsichten vorbildlich: einmal dadurch, daß es vorzugsweise die Jugend, die ‚bösen Buben', aufnimmt und auf sie erzieherisch einzuwirken sucht, also Prophylaxe erstrebt, sodann dadurch, daß es, im Anschluß an einen fast vergessenen, vom Kaiser Justinian geschaffenen Typus, nämlich die Bußanstalt Metanoia, die Isolierung wenigstens insofern anstrebte, als die Gefangenen nach Alter und Moralität in Klassen in der Nacht in einzelnen Schlafzellen abgesondert und zum Schweigen angehalten wurden. Nach diesem Muster wurde 1772 in Gent eine Gefängnisanstalt erbaut, die sich Weltruf erwarb, allerdings nicht zu erhalten wußte.

In England trat für das Prinzip der Auflösung der Gemeinschaftshaft in die Einzelhaft zuerst der edle John Howard († 1790) ein. Ein dem Geschick Vinzenz von Paulus' ähnliches Unglück bewirkte es, daß er monatelang im Gefängnis zu Brest eingesperrt wurde und, hier mit den abscheulichen Zuständen der Kerker bekannt geworden, den Entschluß faßte, sein Leben ganz in den Dienst der leidenden Menschheit und insbesondere der Rettung der Gefangenen zu stellen. Um für diesen selbstentsagenden Beruf mit dem Rüstzeug umfassendster Kenntnis eintreten zu können, durchreiste er außer England den europäischen Kontinent, namentlich Holland, Spanien, Portugal, Italien und Deutschland. Durchgehends findet er dasselbe Bild, dessen Schrekken er in Brest am eigenen Leibe hatte erfahren müssen*): Überfüllung, Verpestung und Verschmutzung der Räumlichkeiten, Unzulänglichkeit in Verköstigung, Leibespflege und Kleidung der Gefangenen, Mangel an Bewegung und Schlafstellen, an Trennung der Geschlechter und namentlich eine empörende Mißachtung der Menschenrechte, namentlich eine empörende Grausamkeit der Disziplinarstrafen. Mit großer Beredsamkeit und Wärme setzt er diese Verhältnisse und seine Reformvorschläge dem ‚Haus der Gemeinen' auseinander. Zu widerlegen weiß man ihn nicht, ja, man entrüstet sich plötzlich mit sittlichem Eifer über die Zustände, die man bisher ignoriert oder gleichgültig geduldet, aber trotzdem: zu irgendwelchem energischen Handeln kommt es wegen der Uneinigkeit der Parteien und der maßgebenden Hofkreise nicht. Erst lange danach, als Howard in Cherson auf der Krim, wo er die

*) Nur in Preußen konstatiert er eine Ausnahme: Menschliche Behandlung der Gefangenen, genügende Räumlichkeiten für ihre Unterbringung.

n der Pest durchseuchten Hospitäler besuchte, gestorben war (1790), rrde in Gloucester ein in seinem Sinne eingerichtetes Gefängnis baut.

So bleibt das Elend der Gefangenen einstweilen das alte. ber das Gewissen ist doch rege geworden und in die Fußstapfen s heimgegangenen Apostels der Humanität treten seine Jünger. in Philanthrop und einfacher Goldschmied, Nield, wird Oberaufher aller englischen Gefängnisse und gründet Privatgesellschaften r Hebung der Not unter den Gefangenen; Lord Brougham ẞt einen Parlamentsbeschluß durch, der gleichen Zweck verfolgt. un tritt aber eine Frau auf, deren Namen aus den Annalen der efängnisreform niemals verschwinden wird, Elisabeth Fry, r Engel der Gefangenen! († 1845.) Schon auf dem Schlosse ihres aters, John Gurnay zu Cartham Hall, hatte sie eine Frei-)ule für verwahrloste Mädchen eingerichtet. Dann, nachdem sie n reichen Kaufmann Fry geheiratet, besuchte sie die Kerker von ewgate und sieht hier Lasterhöhlen, die ein Hohn auf die Zivi-sation der größten Stadt der Welt sind. Sie gründet, werktätig d praktisch, wie es in ihrer Natur liegt, den Newgater-Verein, r, aus ganz bescheidenen Anfängen sich entwickelnd, allmählich die rmenpflege im weiteren Maßstab betrieb und eine Arbeitsschule r Gefangene errichtete. Dann treibt es sie weiter, nach dem ontinent und nach Amerika, wo sie überall die Gefängnisse besucht nd zugleich studiert und Anregungen für Verbesserungen gibt.

Gedenkt man ihrer, so soll man auch eine andere Heldin werk-tiger Aufopferung für die Ärmsten der Armen nicht vergessen, e Markgräfin Julia Falleti di Barolo-Colbert. iieselben Greuel, die Elisabeth Fry in Newgate in Schrecken setzt, entdeckt die italienische Samariterin im Turiner Gefängnis nd setzt nun ebenfalls ihr Leben dafür ein, den Sträflingen ein enschenwürdiges Los zu schaffen. Und ihre Reformideen faßt e in den Satz zusammen, der noch heute als Wahlspruch der Ge-ngenenpflege dienen kann: „Es genügt nicht, mit der Strafe den weck zu verfolgen, daß bösen Menschen die Freiheit benommen ird, Böses zu tun, sondern es muß ihnen auch gelehrt werden, ıt zu werden und Gutes zu tun.“*)

Wir wandern von England zu seiner größten Kolonie, die ch damals noch nicht abgetrennt hatte, wir fahren mit den um ıres Glaubens willen verfolgten Quäkern nach Amerika und iben hier gleich deren verdientem Anführer, William Penn · 1718), unsere Aufmerksamkeit zu schenken. In seinem Great aw wird angeordnet, daß in allen Strafanstalten der jungen

*) „Il ne suffit pas, de punir le méchant en lui ôtant la liberté s faire le mal; il faut encore lui apprendre à faire le bien.“ (Vgl. eltrani-Scalia, Sul governo e sulla riforma delle carceri in Italia. 'orino 1867. S. 147 ff.)

Kolonie die Sträflinge mit Arbeit zu beschäftigen seien. Diese Bestimmung, die uns heute selbstverständlich erscheint, muß in Rücksicht auf die damaligen Ansichten als eine wahrhafte Tat der Menschlichkeit angesehen werden; es ist bezeichnend, daß sie in dieser gesetzlichen Form erst in dem Land verkündet wurde, das seitdem wie kein anderes die Arbeit wertgehalten hat und durch sie emporgeblüht ist.

Nach der Befreiung der Kolonie vom Mutterlande zeigt sich dieser tüchtige Geist in Auflehnung gegen die rohe Gesetzgebung und Mißhandlung der Gefangenen in der Heimat zugleich auch in christlich-schönem Lichte; milde Behandlung der Sträflinge wird zugleich mit ihrer sittlichen Besserung angestrebt. Auf zweierlei Wegen sucht man dieses Ziel zu erreichen: sie sind bekannt unter den Namen pennsylvanisches und auburnisches System.

Das pennsylvanische, auch philadelphisches genannt, ist das ältere. Sein Grundsatz ist völlige Isolierung des Gefangenen von seinen Mitgefangenen. Schon beim Ausbruch des Befreiungskrieges war in Philadelphia auf Betreiben Franklins eine ‚freie Gesellschaft zur Milderung des Elends in den Gefängnishäusern‘ gegründet worden. Im Jahre 1790 errichtet diese auf dem Hofe des alten Gefängnisses in der Stadt der Bruderliebe ein aus dreißig Zellen bestehendes Gefängnis, ursprünglich nur bestimmt für widerspenstige Verbrecher und solche, welche das Leben verwirkt hatten. Arbeit wird den Detinierten im allgemeinen nicht gegeben; es entspricht den quäkerischen Anschauungen von der Wohlbekömmlichkeit selbstbeschaulicher Weltabscheidung, solche ‚**most rigid and unremitted solitude**‘ für das wirksamste Mittel der Seelenrettung und sittlichen Besserung zu halten. Die Grausamkeit dieser gutgemeinten Maßregel kann nicht verborgen bleiben; sie ruiniert die Gefangenen körperlich und geistig. Daher wird in dem 1829 zu Pittsburg und dem 1836 zu Philadelphia erbauten Zellengefängnis die strenge Isolierung der Gefangenen zwar beibehalten, letztere werden aber zu gewerblicher Arbeit angehalten, außerdem durch Besuch von Anstaltsbeamten, Mitgliedern der Gefängnisgesellschaft, Geistlichen, Lehrern und durch Darbietung von Lektüre religiösen wie weltlichen Inhalts vor der Gefahr geistiger Versumpfung bewahrt. Dies gemilderte System darf als Prototyp für alle ähnlichen Anstalten angesehen werden, die man seitdem in anderen Ländern, namentlich in Europa, erbaut hat.

Das Prinzip des auburnischen Systems besteht darin, daß die Gefangenen nur nachtsüber getrennt werden, tagsüber aber in der Gemeinschaft leben, wobei ihnen aber ein geistiger Verkehr durch das Schweiggebot untersagt ist. Im Ziel also, der Vermeidung des Übels, daß der eine Gefangene der Verderber des

.dern wird, sind sich beide Systeme gleich; nur in den
:itteln gehen sie auseinander. Zugleich aber erkennen wir, daß
s auburnische System eine neue Erfindung nicht ist, wir haben
mit allen seinen Pertinenzen schon in San Michele kennen
lernt. Wir haben ebenso gesehen, daß es in Gent auf An-
gung der Kaiserin Maria Theresia eine Nachahmung fand. Hier
ırde Howard mit ihm vertraut, machte es in England bekannt,
n wo die Kenntnis mit nach Amerika hinüber genommen wurde.
ı Auburn bei New-York wurde eine Musteranstalt nach diesem
ystem gebaut, und von hier fand es den Weg in die Heimat unter
r Maske eines neuartigen Strafvollzuges zurück.

Einen eigentümlichen, unruhigen Verlauf nimmt die Gefängnis-
form in Frankreich. Unter König Louis Philipp werden
: gänzlich haltlosen Zustände im Gefängniswesen erbarmungs-
s ans Licht gezogen. Es hatte sich eine Skala von Straf-
.stalten ausgebildet, welche derjenigen der Verbrechen, bezw. der
:se bedrohenden Strafen parallel war. Da aber das Leben in
n schwersten Gefängnissen, den sog. Bagnos, bei weitem am
mütlichsten, gewinnbringensten und unterhaltensten war, so
gingen geriebene Verbrecher absichtlich möglichst schwere Delikte,
n des Vorzuges, in das Bagno zu wandern, teilhaftig zu werden.
:st die Juliregierung geht mit Ernst und Energie daran, dem
ıfug zu steuern. Sie sendet Kommissionen nach Amerika, um
h über die Brauchbarkeit der dort eingeführten Systeme zu in-
rmieren. Man entschließt sich für das pennsylvanische System.
a, als die Verwaltung an die Ausführung der Beschlüsse gehen
.ll, ist der Februar 1848 da, und alle Pläne werden mit sovielem
ıderen über den Haufen gestürzt. Es bleibt beim Alten, und
6on Vidal sucht, als Feind der gestürzten Regierung, sogar
s alte System zu verteidigen. Die Folgen sind unausbleiblich;
ährend der Jahre 1826—1853 steigt die Zahl der Verbrechen
n 59000 auf 261000! Dabei baut man mit enormen Kosten
:ntralgefängnisse über Zentralgefängnisse, macht kostspielige Ver-
che mit Deportation — umsonst; das Übel breitet sich weiter
ıd weiter aus, bis endlich Béranger, der Präsident des
ıssationshofes, auf Grund eingehenden Studiums und reicher Er-
hrungen zu der Erkenntnis kommt, daß in der Kollektivhaft die
urzel des Übels liege. Dabei wird er, als echter Jurist, aller-
ngs vielmehr zu dieser Einsicht durch den Gedanken bestimmt,
ß die Isolierung abschreckend in erster Linie und sozial bessernd
zweiter Linie wirke, als daß er auf eine Zucht und Pflege des
efangenen im christlichen Sinne Wert gelegt hätte. Hierin über-
lt ihn die Akademie, der er seine Pläne vorlegt, wenigstens in
ner Beziehung; sie sucht die Aufsichtsfrage dadurch zu lösen, daß
: die Gefangenenpflege christlichen Orden anvertraut. Tatsäch-
h haben gerade in Frankreich in den Weibergefängnissen Kongre-

gationen wie die **Soeurs de la sagesse**, die barmherzigen Schwestern von Limoges und die des Vinzenz von Paulus Hervorragendes geleistet.

In der Schweiz hat man geglaubt, in dem Klassifikationssystem ein Mittel gefunden zu haben, das in gleicher Weise wie das pennsylvanische System den wechselseitigen verschlechternden Einfluß der Gefangenen aufeinander behebe, dabei aber dessen anscheinende Härte und vor allem dessen Kostspieligkeit vermeide. In Genf wird im Jahre 1833 eine Anstalt erbaut, in welcher die Gefangenen in vier Klassen geschieden werden; je nach Führung rücken die Sträflinge in die höhere, bessere Klasse auf oder werden in eine niedere schlechtere zurückversetzt. Dadurch soll einmal ein Antrieb zur Besserung gegeben, andererseits bewirkt werden, daß die schlechten Elemente nur mit den schlechten, die besseren mit den besseren Elementen zusammenkommen. Diese Vierklassenteilung insbesondere wird auch das ‚Genfer System‘ genannt. In modifizierter Weise, nämlich so, daß die Sträflinge nach ihrer Gefährlichkeit und ihrem Beruf getrennt werden, ahmt die Anstalt St. Jakob bei St. Gallen das Genfer Beispiel nach. Seitdem hat man es noch mit vielfachen Variationen versucht: man hat die Gefangenen nach ihrem Vorleben, nach der Art ihres Verbrechens oder der zuerkannten Strafe, nach ihrer Individualität, ihrem Alter, ihrer bisherigen Unbescholtenheit oder Rückfälligkeit, ihren Disziplinarstrafen oder gar nach einem kunstvollen Rezept, das von allen diesen Spezifika's gewisse Prozentsätze entnahm, in Klassen, in England bis zu fünfzehn und darüber, eingeteilt. Dabei ist man noch für Deportierte auf ein besonders grausames System, das sog. ‚Markensystem‘, verfallen, dessen Erfinderruhm dem Kapitän Maconochie gebührt. Dieser gruppiert auf der Insel Norfolk seine Leute nach Arbeitsleistung und, um diese immer mehr zu steigern und um zu immer neuem Eifer anzuspornen, verteilt er für besondere Mehrleistung Marken, die den Wert von bestimmten Lohnsätzen repräsentieren. Die Folge ist, daß sich die Leute mit ihrer Arbeit zu Tode hetzen und massenhaft sterben oder gefährlich erkranken.

In Deutschland wird der erste Keim zu rationeller Gefängnisreform durch die von christlich gesinnten Männern am Niederrhein gegründete erste deutsche Gefängnisgesellschaft gelegt. Gleiche Vereine bilden sich bald darauf in Württemberg, Ostpreußen, Königreich Sachsen, Pommern, Oldenburg, Hessen. Schon im Jahre 1826 aber ist der Hamburger Arzt Dr. Julius nach England gereist, um das dortige Gefängniswesen zu studieren und macht nun, in die Heimat zurückgekehrt, auf Grund seiner Erfahrungen Propaganda für eine hygienische und humanitäre Reform der Strafanstalten und entfaltet außerdem eine reiche literarische Tätigkeit, die den Grundstein für die bibliographische Gefängniskunde in Deutschland legt.

Nach dem Revolutionsjahre 1848 kann man beobachten, wie die Frage der Reform des Strafvollzugs aus ihrer nationalen Behandlung heraustritt und international wird. Das ganze westliche Europa und die Union tauschen ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete miteinander aus.*) Zugleich ist das Jahr 1848 ein Markstein für die Entwicklung des Gefängniswesens in Deutschland: in Bruchsal wird das erste Zellengefängnis eröffnet, und es liefert alsbald die günstigsten Resultate in Bezug auf die Besserung der dort Detinierten. Von da ab hat sich das Zellengefängnis Bürgerrecht in Deutschland erworben; langsam, aber stetig erobert es sich mehr und mehr den ihm gebührenden Platz. Von allen aber, die für diese Art des Strafvollzuges eintreten, tut es keiner mit gleichem Eifer, gleicher Umsicht und Überzeugungskraft wie der große Dr. Johann Hinrich Wichern, der Vater und Herold der Inneren Mission (1808—1881). Allgemein bekannt ist er als Gründer des ‚Rauhen Hauses'; und doch war dieses eigentlich nur der Grundstein zu dem großen Gebäude, das organisch in seinem umfassenden Geiste sich entwickelte. Im ‚rugen Haus' sammelt er die verwahrlosten Kinder um sich, vielfach die Nachkommen verbrecherischer Eltern; als Regierungkommissar wirkt er unermüdlich für die Einzelhaft und individuelle Behandlung der Gefangenen, um die Verbrecher selbst zu bessern. Zugleich aber hat er die schwierige Frage, wie für solche sittliche Zucht der Gefangenen das richtige und passende Beamten-, bezw. Aufsehermaterial zu gewinnen sei, eben durch seine Hamburger Rettungsanstalt gelöst; indem er hier eine Menge junger, christlich gesinnter, opferfreudiger Männer gut bürgerlichen Standes zur Pflege der verwahrlosten Kinder heranbildet, gewinnt er das nötige Personal, das auch für die schwierigere Aufgabe, die Erziehung verwahrloster Erwachsener, tüchtig ist. So wird unter Wicherns geistiger Leitung das Zellengefängnis in Moabit zu Berlin eine Zeit lang die Musteranstalt für ganz Deutschland. Aber noch weiter geht des großen Mannes Denken: er vertritt zum ersten Mal und mit voller Schärfe den Gedanken, daß es nicht genug sei an der Fürsorge für den Gefangenen, solange er in der Anstalt weilt, sondern daß die Pflege sich auch auf sein Fortkommen nach der Entlassung zu erstrecken habe, um die schlimmste Erscheinung im verbrecherischen Unwesen, die Rückfälligkeit, zu bekämpfen. So haben die heute siegreich sich bahnbrechenden Bestrebungen, die sich in den Vereinen der Schutzfürsorge für Gefangene zusammenfassen, in Wichern nicht gerade ihren Schöpfer, aber doch den Pfadfinder zu verehren, der ihnen zuerst praktisch und klar die Ziele gewiesen hat, die sie zu verfolgen haben.

*) In Genf tagt in diesem Jahre der erste Kongreß, der vorbildlich für soviele andere wurde.

Wicherns Pläne sind heute nur halb erfüllt; er eilte, wie alle großen Männer, seiner Zeit voraus. Aber alles, was er wollte, ist klar und begründet und möglich und auch von modernsten Anschauungen nicht überholt. Sein Streben wird noch lange unser Streben bleiben müssen.

2. Technisches.

a. Die Haftsysteme.

α) Das Kumulationssystem.*)

Wir haben aus dem kurzen geschichtlichen Abriß ersehen, daß sich im Gefängniswesen, auf seine technische Einrichtung hin betrachtet, zwei Systeme schroff gegenüber stehen: Gemeinschafts- und Einzelhaft. Aber zwischen diesen Gegensätzen gibt es wieder ausgleichende und verbindende Stufen. Die Gemeinschaftshaft (Kumulationssystem) tritt entweder in ihrer ältesten, rohesten Form als einfache Zusammenhäufung aller Gefangenen (Assoziationssystem) auf oder in der modernen Gestalt als Gruppenhaft (Klassifikationssystem) d. h. nach Schweizer Muster in der Art, daß die Gefangenen innerhalb einer oder mehrerer Anstalten je nach Individualitäten in Klassen getrennt, aber innerhalb dieser Klassen im Gemeinschaftsverkehr verwahrt werden. Bei der reinen Einzelhaft, dem pennsylvanischen System, ist und bleibt der Gefangene von seinen Mitgefangenen in jeder Beziehung abgesondert. Dieses starre System wird nach zwei Richtungen durchbrochen, nämlich zeitdauernd von dem Progressivsystem, das den Gefangenen nur eine Zeit lang in der Isolierung hält, ihn dann der Gemeinschaft übergibt und ihn gegen Schluß der Strafzeit mit Arbeiten außerhalb der Anstalt beschäftigt, mit dem Zweck, ihn durch diese stufenweise Erleichterung der Haft allmählich an die Freiheit zu gewöhnen, sodann zeitweilig von dem auburnischen System, das die Gefangenen nur während der Schlafenszeit trennt und den geistigen Verkehr der Gefangenen unter einander durch das Schweigegebot zu hemmen sucht. Dabei gibt es natürlich eine Menge Zwischensysteme, wie z. B. das Klassifikationssystem und das auburnische so ineinander verschwimmen können, daß das eine von dem andern nicht mehr zu unterscheiden ist, wenn nämlich jenes die Gefangenen nachts über in Schlafkojen trennt und ebenfalls während der gemeinschaftlichen Arbeit Schweigen anbefiehlt, dieses aber wiederum von dem Klassifikationssystem für die Gemeinschaft die Trennung nach Gruppen entlehnt.

*) Vargha a. a. O. B. II. S. 633.

Ein absolut gemischtes Haftsystem besteht heutzutage wohl in keinem Staate mehr, der auf Zivilisation Anspruch erhebt; die Trennung der Geschlechter und durchweg auch der jugendlichen Verbrecher ist überall durchgeführt. Dagegen wird im übrigen das Gemeinschaftsleben in vielen Anstalten noch in vollstem Umfang aufrecht erhalten, und man rühmt ihm sogar vielerlei Vorzüge vor dem Klassifikationssystem nach, während man sich dem Einzelhaftsystem gegenüber allerdings meist mehr negativ verteidigt, indem man diesem allzugroße Kostspieligkeit und schädliche Einwirkung auf den psychischen Zustand des Isolierten vorwirft. Wir haben das Für und Wider im einzelnen zu prüfen und werden dadurch zugleich zu einer gerechten Beurteilung des Progressivsystems gelangen, das ja nichts ist als eine Zusammensetzung aus den genannten Systemen.

Eine gewisse weitere Klassifikation für jede Gemeinschaftshaft außer der nach Geschlecht und Alter schafft das Gesetz noch durch seine Trennung von Gefängnis- und Zuchthausstrafe. Hierdurch soll vermieden werden, daß schwere und rückfällige Verbrecher mit solchen Delinquenten zusammenkommen, welche sich erstmalig und nur leichter vergangen haben. Wir haben aber schon gesehen, daß durch die Beschränkung des Begriffs der Rückfälligkeit auf bestimmte Deliktarten diese Absicht des Gesetzgebers vom Gesetz selbst wieder illusorisch gemacht wird und daß in Gefängnissen harmlose Gelegenheitsverbrecher mit den schwersten Zuchthäuslern zusammengewürfelt werden. Ist es nun in den Zuchthäusern anders? Sind da lauter gänzlich verderbte Elemente bei einander, die sich nicht mehr weiter gegenseitig verderben können? Durchaus nicht. Irgend ein junger, sonst ganz harmloser Bursche hat bei einer Schlägerei und im trunkenen Zustande einen der Gegner niedergestochen; er wird zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Der kommt nun in die Lehre der geriebensten alten Verbrecher und wird systematisch verdorben. Also hier wie dort das gleiche Übel.

Es ließe sich hier ein langes Klagelied von den Mißständen der Gemeinschaftshaft singen. Aber es würde fast ein Lied ohne Ende. Wer es näher kennen zu lernen sucht, den müssen wir auf unsere Schrift „Hinter Kerkermauern“*) verweisen, wo er authentische Schilderungen des Elends und der sittlichen Greuel, die da herrschen, findet. Und ein ganz geringes Nachdenken wird genügen, um diese trüben Erscheinungen nur zu natürlich zu finden. Wenn man Schmutz mit allerlei Schmutzarten durcheinander rührt, so ist noch nie etwas Weißes und Reines dabei herausgekommen. Es ist auch nicht die Unbekanntschaft an maßgebender Stelle mit dieser Misère, welche trotzdem noch an diesem System festhalten läßt. Außer dem wie in der Natur so auch in jeder Staatsmaschi-

*) Leipzig 1906, S. 289—313; 320—341; 348—354.

nerie sich geltend machenden Beharrungsvermögen ist hauptsächlich der allmächtige Finanzpunkt, der vor allen kostspieligen Neuerungen zurückschrickt, dann aber auch die immer noch grassierende Meinung an dem Fortbestehen dieses offenbaren Mißstandes schuld, daß ‚mit diesen Leuten‘ nun einmal nichts mehr anzufangen und alle Besserungsversuche umsonst seien. Die so sprechen, verstehen unter Besserung eines Menschen das ‚Aufbrummen‘ einer möglichst hohen Freiheitsstrafe und die zwangsweise Belehrung des Missetäters durch Predigt und Religionsunterricht während der Strafdauer. Ob diese an und für sich ganz guten Mittel genügend sind und ob sie namentlich gegenüber der Vergiftung des also in Besserung genommenen Sträflings durch seine Mitgefangenen irgendwelche Wirkung haben können, darüber macht man sich keine Skrupel. Wirken diese Mittel nicht, so sind die Leute eben unverbesserlich, wie man es schon von vornherein gewußt hat. Immerhin wollte man ein übriges tun, sofern es nämlich nichts kostete, und so klassifizierte man:*) die Guten zu den Guten, die Schlechten zu den Schlechten, die Halbgut — Halbschlechten zu den Halbgut — Halbschlechten. Was könnte einfacher sein? Aber gleich beim ersten Ansatz, diese Teilung der räudigen Herde in schwarze und lichtere zu praktizieren, stolperte man über die Frage: woran soll man die Farbe erkennen? Unser Herrgott hat sie ja nicht wie die Schafe mit verschiedener Wolle ausgezeichnet! Nun geriet man also auf die Suche nach unterscheidenden Merkmalen, wie wir es schon angedeutet haben Man differenzierte und differenzierte, ohne je zu einem befriedigenden Abschluß zu gelangen, sodaß Wahlberg mit treffendem Witz sagen konnte: „Nur wenn aus j e d e m Gefangenen eine eigene Klasse gemacht wird, schwinden die Gefahren der gegenseitigen Verschlechterung.“ Aus den Strafakten ist am wenigsten auf den eigentlichen Charakter des Gefangenen zu schließen, da das Gericht ja immer nur eine ganz oberflächliche Kenntnis von der Persönlichkeit des Delinquenten hat; aus einer kurzen Zellenhaft, der aber der Sträfling in den meisten klassifizierenden Anstalten nicht einmal unterworfen wird, ist erst recht keine intimere und präzisere Kenntnis zu gewinnen, da er gerade in der ersten Zeit sich am befangensten zeigt und gibt. Zudem liegt auch hier wieder die Gefahr der Heuchelei vor. Ist der Sträfling aber einmal einer schlechteren Klasse übergeben als diejenige ist, in die er von rechtswegen gehört, so wird er eben durch die Beeinflußung seiner Umgebung auf die Stufe hinuntergedrückt, auf die er gestellt, und siehe da! die Direktion erstaunt über die Richtigkeit, mit welcher sie ihre Schützlinge zu taxieren weiß. Nun soll allerdings dem Gefangenen dadurch, daß es ihm möglich gemacht wird, von einer

*) Dr. Baer a. a. O. S. 170 f. — Quanter, Rudolf, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart. Leipzig 1905, S. 340 ff.

niedrigen Stufe zur höheren aufzusteigen, ein Ansporn zur Willensbetätigung, zum Festhalten am Guten und zu stetem Streben in aufwärts zeigender Richtung gegeben werden. Aber wonach wird nun dieses Streben taxiert? Meist danach, ob er möglichst viele und gute Arbeit liefert und ob er sich nicht gegen die Hausordnung versündigt — Dinge, die mit dem Charakter eines Menschen so wenig wie möglich zu tun haben. Was die Arbeit anbelangt, so ist natürliche Geschicklichkeit und der Zufall, ob er einer Beschäftigung zugewiesen ist, die er schon in der Freiheit geübt hat, weit ausschlaggebender für die Erreichung eines hohen Quantums als der Fleiß; was die disziplinare Bestrafung anbelangt, so ist es jedem Anstaltsbeamten geläufig, daß gerade die schlimmsten Subjekte sich oft am besten straffrei zu erhalten wissen, weil sie die Hausordnung, gegen die sie sich tagtäglich versündigen, am besten zu umgehen wissen und außerdem bei den Aufsehern gefürchtet sind und als Respektspersonen gelten.

Es wirkt fast komisch, wenn es nicht so traurig wäre, daß dieses deklassierende Klassensystem noch immer Verteidiger findet. So z. B. in Rudolf Quanter in seinem Werk „Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart." Er stützt sich auf einen Vergleich (S. 352). „Selbst in den Kasernen, in denen die Disziplin das höchste Gebot ist, kann man nicht verhüten, daß schlechte Elemente versuchen, auf ihre Kameraden einen schädlichen Einfluß auszuüben. Was schadet das? Die ganze Mannschaft wird niemals infiziert, sondern man erwischt die schlechten Elemente mit der Zeit doch und bestraft sie. Ich meine, es ist ganz undenkbar, auch nur zehn Menschen zusammenzubringen, die völlig gleiche Charaktere haben; aber selbst bei hunderten der verschiedensten Charaktere wird diese Verschiedenheit durchaus nichts schaden; die Hauptsache ist und bleibt die Zucht und der Geist, mit dem das Ganze geleitet wird. Das zeigt sich beim Militär klar und deutlich. Da werden Leute des verschiedensten Bildungsgrades, der verschiedensten Gesinnung und Charakterveranlagung zusammengewürfelt; daß es viele räudige Schafe darunter gibt, sogar vollendete Verbrechernaturen, das beweisen die Verhandlungen der Militärgerichte über jeden Zweifel, und doch werden alle diese Leute, die zum Teil erst zu vernünftigen erzogen werden müssen, zu einer musterhaften Truppe, zu brauchbaren Menschen und zu pflichttreuen Soldaten ausgebildet. Das gelingt eben in erster Linie dadurch, daß man die schlechten Subjekte ausmerzt und den übrigen nicht zumutet, mit diesen verderblichen Elementen zusammenzubleiben." Der Verfasser meint dann zur Sache: „Nicht nach der Höhe der erkannten Strafe darf man klassifizieren, denn diese beweist gar nichts, ist vielmehr in der Regel etwas mehr Zufälliges, sondern nach der Art des begangenen Deliktes und besonders dem Grade der dabei bewiesenen mehr oder

weniger niedrigen Gesinnung, meinetwegen nebenbei auch noch nach dem bürgerlichen Stande des Gefangenen." Was nun zunächst den Vergleich anbetrifft, so hinkt derselbe doch nicht nur auf einem Beine oder zwei Beinen, sondern mindestens auf allen Vieren. Wie kann man denn die Kasernen mit dem Gefängnis vergleichen! In beiden herrscht strenge Disziplin, gewiß. Aber der Soldat lebt in disziplinierter Freiheit, der Gefangene in hart geregelter Unfreiheit. Das ist, denken wir, ein großer Unterschied. Der Rekrut lernt aktive, anregende Disziplin, gehorchen, um den Wert des Gehorsams kennen zu lernen, und zu hohem Beruf, dem Schutz des Vaterlandes, tüchtig zu werden; den Sträfling drückt passive repressive Disziplin, er muß gehorchen, nicht um etwas zu lernen, sondern um nicht in Strafe zu verfallen und dadurch physisch zu grunde zu gehen. Diesen scharfen Kontrast merkt man sofort, wenn man etwa das Leben auf dem Kasernenhof mit dem auf einem Gefängnishof vergleicht: dort das frische, selbstbewußte Bezeigen der Disziplin, hier das gedrückte, scheue Wesen, das lediglich seine Schulung darin bezeigt, Disziplinarvergehen zu vermeiden oder doch sie zu vertuschen. Der Soldat ist eben trotz allem Zwang ein freier Mann, der Gefangene ein Sklave. Daß nun die ganze Mannschaft beim Militär trotz den schlechten Elementen, die in ihr enthalten sind, gesund bleibt, liegt eben daran, daß letztere bei weitem in der Minderzahl sind; im Gefängnis ist es aber gerade umgekehrt: das schlechte oder doch wenigstens infizierte Material dominiert fast ausschließlich. Dort also ziehen in vielen Fällen die Guten die Minderwertigen zu sich hinauf; hier ist das Gegenteil der Fall. Endlich werden die schlechten Subjekte in der klassifizierten Gemeinschaftshaft durchaus nicht ausgemerzt; diese wissen sich, wie wir sahen, im Gegenteil am besten ihrer Haut zu wehren und sogar Einfluß zu erlangen. Wenn man überhaupt Quanters Deduktion liest, so sieht man gar nicht ein, inwiefern dieselbe eine Verteidigung des Klassifikationssystems sein soll; die Ausmerzung der anerkannt schlechten Subjekte ließe sich ja viel einfacher und vernünftiger dadurch erreichen, daß man, wie es bei der Assoziationshaft meist gebräuchlich ist, sie in Zellenhaft absondert.

Was sodann die Art betrifft, wie Quanter je nach der mehr oder minder großen Ehrenrührigkeit des Deliktes und nach dem bürgerlichen Beruf die Graduierung vorgenommen wissen will, so ist dazu folgendes zu bemerken. Die Niedrigkeit der Gesinnung, die zu einem Delikt geführt hat, zu qualifizieren, ist eine fast unlösbare Aufgabe, welcher jeder einzelne nach seinem subjektiven Empfinden in ganz verschiedener Weise gegenüber steht. Wer ist z. B. niedriger gesinnt: der, welcher unsittliche Handlungen an einem unreifen Mädchen vornimmt oder der, welcher in pekuniärer Notlage seinem Chef einen großen Geldbetrag aus der Kasse stiehlt?

Das gemeine Urteil wird den letzteren weit eher entschuldigen, das richterliche Urteil aber wird ihn nicht selten zu einer weit härteren Strafe als jenen verurteien. Und der sinnlich veranlagte Mensch wird das vielleicht ganz richtig finden und dem Kassenräuber wegen seines großen Vertrauensbruches durchaus kein Mitleid zuwenden. Diese Klassifikation führte notwendiger Weise zu einer Teilung direkt nach Reaten, und das ist gerade das, was in erster Linie zu vermeiden ist.

Der Dieb käme in die Diebesklasse, der Sittlichkeitsverbrecher in die Unsittlichkeitsklasse, der Hochstapler in die Hochstaplerklasse u. s. w. Die Folge wäre natürlich, daß diese Klassen noch bessere Hochschulen für das Verbrechen, spezifiziert nach Fakultäten, wären, als es nur in irgend einer Gemeinschaft der Fall sein kann. Das allerschlimmste aber, was Quanter vorschlagen kann, ist die Trennung nach dem bürgerlichen Stande des Gefangenen, die er „seinetwegen" und „nebenbei" zulassen will. Das ist Klassenjustiz, und diese sollte, wenn nicht um der Gerechtigkeit willen, schon um der Politik willen in unserer sozialdemokratisch revolutionierten Zeit vermieden werden. Das ist überhaupt das gefährliche und ungehörige des ganzen Klassifikationssystems, daß es, nachdem der Richter das Urteil bestimmt ausgesprochen, dieses noch einmal in die Hand nimmt und, je nach Gutdünken durch die Art des Vollzuges modifiziert, es schwerer oder leichter macht. Gewiß ist, daß der Mann höheren Standes dieselbe Strafe weit härter empfindet als der niederen Standes; dafür hat jener aber auch die bessere Bildung genossen und war sich in weit höherem Maße des Unrechts, das er beging, bewußt. Daher entspricht die Maxime: vor dem Richter sind alle gleich — einer durchaus gesunden und edlen ethischen Anschauung. Das Klassifikationssystem hebt diese Gleichheit auf und spricht der ohnehin großen Gewalt der Direktion der Strafanstalt noch die Befugnis zu, das Urteil nach Standes- oder sonstigen Rücksichten in härterer oder milderer Form zu vollstrecken. Das ganze System richtet sich nach allen Seiten hin selbst.

Den technisch größten Mangel desselben, die geistige Kommunikation der Gefangenen unter einander und die damit notwendig verbundene gegenseitige Depravierung, hat man dadurch zu heben gesucht, daß man das Schweigegebot einführte. Mutet es einen erfahrenen Gefängnisbeamten schon töricht an, wenn für das Klassifikationssystem noch immer Lanzen gebrochen werden, so klingt es ihm geradezu unglaublich, wenn man das Schweigegebot überhaupt für möglich und durchführbar hält wie noch soviele Autoren, die über das Gefängniswesen sich verbreiten und denen sich auch, allerdings etwas undeutlich und in reservierter Form, wieder Quanter anschließt.*) Das Gebot als Palliativ

*) Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen, S. 351. „Ich lege auf die Beeinflussung von Mund zu Mund nicht soviel Wert, wie es offen-

gegen die schlechte Beeinflussung der Gefangenen durch sich selbst ist, wie wir sahen, sehr alt; in San Michele ließ es der Papst in der Form von Tafeln mit der Aufschrift: „Silentium!“ über den Türen der Gefangenen jederzeit in Erinnerung bringen. Aber was grau von Alter ist, mag immer etwas Heiliges an sich haben, ist jedoch darum noch nicht brauchbar und nützlich. Wer darüber Aufklärung sucht, was das für eine sonderbare Art von Silentium ist, das in Anstalten, die mit diesem Gebot begründet sind, gehalten wird, dem empfehlen wir zur Lektüre den „Roman des Gefangenen“ von Konrad Schaumburg.*) Und namentlich Quanter selbst möchten wir darauf hinweisen, da er auf sächsische Verhältnisse sich ganz besonders bezieht, ebenso wie Schaumburg das Leben und Treiben in einer Anstalt dieses Landes schildert. Mag man gegen den Roman, der kein Roman ist, vom künstlerischen wie psychologischen Standpunkt aus, manches einzuwenden haben, soviel ist sicher, daß er wirklich Verhältnisse auf Grund authentischer trauriger Erfahrungen schildert. Hier also wird in plastischer Darstellung geschildert, wie das Schweigegebot in den „Fakturen“, d. h. den Arbeitssälen, beim Essen, beim Spaziergang usw. fortwährend übertreten wird, so daß unter den Gefangenen ein bienenartiges Gesumme herrscht. Die Aufseher hören es, sehen auch manchmal Lippenbewegungen, sind aber keineswegs imstande, dem einzelnen direkt das Sprechen nachzuweisen. Gewiegte Verbrecher gewöhnen sich eine Art Bauchrednerkunst an, durch welche sie zu sprechen vermögen, ohne die Lippen zu bewegen. Gleichwohl aber hat für die Aufseher, namentlich die ‚Scharfmacher‘ unter ihnen, das Verbot eine hohe praktische Bedeutung; auf Grund desselben zeigen sie nämlich Neulinge, die im verdeckten Sprechen noch nicht die gehörige Lippenfertigkeit haben, sowie solche Gefangene, gegen welche sie durch irgendwelche Vorkommnisse aufgebracht sind, aufs Geratewohl an, um sich zugleich bei der Direktion als umsichtige, gewissenhafte Beamte in gute Erinnerung zu bringen. Der Gemeinschaftshaft Schweigen auferlegen zu wollen, ist eine Unnatur. Es ist die denkbar törichste Maßregel, die lediglich die Zahl der Arreststrafen ins ungeheuerliche vermehrt und im übrigen das Gegenteil von dem erreicht, was sie bezwecken will. Denn statt den geistigen Verkehr der Gefangenen mit einander zu unterbinden, regelt sie ihn lediglich so, daß die schlechtesten Elemente ihn durch ihre größere Geschicklichkeit in der Umgehung des Verbotes be-

---

bar noch Mittermaier tut, denn ich stehe auf dem Standpunkt, daß die schädliche Beeinflussung und Versuchung außerhalb des Gefängnisses größer ist als innerhalb, wenigstens dann, wenn durch Einzelschlafzellen und eine **genügende Überwachung dafür gesorgt ist, daß unbeschränkte Unterhaltungen, wie sie früher in den Gefängnissen geduldet wurden, unmöglich werden.**

*) Untertitel: „Deutsches Gefängnis und deutsche Strafjustiz im Lichte heutiger Kultur.“ Leipzig 1906. Moderner Dresdner Verlag.

herrschen, während in der freiredenden Gemeinschaft ein verständiger Mann immerhin durch ein rechtes Wort zur rechten Zeit allzu groben Unfug und Unsinn in die Schranken zu weisen vermag. Dann aber raubt diese Maßregel den Gefangenen auch den letzten Schimmer von Freiheit und männlicher Offenheit, geradem Wesen. Auch hier verweisen wir auf Schaumburg, und seine Darstellung stimmt mit unseren Erfahrungen, die wir an Zellengefangenen, welche in der Kirche und beim Unterricht nicht genügend abgesondert waren, gemacht haben, völlig überein: wie selbst hochgebildete Sträflinge, die in der Freiheit angesehene Stellen bekleidet haben, sich ein lichtscheues Wesen und taschenspielerartige Manipulationen angewöhnen, um verdeckt mit einander zu sprechen oder sonst Geheimnisse auszutauschen, alles in einer Weise, die sie früher als unter ihrer Würde stehend sicherlich weit zurückgewiesen hätten. Die Intentionen bei derartigen Leuten sind ja nicht einmal schlecht: der eine findet vielleicht einen Standesgenossen, dem er mit seinen Erfahrungen zur Seite stehen möchte, den anderen treibt die Neugier, etwas von seiner Heimat zu erfahren; erst allmählich entspinnen sich aus dem heimlichen Gedankenaustausch Dinge, die weit gefährlicher und unreiner sind und die Hausordnung in weit wichtigeren Punkten übertreten als nur in dem des Sprechverbots. Die Freiheitsentziehung ist — das müssen wir festhalten — rein menschlich gedacht immer eine Unnatur, eine Sicherungs- und Besserungsmaßregel, die wir nur anzuwenden insofern berechtigt sind, als wir keine bessere an die Stelle zu setzen wissen. Daher gilt es doppelt vorsichtig zu sein, diese Unnatur durch weitere unnatürliche Maßregeln nicht zu einer völligen Absurdität zu machen.

Es ist nicht ohne Interesse, daß auch das alte preußische (Rawiczer) Reglement vom Jahre 1835 bestimmt: „Das Sprechen der Sträflinge unter einander, sei es durch Worte oder Zeichen, ist aufs strengste verboten." Welche Erfahrungen hat man nun in Preußen mit diesem Gebot gemacht? Wichern*) hat im Jahre 1854 eine Umfrage bei Moabiter Detenten, die schon mit den verschiedensten Strafanstalten bekannt geworden, veranlaßt, und deren einmütige Aussage lautete dahin, „daß das Schweigen zwar Gebot in jenen Anstalten sei, aber es werde nicht gehalten; es existiere in jenen Anstalten der vollkommenste Verkehr und Austausch bei Tag und bei Nacht, den niemand wehren könne." Und das in preußischen Anstalten, wo man ein bedeutendes Maß von Disziplin zu erwarten doch von vornherein geneigt ist! Auch Wichern erkennt daher die ganze Widersinnigkeit dieses Verbotes und geißelt es mit den Worten**): „Die Sprache läßt sich unter Menschen

*) **Gesammelte Schriften**, B. IV.: Zur Gefängnisreform. S. 36.

) **Ebenda S. 168 f.

überhaupt nicht verbieten, am wenigsten läßt sie sich zwangsweise und zwar auf viele Jahre Tag und Nacht zusammengesperrten Menschen verbieten. Ebendeswegen sind auch die energischsten Mittel der Disziplin (körperliche Züchtigung, Lattenstrafe u. dgl.) nicht imstande, ein anderes Resultat, nämlich die wirkliche Haltung des Schweigegebotes und damit die Vernichtung des Verkehrs zu erzeugen. — — Indem aber dennoch gegen den Willen der Verwaltung, die in dieser Beziehung völlig ohnmächtig bleiben muß, ein solcher Austausch unter den Sträflingen stattfindet, bleibt für die Verwaltung am Ende nichts übrig, als das Übel zu ignorieren. Dies Ignorieren wird aber wiederum soviel eher möglich, weil die Gesellschaft der Gefangenen — und das ist die andere Kehrseite — ihren Verkehr in Worten und Gebärden in relativ absoluter Heimlichkeit durchzuführen weiß; die Gefangenen sind zu dieser Verheimlichung ihres Tuns genötigt; denn es gilt die Disziplin zu umgehen, die Aufsicht zu täuschen und also den Schein des Gehorsams, mit dem sich dann die Verwaltung begnügen muß, zu wahren. So etabliert sich ein System von Unwahrheit, ein Knäuel von List und Trug, von heimlicher Tyrannei, von sittlicher Not und Verbitterung aller Art in der Gesellschaft der Gefangenen, hinter dessen legalem Schein alle Sittlichkeit der Detinierten zu Grabe getragen und die Disziplin der Verwaltung mit dem Ansehen derer, die sie direkt handhaben oder in oberer Instanz überwachen, in ihren tiefsten sittlichen Wurzeln geschwächt und tötlich verletzt werden muß." Wir haben diesen Worten eines gründlichen Kenners des Gefängniswesens, niederlegt in einer Berichterstattung an den Minister des Innern im Jahre 1861, also vor beinahe fünfzig Jahren, nichts weiter hinzuzufügen.

Dagegen ist die Isolierung der in Gemeinschaftshaft Verwahrten während der Nacht tatsächlich als ein Fortschritt anzusehen, aber immerhin nur als ein Fortschritt, der auf halbem Wege stehen bleibt. Die Trennung während der Nacht verfolgt und kann nur den Zweck verfolgen, den geschlechtlichen Unsittlichkeiten, denen in der Verschwiegenheit des Dunkels gefröhnt wird, einen Riegel vorzuschieben. Wir können auch hier wiederum denjenigen, der sich zu informieren wünscht, was in dieser Beziehung in den gemeinschaftlichen Schlafsälen an Perversitäten geleistet wird, nur auf das Buch „Hinter Kerkermauern" verweisen, wo ein reiches Material, bestehend in Berichten von Gefangenen selbst, über diese dunkelsten Seiten im Dunkel des Gefängnislebens Licht verbreitet. Man hüte sich aber auch hier vor einem pharisäischen Urteil. Jedem Offizier ist bekannt, wieviel in den Mannschaftssälen auf dem gleichen Gebiet gesündigt wird. Und hier kommen doch Männer zusammen, die moralisch durchweg auf weit höherer Stufe stehen, die vom Dienst weit mehr ermüdet sind als Gefangene von ihrer eintönigen

und manchmal spielerischen Arbeit, denen vor allem anderweitige, natürliche Wege der sexuellen Befriedigung zu Gebote stehen.

β) Das Isolierungssystem.

Wir sind bei dieser Betrachtung von der reinen Assoziationshaft ausgegangen und haben schrittweise deren Modifikationen kennen gelernt; wir begeben uns nun zum Gegenpol, der reinen Isolierungshaft und werden, mit deren Modifikationen uns beschäftigend, wieder auf denselben Punkt zurückkommen, auf dem wir jetzt stehen.

Daß das pennsylvanische System alle bisher gerügten Übel der Freiheitsstrafe vermeidet, liegt auf der Hand und wird auch von dessen Gegnern zugegeben. Aber dafür wirft man ihm anderes vor. Die dauernde Beschränkung der Bewegungsfreiheit eines Menschen ruiniere ihn körperlich und geistig und sei eine Strafverschärfung, die im Widerspruch mit dem Strafurteil stehe, das gleichen Vollzug für alle voraussetze. Es wird nötig sein, um diese Vorwürfe auf ihren Gehalt zu prüfen, uns klar zu werden, wie die Einzelhaft gemeinhin gehandhabt wird und wie sie nach der Ansicht derer, die die Fürsprecher dieses Systems sind, gehandhabt werden sollte.

In dem alten von Quäkern geleiteten Zellengefängnis zu Philadelphia, das wir bereits kennen gelernt haben, wurden die Gefangenen weder mit Arbeit beschäftigt, noch genossen sie Bewegung im Freien, noch wurden sie in die Kirche geführt; sie sollten nur — das war ihr ganzes Tagewerk — methodisch im Sinn dieser Sekte teils durch Anstrengung ihrer eigenen Seelenkräfte in Reue und Buße aus sich andere Menschen machen, teils durch die Beeinflussung angestellter Geistlicher zu dieser Seelenmetamorphose motiviert werden. Daß von solcher einseitigen, schwer verdaulichen und unnatürlichen Fütterung der Geist und schließlich auch der Leib krank wird, ist klar; diese Behandlung verstößt gegen die allerersten Grundsätze der Erziehung wie gegen die Binsenwahrheit, daß der Schlechtes tut, der des Guten zuviel tut. Tatsächlich ist man denn auch allgemein von dieser Verbrecher-Pferdekur abgekommen. Man hat die körperliche Hygiene der geistigen mit Recht und nach dem alten, unumstößlichen, aber immer wieder verkannten Diktum: **mens sana in corpore sano** gleichgestellt.

Die Anforderungen, die heute von denen, welche Anhänger des Zellensystems sind, für die Durchführung desselben gestellt werden, sind im wesentlichen folgende. Genügender Raum, genügendes Licht und genügende Ventilation der Zelle, so daß der Sträfling sich die gehörige Bewegung machen kann und stets gute Luft bei freundlicher Helle atmet. Manuelle Beschäftigung derart, wie sie seinen Fähigkeiten entspricht und für sein späteres Fort-

kommen dienlich ist. Beschränkung dieser Arbeit auf ein Maß, wie es in human geleiteten Fabrikbetrieben landesüblich ist. Leichte, aber nicht zu voluminöse, einfache, schmackhafte Kost, so etwa, wie ein gewöhnlicher Arbeiter sie genießt. Täglich mindestens einstündige Bewegung im Freien. Beschäftigung des Sträflings während seiner arbeitsfreien Zeit mit guter Lektüre und sonstigen geistanregenden Dingen, je nachdem sie seinem Wunsch und seinen Fähigkeiten entsprechen, wie Schreiben, Zeichnen, Modellieren u. a. m. Vielfacher Besuch des Vereinsamten teils durch Aufseher und Werkmeister, die aber so ausgebildet sein müssen, daß sie auch in ethischer Beziehung günstig einzuwirken vermögen, teils durch die höheren Beamten der Anstalt, wie Direktor, Lehrer und Geistliche, endlich auch durch Vertrauenspersonen der Laienwelt (Mitglieder der Schutzfürsorge). Gemeinsamer Kirchgang der Isolierten am Sonntag, außerdem gemeinschaftlicher Religionsunterricht in der Woche, ebenso gemeinsamer Schulunterricht in Klassen, getrennt nach Bildungsgraden.

Unseres Erachtens kann, wenn diesen Anforderungen genügt wird, von einer physischen und psychischen Schädigung des Sträflings nicht die Rede sein, soweit sie nicht — wohlgemerkt — überhaupt mit der Widernatur der Freiheitsentziehung notwendig verknüpft ist. Ja, wir glauben, daß die Isolierung, rationell durchgeführt, die einzige Art der Freiheitsberaubung ist, welche durch intellektuelle Hebung des Detinierten diese inhärente allgemeine Depression des Gemütszustandes in etwas auszugleichen imstande ist. Um dies klar zu legen, haben wir zunächst die Vorwürfe, die gegen die Isolierung erhoben werden, auf ihre Stichhaltigkeit im einzelnen näher zu prüfen.

Wenn man dem Zellensystem vorwirft, daß es die Bewegungsfreiheit des Sträflings auf ein unerträgliches Minimum beschränke, so zeugt dieser Tadel von ebenso oberflächlichem Denken wie von Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse. Was hat denn in dieser Beziehung der Gemeinschaftshäftling vor dem Isolierten wirklich voraus? Jener ist während der Arbeitszeit strengstens an seinen zugewiesenen Platz gebunden, ebenso während der Essens- und Freizeit, und, wo die Schlafsäle gemeinschaftlich sind, an sein Bett — Vorschriften, die sich allgemein im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung als unumgänglich notwendig erwiesen haben. Jener hat also vor diesem nur den Vorzug, daß er einen größeren Raum vor sich sieht, innerhalb dessen er aber auf noch geringeren Bewegungs-Sonderraum beschränkt ist als dieser. Dagegen hat letzterer den Vorteil, daß er sich durch Freiübungen*)

*) Geh. Medizinalrat Dr. A. Baer teilt in seiner „Hygiene des Gefängniswesens“ mit, daß im Strafgefängnis Plötzensee bei Berlin (Zellengefängnis) in jeder Zelle eine Anweisung zur Zimmergymnastik sich befindet. Dies scheint uns sehr nachahmenswert.

eine gesunde turnerische Bewegung machen kann, wie sie jenem unmöglich und wie sie den mit der Freiheitsentziehung notwendig verbundenem Mangel an solchen Reizen, welche die Blutzirkulation fördern, am besten zu ersetzen geeignet ist.

Einer besonders vorsichtigen Erwägung bedarf es, ob der jugendliche Rechtsbrecher, dessen Körper erst im Wachstum begriffen und dessen Geist besonders nach äußerlicher Anregung begierig ist, den Erfordernissen an Selbstzucht gewachsen ist, welche die Einzelhaft stellt, ob letztere nicht vielmehr die Entwicklung der physischen wie psychischen Kräfte hemmt oder in anormale Bahnen drängt. Tatsächlich hat die Isolierung der Jugendlichen auch unter denen Gegner, welche sonst für dieses System durchaus eingenommen sind, so z. B. nach Dr. Baer (a. a. O. S. 221) der Generaldirektor der dänischen Gefängnisse, Brunn. Auch Starke ist in seiner Schrift über das belgische Gefängniswesen (S. 200) der Meinung, daß bei den Jugendlichen die Isolierung eine starke und unzuträgliche Depression hervorrufe. Anders dagegen Dr. Baer (a. a. O. S. 223): „Unsere eigenen langjährigen Erfahrungen in dem Zellengefängnis für jugendliche Gefangene in Plötzensee haben uns die Überzeugung beigebracht, daß die Einzelhaft von jugendlichen Verbrechern bei rationeller und individualisierender Anwendung dieser Haftstrafe ungemein günstig vertragen wird, daß sie ihnen keine Schädigung der Gesundheit und ihrer allgemeinen Entwicklung keinen Nachteil zufügt.“ Dr. Baer erhärtet weiterhin seine Ansicht durch sehr günstige statistische Ausweise über die Morbidität und Mortalität der Jugendlichen in Plötzensee.

Wir glauben, daß zunächst bei den Anhängern der Gemeinschaftshaft in hygienischer Beziehung zu wenig die Gefahr der gegenseitigen Ansteckung mit solchen Krankheiten in Rücksicht gezogen wird, welche ihre verheerende Wirkung, wie z. B. die Tuberkulose — und gerade diese fordert unter den Gefangenen einen ganz besonders starken Prozentsatz von Opfern — erst nach einer Reihe von Jahren zeigen. Sodann erfordert bei den Jugendlichen die Isolierung eine ganz besondere Rücksicht auf geistige Minderwertigkeit, Anzeichen von Verblödung und körperliche Rückständigkeit. Alle jugendlichen Detenten, welche physisch und psychisch nicht ganz normal sind, gehören allerdings auch unserer Meinung nach nicht in die Einzelhaft. Endlich aber sollte man in dem Streben, die Isolierung in jeder Beziehung undurchbrochen durchzuführen, nicht zu weit gehen und um des Prinzipes willen nicht förderliche Erziehungsmittel ausschalten. Beim Spaziergang, in Kirche und Schule sollen auch die Jugendlichen getrennt bleiben; dagegen können wir nicht einsehen, weshalb nicht Turn- und Freiübungen gemeinsam betrieben werden sollten, da hier bei anregender Beschäftigung jedes Einzelnen die Gefahr verbotenen Verkehrs der Sträflinge untereinander am wenigsten groß ist.

Diese angeblichen pathologischen Nachteile der Isolierung sollen sich, wie ferner behauptet wird, in einer größeren Sterblichkeit der Zellengefangenen, überhaupt in einem schlechteren Gesundheitszustand derselben kundgeben. Aber es ist längst nachgewiesen, daß, wo solche Erscheinungen zutage getreten sind, sie ihre Ursache in einer völlig unzulänglichen Handhabung des Zellensystems hatten. Wo diese den oben skizzierten Anforderungen auch nur halbwegs entsprach, war im Gegenteil der Gesundheitszustand im Zellengefängnis stets besser, als in der Gemeinschaftshaft, wie das in Rücksicht auf die bei letzterer unvermeidliche gegenseitige Infektion ganz natürlich ist. Alle an Zellengefängnissen angestellten Ärzte geben Zeugnis davon, daß, trotzdem daß hier eine Menge zum Teil körperlich schwacher und minderwertiger Leute zusammenkommen, die Fälle der Erkrankungen niemals das Maß übersteigen, welches in gewöhnlichen Fabrikbetrieben zu beobachten ist. So teilt schon Wichern*) in einer Berichterstattung über die Jahre 1857—1860 an den Minister des Innern mit, daß die Morbidität in den vier Jahren von 1857—1860 in Moabit im täglichen Durchschnitt 2,3; 2,1; 2,2; 1,7 Prozent betragen habe, während Engel für die gesamten preußischen Strafanstalten die Erkrankungsziffer für den Zeitraum von 1858—1863 auf 5 Prozent berechnet.**) Noch günstigere Resultate sind nach Dr. Baers Mitteilungen†) in Plötzensee für das Dezennium 1879/80—1889/90 beobachtet worden, wahrscheinlich Folgen der sanitär besseren Einrichtungen dieser Anstalt. Hier betrug nämlich die Zahl der Lazarettkranken täglich: in der Gemeinschaftshaft 1,53 Prozent, in der Einzelhaft für Erwachsene 0,61 Prozent, für Jugendliche 0,36 Prozent. Gleich günstige Ergebnisse liefert die Statistik der Mortalität für die Zellenhaft. Wichern teilt in seiner Denkschrift über die Einzelhaft vom März 1861*†) mit, daß die Zahl der Gestorbenen in den vier Jahren von 1857—1860 im Moabiter Zellengefängnis nur 1,75; 1,6; 1,9 und 1,2 Prozent betragen habe. Dem entsprechen die Zahlen, die Dr. Baers Statistik für Plötzensee entstammen. Er teilt in seinem schon zitierten Werk (S. 174) mit, daß in den Quinquennien 1878 bis 1883, 1883—1888 und 1888—1893 gestorben seien: in der Gemeinschaftshaft 1,84 und 1,09 Prozent; in der Einzelhaft für Erwachsene aber nur 1,72, 1,25 und 0,54 Prozent; für Jugendliche 1,1, 1,13 und 0,29 Prozent. Hierbei ist noch zu bemerken, daß sich die Sterblichkeitsziffer der Plötzenseer Gemeinschaft ganz wesentlich besser stellt als die Durchschnittsmortalität der preußischen Gefängnisse überhaupt, wo sie nach v. Holtzendorff und Jagemann (a. a. O. B. II. S. 458) in der Periode 1877/78—1880/81 3,38 Prozent, in der Periode 1881/82—1884/85 3,47 Prozent

*) Zur Gefängnisreform S. 220. **) v. Holtzendorff u. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens (Hamburg 1888) B. II. S. 448. †) Dr. Baer a. a. O. S. 174. *†) Wichern a. a. O. S. 278.

beträgt, während aus den verschiedensten Zellengefängnissen und verschiedenen Zeiträumen nach Dr. Baer (a. a. O. S. 174 f.) stets gleichgünstige Zahlenreihen vorliegen: in Löwen (Belgien) für die Periode 1861—1865: 1,61 Prozent; in den holländischen Zellengefängnissen für die Periode 1862—1872: 0,78 Prozent; in Bridsloeselille (Dänemark) für die Periode 1863—1868: 0,75 Prozent; in Christiania für die Periode 1851—1872: 0,6 Prozent; in Bruchsal für die Periode 1850—1876: 1,72 Prozent; in Oslebshausen (Bremen) für die Periode 1874—1879: 1,60 Prozent und nur in Nürnberg ergibt sich eine ausnahmsweise höhere Zahl: 2,41 Prozent für die Periode 1868—1878, wobei jedoch wiederum zu berücksichtigen ist, daß die Mortalitätsfrequenz in Bayern damals eine abnorm hohe war und z. B. 1869 im Mittel 40,3 Prozent, 1871 gar 59,5 Prozent (!) betrug und seitdem zwar regelmäßig gefallen ist, aber selbst 1878 noch auf 27 Prozent sich belief.*) Um endlich einen Vergleich der Sterblichkeit in Einzel- und Gemeinschaftshaft für die erwähnten fremden Staaten zu ermöglichen, geben wir aus Holtzendorff und Jagemann (a. a. O. B. II. S. 461) noch folgende Ziffern an. Die Mortalität betrug in Belgien für die Periode 1861—1870: 2,47 Prozent, in Holland ebenso für die Periode 1862—1872: 1,52 Prozent; in Dänemark desgleichen für die Periode 1863—1868: 2,16 Prozent.

Auch die Behauptung, daß die Isolierhaft die Zahl der Selbstmorde steigere, ist ein Märchen. Sie beruht auf einer völligen Unkenntnis der Sachlage. Richtig ist, daß die Zahl der Selbstmorde und Selbmordversuche unter den in Untersuchungshaft Isolierten eine außerordentlich große ist. Die Ursache liegt so auf der Hand, daß eine Erörterung sich erübrigt. Wenn aber die Zahl der Selbstmörder unter den im Gefängnisse eingelieferten und in Zellen untergebrachten Verurteilten durchgehends ebenfalls groß ist, so hat diese Erscheinung mit dem Zellensystem überhaupt nichts zu tun. Die Gesamtstatistiken beziehen sich hier vornehmlich auf solche Gefangene, welche in Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft anfänglich in Zellen untergebracht werden, um ihren Charakter näher kennen zu lernen. In solchen Anstalten pflegen aber die Einrichtungen, welche ein gut geleitetes Zellensystem erfordert, namentlich was die Besuche anlangt, höchst im Argen zu liegen. Es ist kein Wunder, wenn ein Sträfling mit der Aussicht auf eine sehr lange Strafe und plötzlich sich völlig selbst überlassen, auf den Gedanken kommt, sein ruiniertes Leben ganz zu vernichten. Es ist aber hier auch unzulässig, verschiedene Staaten, von denen die einen hauptsächlich Gemeinschaftshaft, die anderen hauptsächlich Einzelhaft eingeführt haben, mit einander zu vergleichen; denn bekanntlich ist die Neigung zum Selbstmord je nach Rassen überhaupt sehr

*) v. Holtzendorff u. Jagemann a. a. O. B. II. S. 458.

verschieden. Wir bleiben also bei den nachfolgenden Angaben bei Deutschland.*)

Nach Dr. Baer hat in der Periode 1878—1892/93 die Selbstmordfrequenz an der Gefangenanstalt Plötzensee bei den Gemeinschaftssträflingen 0,018 Prozent, bei den erwachsenen Isolierten 0,241 Prozent, bei den jugendlichen Isolierten 0,000 Prozent betragen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß in Plötzensee die Gemeinschaftshaft fast ausschließlich aus mehrfach vorbestraften Individuen besteht, die in ihrer Sinnesabstumpfung weit weniger zum Selbstmord disponiert sind als erstmalige Verurteilte. Dagegen beträgt die Ziffer der Selbstmörder im Zellengefängnis zu Bruchsal während einer 26 jährigen Beobachtungszeit in Prozenten nur 0,127, im Isoliergefängnis zu Freiburg sogar nur 0,094. Das Mittel der Selbstmorde an deutschen Strafanstalten überhaupt liegt vielleicht bei 0,1 Prozent. Immerhin möchten wir uns von Holtzendorff und Jagemann (a. a. O. Band II. S. 206) nicht direkt anschließen, die meinen: „Das Strafsystem mit Isolierhaft scheint keineswegs in dieser Richtung (dem Selbstmord) steigernd einzuwirken.“ Wir glauben eine geringe Steigerung solcher Wirkung aus den statistischen Nachweisen annehmen zu müssen, glauben aber ebenso, daß diese Steigerung durch eine besonders vorsichtige Bewachung und eifrigen Besuch des Sträflings in der ersten Zeit seiner Isolierung auf ein Minimum herabgedrückt werden kann und sind jedenfalls der Meinung, daß diese wenigen Menschenleben, die auf diese Weise eigenwillig zugrunde gehen, nicht in Betracht kommen können gegen die Tausende von Menschenleben, die in der Gemeinschaftspest durch anderer schlechten Willen ruiniert werden.**)

Gänzlich haltlos erscheint es, wenn man dem Zellensystem aufbürdet, daß es in besonderem Maße zur Selbstbefleckung Gelegenheit gebe und anreize. Die Phantasie soll durch die Monotonie der Vereinzelung überhitzt werden und der Gefangene so zur unnatürlichen Betätigung des geschlechtlichen Triebes besonders angeregt werden. Wir fragen einen ruhig nachdenkenden Menschen: was reizt mehr zu sexuellen Lastern, der dauernde Verkehr eines Menschen in einer Gemeinschaft, die, wie wir schon betonten, an Obszönitäten und Perversitäten das Menschenmögliche leistet, oder die zeitweise Einsamkeit, unterbrochen durch den Verkehr mit sittenreinen Menschen und belebt durch die Lektüre von guten

*) Ebenda S. 206; Dr. Baer a. a. O. S. 178; Wichern a. a. O. S. 278.

**) Besonders groß ist auch die Zahl der Selbstmordversuche in den Zellen. Doch läuft hierbei viel Simulation solcher unter, die aus irgend welchen Gründen in die Gemeinschaft versetzt zu werden wünschen. Auch kommt es wohl nicht selten vor, daß solche Simulanten, die auf rechtzeitige Hilfe rechneten, dieser entbehren müssen und so zu unfreiwilligen Selbstmördern werden.

Büchern? Wenn aber darauf hingewiesen wird, daß die Isolierung ganz besonders viel Gelegenheit zu Onanie biete, so ist nicht einzusehen, weshalb sie in der Gemeinschaft nachts nicht gleicher Weise geübt werden sollte, wo dann noch die Gefahr viel schlimmerer sexueller Laster hinzukommt.

Demnächst ist noch der Vorwurf, daß die Zellenhaft Geistesstörung hervorrufe, auf seine Bedeutung zu prüfen*)

Ein so vorsichtiger Beurteiler wie Aschaffenburg meint: „Ich glaube nicht, daß die Einzelhaft Psychosen erzeugen kann." Auf der anderen Seite sprechen namhafte Psychiater wieder direkt von ‚Einzelhaft-Psychosen'. Zunächst ist wohl nun sicher, daß der Einzelhaft viele Ausbrüche von Geistesstörung zugeschrieben werden, wo entweder schon geistige Anormalität vorher entwickelt oder doch der Keim dazu schon gelegt war. Klassisch in dieser Beziehung ist der Bericht Wicherns vom Jahre 1854, „über die neue Strafanstalt zu Moabit bei Berlin, die Durchführung des pennsylvanischen Systems daselbst und die in Moabit vorgekommenen Wahnsinnsfälle und Selbstmorde." Der Gründer des ‚Rauhen Hauses' weist darin mit überzeugender Schärfe nach, wie man, um zu beweisen, wie gefährlich die Isolierung für die geistige Gesundheit des Gefangenen sei, kein Bedenken getragen, „wegen Tobsucht Isolierte als durch Isolierung tobsüchtig geworden erscheinen zu lassen, schon vor der Moabiter Gefangenschaft verrückt gewesene als durch die Moabiter Gefangenschaft verrückt gewordene darzustellen, ja solche, die nach eigenem Zeugnis der Berichterstatter nicht verrückt sind, die Geisteskrankheit simulieren, oder die man eine Zeit lang irrtümlich für geistesgestört gehalten, als Geistesgestörte zu bezeichnen und reihenweise als Zeugen gegen die Zuträglichkeit der Einzelhaft zusammenzustellen!" Wir führen das Beispiel absichtlicher Fälschung des Tatbestandes nur an, um darauf hinzuweisen, wie man gut tun wird, gerade hier alle Berichte mit äußerster Vorsicht aufzunehmen. Denn trotz allen Fortschritten der Psychopathologie tappen wir hier noch auf einem dunkeln Gebiet, wie die immer wieder vorkommenden Fälle beweisen, daß geistig Gesunde für geistig krank von kompetenter Stelle erklärt werden. Daher liegt auch auf keinem Gebiet die Gefahr so nahe wie hier, daß absichtlich oder unabsichtlich die Berichte den Zwecken einer vorgefaßten Tendenz nach zugeschnitten werden.

Nach statistischen Erhebungen beträgt die Zahl der Psychosen in Deutschland allgemein etwa 0,3 Prozent. Vergleichen wir damit die Ziffern, die Dr. Baer für einzelne Zellengefängnisse angibt. Die Zahl der Psychosen im Zellengefängnis von Philadelphia war nach Darrach für die Periode 1837—1841: 4,54 Prozent; in Penton-

*) Vgl. hierzu v. Holtzendorff u. Jagemann a. a. O. B. II. S. 219 f.; Dr. Baer a. a. O. S. 175 ff. u. Wichern a. a. O. S. 47.

ville für die Periode 1843—1858 : 1,07 Prozent; in Mazas (Paris) für die Periode 1850—1873 : 1,9 Prozent; in Löwen für die Periode 1860—1873 : 0,2 Prozent; in den holländischen Isoliergefängnissen für die Periode 1862—1871 : 0,2 Prozent (in Amsterdam nur 0,05 Prozent); in Bruchsal für die Periode 1850—1877 : 2,85 Prozent; in Freiburg 2,7 Prozent; in Nürnberg 0,3 Prozent; in Plötzensee für die Periode 1879/80—1889/90 in der Gemeinschaftshaft: 0,94 Prozent, in der Einzelhaft für Erwachsene 1,32 Prozent und in der Einzelhaft für Jugendliche 0,27 Prozent. Aus diesen Zahlen ergibt sich zunächst, daß unter den Verbrechern, verglichen mit der übrigen Menschheit, geistige Abnormitäten besonders stark vertreten sind. In Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl der Sträflinge den untersten Volksschichten entstammt, häufig unehelich geboren, hereditär belastet, schlecht genährt und noch schlechter erzogen worden ist, erscheint das nichts weniger als verwunderlich. Auffallend dagegen ist an diesen Zahlen das starke Schwanken, der große Unterschied z. B. zwischen den Prozentsätzen in Löwen, Plötzensee, Freiburg. Wir werden notwendig zu der Vermutung gedrängt, daß dabei die verschiedene Beurteilung durch die medizinischen Autoritäten im Spiele ist. Diese machen nun selbst darauf aufmerksam, so namentlich Kirn und Baer, daß unter den straffälligen Psychosen immer circa 50 Prozent erblich belastet ist, von den übrigen der größte Teil anerworbene Veranlagung, geistige Beschränkung oder Schwachheit aufweist. Wird also der Einzelhaft vorgeworfen, daß sie Geisteskrankheit erzeuge, so ist dieser Vorwurf an sich schon durchweg ganz verkehrt konzipiert; er müßte so gefaßt werden, daß er lautete: die Einzelhaft disponiert zur Explosion der vorhandenen geistigen Nervenüberreizungen. In dieser Form muß man ihn in gewisser Beschränkung gelten lassen, immerhin aber auch nur mit der Beschränkung, daß dieser prädisponierende Moment nur in der ersten Zeit der Isolierung auftritt, in der der Kontrast gegenüber den früheren Lebensverhältnissen am stärksten und demgemäß die Reizbarkeit eine besonders große ist. Sodann ist aber diesem Übel, eben weil es schon meist geerbt oder erworben und aus den Akten bekannt ist, leicht abzuhelfen, indem man alle diese Individuen, was nicht mehr wie recht und billig erscheint, von der Einzelhaft ausschließt. Was aber den geringen Prozentsatz der Psychosen anbelangt, wo derartige ererbte und erworbene Momente als Grundlage nicht zu erkennen sind, wo es sich also wirklich um ‚Einzelhaft-Psychosen' handelt, so sind diese Fälle glücklicher Weise niemals bösartiger Natur; nach dem Zeugnis aller Ärzte verschwinden diese psychopathischen Erscheinungen sofort und ohne zu rezidivieren, sobald die Erkrankten in die Gemeinschaft gebracht werden.*) Wird dies konsequent und mit Sorgfalt durchgeführt,

*) Bei dieser Gelegenheit möchten wir die Forderung stellen, daß endlich mit den gesetzlichen Bestimmungen aufgeräumt wird, wonach geistig

so sind wir überzeugt, daß alsbald die Zahl der Geisteserkrankungen in der Einzelhaft von der in der Gemeinschaftshaft sich kaum noch unterscheiden wird. Bleibt aber dennoch ein kleiner Überschuß zu Ungunsten des Zellensystems, so dünkt auch dieser uns nicht groß genug, daß er gegenüber den sonstigen Vorteilen dieser Strafvollzugsart irgendwie in die Wagschale fallen könnte.

Es wird auch noch behauptet, die Einzelhaft rufe im Menschen eine allgemeine körperliche und seelische Depression hervor, die ihn zu jeder körperlich wie geistig aufstrebenden Tätigkeit untauglich mache und ihn schließlich demoralisiere statt emporhebe. Worauf derartige Vorwürfe im Grunde hinauslaufen, lernen wir am besten kennen, wenn wir einen der Zellenhaftgegner selbst reden lassen. Unter ihnen nimmt Dr. Havelock Ellis einen hervorragenden Platz ein. Er schreibt in seinem Werke „Verbrecher und Verbrechen:*) „Vom Standpunkt einer rationellen Behandlung des Verbrechers aus betrachtet, ist die Zellenhaft ein eigentümliches Symptom menschlicher Verkehrtheit. Daß sie eingeführt werden konnte, beweist, wie absolut unbekannt man zu jener Zeit mit der Natur des Verbrechers war; daß sie heute noch existiert, zeigt, wie notwendig es ist, die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand aufzuklären. Man kann vielleicht auf einem hölzernen Pferd reiten (?) und auf dem Tisch schwimmen lernen, aber die Zellenhaft gibt nicht einmal einen hölzernen Ersatz für den wohltätigen Einfluß menschlicher Gesellschaft. Die Annahme, daß die Einzelhaft den Verbrecher in ein vernünftiges Wesen umzuwandeln imstande ist, ist ebenso berechtigt, als wenn man glaubte, ihn durch sie zum Soldaten, Matrosen, Doktor oder Geistlichen machen zu können. Was dieser Annahme zu Grunde liegt, ist der alte Irrtum, der die Handlungen der Menschen dem Verbrecher gegenüber so ungünstig beeinflußt hat, nämlich daß man es im Verbrecher mit einem Durchschnittsmenschen zu tun habe. Auf ein gebildetes, zivilisiertes Wesen mag die Einzelhaft von tiefem, nachhaltigem Eindruck sein, denn eine Zeit der Einsamkeit ist für jeden intelligenten Menschen, der sich selbst kennen lernen will, von ungeheuerem Wert, obgleich sie, wenn aufgezwungen und ununterbrochen fortgesetzt, auch auf ihn von demoralisierendem Einfluß sein wird. Wenn wir es aber mit dem hohlköpfigen, irrenden, vorwiegend von niederen Trieben erfüllten Verbrecher zu tun haben, so liegt die Sache ganz anders. Bei ihm erzeugt die Einsamkeit, wie Professor Prins bemerkt, keine intellektuelle Aktivität, keine Gewissensregungen; sie dient nur dazu, die Leere seines Geistes noch vollständiger zu machen und ihn ganz dem einen animalischen Triebe auszuliefern, von dem wir ihn nicht

Minderwertige wie Gesunde verurteilt und mit diesen in gemeinsame Gefängnisse gebracht werden. Für solche Psychosen müssen besondere Zwischenanstalten geschaffen werden. —

*) Deutsch von Dr. H. Kurella, Leipzig 1895.

befreien können." Wie aus dem Text schon hervorgeht, ist Ellis ebenso wie Prins und Kurella ein geschworener Anhänger der Lombroso'schen Schule in mehr oder weniger modern modifiziertem Sinne. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß diese Schule heute als Grundlage einer Kriminologie als überwunden gelten kann und daß ihr ein Wert nur insofern beizumessen ist, als sie auf mancherlei Merkmale zuerst hingewiesen hat, die individuell für einzelne, nie aber generalisierend für die Masse der Verbrecher von Bedeutung ist.*) Es ist nicht wahr, daß wir es in dem Verbrecher mit „einem hohlköpfigen, irrenden, vorwiegend von niederen Trieben erfüllten" Menschen zu tun haben. Mindestens nicht insofern, als man ihn dadurch noch unter die Masse der in der Freiheit sich bewegenden ‚misera plebs' stellen will, die ja eingebildete und lieblose ‚Herrenmenschen' nicht selten mit ähnlichen Schmeichelnamen belegen. Es ist selbstverständlich, daß man, da das Gros der Verbrecher sich aus den untersten und am meisten verwahrlosten Volksschichten rekrutiert, nicht erwarten kann, daß wenn nun solche Elemente zu einander gedrängt werden, ein sittlich irgendwie förderlicher Ton das Ganze beherrscht. Wir haben uns nicht gescheut, am richtigen Ort dem Unfug, der hier geübt wird, den richtigen Namen zu geben; aber nun müssen wir, um gerecht zu sein, darauf hinweisen, daß sich hier nicht Anormalitäten geltend machen, die dem gewöhnlichen Leben fremd sind. Man sollte doch nicht vergessen oder nicht so tun, als ob man es nicht wüßte, wie gerade in der sog. guten Gesellschaft oft am meisten die Zote mit zynischem Vergnügen gepflegt wird und wie bei Ehebruch- und Dirnenprozessen oft Dinge über das sittliche Leben sonst hochangesehener Männer an das Tageslicht gezogen werden, die jeden Vergleich mit dem Schmutz der Gemeinschaftshaft aushalten, es sei denn, daß man in dem größeren Raffinement, das sie vor diesem voraus haben, ein schmückendes Dekorum sehen wollte. Die das Axiom von der unwandelbaren Natur des Verbrechers aufgestellt, sind entweder reine Theoretiker oder sie haben oberflächliche Einzelbeobachtungen auf die Allgemeinheit übertragen. Verfasser dieses wirkt seit über 17 Jahren teils an einem Zuchthause, teils an einer Gefangenanstalt und ist immer wieder, nicht nur durch individuelle Beobachtungen, sondern auch auf Grund tatsächlicher Erfahrungen und Erfolge zu der Überzeugung gekommen, daß bei richtiger Behandlung und namentlich auch bei vernünftiger Fürsorge nach der Entlassung auch der alte gewerbsmäßige Verbrecher besserungsfähig ist. In dem Buch „Hinter Kerkermauern" finden sich eine Menge autobiographischer, in der Zelle geschriebener Emanationen, verfaßt von solchen Leuten, die teilweise bereits eine

---

*) Näheres hierüber in Jaeger, Beiträge zur Lösung des Verbrecherproblems. Erlangen 1895.

außerordentlich hohe Zahl von Strafen abgebüßt hatten und als gänzlich hoffnungslose Zuchthäusler galten. Diese Emanationen sind nicht in usum Delphini verfaßt, sondern durchaus freie Geistesprodukte. Mögen sie immerhin manchmal parteiisch gefärbt sein, soviel muß, meinen wir, jeder parteilose Lehrer zugeben: es zeigt sich, daß der Verbrecher, sobald er der dumpfen und verdummenden Atmosphäre der Gemeinschaftshaft entrückt wird, über sich selbst nachdenkt, seines bisher geführten Lebens leid wird, eine Sehnsucht, ja, einen wahren Hunger nach einer reineren Daseinsführung verspürt.*) Mit Recht sagt ein moderner Dichter (C. E. Knodt):

„Der Seele Sinn ist — Sehnsucht. Jede Seele,
Die lebt, hat Hunger, Heimweh . . Sattheit ist
Der Tod . . “

Satt wird der Mensch in der Gemeinschaftshaft; er spürt den Hunger in deren geistiger Verödung nur schließlich kaum mehr, ähnlich wie derjenige, der sich durch unnatürliche Lebensführung den Magen gründlich verdorben hat, von etwas Milch und Weißbrot lebt und trotz Leere des Magens ein gewisses Sättigungsgefühl hat. Wir wollen den Sträfling keinem seiner Natur und Beanlagung fremden Stande zuführen, aus ihm nicht willkürlich einen Soldaten, Matrosen, Doktor oder Geistlichen machen, sondern ihn dem Stand zurückgeben, den er in der Jugendzeit gewählt hat oder der seiner Eigenart entspricht; Verbrecher zu sein ist, unseres Erachtens, keines Menschen natürlicher Beruf.

---

*) Vgl. hierzu auch Dr. Jaeger, J., Poesie im Zuchthause. Gedichte von Verbrechern. Gesammelt und zum Besten der Schutzfürsorge herausgegeben. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. Stuttgart 1905. Über dieses Buch finden wir eine Kritik von Dr. Aschaffenburg in dessen „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, II. Jahrg. S. 762 f. folgenden Inhalts: „Jaeger hat lange Jahre hindurch die schriftstellerischen Ergüsse von Strafgefangenen gesammelt. Die Gedichte stammen von 30 Sträflingen. Es ist wohl kein Zufall, wenn die von dem Verfasser wiedergegebenen Lebensgeschichten der Dichter zeigen, daß es sich dabei fast durchweg um Leute handelt, die nicht als völlig verdorben angesehen werden dürfen und die sich meist einer ziemlichen Bildung erfreuten. Dadurch ist natürlich die Art der Gedichte mitbestimmt. Es fehlen die kümmerlichen Versuche der Durchschnittsgefangenen, sich dichterisch auszudrücken. Es fehlen auch die gehässigen und frivolen Machwerke, die jedem Strafanstaltsbeamten wohl bekannt sind. Das ist ein unverkennbarer Mangel, weil die Sammlung ein zu gutes Licht auf die Schriftstellerei im Zuchthause wirft. Sie entspricht nicht dem Durchschnitt, sondern steht weit über ihm. Das aber gilt auch für manches Gedicht; einige sind formvollendet und inhaltreich, die meisten natürlich flach und unvollkommen. Immerhin eine recht interessante Sammlung.“

Wir bedauern, daß Dr. Aschaffenburg den Zweck unserer Schrift so gänzlich mißverstanden hat. Lombroso und seine Schule haben ganz einseitig solche geistige Produkte der Minorität von Verbrechern gesammelt, von denen dann auf die intellektuelle und physische Minderwertigkeit bezw. Perversität der Gesamtheit geschlossen werden sollte. Demgegenüber schien

Ein wirkliches Besinnen auf seinen eigentlichen Beruf und sein Selbst ist aber nur in der Einsamkeit möglich. Das gilt nicht nur für geistig niedrig stehende Menschen, es gilt sogar für die geistigen Korpphäen in ganz besonderem Maße, bei denen wir fast regelmäßig beobachten können, wie sie vor ihrem öffentlichen Auftreten eine Zeit lang in der Stille gleichsam Stoff und Energie angesammelt haben. Deshalb scheint uns auch der Weg ganz verkehrt, den Ellis statt dessen preist: „Dr. Wey in Elmira weist uns den richtigen Weg für die Behandlung der Verbrecher, wenn er sagt: Erziehung bedeutet Beschäftigung körperlicher oder geistiger Natur. Die Zeit eines Sträflings müßte so ausgefüllt sein durch Arbeit in den verschiedensten Werkstätten und durch Schulaufgaben, daß er gar keine Zeit dazu hätte, sich mit der Vergangenheit zu beschäftigen, seine Verbrechertage in Gedanken wieder zu durchleben und Pläne für die Zukunft zu schmieden. Jede Stunde sollte ihre bestimmte Tätigkeit haben, die seine Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt bis zur Schlafenszeit." Es ist bereits oben gezeigt worden, welche Früchte dieses Parforcesystem in eben diesem Elmira gezeitigt hat. Geistige Anspannung und körperliche Tätigkeit ist gewiß Notwendigkeit für jedes große Streben; aber seine Bedingung ist ein fester Ruhepunkt, wie er aus der Selbstbeschauung gewonnen wird. Und die Einsamkeit ist die Schwelle, über die man ins eigene Ich gelangt.

„Auf dem Grunde der stillen Stunden
Werden die Perlen des Daseins gefunden."

Der Sträfling soll nicht in geistiger Überspannung und doch Unbesinnlichkeit durch seine Strafzeit hindurch gehetzt werden, sondern er soll wissen und sich klar darüber werden, weshalb er die Strafe leidet, nicht freilich in negativer Büßerstimmung, sondern in aktiver Selbstbefreiung. Nur diese wird ihm die selbstbewußte Tüchtigkeit verleihen, das ganze frühere Leben von sich zu werfen und, der Freiheit zurückgegeben, dieser sich würdig zu zeigen als ein

---

es uns billig, auch einmal die Majoritäe der besseren Elemente zu Worte kommen zu lassen. Da wir mit der Veröffentlichung dieser Sammlung Interesse für die Schutzfürsorge erwecken wollten, ergab sich eine solche Tendenz auch schon aus praktischem Zwecke; wir konnten doch nicht hoffen, ein solches Interesse dadurch anzuregen. daß wir die Obszönitäten, Rohheiten und Gehässigkeiten gewisser, fast hoffnungsloser Subjekte hervorkehrten. Übrigens ist unserer Erfahrung nach die Zahl der ‚völlig verdorbenen' Leute tatsächlich im Vergleich zu denen, in denen noch gute Keime erhalten sind, so gering, daß sie die große Bedeutung, die man ihnen beimißt, nicht verdienen und dieser auch nur deshalb gewürdigt werden, weil ihr anormales Wesen so sehr in die Augen sticht.

Wenn Dr. Aschaffenburg die Freundlichkeit haben wird. die neue Sammlung „Hinter Kerkermauern" zu lesen und zugleich die Noten über den bürgerlichen Stand der Verfasser zu berücksichtigen, so wird er finden, daß hier noch weniger einseitig auf Begabung, Bildung und Moralität Rücksicht genommen ist.

nicht nur äußerlich entfesselter, sondern auch innerlich befreiter, ganzer Mann. —

Von fast allen Beamten, die mit dem Zellensystem durch ihre Tätigkeit vertraut werden, wird dasselbe denn auch als das erfolgreichste und zugleich humanste warm verteidigt und höchstens bezweifelt, ob es auch bei sehr langer Strafdauer anwendbar sei. In der Tat scheint es bedenklich, ob man einem Menschen, der etwa zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt ist, zumuten kann, diese ganze Zeit in der Enge der Zelle zu verbringen, obwohl die Fälle gar nicht selten sind, wo Leute, und zwar selbst solche sehr geringer Bildung, auf eigenen Wunsch selbst noch längere Zeit hindurch in der Absonderung verbleiben. Das deutsche Strafgesetzbuch hat bekanntlich die Dauer, in welcher ein Sträfling wider seine Zustimmung isoliert werden kann, auf drei Jahre festgesetzt (§ 22). Uns scheint diese Bestimmung sehr richtig fixiert zu sein. Eine dreijährige Einzelhaft kann, wenn sie rationell und so, wie wir es weiter unten noch näher auszuführen haben, durchgeführt wird, von jedem sehr wohl ertragen werden. Bei längerer Zeit spielen wohl die Individualitäten eine große Rolle und diese werden sich ganz von selbst sondern, wenn es nach wie vor den Gefangenen überlassen bleibt, zu wählen, ob sie in die Gemeinschaft übertreten wollen oder nicht. Wir glauben aber, daß eine sehr große Zahl der Sträflinge, immer vorausgesetzt, daß die Einzelhaft immer richtig gehandhabt wird, selbst Fortdauer derselben wünschen wird. Da nun eine Durchbrechung der Absonderung am Schlusse der Strafzeit offenbar sehr leicht die Vorteile, die man von ihr erwartet, in Frage stellen kann, so hat man teils, um die Dauer der Strafzeit überhaupt abzukürzen, teils um durch solche Abkürzung dem Sträfling ideell wie materiell die Ertragung einer langen Strafe in der Isolierung leichter zu machen, die Anordnung getroffen, daß alle in der Einzelhaft abgebüßten Strafen gegenüber den in der Gemeinschaftshaft abgebüßten um bestimmte Bruchteile, wachsend mit der Länge der Strafdauer, gekürzt werden. Eine solche Reduktionsskala wurde z. B. in Belgien, dem Lande der Isolierungsgefängnisse, durch das Gesetz vom 4. März 1870 eingeführt. Unverändert bleibt nur die einmonatige Strafe; von da ab wird gekürzt (progressiv)

die Strafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr um $^3/_{12}$ der Dauer,
„ „ „ 1 Jahr „ „ 5 Jahr. „ $^4/_{12}$ „ „
„ „ „ 5 Jahren „ „ 9 Jahr. „ $^5/_{12}$ „ „
„ „ „ 9 Jahren „ „12 Jahr. „ $^6/_{12}$ „ „
„ „ „ 12 Jahren „ „14 Jahr. „ $^7/_{12}$ „ „
„ „ „ 14 Jahren „ „16 Jahr. „ $^8/_{12}$ „ „
„ „ „ 16 Jahren „ „20 Jahr. „ $^9/_{12}$ „ „ .

Demnach hat also ein zum Maximum von 20 Jahren Verurteilter wirklich zu erstehen: 1. Jahr = 9 Monate, 2.—5. Jahr

12*

= 32 Monate, 6.—9. Jahr = 28 Monate, 10.—12. Jahr = 18 Monate, 13.—14. Jahr = 10 Monate, 15.—16. Jahr = 8 Monate, 17.—20. Jahr = 12 Monate, im ganzen 9 Jahre 9 Monate.*) So sehr uns an und für sich diese Maßregel lobenswert erscheint, nicht nur weil sie eine gesetzliche Anerkennung der günstigen Erfolge, die man mit dem Zellensystem gemacht hat, darstellt, sondern weil sie überhaupt die unserer Ansicht nach unsinnigen überlangen Strafen abkürzt, so verkennen wir doch auch nicht ihre bedenkliche Seite. Sie schafft zweierlei Recht für zweierlei Arten von Gefangenen. Das widerspricht unserer Forderung der gleichmäßigen Behandlung aller Gefangenen, und außerdem begründet eigentlich eine solche Maßnahme die Ansicht derer, welche die Einzelhaftstrafe für eine ganz besondere Art des Strafvollzuges halten und eine besondere gesetzliche Regelung derselben befürworten.**) Das würde aber nur der Fall sein, wenn die Einzelhaft etwa im quäkerischen Sinne ohne Arbeitszwang durchgeführt wird; bei ihrer dermaligen Vollstreckung entspricht sie durchaus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, worauf schon Wichern mehrfach, so in seiner Denkschrift über die Einzelhaft vom März 1861, hingewiesen hat. Überdies erscheint es auch als eine höchst einseitige Auffassung, wenn man die Einzelhaft von vorneherein als eine Strafverschärfung ansieht; sehr vielen wird sie sicherlich eine Strafmilderung sein. Wir sehen daher eine viel vernunftgemäßere Lösung dieser Frage in der schon mehrfach geforderten allgemeinen Abkürzung der langzeitigen Strafen, unter Voraussetzung freilich der Reform des Strafvollzuges, so wie wir sie im Schlußkapitel darzulegen haben werden.

Wenn man schließlich gegen das Einzelhaftsystem gar nichts Stichhaltiges mehr vorzubringen weiß, so versteift man sich als letzten Rettungsanker, um in der altgewohnten trüben Flut der Gemeinschaftshaft weiter schwimmen zu dürfen, auf die angeblich unerschwinglichen Kosten, welche die Isolierungsbauten erforderten.***) Es seien zunächst einige statistische Zahlen zum Nachweis angeführt, was durchgehends den modernen Anforderungen entsprechende Zellengefängnisse kosten. In Belgien stellten sich die Kosten im Durchschnitt auf 4000 Fr. pro Zelle, im Einzelfall (Furnes) wachsend bis zu 8000 Fr.; in Preußen im Durchschnitt auf 5600 Mk., wachsend im Einzelfall auf 9000 Mk. (Wiesbaden). Dagegen betrugen die Kosten für Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft in Preußen im Mittel 3000 Mk. pro Kopf, wachsend bis zu 5000 Mk.

*) Starke, W., Das Belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. S. 26.

**) Mit sehr viel mehr Begründung freilich könnte man vom Standpunkte des Individualrechtes fragen, in wiefern der Staat befugt sei, einen Verurteilten wegen eines Deliktes in die Gemeinschaft mit der Hefe der Menschheit zu bannen.

***) Z. B. Vargha a. a. O. B. II. S. 647.

(Kassel) im Einzelfall. Starke, dessen Schrift „Das belgische Gefängniswesen" diese Ziffern entnommen sind, bemerkt dazu noch besonders (S. 272): „Das Gefängnis in Kassel war noch teurer, die Gefängnisse in Itzehoe und Wiesbaden nur sehr viel wenig billiger als das Zellengefängnis zu Hannover (4855 Mk. pro Zelle), dessen treffliche Einrichtung sie in vieler Beziehung vermissen lassen." Es zeigt sich aber überdies schon aus den wenigen mitgeteilten Ziffern, daß die Baukosten außerordentlich variieren je nach der Lage des Gefängnisses und daß, wenn einmal ein Zellengefängnis besonders große Summen verschlingt, dies zu Unrecht allein dem System in die Schuhe geschoben wird. Auch von Holtzendorff und von Jagemann, keine absoluten Freunde des Isolierungssystems, weisen die Behauptung, daß dasselbe unerschwingliche Kosten erheische, in das Land der Märchen und sind der Meinung, daß man Zellengefängnisse ebensowohl billig wie bauen könne, wie das Gleiche von den Gemeinschaftsgefängnissen gälte. Die Kostenverhältnisse verschwinden in der Tat um so mehr, in je größerem Maße auch das Gemeinschaftsgefängnis allen Anforderungen der Hygiene und humanitärer Pflege entsprechend gebaut wird.*)

Nehmen wir aber immerhin an, das Einzelhaftgefängnis erfordere an Bau- und Regiekosten ein bedeutendes Plus gegenüber dem Gemeinschaftsgefängnis: ist dann jenes tatsächlich und unter Berücksichtigung aller begleitenden Umstände teurer als dieses? Wir werden sogleich zeigen, wie sehr sich überall das Einzelhaftsystem durch seine Erfolge bewährt, die Zahl der Rückfälle um einen ganz bedeutenden Prozentsatz herabgedrückt hat. Jeder einzelne nicht mehr Rückfällige aber erspart dem Staat nicht nur negativ eine Menge Gerichtskosten und Aufwand für die neuerliche Unterbringung in Gefängnissen, er führt ihm auch positiv eine neue arbeits- und steuerfähige Kraft zu, erhält ihm eine Familie, einen wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb, kurz, schafft ihm eine Zahl teils materieller teils ideeller Werte, die freilich statistisch nicht schätzbar sind, darum doch aber nicht ungeschätzt bleiben sollten.

Wenn man den Baum an seinen Früchten erkennt, so wird man die Güte des Strafsystems nach der Zahl der Rückfälligen, die es liefert, zu bemessen stets geneigt sein. Denn ob man nun durch die Strafe abschrecken oder bessern will, immer hat sie ihren Zweck nur dann erreicht, wenn der Bestrafte sich ein neuerliches Vergehen nicht zuschulden kommen läßt. Die ganzen Anfechtungen gegen unsere heutige Strafgesetzgebung wie gegen den Straf-

*) Diesem Urteil schließt sich auch J. Stevens in seinem Buche „Les prisons cellulaires en Belgique" (Bruxelles 1878) an: „Quant à nos constructions j'estime qu'une prison commune qui contiendrait toutes les divisions nécessaires et les dépendances indispensables coûterait autant qu'une prison cellulaire."

vollzug leiten sich ja zum größten Teil aus der außerordentlichen Steigerung der Kriminalität und diese wieder zum nicht geringsten Teil aus dem Wachstum der Rückfälligkeit her. Will man also das Einzelhaftsystem als das beste hinstellen, so wird man zu beweisen haben, daß es inbezug auf Rückfälligkeit bessere Resultate als irgend ein anderes aufweist. Dies wäre nun wiederum nur an der Hand einer ausführlichen Statistik möglich, aber daran fehlt es — leider! — fast ganz. Gerade hier, wo es sich um eine Frage von eminent praktischer Bedeutung handelt, um eine Frage, die einzig und allein einer Regierung einen festen Anhaltspunkt geben kann, wie sie systematisch das Verbrechertum bekämpfen und ihre Gefängnisse dementsprechend einrichten soll, versagt diese moderne Wissenschaft in auffallender Weise. Es stehen uns nur wenige Nachweise zur Verfügung, und diese beschränken sich auf Belgien und Preußen.

Was zunächst das belgische Gefängniswesen anbetrifft, so erscheint zu dessen Verständnis zunächst eine allgemeine Aufklärung nötig.

Man unterscheidet in Belgien folgende Arten der Freiheitsentziehung: emprisonnement préventif, répressif et pénitentiaire.

Das emprisonnement préventif entspricht in etwas unserer Festungshaft, nur daß der Sträfling nicht eben in die Festung, sondern in ein Gefängnis eingeliefert wird, wo er indessen den Vorzug der sog. „pistole" genießt, d. h. er kann sich einen besonderen Wohnraum beschaffen, darin in eigener Kleidung leben und sich nach Wunsch beköstigen, alles aus eigenen Geldmitteln, wogegen er von der Verpflichtung zur Arbeit befreit ist.

Das emprisounement répressiv wird den maisons de sûreté et d'arrêt und zum Teil in den sog. maisons es condaires vollzogen. Die maisons de sûreté et d'arrêt entsprechen im allgemeinen unseren Polizei- und Gerichtsgefängnissen; sie dienen zum Vollzug der détention und emprisonnement de police genannten Freiheitsstrafen. In den maisons secondaires sollten ursprünglich nur Strafen bis zu 1 Jahr Gefängnis vollstreckt werden, jedoch ist unter dem neueren laxen Regime diese Grenze für einen sehr großen Teil dieser Strafanstalten weit höher hinaufgerückt worden. In allen diesen Gefängnissen ist nun zwar die Einzelhaft die Regel, jedoch sind die Einrichtungen für erzieherische Gefangenenpflege, wie sie ein modernes Zellensystem erfordert, in den maisons de sûreté et d'arrêt so wenig wie in unseren entsprechenden Anstalten vorhanden, in den maisons secondaires zwar insofern gegeben, als Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht und Bibliotheken eingerichtet sind, aber wiederum in keinem höheren Maßstab als an unseren gewöhnlichen Gemeinschaftsgefängnissen. Daher sagt Stevens*) von

*) Les prisons cellulaires en Belgique, S. 108.

dem emprisonnement repressif: „.... le regime ne saurait agir par voie d'amendement. La brièveté du séjour ne permet pas d'achever l'instruction scolaire, morale, religieuse et professionelle. Il en resulte que le système y opère principalement par voie de répression et d'intimidation."

Das emprisonnement pènitentiaire endlich wird in den maisons centrales und in den wie vorbezeichneten maisons secondaires bei Freiheitsstrafen von mindestens einjähriger Dauer vollzogen, diese jedoch, wohlgemerkt, nach der oben mitgeteilten Reduktionsskala berechnet.*)

Hieraus ist also zu ersehen, daß das belgische Isolierungssystem sehr weit davon entfernt ist, allen zu Freiheitsstrafen Verurteilten eine gleichmäßige rationelle Behandlung mit dem ausgesprochenen Zweck der Besserung zukommen zu lassen, daß insbesondere die Grenze der Behandlung nach dem système pénitentiaire immer weiter hinauf- statt hinabgedrückt ist, daß somit Belgien den Namen eines Musterstaates in Bezug auf das Gefängniswesen nur in beschränktem Maße verdient.

Seit der Eröffnung der maisons cellulaires in Löwen (1860) ist nun trotz diesen prinzipiellen Mängeln die Durchschnittszahl der Gefangenen nach Starke**) bis zum Jahre 1869 im ganzen um 1035, jährlich im Durchschnitt um 115 Köpfe gesunken, während die Bevölkerung im Dezennium 1859—1869 um 7,49 % zunahm. Die Durchschnittszahl der Gefangenen hat insbesondere in dem Zeitraum 1866—1868 gegen die Jahre 1857—1859 allein um 22,21 % abgenommen. Die Rückfälligkeit betrug in den Perioden 1841—1850: 59 %; 1851—1860: 70 %; dagegen seit der Einführung der Zellenhaft speziell in Löwen für die Periode 1865—1871 bei bis dahin Unbestraften: 4,02 % (!), bei Vorbestraften 26,07 %.

Soweit die Statistik mit ihren Resultaten, wie sie besser sicher nicht zu wünschen wären. Wir finden nun bei von Liszt***) folgende Bemerkungen: „Ich halte den Gedanken der einheitlichen Freiheitsstrafe für gänzlich verkehrt. Er steht und fällt mit seinen Voraussetzungen: der Besserungstheorie und dem Glauben an die Allmacht der 30 Kubikmeter Rauminhalt unserer Musterzellen .... Der gründliche Mißerfolg des vielgepriesenen Systems in Belgien spricht eindringlicher als die eingehendste Auseinandersetzung." Hiermit vergleichen wir eine Bemerkung bei von Holtzendorff und Jagemann†) zu den neuesten Reformbestrebungen in Belgien: „Die

*) Ebenda S. 111: „Le régime pénitentiaire qui doit avoir la durée pour auxilaire, ne saurait être appliqué qu'aux condamnés à plus d'une année de captivité. Nous voulons dire de séjour, c'est-à-dire de captivité à subir réellement, après la réduction accordée en raison de l'application du regime cellulaire."

**) Das belgische Gefängniswesen, S. 228.

***) Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge B. I. S. 398.

†) Handbuch des Gefängniswesens B. I. S. 278 f.

vorhandenen Anstalten, insbesondere die zur Verfügung stehenden Zellen entsprechen längst nicht mehr den Bedürfnissen des Strafvollzugs. Umbauten und Neubauten werden alle Jahre notwendig. Die erfolgreiche Durchführung des Einzelhaftsystems aber scheint ins Stocken geraten zu sein. Der Grund dieser in dem Musterland der Zellengefängnisse besonders auffallenden Erscheinung liegt nicht bloß in finanziellen Schwierigkeiten, wenn auch die Kosten einer Zelle allmählich auf 6000, 7000, ja 8000 Fr. gestiegen sind. Er liegt auch zum Teil in dem immer weitere Kreise erfassenden Mißtrauen gegen die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Systems selbst. Generalinspektor Prins hat vor kurzem diesem Mißtrauen einen ebenso entschiedenen wie beredten Ausdruck verliehen. In wieweit seine Meinung zur Geltung kommt, muß abgewartet werden; sicher aber scheint es, daß die Begeisterung für eine bis zu 10 Jahren ausgedehnte Einzelhaft in Belgien selbst in raschem Verschwinden begriffen ist."

Durch diese Ausführungen werden wir schon dem Verständnis von Liszt's kühner Behauptung betreffs des gründlichen Mißerfolgs des Zellensystems in Belgien etwas näher gebracht. Prins ist, wie wir schon sahen, Anhänger der anthropologischen Schule, also mit von Liszt einig, wenn auch aus anderen Gründen, in dem Glauben an den unverbesserlichen Zustands-, bezw. geborenen Verbrecher. Prins würde also seine Theorie selbst totschlagen, wenn er die Verbesserlichkeit der Verbrecher, sowie sie nach den statistischen Nachweisen in bisher unerreichtem Umfang als möglich sich darstellt, ohne Umschweif zugeben wollte. Es ist daher seine Bemäkelung und Agitation gegen das Zellensystem wohl begreiflich. Was nun die Angabe von der allmählichen Steigerung der Baukosten anbetrifft, so ist dieser Ausdruck mißverständlich gefaßt. Die Baukosten haben sich allerdings in Belgien wie überall einerseits wegen der Steigerung der Löhne, der Material- und Baugrundkosten, andererseits wegen der Bauart, die immer mehr den gesteigerten modernen Anforderungen, namentlich in hygienischer Beziehung, sich angepaßt hat, bedeutend gehoben, was aber Gefängnisse für Gemeinschaftshaft in gleicher Weise treffen würde. Wenn aber die Kosten die Höhe von 8000 Fr. pro Zelle erreichten (nämlich in Furnes), so waren das Einzel-, nicht Normalfälle und begründet in der ungünstigen Lage der betreffenden Örtlichkeiten, wo Grund und Boden, Material und Arbeitskräfte besonders teuer waren. Übrigens ist es bekannt, daß in Belgien öffentliche Bauten stets mit unverhältnismäßigen Kosten aufgeführt werden aus Gründen, deren Erörterung nicht hierher gehört.

Sehr bezeichnend nun ist die Bemerkung in von Holtzendorff und Jagemanns „Handbuch des Gefängniswesens", daß die Anzahl der vorhandenen Zellen längst nicht mehr den Bedürfnissen entspreche und die folgerichtige Durchführung des Isolierungssystems stocke.

:s ist aber klar, daß gerade dies System wenn irgend eins ohne
'onzessionen an Parteidoktrinen und ohne ängstliche Rücksicht auf
en Geldbeutel konsequent ausgebaut werden muß; nur dann kann
s sich bezahlt machen. Jede Durchbrechung bedeutet den Ruin des
ystems; sollte nun Prins in seiner angesehenen Stellung mit
:inem theoriebefangenen Urteil schuld an dieser Lässigkeit sein, die
) trefflich angefangene Gefängnisreform in einer dem Wachstum
er Bevölkerung und dessen Verelendung in den dreifach schnell
nwachsenden Städten entsprechenden Weise auszubauen? Er
ürfte sich dadurch wahrlich kein Verdienst um sein Vaterland er-
vorben haben.

In Preußen war das erste musterhaft eingerichtete Zellen-
efängnis das zu Moabit in Berlin, dessen geistigem Protektor,
Bichern, wir auch die ersten statistischen Nachweise über den Er-
olg dieser Anstalt verdanken, niedergelegt in seiner Berichter-
:attung an den Minister des Innern „über die neue Strafanstalt,
peziell das Zellengefängnis zu Moabit in Berlin" vom März 1861
nd in einer Rede, gehalten in der 57. Sitzung des preußischen
lbgeordnetenhauses am 2. Oktober 1862.*) Danach sind in den
ier Jahren 1857—1860 im ganzen 327 Gefangene entlassen
vorden, die teilweise bis dahin unbescholten, teilweise einmal und
nehrfach vorbestraft gewesen und diese Strafen in Gemeinschafts-
aft abgebüßt hatten. Von diesen Entlassenen wurden rückfällig
m ganzen 41 Mann, also 12,8 %, im Gegensatz zu den Ergeb-
issen der Gemeinschaftshaft mit zirka 41 %. Umfassendere Nach-
ichten liegen für die Jahre 1860 und 1861 vor, nämlich über
.4 Anstalten mit Gemeinschaftshaft mit einer Rückfälligkeitsziffer
von 33—95 %, im Durchschnitt 44,2 %, gegenüber dem Moabiter
Einzelhaftgefängnis mit 17,5 %, wobei Wichern die Sorgfältigkeit
er Nachforschungen ganz besonders hervorhebt.

Im Anschluß hieran geben wir noch einen kurzen Überblick
iber den Umfang, in welchem die Einzelhaft bisher in verschiedenen
Ländern durchgeführt ist.

Im deutschen Reich haben die Einzelhaft auf den größten Teil
er Gefängnisse und Zuchthäuser ausgedehnt Mecklenburg-Schwerin,
Oldenburg und Baden. In letzterem Land ist durch Gesetz vom
Jahre 1834 der Ausbau des Bruchsaler Gefängnisses zum Zellen-
gefängnis dekretiert worden. Eine Statistik über die Erfolge in-
bezug auf Verminderung der Rückfälligkeit liegt nicht vor und ist
allerdings auch schwer durchzuführen, da die Badenser vielfach
Strafen in Nachbarländern verbüßen. Immerhin steht nach von
Holtzendorff und Jagemanns Handbuch auch hier das Ergebnis fest,
„daß die Einzelhaft — und nur sie — die Verschlechterung sicher

*) Wichern a. a. O. S. 239 u. 357.

ausschließe, die Besserung aber mannigfacher befördere als ein anderes System, woran man sich einstweilen genügen lassen dürfe".

In Österreich ist die Isolierung auf Annexe der Gemeinschaftshaft-Gefängnisse beschränkt, genau wie bei den meisten Strafanstalten im deutschen Reich und ebenso ist dort bezüglich des Höchstmaßes der Isolierungsdauer dieselbe Bestimmung getroffen wie im § 22 unseres Strafgesetzbuches. In Ungarn ist das Progressivsystem in der Weise eingeführt, daß das erste Drittel einer Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren in der Einzelhaft verbüßt wird.

In Frankreich werden nach dem Gesetz vom Jahre 1875 alle Gefängnisstrafen bis zu 1 Jahr und 1 Tag (emprisonnement) in der Isolierung vollzogen; außerdem soll auch allen zu längerer Strafe Verurteilten das Recht zustehen, soweit die Räumlichkeiten hinreichen, auf Verlangen isoliert zu werden. Dabei ist die Zahl der Rezidivisten in der Periode 1851—1880 von 33 % auf 48 % gestiegen.

In Italien wurde zwar durch Gesetz vom 28. Januar 1864 das Isolierungssystem grundsätzlich angenommen, nachdem es in Toscana mit Erfolg erprobt worden war, indessen ist man diesem Prinzip wenig treu geblieben. Man hat sich neuerdings, namentlich auf Betreiben von Beltrani-Scalia, mehr dem Progressivsystem zugewandt. Der zu mindestens 5 jähriger Zuchthausstrafe verurteilte Verbrecher verbringt bei guter Führung die zweite Hälfte seiner Strafzeit in Strafkolonien (z. B. Caprera, Gorgona, Isili), wo er zu landwirtschaftlichen, gewerblichen Arbeiten und zu öffentlichen Bauten verwandt wird.

Außer in Belgien ist nur noch in Holland das Isolierungssystem ziemlich allgemein durchgeführt.

Über den Kanal hinüber, in England, wird eine reine Zellenhaft nicht durchgeführt; hier herrscht das Progressivsystem, wie dieses in den Vereinigten Staaten mehr an Boden gewonnen hat als das pennsylvanische System, das dort auf Philadelphia beschränkt geblieben ist.

Das Progressivsystem.

Es erübrigt sich also, über die Handhabung des Progressivsystems uns klar zu werden und es auf seinen Wert zu prüfen.

Dieses System wird auch das irische genannt, weil es zuerst in Irland durch Sir Walter Crofton ins Werk gesetzt wurde. Die Idee ist allerdings schon älter, wenigstens befürwortete bereits 1844 Tellkampf in Nordamerika die allmähliche Überführung des Sträflings aus dem Gefängnis über eine Zwischenanstalt (Arbeiterkolonie) in die Freiheit. Es werden nach Crofton vier Stufen gesetzt: 1. Einzelhaft, 2. Gemeinschaftshaft, in dieser

aber wieder Klassifikation nach Betragen und Arbeitsleistung; 3. Überführung in eine Zwischenanstalt mit größerer Freiheit und milderer Disziplin, 4. vorläufige Entlassung.

Der Gang dieses Systems in Wales, wo es meist **probation system***) genannt wird und wo die Zwischenanstalt wegfällt, ist kurz folgender.**) Der zur Strafknechtschaft (**penal servitude**) Verurteilte hat zunächst von seiner mindestens drei Jahre betragenden Strafzeit neun Monate im **convict prison** und zwar in Zellenhaft zu verbüßen, wo er mit harter Arbeit, dem die Finger zerreißenden Wergzupfen und dem ebenso aufreibenden wie stupiden Drehen der Handmangel (**short drill, crank**) ‚mürbe' gemacht wird. Von da kommt er in die **public works**, wo er in klassifizierter Gemeinschaft lebt. Die Klassifikation erfolgt nach Führung und Arbeitsleistung und zwar auf Grund eines Markensystems. Die Höchstzahl der Marken, die er erreichen kann, beträgt 8 Stück täglich, die geringste, die er erreichen muß, um nicht straffällig zu werden, 6 Stück täglich. ‚Erprobte' Sträflinge werden auch zu öffentlichen Arbeiten (Wege-, Festungs-, Hafenbauten) verwandt. Hat der Sträfling eine bestimmte Markenzahl erreicht, so muß er, wenn drei Viertel seiner Strafzeit verflossen sind, vorläufig entlassen werden, vorausgesetzt, daß seine Führung auch sonst gut war.

Die Gefangenen, denen gegenüber dieses offenbar nicht gerade sehr milde Verfahren angewandt wird, sind die Zuchthäusler in unserem Sinne des Wortes; aber auch die zu Gefängnisstrafe Verurteilten unterliegen in den **borough** oder **county prisons** einer ähnlichen allmählichen Adaptierung an die Freiheit, sofern die Strafdauer mindestens zwei Jahre beträgt. Sie werden in drei Klassen eingeteilt, von denen die unterste die schwerste Arbeit und die geringste Kost hat; nach Erwerb einer bestimmten Anzahl von Marken erfolgt der Aufstieg in die nächst höhere Klasse.

Dieses System hat vor dem irischen jedenfalls den Vorzug, daß es den vielmaligen Transport des Sträflings erspart. Auch in sanitärer Hinsicht hat es sich bewährt.***) Ob freilich diese Parforcekur nicht bedenkliche Wirkungen nach dem Strafvollzuge zeitigt, bliebe noch zu untersuchen. Die besonders günstigen Resultate, die man bezüglich der Rückfälligkeit insbesondere in Irland erreicht haben will, erscheinen gleichfalls in einem anderen Lichte, wenn man berücksichtigt, daß der größte Teil der Entlassenen nach Amerika ausgewandert war, von wo jede weitere Nachricht fehlte.

---

*) Nicht zu verwechseln mit der ‚probation' der Union, betreffend die bedingte Verurteilung. Die hier dargelegte Sonderart des Progressivsystems wurde zuerst von du Cane eingeführt. Dr. Baer a. a. O. S. 198 f.

**) Vgl. Dr. Baer a. a. O. S. 158 f.

***) Tägliche Morbiditätsfrequenz 1,8%, Mortalitätsfrequenz 1,9% nach Dr. Baer.

Wenn aber in Wales bei dem du Cane'schen System das Verbrechertum nicht gerade eine besonders gefahrdrohende Höhe erreicht hat, vielmehr in der letzten Zeit im Verhältnis zum Wachstum der Bevölkerung eine geringe Abnahme zeigt, so sind wir geneigt zu glauben, daß dieses eher trotz als durch das Progressivsystem erreicht worden ist. Man muß berücksichtigen, daß in England in neuerer Zeit, gegenüber dem früher auch in sozialer Beziehung geübten laisser faire, laisser aller sehr viel zur Hebung der Not in den untersten Volksschichten und namentlich in der Erziehung der verwahrlosten Jugend, wie wir es später noch ausführlich darlegen werden, geschehen ist, was natürlich auch die Verbrecherstatistik günstig beeinflussen muß. Ebenso hat sich die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene daselbst sehr intensiv wie extensiv entwickelt, wie dies ja allerdings Voraussetzung und Folgerung eines vollständig durchgeführten Progressivsystems und ein Ruhmestitel desselben ist, den wir durchaus nicht schmälern wollen. Endlich darf nicht vergessen werden, wie es in England niemals vorkommen kann, daß ein entlassener Verbrecher durch polizeiliche Chikanen und Ausweisungsdekrete kleinlich gesinnter Magistrate wie bei uns aus Brot und Verdienst gejagt wird. Der englische policeman ist schon längst nicht mehr, was er bei uns noch immer bedeutet, ein Büttel, sondern, wozu wir ihn zu erziehen erst langsam anfangen, ein Freund und Schützer des arbeitenden Volkes.

Wir haben aber nun prinzipielle Stellung zu dem Progressivsystem zu nehmen. Vergleicht man es mit dem Klassifikationssystem, wie es z. B. in Elmira gehandhabt wird, so unterscheiden sich beide wesentlich nur durch zwei Merkmale: jenes sondert mehr nach zeitlichen, dieses mehr nach Fähigkeitsgesichtspunkten; jenes beginnt mit einer kurzzeitigen Isolierung, dieses verhängt die Einzelhaft nur als Strafe. Sieht man sich aber das Progressivsystem noch genauer im Detail an, so verschwinden auch diese Unterschiede mehr und mehr.*) Das Hauptgewicht des Progressivsystems fällt offenbar auf die zweite Stufe. Denn von der Führung und Leistungsfähigkeit, welche der Sträfling hier zeigt, hängt es ab, ob und wie schnell er in die nächst höhere Stufe hinaufrückt, bezw. wie bald er der Freiheit zurückgegeben wird. Diese Qualifikation erwirbt sich aber der Sträfling auf Grund des unglückseligen Markensystems. So müssen sich offenbar dem Progressivsystem gegenüber dieselben Bedenken geltend machen, die das System von Elmira verurteilen, nämlich eine nervöse Überreizung der seelischen und eine quälerische Überanspannung der physischen Kräfte der Sträflinge, Selektion und Bevorzugung nicht der besten, sondern der

---

**) So hält tatsächlich Dr. Baer in seiner „Hygiene des Gefängniswesens" (S. 201) irrtümlich das System von Elmira für ein Progressivsystem.

manuell geschicktesten und schlauesten Leute, Unterdrückung der körperlich und geistig Schwachen, Anreizung zur Heuchelei.

b. Arbeit der Sträflinge.

Wie in den Haftsystemen, so stehen sich auch auf einem anderen Gebiete des Strafvollzuges Parteien schroff gegenüber, nämlich auf dem der Arbeit der Sträflinge. Auf der einen Seite Männer von der Gemütsroheit wie Mittelstädt, der den Gefangenen durch Arbeit zu Tode schinden will, auf der anderen Seite Männer von der Gemütssalbung wie die Quäker, die den Sträfling durch arbeitslose Muße zur Selbsteinkehr bringen wollen. Und von beiden entgegengesetzten Polen gehen Strömungen aus, die sich schließlich im Bett der vielgeschmähten Mittelstraße friedlich vereinigen. Mittelstädt wies auf die Sklaven des Altertums und die Galeerensträflinge des Mittelalters hin; er hätte nur bis zu den Vettern jenseits des Kanals hinüberzugehen brauchen, um die Mittel, die er empfahl, in wenig abgeblaßtem Bild verwirklicht zu sehen. In den borough prisons war die Tretmühle noch immer im Gebrauch, diese barbarische Menschenfolter im Lande, wo man sich an Hunde- und Katzenzärtlichkeit nicht genug tun kann, und in den county und convict prisons ertönte und ertönt noch immer das Poltern der Drehmaschinen mit ihrem Gebot: Reibe dich auf, nutzloses Subjekt, mit nutzloser Arbeit! Wir sahen schon, wie William Penn's humaner Sinn sich gegen die Marter des Nichtstuns auflehnte; aber ebenso sehr verurteilte er die Marter der unproduktiven Stumpfsinnarbeit und machte zum Prinzip die gewerbliche Beschäftigung des Sträflings. Dies Prinzip ist heute allgemein angenommen: produktiver Arbeitszwang mit doppelter Tendenz, einmal den Sträfling zu einer für das Gesamtwohl nützlichen Beschäftigung wie jeden Arbeiter der Freiheit anzuhalten, sodann auf ihn durch eben diese Arbeit erzieherisch einzuwirken. Daß damit zugleich hygienischen Anforderungen am besten genügt wird, liegt auf der Hand; denn eine derartige Beschäftigung des Sträflings vermeidet sowohl die psychischen Gefahren, die das, sagen wir, nicht süße, sondern bittere Nichtstun mit sich bringt, wie die physischen Unzuträglichkeiten der Arbeitmarter.

Aber obwohl alles das klar und heute auch grundsätzlich allgemein verstanden und angenommen ist, würde doch der sich sehr irren, der da glaubte, daß in unseren heutigen Gefängnissen durchweg ein diesen Anforderungen genügender Arbeitsbetrieb herrschte. Statt der Marterarbeit und des Nichtstuns haben wir ein anderes Übel, das namentlich die Zellenhäftlinge trifft: die Scheinarbeit. Wir meinen die Arbeit, bei der der Sträfling, weil nun

einmal Arbeitszwang geboten ist, gewerblich beschäftigt wird, aber in einer Weise, die mehr eine Spielerei ist und in keinem Verhältnis zu seiner körperlichen wie geistigen Leistungsfähigkeit steht. Noch heute zupfen tausend kräftige Männer hinter Gefängnismauern Schafwolle und Seegras auseinander, verlesen Erbsen, Linsen, Kaffeebohnen, stecken Nachtlichter, kleben Papierdüten, drehen — was auch nicht viel besser ist — das Spulrad und stricken sogar Strümpfe, kurz — sind Arbeiten zugewiesen, mit welchen man in der Freiheit zum geringeren Teil kleine Kinder und alte Weiber beschäftigt und die man zum größeren Teil Maschinen überläßt. Daß aber eine solche müßige Arbeit oder, noch deutlicher gesagt, ein solcher arbeitsamer Müßiggang nicht erzieherisch zu wirken vermag, ist selbstverständlich. Trotzdem ist das Übel weiter verbreitet, als der Laie ahnt, und es droht eher zu- als abzunehmen. Fragt man nach dem Grund, so wird geantwortet: Verschärfung des Konkurrenzkampfes. Man kann mit der Sicherheit, mit welcher in der Presse periodisch Jeremiaden über ‚die Knebelung der sechsten Großmacht durch behördliche Anmaßung' wiederkehren, ebendaselbst immer wieder ‚im Interesse der arbeitenden Bevölkerung' erhobene, sittlich entrüstete Klagelieder lesen, daß durch die nichtswürdige Gefangenenarbeit dem armen Mann das Brot vom Munde gerissen werde. Auffallenderweise werden diese Klagen am heftigsten in den Vereinigten Staaten geführt; wenn man daselbst vielfach, wie z. B. in Elmira, dazu übergegangen ist, die Gefangenen auch durch turnerische und ähnliche Übungen rein pädagogischen und hygienischen Zweckes zu beschäftigen, so lag das Motiv zu diesem Verfahren anfangs nicht so sehr in diesem humanitären Zweck als in der Ratlosigkeit, wie man die Sträflinge sonst beschäftigen sollte. Sind doch einige Staaten der Union so weit gegangen, alle ‚Konkurrenzarbeit' der Gefangenen — ein höchst dehnbarer Begriff! — überhaupt zu verbieten.*)

Uns scheint sich in diesem Streit dasselbe Grundübel bemerkbar zu machen, auf das wir schon mehrfach hinweisen mußten: die Auffassung, daß der Verbrecher ein inferiores Wesen sei, dem höchstens noch ein geduldeter, sicherlich aber kein rechtlich gesicherter und am wenigsten g l e i chberechtigter Platz in der menschlichen Gesellschaft gebühre. Vom christlichen Standpunkt aus, welcher heischt, alle Glieder der Gemeine als Brüder zu betrachten, ist diese Auffassung sicher zu verwerfen; aber auch vom Standpunkt eines edlen Sozialismus aus ist sie nicht haltbar. Es ist ein schöner Zug unserer Zeit, wenn sie den Wert der Arbeit, auch der

*) Das führt natürlich zu ganz unhaltbaren Zuständen, deren Zukunft ein amerikanisches Witzblatt in einer vielbelachten Zeichnung vorwegnahm, wo die Sträflinge vom Zuchthaus Sing-Sing in einem ausgeräumten Arbeitssaal zu den Tönen einer Gefangenenkapelle und dirigiert vom Anstaltsinspektor im Schweiße ihres Angesichts einen — Kreuzpolka tanzten.

einfachsten, hoch anschlägt, den Müßiggang in jeder, auch in der verfeinertsten Form, mißachtet. Halten wir das fest, so verwirft sich von selbst das Streben derer, die einen Schnitt in der menschlichen Gesellschaft machen und sie in zwei Klassen teilen wollen, deren einer Ehre in Arbeit, deren anderer Unehre in der Versagung des Rechtes auf Arbeit gefunden wird. Noch weniger lassen sich diese Klagen vom praktischen Gesichtspunkt aus rechtfertigen. Hört man diese Lamentationen, so möchte man fast glauben, die Arbeiterwelt teile sich in zwei große Parteien: auf der einen Seite die freien Arbeiter, die mit Mühe und Not kärgliches Brot sich verdienen, auf der anderen Seite die in staatlichem Zwang stehenden Arbeiter, die, von der Verwaltung gefüttert, in wohlorganisierten Betrieben, billiger als irgendwelche Konkurrenz arbeiten und die Gesamtpreise drücken. Daß namentlich letzteres nur in höchst beschränktem Maße der Fall sein kann, erhellt allein schon aus der Erwägung, daß es doch noch immer — Gott sei Dank! — nur ein verschwindender Prozentsatz der Gesamtbevölkerung ist, der in der Gefangenschaft lebt. Ein solcher Druck kann sich immer nur lokal und auf vereinzelte Gewerbszweige bemerkbar machen. Es wäre aber, unseres Erachtens, sehr wohl möglich, ihm auch solche Spitzen zu brechen, so daß nichts übrig bliebe, als eine Konkurrenz gegen Konkurrenz unter gleichen Bedingungen: eine Freiheit, wie sie der Arbeitsmarkt erfordert und wie sie auch dem Gefängnisgewerbe nicht genommen werden darf. Es müßte allerdings auch hier von Grund auf mit alten Gewohnheiten aufgeräumt werden.

Wir haben dreierlei Betriebsformen der Gefängnisarbeit zu unterscheiden: Regie, Entreprise, Akkordsystem. Regie und Entreprise stehen sich grundsätzlich entgegen. Bei der Regie ist der Staat selbst Unternehmer, der seine Gefängnisse in kommerzieller Beziehung wie Fabriken betrachtet, Rohwaren einkauft, sie durch die Gefangenen bearbeiten läßt und das fertige Fabrikat auf eigene Rechnung verkauft. Bei der Entreprise sieht der Staat von jeder kommerziellen Selbständigkeit in dem Gewerbebetrieb der Gefängnisse ab; er vermietet die Arbeitskraft seiner Sträflinge zu festen Sätzen an einen Unternehmer, der sie nun seinerseits zu öffentlichen Arbeiten verwendet oder auch Maschinen stellt, Rohwaren liefert und aus der Differenz zwischen Wert der Arbeitsleistung und gezahltem Lohn seinen Profit schlägt. Das Akkordsystem nimmt eine Zwischenstellung ein; der Staat schließt mit Unternehmern in der Weise ab, daß diese Rohwaren liefern, die er unter eigener Leitung und auf eigenes Risiko hin verarbeiten läßt und jenen zurückliefert gegen einen vorher festgesetzten Stückpreis.

Eine Kritik dieser Systeme vom ethischen Standpunkte aus muß die Entreprise offenbar gänzlich verdammen. Denn hier wird der Gefangene in die Willkür eines Unternehmers ausgeliefert,

der nur das eine Interesse haben kann, die Arbeitskraft des Gefangenen nach Möglichkeit auszunützen. Dabei kann von einem erzieherischen Strafvollzug nicht mehr die Rede sein. Zudem involviert dies System die Unzuträglichkeit, daß der Gefangene in fortwährende Berührung mit dem Unternehmer, ja, fast in Abhängigkeit von demselben gerät.

Heute ist dieses System von allen Kulturstaaten wohl grundsätzlich fallen gelassen, mit Ausnahme von den Vereinigten Staaten, wo eben die größten Gegensätze wie überhaupt in der Kultur, so auch in staatlichen Maßnahmen aufeinander prallen und wo neben den Musteranstalten im Norden die roheste Gefangenenbehandlung im Süden mit der ausgesprochenen Tendenz des making money besteht. Behringer schreibt darüber in seiner Schrift „Die Gefängnisschule" (Leipzig 1901) S. 14: „Man verlangt nicht nur, daß diese Anstalten sich selbst erhalten, sondern noch erhebliche Summen als Überertrag in die Staatskasse abführen. Die schlimmsten Verhältnisse treffen wir im Süden, besonders in Arkansas, Kentucky, Florida, Mississipi und Louisiana; doch müssen auch in Carolina, Kentucky, Georgien und Alabama noch unglaubliche Zustände herrschen. Die Gefangenen werden auf eine Reihe von Jahren an Unternehmer verpachtet, welche sie zu einem großen Teil außerhalb des Gefängnisses (an Eisenbahnbauten, in Bergwerken etc.) beschäftigen, wo — aber auch in verschiedenen Gefängnissen! — in Bezug auf Reinlichkeit, Ernährung, Sterblichkeit, Wohnung, Sicherheit, Disziplinarstrafen, Vermischung jeglichen Alters Verhältnisse bestehen, welche die von Howard beschriebenen an Schrecklichkeit noch übertreffen."

Diese Gefahr vermeidet das Akkordsystem, das denn auch die Entreprise fast völlig verdrängt hat. Aber auch dieses System hat seine großen Mängel, die jeder Staat selbst am Geldbeutel empfindet und mit mehr oder minderer Offenheit zugibt. Denn daß er vielfach seine Gefangenen mit ‚Scheinarbeiten', wie wir müssige und fast nichts eintragende Beschäftigungen geschilderter Art glaubten nennen zu sollen, die Zeit totschlagen läßt, hat im allgemeinen seinen Grund weniger darin, daß er den Konkurrenzklagen allzu ängstlich Gehör schenkt, als darin, daß es an Unternehmern fehlt, die zu einträglichen Preisen abzuschließen geneigt sind. Diese Abneigung der Unternehmer macht sich je mehr geltend, je mehr die Maschine siegreich in der Industrie sich den Weg bahnt und immer weitere Gebiete erobert. Gegen einen ausgedehnten maschinellen Betrieb in den Gefängnissen wird aber jeder Staat notwendig große Abneigung besitzen aus den allerverschiedensten Gründen, die sich nur kurz andeuten lassen. Zu solchen Betrieben müßten fast alle Gefängnisse ganz umgebaut werden, die Anschaffung der Maschinen und ihre Instandhaltung verursacht außerordentliche Kosten, ihre Aufstellung erschwert die Aufsicht über die Gefangenen, trägt

viele sonstige Bedenken aus Sicherheitsgründen in sich und birgt noch insofern ein besonderes Risiko in sich, als die Gefängnisindustrie mehr als bisher von den Schwankungen der Marktpreise beeinflußt würde. Der akkordierende Unternehmer, der jetzt häufig Werkzeug und kleinere Maschinen selbst stellt, wird aber am wenigsten geneigt sein, in gleicher Weise mit größeren Maschinen selbständig vorzugehen; denn das bedingte sehr langfristige Verträge, durch die er bei starken Umwälzungen auf dem Weltmarkte gezwungen sein könnte, zu eigenem Verlust arbeiten zu lassen. So ist man bisher in Gefängnissen über kleingewerbliche Arbeiten nicht hinausgekommen, und auch da überwiegen die Quantitätsartikel bei weitem die Qualitätsartikel, wie es ganz natürlich ist. Denn der Staat häuft in den Gefängnissen eine Menge Leute aus verschiedensten Berufen und Ständen zusammen, die er dem, was sie gelernt haben, entsprechend zu beschäftigen nur ausnahmsweise imstande ist. Sie aber einer langen Lehrzeit für Qualitätsartikel zu unterwerfen, ist nicht nur kostspielig, sondern auch bei kürzeren Strafen unrationell, ja selbst für den Sträfling nur dann von Wert, wenn Aussicht vorhanden ist, daß er durch das neugelernte Gewerbe in der Freiheit ein besseres Fortkommen finden wird, als durch das früher ausgeübte. Daher herrschen die Quantitätsartikel vor, deren Herstellung schnell zu lernen ist, die auf den Massenkonsum berechnet sind und daher einen gesicherten Absatz, wenn auch zu sehr niederem Preise, finden. Indem aber gerade in diesen Artikeln die Maschine immer mehr die Handarbeit verdrängt, wie z. B. in der Schusterei, wo die nicht auf Maß gearbeitete Ware heutzutage fast ganz auf maschinellem Wege hergestellt werden kann, wird der Preis der Quantitäts-Einzelarbeit schließlich so gedrückt, daß der Verdienst außer jedem Vergleich zur Arbeitsleistung steht, und infolge aller dieser Umstände entsteht dann am Ende die geschilderte Ratlosigkeit im Gefängnis-Arbeitsbetrieb und das Zurückgreifen auf Kleinkinder- und Großmütterbeschäftigung.

Es bliebe nun die Regie. Schon bei dem Namen erschauert ein unentwegt freisinnig oder demokratisch gesinntes Herz bis in die tiefsten Tiefen. Aber auch der Bureaukrat will nichts davon wissen. Der Staat ist kein Kaufmann! ertönt das Schlagwort. Gewiß nicht. Aber was im allgemeinen abzulehnen ist, kann doch im Einzelfall praktikabel sein. So hat sich staatlicher Zechenbetrieb in manchen Fällen recht wohl bewährt, und selbst die österreichische Tabakregie hat viele frühere Gegner durch ihre tüchtigen Leistungen zu Freunden gemacht. Es kommt eben ganz auf die Leitung und die Gewissenhaftigkeit des Staates an, und es b r a u c h t ja nicht gerade wie in Frankreich zu sein, wo von hundert Regiestreichhölzern nach optimistischer Schätzung im Mittel anderhalb zünden. Es kommt aber hinzu, daß die ausnahmsweisen Verhältnisse, die

hier vorliegen, doch an sich schon eine Ausnahme von der Regel zu begründen geeignet sind. Der Staat soll hier Arbeitgeber und Erzieher zugleich sein und zwar unter schwierigsten Verhältnissen, bestehend namentlich in der Verschiedenartigkeit der Charaktere, der Fähigkeiten der ihm zur Verfügung gestellten Arbeiter, endlich der Zeitdauer, während welcher er über die Arbeitskräfte verfügt. Nun ist aber Quantitätsarbeit niemals erzieherisch; für die Qualitätsarbeit versagt aber, wie wir sahen, das Akkordsystem vollständig. Dies erfordert Individualisierung der Arbeit, und das könnte nur die Regie schaffen. Wir fordern daher: Zurück zur Regie unter einer modernen Anschauungen und Ansprüchen gemäßen Form!*)

Zunächst müßte der Staat aufhören, die Sträflinge nach lokalen Prinzipien, nach der Art des Vergehens — selbst die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis könnte, wie bereits angedeutet, bei völliger Durchführung des Isolierungssystems, fortfallen — und ähnlichen äußerlichen Merkmalen zu sondern, vielmehr müßte er sie je nach ihren Fähigkeiten in Anstalten unterbringen, die er für besondere Betriebe eingerichtet hätte. Außer den Arbeiten für das Militär (Schneiderei, Schusterei), die schon jetzt bestehen, kämen hauptsächlich vielleicht inbetracht: Schreinerei, Drechslerei, Schnitzerei, Formerei, Modelliererei, Korbflechterei, Sattlerei, Buchbinderei, Kartonage, Lithographie und andere Reproduktionsverfahren. Soweit nun zum Betrieb dieser Gewerbe motorische Kräfte nötig sind, könnten diese von einer einzigen Dynamomaschine geliefert werden, und dies ist gerade für das Zellensystem von Wichtigkeit, da es der Vorteil des elektrischen Betriebes ist, daß er sich für eine Dezentralisation der einzelnen Arbeiter vorzüglich eignet. Es wäre nichts zu tun, als in den einzelnen Zellen kleine Motore aufzustellen, die während der Arbeitszeit an die Zentrale angeschlossen würden. Was nun den Verkauf aller durch solche Gewerbe hergestellten Artikel anbelangt, so könnte der Staat dem Vorwurf, daß er als bevorzugter Konkurrent der freien Arbeit auf den Markt trete, sehr einfach dadurch begegnen, daß er die Ware gar nicht selbst auf diesen Markt brächte, sondern sie den Gewerbevereinigungen bezw. Gewerkschaften

*) Stevens freilich ist anderer Meinung, obwohl er teleologisch doch wieder mit uns übereinstimmt. Er wünscht S. 231 seines Buches „Les prisons cellulaires en Belgique“: „Abandonner la régie du travail et occuper les condamnés à des travaux à façon, pour compte d'entrepreneurs particuliers, c'est-à-dire utiliser les bras des deténus en faisant de ceux-ci les auxiliaires et non pas les concurrents de l'industrie libre.“ Das Akkordsystem, das Stevens offenbar im Auge hat, hat aber gerade in Hinsicht auf diesen Zweck völlig versagt; wenn auch die Regie ihn nicht erreichte, so hat es unseres Erachtens an deren Handhabung, nicht am System gelegen.

zu Rabattsätzen überließe, wie sie allgemein dem Wiederverkäufer bewilligt werden.

Daß wir mit diesen Vorschlägen bei den zuständigen Stellen Gehör fänden, das zu glauben denken wir durchaus nicht utopistisch genug. Aber wir glauben, daß die Umstände allmählich von selbst zu dem hier bezeichneten System drängen werden. Und zudem halten wir diese Vorschläge für weit leichter realisierbar als die immer wieder auftauchenden Ratschläge, die Sträflinge mehr zu landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen. Der größte Teil der Gefangenen entstammt dem Fabrikarbeiterstand; diesen zu Feldarbeiten zu verwenden, ist ein ganz törichtes Beginnen. Außerdem ruht in der Landwirtschaft die Arbeit in zwei Drittel Zeit des Jahres fast ganz und erfordert zu anderen Zeiten wiederum einen plötzlichen Mehraufwand von Arbeitskräften; Gefangenenarbeit muß aber vor allem regelmäßig sein. Endlich erfordert die Feldarbeit in Rücksicht auf Sicherheit eine ganz abnorme Zahl von Aufsehern. Alles dies gilt auch mehr oder weniger von ähnlichen Vorschlägen, die sich auf die Verwendung der Gefangenen zu Meliorationsarbeiten, Kanal- und Hafenanlagen, Straßenbauten usw. beziehen.

Demgegenüber also ist, wie wir meinen, unser Projekt immerhin weit eher gangbar. Es hat zunächst den Vorzug, daß es ermöglicht, jeden Sträfling einer annähernd seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit zuzuweisen. Dann aber ist diese Arbeit auch eine solche, die nicht verdummend ist, sondern anregend wirkt und erzieherischen Wert hat. Freilich verkennen wir auch nicht die Schwierigkeiten. Es müßte eben ein ganz neues Ressort im Ministerium der Justiz, das seine Kräfte dem Ministerium für Handel und Gewerbe zu entlehnen und mit diesem in Verbindung zu stehen hätte, geschaffen werden, und welches das staatliche Unternehmen der Gefängnisgewerbe zu organisieren hätte.

Die vorhandenen Betriebe für fiskalische Arbeit wären nach der maschinellen Seite hin zu verbessern, andere Betriebe ganz neu zu gründen und mit moderner technischer Ausstattung zu versehen, ein ganzer Stab von Werkmeistern müßte in Dienst genommen und herangebildet, mit den Gewerbekorporationen abgeschlossen werden, und das alles kostete sehr viel Geld und Mühe und müßte in echt kaufmännischem Geiste geschaffen werden. Das ist allerdings recht viel verlangt. Und wenn wir noch hinzufügen, daß bei alledem nicht zu ängstlich auf das fiskalische Interesse gesehen werden solle, sondern daß mehr Rücksicht auf das erzieherische Moment der Arbeit genommen werden möge, scheinen wir dann nicht ganz in munterer Fahrt nach Utopia uns zu befinden?

Suchen wir also wieder festen Boden! Wir haben nur noch einige nebensächliche Punkte zu behandeln. Wenigstens betrachten wir z. B. die Pensumfrage als eine nebensächliche und legen ihr

durchaus nicht die Berechtigung zu, deren man sie durch breite Abhandlungen würdig hält. In Bayern wird ein Pensum überhaupt nicht aufgegeben, sondern nur verlangt, daß der Sträfling während der Arbeitszeit ‚unausgesetzt mit Fleiß und Ausdauer' arbeite. Und man steht sich gut dabei. Die Arbeitsleistung ist im Durchschnitt eine recht hohe; viele Gefangene sind sogar geradezu ‚rabiate' Arbeiter. Wir glauben, die Einführung des Pensums beruht überhaupt auf einer verkehrten Beurteilung des Verbrechers inbezug auf seine Arbeitswilligkeit. Man stellt sich ihn, soweit seine Delikte auf unrechten Gelderwerb sich beziehen, als einen absolut arbeitsscheuen Menschen vor. Das ist falsch. Er ist arbeitsscheu nur temporär und bedingungsweise. Gerade solche Leute, die in der Freiheit kein Werkzeug — das Brecheisen vielleicht ausgenommen — anrühren mögen, sind in der Strafanstalt, einmal zur Arbeit gezwungen, häufig von freiwillig sich äußerndem, das gesetzte Maß übersteigendem Fleiße. In der Einzelhaft rumoren sie mit der Arbeit sogar während der gebotenen Pausen. Dann, der Freiheit zurückgegeben, ist es allerdings wieder vorbei; die gute Luft tut es ihnen an; die wollen sie genießen und nicht etwa wieder ‚sich schinden wie in dena Malifizhäusl'. Wiederum wird vielfach von Preußen berichtet, in ihrer Heimat sei das Pensum so niedrig gestellt, daß es jeder leicht erreichen könne und daß es, da die über das Pensum geleistete Arbeit besonders hoch honoriert werde, den Vorteil größerer Erträglichkeit für den Gefangenen biete, so daß sie insofern dies System trotz dem Pensumzwang vorzögen. Es kommt also wohl nicht auf Pensum oder Nichtpensum an, sondern darauf an, daß dasselbe so niedrig gestellt ist, daß auch der ungeschickteste und schwache Arbeiter es erreichen kann. Bayern aber müssen wir immerhin die Ehre lassen, bewiesen zu haben, daß es auch ganz ohne Pensum geht.

Nicht allzuviel Bedeutung möchten wir auch der Lohnfrage beilegen, obgleich auch hier ein guter Wille und etwas weniger ‚Fiskalität' manches bessern könnte. Es scheint uns nicht sehr schön, wenn einem Gefangenen, der etwa eine fünfjährige Strafe abgebüßt hat, nach Abzug von mancherlei Ausgaben für Zeichen- und Schreibmaterial, einige zwanzig Mark zur Verfügung stehen, die er zum größten Teil zur Beschaffung neuer Kleidungsstücke verwenden muß und so für sein Fortkommen wieder an die öffentliche Wohltätigkeit gewiesen ist. Noch schlimmer ist der kurzzeitige Sträfling daran, der mit einigen Pfennigen vor die Türe gesetzt wird. Muß der Staat denn aber wirklich indirekt durch solche Kärglichkeit die Almosenspenden seiner Bürger sozusagen erzwingen? Etwas mehr Liberalität wäre auch wohl da am Platze.*)

*) In Bayern kann der Sträfling bis zu 15 Pfennige pro Tag verdienen. Wir glauben aber sicher, obwohl irgend welche Statistik nicht vorliegt, daß der Durchschnittstagelohn 7 Pfennige nicht überschreitet.

Was endlich die Arbeitszeit anbelangt, so können wir uns noch kürzer fassen. Wir glauben auch hier: was dem freien Arbeiter recht ist, ist dem gefangenen billig. Über das Durchschnittsmaß der gewöhnlichen Fabrikarbeitszeit sollte die Gefangenenarbeit sich niemals ausdehnen.

c. Die Disziplin.

Daß in einer Gefangenenanstalt eine strenge Disziplin ebensowohl in Rücksicht auf die Sicherheit wie die allgemeine Ordnung und also auch auf das Wohl der Gefangenen selbst aufrecht erhalten werden muß, ist so selbstverständlich, daß keine Worte darüber zu verlieren sind. Über den prinzipiellen Unterschied dieser Disziplin im Vergleich zur militärischen haben wir uns schon ausgesprochen. Dieser Unterschied liegt, außer im Zweckgedanken, auch darin, daß der Gefangene ein disziplinierter Arbeiter ist, während der Soldat die Disziplin gymnastisch lernt. Dieser Unterschied bedingt aber von vornherein eine große Verschiedenheit in der Behandlung der Disziplin. Bei der Arbeit muß dem Arbeitenden, soll er nicht jede Lust daran verlieren, ein möglichst großes Maß von Freiheit gelassen werden. Eine andere Frage ist aber die, ob man im übrigen gesellschaftlichen Leben des Gefangenen sich darauf beschränken soll, passiv zu disziplinieren, d. h. darauf zu achten, daß der Gefangene sich keine Verstöße gegen die Hausordnung zu schulden kommen läßt, oder auch aktive, erzieherische Disziplin zu treiben, z. B. ein höfliches Grüßen der Anstaltsbeamten zu verlangen, darauf zu achten, daß der Gefangene sich in seiner Redeweise stets so ausdrückt, wie es dem Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten gebührt, ob in beschränktem Maße auch gymnastische, bezw. Exerzierübungen zur Erlernung aktiver Disziplin betrieben werden sollen. Wir glauben, alle diese Fragen bejahen zu sollen. Zu welch' unangenehmen Erscheinungen eine blos repressive Disziplin, die ihrer Natur nach stets oberflächlich und nachlässig ist, führt, das zu beobachten hat man gerade in Bayern reiche Gelegenheit, wo man mit bekannter Gemütlichkeit gerade in der Disziplin eine große Nonchalance übt. Ob z. B. ein Gefangener einen Aufseher grüßen soll oder nicht, darüber besteht keine bestimmte Vorschrift. Infolgedessen hält aber der Aufseher es häufig gar nicht für der Mühe wert, einen gebotenen Gruß zu erwidern, und so kommt gerade ein Gefangener, der noch etwas auf sich hält, indem er aus der Nichterwiderung des Grußes entnimmt, daß dieser nicht genehm ist, dazu, zu tun, als ob er die Aufseher überhaupt nicht mehr sähe. Dieses sonderbare Verhältnis des Gefangenen zum Aufseher treibt aber noch weit wunderlichere Blüten. Den ungebildeten Gefangenen veranlaßt es nicht

zur Gleichgiltigkeit, sondern zur Respektlosigkeit, sich äußernd in einer gewissen Kordialität, in der er dem Aufseher mit einem saloppen ‚Morgen‘ seine guten Wünsche für einen angenehm zu verbringenden Tag ausdrückt, und überhaupt in einem Ton wie mit einem Gleichgestellten verkehrt, der nur zufällig und infolge irgendwelcher ganz anormaler Schicksalsverknüpfungen eine etwas höhere Rangstufe erreicht hat. Hier liegt das Grundübel allerdings wohl an dem Aufsehermaterial, das im allgemeinen — ehrenwerte Ausnahmen kommen ja erfreulicher Weise vor — vielfach nicht den Anforderungen entspricht, ein Thema, das wir unten noch näher zu besprechen haben.

Was nun die militärische Disziplin, genauer gesagt, das Exerzieren angeht, so möchten wir darin nicht soweit gehen, wie es teilweise in Amerika der Fall ist. Dr. Hintrager schreibt in seiner bereits erwähnten Schrift insbesondere von Elmira (S. 26): „Die militärische Ausbildung der Gefangenen in der Anstalt hat ihre Entstehung einem Gesetz vom Jahre 1888 zu verdanken, welches die produktive Gefängnisarbeit im Staat verbot. Um die Leute zu beschäftigen, griff man zu soldatischem Drill. Bald fand man, daß dieser ein vorzügliches Erziehungsmittel ist, und heute ist die militärische Organisation einer der wesentlichen Bestandteile des ganzen Systems. Jeden Nachmittag 4 Uhr ist Paradeexerzieren des ganzen Anstaltsregiments, zu welchem mit Ausnahme weniger wegen körperlicher Fehler Ausgemusterten jeder Gefangene gehört, und die militärische Ausbildung kommt in der Haltung und dem Gebahren des Einzelnen unzweifelhaft zum Ausdruck.“ So löblich an sich diese hygienisch wie pädagogisch gleich vernünftigen Maßregeln sind, so scheint uns doch, daß sie in sehr geringem Umfang auf unsere Verhältnisse übertragbar sind. Und wir meinen, es genügt, wenn wir aus diesem Beispiel etwas für unsere Gefängnisse für Jugendliche lernen. Hier wäre ein Exerzierdrill wohl recht am Platze. Gerade bei denjenigen Gefangenen, die schon in solchen Anstalten gewesen sind, kann man beobachten, wie sie es am meisten an Respekt, Ernst und überhaupt an männlichem Verhalten mangeln lassen. Es ist aber auch die Freiheitsentziehung überhaupt wohl in keinem Alter so bedenklich, als in der Jugend, wo Körper und Geist nach Entwickelung im Freien verlangt. Unsere modernen Bestrebungen für die Reform der Schule laufen ja alle auf dieses Ziel hinaus. Für den jugendlichen Verbrecher aber ist ein solcher Drill von doppeltem Wert. Es wird dadurch nicht allein seine Körperentwicklung, statt durch die Haft gehemmt zu werden, gefördert, sondern es wird ihm auch Erziehung da zuteil, wo es meist bei ihm ganz besonders mangelt. Liegt doch den meisten Delikten Jugendlicher ein verfrühter Freiheitsdrang zugrunde, der es nicht gelernt hat, sich in der nötigen Zügelung zu bewegen.

Die repressive Disziplin bedient sich zur Aufrechterhaltung ihrer Anordnungen der verschiedenartigsten Sonderstrafmittel. Als solche sind nach einer Bekanntmachung des kgl. bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. Februar 1898 (§ 34) zulässig*):

1. Verweis;

2. Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;

3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;

4. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;

5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche;

6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;

7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche;

8. Fesselung bis zur Dauer von 4 Wochen;

9. einsame Einsperung bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die unter No. 1—8 bezeichneten Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung mit einander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden:

a. durch Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
b. durch Entziehung der Bücher und Schriften;
c. durch Entziehung der Arbeit;
d. durch Entziehung des Bettlagers;
e. durch Schmälerung der Kost;
f. durch Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung miteinander für die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, unter d, e und f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tag in Wegfall."

Es muß bemerkt werden, daß sich diese Bekanntmachung aus Beratungen herleitet, die im Beginn des Jahres 1897 im Reichsjustizamte von Kommissaren der Bundesstaaten gepflogen worden und deren Ergebnis eine im nichtamtlichen Teile des deutschen Reichsanzeigers vom 8. November 1897 erfolgte Bekanntmachung war, enthaltend eine Reihe von Grundsätzen, welche für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen im ganzen Reich fortan maßgebend sein sollten, „um die baldmöglichst wieder aufzunehmende Aufgabe der Gesetzgebung vorzubereiten und um auch schon

---

*) Eine neue Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten ist im Erscheinen begriffen.

einstweilen eine Gleichartigkeit des Strafvollzugs nach festen Regeln anzubahnen."*)

Bei diesem „Einstweilen" ist es geblieben, und die Gleichartigkeit steht auf dem Papier, worüber wir uns sogleich genauer informieren werden, und was wir schon hier hervorheben wollen als einen antezipierenden Grund für unsere später näher zu präzisierende Forderung, daß im Anschluß an das Reichsstrafgesetz ein Reichsgesetz betreffend den Strafvollzug geschaffen werde.

Das oben wiedergegebene Reglement über die Disziplinarmittel enthält gegenüber den früheren Bestimmungen bedeutende Verschärfungen; denn vordem war das Maximum des Arrestes vier Wochen, und die Schmälerung der Kost wie auch die Verdunkelung der Zelle konnte über vierzehn Tage nicht ausgedehnt werden. In Bayern verfährt man nun, wie der Regierung zum Ruhm nachgesagt werden muß, trotz dieser Reichsverordnung nach den humaneren Grundsätzen des alten Reglements. Wir möchten glauben, daß es mit vier Wochen Arrest auch wahrlich genug ist. Von der Härte einer solchen Strafe kann sich wohl nur der eine rechte Vorstellung machen, der sie durchgemacht hat; da hierzu der, welcher solche Bestimmungen trifft, wohl kaum jemals Lust haben wird, so wäre es seine Pflicht, sich wenigstens möglichst konzise Vorstellungen darüber zu machen, was es heißt, sechs Wochen lang in einem dunklen, engen Loch ohne Liegerstatt und bei unzureichender Kost zu vegetieren, in einem Loch, das, wenn es geheizt ist, plötzlich glutwarm, wenn das Feuer erloschen ist, ebensoschnell eisig kalt wird. Es scheint uns auch nicht genügend, auf das Urteil der Ärzte allein zu hören, was ein Mensch ohne Schädigung der Gesundheit aushalten könne. Denn einmal ist dieses ‚Aushaltenkönnen' ein sehr relativer Begriff, da sich die Folgen oft erst viel später bemerkbar machen können, sodann handelt es sich auch darum, ob das Strafmittel einen ethischen Zweck hat. Auch der Arrest soll ja bessern, sowohl durch Abschreckung wie durch Selbsteinkehr in der Einsamkeit, obgleich wir an die letztere Wirkung gar nicht, an die erstere erfahrungsgemäß nur in sehr beschränktem Umfang glauben. Denn es geht in den Strafanstalten ein Sprüchwort: „Wer einmal im Arrest war, kommt immer wieder hinein." Der Satz ist durchweg richtig, und gerade diejenigen, welche eine besonders lange Arreststrafe verbüßt haben, besuchen den Käfig am schnellsten wieder mit einer womöglich noch längeren. Gewohnheit macht auch hier den Meister. Langer Arrest treibt den Sträfling lediglich in eine Selbstverbohrtheit und Verbissenheit und in einen glühenden Haß gegen seine Peiniger; daher sollte er mit größter Sparsamkeit zugemessen werden.

---

*) **Vgl. Aschrott, Dr. P. F., Die neuen Grundsätze über Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland (Berlin 1898), S. 8.**

Ganz ungenügend ist übrigens auch in § 35 genannter Bekanntmachung die Sicherung der hygienischen Überwachung der Arrestanten. In § 35 lautet der zweite Absatz: „Soweit es sich nicht um eines der in § 34, Abs. 1 unter No. 1—4 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, wird dem Arzt rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstand geltend machen kann." Notwendig ist vor allem eine Anordnung, daß der Arzt nach bestimmtem Turnus sich davon überzeugt, ob die Arrestanten während der Arrestzeit in einem Gesundheitszustand verbleiben, der eine Fortsetzung der Strafe erlaubt. So werden in Bayern von den Anstaltsärzten die Arreste wöchentlick revidiert. In Preußen und Sachsen stehen die Grundsätze vom Jahre 1897 noch in anderer und weniger erfreulichen Hinsicht nur auf dem Papier. Da nämlich durch dieselben die gegen Zuchthaussträflinge eingeführten Sonderdisziplinarmittel keineswegs aufgehoben sind, so besteht z. B. die Lattenstrafe (in Sachsen) und die Prügelstrafe, letztere in Preußen nur für die Zuchthäusler, noch ruhig weiter.*) Für den mit ersterem Torturmittel nicht Vertrauten bemerken wir, daß die Lattenstrafe in einem Arrest verbüßt wird, dessen Boden — in Sachsen auch die Wände — mit dreikantigen, über Eck gestellten Latten ausgelegt ist und in den der Sträfling in einem Sackanzug ohne Schuhe gesperrt wird, um sich darin ruhelos und schlimmer geplagt als ein wildes Tier im Käfig herum zu tummeln.

Wir verwerfen alle diese Marterstrafen, Überreste einer barbarischen Zeit mit ausgebildetem Hexen- und wenig Menschlichkeitsglauben, grundsätzlich. Wir enthalten uns auch jeder Begründung dieser Ablehnung; wer so wenig menschliches Gefühl hat, daß er derartige Strafmittel verteidigt, mit dem können wir nicht disputieren.*) Was die Wirkung derselben anbelangt, so gilt hier das über die langzeitige Arreststrafe Gesagte in ganz besonderem Maße. Und daß man ohne solche Folterstrafen auskommen kann, ist tausendfach bewiesen, beweist auch insbesondere Bayern, das längst auf diese Folterstrafen verzichtet hat. Das möchten wir auch insbesondere Quanter zu bedenken geben, der die Prügelstrafe verteidigt, allerdings sie in einer minder barbarischen Form als der bisher gebräuchlichen vollzogen wissen möchte. Er scheint an das spanische Rohr zu denken; aber es ist hinlänglich aus der früheren

---

*) Die Prügelstrafe ist nach der „Dienstordnung für die dem k. preuß. Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902" (S. 74, § 169 sub. 10) „bis zu 30 Hieben" ausdehnbar.

*) Dr. Baer verurteilt die Prügelstrafe besonders scharf. „Die Wirkung dieses furchtbaren Strafmittels fordert den eindringlichsten Widerspruch des ärztlichen Urteils heraus. Die Prügelstrafe ruft sowohl schwere örtliche als auch allgemeine Störungen körperlicher und geistiger Art hervor." (Hygiene des Gefängniswesens S. 145.)

Sklavendisziplinierung bekannt, daß man auch mit dem spanischen Rohr einen Menschen halb totschlagen kann.

Von diesen Folterstrafen lernen wir in § 36 der Bekanntmachung noch einige mehr kennen. „Zur augenblicklichen Bewältigung tätlichen Widerstandes sowie zur Sicherung werden gegenüber Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftsträflingen, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet." Die Zwangsjacke dürfte, obwohl auch sie ein Folterwerkzeug ist, bei Tobsuchtsanfällen unentbehrlich sein. Die Fesselung erfolgt entweder im Arrest in der Art, daß dem Sträfling die Handgelenke an zwei in der Mauer befestigten Ketten angeschlossen werden, oder in der Gefängnis‚freiheit' in der Art, daß die Schellen einer schweren Kette die Fußgelenke umschließen. Diese Strafmittel werden durchaus nicht nur wegen Widerstands und Fluchtversuchs, sondern auch wegen Arbeitsverweigerung, Beschimpfung der Aufseher usw. angewandt. Sie stehen zwar mit der Prügel- und Lattenstrafe nicht auf einer Stufe ausgesuchter Grausamkeit, aber für menschenwürdige Zuchtmittel können wir sie auch nicht halten. Es freut uns zu hören, daß die Direktion eines bayrischen Zuchthauses, welches ganz besonders schwere Verbrecher aufnimmt, schon seit Jahren von beiden Strafmitteln keinen Gebrauch mehr macht, während unter der vorhergehenden Leitung beim Kirchgang das Glockengeläute von dem Kettengeklapper übertönt zu werden pflegte. Es scheint also auch ohne diese Disharmonie zu gehen.

Die Fällung des Strafspruches erfolgt in den meisten deutschen Staaten so, daß auf die Anzeige des Aufsehers hin der Gefangene in den Arrest abgeführt und alsdann von der Anstaltsleitung die Höhe und Art der Strafe bestimmt wird. Eine Beschwerde steht dem Gefangenen zu, meist aber erst — wenn die Strafe verbüßt ist.*) Dagegen handhabt Bayern die Fällung des Strafspruches so, daß der Gefangene auf die Anzeige des Aufsehers hin dem Direktor persönlich und zugleich mit dem anzeigenden Aufseher vorgeführt wird, wodurch dem mit der Disziplinierung Bedrohten die Möglichkeit der Verteidigung gewahrt bleibt. Dies bayrische Verfahren erscheint uns durchaus den Vorzug zu verdienen. Ein nachträgliches Beschwerderecht bleibt immer ein halbes Recht. Die persönliche Gegenüberstellung von Kläger und Verklagten hat dagegen vielerlei Vorzüge. Der Aufseher wird, eine etwaige Widerlegung der Beweismomente, auf die sich seine Anzeige stützt, fürchtend, vorsichtiger mit zweifelhaften Beschuldigungen sein, und wenn auch im allgemeinen natürlich dem Ankläger weit mehr geglaubt werden muß, als dem Gefangenen, so

*) So nach Quanter in Sachsen, nach Vargha in Preußen.

hat dieser doch nicht das Gefühl, daß man prinzipiell auf seine Aussage nicht gibt, vielmehr auch diese zu hören bereit ist.

3. Hygienisches.

Über die Hygiene im Gefängniswesen können wir uns ganz kurz fassen. Denn erfreulicherweise wird nicht nur bei allen Gefängnisneubauten, sondern auch bei allen neuen Verordnungen über Behandlung und Pflege der Gefangenen der Stimme des Arztes ein ausschlagender Wert beigelegt. Wenn dem gegenüber, wie uns scheint, die Mahnungen des Seelenarztes oft allzuwenig Gehör finden, so wollen wir jene Rücksichtnahme darum nicht schmähen; denn auch sie wirkt ganz in unserem Sinne: größere Humanität des Strafvollzuges. Und zudem liegt es einstweilen noch ganz im Zug unserer Zeit, der physischen Hygiene größere Bedeutung beizulegen als der ethischen. Wie aber schon jetzt die ersten Anzeichen intensiveren Christentums sich kundgeben, so sind wir sicher, daß mit der Zeit auch an Gefängnisbauten wahres Christentum mehr und mehr zur Arbeit zugezogen und hilfsbereit sich betätigen wird. Wer eingehender über die Hygiene des Gefängniswesens sich zu orientieren wünscht, dem empfehlen wir das mehrfach genannte Werk über dieses Thema von Geh. Medizinalrat Dr. A. Baer, dem langjährigen Oberarzt am Strafgefängnis zu Plötzensee bei Berlin. Wir dürfen uns hier auf die Erörterung weniger Gesichtspunkte beschränken, mit welchen sich reformatorische Wünsche verbinden.

Sehr schlimm steht es vielfach noch mit der Ventilation der Arbeitsräume, Schlafsäle, Zellen. Dr. Baer sagt (S. 77 a. a. O.): „Die verbrauchte Luft kann eine geradezu akut tötliche Wirkung ausüben, wenn der Sauerstoffvorrat durch den Atmungsvorgang vieler Menschen bis auf ein Minimum aufgezehrt, und die Anhäufung von Kohlensäure eine solche Höhe erreicht hat, daß eine Abgabe derselben aus dem Organismus nicht mehr vor sich gehen kann. Bei Einsperrungen übergroßer Menschenmengen in relativ zu kleinen Räumen haben sich Vergiftungen der Art gezeigt." Tritt man des Morgens, wenn sich die Sträflinge erhoben haben, in einen Schlafsaal, so strömt einem nur zu häufig eine verpestete Luft entgegen, daß man sich nur wundert, wie die Leute in dieser Atmosphäre nicht erstickt sind. Bei vielen Zellenbewohnern ist dasselbe. Auch in den Arbeitssälen läßt die Luft meist viel zu wünschen übrig. Man geht nun über solche Übelstände meist mit dem Achselzucken hinweg: „Die Leute wollen es ja nicht anders. Es steht ihnen doch frei, die Fenster zu öffnen."

Aber das steht ihnen durchaus nicht frei. Hat ein Gesunder Verlangen nach frischer Luft und reißt das Fenster auf, so ist

sicherlich ein Kränklicher und angehender Phthisiker — deren es unter den Gefangenen nur allzuviele gibt — da, der sich beschwert, er könne die ‚Kälte‘ oder den ‚Zug‘ nicht vertragen. Und der Aufseher ordnet, um jeder Verantwortung zu entgehen, Schließung des Fensters an. Man muß immer bedenken, aus welcher Volksklasse das Gros der Gefangenen sich rekrutiert. Die armen Leute sind nun einmal der grundsätzlichen Meinung, daß die Fenster deshalb zum Öffnen hergerichtet werden, um sie mit Hartnäckigkeit geschlossen zu halten. Der Städter fragt: „Weshalb ist die Luft auf dem Lande so gut?“ und der Schalk vom Lande antwortet: „Weil die Bauern die Fenster so fest zuhalten.“ Auch hier gilt es, die Gefangenen zu vernünftigerer Einsicht zu erziehen, und das wird ohne Zwang nicht möglich sein. Mit kleinen Luftabzuglöchern ist nichts geschehen; die werden ‚des schrecklichen Zuges halber‘ heimlich zugestopft. In den Schlafsälen sollten an der der Wetterseite entgegengesetzten Wand die Oberlichter der Fenster einfach herausgenommen werden. Allerdings müssen dann auch die Leute im Winter die nötige Anzahl von Decken bekommen, so daß sie auch bei strengster Kälte nicht frieren. Haben sie, wie es jetzt z. B. in Bayern der Fall ist, auch bei strengster Kälte nur zwei wollene Decken von oft sehr zweifelhafter Güte zur Verfügung, so kann man es nur begreiflich finden, wenn sie Fenster, Luftabzugsröhren und alle Ritzen, wo noch etwa ein frisches Lüftchen eindringen könnte, aufs sorgfältigste verbarrikadieren und verstopfen. Auch in den Arbeitssälen sollten die Oberlichter stets nicht nur zurückklappbar sein, sondern auch dauernd und selbst bei großer Kälte auf der windstillen Seite zurückgeklappt werden. Das bedingt allerdings, daß man nicht allzu ängstlich auf die Kosten eines Mehrverbrauches von Heizungsmaterial sieht, der bei besserer Ventilation unvermeidlich ist. Auch den Isolierten könnte man es sehr leicht zur Pflicht machen, nachtsüber das Oberlicht offen zu halten, da ja eine Sicherheitskontrolle von außen durch Militär- oder Aufseherposten stets geübt wird, die zugleich darauf achten könnten, ob dieser sanitären Anordnung genügt wird. In den Zellen herrscht auch meist tagsüber — und namentlich solange geheizt wird — eine abscheuliche Atmosphäre, die der Sträfling freilich selbst gar nicht mehr empfindet, weil er daran gewöhnt ist und eine Besserung des Luftzustandes mit empfindlicher Verschwendung der ‚Wärmeeinheiten‘ erkaufen müßte, die ihm meist in recht kurz bemessenem Maß zugeführt werden. Die Heizung durch Öfen im Zellenbau ist ebensowenig vom fiskalischen wie vom hygienischen Standpunkte aus zweckmäßig und ökonomisch. Der Ofen erwärmt eine Zelle vorübergehend sehr stark, dann plötzlich ist die Wärmequelle versiegt und infolge des ungünstigen Verhältnisses von Luftraum zur Mauerfläche kühlt sich die Temperatur jäh ab. Infolge seiner ruhigen Lebensweise aber empfindet der

Sträfling die Wärmeabnahme doppelt, und so schwebt er in einem ewig auf- und absteigenden ungemütlichen Zustand von großer Hitze zu empfindlicher Kälte, einem Übel, dem er wiederum dadurch nach Möglichkeit zu begegnen sucht, daß er alle Luftzufuhr von außen abschneidet. Das einzig brauchbare ist hier also Zentralheizung, sei es nun Luft- oder Warmwasserheizung. Neue Bauten werden ja wohl auch stets mit einem dieser Systeme versehen; aber auch bei den alten sollte nach Möglichkeit mit dem Einzelsystem aufgeräumt werden. Die Eigenart des Zellenlebens, wo ein auf den geringsten vom hygienischen Standpunkt aus zulässigen Kubikinhalt beschränkter Raum zugleich Schlafstätte, Arbeits- und Eßraum des Gefangenen ist, erfordert aber auch außerdem eine besonders wirksame Ventilation. Wie diese Ventilation ausgeführt wird, das müssen wir den Technikern überlassen, die doch in dieser Beziehung das mannigfachste und den verschiedensten Ansprüchen genügende leisten; mit einem engen, nach dem Dach zu auslaufenden Luftschacht, worauf man sich meist noch beschränkt, ist allerdings erfahrungsgemäß nichts genügendes geschehen.*)

Sehr willkürlich werden die Vorschriften über die Bewegung der Gefangenen im Freien gehandhabt. Wir haben hier vor allem festzuhalten, daß der Spaziergang unter allen Umständen eine Erholung für den Gefangenen sein muß. Das ist er aber nicht, wenn z. B. die Bewegung auf die Mittagszeit angesetzt ist und nun die Menge der Gefangenen in glühender Sonnenhitze in einem vielleicht asphaltierten, noch dazu von hohen Mauern rings umschlossenen, von Rauch und Dunst und manchmal selbst Kloakendüften erfüllten Raum im Gänsemarsch herumprozessionieren. Vor allem muß verlangt werden, daß die Höfe licht- und geruchfrei sind. In sehr großem Maß kann ein human gesinnter Direktor den Zweck der Bewegung, die Erholung, dadurch erhöhen, daß er durch Blumenbeete und Bosquets auch dem Auge des Gefangenen, das infolge des fortwährenden Anstarrens öder, weißgetünchter Mauern doppelt nach farbiger Erquickung dürstet, eine Erfrischung bietet. Im allgemeinen wird die Zeit der Bewegung im Freien auf eine Stunde täglich bemessen, nicht selten aber auf dreiviertel und selbst eine halbe Stunde beschränkt. Wir glauben, daß in

*) **Vielleicht geben einen beachtenswerten Wink, was in dieser Richtung praktikabel erscheint, Dr. Hintragers Bemerkungen über amerikanische Einrichtungen (vgl. s. Schrift über „Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen" S. 71): „Die Ventilation, welche in den amerikanischen Anstalten durchweg sehr gut ist, wird bewirkt durch Blechröhren, welche von der Kopfwand jeder einzelnen Zelle ausgehend durch den die beiden Zellenreihen trennenden circa 1 m breiten Ventilationsraum direkt nach den oben im Dach befindlichen Ventilatoren führen. In der Anstalt für Jugendliche zu Rochester (New-York) sind große elektrische Ventilatoren mit so gutem Erfolg tätig, daß selbst unmittelbar, nachdem ein Gefangener seine Notdurft verrichtet hatte, nichts zu riechen war."**

Rücksicht darauf, daß die Gefangenen zum größten Teil ihre Arbeit sitzend ausführen, eine Abkürzung des Spaziergangs unter eine Stunde niemals geschehen sollte. Diese Stunde muß nun aber so gelegt werden, daß sie dem Gefangenen eine möglichst erquickliche und der Gesundheit aller zuträgliche Temperatur bietet. Das ist zur heißen Jahreszeit sicherlich nicht die Mittagszeit, die nur für den Winter zu empfehlen ist. Im Frühling, Sommer und bis in den Herbst hinein scheint es am rationellsten, die Stunde in zwei Hälften zu zerlegen und die Bewegung teils am frühen Morgen, teils in der Abendkühle stattfinden zu lassen, was zugleich den Vorteil bietet, daß eine zweimalige Durchlüftung der Arbeitsräume stattfinden kann.

Als man begann, das Zellensystem in jeder Beziehung rationell auszubauen, ist man soweit gegangen, für jeden Gefangenen ein kleines Spazierhöfchen anzulegen*). Dies scheint uns allzuweit gegangen. Im Sommer mag es allerdings ein Genuß für den Gefangenen sein, auf dem kleinen ihm zugewiesenen Terrain zu schaufeln, ein Beet anzulegen und Blumen zu ziehen; für den Winter ist aber die Öde und Enge einer solchen Zelle unter freiem Himmel nichts weniger als erbaulich und auch wohl weniger gesundheitsförderlich als ein gemeinsamer Spaziergang im großen Hof.

Rückständig sind in vielen Gefängnissen noch die Vorrichtungen zum Waschen. Bestand doch noch in einem bayerischen großen Zuchthause bis vor kurzer Zeit folgender Zustand. Für einen großen Schlafsaal mit einer Belegschaft von circa hundert Mann waren zwei Waschtische von einer Größe hergerichtet, daß zugleich sechs Mann an jeden sich reinigen konnten. Für das Waschen einschließlich des Ankleidens und Bettaufmachens war im ganzen fünfzehn Minuten Zeit gegeben. Zur Reinigung selbst war nichts vorhanden als Wasser in ein paar sogenannten Pitschen, d. h. hölzernen Wasserkrügen; außerdem hatte jeder Gefangene einen Becher und ein Stück Seife. Von einem Waschen des Oberkörpers konnte natürlich bei der kurz gemessenen Zeit nicht die Rede sein; man begnügte sich also, Gesicht, Hände und Hals oberflächlich anzuspritzen. Da nun Waschbecken nicht vorhanden waren, so hatten die Gefangenen folgendes sinnreiche Verfahren erfunden. Sie schöpften sich einen Becher Wasser aus der Pitsche, nahmen einen Mund voll davon, spritzten sich das Naß in einer Fontaine wieder in die hohle Hand und fuhren sich damit über das Gesicht und den Hals. Auf diese apetitliche Weise entfernten sie innerhalb fünfzehn bis dreißig Sekunden den Arbeitsschmutz eines ganzen Tages! Es wäre wohl nicht zu viel verlangt, wenn man forderte, daß jedem Gefangenen

*) Diese Höfchen sind konzentrisch um einen Ausfichtsturm angeordnet, so zwar, daß ihre Mauern radienartig von diesem Mittelpunkte auslaufen und innerhalb der so entstehenden Sektoren wieder Sonderräume durch Zwischenmauern geschaffen werden.

ein eigenes Waschbecken und die nötige Zeit zur Verfügung gestellt würde, sich gründlich den ganzen Oberkörper zu waschen. Ein Brausebad, womöglich wöchentlich verabreicht, sollte weiterhin körperliche Reinlichkeit fördern. Auch die Einrichtung, daß der Gefangene eine Zahnbürste erst dann erhält, wenn er sich das nötige Geld verdient hat — was, da er im ersten Monat nichts verdient und dann mit 3 Pfennig pro Tag anfängt, meist ziemlich lange dauert — steht nicht gerade auf der Höhe moderner Pflege von Gesundheit und Reinlichkeit.

Zum Schluß haben wir uns einen vielumstrittenen Gegenstand aufgespart, die Kost! Die Zeiten, wo man den Gefangenen durch eine Hungerkur zu bessern suchte und ihm nur eben soviel zu essen gab, daß er nicht ganz zusammenbrach, sind wohl endgültig vorüber; man ist sich jetzt so ziemlich einig darüber, daß dem tüchtigen Arbeiter, gleichgültig ob er Gefangener ist oder nicht, eine gehörige Kost gebühre, die fähig ist, den Kräfteverbrauch in vollem Maße zu ersetzen. Man hat nun die Sache ganz mechanisch angefaßt, d. h. man hat die Ärzte gefragt: Was braucht ein normaler Mensch bei normaler Arbeit zu vollkommener Erhaltung der körperlichen Kraft? Darauf gaben die Ärzte die Antwort: er verbraucht täglich so und soviel Eiweiß, Fett und Kohlehydrate und demgemäß muß die tägliche Nahrung ebensoviel Eiweiß, Fett und Kohlehydrate in der und der Zusammensetzung enthalten. Hiernach setzte man alsdann einen Küchenzettel zusammen, und wenn derselbe noch ein paar Gramm Kohlehydrate mehr enthielt als der Arzt gefordert, so glaubte man ein übriges getan zu haben. Und doch wird jeder Referent aus dem Ministerium, der bei seinen Strafanstaltsrevisionen die Flut der Klagen von Gefangenen über sein Haupt ergehen lassen muß, bemerken, daß in diesem Sammelsurium von Torheiten, Egoismen und Kleinigkeitskrämereien eine Standardjeremiade immer wiederkehrt und den Vorrang behauptet: die Beschwerde über die Kost! Wir verkennen keineswegs, daß sich hier eine Seite des Verbrechergeistes, seine fast ausschließlich materielle Denkweise, in nicht gerade lobenswerter Weise breit macht; aber doch möchten wir deshalb diese Klagen nicht in Bausch und Bogen verdammen, weil ja die Kost nach ärztlichem Rezept alles biete, was der Gefangene bedürfe. Auch scheint es uns nicht ein geradezu zwingender Gegenbeweis von der Stichlosigkeit solcher Klagen zu sein, wenn man darauf hinweist, daß die ‚Speisetöpfe‘ stets leer zurückkommen oder daß der probierende Hausverwalter, eventuell sogar der Direktor, die Speise ‚schmackhaft‘ gefunden habe. Es ist wohl etwas anderes, hin und wieder ein oder zwei Löffel von der Suppe, bezw. dem Brei, der dem Gefangenen vorgesetzt wird, zu kosten, so wie er ganz frisch und von Dünsten umschwebt aus dem Kessel kommt, als monate- und selbst jahrelang diese voluminöse Masse von wenig reinem Geschmack in schon etwas abgestandenem Zustand herunterzuwürgen. Und was die leeren Schüsseln anbelangt, so

weiß jeder, daß es unter Gefangenen immer genug ‚Zugänge‘ mit einem von der Untersuchungshaft etwas ausgehungerten und auch sonst durch die Eintönigkeit noch nicht überdrüssig gewordenen Magen gibt, die mit Freuden sich über die Reste hermachen, welche andere stehen lassen.

Ganz besonders wird auch über das Kochen mit Dampf geklagt, das jetzt fast überall an Stelle der allerdings etwas kostspieligen Feuerkost getreten ist. Man könnte einwenden: aber dasselbe Verfahren wird doch jetzt allgemein selbst in besten Spitälern angewandt, und was für die Kranken recht ist, das wird doch auch für die Herren Gefangenen wohl noch gut genug sein. Man vergißt, daß die Krankenkost himmelweit verschieden ist von der Gefangenenkost, daß sie weit differenzierter, abwechslungsreicher, von besseren Rohstoffen zubereitet ist; daß aber die Dampfkost an eigentümlichem Geschmack viel verliert gegenüber der Feuerkost, ist eine Tatsache, die sich jeder in etwas klar machen kann, wenn er etwa Schmorfleisch mit einem über den Rost gebratenen Beefsteak vergleicht: dieses hat einen natürlichen Fleischgeschmack, jenes den künstlichen Saucengeschmack. Wir glauben, daß in der Gefangenenbeköstigung in gewisser Weise derselbe Fehler gemacht wird, den Liebig — die sonstigen Verdienste des großen Chemikers und Naturforschers ungeschmälert — sich zuschulden kommen ließ, wenn er glaubte, dem Acker die entzogenen Kräfte und eine stets gleiche Fruchtbarkeit dadurch erhalten zu können, wenn er die nach chemischer Analyse entzogenen Substrate durch chemische Düngung ersetzte. Man hat aber allmählich eingesehen, daß bei der Pflanzenbildung sich organische Kräfte betätigen, zu deren Restituierung die chemische Analyse und Synthese durchaus nicht genügt, daß hier Wechselwirkungen zwischen den Elementen der Erde und der Luft von unendlicher Feinheit und Vielgestaltigkeit sich bemerkbar machen, die ganz zu begreifen uns nie gelingen wird. Ähnlich verhält es sich wohl auch mit dem menschlichen Organismus. Auch da kann die chemische Analyse wohl die Hauptstoffe angeben, welche die Grundlage der Ernährung bilden; aber außerdem gibt es noch mancherlei Nebenstoffe, welche zur Aufnahmefähigkeit und Verdauung jener wesentlich sind, wie namentlich Gewürze und mancherlei andere Ingredienzien, die wiederum Vegetabilien in *frischem* Zustande vorzüglich enthalten.

Das Resultat unserer kleinen Abschweifung ist also, daß wir verlangen: möglichst große Abwechslung im Küchenzettel und möglichst schmackhafte und naturgemäße Herstellung der Kost. Dies kann auf verschiedensten Wegen erreicht werden. Zunächst sollte die Durcheinanderpantscherei vermieden werden, die noch immer vielfach Mode ist, so daß z. B. alle Hülsenfrüchte mit Mehl, alle Gemüse mit Kartoffeln versetzt werden, wodurch schließlich allen Speisen derselbe allgemeine unbestimmbare ‚Kommißgeschmack‘ anhaftet. Im

Sommer sollten billige frische Gemüse, diese aber so zubereitet, daß sie auch wirklich noch den Gemüsegeschmack an sich haben, bevorzugt werden, wie z. B. Salat, Kohlrabi, Kohl, Bohnen, Rüben. Soweit dieses angängig, sollte von diesen Gemüsen ein Teil bis in den Winter hinein konserviert werden, damit auch die monotone Winterkost einmal eine angenehme Unterbrechung erfährt. Was aber die sogenannte ‚weiße Kost' anbelangt, nämlich die verschiedenen Mehlsuppen, Reis, Gries, Gerste und ähnliche an sich wenig schmackhafte Suppen, so sollten sie besser gewürzt werden, und auch hierzu könnte man Küchengemüse wie z. B. Schnittlauch, Zwiebeln und dergleichen sehr wohl überwintern. Schließlich sei noch eine Kostfrage nebensächlicher Bedeutung gestreift, die sogenannten ‚Zusätze', d. h. geringe Vergünstigungen, z. B. eine kleine Ration Fett, Speck oder Butter, die monatlich zugeteilt wird und vom eigenen Verdienst bezahlt werden muß. Man eifert dagegen aus prinzipiellem Grundsatz, weil nämlich die Kost ja dem Gefangenen alles biete oder bieten solle, was er billiger Weise zu beanspruchen habe und erwarten könne. Uns scheint das gar formalistisch gedacht. Selbst wenn die Kost in der angedeuteten Weise verbessert würde, über eine der ganzen Öde des Gefängnislebens entsprechende Monotonie wird sie doch nie hinauskommen, und wir denken, man kann es einem Gefangenen, der redlich seine Arbeit tut und sich auch sonst gut hält, gönnen, wenn er einmal ein Stück Speck aufs Brot legen oder in einen Apfel beißen kann.

4. Ethisches.

Behandlung der Gefangenen durch Beamte und Aufsichtspersonal.

Wir hatten als Leitgedanken aufgestellt, daß die Besserung des Gefangenen im Sinne einer ernsten Zucht zu handhaben sei. Wenn wir nunmehr die Behandlung des Gefangenen nach ihrer *ethischen* Seite hin betrachten, so schließen wir dem entsprechend von vornherein alle himmelblaue Humanitätsduselei aus, die in schwärmerischer Liebe den Ernst des Bösen verkennt, wie auch die marklose Gesinnungsschwäche derer, die nach dem Grundsatze: ‚alles verstehen heißt alles verzeihen' eine persönliche Schuld überhaupt nicht mehr kennen. Wiederum haben wir unserm anderen, auf christlichem Gebot fußenden Grundsatz treu zu bleiben, daß auch der Gefangene den Anspruch nicht verloren habe auf Anerkennung seiner persönlichen Rechte als unser Mitmensch, Mitbürger und Mitglied der christlichen Gemeinde, und daß jede soziale Ächtung eine Unsittlichkeit sei. Wir haben also zwischen beiden Extremen, dem Übermaß von Schwäche in der Behandlung des Gefangenen, wie es für Vargha, und dem Übermaß von Strenge, wie es für Mittelstädt charakteristisch ist, den richtigen Weg zu finden.

Denn soviel steht auf jeden Fall fest: man kann nicht zugleich entehren und zugleich verbessern, ebensowenig aber kann man zugleich alles verzeihen und zugleich verbessern. Stempelt man jemanden ausdrücklich zum Paria der Gesellschaft, so wird der Ausgestoßene sich sagen: Wohlan! wenn ihr mir den Weg nach oben verbaut, so werde ich mich in der niederen Sphäre, die ihr mir anweist, mit desto größerer Freiheit tummeln und mir an der Gesellschaft, die mich ausstößt, Genugtuung verschaffen, indem ich ganz den Zwecken lebe, die deren Vernichtung planen! Wenn es aber nicht gelingt, das Gefühl persönlicher Verschuldung und Verantwortlichkeit vor Gott in dem Verbrecher zu erwecken, so wird er ebensowenig zu wirklicher Umkehr geneigt sein; er wird vielleicht seine Tat bedauern, aber doch auch wieder tausend Gründe haben, um sie zu entschuldigen mit der ‚allgemeinen menschlichen Schwachheit‘, mit den ganz besonderen Verlockungen und Zufälligkeiten, die zur Kette des Verderbens sich geschlossen, und was derlei Redensarten mehr sind.

In der Pädagogik ist ferner die Furchteinflösung als Strafmittel längst verworfen; sollte sie dennoch zur Erziehung des Gefangenen brauchbar sein? Wenn wir bedenken, daß der Verbrecher nichts ist, als ein in ethischer Beziehung auf der Stufe eines verderbten Kindesalters zurückgebliebener Mensch, daß andererseits bei ihm die der Furcht entgegenstehenden seelischen Kräfte, Trotz und Dünkel, weit ausgebildeter sind, als beim Kind, so werden wir die Frage kaum zu bejahen wagen. Daher haben wir auch bereits alle Strafmittel, welche zu nichts als zur Einflößung einer rohen Furcht, erfahrungsgemäß sich umwandelnd in Verstockung, dienlich sind, von vornherein verworfen. Dennoch können wir auch das Prinzip der Furcht erzieherisch gebrauchen, wenn wir es nämlich in eine höhere Sphäre der Heiligung hinaufrücken, wo wir es geweiht als Ehrfurcht wiederfinden. Die grundsätzliche Mißachtung des Gesetzes ist es, die vor allem den gewerbsmäßigen Verbrecher stigmatisiert, aber in mehr oder minder abgeschwächter Form überhaupt fast jedem Rechtsbrecher anhaftet, der nicht in verblendeter Leidenschaft das Delikt begangen hat. Ehrfurcht vor dem Gesetz als der gottgewollten Ordnung unter Menschen ist es also vor allen Dingen, wozu der Sträfling erzogen werden muß. Ehrfurcht aber wird nur da erweckt, wo Würde herrscht, und daher muß diese im ganzen Betrieb des Gefängnisses dem Gefangenen entgegen treten. Als äußerlichste Merkmale der Würde müssen sich peinlichste Sauberkeit und Ordnung wie an allen Gegenständen, so an allen Personen und im Verkehr derselben unter einander bemerkbar machen; Präzision und Regelung bis ins Geringste muß dem Sträfling die Überzeugung aufdrängen, daß er hier unter unentrinnbarem Zwang steht. Alles unnütze Sprechen, vor allem aber alles Schreien

oder gar Fluchen ist strengstens zu vermeiden. Auf die Weise entsteht im ganzen Betriebe eine würdige Stille, die von doppelt wohltätiger Wirkung ist: sie erzieht den Sträfling zum Respekt besser und nachhaltiger als irgend welche Androhungen einer messerscharf ausgeklügelten Hausordnung, und sie gibt ihm die äußerliche Ruhe zu der Selbsteinkehr, die Predigt und Religionsunterricht von ihm verlangen. Es ist von nicht geringem Werte, daß gerade im Zellensystem eine solche zur Selbstbesinnung drängende Ruhe am besten aufrecht erhalten werden kann.

Die Ehrfurcht vor dem Gesetze muß sich auf Selbstbeherrschung gründen; soll der Rechtsbrecher diese ihm so nötige Tugend lernen, so muß sie ihm im Beispiel der Vorgesetzten ausnahmslos voranleuchten. Dem Sträfling wird, wenn er tobsüchtig sich gebärdet, die Zwangsjacke angelegt; aber jeder Beamte muß seinen Gefühlen ein solches Zwangsinstrument auflegen, damit er niemals zu Worten oder Taten sich hinreißen läßt, die als Willkür und als rohe Maßregelung eines Menschen erscheinen, der sich nicht wehren kann. Zugleich wird durch solche zornmütige und daher beleidigende Behandlung des Sträflings in demselben ein Gefühl erstickt, das im Gegenteil gepflegt werden sollte: das Ehrgefühl.

Wir kommen damit zu einem der wundesten Punkte unserer Gefangenenbehandlung. Obgleich die allgemeine Tendenz im Strafvollzuge und besonders im Gefängniswesen dahin geht, dem Sträfling gegenüber die Forderungen moderner Hygiene und Humanität nicht außer Acht zu lassen, kann man sich doch nicht dazu entschließen mit gewissen atavistischen Rudimenten, die dem neuzeitlich umgestalteten Körper noch immer anhaften, gänzlich aufzuräumen. Einige davon, wie z. B. die Prügelstrafe und den Lattenarrest, haben wir schon unter den Disziplinarmitteln kennen gelernt. Hier haben wir uns noch mit solchen antiquierten Erscheinungen zu beschäftigen, die im intellektuellen Gebiet liegen.

Die Quelle, der sie entstammen, ist für alle dieselbe. Man möchte wohl, um sich ein humanitäres oder christliches Mäntelchen umzuhängen, für den Gefangenen alles bis zu einer gewissen Grenze tun, aber auch nur bis zu dieser Grenze und keinen Schritt darüber hinaus. Diese Grenze bildet die Scheide zwischen zwei Ländern: in dem einen wohnen die rechtlichen, d. h. diejenigen Menschen, denen vom Strafrichter noch keine entehrende Übertretung des Gesetzes nachgewiesen ist, in dem andern die rechtlosen, denen der Stempel der Unehrenhaftigkeit gesetzmäßig aufgedrückt ist. Rechtlos? Nein, man läßt Ihnen wohl auch ihr bescheidenes Maß kodifizierten Rechts, nur vom allgemein menschlichen Rechte will man bei ihnen nichts oder nur halbes wissen. Man verkehrt mit ihnen scheinbar wie mit anderen Menschen, und doch läßt man sie stets fühlen: Ich verachte dich! Ich spreche mit dir, aber bitte:

rühre meinen Rocksaum nicht an! Ich tue dir Gutes, aber vergiß nicht: es sind Knochen, die ich dem Hunde vorwerfe! Denn scharf ist die Grenze zwischen uns: der Mitmensch bist du, aber mein Bruder bist du nicht!

Da ist gleich ein scheinbar unbedeutendes und doch viel sagendes Merkmal. In Bayern werden alle Gefängnissträflinge, in Preußen nur die Zuchthäusler mit ‚Du' angeredet. Diese kordiale Anrede stammt offenbar noch aus Zeiten, wo jeder Vorgesetzte seinen Untergebenen duzte; sie ist da ganz natürlich auch als Anredeform der Gefangenen entstanden, hatte nichts exemptionell Beleidigendes, und eine historische Berechtigung ist ihr nicht abzusprechen. Aber durch den Wechsel der Umgangsformen wird sie heute in ein ganz anderes Licht gerückt, heute, wo jeder Unteroffizier den Gemeinen, jeder Herr den Diener mit ‚Sie' anredet, wo jede amtliche Mitteilung an den einfachsten Fabrikarbeiter adressiert wird: Herrn N. N. Heute kann und soll die Du-Anrede eines Erwachsenen nichts anderes bedeuten als eine Ehrenkränkung, als die ausdrückliche und dauernde Deklassierung und Minderwertigkeitserklärung des Gefangenen, als ein moralischer Fußtritt, den man dem Sträfling versetzt, indem man vielleicht mit freundlichster Miene sich nach seinem Befinden erkundigt. Dem gebildeten Beamten ist diese contradictio in adiecto wie subiecto natürlich selbst peinlich, und es ist interessant, wie das Duzen mit der größten Konsequenz nur von den subalternen Beamten geübt wird, während die höhern gerne auf allerhand Schleichwegen dem Gebote des Duzens sich zu entziehen bestrebt sind. Gefangene, die in dieser Beziehung langjährige Erfahrungen hinter sich haben, versichern einstimmig, daß noch keiner der revidierenden Ministerialräte, also eben der Herren aus deren engerem Zirkel das Gebot stammt, sich des ‚Du', sondern stets einer umgehenden Form wie ‚Er' oder ‚Ihr' als Anredeform bedient hätten.*) Schon das natürliche Ge-

*) So meinte ein protestantischer Gefangener: Wer grammatikalisch schwach beanlagt ist, so daß er das Konjugieren nicht recht begreift, möge sich kurze Zeit einsperren lassen. Dann wird er durch die Praxis der verschiedenartigsten Anredeformen, welche man ihm angedeihen läßt, bald das Problem durchaus beherrschen. Zum Beispiel: ich selbst spreche von mir per ‚Ich'. Der Aufseher nennt mich ‚Du'. Der Direktor sagt ‚Er'. Der alte Aufseher, wenigstens wenn er gut aufgelegt ist, wählt den pluralis majestaticus ‚Wir'. Der Lehrer denkt grammatikalisch richtiger und peroriert mit ‚Ihr'. Der katholische Hausgeistliche, der, ich weiß nicht weshalb, ein freundliches Interesse an meiner unwerten Persönlichkeit genommen, versündigt sich gegen die Gesetze mit einem glatten ‚Sie', denkend, das ist ja ein Ausnahmefall, wenn ich ein verlorenes Schaf der abtrünnigen Herde besuche. Den Vogel aber schoß der letzte hohe Besuch ab, ein verhältnismäßig noch junger Herr, der vielleicht zum ersten Male mit Gefangenen zu tun und verabsäumt hatte, sich vorher klarzulegen, wie er das Duzgebot umgehen sollte. Infolgedessen redete er bald mit ‚Er', bald mit ‚Ihr', bald mit ‚Sie' an, und als er eine solche Launenhaftigkeit schließlich

fühl sträubt sich dagegen, einen ausgewachsenen Menschen, mit dem man keine Brüderschaft gemacht, mit Du anzureden; und das sittliche Gefühl fragt sich vergebens: welchen ethischen Zweck soll denn dies brüderliche Du haben, das die Unbrüderlichkeit betont? Jeder vornehm denkende Mensch, selbst wenn er sich berechtigt glaubt, einen Mitmenschen absolut zu verachten, wird es für höchst unfein, ja, seine eigene Würde herabsetzend empfinden, wenn er diese Verachtung fortdauernd hervorkehren soll. Trotzdem bleibt man dabei — weshalb? Ach, man entschließt sich so schwer, einen Zopf abzuschneiden, mag der Träger auch einsehen, daß er veraltet ist und ihn selbst lächerlich macht.

Dies Übel gehört nun aber leider zu denen, die sich aus sich selbst vermehren, weiter und weiter verbreiten und eine ganze Kette von anderen Unzuträglichkeiten im Gefolge haben. Denn wird der Gefangene einmal durch das ‚Du' zum verachtungswürdigen, untermenschlichen Subjekt gestempelt, so ist es namentlich für den minder Gebildeten eine ganz natürliche Folgerung, daß er auch in seiner übrigen Behandlung des Gefangenen den Standpunkt des großen Herren gegen den gemeinen Sklaven hervorkehrt. Daraus entwickeln sich dann alle die Verbalinjurien, die Aufseher sich gegen Gefangene zuschulden kommen lassen, das herausfordernde Anschnauzen und Haranguieren mit allerlei Redensarten, die sich auf die Inferiorität des Sträflings beziehen, das kurze Abschneiden seiner Rede, wenn er eine Bitte oder eine Beschwerde vorbringen will, durch ein ‚Halt's Maul'! — Der bessere Beamte sagt: ‚Schweig' doch, ich weiß das alles!' — daraus folgen tausend andere Mißachtungen der Gesellschaftsformen, mit denen man in der Freiheit den geringsten Menschen ehrt, durch deren Verkehrungs ins Unhöfliche man aber dem Gefangenen immer wieder bezeugen will, ‚wer er ist.' So z. B., wenn der Aufseher, der dem Gefangenen ein Kleidungsstück bringt, es ihm vor die Füße wirft, statt es ihm in die Hand zu geben, wenn er ihn zwar nicht direkt beschimpft, aber doch indirekt ihn beleidigt, indem er die Gefangenen als ‚Lumpenbande' bezeichnet, wenn er gebotene Grüße nicht erwidert usw.

Rechtfertigt sich nun ein solches Benehmen in keiner Weise von einem loyalen sittlichen Standpunkte aus, so verwirft es sich noch mehr vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus. Der Verbrecher kann nicht dadurch gebessert werden, daß man das Ehrgefühl, dessen schwache Entwicklung ihn ja gerade ins Verderben geführt hat, in ihm gänzlich erstickt, sondern dadurch, daß man es auf jede Weise

---

selbst als stilistischen Mangel zu empfinden schien, verfiel er auf das unpersönliche ‚Man' und ‚Es', geriet aber hierdurch wieder in solche dialektische Schwierigkeiten, daß er weder ministeriell noch syntaktisch zulässige Satzungetüme konstruierte.

zu heben sucht. Erstickt man es absichtlich, so macht man sich im Grunde eines viel schlimmeren Verbrechens schuldig, als der Sträfling selbst, der etwa eine Kasse erbrochen hat; denn dieser hat ersetzliches, jener das unersetzliche Gut der Menschenwürde geraubt. Mit einem Menschen, dem jedes Ehrgefühl fehlt, kann man überhaupt nichts mehr anfangen; da ist alle religiöse, alle sonstige Erziehung umsonst. Darum muß strengstens verlangt werden: der Gefangene ist, **in puncto honoris**, genau so zu behandeln wie jeder freie Mensch, und es darf ihm keine Achtungsbezeichnung der gesellschaftlichen Umgangsformen verweigert werden, die der anständige Vorgesetzte den Untergebenen gegenüber innehält.*)

Ohne die Pflege des Ehrgefühls ist es auch unmöglich, in der Brust des Gefangenen ein anderes Gefühl auszulösen, das zu einer bessernden Erziehung unumgänglich notwendig erscheint, nämlich das Vertrauen. Denn Vertrauen kann nicht nur unter Gleichgestellten, sondern auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen herrschen, in letzterem Falle aber nur dann, wenn Über- und Untergeordneter trotz den verschiedenen Stufen, auf denen sie stehen, durch ein gemeinsames sittliches Band sich verbunden fühlen, und dieses Band ist eben die Anerkennung der persönlichen Würde. Ist aber auf dieser Basis das Vertrauen erst möglich gemacht, so fällt es nicht schwer, es zu pflegen und groß zu ziehen. Es muß in doppelter Beziehung geweckt werden. Der Sträfling muß überzeugt werden, daß die Strafe, die ihm auferlegt ist, in gerechter, weder zu harter noch zu milder Form vollzogen wird, sondern, daß sie zu seiner Erziehung und zur Ausmerzung seiner sittlichen Defekte notwendig ist, daß somit seine Vorgesetzten zugleich seine wahren Freunde sind.

Ja, dies Vertrauen muß, ideal gedacht, so weit gesteigert werden, daß der Sträfling Dankbarkeit zu seinen Vorgesetzten empfindet. Wir können mit Genugtuung feststellen, daß, wenn naturgemäß auch selten, doch dieses Ideal bisweilen erreicht wird. An manch' einem Sträfling ist der ‚Segen der Sünde' wirklich geworden; er hat Gottes Führung erkannt, die ihn zur tiefsten Stufe der Lebensführung hinabstieß, um ihn, den Gottesverächter, zur Besinnung zu bringen, ob denn wirklich in dem oberflächlichen weltlichen Treiben, dem er sich ganz hingegeben, ein wahres Glück zu finden sei; er hat vielleicht in der Stille der Zelle den Hauch eines anderen Genius des Glückes empfunden, dessen Wehen ihm im Gottesdienst und Religionsunterricht stärker entgegenströmte und dessen Geist ihn schließlich ganz erfüllte. Solche Wirkungen

*) Auf diesem Standpunkte steht man in der Union längst, wie Dr. Hintrager (a. a. O. S. 88) ausdrücklich bemerkt: „Die allgemein üblichen Formen der Höflichkeit werden in den Vereinigten Staaten in der Regel selbst dem Verbrecher gegenüber nicht außer acht gelassen".

sind, wie gesagt, möglich; aber sie würden, wie wir glauben möchten, häufiger sein, wenn der Gefangene nicht oft in dem Geistlichen den einzigen wirklichen Freund sähe, den er in der Anstalt hat, und in dem übrigen Beamtenpersonal nur Menschen fände, die ihm im besten Fall gleichgiltig, im schlimmen Fall wie Feinde gegenüber stehen. Einbildung mag zu solchem Glauben, der in dem Herzen der Gefangenen nur allzuhäufig eine felsenfeste Überzeugung ist, manches beitragen; aber sicherlich geschieht auch von Seiten der Beamten, namentlich des Aufseherpersonals, nicht genug, um dieser Überzeugung jeden realen Boden zu entziehen. —

Wir haben in Kürze die wichtigsten ethischen Momente hervorzuheben gesucht, die für die individuelle Behandlung des Gefangenen maßgebend sein müssen; von nicht minderer Bedeutung erscheinen die, welche sich auf die Behandlung der Gefangenen in Rücksicht auf ihren Charakter als eine Gemeinschaft von verurteilten Rechtsbrechern beziehen. Indem wir das Wart ‚Gemeinschaft' in Verbindung mit dem anderen ‚Verurteilte' schreiben, ergibt sich durch einfachste Gedankenverbindung sofort die hier an die Spitze zu stellende Forderung: gleiche Behandlung aller. Denn wie vor dem Gesetz alle gleich sind, so müssen auch die vom Gesetz Verurteilten gleich behandelt werden: der Vordersatz bedingt, wenn er nicht nur auf dem Papier stehen soll, den Nachsatz. Diese Gleichheit kommt äußerlich in verschiedenen Merkmalen zum Ausdruck, z. B. in der gleichen Kleidung, der gleichen Beköstigung, der gleichen Beschäftigung der Gefangenen. Sie muß sich aber auch namentlich auf den persönlichen Verkehr der Vorgesetzten mit dem Sträfling erstrecken, und hier liegt natürlich bei den subalternen Beamten wieder die Gefahr am nächsten, daß sie sich durch die frühere gesellschaftliche Stellung des Sträflings beeinflussen lassen. Es gehört eben ein wirklicher und abgeschlossener Charakter dazu, um weder nach rechts noch nach links zu sehen, um weder den einen Gefangenen, weil er vielleicht früher Komerzienrat war, möglichst glimpflich und mit einer gewissen Scheu, den anderen, der aus niedrigsten Verhältnissen stammt und es vielleicht nie in seinem Leben über den Stand des Vagabunden hinausgebracht hat, nicht mißachtend und als gänzlich hoffnungsloses Subjekt zu behandeln. Und doch ist hier der Hebelpunkt, mit dessen Beseitigung das ganze Erziehungssystem fällt; zieht Parteigeist in die Behandlung der Gefangenen ein, so ist die Gerechtigkeit, deren starre Gesetze dem Rechtsbrecher zum Bewußtsein gebracht werden sollen, aufgehoben und der ganze Strafvollzug schwebt in den Wolken der Willkür.

Es gehört daher eine außerordentliche — gelinde gesagt — Naivität und Unerfahrenheit über die Grundbedingungen des Strafvollzugs dazu, um, wie es das hohe Haus auf dem Königsplatze zu Berlin tat, einen Antrag der Preßhäuptlinge, bezw.

teren Gesinnungsfreunde unter der Volksvertretung anzunehmen, wonach Ehrabschneidern und Verleumdern unter den publizistischen ‚Tintenkulis', sofern sie gerichtlich zur Verantwortung gezogen und verurteilt würden, eine gänzlich aus dem Gesamtrahmen fallende Behandlung in Anerkennung ihres hohen Standes als siebenter Großmacht gewährt werden sollte. Man verlangte für diese Strauchritter von der Feder und in Papierpanzern nicht nur das Recht der Selbstbeschäftigung, sondern auch das der Selbstbeköstigung und Selbstbekleidung. Nun denke man sich einen solchen seltenen Vogel mitten unter der Menge der grau in grau gekleideten Gefangenen in mehr oder weniger elegantem Gesellschaftsanzug und mit dem Verzehren seiner exquisiten Hotelkost beschäftigt, während seine Leidensgenossen ihre einfache Suppe auslöffeln. Man weise nicht darauf hin, daß in der Zellenhaft, der solche Leute ja zugewiesen werden könnten, diese Mißstände wegfielen. Sie fallen da nur weg in ihrer gröbsten Erscheinung; im übrigen bleiben sie vollkommen bestehen, da natürlich auch in den Zellengefängnissen schon durch die Hausknechte die Nachricht von derlei ausnahmsweiser Behandlung herumgetragen wird. Dann aber muß man sich vor allem doch fragen: hat der Preßpirat denn wirklich nach der Art seines Delikts irgendwelchen Anspruch auf besonders wohlwollende Behandlung? Es wird mit großer Emphase immer wieder auf den ‚hohen Beruf der Presse' aufmerksam gemacht, daß sie öffentliche Schäden aufzudecken habe, und daß ein solcher Kampf ohne persönliche Spitzen nicht geführt werden könne. Das ist alles zuzugeben. Aber mit einem hohen Amt verbinden sich auch hohe Pflichten, und wer soziale Mißstände und deren Urheber geißeln will, darf es nicht ohne genaueste Prüfung der Tatsachen und nicht nur — wie es meist der Fall ist — um der Sensation willen und auf ein Hörensagen hin tun. Hier unterscheidet sich der ehrliche Angriff von dem unehrlichen sehr leicht; der ehrliche Publizist aber gehört, wenn er mit dem Gesetz in Konflikt kommt, überhaupt nicht ins Gefängnis, sondern höchstens in die Festung, während dem unehrlichen irgendwelche Sonderbehandlung innerhalb des Gefängnisses einzuräumen eine Widersinnigkeit und — vom technischen Gesichtspunkt aus — eine Unmöglichkeit ist.*) Es ist ja nicht zu befürchten, daß derartige von Kliquengeist eingegebene Anträge von der Regierung jemals verwirklicht werden; daß sie aber gestellt und sogar angenommen werden können, ist

*) **Wir schließen uns hierin R. Stades Schrift „Der politische Verbrecher und seine Gefängnishaft" (Leipzig 1905) vollkommen an, wo eine ausführliche Begründung dieser Ansicht zu finden ist. Dagegen müssen wir seine Deduktionen über den politischen Verbrecher eben daselbst als einseitig und von falschen Voraussetzungen ausgehend ablehnen. Vgl. unsere Würdigung der Schrift im „Theologischen Literaturblatt", Nr. 23. vom 8. Juni 1906, Spalte 572—574.**

bezeichnend genug für die allgemein herrschende Unkenntnis von den Grundprinzipien eines vernünftigen Strafvollzugs.

Die Gleichheit in der Behandlung der Gefangenen bedingt Parteilosigkeit; diese Parteilosigkeit hat sich aber nicht nur darauf zu erstrecken, daß sie keine Unterschiede macht zwischen gebildeten und ungebildeten, vermögenden und vermögenslosen, geschickten und ungeschickten Gefangenen, sondern sie hat auch keinen Parteigeist unter den Gefangenen selbst zu dulden. Unter den vielen Übeln der Gemeinschaftshaft ist es eins der am meisten gerügten, daß die Aufseher in ihrer Behandlung der Gefangenen sich fast ausschließlich nach äußeren Merkmalen richten, ob nämlich der Gefangene sich Verstöße gegen die Hausordnung zu schulden kommen läßt oder nicht, und daß die alten und immerwiederkehrenden Gäste, d. h. die schlimmsten Verbrecher, die am besten an diese Ordnung gewöhnt sind oder sie am unauffälligsten zu umgehen wissen, dadurch in eine bevorzugte und die bessere Minderheit majorisierende Stellung einrücken. Begreiflich ist ja ein solches Verfahren der Aufseher in höchstem Maße schon deshalb, weil es das bequemste ist. Wer am wenigsten Anlaß zu Tadel, Anzeigen und sonstigen Mißhelligkeiten gibt, der ist gerade dem ruhigen Aufseher natürlich am liebsten; aber dennoch ist er dabei recht kurzsichtig und provoziert die größten Mißstände. Denn gerade hierdurch befördert er all die kleinen und großen Chikanen und Intriguen, durch welche mißliebige — d. h. gegen die Suprematie der alten Zuchthäusler sich auflehnende — Gefangene niedergedrückt und sogar in den Arrest gehetzt werden, nur dadurch ist es möglich, daß überhaupt in der Gemeinschaft immer und ausschließlich das schlechteste Element die maßgebendste Rolle spielt.

Wenn man von einem Korpsgeist der Gemeinschaftshäftlinge spricht, so kann man leider immer nur von dem Geist der Schlechtigkeit, der Unsittlichkeit, des versteckten Kampfes gegen die Disziplin sprechen. Aber dieser Geist ist nicht einmal der Geist der Majorität, sondern nur der einer durch Geriebenheit und Tücke sich behauptenden Minorität. Der Direktor, dem manchmal recht sonderbare Fälle zur disziplinarischen Ahndung vorgelegt werden, ahnt wohl bisweilen, daß da allerlei nicht richtig ist, aber das Gewebe von Lug und Trug auseinander zu legen wird ihm kaum jemals gelingen. Wohl könnte ein besseres Aufsehermaterial hier manches hemmen; aber ob das Übel je ganz auszurotten sein wird, daran zweifeln wir durchaus, und so kommen wir auch hier wieder zu unserer alten Forderung: Einzelhaft.

5. Pädagogisches.

a. Aufseher als Erzieher.

Es ist schon aus dem Vorhergehenden abzuleiten, welch' schwieriges und verantwortungsvolles Amt das des Aufsehers ist. Bis lange sah man allerdings im Aufseher nichts als einen Automaten, der Türen auf- und zuzuschließen, Rapportzettel und Strafanzeigen zu schreiben, Nachtwachen zu halten habe und der, je mehr methodisch und je weniger persönlich er seine Arbeit verrichte, desto brauchbarer sei. Als man aber anfing, an eine wirkliche Besserung, an eine pädagogische Zucht des Gefangenen zu denken, mußte man sich notwendig fragen, ob der Aufseher, der doch am meisten und beständigsten in Berührung mit dem Gefangenen kommt, an dieser Erziehung des Sträflings teilnehmen solle oder nicht. Viele wollten und wollen noch heute von einer derartigen Erweiterung der Pflichten des Aufsehers nichts wissen, und noch bestehen Verordnungen, welche diesen Beamten verbieten, irgend etwas mehr als das ‚dienstlich Notwendigste' mit dem Gefangenen zu sprechen. Dies Gebot hat im Grunde nicht viel mehr Wert als das Schweigegebot für die Gemeinschaftshäftlinge. Es ist nur zu natürlich, daß, wenn z. B. ein Aufseher täglich ein- oder zweimal die seiner speziellen Bewachung zugeteilten Sträflinge besucht, sich aus den Fragen und Antworten über diziplinarische Obliegenheiten, über Arbeit und andere Dinge, weitere Gespräche entwickeln, die das Maß des ‚dienstlich Notwendigsten' bei weitem überschreiten. Es ist ein Gebot, das zu Übertretungen geradezu verlockt und daher schon moralisch in zweifelhaftem Lichte steht. Jeder Direktor einer Strafanstalt weiß, daß es fortwährend übertreten wird; dennoch bleibt es auf dem Papier bestehen, um, gegenüber einer allzuweit gehenden Intimität zwischen Gefangenen und Aufseher ein Regulativ zu haben.

Der erste, der in Deutschland eine ganz andere Anschauung von dem Wesen des Aufseherdienstes in klarer Weise vertrat und sie zugleich praktisch erprobte, war Wichern. Indem er die Besserung des Gefangenen an die Spitze seines Reformprogramms stellte und, um diese zu erreichen, die Isolierung der Sträflinge forderte, ergab sich ihm von selbst die Notwendigkeit, ein besseres Aufsehermaterial in den Dienst zu stellen. Denn eine rationelle Erziehung erfordert offenbar, daß die Vorgesetzten a u s n a h m s l o s auf einer solchen sittlichen Höhe stehen und einen solchen gefesteten Charakter aufweisen, der dem Gefangenen vorbildlich ist. Auf welchem Standpunkte man bis dahin in Preußen gestanden, erhellt am besten aus dem am 25. November 1835 in den kgl. preußischen Straf- und Korrektionsanstalten eingeführten sog. Rawiczer Reglement, wo auf Seite 79, unter § 1, gefolgert wird,

„daß der Aufseher bei der fortwährenden unmittelbaren persönlichen Gegenwart in der Nähe der Sträflinge seine Amtspflichten mit besonderer Vorsicht und Besonnenheit wahrnehmen und sich stets hüten muß, durch unangemessenes Benehmen sowohl in seinem dienstlichen als bürgerlichen Leben denen ein Ärgernis und böses Beispiel zu geben, die in der Anstalt, und zwar unter seiner besonderen Mitwirkung, gebessert werden sollen; vornehmlich gehört dazu, daß er sich in der Kleidung reinlich und anständig halte und daß er stets nüchtern, wachsam und pünktlich sei."*) Obwohl hier von einer Mitwirkung des Aufsehers an der Besserung des Gefangenen auch schon gesprochen wird, beschränkt man sie doch auf ganz negative Momente, nämlich, daß er kein ‚Ärgernis und böses Beispiel' gebe, und die Forderungen sind im allgemeinen nicht höher gehalten, als sie jeder Magistrat an einen Nachtwächter, ja, jeder Hausbesitzer an seinen Türhüter stellt. Ganz anders Wichern! In seinem „Votum — betreffend die Ausbildung von Militäranwärtern für den Gefangenendienst" vom September 1857 meint er zunächst bezüglich des Aufseherdienstes**): „Solchen Dienst kann man nun aber unmöglich nur in mechanischer Weise handhaben! Würde doch der Aufseher selbst, wo von ihm nur ein mechanisches Tun erwartet wird, dadurch sittlich zuletzt irgendwie beschädigt oder gar ruiniert werden. Denn ein andauernder, rein mechanischer Dienst, ein Dienst von Menschen an Menschen ausgeübt, von denen der eine Teil der unbedingt abhängige, der andere der absolut bestimmende ist, erscheint uns geradezu als unsittlich; solches Verhältnis rächt sich schließlich zum Nachteil nicht nur des einen Teils, sondern beider Teile." Und weiter: „Eins ist klar: es muß sich bei der Reform des Gefängniswesens endlich die Forderung Bahn brechen, an die Stelle der Unterbeamten nur ausgewählte, in sittlicher Beziehung vorzüglich begabte, zu ganz *positiven* Leistungen befähigte Männer zu stellen. . . " Dann heißt es über die Ausbildung der Aufseher (S. 126): „Unter Ausbildung kann unmöglich die nur äußerliche Zurichtung für einen polizeilichen Dienst verstanden sein; diese Seite des Dienstes ist so einfach und fordert so wenig eine besondere, eigentümliche Schulung, daß die Aspiranten sich dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen gefordert wird, erfahrungsmäßig in sehr kurzer Zeit durch Einstellung in die Reihe der übrigen Aufseher aneignen dürften. Dagegen kann eine geistige Ausbildung für eine positive Wirksamkeit im sittlichen Bereich nur durch einen gründlichen Unterricht, durch Aufnahme in eine für diesen Zweck geeignete *Schule* beschafft werden. Eine derartige Schule verlangt aber wie jede andere Schule von ihren Schülern vor allem die Befähigung zu einer geistigen Konzentrierung und zu einem selbständigen, geistigen

*) Vgl. Wichern a. a. O. S. 463. **) Ebenda S. 122, 124.

Arbeiten." Wichern verneint im Anschluß hieran die Frage, ob Militäranwärter, die man bis dahin ausschließlich für den Aufseherdienst verwandt, und die noch heute in Preußen das bei weitem überwiegende Kontingent stellen, die geistige Bildungsfähigkeit zu solcher Schulung besäßen, indem er darauf hinweist, daß sie um das Anrecht auf eine Versorgung im Zivildienst zu haben, eine zwölfjährige Dienstzeit hinter sich haben und also bei ihrer Meldung zum Gefängnis-Aufseherdienst mindestens dreißig bis vierzig Jahre alt seien. „Es wird keines Beweises bedürfen, daß in einem so vorgerückten Alter nur sehr ausnahmsweise noch eine Befähigung zu weiterer geistiger, schulmäßiger Ausbildung vorhanden ist." (Ebenda S. 128.) Wichern hat dann versuchsweise die sämtlichen Aufseherposten des Zellengefängnisses Moabit mit ‚Brüdern' aus seinem ‚Rauhen Haus' besetzt, deren Tätigkeit die oben dargelegten günstigen Erfolge in der Rückfälligkeit wohl in nicht geringem Maße zuzuschreiben sind, wie es ihr **spiritus rector** mehrfach betont, so z. B. in seiner Rede, gehalten in der 62. Plenarsitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 3. Juni 1861.*) Trotzdem ist es bei diesem außer der Reihe fallenden Versuche geblieben; Wicherns Ideen, die wir etwas ausführlicher darlegten, weil sie heute noch durchaus nicht veraltet sind, sondern mitten in das strittige Gebiet hineinführen, haben das preußische Regime erkennbar nur insofern beeinflußt, als man seitdem zum Aufsichtsdienst auch Personen aus dem Handwerkerstande herangezogen hat und außerdem jeden Aufseher-Bewerber zu einer sechsmonatigen Probedienstleistung verpflichtet, während welcher er in allen Verrichtungen der Dienststelle, welche er begehrt, beschäftigt und unterwiesen wird.**)

Ist damit genug getan? Es ist freilich etwas mehr als das Nichts, was in Bayern geschieht, wo sich Militäranwärter überhaupt für den Aufsichtsdienst an Gefängnissen fast gar nie melden, aus dem einfachen Grunde, ‚weil die Bezahlung zu schlecht und der Dienst zu anstrengend sei', und wo man sich daher auf gediente Leute aus dem Handwerkerstande und ohne jede Frage nach besonderer Eignung und Vorbildung beschränken muß; aber daß in einer so kurzen Zeit eine den hohen Ansprüchen, wie sie die Gefangenenpflege stellt, entsprechende Ausbildung nicht gewonnen werden kann, ist von vornherein einleuchtend. Tatsächlich ist das Verlangen nach einem besseren Aufsichtspersonal allgemein; aber selbst wenn man von den finanziellen Schwierigkeiten — denn natürlich hat man auch hier nur die Diener, die man bezahlt —, so bleibt noch immer die Vorfrage ungelöst: in welcher Weise soll die

---

*) Wichern a. a. O. S. 295 u. 319.

**) Vgl. die „Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1092", S. 24, § 54, Abs. 4.

Schulung des Aufsichtspersonals erfolgen? Ob die Leute dabei Militäranwärter sind oder nichts wie ihre pflichtmäßige Dienstzeit hinter sich haben, bleibt zunächst irrelevant; denn darin können wir Wichern nicht ganz recht geben, wenn er meint, ein dreißig- bis vierzigjähriger Sergeant oder Feldwebel besitze nicht mehr die geistige Biegsamkeit, um die neuen Ideen in sich aufzunehmen, die er für seinen Beruf am Gefängnis gebraucht. Für Unteroffiziere, deren ganzes Denken im Gamaschendienst aufgeht, ist das richtig; für solche aber von größerer Intelligenz scheint uns indessen eine Neubildung des Geistes für eine neue Dienstsphäre nicht ausgeschlossen. Es kommt auch hier wohl auf die richtige Auswahl an; durch Erhöhung der Gehälter und Erleichterung des Dienstes muß es dahin gebracht werden, daß man nicht jeden, der sich meldet, nehmen muß, sondern diejenigen auswählt, die sich durch ihr Vorleben und ihre Vorbildung für den dornenvollen Aufseherposten qualifizieren. Wichern legt nun auf das sittliche und religiöse Moment das Hauptgewicht und will dementsprechend die Aufseher an Rettungsanstalten vorbilden, die von christlichem Geist erfüllt sind und in denen sie durch die Erziehung verwahrloster Jugend das lernen, was sie zur Zucht des verwahrlosten Alters gebrauchen. Ein anderes Prinzip verfolgen diejenigen, die dem christlichen Gedanken im Strafvollzuge höchstens eine sekundäre Bedeutung beilegen, wie es eben ihrer ganzen Lebensanschauung entsprechend ist. Sie wollen dann die Institute zur Ausbildung von Aufsehern in enge Beziehung zu den Gefängnissen selbst bringen und sie auf eine ‚wissenschaftliche Basis‘ stellen. So äußert sich z. B. Stevens in seinem mehrfach zitierten Werke unter den „Voeux“ (S. 235): „Eviter de mettre les gardiens en contact avec les détenus avant que ces employés aient acquis une connaissance complette et raisonnée des reglements dont l'application leur est confiée. La création d'une école normale de gardiens, annexée a un penitencier rendrait d'immenses services à l'oeuvre des prisons“. Und Ellis meint in seiner gleichfalls schon zitierten Schrift (S. 285): „Die nächste, wichtigste Reform ist dann eine Reorganisation oder vielmehr Organisation des Gefängnispersonals . . . Es genügt, zu sagen, daß der heutige Gefängniswärter zur Behandlung von Verbrechern ungefähr ebensoviel taugt, wie der Hospitalwärter vor hundert Jahren zur Krankenpflege . . . . In Italien, Frankreich, Belgien und der Schweiz gibt es, soviel ich weiß, Institute zur Heranbildung von Gefängniswärtern, indessen sind sie bisher noch von geringem Nutzen gewesen, da sie offenbar nicht im Zusammenhang mit den Gefängnissen selbst stehen und es ihnen außerdem an wissenschaftlicher Basis fehlt . . . In einer solchen Schule müßte der künftige Gefängniswärter die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Verbrecherkategorien kennen lernen, müßte lernen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und sie zu unterrichten und müßte vor allem

zu einer klaren Erfassung seines ernsten Berufes und der hohen Bedeutung desselben gebracht werden." Hier sehen wir deutlicher, was es mit der ‚wissenschaftlichen Basis' auf sich hat. Wenn man bescheidener wäre und sagte, ‚technologisch', würde man das Richtigere treffen. Selbst wenn es diese ausgeprägten Verbrecherkategorien gäbe, könnte ja nie davon die Rede sein, den Aufsichtsadepten in eine wissenschaftliche Erkenntnis derselben einzuführen; man könnte ihn höchstens die technische Unterscheidung an der Hand äußerer Merkmale lehren. Es ist nun ferner nicht recht einzusehen, wie der Vorgang gedacht ist, wenn der Anwärter auf den Aufsichtsposten ‚mit den Gefangenen zusammen arbeiten und sie unterrichten' soll. Wenn er noch Lernender ist, kann er doch nicht unterrichten; zudem widerspricht ein derartiges Instruieren am Verbrecher doch völlig allen Prinzipien der Gefangenendisziplin. Daher ist überhaupt nicht recht klar, welcher besonderer Wert der engen Verbindung der Aufseherschule mit dem Gefängnis beigemessen werden soll; denn ein Lernen des Schülers am Objekt selbst ist unter den besonderen Verhältnissen, die hier vorliegen, nicht wohl möglich. Schließlich muß man sich fragen: ist denn mit einer solchen wissenschaftlichen, richtiger höheren technologischen Bildung etwas gewonnen? Wenn wir dem Prinzip treu bleiben wollen, den Verbrecher zu bessern, sicherlich herzlich wenig. Mit solcher äußerlichen Weisheit ist nichts getan, denn da mag mancher gebildete Gefangene dem Aufseher überlegen sein; aber in einer Beziehung kann dieser und muß er die Überlegenheit sich wahren, durch Charakterstärke, Sittenreinheit, durch das treue und schlichte und doch imponierende Wesen eines ernsten Christen. Der Aufseher muß etwas von der Würde haben, welche die Apostel, die einfachen Handwerker, überlegen machte über die Weisheit, die Anmaßung und die Sittenverderbnis einer morschen Kulturwelt.

Wir kommen also doch wieder auf Wichern zurück. Freilich ist mit solchen Gedanken schwer durchzudringen. In unserer Zeit erfreut sich das Christentum wohl immer noch als ein Teil der gesellschaftlichen Lebensform eines gewissen Grades von Achtung und Berücksichtigung; aber daß es das ganze Leben durchdringen müsse, davon will man nicht viel wissen; denn das wäre wohl etwas ‚zuviel des Guten', wie man geistreich meint. So auch im Gefängnis. Kirche und Religionsunterricht — gewiß, das muß sein, denn es gehört nun einmal zur Erziehung; aber daß christlicher Geist nun das Ganze durchwehe, daß das Salz der Erde den ganzen Teig durchsäuere, das wäre zuviel verlangt. Halbheiten sind besser wie Einheiten — das ist moderne Denkweise. Was brauchen wir also bei den Aufsehern auf ihre christliche Eignung zu sehen? Da könnten wir die Gefängnisverwaltung ja am besten den Ordensbrüdern ausliefern! Aber das will Wichern selbst durchaus nicht, der sich wiederholt gegen die Verleumdung wehrt, daß seine Rauh-

häusler nichts wie ‚Betbrüder‘ seien und die Gefangenen mit frommen Übungen quälten, der immer wieder darauf hinweist, daß die ‚Brüder‘ vom ‚Rauhen Hause‘ überhaupt kein kirchlicher Orden seien und betont, daß er einen solchen wegen der Abhängigkeit vom geistlichen Oberhaupt für ungeeignet zu solchem staatlichen Amte halte. Wichern will die Aufseher nicht in wissenschaftlicher Methodik, sondern in praktischem christlichen Liebesdienst erziehen, und wenn dies in einer von veräußerlichter Frömmelei freien Weise geschieht, so wüßten wir nicht, was Besseres und Heilsameres an die Stelle zu setzen wäre.

Sehr viel schwieriger und komplizierter erscheint allerdings die Frage nach ihrer technischen Ausführbarkeit hin, und da ist schließlich wohl auch Wichern gescheitert. Es ist zweifelhaft, ob Veranstaltungen privater christlicher Nächstenliebe ähnlich wie das ‚Rauhe Haus‘ fähig sind, das ganze Material von Aufsehern zu liefern, das der Staat bedarf. Wir kommen nun am Schluß dieses Kapitels auf die Schutzfürsorge zu sprechen, deren bisherige Entwicklung wir nur als einen Keim der Pflanze betrachten können, zu der sich diese Seite christlicher Liebestätigkeit auszuwachsen hätte, wenn sie den Anforderungen der Zeit genügen wollte. Wir werden alsdann darzulegen versuchen, wie die Organisation der Schutzfürsorge einer bei weitem größeren Ausbildung bedarf, als sie jetzt genießt, und wie staatliche Beihilfe unter Voraussetzung staatlicher Kontrolle sie stützen und fördern müßte. Unter dieser Voraussetzung wäre aber gerade die Schutzfürsorge auch die geeignete Stelle, um Aufseherpersonal heranzubilden. Ob die sich Meldenden Militäranwärter oder sonstige achtbare Personen bürgerlichen Standes wären, käme zunächst gar nicht in Betracht; die Hauptsache bliebe, daß sie sich in einer Probezeit, die aber nicht auf wenige Monate, sondern mindestens auf drei Jahre sich auszudehnen hätte, bewährten. Im Dienste der Schutzfürsorge, die Asyle für die verwahrloste Jugend, für arbeitslose und arbeitsunfähige entlassene Gefangene einzurichten, die Gefangenen selbst zu besuchen und ein weitverzweigtes Netz zur Verschaffung von Arbeitsstellen und zu ständiger Beobachtung und Hilfeleistung der in denselben untergebrachten früheren Sträflinge auszubreiten hätte, könnten die Anwärter für Aufseherstellen am besten in praktischer, umfassender und zugleich von echt christlichem Geist durchwehter Form sich alle nötigen sozialen Kenntnisse aneignen, sowie auch ihren Charakter selbst daraufhin prüfen, ob sie die nötige Festigkeit und Stärke für das in Aussicht genommene Amt besitzen.

In seiner Schrift „Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen“*) sagt C. Fliegenschmidt von den Bedingungen für die Anstellung des Aufsehers: „Wer nicht

*) Leipzig 1902, S. 14.

königstreu bis ins Mark ist, wer nicht überzeugt ist von der Hoheit des Gesetzes, dem fehlt das innerste Bewußtsein von der Notwendigkeit und dem Rechte seines Berufes, der ist als Strafanstaltsbeamter nicht zu gebrauchen! Ohne Religiosität, ohne Überzeugung von Gottes Regiment, ohne Bewußtsein des ewigen Sittengesetzes, ohne die Überzeugung, daß eine gründliche Umkehr und Änderung im letzen Grunde eine religiöse sein werde, ist ferner ein rechter Aufseher nicht zu denken. Ohne eigene Religion würde es ein Aufseher nie verstehen, daß ein feines Ohr selbst beim ärgsten, in Sünde verstrickten, in Schwachheit und Stumpfsinn gebundenen Verbrecher jenes Harren und Seufzen der Kreatur nach der Freiheit der Kinder Gottes vernimmt. Ohne Religion stünde er verständnislos den Gewissensnöten der Gefangenen gegenüber; er hätte kein Trostwort für das erwachende, qualvolle Bewußtwerden, die Heiligkeit Gottes verachtet zu haben, er stünde unwürdig als stummes, sprachloses Geschöpf an Kranken- und Sterbelagern. Mit religiöser, von den Gefangenen sehr wohl gefühlter Gleichgiltigkeit würde er, auch ohne jedes dienstwidrige, unreligiöse Wort und ohne ungläubiges Achselzucken dem Geistlichen entgegenwirken." Diese schönen Worte dürfen umso mehr ins Gewicht fallen, als sie vom verdienten Direktor einer großen Strafanstalt (Wehlheiden bei Kassel) stammen. Aber wenn man nun damit vergleicht, worauf, wie es Fliegenschmidt (S. 13) selbst erwähnt, nach ministeriellem Erlaß die Anstellungsbedingungen sich beschränken, nämlich auf „vollständige körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit, eine hinreichende Militärdienstzeit und eine gute Volksschulbildung", so fällt doch der Unterschied zwischen behördlichem Prinzip und direktorialen Wünschen kraß ins Auge. Zudem genügt offenbar die christliche Gesinnung allein nicht, sondern es muß auch die Fähigkeit vorhanden sein, von dem in ihr gegebenen Schatz andern in unaufdringlicher, vorsichtiger und doch zwingender Weise mitzuteilen; das ist eine Kunst, die auch ein von Natur frommer Sinn erst lernen muß, namentlich an einem so schwer zu behandelnden Objekt, wie es der Verbrecher ist, und dazu möchten wir eben die Vorbildung im Dienst der Schutzfürsorge empfehlen.

b. Schule, Bibliothek und Nebenbeschäftigungen.

Es ergibt sich aus dem Vorgesagten, daß jeder Aufseher ein Lehrmeister des Gefangenen sein sollte, dies aber einstweilen nur in Ausnahmefällen ist. Statt dessen gibt es wenigstens Lehrer, die dem Sträfling mangelnde oder wieder verloren gegangene und außerdem neue, für sein späteres Fortkommen dienliche Schulkenntnisse beibringen und ihn zugleich auf eine sittlich höhere Stufe heraufzuziehen suchen sollen. Oder welches ist sonst der Zweck der Gefängnisschule? Auch hier sind die Ansichten unklar, vielfach

entgegengesetzt und wechselnd. So deduzierte nach Behringer*) der Landesanstaltsdirektor Regierungsrat Böhmer in einer Rede, gehalten in einer Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene, folgendermaßen. Es sei erwiesen, daß die Gefangenen in betreff ihrer Schulbildung nicht unter dem Durchschnittsmaß der freien Leute ständen. Folglich wäre ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Mangel an Schulkenntnissen und der verbrecherischen Tat nicht gegeben. „Nicht Wissens-, sondern Willensschwäche führt ins Zuchthaus", fährt der Regierungsvertreter wörtlich fort. „Und wenn als Strafzweck sittliche Besserung anerkannt ist, mit der sittlichen Besserung hat dieser Unterricht nichts zu tun, ja, es erscheint sogar nicht unbeachtlich (!), daß bei einzelnen Gefangenen der Ernst und Zweck der Strafe durch diesen Unterricht beeinträchtigt werden kann, da er dem Bestreben derjenigen Gefangenen, denen das stete Sitzen und Verbleiben bei der Arbeit unbequem und deshalb möglichste Abwechslung erwünscht ist, Vorschub leistet. Nun haben wir seit dem Jahre 1873 die Fortbildungsschule. Läßt sich da dieser Unterricht in den Anstalten erwachsener Gefangenen irgendwie noch rechtfertigen? Oder kann es Sachsen und seinen Steuerzahlern angesonnen werden, den nichtsächsischen Staatsangehörigen den nötigsten Unterricht nachträglich zu gewähren?" Man erwartet, daß der Redner nach dieser geistreichen Beschwörung des Partikularismus der hellen Sachsen und ihrer Angst vor der Steuerschraube zu einer völligen Ablehnung der Gefangenenschule komme. Doch nein — da ist noch ein Tag in der Woche, an dem leider nicht gearbeitet werden kann, und der daher zum Tag „unerlaubter (!), sittlich nachteiliger Zerstreuung und insbesondere auch zum Tag geistigen Erschlaffens werden kann", und also sei von der an sich törichten Einrichtung wenigstens ein Rest beibehalten, die — Sonntagsschule! Wenn diesen Sermon ein obskures Mitglied des Reichstages gehalten hätte, so würde man sich nicht so sehr verwundern, denn man ist daran gewöhnt, da bisweilen das leichtfertigste Geschwätz mit großem Pathos vorgetragen zu finden; aber bei einem Regierungsvertreter in so verantwortlicher Stellung müssen Anschauungen von solcher Oberflächlichkeit wirklich in Staunen setzen. Der Herr Regierungsrat Böhmer weiß nichts davon, daß Willensschwäche allemal auf Mangel an Kritik und also auf Denkschwäche zum großen Teil zurückzuführen ist, und daß es gerade Aufgabe der Schule ist, diese Denkschwäche durch geistige Anregung und Belehrung zu beseitigen; der Herr Regierungsrat Böhmer weiß ebenso wenig — und das als Redner zu einem Fürsorgeverein für entlassene Gefangene! — etwas davon, daß die besseren Schulkenntnisse, die der Gefangene erwirbt, in erster Linie dazu dienen sollen, ihm eine Stütze für sein

*) Behringer, C., Die Gefängnisschule (Leipzig 1901), S. 94.

Fortkommen nach der Entlassung zu geben und in etwas den Nachteil auszugleichen, in den er durch die soziale Ächtung der Gesellschaft von vornherein in seinem Kampf ums tägliche Brot gestellt ist, der Herr Regierungsrat Böhmer ahnt ferner — und das in seiner Eigenschaft als Gefängnisvorstand — nicht einmal etwas davon, daß die Gefängnisarbeit in ihrer Monotonie durchaus nicht imstande ist, den Sträfling ‚geistig rege‘ zu halten, sondern ihn geistig niederdrückt, und daß es geradezu barbarisch ist, einen Gefangenen, der sich die ganze Woche hindurch ruhe- und abwechslungslos an seiner öden Arbeit abgemüht hat, nun ausgesucht auf den Sonntag mit ‚geistiger Gymnastik‘, mit der Eindrillung von Schulkenntnissen zu seiner ‚Nach- und Forthilfe‘ zu quälen, statt daß man die heilige Stimmung des Gottesdienstes ungestört fortwirken läßt und im übrigen durch gute Lektüre dafür sorgt, daß er Muße zu ausspannender und doch vernünftiger Beschaulichkeit findet. Die ganze Rede ist so recht ein Kind sonderbaren Humanitätsgeistes, wie er dem hetzenden Klassensystem, das jede Zerstreuung des Gefangenen als unerlaubt perhorresziert, eignet und wie er überhaupt in Sachsen im Schwange zu sein scheint, so daß Literaturerzeugnisse wie der genannte „Roman des Gefangenen“ von Conrad Schaumburg nicht mehr Wunder nehmen. Sachsen darf denn auch den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, was Gefangenenunterricht anbelangt, auf der untersten Stufe zu stehen.

Auffallend ist, daß Behringer selbst den Ansichten Böhmers sich insofern anschließt, als er (S. 107) meint, „daß es als eine soziale Ungerechtigkeit betrachtet werden muß, dem Gliede der Gesellschaft, welches deren Gesetze mit Füßen getreten hat, die nicht genug zu schätzende Wohltat einer Weiterbildung in den Schulkenntnissen gleichsam als Belohnung zuzugestehen oder gar aufzunötigen, während der vor dem Gesetz sittlich intakte Mensch Fortbildungsunterricht bezahlen muß, wenn er ihn überhaupt erhalten kann.“ Welchen Wert hat denn vom ethischen Standpunkt aus die sittliche Korrektheit ‚vor dem Gesetz‘? Solange wir uns nicht stets vor Augen halten, daß die Strafjustiz immer nur in willkürlicher Auslese die moralischen Schädlinge der Gesellschaft treffen kann und daß in fast jedem Betroffenen das Bild von sozialen Mißständen uns entgegentritt, an denen wir mitschuldig sind, solange werden wir nie zu einer konsequenten, wirklich humanen und ernstlich bessernden Behandlung der Gefangenen kommen.

Wir fassen Zweck und Ziel der Gefängnisschule wie folgt zusammen. Hat der Verbrecher bis dahin ohne vernünftige Reflexion seinen Trieben und Instinkten nachgelebt, so soll er jetzt zum selbständigen Denken angeleitet, damit sein kritisches Vermögen und seine Willenskraft zum Guten gefördert werden. Diese Anregung zur Denktätigkeit hat zugleich gegenüber der Öde des Ge-

fängnislebens den Wert einer geistigen Erfrischung. Die Schule ist fernerhin, basiert auf sittlichen Ernst, ein Palliativ gegen den schlechten, namentlich in der Gemeinschaftshaft wirkenden Geist der Sträflinge untereinander. Die Schule ersetzt die Kenntnisse, die im Lauf eines ungebundenen Lebenswandels verloren gegangen sind, und fügt neue hinzu; sie lehrt den Sträfling den Wert der Arbeit schätzen und befähigt ihn dadurch nicht nur besser, nach seiner Entlassung auf redliche Weise und trotz den sich entgegen stellenden Hindernissen sich sein Brot zu verdienen, sondern reizt ihn auch zu solchem geänderten Wandel, wenn irgend ein guter Kern noch vorhanden ist, durch die Aussicht auf eine höhere und einträglichere Lebensführung geradezu an.

Nach englischem System wird nun häufig die Schulung der Gefangenen nach zwei Zielen hin materiell geteilt, indem man **instruction** — Unterweisung — und **education** — Erziehung — unterscheidet. Diese pädagogische Finesse, der sich auch Behringer (S. 112 ff.) anschließt und „Lernschule" und „Besserungsschule" unterscheidet, erscheint uns praktisch wertlos. Denn eine abstrakte Sittenlehre ist unseres Erachtens Sache des Religionsunterrichts, wo sie durch die Beziehung zur göttlichen Offenbarung erst Wärme und Hoheit bekommt; was aber die angewandte Moral betrifft, so läßt sich diese viel naturgemäßer, deutlicher und weniger langweilig mit dem konkreten Lehrstoff verbinden, als selbständig darstellen.

Die Abgrenzung des Lehrstoffes ist ohnehin schwierig genug. Um darüber überhaupt zu einer Entscheidung kommen zu können, muß die Vorfrage erledigt werden, welche Gefangenen am Schulunterricht teilnehmen und wie die Schulpflichtigen klassifiziert werden sollen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an dem Schulunterricht wird auf die verschiedenste Weise geregelt. Nach Behringer (S. 109) sind alle Gefangenen schulpflichtig in Belgien und — fakultativ — in Sachsen; eine Altersgrenze setzen fest: die Niederlande mit dem vierzigsten, Österreich und Schweden mit dem fünfunddreißigsten, Preußen und Bayern mit dem dreißigsten Lebensjahr. Wird nun die Schule als ein Mittel zur Besserung des Gefangenen betrachtet, so ist nicht einzusehen, warum irgend eine Altersklasse von diesem Erziehungsmittel ausgeschlossen werden soll. Daß man es dennoch tat, hatte seinen Grund darin, daß man den Besserungszweck aufs engste und nur auf technisches Gebiet beschränkte und selbst hier den Lehrstoff noch auf die gröbsten Elemente begrenzte, wie Lesen, Schreiben, Rechnen und bestenfalls noch etwas Geographie und Geschichte. Man nahm an, daß ein Gefangener, der jene Altersgrenzen überschritten habe, entweder diese Kenntnisse besitze, oder, wenn nicht, sie auch nicht mehr praktisch gebrauchen werde. Zu der Beschränkung der Elementarfächer schien aber der außerordentlich

verschiedene Bildungsgrad der Gefangenen zu zwingen, unter denen wieder die auf niedrigster Bildungsstufe Stehenden vorherrschten. Uns scheint in diesem Dilemma Baden das Richtige zu treffen und sich auch hier als ‚Musterländle‘ zu bewähren. Behringer berichtet (S. 61 ff.), daß dort an den Zellengefängnissen zu Bruchsal je ein Hauptlehrer und ein Hilfslehrer angestellt sind, wovon der erstere die Reallehrerprüfung, der letztere nur die Volksschullehrerprüfung abgelegt zu haben braucht. Damit ist natürlich eine unendliche Erweiterung des Lehrstoffs möglich gemacht. Man könnte nun auf Grund solcher Lehrkräfte etwa, wie folgt, klassifizieren:

Erste Klasse: solche mit rückständiger Elementarbildung;

Zweite Klasse: solche mit guter Elementarbildung, jedoch schwerfälliger Auffassung,

Dritte Klasse: solche mit Mittelschul- und Realschulvorbildung und solche mit Elementarbildung mit besonders guter Auffassungsgabe;

Vierte Klasse: solche mit höherer Schulbildung nebst den besonders Talentierten mit Mittelschul- und Realschulvorbildung.

Von diesen vier Klassen würden die zwei ersten in der Hauptsache dem Hilfslehrer, die beiden letzten in der Hauptsache dem Hauptlehrer zufallen.

Der Lehrstoff könnte nun etwa, wie folgt, verteilt werden.

Erste Klasse: Lesen, Schreiben, Rechnen (vier Spezies), Heimatkunde, Grundzüge der Gesetze über Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung, sowie über die Rechte und Pflichten des Arbeiters, Lehrlings usw. nach der Gewerbeordnung.

Zweite Klasse: Lesen, Schreiben, Rechnen (Maß-, Gewicht-, Preisrechnung, einfache Kalkulationen), Geographie, Geschichte und Naturkunde in Grundzügen.

Dritte Klasse: Klassische Lektüre, einfache Aufsätze, kaufmännisches Rechnen, Kalkulation und Buchführung, Geographie, Geschichte und Naturkunde in erweiterter Form; Grundzüge der Physik und Chemie, Elementarien fremder Sprachen (Englisch, bezw. Französisch),*) Stenographie. Abriß der sozialen Gesetzgebung.

Vierte Klasse: dasselbe in höheren Stufen. Planimetrie und Algebra. Freie Vorträge über moderne Fragen auf national-

*) Die Möglichkeit, das Erlernen fremder Sprachen in den Unterricht aufzunehmen, erscheint als ein ganz besonderer Vorteil der Anstellung eines höher gebildeten Lehrers. Fremde Sprachen zu lernen ist das Streben einer außerordentlich großen Zahl von Gefangenen. Und mit Recht. Für viele liegt die Rettung fast einzig in der Auswanderung, wo sie in ganz andere Verhältnisse kommen und zu einer neuen Lebensweise gezwungen werden. Aber um autodidaktisch einer fremden Sprache auch nur halbwegs mächtig zu werden, dazu fehlt fast allen die nötige Vorbildung.

ökonomischem, sozialem, technischem Gebiet mit anschließender Diskussion.

Ethische Betrachtungen über das gesellschaftliche Leben wären in allen diesen Klassen je nach Opportunität an die einzelnen Realien anzuknüpfen.

Die Versetzung von einer Klasse in die andere erfolgt je nach Leistungen. Um diese zu prüfen, überhaupt aber um das Interesse am Unterricht zu erhöhen und wach zu halten, würde es sich empfehlen, daß der Gefangene in seiner arbeitsfreien Zeit in Aufsätzen und Skizzen über den Lehrstoff sich selbständig verbreitete und Aufgaben, die im Anschluß an die Unterrichtsstunden zu stellen wären, erledigte. Das ist allerdings ohne Schwierigkeit wieder nur beim Zellensystem durchzuführen. Sehr empfehlenswert scheint uns auch die Einrichtung, die Behringer im Zellengefängnis Freiburg getroffen hat, um den Bildungsgrad der Gefangenen festzustellen. Er läßt dem Zugang seinen Lebenslauf schreiben und bestimmte Aufgaben (Abhandlung eines beliebigen Themas und Rechenprobleme) anfertigen. Aus dem gerichtlichen Aktenmaterial läßt sich in der Tat selten Zutreffendes über den Bildungszustand des Gefangenen entnehmen.

Besonders erwünscht ist es, daß Singstunden überall eingeführt werden. Sowohl für den Singenden selbst wie für die Zuhörer ist der Vortrag eines schlichten geistlichen Gesanges oder eines unserer alten guten Volkslieder eine geistige Erhebung in dem Druck des Gefängnislebens und von ganz besonders veredelnder Wirkung. Denn kaum eine Kunst vermag so unmittelbar auch zu dem rohesten Herzen zu sprechen wie die Musik und vor allem der Gesang. Wenn allgemein der Rückgang der volkstümlichen Musikpflege durch unsere korrumpierten sozialen Verhältnisse bedauert wird, so könnte gerade im Gefängnis in stiller Arbeit mancher Lehrer das Seinige dazu tun, um gegen das Übel anzukämpfen.

In ganz unleidlichem Zustand befindet sich vielfach ein Annex des Unterrichtes, der uns zur Selbstbeschäftigung der Gefangenen hinüberführt und dessen Verwaltung meist dem Lehrer — in Bayern allerdings vielfach, nominell wenigstens, dem Hausgeistlichen — unterstellt ist; wir meinen die Bibliothek. Wenn man die Bestände mancher solcher Bücherei durchmustert und danach den Bildungsstand unseres ‚Volkes der Dichter und Denker' bemessen wollte, so müßte uns ein wahres Grauen schütteln. Mit Indianergeschichten und anderen Ergötzungen ‚für die reifere Jugend' fängt es an und endigt, immer vorsichtig sich auf dem Niveau seichtester Literaturindustrie für Menschen, die beim Lesen zu schlafen oder höchstens einen leichten Sinnenkitzel dabei zu empfinden wünschen, haltend, in dickbändigen Folianten alter Jahrgänge unserer ‚angesehensten Familienjournale'. Man mag nun unseren heutigen Literaturbestrebungen immerhin recht skeptisch gegenüberstehen, soviel wird jeder billig Denkende zugeben, daß

sie gegenüber dem Romanwust der letzten dreißig Jahre, zu dessen Anhäufung besonders die weiblichen Autoren mit ihrem angeborenen industriellen, aber auch meist gedankenarmen Fleiß, Erschreckliches beigetragen, eine gesunde Reaktion veranlaßt haben und daß heute dieser Krimskrams von verlogenen gesellschaftlichen und angeblich historischen Schilderungen unmodern und überwunden ist.*) Und nun stelle man sich einen Gefangenen vor, dessen wissenschaftliche Bildung meist sehr niedrig, dessen gesellschaftliche Bildung durchgehends gleich Null ist, der seinen Magen mit solchen Unwahrheiten und Geschmacklosigkeiten überlädt. Man klagt soviel darüber, daß die Stäflinge verdrehte Anschauungen über unsere sozialen Verhältnisse haben, große Rosinen im Kopfe tragen und, je länger sie im Gefängnis leben, desto untauglicher für das praktische Leben der Freiheit werden. Aber dabei duldet man es ganz ruhig, daß ihnen in der Lektüre der trübe Quell geboten wird, mit dem sie den Durst ihrer ungezügelten Phantasie löschen und ihren Geist noch mehr vergiften. Man wendet ein: in jeder Gefängnisbibliothek befindet sich doch eine Auswahl gediegener religiöser und sittlich belehrender Literatur. Seien wir offen: welcher unter uns greift, wenn er nach der Arbeit Erholung bei der Lektüre sucht, falls er die Wahl hat zwischen Didaktik und Belletristik, zu ersterer? Das tut nur ausnahmsweise der, welcher sittlich besonders ernst veranlagt ist; trotzdem verlangt man hier Gleiches von dem, dessen sittliche Schwäche notorisch ist. Nein, wir brauchen

---

*) Man kann einem Gefangenen nicht wohl unrecht geben, der sich, wie folgt, moquierte: Ich habe jetzt jahrelang meinen Leib mit Suppen angefüllt, die alle nach demselben großen Nirwana schmecken; das ist nicht gerade schön, aber man gewöhnt sich daran. Gänzlich ruinierend ist aber die geistige Kost, mit der meine arme, hungernde Psyche hat vorlieb nehmen müssen. Man erfindet jetzt alle möglichen künstlichen Nährstoffe wie Somatol und dergleichen, aber das polizeiwidrigste, was man erfunden, ist das Romanol, das in den Zeitschriften und Familienjournalen angehäuft und mit dem nun mein armer Schädel so überladen ist, das absolut nichts mehr hineingeht. Da habe ich gerade einen alten Band ‚Gartenlaube', enthaltend als besondere Zierde und ‚great attraction' den Roman der Marlitt „Amtmanns Magd". Wenn man dieses Sammelsurium von unwahren Gefühlen, falschen Bildern, unmöglichen Charakteren, überspannter Sprache und treibhausmäßiger Gesamttemperatur liest, so schlägt man sich an den Kopf und fragt sich mit Erstaunen: waren unsere Eltern, die an solchem Unfug Geschmack gefunden, denn Brotokuden? Aber nein, man weiß ja: dies Zeug haben unsere alten Herren ebenso verschmäht wie wir; nur hielt man es gut genug als Grünfutter für unsere höheren Töchter, die es süß, rührend und reizend fanden! Wenn sie dann Mütter wurden, lachten sie selbst über ihren verdorbenen Geschmack und begruben die Marlitt in die Tiefe des Bücherschrankes. Das kann ich leider nicht; und sollte daher demnächst eine geistige Anormalität sich an mir bemerkbar machen oder sollte ich gar an Geistesverstopfung zugrunde gehen, so wissen Sie wenigstens, woran es liegt, und schreiben Sie, bitte, auf meinen Leichenstein:

Lang litt N. N.; jetzt geht's ihm wohl:
Er ist erlöst vom Romanol. —

keine Didaktik; diese in persönlicher und darum wirksamer Form zu geben, ist Sache der Predigt, des Religions- und Schulunterrichts. In Büchern ist Didaktik nur da für uns wertvoll, wo sie latent, d. h. in künstlerischer Form gebunden auftritt, nicht lehrhaft sich gebärdet, aber in sich selbst lehrhaft wirkt durch die Wahrheit und Harmonie der Darstellung. Dazu haben wir vor allem unsere Klassiker, dieses Wort im weitesten Sinn gefaßt, nicht auf die nationale Dichtung beschränkt, sondern im internationalen Sinn und auf alle hervorragenden gemeinverständlichen Werke der Geschichte, Geographie, Länder- und Völkerkunde, der Naturkunde in weitestem Begriff, der Sprachkunde und der Philosophie aufgefaßt. Und nun fragen wir: in welcher Gefängnisbibliothek ist eine vollständige Auswahl unserer besten deutschen Dichter und der fremdländischen und antiken in guten Übersetzungen zu finden, wo trifft man ewig moderne Werke von Brehms Tierleben, Humboldts Kosmos, die Reisebeschreibungen der größten Forschungsreisenden wie z. B. eines Barth, Livingstone, Schnitzer, Wißmann, wo Monographien der Geistesheroen alter und neuer Zeit, wo die Kunst- und Kultur- und Weltgeschichten unserer großen Historiker? Wo steht überhaupt, wie man es verlangen muß, die Gefängnisbibliothek auf der Stufe einer gut gehaltenen Volksbibliothek? In einzelnen Gefängnissen, besonders in Zellengefängnissen, wo man auf die Erziehung der Gefangenen mehr Wert legt, mag das der Fall sein; im Durchschnitt aber scheint für die Sträflinge — wir wollen nicht sagen, das Schlechte — aber doch das Mittelmäßige gerade gut genug.

Die Wurzel dieses Übels liegt wohl darin, daß überhaupt eine einheitliche Regelung und eingehendere ministerielle Bestimmung über das Bücherwesen fehlt. Infolgedessen wird es ganz nach persönlichen Anschauungen der Anstaltsleitung und vor allem vielfach nach Sparsamkeitsrücksichten geordnet. Es ist natürlich viel billiger, eine Bibliothek aus abgelegten Journalsammlungen und mittelmäßigen sogenannten Volksschriften zusammenzusetzen, als die besten Werke der Literatur zu kaufen, die wegen ihres dauernden Wertes unter ein bestimmtes Preisniveau selten sinken. Dann aber kommt noch vielfach eine übergroße Ängstlichkeit hinzu, daß in den Büchern unserer wirklich großen Dichter und Denker sittlich ‚bedenkliche‘ Dinge stehen möchten und daß sie von einem allzu ‚liberalen‘ Sinn erfüllt sind. Z. B. Shakespeare — nein, das geht doch wirklich nicht! Die Strickleitererotik in Romeo und Julia ist doch gar zu deutlich, ganz abgesehen von dem verführerischen Hinweis, dies Werkzeug zu anderen, hausordnungswidrigen Dingen sich heimlich anzufertigen. Und was sagt der überspannte Kopf nicht gar an anderer Stelle:

„Die Welt hat kein Gesetz, dich reich zu machen,
Drum sei nicht arm, brich das Gesetz und nimm!“

Direkte Aufforderung zu Raub, Mord und Diebstahl!! Wie ganz anders zuträglich sind da für den sündigen Sträfling die kleinen erbaulichen Büchlein, in welchen erzählt wird, wie der tugendhafte Jakob von dem bösen Peter gequält wird, alles mit frommer Ergebung erduldet und am Ende infolge irgendwelcher ganz ungewöhnlicher Verkettung von noch ungewöhnlicheren Einzelumständen den Sieg über seinen Widersacher davon trägt. Solche Elaborate starren zwar von faustdicken Lügen und jeder vermag aus seinen Erfahrungen im täglichen Leben ihre Unwahrhaftigkeit zu durchschauen, auch glaubt der Verfasser selbst nicht an das, was er schreibt, aber immerhin — der gute Zweck heiligt ja alle Mittel! Wir aber sind des naiven Glaubens, daß eine lebenswahre Liebesszene wie die zwischen Romeo und Julia nicht annähernd so verderblich wirken kann, wie die schwüle, versteckte und überreizte Erotik in den Familienblattromanen, daß eine durch den Zusammenhang leicht auf ihre eigentliche Bedeutung zurückzuführende Aufforderung zum Rechtsbruch nicht so gefährlich ist wie ein Loblied der Tugend auf Grund chimärenhafter Begebnisse, daß wir es überhaupt in den Gefangenen mit Männern zu tun haben, die wir nicht am Gängelbande der Ideen beliebig nasführen, sondern die wir nur zu vernünftiger Kritik anleiten können.

Dies setzt auch eine andere Art der Bücherverteilung voraus, als sie jetzt meist üblich ist, nach welcher dem Gefangenen nach Gutdünken des Bibliothekars oder des mit der Oberaufsicht über die Bibliothek Betrauten seine Lektüre zugestellt wird. Vielmehr sollte ihm frei stehen, selbst zu wählen, was er wünscht — natürlich mit der Beschränkung, daß die Lektüre seinem Gesichtskreis angemessen erscheint. Das wäre sehr leicht zu ermöglichen, indem ein Bücherverzeichnis wöchentlich kursierte und die Gefangenen auf Bücherzetteln ein paar Bücher, die ihren Wünschen entsprechen, zur Auswahl bezeichneten.

Über all' solchen Kleinkrämergeist in dem Bücherwesen kann uns aber nur hinweggeholfen werden, wenn von der Regierung ein für allemal die Gesichtspunkte festgelegt werden, nach welchen die Bibliotheken anzulegen sind, und wenn außerdem, um hierfür zugleich eine praktische Grundlage und einen deutlichen Fingerzeig zu haben, eine Reihe von solchen Werken bestimmt wird, deren Anschaffung in erster Linie ins Auge zu fassen ist. Eine Auswahl ist durch Berufung einer Kommission, gebildet aus Strafvollzugsbeamten des „Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten", getroffen. Auf ihrem Katalog kann weiter gebaut werden.*)

*) Dieser Katalog ist 1906 erschienen im Verlag von Carl Winter in Heidelberg unter dem Titel: „Bücher-Verzeichnis für Gefängnisse, Arbeitshäuser, Korrektionshäuser und ähnliche Anstalten. Im Auftrag des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zusammengestellt von einer Kommission bestehend aus den Herren Oberjustizrat Egert in Hall i. W. als Vor-

Nach den „Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen" haben die der Einzelhaft unterworfenen Gefangenen die arbeitsfreien Stunden zum Lesen, Schreiben und anderen nützlichen Dingen zu verwenden. Das Material zum Lesen ist dem Isolierten, wenn auch leider meist in ungenügender Form, ausnahmslos gegeben; inbezug auf das Schreiben herrscht wiederum Willkür. Vielfach wird das Schreibmaterial auf Tafel und Griffel beschränkt, was bei Gefangenen von irgend welchem Bildungsdrang als genügend nicht bezeichnet werden kann. Denn diese werden stets das Bedürfnis haben, sich Notizen vielerlei Art aus dem in der Schule oder im Religionsunterricht abgehandelten Lehrstoff und aus den gelesenen Büchern zum dauernden Gebrauch zu machen. Auch hier ist der Grund, wenn derartiges Material zur Selbstbeschäftigung verweigert wird, fast stets und ausschließlich Ängstlichkeit der Anstaltsleitung, diesmal auf die Sicherheit des Betriebes sich beziehend. Was es damit auf sich hat, kann man leicht aus den wirklichen Verhältnissen abnehmen, wenn man sich nicht selbst mit Scheuklappen den freien Blick benimmt. In der Gemeinschaft ist durchgehends alles Schreibmaterial außer Tafel und Griffel verboten; trotzdem hat fast jeder Gefangene notorisch seinen Bleistift oder kann ihn wenigstens, wenn er ihn braucht, leicht bekommen gegen Vergütung ‚in naturalibus'. In dem Zuchthaus, über dessen Leitung sonst und jetzt wir schon einmal uns ausließen, war unter dem früheren Regime auch im Zellenbau jeder Bleistift, jedes Stückchen Papier streng verpönt; trotzdem wurden immer und immer wieder derartige, auf rätselhafte Weise eingeschmuggelte Materialien bei Revisionen gefunden und fortwährende Schmuggeleien, Anzeigen und harte Arreststrafen waren die Folge dieses Unterdrückungssystems eines natürlichen Bedürfnisses. Die jetzige Direktion gibt ausnahmslos jedem Isolierten auf Wunsch Schreib- und auch Zeichenmaterial; dadurch

---

sitzenden, Anstaltslehrer **Birkigt** in Bautzen, Strafanstaltsgeistlicher Dr. **Jakobs** in Werden a. R., Strafanstaltsgeistlicher Dr. **Jaeger** in Amberg und Anstaltslehrer **Zender** in Siegburg" (75 S., Preis 1,50 Mk.). Wir sehen dieses Verzeichnis durchaus nicht als eine abgeschlossene Sammlung an, die allen Ansprüchen, die man an eine Gefängnisbibliothek stellen kann, genügt. Sie soll nur eine allgemeine Direktion geben für Anschaffungen, die sich in erster Linie bei Begründung oder Neuorganisation einer Gefangenen-Bibliothek empfehlen; sie soll einen Standard von Wissenszweigen darstellen, deren Studium im Interesse der Gefangenen liegt. Für Empfehlung weiterer Bücher, auch guter Zeitschriften populärwissenschaftlicher Art, werden die Kommissionsmitglieder stets dankbar sein. Mit Bezugnahme auf das aber, was über den Mangel jedweder Regelung dieser Materie von maßgebender Seite gesagt ist, dürfen wir vielleicht die Ministerien bitten, sich die vorliegende Sammlung und die damit verbunden gewesene nicht geringe kritische Arbeit zu nutze zu machen und die Direktionen der Strafanstalten anzuweisen, die Gefängnisbibliotheken je nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel im Sinne der Kommission aus- bezw. umzugestalten.

sind die Schmuggeleien unnötig geworden, die Anzeigen fallen weg, und der ganze Geist unter den Gefangenen ist ein weit ordentlicherer und friedlicherer als früher.

Die Bewilligung von Zeichenmaterial möchten wir noch ganz besonders empfehlen und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil sich unter den Gefangenen durchgehends ein viel größeres Talent für wissenschaftlich-technische als für abstrakte wissenschaftliche Aufgaben bemerklich macht. Daneben sind auch künstlerische Talente nicht selten, die durch Beschaffung guter Zeichenvorlagen, eventuell auch durch Bewilligung von Modelliermaterialien, gefördert werden könnten.

Im Anschluß an das hier abgehandelte Thema möchten wir noch ein anderes kurz streifen, das zwar nicht direkt unter den Begriff Selbstbeschäftigung fällt, aber doch in enger Beziehung zu demselben steht; wir meinen die Erlaubnis, daß der Gefangene durch Blumenschmuck, durch das Halten eines Singvogels und ähnliches die Öde seiner Zelle belebt. Namentlich bei Gefangenen mit langjähriger Strafdauer dürfte eine solche Liberalität von großem erzieherischen Wert sein. Die Pflege einer Blume, eines Singvogels erweckt in dem Sträfling Liebe zur Natur, in die er sonst durch das vergitterte Fenster nur einen sehr beschränkten Ausblick genießt; zugleich lernt er die Treue im Kleinen und die Freude am Bescheidenen, beides Dinge, deren Mißachtung ihn sehr häufig in seine dermalige Lage gebracht haben und deren Wertschätzung ihm für sein künftiges Leben höchst notwendig sein wird.

Alle solche Erlaubniserteilungen stehen bisher in der Willkür der Anstaltsleitung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, schon deshalb, weil der Strafvollzug aus Gerechtigkeitsgründen ein gleichmäßiger sein soll. Wenn eine Direktion alle derartigen Vergünstigungen verweigert, so verschanzt sie sich hinter ihre Verantwortlichkeit, und gegen dies in Wolken schwebende, überall und namentlich da, wo der gute Wille fehlt, geisternde Phänomen kann niemand ankämpfen. Und wenn diese Direktion ihre Verantwortung lediglich dahin auffaßt, daß sie die Gefangenen sicher verwahrt und deren Besserung erst in zweiter, dritter oder wievielter Linie in Rücksicht nimmt, so steht sie sogar äußerlich wie innerlich glänzend gerechtfertigt da. Deshalb muß auch hier die übergeordnete Behörde durch bestimmte Vorschriften eingreifen und etwas von der drückenden Verantwortungslast auf sich nehmen.

c. Kirche und Religionsunterricht.*)

Indem wir die These aufstellten, daß der Strafvollzug nur in der Besserung des Sträflings einen würdigen Zweck finde, daß

*) Bezüglich der Gefängnisseelsorge verweisen wir auf R. Stades treffliche Schrift „Aus der Gefängnisseelsorge" (Leipzig 1901), S. 30 ff.

aber eine Besserung des Menschen nur durch Sinnesveränderung, durch Reue und Buße möglich ist, kommen wir notwendig dazu, auf die christliche Zucht, auf die religiöse Unterweisung der Gefangenen den Hauptwert zu legen.

Die Gemeinde, die dem Strafanstaltsgeistlichen in der Kirche vor Augen tritt, unterscheidet sich zwar schon äußerlich durch die Kleidung wesentlich von einer Gemeinde der Freiheit; dennoch kann sie grundsätzlich von jener nicht unterschieden werden. Denn da wir allzumal Sünder sind und des Ruhmes ermangeln, den wir vor Gott haben sollten (Röm. 3, 23), da es ferner einen prinzipiellen Unterschied zwischen größeren und geringeren Sündern nicht gibt, so hat die Sträflingsgemeinde an sich das gleiche Recht auf geistliche Fürsorge wie jede andere. Nun ist aber die christliche Religion vorzüglich eine Religion der Schwachen und Niederen, und daraus ergeben sich zwei Forderungen. Einmal die, daß die Gemeinde der Gefangenen sogar einen erhöhten Anspruch auf geistliche Pflege hat (vgl. Ebr. 4, 15: „denn wir haben nicht einen Hohenpriester, der nicht könnte Mitleid haben mit unseren Schwachheiten"; ferner Gal. 6, 1), da christliche Liebe im Gegensatz zur Herrenmoral, die das, was fällt, noch stoßen möchte, gebietet, das Fallende aufzurichten und so die Gleichheit zwischen den einzelnen Gliedern des Leibes Christi wiederherzustellen (1. Kor. 12, 24—26). Sodann aber ergibt sich, bei Aufrechterhaltung der prinzipiellen Gleichheit, doch wieder die technische Unterscheidung zwischen den gesunden und den kranken Gliedern und demgemäß eine verschiedene Behandlung der letzteren vor den ersteren. Denn die Speise, die dem Gesunden zuträglich ist, kann für den Kranken verderblich sein.

Soll nun der Umstand, daß wir es hier mit einer Auswahl von Schwachen, von Verbrechern zu tun haben, tendenziös hervorgekehrt werden? Das verbietet sich aus dopeltem Grunde. Wir stehen dem Verbrecher nicht als Kriminalisten und Partei gegenüber, sondern als Pfleger der Menschheit, deren er ein Teil ist; sodann könnte einer solchen Hervorkehrung kaum eine andere Bedeutung zugemessen werden, als die einer Übertragung der Abschreckungstheorie, die wir strafrechtlich verworfen haben, auf das religiöse Gebiet, wo sie erst recht verwerflich ist. Aber indem wir menschlicher Schwachheit in besonders hoher Entwicklung hier gegenüberstehen, müssen auch unsere Maßnahmen zu ihrer Aufrichtung besonders ernst, tief und eingehend gewählt werden; die Erscheinung der Sünde und Schuld im christlichen, nicht juristischen Sinn muß in ihrer Entstehung und in ihren Folgerungen besonders ergreifend dargestellt, die Notwendigkeit der vollkommenen Sinnesänderung besonders scharf betont, die umfassende Liebe Christi, sein Allerbarmen auch dem Schächer am Kreuze gegenüber und das Glück der Selbstentäußerung und des Friedens in Gott

mit besonders eindringlicher Wärme vorgeführt werden. Sehr richtig scheint uns Köstlin diesen Gedanken in seiner „Lehre von der Seelsorge"*) wie folgt zu entwickeln: „Daraus — nämlich daß es nach Luthers schönem Worte gelte, den Haß der Strafe in Liebe zur Strafe zu wandeln — ergibt sich für die Darbietung des Wortes in Predigt und Unterricht, daß sie sich nicht an den Verbrecher, sondern an den Christen im Gefangenen zu wenden hat; sie verfehlt ihren Zweck, wenn sie in tendenziöser Weise auf den ‚verlorenen Sohn' exemplifiziert, sie wirkt um so richtiger und um so tiefer, je besser es ihr gelingt, d e n in die Mite der Gefangenen zu stellen und vor die Augen zu malen, in dem Gottes Güte und Ernst am ergreifendsten zu uns redet, Jesum Christum, den Hort und Heiland der Sünder, der ein Herz und Verständnis hat für die, welche der Versuchung erlegen sind, Trost und Hilfe für die Schiffbrüchigen, Glauben an die Rettungsfähigkeit und den ewigen Wert des Elendesten, der zu ihm bringen will, vor dessen heiligem Auge freilich alle Selbstgerechtigkeit in sich zusammenfällt und vor dem es für alle, vom Anstaltsvorstand und Geistlichen bis zum verlorensten Insassen der Anstalt, nur e i n e n Weg, nur e i n e Hilfe gibt: Gnade."

Ist nun damit die Grundlage für die Art der religiösen Unterweisung gegeben, so machen sich für die Darbietung doch gleich wieder andere Bedenken geltend, wenn wir einen Blick auf die in ihrem Charakter so verschiedene Gemeinde werfen. Wir sagen ausdrücklich Charakter, nicht Bildungsgrad: denn dessen Verschiedenheit tritt ja in der Freiheits-Gemeinde ebenso scharf hervor, und die Größe und Macht des Wortes Gottes zeigt sich gerade darin am wunderbarsten, daß es auf den schlichtesten wie den gelehrtesten Sinn mit gleicher Kraft zu wirken vermag, wenn nur ein offenes Herz und ein von pharisäischem Stolze freies Gemüt ihm entgegengebracht wird. Aber in der freien Gemeinde kommen der Mehrzahl nach — wenn auch viele nur um der guten Sitte willen, aus Gewohnheit und aus Heuchelei sich einfinden — nur diejenigen zur Kirche, welche wirklich begierig sind, Gottes Wort zu hören, während im Gefängnis durchaus alle und gezwungener Weise zum Gottesdienst geführt werden, und dieser Zwang macht sich denn auch im Benehmen der Gemeinde unangenehm bemerkbar und scheint eine Handhabung des geistlichen Amtes derart, daß es zum Segen aller wird, fast unmöglich zu machen. Wir haben schon in unserer kleinen Schrift „Der Gottesdienst in der Strafanstalt**) versucht, die Gefangenengemeinde nach ihrem zur Schau getragenen Verhalten gegenüber dem dargebotenen Gotteswort zu klassifizieren. Wir finden da zunächst die Stumpfen und Gleichgiltigen (Torpiden), von denen

*) Berlin 1895. S. 354.
**) Erlangen 1896. S. 6 ff.

nur die Leichname auf den Bänken sitzen, während der Geist in fremden und — wie man regelmäßig schon aus dem trüben oder schläfrigen Blick annehmen darf — nicht gerade hohen Regionen schwebt. An diesen findet man naturgemäß die schlimmsten Feinde; denn von ihnen gilt das Wort aus der Offenbarung 3, 15 f.: „Ich weiß deine Werke, daß du weder kalt noch warm bist. Ach, daß du kalt oder warm wärest! Weil du aber lau bist und weder kalt noch warm, werde ich dich ausspeien aus meinem Munde." Nicht sehr viel besser, aber doch nicht gleich hoffnungslos sind die Zerstreuten, Leichtfertigen (Erethiker). Es sind diejenigen, bei denen das Samenkorn „auf steinigen Boden fällt, da es nicht viel Erde hat; und geht bald auf, darum daß es nicht tiefe Erde hat. Da aber die Sonne aufgeht, verwelkt es, und dieweil es nicht Wurzel hat, wird es dürre" (Matth. 13, 5 und 6); es sind „zumeist die jüngeren Elemente unter den Gefangenen, die dann wohl dem Gottesdienst mit ziemlicher Aufmerksamkeit folgen, aber dem Gehörten nur ein sehr oberflächliches Interesse entgegenbringen, sich leicht ablenken lassen und einen bleibenden Gewinn nicht nach Hause tragen; sie hören das Wort wohl, aber sie geben sich keine Mühe, in den tieferen Sinn einzudringen, es dem Gedächtnis einzuprägen und selbständig zu verarbeiten."*) Hieran schließt sich eine Gruppe, die zwar äußerlich und insbesondere dem Geistlichen persönlich noch unangenehmer in die Augen fällt, die aber gleichwohl nicht so wenig Aussicht auf Besserung bietet, wie die vorgenannten Gruppen. Es sind die Oppositionellen (Refraktären), „Gefangene mit verbissenen Zügen, ingrimmig lauerndem oder stechendem Blick; diese Leute fühlen sich augenscheinlich persönlich getroffen, vielleicht auch verletzt, und da sie einerseits die Wahrheit des Gesagten wohl oder übel anerkennen müssen, sich aber andererseits nie und nimmermehr darunter beugen wollen, so prägt sich der in ihrem Innern darüber entbrennende Kampf wider ihren Willen äußerlich in den Mienen aus."**) Aber eben weil sie kämpfen, ist die Hoffnung auf Sieg über den Feind in ihrer eigenen Brust nicht gering, wenn nur mit den rechten eindringlichen Waffen die Spitze gegen ihn geführt wird. Wir kommen nun auf diesem anormalen vierfachen Ackerfeld zu denen, die Gottes Wort annehmen und behalten — scheinbar wenigstens. Der Neuling in der Gefangenenseelsorge wird erfreut sein über die verhältnismäßig große Zahl der Annehmenden; der Rückschlag der Enttäuschung wird dann um so größer sein, wenn er bei näherer Einsicht erkennen muß, wie viele Heuchler unter denen sich befinden, die wie vollährige Halme des guten Ackerfeldes erscheinen. Denn es winken ja durch die Vermittlung des Geistlichen so mancherlei

*) Vgl. Jaeger, J., Der Gottesdienst in der Strafanstalt, S. 7.
**) Ebenda S. 7 u. 8.

Vorteile: er hat eine sehr gewichtige Stimme, wenn es sich um vorläufige Entlassung oder Begnadigung handelt, er wird in erster Linie gehört, wenn eine Bescheinigung über die Führung bei der Entlassung zu geben ist, er hat vorzüglich die Unterstützung der Fürsorge für die Entlassenen durch den Schutzverein zu vermitteln, er hat die Hilfe von Eltern und Verwandten anzurufen, er wird in tausenderlei anderen kleineren und größeren Nöten gebraucht. „Also: halten wir uns den zum guten Freund, der uns nützen, aber wenig schaden kann, lautet die Politik raffinierter Gewissenlosigkeit, die sogar zum Abendmahlstisch sich drängt und, wenn die Zeremonie vorüber, den Gesinnungsgenossen mit einem vielsagenden Augurenlächeln fragt: Hat's gut geschmeckt?

Wenn man nun diese verschiedenen Gruppen zusammenfaßt, so finden wir auch hier als Grundübel die schon oft betonte Gesinnungslosigkeit der Gefangenen, und, um ihr zu begegnen, wird daher vor allem eine unerbittliche Gewissensschärfung notwendig sein. Es muß an der Hand der christlichen Ethik wie an den Beispielen des praktischen Lebens immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, wie die Mißachtung der Religion, die Unklarheit und Verworrenheit in Bezug auf ihre fundamentalen Begriffe es gewesen ist, die den Gefangenen in die Strafanstalt gebracht, und, während er sich darin befindet, statt ihn innerlich zu befreien, nicht nur seinen Körper, sondern auch seine Seele in Fesseln schlägt. So ist es die Freiheit des Christenmenschen, welche vor allem den Gefangenen zu predigen ist; und wem könnte diese Botschaft, richtig erfaßt, lieblicher ins Ohr klingen als dem, welchem die bürgerliche Freiheit genommen ist? „So euch nun der Sohn frei macht, so seid ihr recht frei" (Joh. 8, 36): Das ist das Standardthema aller Gefangenenpredigt. Ist mit der Gewissensschärfung notwendig eine Aufdeckung des Fluches der Sünde in rücksichtsloser, aber von Zelotismus freier Weise geboten, so führt die Hinweisung auf die Befreiung durch Gottes Wort zu dem Gegenstück, zu der frohen Botschaft von der Wohltat Christi, von der erlösenden Liebe, von der Kraft des alle Widerwärtigkeiten des Lebens überwindenden Glaubens, von dem niemals versiegenden Trost einer auf ein reines jenseitiges Leben gerichteten Hoffnung (2. Kor. 5, 20 und 1. Kor. 13).

Sind wir überhaupt der dogmatischen Zuspitzung der Predigt nicht freund, so verbietet sich derartige Sophistik in der Gefangenenpredigt noch aus ganz besonderen Gründen. Einmal sind in der Kirche selbst Elemente verschiedener Konfessionen der evangelischen Kirche durcheinander gemischt, namentlich Lutheraner und Reformierte, dann aber leben — wenigstens in der Gemeinschaftshaft — die protestantischen Sträflinge in engster Verbindung mit den Gliedern der katholischen Kirche; es muß also schon aus Oppor-

tunitätsgründen alles vermieden werden, was zu nutzlosen Streitigkeiten über Glaubenssachen führen kann. Endlich ist aber die dogmatische Pointierung auch vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus zu verwerfen; denn da wir, wie wir sahen, es fast ausnahmslos mit Schwachen im Glauben oder Ungläubigen zu tun haben, so kommt es doch offenbar in erster Linie darauf an, das Wort Gottes lauter und rein und frei von aller menschlichen Auslegung und Grübelei so zu predigen, wie es in der Bibel alten und neuen Testaments lauter und auch dem Geringsten verständlich fließt, und wir dürfen uns hier auf Augustin berufen: „**Non est pro magno habendum, quod homines senserint, sed quae sit veritas.**" Daher wiederholen wir, was wir in unserer oben genannten Schrift (S. 29) als Kardinaleigenschaften der wirksamen Gefängnispredigt hingestellt haben: „Einfachheit und Kürze, Kraft der Gedanken und Klarheit ihrer Fassung, Frische und Unmittelbarkeit sind die drei Hauptpostulate. Langatmige, fein stilisierte und spintisierende Predigten, die nur aus dem Gedächtnis ‚hergesagt' werden, wirken ermüdend, nicht anregend auf den Hörer. Er arbeitet und müht sich mit dem Prediger und kommt nicht zur vollen Erfassung, zum freien Genuß. Eine kurze, frisch und lebendig vorgetragene Predigt dagegen wirkt ganz anders. Wenn der Hörer sieht, daß der Redner seinen Stoff so beherrscht, daß er **ex tempore** vorträgt, so kommt er unwillkürlich in eine gehobenere Stimmung; er folgt viel leichter und bringt dem Wort ein viel größeres Vertrauen entgegen." Wir müssen nämlich auch das berücksichtigen: der Kirchgänger der Freiheit hat einen Tag der Ruhe vor sich, an dem er seinen Geist nach Belieben durch Bewegung im Freien ausspannen mag; das ist dem Gefangenen nicht gegeben. Für ihn muß die Predigt selbst eine Erholung sein, soll anders er sie gerne hören; das ist aber nur dann möglich, wenn sie sich schlicht und einfach gibt als ein kurz bemessener, aber heilkräftiger Trunk vom Quellwasser des Lebens. Darum sei es mit Luther gehalten:

„Tritt fest auf,
Mach's Maul auf,
Hör' bald auf!"

Neben dem Gottesdienst besteht wohl fast an allen besser organisierten Strafanstalten der Religionsunterricht. Wir möchten ihm in Hinsicht auf die Aufgabe der Predigt einen doppelten Zweck unterlegen: einen vorbereitenden, grundlegenden zum Verständnis, und einen ausführenden, erweiternden zur Versinnlichung und Verinnerlichung des in der Predigt Gebotenen. Dem ersteren Zweck dient der katechetische Unterricht, der alles das zu beleben, zu erfrischen, neu zu ersetzen hat, was der Konfirmierte vergessen oder nie recht begriffen hat. Unter diese Rubrik fällt in erster Linie die Katechismuslehre, in zweiter die biblische Geschichte.

Dem zweiten Zweck stellt sich vorzüglich die Apologetik in den Dienst. Gerade ihr möchten wir in unserer modernen Zeit, wo das ungebildete und kritiklose Volk nicht nur von sozialdemokratischen Schreiern, sondern auch von Leuchten der Wissenschaft, die, nachdem sie das christliche Licht unter den Scheffel gestellt haben, in selbstherrlicher Glorie auf den Hochschulkathedern glänzen, am Gängelbande verworrener Ideen in die Irre geführt wird, ganz besondere Bedeutung beilegen. Es muß dem Gefangenen deutlich gemacht werden, wer der Verführer gewesen ist und wo er seine eigentlichen Freunde zu suchen hat, wer goldene Berge versprochen und Steine statt Brot gegeben hat, und wer hingegen ein inneres Glück zu gewährleisten und zu einer bescheidenen materiellen Sicherung desselben das Mögliche zu tun gewillt und fähig ist.

Hieraus ergibt sich die weitere Forderung der individuellen Seelsorge, der Gewissensberatung, der Tröstung in geistigen und leiblichen Nöten. Bei der Zellenhaft ist die Möglichkeit hierzu von vornherein durch die regelmäßigen, wöchentlich mindestens einmal stattfindenden Besuche gegeben, für die Gemeinschaftshaft erscheint die Einrichtung am zweckmäßigsten, daß der Geistliche bestimmte Sprechstunden ansetzt, während welcher jeder Gefangene das Recht hat, sich zu persönlicher Aussprache vorführen zu lassen. Es ist selbstverständlich, daß gerade im Gefängnis die Fälle nicht selten sein werden, daß Gewissensbisse über begangene und vor allem über nicht eingestandene und aufgedeckte Taten sich regen; hier ist die strikte Bewahrung des Beichtgeheimnisses vorweg zuzusichern und mit Güte und Ernst der Weg zu suchen, auf dem der Friede in das Herz des Bußfertigen eindringt. Neben diesen tief in das Seelenleben einschneidenden Beschwerden kommen noch eine ganze Menge anderer, teils egoistischer, teils altruistischer Natur, in Betracht, unter welch' letzteren namentlich die Sorge um die in der Freiheit lebenden Angehörigen eine große Rolle spielt, während zu ersteren vermeintlich ungerecht erlittene Disziplinarstrafen, Klagen über die Mitgefangenen, die Aufseher, die Kost und ähnliche Dinge gehören, die im Grunde durchaus nicht Sache der Seelsorge sind, aber doch angehört werden müssen, schon um ein richtiges Bild von dem Seelenleben des Gefangenen zu gewinnen. Rechnet man noch zu dem allen die schon erwähnten Anliegen, die sich auf die Schutzfürsorge, Begnadigung und vorläufige Entlassung beziehen, so kann man sich ein ungefähres Bild von der Verantwortlichkeit und Vielseitigkeit der Seelsorge am Gefängnis machen. Und doch darf der Geistliche nicht ermüden, will er den Vorurteilen den Boden entziehen, die gegen ihn seitens der Sträflinge gehegt und namentlich in der Gemeinschaftshaft oft künstlich zu fanatischem Haß gesteigert werden, der sich objektiv gegen die Wahrheit, subjektiv gegen deren Verkünder richtet. Der Gefangene

erwartet mit Recht Bekräftigung der Worte von der Nächstenliebe, die auf der Kanzel gepredigt wird, durch die Tat.

Hat sich aber der Geistliche durch solche Betätigung des gepredigten Wortes unbedingtes Vertrauen erworben, so wird er auch mit umso größerem Nachdruck das Rügerecht ausüben können. Soweit es im Interesse der Allgemeinheit liegt, und die Art der zu brandmarkenden Ungehörigkeit es erlaubt, wird der Religionsunterricht der richtige Platz zur Erteilung der Rüge sein; alle übrigen Vergehungen gegen Sitte und Ordnung werden besser Auge in Auge getadelt werden, und hierzu wird der Geistliche, soweit ihm nicht der Zellenbesuch Gelegenheit gibt, die zu rügenden Gefangenen in der Sprechstunde sich vorführen lassen.

Als Annex zur geistlichen Seelsorge ist unseres Erachtens auch die Zuteilung der geistlichen Literatur zu behandeln. Um nicht mißverstanden zu werden — Bibel, Gesangbuch, biblische Geschichte und Katechismus gehören als eiserner Bestand in jede Zelle und sollten gleichfalls jedem in der Gemeinschaftshaft lebenden Gefangenen zur Verfügung stehen. Er mag dann, wenn er nach Wahrheit und Tröstung sucht, sich an diese ewigen Quellen der Erkenntnis wenden. Aber gewaltsam ihn auf diesen Weg stoßen, wie es nur zu leicht geschieht, wenn die religiöse Literatur mit der allgemeinen Bibliothek vermischt wird, das ist Methodistenart und sollte vermieden werden. Dadurch leidet meist der bildende Wert der Bibliothek, indem die religiösen Werke einseitig bevorzugt werden, und dem Gefangenen wird Lektüre aufgedrängt, die ihm widerstrebt, durch die er, weil ihm die richtige Seelenstimmung fehlt, sich gelangweilt fühlt und die ihn daher eher gegen als für die Religion überhaupt beeinflußt. Es muß dem Sträfling die Freiheit belassen werden, selbst zu bestimmen, ob er religiöse Erbauung aus geistlicher Literatur wünscht. Würde allerdings unser obiger Vorschag bezüglich der Bücherausgabe angenommen — was allerdings gegenüber der Gemeinschaftshaft wohl nie der Fall sein wird, so ergäbe sich diese Freiheit ganz von selbst.

Über die Erfolge der geistlichen Tätigkeit schrieben wir vor zehn Jahren*): „Wir glauben nicht zu hoch zu greifen, wenn wir die Zahl derjenigen, die mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit als gebesserte Menschen, aufrichtige Christen zu bezeichnen sind, auf zirka 30 % aller Detenten veranschlagen; weitere 10—15 % geben Hoffnung, daß noch nicht alles verloren ist und das Wort Gottes auch hier noch einen Erfolg erziele. Die übrigen sind allerdings nach menschlichem Dafürhalten als für das Reich Gottes unbrauchbare, für die Gesellschaft und ein geordnetes Leben nicht mehr zu gewinnende Menschen, als Verlorene anzusehen." Von dieser, vielleicht von manchen als zu optimistisch angesehenen

*) Jaeger, **Der Gottesdienst in der Strafanstalt**, S. 43.

Anschauung haben wir heute, nach zehnjähriger weiterer Wirksamkeit an Strafanstalten, nichts zurückzunehmen. Die Rückfälligkeitsstatistik widerspricht unserer Annahme nicht oder erlaubt höchstens Zweifel in Bezug auf die letztgenannten 10—15 %; dabei haben wir aber zu berücksichtigen, wie den entlassenen Sträflingen durch die soziale Ächtung, durch polizeiliche Chikanen und infolge mangelnder Schutzfürsorge es häufig so außerordentlich erschwert wird, ihren guten Willen zu rechtlicher Lebensführung zu betätigen. Davon sind wir jedoch auf Grund solcher langjährigen praktischen Tätigkeit fester wie je überzeugt, daß wir jene Prozentzahlen fast um das Doppelte erhöhen könnten, wenn wir erst ein rationell durchgeführtes Isolierungssystem besäßen.

d. Besuche.

Gegen die Einzelhaft wird, wie wir schon erwähnten, eingewendet, daß sie den Sträfling von allem Verkehr mit den Menschen abschneide; ein solcher sei aber Naturbedürfnis und somit verwerfe sich das ganze System als ein der Natur zuwiderlaufendes. Aus der Entwickelung unserer Ideen über die Einzelhaft ergibt sich nun folgendes. Der Isolierte wird zunächst täglich von dem Aufseher seines Reviers und dem Werkmeister besucht; da diese Beamte so zu wählen bezw. heranzubilden sind, daß sie als Vertrauens- und nicht lediglich als Aufsichtspersonen zu gelten haben, so bietet auch ihr Besuch für den Gefangenen die Möglichkeit einer belebenden Aussprache über alle Gedanken, die er sich macht, die Darbietung einer geistigen und zugleich sittlich anregenden Förderung. Weiter besucht der Lehrer den Isolierten mit dem ausgesprochenen Zweck, ihm über Zweifel, die bezüglich der im Schulunterricht behandelten Probleme aufgestiegen sind, aufzuklären, ihm bei Schwierigkeiten in den Schulaufgaben an die Hand zu gehen und ihn über sonstige Fragen, die der geweckten Wißbegier entstammen, aufzuklären. Sodann empfängt der Gefangene den Besuch des Hausgeistlichen, mit dem er alle persönlichen Anliegen besprechen kann, auf die wir im vorigen Abschnitt hindeuteten, und der zugleich versuchen wird, falls es nötig erscheint, durch persönliche Einwirkung mangelndes religiöses Interesse zu wecken. Der Hausarzt revidiert periodisch den Gesundheitszustand der Isolierten. Außerdem wird ihm der Besuch des Anstaltsleiters in gewissen Fristen zu Teil, dem er insbesondere alle Bitten, die direktorialer Genehmigung bedürfen, vortragen kann.

Wir möchten aber noch einen Schritt weiter gehen und dem Isolierten auch noch Besuche verschaffen, die sozusagen direkt die Luft der Freiheit atmen. Es sollte den Mitgliedern der unter staatliche Kontrolle zu stellenden Fürsorgevereine freigestellt werden, die Zellengefangenen zu besuchen. Der Gedanke, daß ange-

sehene Personen des Bürgerstandes in dieser Weise zur Fürsorge für die Gefangenen herangezogen werden, ist keineswegs neu. Er ist nichts wie eine strikte Befolgung des christlichen Gebotes: Besuchet die Gefangenen! (Matth. 25, 36 und 43.) Er wird auch in Deutschland an einzelnen Zellengefängnissen, so z. B. in Nürnberg bereits praktisch durchgeführt. Der allgemeinen Aufnahme hat er sich in Belgien erfreut; allerdings mit zweifelhaftem Erfolge, wie Starke*) meint. Er sagt: „Es gibt in Belgien Gesellschaften, welche sich den Besuch und die Unterstützung von Gefangenen während der Haft zur Aufgabe stellen. Die Mitglieder derselben werden mit Genehmigung der Kommission oder der höheren Behörde zugelassen, so oft sie die Gefangenen besuchen wollen. Die Gefängnisbeamten sind jedoch für die Tätigkeit dieser Art von Besuchern keineswegs eingenommen, da sie der Ansicht sind, daß nennenswerte Resultate nicht erzielt werden." Wir können aber aus dieser Polemik nichts Wesentliches gegen derartige Besuche entnehmen. Daß die Anstaltsleitung durchgehends derartigen Einmischungen des Laienelements in die strenge und stets etwas mysteriös gehaltene Abgrenzung der Gefängnisverwaltung nicht sonderlich sympathisch gegenübersteht, ist menschlich durchaus begreiflich. Jeder Strafanstaltsdirektor schließt sein Dominium schon aus Sicherheitsgründen gern so streng wie möglich vor der Öffentlichkeit ab. Er ist also meist voreingenommen, und so ist ganz natürlich, daß er der Meinung ist, „nennenswerte Resultate" würden nicht erzielt. Denn diese Resultate lassen sich ja in der Tat überhaupt nicht oder doch nur sehr vermutungsweise bemessen. Wir sehen es als eine Hauptaufgabe solcher Besuche an, schon während der Gefangenschaft des Sträflings Beziehungen anzuknüpfen, die sich auf das Fortkommen desselben nach seiner Entlassung beziehen. Dazu ist persönliche Bekanntschaft natürlich das beste Mittel. Wenn nun ein praktisches Resultat, nämlich die tatsächliche Unterbringung des Detenten in eine Arbeitsstelle und dessen gute Führung in dieser, erreicht wird, so kann die Anstaltsleitung die Besserung des Gefangenen ebenso gut lediglich als einen Erfolg der Erziehung innerhalb der Anstalt selbst ansehen. Das hängt von ganz individuellen Anschauungen ab. Die anderen Ziele, die wir mit solchen Laienbesuchen zu erreichen suchen, sind aber ganz ideeller Natur und darum überhaupt nicht abmeßbar. Es soll einmal in dem Sträfling das Gefühl erweckt werden, daß er nicht von der Gesellschaft gänzlich aufgegeben sei, sondern daß diese sich seiner anzunehmen gewillt ist, und aus diesem Gefühl der Solidarität soll ihm zugleich ein Ansporn zur Besserung und eine hoffnungsfreudige Zuversicht gegeben werden, die sicherlich besser als irgend ein an-

* **Starke, Das belgische Gefängniswesen, S. 139.**

deres Mittel geeignet ist, auch eine lange Strafzeit mit Geduld zu ertragen. Dann aber soll durch diese Besuche auch ein Mißstand wenigstens in seinen gröbsten Erscheinungen beseitigt werden, der wohl am meisten dazu beiträgt, daß gegen den christlichen Geist die gesellschaftliche Ächtung des Sträflings sich noch immer in alter Starre behauptet. Durch derartigen Verkehr können vereinzelte Laien am besten von den grundverkehrten Anschauungen geheilt werden, die in der ‚freien' Welt über das Wesen der Verbrecher gang und gäbe sind, als ob es fast ausnahmslos Menschen wären, die jeder Belehrung unzugänglich und jedes Verlangens nach höheren Lebenszielen bar wären. Und indem der Einzelne seine gewonnene bessere Einsicht in der freien Gesellschaft weiter verbreitet, könnte vielleicht am besten nach und nach gegen die Verkennung der schlummernden guten Eigenschaften des Verbrechers gegenüber den offen zutage tretenden schlechten angekämpft werden.

Was die Verteilung der Besuche anbetrifft, so wäre es auf diese Weise leicht durchzuführen, daß den Gefangenen an jedem Tage mindestens drei Besuche zuständen. Der Aufseher des Reviers hätte den Sträfling jeden Tag mindestens zweimal zu besuchen (die Arbeitsrevisionen des Werkmeisters sollen nicht gerechnet werden), die Besuche des Hausgeistlichen, Lehrers, Arztes, Direktors und der Mitglieder der Schutzfürsorge wären so zu verteilen, daß auf jeden Arbeitstag der Woche einer fiele. Die hier gesetzten Maße werden vielfach überschritten, unseres Erachtens aber nicht einmal zum Vorteil des Gefangenen. Werden den Beamten allzuviele Besuche zugemutet, so sind sie natürlich genötigt, die Zeit, welche sie dem einzelnen Gefangenen widmen, auf ein Minimum zu beschränken, und solche Prestissimovisiten, abgekürzt auf ein: „Guten Tag!" und „Wie geht's?" haben weder einen erzieherischen Zweck noch den einer geistigen Anregung des Gefangenen.

Wird nun in dieser Weise dafür gesorgt, daß der Gefangene durch tägliche Besuche von nicht zu kurzer Dauer seiner Einsamkeit entrissen wird, so ist uns wenigstens die Berechtigung des Vorwurfs unerfindlich, daß er in der Befriedigung eines natürlichen gesellschaftlichen Bedürfnisses gehemmt und vor den in Gemeinschaftshaft Verwahrten benachteiligt sei. Was ist für einen Menschen, der noch irgendwie für das Gute empfänglich ist und sich nach Höherem sehnt, höher zu bewerten, der ständige Verkehr mit einer sittlich verdorbenen Gesellschaft, die ihn immer tiefer in den Schmutz herabzuziehen sucht, oder die zwar zeitlich beschränkten, aber regelmäßigen Besuche von Personen, die ihm Vorbilder für ein vernunftgemäßes Leben sind und sein Bestes wollen?

B. Gerichtsgefängnisse.

Wir sind nun bei unseren bisherigen Betrachtungen des Strafvollzugs von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Freiheits-

strafe in den großen, vom Staat errichteten Anstalten verbüßt wird, die meist mit dem Namen „Gefangenanstalt“, „Zuchthaus“ und ähnlich bezeichnet werden. Daneben gibt es aber bekanntlich noch eine ganze Reihe kleinerer Anstalten, Gerichtsgefängnisse, Fronfesten, die teils zur Verwahrung der in Haft genommenen Angeklagten, teils zum Vollzug geringerer Freiheitsstrafen dienen. Daß jene großen Strafanstalten in ihrer Einrichtung und ihrem ganzen Regime noch viel zu wünschen übrig lassen, haben wir gesehen; aber es ist allgemein anerkannt, daß sie gegenüber den alten Gerichtsgefängnissen noch als wahre Musteranstalten glänzen können. Denn von all den humanitären und hygienischen Einrichtungen zur leiblichen und seelischen Pflege, die man dort wenigstens im Ansatze ausgebildet findet, ist in letzteren meist so gut wie nichts zu entdecken.

Nun liegt die Sache aber so. Wir haben die Pflicht — das erkannten wir als ethisches Prinzip des Strafvollzugs — den Verbrecher zu bessern. Wenn aber irgendwo, so gilt in der Erziehung das Wort: Principiis obsta! sero medicina paratur. In der Gefangenenerziehung machen wir es umgekehrt: Der Rechtsbrecher muß erst ein schweres Delikt begangen haben, bevor wir an seine Besserung denken. Steht er erst am Einlauf zur Verbrecherlaufbahn, so versuchen wir ihn durch ein paar Wochen Gefängnis ‚abzuschrecken‘. Diese Abschreckung wird nach folgendem Rezept vollzogen. Der Verurteilte wird, je nach seinem Stand, zu einer möglichst groben Arbeit (Holzspalten, Steinklopfen) oder zu einer möglichst stumpfsinnigen Scheinarbeit von der schon geschilderten Art (Erbsen-, Linsen-, Kaffeebohnenlesen, Dütenkleben u. s. w.) und von jeder geistigen Erhebung, von jeder ernstlichen Hinweisung auf seine sittliche Verschuldung und auf die Notwendigkeit innerer Umkehr fast völlig ferngehalten, dagegen bringt man ihn, um die Einwirkung einer vielleicht monatlich einmal abgehaltenen Bibelstunde und der Erhebung, die der Gefangene etwa noch aus dem ihm zur Verfügung gestellten Neuen Testament schöpfen könnte, von vorneherein zu paralysieren, in den engsten Verkehr mit den schlechtesten Elementen der Gesellschaft, mit Vagabunden und geriebenen Stromern, die sich einmal wieder für eine Zeit lang nach einem ständigen Lager und regelmäßiger Kost gesehnt haben. Wenn dann diese feindurchdachte Straferziehung nichts nützt, so schlagen wir verwundert die Hände über dem Kopf zusammen, finden, daß jeder, der einmal zum Verbrechen neigt, Verbrecher bleibt, daß die kurzzeitigen Strafen gänzlich zu verwerfen sind, daß wir länger und härter einsperren müssen — und nachdem wir zu dieser und ähnlicher schauerlichen Einsicht gekommen sind, ziehen wir die Schlafmütze über die Ohren und lassen alles beim alten. Das ist bequem und scheinbar billig, in Wirklichkeit aber am teuersten.

In Preußen hat man wenigstens begonnen, grundsätzlich für die in Untersuchungshaft befindlichen die Isolierung durchzuführen, aber nicht etwa aus erzieherischen, sondern aus kriminal-praktischen Gründen. Denn an Zucht und Erziehung im Gerichtsgefängnis denkt man auch da wenig. Wir aber sind — und müssen es unserer ganzen vorentwickelten Anschauungsweise nach sein — gerade entgegengesetzter Meinung. Wir wollen die Medizin schon da und sogar mit besonderer Sorgfalt reichen, wo sich die ersten Symptome der Erkrankung zeigen.

Hierzu gehört vor allem, daß jeder in Haft Genommene während der ganzen Zeit bis zu seiner Verurteilung, eventuell Freisprechung oder Entlassung, isoliert bleibt. Ganz gleich, ob der Verhaftete schuldig oder unschuldig ist — wir haben kein Recht, ihn mit den schlechten Subjekten, an denen es in keinem Gefängnis mangelt, in Gemeinschaft zu bringen. Da es noch nicht festgestellt ist, ob der Detent schuldig ist oder nicht, so kann die Besserung auch noch nicht einsetzen; aber regelmäßiger sonntäglicher Gottesdienst sollte auch ihm nicht vorenthalten sein, ebensowenig wie das Recht auf persönlichen geistlichen Zuspruch, falls solcher verlangt wird. Auch sollte eine gute Bibliothek vorhanden sein und Schreibmaterial zur Verfügung stehen, um den Detenten vor geistiger Verödung zu schützen.

Dann aber hat auch bei ihm, zwar nicht direkt, aber indirekt, schon die Schutzfürsorge einzugreifen. Durch die Verhaftung wird häufig der Familie der Ernährer, den Kindern die Mutter, der Mutter der unterhaltende Sohn entzogen. Nur zu häufig trifft die Verhaftung und eine sich vielleicht daran schließende Verurteilung die Angehörigen des in gerichtliche Verwahrung Genommenen weit härter als diesen. Die Armenpflege ist durchgehends viel zu notdürftig organisiert, um prompte Hilfe zu leisten. Auch hoffen die — räumlich oft weit getrennten — Angehörigen, in natürlicher optimistischer Auffassung der Sachlage, auf eine baldige Erledigung des Rechtsfalls. In der Korrespondenz sind beide Parteien aufs äußerste beschränkt. Hier bedarf es der Mittelspersonen, die behördliches Vertrauen genießen, und das sollen die Mitglieder der Fürsorgevereine sein. Jeder Verhaftete sollte das Recht haben, sich betreffs des Schutzes seiner Angehörigen mit einem Mitglied in Verbindung zu setzen, das nun seinerseits vom Gericht zu informieren wäre, welche Aussichten für Bestrafung oder Freisprechung vorhanden sind, und das auf Grund dieser Kenntnisse entweder selbst für die nötige Unterstützung der Angehörigen Sorge zu tragen oder dieselbe bei örtlicher Trennung der Parteien, bei dem zuständigen Zweigverein zu beantragen hätte.

Es liegt auf der Hand, daß wenn der Verhaftete zu einer kurzzeitigen Strafe verurteilt ist, es weit schwerer hält, den Vollzug in rationeller Weise und so durchzuführen, daß er den Zweck,

Besserung des Verurteilten, erreicht. Ja, man kann, bis zu einer gewissen Grenze, sagen, daß, je kürzer die Strafe ist, um so mehr und zwar in geometrischer Progression die Aussicht schwindet, daß ihre erzieherische Absicht erreicht wird. Daß, soweit es irgend angängig, die kurzzeitigen Strafen in Geldstrafen umgewandelt werden sollten, haben wir schon befürwortet; daß sie nicht ganz beseitigt werden können, sollen wir nicht das Recht unter exekutorische und vorgefaßte Prinzipien beugen, wurde gleichfalls schon gezeigt. Man hat nun, um wenigstens in etwas die Unzulänglichkeiten des kurzzeitigen Strafvollzuges zu beseitigen, gewünscht, daß mehr als bisher auch kleine Freiheitsstrafen in den großen Gefängnissen verbüßt werden sollten, daß also die an sich schon niedrige Grenze von drei Monaten für diejenigen Freiheitsstrafen, welche in den Gerichtsgefängnissen erledigt werden, noch weiter herabgesetzt werde.*) Damit ist aber um so weniger grundsätzlich etwas gewonnen, als der Vollzug in jenen anderen Gefängnissen ja auch nicht etwa ein idealer ist, und zudem bleibt die Ungerechtigkeit bestehen, daß die von dem Richter verhängte Strafe in zweierlei und ganz verschiedener Form vollstreckt wird, je nachdem sie unter einer willkürlich gesetzten Grenze bleibt oder diese übersteigt. Hieraus ergibt sich von selbst die Forderung ebensowohl im Namen der Gerechtigkeit wie der Vernunft, daß das Gerichtsgefängnis in Bezug auf den Strafvollzug sich wesentlich von dem der großen Strafanstalten in nichts zu unterscheiden hat.

Da die Besorgnis, die Länge der Isolierung könne auf den Gemütszustand depravierend einwirken, hier völlig wegfällt, so sind alle Sträflinge der Gerichtsgefängnisse in Einzelhaft zu verwahren. Ihre Beschäftigung bietet hier natürlich besondere Schwierigkeiten, denn es lohnt sich natürlich nicht, einen Gefangenen, der vielleicht vierzehn Tage zu verbüßen hat, irgend eine kompliziertere gewerbliche Tätigkeit zu lehren. Auf so kurze Zeit kann ja aber immerhin eine rein mechanische und den Geist nicht beschäftigende Arbeit erträglich erscheinen. Nimmt aber der Staat, wie wir es wünschten, die Gefangenenarbeit in seine Regie, so wird sich immerhin manche einträglichere und anregendere Arbeit finden, deren Einführung auch im Gerichtsgefängnis möglich ist und die namentlich zur Beschäftigung solcher Gefangenen dienen kann, die mehr als ein paar Wochen zu verbüßen haben.

Das einzige, was beim Gerichtsgefängnisse wegfallen könnte, wäre der Schulunterricht, da es sich offenbar auf eine so kurze Zeit, deren Maximum drei Monate beträgt, nicht verlohnen kann, Schulpädagogik zu treiben. Dagegen sollte die religiöse Unterweisung in keiner Beziehung hinter der einer großen Strafanstalt

---

*) So z. B. Dr. P. F. Aschrott in seiner Schrift „Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland“, S. 5.

zurückstehen. Denn unseres Erachtens gehört es zur Ethik des Strafvollzugs unbedingt, daß der Sträfling über die Bedeutung der Strafe und über das sittliche Verschulden, das er durch den Rechtsbruch auf sich geladen, aufgeklärt und zur Sühne durch Reue und Buße vor Gott und durch besseren Lebenswandel vor der Gesellschaft angehalten wird. Ja, wir gehen soweit, daß jeder Gefangene, und wenn er auch nur einen Tag zu verbüßen hat, nicht ohne solche Vermahnung bleiben sollte. Ebenso hätte auch die Schutzfürsorge sich ausnahmslos jedes Gefangenen anzunehmen, mag er noch so kurze Zeit der Freiheit beraubt sein, teils dadurch, daß sie für Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses, dem der Detent entrissen, Sorge trüge, teils dadurch, daß sie, wenn dies nicht möglich erschiene, für Unterbringung in einer neuen Stelle sich bemühte.

C. Arbeitshäuser.

Gleichsam als ein Supplement des Strafvollzugs denjenigen gegenüber, bei welchen nach Annahme des Gerichts die normale Freiheitsstrafe ihren Zweck überhaupt nicht oder nicht genügend erreichen kann, erscheint die Unterbringung des Sträflings in einem Arbeitshaus nach Verbüßung seiner Gefängnis- oder Zuchthausstrafe auf einen Zeitraum bis zu zwei Jahren. Vom juristischen Standpunkt und namentlich dem der Vergeltungsrechtler eine solche Zusatzstrafe logisch zu begründen, dürfte schwer fallen; ein gewisses Maß von Willkür haftet ihr unbedingt an, und sie ist im Grunde nichts als eine Bankerotterklärung der Wirksamkeit unseres modernen Strafvollzugs einer bestimmten Menschenspezies gegenüber und ein Produkt der Staatsautokratie, welche sich berechtigt hält, diejenigen, welche als Parasiten der Gesellschaft von deren Arbeit leben wollen, selbst zur Arbeit zu zwingen. Die Gerechtigkeit fordert aber anzuerkennen, daß ein solches parasitäres Dasein in den oberen Schichten der Gesellschaft nicht nur ungestraft, sondern sogar unter starrem gesetzlichen Schutz, vielfach geführt wird. Es bleibt nichts übrig, will man offen sein, als zuzugeben, daß eine solche Überweisung in das Arbeitshaus immer eine Strafe für eine Gesinnung, also die Substitution eines Reates ist, das unser Strafgesetz dermalen nicht kennt. Nur vom Gesichtspunkt der Sicherung der Gesellschaft aus findet die Maßregel eine allerdings auch nicht vollwertige Begründung; denn es gibt offenbar sehr viel ärgere Feinde derselben, die wir unbehelligt laufen lassen und laufen lassen müssen, als unsere Vagabunden und Berufsbettler.

Die Verurteilung zu einer im Arbeitshaus zu verbüßenden Nebenstrafe wird also den Vorwurf der Velleität nie ganz zurückweisen können; dennoch scheint sie, so wie unsere gesellschaftlichen Verhältnisse sich entwickelt haben, unentbehrlich, und wir können

nichts tun, als unser Streben dahin zu richten, daß sie ihren Zweck, Schutz der Gesellschaft und Erziehung des Arbeitsscheuen zur Arbeit, möglichst gut erfüllt. Wir dürfen stolz sein: den ersten Zweck, die Sicherung der Gesellschaft, erfüllt sie, genau für die Zeit der Verwahrung im Arbeitshaus, vorzüglich; denn tatsächlich ist es heute nichts anderes als ein Gefängnis, das, was die Einrichtungen zur erzieherischen Pflege des Detenten betrifft, meist noch tief unter gut geleiteten großen Strafanstalten steht. Man frage einen bayerischen Vagabunden, der aus dem Gefängnis entlassen und in das Arbeitshaus transportiert wird, welcher Unterschied zwischen beiden Anstalten bestehe, und er wird mit tötlicher Sicherheit antworten: „Am Bock*) gibt's an Schmälzler, in dena Häusle net!" Das ist die einzige Differenz, die er bei langjährigem und intimem Studium herausgefunden hat. In der Freiheit ist der Arbeitshäusler in der Tat genau so beschränkt wie der Gefängnissträfling, und auch seine Beschäftigung ist im allgemeinen kaum von seiner früheren als Gefangener unterschieden. Unter diesen Verhältnissen ist nicht recht einzusehen, wie der zweite Zweck, die Erziehung zur Arbeit, erreicht werden soll. Haben wir es hier mit Menschen zu tun, bei denen die Unlust zur Arbeit einen besonders hohen Grad erreicht hat, so werden wir in ihm Lust zur Arbeit nur dadurch erwecken können, daß wir ihn an eine Beschäftigung stellen, die durch ihre Einträglichkeit und Vielseitigkeit Freude und Fröhlichkeit zu wecken imstande ist. Das ist aber bei dem, was wir unter Gefangenenarbeit verstehen, nur in sehr beschränktem Maße möglich.

Wir hielten es demgemäß für keinen Schaden, wenn die Arbeitshäuser ganz weg fielen oder ihrer ursprünglichen Bedeutung zurückgegeben würden, wonach sie arbeitslosen Personen die Gelegenheit bieten sollten, bis zur Auffindung einer neuen Arbeitsstelle Verdienst zu finden. Wenn wir nun fragen, was wir an Stelle der Arbeitshäuser besseres setzen können, so müssen wir zunächst berücksichtigen, welchem Stand die Insassen dieser Anstalten meistens angehören. Die Antwort wird im allgemeinen lauten: gar keinem, es sei denn, daß man Vagabondage und Bettlertum als Stand für sich auffaßte. Die meisten Arbeitshäusler haben gar kein Handwerk gelernt oder haben es längst verlernt oder es ist ihnen erst im Gefängnis oder Zuchthaus gelehrt worden. Sie sind aber, wenn man es eben nicht zum äußersten kommen läßt, durchaus noch im bildungsfähigen Alter. Wir meinen nun, daß es in Rücksicht alles dessen am zweckmäßigsten wäre, diese Leute in *Arbeiterkolonien* unterzubringen.

Ob dies nun Moorkulturen oder Kulturen sonstigen anbaufähigen Landes sind, bleibt sich gleich; die Hauptsache wäre nur,

*) Im Verbrecher- und Stromerjargon Name für das Arbeitshaus.

daß man diese Kolonien nicht einseitig als landwirtschaftliche, sondern auch als gewerbliche Betriebe ausbildete, um es zu ermöglichen, daß jedem eine solche Arbeit zugewiesen wird, die seiner Individualität angemessen ist. Wir haben eine Einrichtung für die Großen im Auge ähnlich der für die Kleinen, wie sie von Philanthropen mit großem Erfolg in den sogenannten Kinderkolonien ins Leben gerufen sind, wo verwahrloste Kinder eine Art von kleinen Landgemeinden bilden und in allen Feld- und Gartenarbeiten unterwiesen, zu gewerblicher Tätigkeit erzogen werden, wie es z. B. die bekannte ‚colonie agricole‘ zu Mettray bei Tours tut. Handelt es sich um neu zu kolonisierendes Land, so wäre den Kolonisten die Aussicht zu eröffnen, bei guter Führung und fleißiger Tätigkeit sich selbst ein kleines, freies, ihren Unterhalt garantierendes Besitztum zu erwerben. Allerdings müßte ein solches Unternehmen einen weit freiheitlicheren Geist atmen als unsere dermaligen Arbeitshäuser, und man dürfte es selbst nicht allzu sehr scheuen, wenn hin und wider Fluchtversuche vorkämen. Es gilt, den Wert der beiden Systeme nicht allzuängstlich nach dem äußerlichen Sicherheitserfolg zu bemessen; denn die Arbeitshausstrafe soll ja im Grunde gar keine Freiheitsstrafe sein und sie läßt sich als solche, wie wir sahen, auch schwer rechtfertigen. Ist nun die Arbeiterkolonie eine weniger sichere Veranstaltung, so hat sie dafür um so mehr andere Vorteile voraus: sie stellt einen wirklich nützlichen Faktor im gewerblichen und landwirtschaftlichen Leben dar, sie ist gegenüber dem Kolonisten ein weit gerechteres Strafmittel — richtiger Erziehungsmittel, weil sie die Freiheitsentziehung in weit milderer Form in Anwendung bringt, und sie gibt ganz andere Aussichten auf die Erreichung des Zweckes dieses Rechtsmittels, nämlich der Gewöhnung zur Arbeit und der Erkenntnis ihres Glückswertes als das Arbeitshaus, das gerade hier fast ausnahmslos versagt und, seinem Betrieb nach, versagen muß.

D. Zwangs- und Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Wir wünschten, daß die zwangsweise Erziehung erwachsener Arbeitsscheuer ähnlich denjenigen Normen eingerichtet werde, welche sich für die Zwangserziehung der Jugend am vorteilhaftesten erwiesen hat. Wir haben nun dieser noch einen Augenblick der Betrachtung zu widmen.

Über die gesetzlichen Bestimmungen der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung Minderjähriger und die wünschenswerte Ausdehnung dieser Regulative haben wir uns schon an anderer Stelle ausgesprochen.*) Der Streit der Reformbestrebungen in der Zwangserziehung, die sich um so dringlicher erwies, je mehr das

*) Jaeger, J., Zunahme der Verbrechen und Abhilfe, S. 86—112.

Verbrechertum unter den Jugendlichen zunahm, drehte sich, was die Exekution anbelangt, darum, ob die Unterbringung in einer Familie oder die Anstaltserziehung und ob innerhalb letzterer das sogenannte Familiensystem oder das Kollektivsystem (Massensystem) zu bevorzugen sei. Daß das letztere, welchem etwas Gefängnisartiges stets mehr oder weniger anhaftet, am wenigsten idealen Anforderungen entspricht, ist ziemlich allgemein anerkannt; daß die Familien-Einzelerziehung wie das Familien-Anstaltssystem sich nicht, die eine das andere ausschließend, gegenüberstehen, sondern daß beiden ein Platz an der Sonne erzieherischer Liebestätigkeit gebührt, und daß sie sich gegenseitig zu ergänzen berufen sind, auch darüber wird man sich mehr und mehr einig.

An und für sich ist es wohl klar, daß, wenn ein Kind des eigenen Heims, der Erziehung in der eigenen Familie entbehren muß, der naturgemäße Ersatz eine fremde Familie sein wird, wo ein Pflegevater und eine Pflegemutter sich des Kindes mit der Sorgfalt getreuer, elterlicher Liebe annimmt. Aber es ist nicht minder sicher, daß solche Pflegeeltern nicht allzuhäufig zu finden sind, und zwar nicht nur wegen des Mangels christlicher Aufopferungsfähigkeit, sondern auch aus vielerlei äußerlichen Rücksichten. Ein gänzlich verwahrlostes Kind wird sich jede Mutter, die eigene Kinder hat, mit Recht scheuen in den Kreis ihrer Familie aufzunehmen, aus Furcht vor den schädlichen Einwirkungen eines solchen fremden Elementes auf das eigene Blut. Und selbst wenn keine eigenen Kinder vorhanden sind, bleiben genug andere Schwierigkeiten. Die Schule wird sich weigern, ein solches aller guten Sitte bares Kind unter ihre anderen Pfleglinge zu mischen, und daß Pflegevater und Pflegemutter selbst imstande ist, die schulpädagogische Tätigkeit zu übernehmen, das wird in den seltensten Fällen sich treffen.

Hier also hat das Anstaltssystem die Familie zu ersetzen. Indem man diese Ersetzung der Familie möglichst getreu durchführen wollte, hielt man es für zweckentsprechend, die Pfleglinge nicht in einer großen generalisierenden Anstalt zu vereinigen, sondern sie in kleinen, unter der Spezialobhut von Pflegevätern stehenden Häusern (cottages) zu trennen. Der erste, der dies rationell und in großem Stile durchführte, war in Deutschland Wichern mit seiner berühmten Gründung des „Rauhen Hauses" am Horn bei Hamburg. Seitdem hat er auf Grund der vorzüglichen Erfolge, welche dies System zeitigte, viele Nachahmer gefunden, so in den Anstalten zu Mettray, Hall, Redhill. Man hat diesem System vielfach vorgeworfen — und auf diesem Standpunkt stehen z. B. auffallender Weise auch von Holtzendorff und Jagemann —, daß der Name ‚Familie' hier nur auf dem Papier stehe und von einem wirklichen Ersatz der Familie nicht die Rede sein könne. Uns scheint das sehr äußerlich theoretisierend geurteilt. Es hat wohl weder Wichern noch Barnardo noch sonst einem der großen För-

derer der Jugenderziehungsanstalten die Idee vorgeschwebt, durch das Familiensystem die private Familie völlig ersetzen zu können; sie suchten lediglich ein System, welches die leider nicht durchführbare Unterbringung in einzelnen Familien am besten zu ersetzen imstande sei und deren typischen Eigenschaften möglichst nahe komme. Das Hauptcharakteristikum der Familienerziehung und aller guten Erziehung überhaupt bleibt nun Individualisierung. Eine individuelle Behandlung des einzelnen Pfleglings ist aber offenbar weit eher und intensiver möglich, wenn unter einem Pflegevater eine die Zahl einer großen Familie nicht allzusehr übersteigende Schar von Kindern in geselligem Leben vereint ist, als wenn die Erziehung in kasernenmäßigem Betrieb erfolgt. Es kommt hinzu, daß die Eigenart der hier in Betracht kommenden Kinder eine individuelle Pflege noch in ganz besonderem Maße verlangt. Ein von frühauf wohl erzogenes Kind ist an Unterordnung so gewöhnt und hat mit seinen Genossen soviel Berührungspunkte in sittlich guten Anschauungen, daß ein generalisierender Unterricht bis zu einer gewissen Grenze noch immer förderlich sein wird; eine von frühauf verwahrloste Kinderschar entbehrt aber dieser Förderung und Stützung in sich selbst vollkommen, und es kann ein guter Korpsgeist nur dadurch erzielt werden, daß zunächst jeder Einzelgeist in gute Bahnen gelenkt wird.

Gerade in solchen Fragen, wo man sehr viel theoretisieren kann, wo aber alles darauf ankommt, daß und wie man praktisch zugreift, darf man zuverlässig den Wert des Systems danach bemessen, welche Früchte es gezeitigt und welche Geister es für sich begeistert und zu Nachahmern gemacht hat. In der Beziehung hat aber das Familiensystem offensichtlich die Palme davon getragen. Das Massensystem ist nur immer von staatswegen gepflegt worden, weil es das billigste und für die Regierungsmaschinerie das übersichtlichste und natürlichste war; es hat aber weder in seinen Erfolgen noch in seiner inneren Ausbildung sich jemals über einen Stand erhoben, der es mehr als ein notwendiges Übel erscheinen ließ, auch dann nicht, als es durch das sogenannte Schulsystem, d. h. die Verteilung der einzelnen Pfleglinge in Gruppen von 40—60 Seelen, dem Familiensystem sich näherte.

Das Massensystem atmet stets den Geist, richtiger gesagt die Geistlosigkeit der bureaukratischen Schablone; es mißachtet das erste Prinzip jeder Erziehung, die Förderung der individuellen Anlagen, die Erziehung zu Charakteren. Das Massensystem wird daher wohl nur deshalb bevorzugt, weil es dem Polizeigeist sich am besten anschmiegt, den unser Staat noch vielfach atmet, der aber nirgendwo gefährlicher wird, als wenn er mit seiner Härte und seinem Stumpfsinn am jugendlichen Gemüt sich versündigt. Indessen liegt das Übel technisch noch auf einer anderen Seite. Die umfassende Organisation unseres Verwaltungssystems,

das alle Kreise des gesellschaftlichen und sozialen Lebens unter seine Kontrolle zu stellen sucht, hat gewiß ihr Gutes und hat in mancher Hinsicht Großartiges geleistet, was andere Staaten uns so leicht nicht nachmachen; aber diese expansionelle Tendenz wird zur Mißlichkeit, wenn sie auf Gebiete übergreift, wo es auf individuelle und den jedesmaligen besonderen Anforderungen angepaßte Gestaltung der Volkspflege ankommt. Bei der Erziehung verwahrloster Kinder muß in erster Linie der Geist der jedes einzelne Wesen ans Herz schließenden Liebe walten; es sollte also den charitativen Vereinen grundsätzlich dieser Teil der Prophylaxe überlassen bleiben, so daß der Staat sich nur auf die Kontrolle und auf finanzielle Unterstützung beschränkte.

Die christliche Vereinstätigkeit hat stets, ihrer Natur entsprechend, das Familiensystem bevorzugt. Wie sehr sich dieses bewährt hat, und wie sehr die charitativen Vereine befähigt sind, allen Anforderungen zu genügen, zeigt England, wo die Erziehung verwahrloster Kinder in ganz besonders umfangreichem Maß und mit größtem Ernst durchgeführt worden ist. Wir wünschen dadurch zugleich unsere oben aufgestellte Behauptung näher zu begründen, daß der Rückgang des Verbrechertums in Großbritannien nicht notwendig auf die angeblichen Erfolge des Progressivsystems zurückgeführt zu werden braucht.

Nach Vargha*) wurden im Jahre 1836 und 1837 in dem Londoner Distrikt allein 6449 Jugendliche unter 16 Jahre verurteilt; im Jahre 1838 befanden sich in den englischen Gefängnissen 11 444 Knaben und 2156 Mädchen unter 17 Jahren. Nach Dr. Baer**) gab es im britischen Reich im Jahre 1844 nicht weniger als 11 384 verurteilte Verbrecher im Alter von 10—20 Jahren und im Jahre 1849 hausten in Gefängnissen 12508 Jugendliche unter 17 Jahren. Von da ab setzte eine starke Bewegung sowohl in der Gesellschaft wie in der Gesetzgebung zur Beseitigung dieser schreienden Notstände ein, und der Erfolg war, daß die Zahl der jugendlichen Delinquenten 1856 trotz der außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung auf 13 981 stehen geblieben, im Jahre 1869 auf 10 314, im Jahre 1891 aber bereits auf 3855 gesunken war, während die Bvölkerung von 1871 bis 1891 von 22 712 266 auf 29 407 649 Einwohner stieg. Wem sind diese außerordentlich günstigen Erfolge zu danken?

Die genannte Reformbewegung setzt mit der Gründung der ‚ragged schools', die eigentlich eines besseren Namens würdig wären, durch Miß Mary Carpenter ein. In ihrem Sinn und teilweise auf ihre persönliche Anregung hin wurden Hunderte von Anstalten gegründet, welche die Erziehung der verwahrlosten Jugend bezweckten. Nach dem Yonth Offenders Act vom Jahre 1854

---

*) Abschaffung der Strafknechtschaft B. II. S. 687.
**) Hygiene des Gefängniswesens, S. 236 f.; 282.

wurde zwischen verbrecherischen und verwahrlosten Kindern unterschieden; erstere wies man den **Reformatories**, letztere den **Industrial Schools** zu. Ferner können nach dem Elementary Education Act vom Jahre 1876 vagabundierende oder von den Eltern nicht zum Schulbesuch angehaltene Kinder den Day Industrial Schools zugewiesen werden, welche die Zöglinge nur während des Tages aufnehmen und in den wissenschaftlichen Elementarien sowie in gewerblicher Arbeit unterweisen. Endlich wurden noch durch die School Boards besondere Schulen für Zwangserziehung, die Truant Schools, errichtet, die verwahrloste und vagabundierende Kinder zwangsweise aufnehmen. Dr. Baer bemerkt ausdrücklich (a. a. O. S. 238): „Die m e i s t e n dieser Anstalten sind nach dem Familiensystem eingerichtet, nach dem Muster von Mettray in Frankreich, mit besonderer Bevorzugung der landwirtschaftlichen Beschäftigung. Der Grundsatz von de Metz, dem Gründer von Mettray: „Améliorer la terre par l'homme et l'homme par terre" fand den besonderen Beifall einer Kommission, die jene Anstalt 1888 besuchte, und eine eingehende Förderung in der Unterstützung von Seiten des Prinzgemahls Albert, der auch 1849 den Grundstein der Anstalt Redhill legte. Religiöser Einfluß, strenge Aufsicht und ständige Beschäftigung beim Landbau und Handwerk sind die leitenden Grundsätze dieses Systems. Einer jeden Abteilung ist ein verheirateter Vorsteher als Vater seiner Zöglinge vorgesetzt; mit diesen bewohnt er ein eigenes Haus, treibt mit ihnen die Wirtschaft, leitet den Unterricht." Wir finden also hier das Wichern'sche System in großem Maßstab nachgebildet. Endlich hat England noch eine besondere Einrichtung zu Erziehung verwahrloster Jugend in den ‚Home-leß-boys Ships' oder ‚Training-Ships', wo die Zöglinge zum Seemannsberuf, insbesondere für die englische Marine erzogen werden. Wenn es auch unseren Ansichten von der besonderen soldatischen Ehre wenig entspricht, Material für unsere Marine aus derartigen Zöglingen heranzubilden, so wäre eine Ausbildung für die Kauffahrtei doch immerhin erwägenswert.

England ist aber in der glücklichen Lage, noch einen Schritt weiter gehen zu können, indem es nicht nur die verwahrlosten Kinder erzieht, sondern auch für ihr späteres Unterkommen Sorge trägt, indem es die vorgeschrittenen Zöglinge nach Kanada zu Bauernfamilien transportiert und so zu selbständigen Kolonisten erzieht. Wir geben auch hier Dr. Baer das Wort*): „Die verwahrlosten Kinder werden in besonderen Anstalten (homes) für das Leben in den Kolonien vorbereitet und dahin befördert. Schon

*) A. a. O. S. 231 f. Dr. Baer bezieht sich hier auf R a t h g e n, Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert, Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1896, S. 109.

1868 hat Miß Rye verlassene kleine Mädchen nach dem Distributing home zu Niagara (Kanada) und von dort in Stellung gebracht. Bis 1894 waren über 4000 Kinder durch diese Anstalt befördert. Eine andere Anstalt (Miss Macphersons Home of Industry) brachte bis Juni 1894 rund 6000 Kinder nach Kanada. Ähnliches geschieht in Birmingham (bis 1885: 2286 Kinder). Das großartigste Werk dieser Art ist aber das des Dr. Barnardo, der als Student der Medizin 1866 sein erstes Homes gründete und bis jetzt nicht weniger als 51 Anstalten dieser Art ins Leben gerufen hat. Bis Ende 1895 sind aus seinen Homes 8044 Kinder ausgewandert. Nur die körperlich und sittlich tüchtigsten Kinder werden aus den Asylen verschickt. Die Knaben haben vorher eine gewerbliche Ausbildung, die Mädchen eine solche in häuslichen Verrichtungen erhalten. In Kanada werden die ersteren nach dem Home in Toronto, die letzteren nach Peterborough (Ontario) und von dort aus in Familien gebracht, wo sie andauernd durch Besuche etc. kontrolliert werden. Die kanadische Regierung übt eine fortlaufende Aufsicht über die Kinder aus; sie ist überzeugt, daß diese Einwanderung für die Kinder wie für das Land gut ist. Die Kinder sind, heißt es in einem amtlichen Bericht, sorgfältig ausgesucht und verbleiben in behaglichen Asylen, bis sie von den Bauern aufgenommen werden. Es besteht ein allgemeines Verlangen, sie zu nehmen .... Das Ergebnis unserer Untersuchung war, daß sie eine glückliche, behagliche Heimat hatten und höchst befriedigt waren ..... In der großen Mehrzahl der Fälle ist das Ergebnis im höchstem Maße befriedigend."*)

Unseren Schluß, daß die Abnahme des Verbrechertums in England nun nicht dem Progressivsystem, sondern dieser vernünftigen Behandlung der verwahrlosten Jugend zuzuschreiben ist, zieht daher, wenn nicht ausdrücklich, so doch implizite auch Dr. Baer, wenn er (Hygiene des Gefängniswesens S. 240) schreibt:

„Im Jahre 1865 war nach einer anderen Quelle die Zahl aller jugendlichen Verbrecher 10013 und im Jahre 1894: 2950. In den Reformatories des gesamten Königsreichs befanden sich 1865: 4508 Insassen und 1895: 4816, d. i. eine Zunahme von

*) Wie günstig diese Pflege der verwahrlosten Jugend auch sonst auf die sozialen Verhältnisse und namentlich auf den Pauperismus gewirkt hat, scheint eine Tabelle anzudeuten, die wir Herkner, Die Arbeiterfrage (Berlin 1897), S. 103 entnehmen, welche genau mit dem Jahr des Reformbeginns in der Zwangserziehung einsetzt und von da ab eine stetige Abnahme in der Zahl der arbeitsfähigen Armen in England nachweist. Dieselbe betrug nämlich:

1849 : 1,32	Prozent	der	mittleren	Bevölkerung,
1859 : 0,7	"	"	"	"
1869 : 0,7	"	"	"	"
1879 : 0.42	"	"	"	"
1889 : 0,34	"	"	"	"
1890 : 0,32	"	"	"	"

6,8 Prozent; während dieser 30 Jahre hat aber die Bevölkerung an 30 Prozent zugenommen. Dafür waren aber 1865 in den Industrial Schools 1952 Kinder und 1895: 24 577.

Die Zahl der erwachsenen Verbrecher hat erheblich abgenommen, und die günstige Wirkung der Industrial- und Reformatory Schools auf die allgemeine Kriminalität wird in England allgemein anerkannt."

Auch in den Vereinigten Staaten hat in neuerer Zeit das Familiensystem den Sieg davon getragen, nachdem man früher mehr das Auburnische Gefangenensystem auch auf die Erziehungsanstalten angewandt hatte. Dabei zieht der Amerikaner in seiner Geringschätzung von theoretischen Unterscheidungen nicht einmal eine scharfe Grenze zwischen Besserungs- und Zwangserziehungsanstalten im Sinne der **Industrial Schools** und **Reformatories**, je nachdem also bloß verwahrloste oder verbrecherische Kinder zu erziehen sind, und es ist lediglich im allgemeinen Sitte, erstere den privaten, letztere den staatlichen Anstalten zuzuweisen. Ja, es ist nicht selten, daß Eltern selbst die Aufnahme eines störrigen Kindes in eine solche Anstalt beantragen. Welchen freiheitlichen und nachahmenswerten Geist die Besserungsanstalten atmen, ersehen wir aus Mitteilungen Dr. Hintragers*) über derartige Stiftungen in Pennsylvania und Massachusets. „In einzelstehenden Häusern sind die Gefangenen zu Abteilungen von 20—40 untergebracht, je unter Leitung und Aufsicht eines meist kinderlosen Ehepaares, welchem als Vater und Mutter das Erziehungsrecht und das Züchtigungsrecht in den nicht bedeutenden Fällen zugewiesen ist. Nur Schulhaus, Kirche, Turnhalle und Schwimmbad sind gemeinsam. Kein Fenster ist vergittert, und das Ganze umgibt keine Mauer; selbst der Name Strafanstalt wird vermieden, es ist ein Arbeits- oder Zufluchtshaus oder Arbeitsheim. Die Farmer in der Umgebung dieser meist in freier, gesunder Landschaft, fern von Städten befindlichen Anstalten sind davon unterrichtet, daß sie für die Zurückbringung Entlaufener eine Belohnung von 10 Dollars erhalten, was in der Tat die Mauern als unnötig erwiesen hat. Eine musterhafte, durch Privatschenkungen reich ausgestattete Anstalt dieser Art hat der Staat Pennsylvania bei Glen-Mills. Da es bei dem sog. Familiensystem in erster Linie auf die Charaktereigenschaften und die Fähigkeiten der betreffenden dem einzelnen Haushalt vorstehenden Ehepaare ankommt, findet deren Anstellung nur nach langer Probezeit statt."

Welche Aufgaben unser in Deutschland noch in Bezug auf die Verbesserung der Besserungsanstalten harren, das ergibt sich aus einer Zusammenstellung des Ministeriums des Inneren über die vorläufigen Ergebnisse des Fürsorge-Erziehungsgesetzes für die

*) Amerikanisches Gefängnis- und Strafwesen, S. 87.

Jahre 1901/02, welche umsomehr Bedeutung gewinnt, wenn wir sie in Vergleich mit den obigen Daten über England stellen, dessen Einwohnerzahl von der preußischen nicht allzusehr verschieden ist. Wir entnehmen diese Mitteilung einem Artikel von Meyer-Markau aus dem „Türmer-Jahrbuch 1904". Wir haben dabei im Auge zu behalten, daß es sich lediglich um verwahrloste und solche Kinder handelt, die zwar inkriminiert, aber nicht verurteilt oder strafentlassen sind. Solcher gab es in genannter Jahreperiode in Preußen 7787, wovon 4949 männlich, 2838 weiblich waren. Die aufgewendeten Kosten betrugen 2 296 475 Mark, wovon $^2/_3$ der Staat, $^1/_3$ die Gemeinden zu tragen haben. Von den 7787 Zöglingen waren 5206 schulpflichtig, 506 noch jünger (!), 2481 schulentlassen, 2051 bestraft. Von den weiblichen Zöglingen hatten 55 bereits geboren oder waren hochschwanger. Diese große Zahl von verwahrloster Jugend muß umso mehr in Staunen versetzen, als es in Preußen weder an privaten Anstalten, den sogen. Rettungshäusern — wir erinnern nur an die großartigen Unternehmungen Wicherns und von Bodelschwingh's — und an staatlichen Anstalten fehlt. Nach Dr. Baer*) sind in Preußen Erziehungsanstalten lediglich zur Aufnahme freigelassener Jugendlicher in Steinfeld, Boppard (St. Martin), Wabern, Oliva (Konradshammer) und außerdem eine ganze Reihe von Provinzialanstalten zur Zwangserziehung verwahrloster Kinder vorhanden, so in Zeitz, Lublinitz, Straußberg, Tempelburg, Konitz. Auch bezüglich der kriminellen Jugend sieht es nicht besser aus. Es fehlt uns zwar leider eine sonderstatistische Angabe über dieselbe; immerhin können wir ihre Höhe vermutungsweise schätzen nach folgenden Angaben Dr. Baer's über die Gesamtzahl der Zwangszöglinge in Preußen. Es sind nämlich am 1. März 1894 im preußischen Staat in Zwangserziehung überhaupt 23 252 Kinder untergebracht gewesen (gegen 16 964 im Jahre 1890, 11 101 im Jahre 1886); davon waren 5509 in Familien, 3952 in Privatanstalten, 1261 in den von kommunalen Verbänden eingerichteten Anstalten. In den südlichen Reichsstaaten sind die Verhältnisse etwas besser, aber auch keineswegs auf der Höhe der englischen Bestrebungen stehend.

Betrachten wir die Angaben über Preußen näher, so fällt vor allem die große Zahl der in Familien untergebrachten Zöglinge auf. Für den Staat ist dies das bequemste und anerkannter Weise zugleich das billigste Verfahren. Und es ist zugleich das idealste, wenn nämlich — allerdings auch nur dann — die Pflegeeltern wahrhaft sittliche und erzieherisch beanlagte Menschen sind. Wir haben gesehen, wie vorsichtig man in Pennsylvanien in dieser Beziehung ist. Bei der Auswahl der Pflegeeltern richtet sich die Be-

*) Hygiene des Gefängniswesens, S. 233. Dr. Baer bezieht sich hier auf die „Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause".

hörde aber meist nur nach äußerlichen Merkmalen, ob dieselben gesetzlich makellos dastehen, eines guten Leumundes sich erfreuen und ähnliches. Je mehr der Staat bedacht ist, an Kosten zu sparen, desto mehr wird er geneigt sein, die Ansprüche an die Erziehungsfähigkeit der Pflegeeltern niedrig zu bemessen. Eine Kontrolle über deren Tätigkeit kann er nur in sehr beschränkter Weise ausüben. Durch all diese Mißstände verliert die Familien-Zwangserziehung viel von ihrer Glorie. Wir wollen sie selbst keineswegs beseitigt wissen. Wir meinen nur, daß die Behörde nicht die mit dem nötigen Feingefühl ausgestatteten Organe besitzt, um hier stets das Richtige zu treffen. Auch diese Funktionen möchten wir der Schutzfürsorge zuweisen. Im christlichen Liebesdienst stehende und erfahrene Männer und Frauen dürften viel eher geeignet und fähig sein, unter denjenigen Familien, die sich zur Aufnahme von Pflegekindern bereit zeigen, die Spreu von dem Weizen zu sondern, d. h. diejenigen herauszufinden, die nicht um des kleinen pekuniären Vorteils willen, sondern aus Nächstenliebe sich derer annehmen, welcher nach Christi Wort das Himmelreich ist.

Unsere private Mildtätigkeit zur Gründung und Erhaltung von Besserungsanstalten ist ja nicht gering, aber dennoch steht sie vor der englischen weit zurück. Wir, die wir so gerne über die Engländer raisonnieren, weil ihre rücksichtslose Machtpolitik uns ein Dorn im Auge ist, aber meist von den gesellschaftlichen und sozialen Verhältnissen Englands wenig wissen, sollten an solchen Beispielen lernen, was an unseren Vettern jenseits des Kanals schätzenswert ist. Mit der Phrase, „die haben mehr Geld", ist nicht viel gesagt. So ganz arm sind wir, wie ein Blick in die kommerziellen Statistiken beweist, ja auch nicht mehr.

Sehr bedauerlich ist es, daß wir Englands Beispiel, die verwahrloste Jugend zu Kolonisten überseeischen Besitzes auszubilden, nicht nachahmen können. Hoffentlich wird in nicht allzu langer Zeit unsere einzige Kolonie, die hierzu Aussichten böte, Südwestafrika, unser Schmerzenskind, soweit kultiviert sein, daß man derartiges denken könnte.

Ein Mißstand in unserem Anstaltswesen für Besserung der Jugendlichen ist endlich noch die Vermengung von Kindern ohne Rücksicht auf ihre moralische und geistige Qualität. Man scheut sich z. B. nicht, Zwangszöglinge und Waisenkinder in einer Anstalt zu vereinigen, als ob die letzteren nicht genug mit dem Verlust der Eltern bestraft wären und eine geringere Menschenklasse darstellten, die man der schlechten Beeinflussung durch die Hefe des Volks ruhig aussetzen darf. Ebenso verkehrt ist es, die geistig Minderwertigen mit den geistig gesunden Zwangszöglingen zusammenzubringen. Aber ein Fehler bedingt den anderen: unsere Richter sind weder selbst fähig, die Kriterien der geistig Minderwertigen zu finden, noch stehen ihnen im allgemeinen Fachleute zur

Seite, die ein kompetentes Urteil zu geben imstande sind. Es wäre dringend geboten, daß für die geistig minderwertigen Zwangszöglinge Sonderanstalten errichtet würden, ausgestattet mit allen von moderner Pädagogik und Psychiatrie geforderten Einrichtungen.

E. Die Schutzfürsorge.

Die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und zur Ahndung der Kriminalität unter Jugendlichen bewegen sich auf der Grenzlinie, wo sie teils als Strafe, teils als bloß erzieherische Maßregel erscheinen. Wir sind damit auf das Gebiet der Verbrecherprophylaxe übergetreten und zwar der Prophylaxe im praktisch-moralischen Sinne, insofern sie durch ethische und materielle Pflege gefährdeter Menschen deren gänzlichem Ruin vorzubeugen sucht. Dabei tritt uns als wesentlich neues Moment vor Augen, daß private Tätigkeit, namentlich in Form christlicher Charitas, den staatlichen Veranstaltungen helfend, teilweise sie ersetzend, zur Seite tritt. Die Rechtsfrage und der rechtliche Strafvollzug, mag er noch so sehr ethisiert sein, erweisen sich als ungenügend zur Bekämpfung des Verbrechertums; um wirkliche Siege auf diesem düsteren Schlachtfelde davon zu tragen, hat sich die charitative, private Fürsorge für alle notwendig erwiesen, welche dem Verbrechen anheimgefallen sind oder ihm anheimzufallen drohen.

Vereinigungen, welche sich diesem Zwecke widmen, pflegen sich Schutz-, Fürsorge-, Obsorgevereine (Patronage) zu nennen, häufig mit dem Zusatz: für entlassene Gefangene. Doch hat sich immer mehr und mehr herausgestellt, daß diese Beschränkung der Tätigkeit auf die Unterstützung entlassener Gefangenen keineswegs den hohen Zielen entsprechen kann, welche sich diese Vereine gesteckt haben; aber man ist, in entgegengesetztem Expansionsstreben, sogleich in den entgegengesetzten Fehler verfallen, den Bestrebungen ein allzuweites soziales Feld zu eröffnen, wo sie sich notwendig verlieren und ihre Kräfte verzetteln müssen. Man muß offen zugestehen, daß, obgleich die Fürsorge-Vereinstätigkeit in letzter Zeit mehr und mehr gewachsen ist, sie doch noch weit davon entfernt ist, einen wohl- und festorganisierten und abgeschlossenen Körper vorzustellen, bei dem jedes Glied seine zugewiesene Funktion mit Leichtigkeit verrichtet. Ja, man kann Vargha nicht ganz unrecht geben, wenn er von den Schutzvereinen meint, daß sie, trotz redlichster Bemühungen, im Argen und Ärgsten liegen und durchaus keinen Sympathien begegnen,*) was allerdings für Österreich noch

*) Vargha, die Abschaffung der Strafknechtschaft, B. II. S. 681. Auch Wichern erhebt schon gleiche Klagen in seinem Vortrag, gehalten auf dem vierten Kongreß für innere Mission zu Bremen am 16. Sept 1852 über die Behandlung der Verbrecher in den Gefängnissen und der entlassenen Sträflinge (S. 8 u. 19).

richtiger sein mag als für das deutsche Reich. Aus der Tendenz unserer Darlegungen geht hervor, daß wir der Gefangenenfürsorge eine große Bedeutung beilegen; wir haben daher mit umso größerer Gewissenhaftigkeit zu prüfen, woher diese Mißstände stammen und wie ihnen zu begegnen ist.

Wir sahen, daß sich manche der Fürsorgevereine auch Schutzvereine nennen. Daß der Gefangene schutzbedürftig sei, hat schon, wie Vargha mitteilt,*) ein altes sizilianisches Gesetz anerkannt: nullum enim est genus hominum carceratis miserabilius, et iniuriis vilissimi cuiuscumque magis expositum, nullum quod magis publica protectione indigeat. Das mag für die damaligen Zeiten in noch höherem Maße wie jetzt richtig gewesen sein, wo der entlassene Gefangene in etwas vor direkten Beleidigungen, aber keineswegs vor der Bezeigung der gesellschaftlichen Verachtung geschützt ist. Dementsprechend betrachten wir es als erste allgemeine Aufgabe der Fürsorgevereine, in Wort und Schrift gegen die soziale Ächtung des Gefangenen als eine mit einem aufrichtigen Christentum nicht verträgliche kastenmäßige Aussperrung eines Teils unserer Nächsten anzukämpfen. Der Rechtsbrecher befindet sich heute in einem nicht gesetzlich dekretierten, aber gesetzlich geduldeten mancipium der vor dem Gesetz Unbescholtenen. Aus dieser Knechtschaft muß er erlöst werden; Emanzipation der Gefangenen ist das Losungswort, mit dem die Schutzvereine zunächst in die Öffentlichkeit zu treten haben.

Dieser Appell an die christliche Gesinnung wird indessen in unserer Zeit kaum bemerkenswerte Früchte zeitigen, wenn er nicht mit einer pragmatischen Aufklärung über das Wesen des Verbrechertums und den Strafvollzug Hand in Hand geht. Die Allgemeinheit muß darüber aufgeklärt werden, daß der Verbrecher fast ausnahmslos nicht das Monstrum, zusammengesetzt aus Faulheit, Bosheit, Lügenhaftigkeit und Vertierung ist, als welches der durchschnittliche Bildungsphilister ihn sich gerne vorstellt. Es muß ihr ferner dargelegt werden, wie der Staat das Erziehungswesen in seinen Strafanstalten handhabt, welche Erfolge er damit erzielt und wie dieselben stets halbe bleiben werden, wenn die Gesellschaft nicht das begonnene Werk an dem entlassenen Sträfling fortsetzt, also, statt ihn, wie bisher, mit den Knütteln einer barbarischen Moral totzuschlagen, ihm behilflich ist, seine guten Vorsätze in die Tat umzusetzen.

Die Fürsorge steht allerdings hier einem besonders starken und hochansehnlichen Feind gegenüber, und sie wird besonderer Mannhaftigkeit und Gesinnungsfestigkeit bedürfen, um mit ihm Erfolg zu begegnen. Verbeugungen nach oben darf sie nicht machen. Denn wie wir schon einmal betonten, wird die Ächtung des Ver-

---

*) Vargha a. a. O. B. II. S. 632, Anm. 2.

brechers mit um so größerer Härte gehandhabt, je vornehmer sich die Gesellschaftskreise dünken. Der Staat selbst geht mit gutem Beispiel voran. Er nimmt keinen seiner Beamten oder Diener, mag das Delikt, das er begangen, auch geringfügigster Art sein, je wieder in Gnaden an; die Beamtenkaste muß ‚rein' erhalten werden. Es bleibt der Gutmütigkeit beschränkter Untertanen vorbehalten, dafür sich einzusetzen, daß das ausgestoßene Glied nicht gänzlich zugrunde geht. Was der Regierung billig erscheint, das ist dem Aristokraten ein Recht; und was der Aristokrat tut, das ahmt der strebende Spießbürger nach. So müssen wir meist sehr tief unten auf den Rangstufen der Gesellschaft suchen, wollen wir auch nur eine geduldete Aufnahme für den finden, vor dem vielleicht vor kurzem jeder mit Devotion den Hut gezogen.

Diesem Kampf und dieser Aufklärung hätte sich eine sorgsame statistische Tätigkeit anzuschließen, um zahlenmäßig festzustellen, welche Erfolge durch eine ausgedehnte und rastlose Fürsorge in Bezug auf die Abnahme der Rückfälligkeit sich erzielen lassen. Der Gesellschaft muß ad oculos demonstriert werden, daß ihre Verbrecherächtung nicht nur unchristlich, sondern auch sozial schädlich, kostspielig und in jeder Beziehung ohne Vernunft ist.

Dies die publizistische Aufgabe der Schutzfürsorge. Wir wünschten, daß sie mit recht viel Lebendigkeit angegriffen würde; denn es ist unserer Meinung nach die einzige Möglichkeit, Interesse in der großen Masse der Gesellschaft für ein Thema zu gewinnen, um das sie gerne mit derselben Scheu herumschleicht, wie ein prüdes Dämchen um die Statue eines unbekleideten Apollo. Denn ohne ein solches allgemeines Interesse werden wir niemals zu einer zureichenden Organisation des Fürsorgewesens kommen.

Was diese Organisation anbetrifft, so haben wir uns zu beschäftigen einmal mit der praktischen Tätigkeit, ihren Zielen und ihren Grenzen, sodann mit der technischen Verteilung und Zusammenfassung des ganzen Betriebes, d. h. der Organisation im engeren Sinne des Wortes.

Die praktische Tätigkeit soll sich erstrecken:

1. auf nicht inkriminierte Personen, welche jedoch infolge ihrer Verwahrlosung dem Verbrechertum anheimzufallen drohen;
2. auf straffällige Personen:
   a) in der Untersuchungshaft,
   b) in der Strafanstalt,
   c) nach der Entlassung aus dieser;
3. auf die Angehörigen der Bestraften,
4. auf die Ausbildung geeigneter Beamten sowohl für den Fürsorgedienst selbst wie auch für die Gefangenenaufsicht.

Wo bereits genügende Einrichtungen bestehen, um die verwahrloste Jugend in ihren Schlupfwinkeln aufzufinden und einer guten Erziehung zuzuführen, d. h. wo die innere Mission ihren

Aufgaben gerecht wird, kann die unter 1. bezeichnete Tätigkeit selbstverständlich wegfallen, da es durchaus nicht Sache der Fürsorge sein kann, mit der inneren Mission zu rivalisieren, sondern diese zu unterstützen und mit ihr Hand in Hand zu gehen. Ja, wir können sagen, daß die Gefangenenfürsorge sich als ein Spezialzweig der inneren Mission für ein Gebiet darstellt, das infolge seiner Eigenart besonderer technischer Ausbildung und Pflege bedarf.

Den Zweck der Aufsuchung der in Untersuchungshaft genommenen Personen haben wir schon oben dargelegt, so daß wir an dieser Stelle um so eher darüber hinwegeilen können, als wir uns damit unter dem Artikel: Schutz der Angehörigen der inkriminierten oder kriminellen Personen, noch näher zu beschäftigen haben. Ebenso haben wir Bedeutung und Zweck der Besuche Gefangener durch Mitglieder der Fürsorge schon erörtert.

Durch die Besuche der Gefangenen soll die Unterbringung derselben in eine Arbeitsstelle nach ihrer Entlassung angebahnt werden. Es wird sich nun häufig treffen, daß die Beschaffung eines solchen Unterkommens nicht möglich ist; manchmal, weil die Zeit der Gefangenschaft zu kurz ist, um umfassende Recherchen zu erlauben, manchmal, weil sich überhaupt niemand findet, der dem Sträfling einen Broterwerb bietet. Aus diesem Grunde hat die Fürsorge die Pflicht, da wo Asyle für brotlose Arbeiter bestehen, die einstweilige Aufnahme ihrer Schützlinge zu bewirken, oder, wo solche nicht bestehen, selbst zur Gründung zu schreiten oder wenigstens sie anzuregen. Sie wird sich auch hier am besten mit der inneren Mission zu gemeinsamer Tätigkeit verbinden. Während der Schützling in dem Asyl arbeitet, hat die Fürsorge selbstverständlich ihre Bemühungen für anderweitige Unterbringung desselben fortzusetzen, um ihn möglichst bald in eine definitive gesicherte bürgerliche Stellung zurückzuführen.

Mit dieser Unterbringung in eine Erwerbsstellung solle aber die Fürsorge keineswegs definitiv abschließen. Der ‚Pfleger' — wenn wir diesen Namen dem einzelnen Beamten des Schutzvereins beilegen dürfen, der mit dem Besuch eines Gefangenen und dessen Überführung in die Freiheit betraut ist — hat seinen Schützling auch weiterhin nicht aus dem Auge zu verlieren. Er hat die Funktion der Polizeiaufsicht in einer dem Rechtsbrecher förderlichen, nicht, wie jetzt von dieser geschieht, feindlichen Weise auszuüben. Er wird seinen Schützling hin und wieder besuchen, ihn in freundlicher Weise zum Ausharren in seinen guten Vorsätzen ermahnen, bei dem Brotherrn sich in diskreter Weise über die Führung des Pflegebefohlenen erkundigen und je nach dem Ausfall der Auskunft ihn schärfer oder minder scharf beobachten und ihn, falls er leichtsinnig wird und in schlechter Gesellschaft sich bewegt, durch einen Ausweisungsbefehl, den bei der Gemeinde zu erwirken die Macht ge-

geben sein müßte, aus solchem verderblichen Verkehr zu entreißen suchen.

Die Schutzfürsorge gegenüber den Angehörigen eines in Haft genommenen Inkriminierten oder eines Sträflings wird sich überall da als notwendig erweisen, wo der Beschuldigte oder Rechtsbrecher der Hauptergährer der Familie ist, oder, falls es sich um eine weibliche Person handelt, wenn dieselbe die Führerin eines Haushalts und als solche für die Familie unentbehrlich ist. Die Fürsorge steht hier vor der schönen Aufgabe, die Ungerechtigkeit auszugleichen, die dahin besteht, daß durch die Verhaftung eines Missetäters oder Verdächtigen unschuldige Personen in ihrer Existenz bedroht oder gefährdet werden. Der Einwurf, daß eine solche Unterstützung von Angehörigen einer verhafteten Person Sache der Armenpflege sei, ist in jeder Hinsicht hinfällig. Die Armenpflege arbeitet, als ein bureaukratischer Apparat, stets viel zu langsam, um in dringlichen Fällen zur rechten Zeit zur Stelle zu sein. Dann aber ist sie, eben wegen ihres bureaukratischen Charakters, auch gar nicht imstande, die Hilfe in der rechten Weise zu leisten, auf die es hier ankommt. Mit Geld ist da meist das wenigste getan. Es kommt auf eine individuelle Obsorge an, wie wir überhaupt die Aufgabe eines solchen Pflegers in der Anknüpfung persönlicher Beziehungen suchen und seine Tätigkeit in der Art eines Offizianten der inneren Mission ausgeübt wissen möchten, kurz wünschten, daß er weniger als Beamter, denn als Menschenfreund und Helfer aufträte. Gerade hier wird sich ihm ein weites Feld eröffnen, seine Qualifikation als solcher zu erweisen. Wie z. B. vorzugehen wäre, wenn der Verhaftete ein Kaufmann wäre, wurde bereits erwähnt. Ist er nun etwa ein einfacher Handwerker oder Arbeiter und zugleich Familienvater, so wird in den meisten Fällen die Familie nicht imstande sein, sich selbst den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen; der Pfleger wird also einmal die Gemeinde zu schneller Hilfe anzuhalten, sodann die christliche Mildtätigkeit zugunsten der Familie anzurufen haben und für deren Glieder passenden Verdienst zu suchen. Oder es ist die Mutter eines Hausstandes verhaftet — hier wird der Pfleger bemüht sein müssen, unter den Verwandten oder sonstwie eine geeignete Person zu finden, die zeitweise die Pflichten der Haushaltsführung und Kindererziehung übernimmt, oder er wird, falls ein solcher Ersatz nicht zu beschaffen ist, die Unterbringung der Kinder in eine Erziehungsanstalt veranlassen.

Eine solche vielseitige Tätigkeit erfordert offenbar einen ganzen Mann — oder eine ganze Frau; denn gerade das weibliche Element findet hier ein reiches Feld, um sich wohltätig und nützlich zu gleicher Zeit zu erweisen. Eine vorbereitende Ausbildung würden Personen, welche sich in den Dienst der Schutzfürsorge zu stellen gedächten, wohl am besten in Rettungs- und Erziehungs-

anstalten von der Art des ‚Rauhen Hauses‘ sowie in der inneren Mission finden. Da aber — namentlich in Rücksicht auf den Gefangenenbesuch — nur die zuverlässigsten Personen ausgesucht werden könnten und überhaupt das auf diese Weise heranzuziehende Material kaum genügen würde, so hätte die Fürsorge auch eigene Lehranstalten zu errichten, wo technische und praktische Ausbildung für den Fürsorgedienst erteilt würde. Diesen Anstalten läge zugleich die Schulung von Anwärtern für Gefängnisaufseherstellen ob, so zwar, daß die Anwärter zunächst einer instruktiven Schulung sich zu unterziehen und dann im Fürsorgedienst sich praktisch zu betätigen hätten, bevor sie die angestrebte staatliche Stellung erhielten.

Dies die allgemeinen Grundzüge der individuellen Tätigkeit der Fürsorge. Wir schließen eine kurze Betrachtung der Spezialfragen an.

Viele Fürsorgevereine beschränken sich noch heute darauf, geringe Geldsummen an entlassene Sträflinge zu verteilen. Den Namen ‚Fürsorgeverein‘ geben sie sich in diesem Falle unberechtigter Weise. Das ist keine Fürsorge, wenn man einem entlassenen Sträfling, sofern er ein gutes Führungszeugnis aufweist und soweit die Kasse reicht, ein paar Mark in die Hand drückt; das ist vielmehr im allgemeinen eher ein Anreiz zum Leichtsinn. Wir betrachten es übrigens als Ehrenpflicht des Staates, keinen Sträfling zu entlassen ohne die nötigen Geldmittel zur Heimreise, bezw. zum Lebensunterhalt für einige Tage.

Bestritten worden ist die Frage, ob der Fürsorge die Verwaltung über das aus dem Arbeitslohn angesammelte Vermögen übergeben werden solle.*) In den meisten Fällen wird dieses kaum eine solche Höhe erlangen, daß es sich der Mühewaltung fremder Kassenführung lohnt. Nur wo es sich um Sträflinge handelt, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßt haben, wird sich hin und wieder ein größerer Fond angesammelt haben, und in diesem Falle muß dasselbe allerdings der Fürsorge übergeben werden, um einen Mißbrauch in der Richtung zu verhüten, daß die ersten Tage der Freiheit zu ein paar ‚guten Tagen‘ der Ausgelassenheit, mit den bekannten Folgen des Rückfalls in den früheren Leichtsinn gemacht werden. Es wird alsdann Aufgabe des Pflegers sein, seinem Schützling das Geld allmählich, zur Anschaffung von Werkzeug, von Kleidung und ähnlichen nützlichen Dingen, auszuzahlen.

Eine große und dankenswerte Aufgabe der Fürsorge besteht

*) Vielfach wird dieser Verdienst während der Strafzeit als ‚Arbeitsgeschenk‘ bezeichnet; diesen Ausdruck, der hervorheben soll, daß eine Geldentlohnung für die Arbeit eine besondere Gnade des Staates ist, möchten wir vermieden wissen. Der Gefangene ist, in wirtschaftlichem Sinne, doch nichts wie ein Arbeiter des Staates; somit hat er auch Anspruch auf Entlohnung aus Verdienst, nicht aus Gnaden.

noch darin, entlassenen Sträflingen die Auswanderung zu ermöglichen. Nichts erweist sich, namentlich für den leichtsinnigen und schon mehr gewerbsmäßigen Verbrecher nützlicher, als die Versetzung in eine gänzlich neue Lebenssphäre, in der er von den vielfachen verlockenden Beziehungen zu schlechter Gesellschaft, die an seinem moralischen Untergang die Hauptschuld trägt, losgerissen wird. Ja, wenn er in ein fremdsprachiges Land übergesiedelt wird, so kommt noch der Vorteil hinzu, daß er eben wegen seiner Unbeholfenheit im Verkehr mit seiner Umgebung schon gezwungen ist, durch schweigsame Arbeit sich voranzubringen, und wegen seiner Unbekanntschaft mit den gesellschaftlichen Verhältnissen schlechten Verlockungen weit weniger ausgesetzt ist als sonst.

Daß unsere eigenen Kolonien augenblicklich fast gar nicht und für die Zukunft nur in sehr beschränktem Maße für diese Zwecke in Betracht kommen können, geht schon aus den oben gemachten Bemerkungen über die Deportation und die Erziehung verwahrloster Kinder zu Kolonisten hervor. Als Auswanderungsländer kommen hauptsächlich Nord- und Südamerika, daneben Südafrika, Westasien und Australien in Betracht. Die Auswanderung in die Union wird allerdings mit der schnell intensiv wie extensiv wachsenden Kulutur des Landes von Tag zu Tag weniger aussichtsreich, wozu noch die Erschwernis kommt, daß von allen Kajütenpassagieren, sofern sie nicht ansässige Verwandte oder sonstige angesehene, sich verbürgende Staatsangehörige der Union nachweisen, der Ausweis eines Vermögens von mindestens 30 Dollars bei der Landung verlangt wird. Immerhin sind die Aussichten für ein selbständiges Fortkommen namentlich in den Weststaaten der Union noch erheblich günstiger wie bei uns. Mexiko eignet sich wenig für die Auswanderung, weil der Landbau hier meist in Form des Großbetriebes geübt wird. Von Südamerika bieten Argentinien und die La-Platastaaten dem Auswanderer die günstigsten Chancen, und auf diese Länder hätte die Schutzfürsorge wohl ihr Hauptaugenmerk zu richten. Kleinasien, Palästina, das Zweistromland bietet für deutsche Kolonisierung gleichfalls treffliche Aussichten, zumal, seitdem deutsches Kapital sich im Bahnbau hier stark engagiert hat und seitdem durch schwäbische Auswanderer ein Grundstock für die Ausbreitung deutschen Landbaues und Gewerbebetriebes in diesem gesegneten Land ältester Kultur geschaffen ist. Südafrika (Kapland und das annektierte Transvaal wie der Oranjefreistaat) dürfte ein aussichtsreiches Auswanderungsziel für gebildetere Sträflinge, namentlich Kaufleute, sein.

Selbstverständlich genügt es nicht, dem Sträfling die Eisenbahn- und Schiffahrtskarte in die Hand zu geben. Er muß womöglich schon während seiner Strafzeit durch Sprachunterricht und durch literarische Belehrung über die Eigenart der Landesverhältnisse, in welche er gestellt werden soll, persönlich für seinen zukünf-

tigen Lebensberuf vorbereitet werden. Außerdem hätte die Fürsorge — und das ist das Wichtigste — in den betreffenden überseeischen Gebieten Zweigvereine zu gründen, von welchen aus der einzelne entlassene Sträfling nun in gleicher Weise in den Schutz eines Pflegers gestellt und in Arbeitsstellen untergebracht würde, wie wir es für unsere Verhältnisse geschildert haben. Ebenso selbstverständlich ist es, daß nur die tüchtigsten Elemente unter den Sträflingen für die Auswanderung in Betracht kommen können; denn Schwächlinge stößt eine junge Kultur noch viel erbarmungsloser als eine alte aus. Zudem wird dadurch der Vorwurf vermieden, als ob wir ausgesucht die Leute von uns entfernten, die wir absolut nicht gebrauchen können.

Wir möchten im Anschluß hieran noch einem Vorwurf begegnen, der allerdings unserer Meinung nach von solcher Torheit ist, ja, von solch' jämmerlicher Gesinnung derer zeugt, die ihn erheben, daß er eigentlich gar keiner Abfertigung würdig ist. Nur, weil er trotzdem immer und immer wieder als aufdringliche Blase aus dem Schlamm philiströsen Denkens aufsteigt, soll er hier kurz auf seinen Wert geprüft werden. Wir meinen den Vorwurf, daß durch solche eingehende Fürsorge der Sträfling gegenüber denjenigen, die ehrlich ihr Brot verdienen, geradezu bevorzugt werde. Im Grunde ist natürlich ein solcher ängstlicher und peinlicher Gerechtigkeitssinn nichts als ein schön kleidendes Mäntelchen für die Bequemlichkeit, die am liebsten alles laufen läßt, wie es läuft, und die einem Bettler das Almosen verweigert, weil es allenfalls einen anderen geben könnte, der in noch schlimmerer Not ist und der Gabe ‚würdiger‘ wäre. Eine solche Gesinnung ist in der Tat sehr vorteilhaft, insofern sie vor lauter Bedenklichkeiten nie dazu kommt, die Börse zu öffnen. Die ganze Begründung, weshalb wir dem Sträfling in jeder Weise helfen müssen, liegt, ganz abgesehen von der Forderung der ausnahmslosen Betätigung christlicher Mildtätigkeit, schon darin, daß uns die Not eines Nächsten hier klar und deutlich und sogar gesetzlich sanktioniert entgegentritt.

„Edel sei der Mensch,
Hilfreich und gut.“

Wohlan! Der ist ein wahrer Helfer und ein wirklich Edler, der überall hilft, wo er helfen kann; aber beginnen mit der Hilfe werden wir immer da, wo uns die Not zunächst vor Augen tritt und die Hilfe fordert. Bei der Hilfe ist es anders wie sonst; wer da lange sucht, der findet nichts. Zudem haben wir schon gesehen, daß der Sträfling durch die soziale Ächtung sich fast ausnahmslos in besonderer Notlage befindet und also besonders intensiver Hilfe bedürftig ist. Wer sich aber einen Christen nennt und dennoch derartige Skrupel hegt, dem gegenüber können wir nichts tun, als ihn auf das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg verweisen, wo Jesus dem Murren über die Ungleichheit in der Entlohnung

mit den Worten begegnet: „Siehest du darum scheel, daß ich so gütig bin?“ (Matth. 20, 15.)

Aus der Vielseitigkeit der Anforderungen, welche an die Gefangenenfürsorge gestellt worden sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer weitverzweigten Organisierung. Es ist bestritten, ob es zweckmäßig sei, diese mehr nach einem zentralisierenden oder nach einem dezentralisierenden System einzurichten. Wir meinen, daß auf einer vorsichtig zu wählenden Mittellinie zwischen beiden Systemen der richtige Weg zu finden ist. Schon die literarische Propaganda, die wir als erstes Postulat für eine Reform im Fürsorgewesen heischten, erfordert, soll anders sie wirksam und einheitlich betrieben werden, eine Zentralstelle, von der aus ihre streitenden und belehrenden Schriften in das Volk getragen werden. Da nun ferner die Fürsorge fortwährend in persönliche Beziehungen zum Sträfling zu treten hat, dieser aber in der Gewalt des Staates ist, so ergibt sich die Notwendigkeit, daß sie in direkte Beziehungen zur Regierung tritt, und auch hierfür wieder ist eine Zentralstelle erforderlich, naturgemäß am Sitze der Regierung, also in Berlin, befindlich, mit Personen von möglichst großem Ansehen an der Spitze, denen ein direkter Verkehr mit den maßgebenden Referenten im Ministerium frei steht. Die Patronage der Gefangenen bedarf der Patronage des Staates. Als Patron dieser Patronage hat der Staat Rechte und Pflichten. Er hat das Recht einer obersten Kontrolle; denn nur solchen Leuten kann er den Zutritt in seine Strafanstalten gestatten, die eines in jeder Beziehung makellosen Rufes sich erfreuen und bei denen jeder Verdacht ausgeschlossen ist, daß sie ihre Befugnisse irgendwie mißbrauchen. Und nur einer unter dem Beaufsichtigungsrecht stehenden Fürsorge könnte der Staat die Ausbildung von Aufsehern sowie die Ausübung der Polizeiaufsicht überlassen. Seine Pflichten bestehen einmal in allgemeiner Förderung des Fürsorgewesens durch diesbezügliche Anweisung der Regierungsorgane, sodann vornehmlich in finanziellen Zuwendungen.*) Wird die Fürsorge für die Gefangenen in wirklich umfassender Weise getrieben, so wird der Staat bald zu der Einsicht kommen, daß solche Geldunterstützungen durch die Abnahme der Rückfälligkeit und die dadurch sich er-

*) Wie der Geschäftsführer der „Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft“ (P. Dr. von Rohden) in deren Jahresbericht pro 1904/05 in einem Artikel: „Welche neuen Aufgaben ergeben sich für unsere Gesellschaft aus ihrer Anerkennung als Zentralstelle des Fürsorgewesens“? (S 141 f.) mitteilt, hat allerdings seinerzeit Finanzminister von Miquel eine weitergehende pekuniäre Unterstützung des Fürsorgewesens mit dem Begründen abgelehnt, daß staatliche Beihilfe erfahrungsgemäß auf die private Wohltätigkeit erschlaffend einwirke oder sie gar ‚unterdrücke‘. Man wird das bei dem bekannten Charakter von Miquels wohl mit Recht als nichts denn eine schöne Phrase bezeichnen dürfen, die der Gewohnheit, die Hand auf der Tasche behalten zu können, eine neuartige Pose verleiht.

gebende Minderung der Ausgaben für Gerichts- und Gefängniswesen bald und mit hohen Zinsen in den Fiskussäckel zurückströmen. Ferner hätte die Zentralstelle die Berichte über die Tätigkeit der einzelnen Vereine zu sammeln und zu statistischem Material über die Erfolge der Fürsorge zu verarbeiten.

Weiter aber möchten wir die Tätigkeit der Zentralstelle nicht ausgedehnt wissen. Die praktische Tätigkeit im Dienste der Verbrecherprophylaxe bedarf einer möglichst unabhängigen Stellung, um sich frei entfalten zu können.

An jedem Ort, wo ein Gefängnis sich befindet, müßte auch ein Fürsorgeverein bestehen. Diese einzelnen Vereine hätten sich nach Bezirken in Gruppen, die Gruppen nach Staaten, bezw. Provinzen in Verbände zusammenzufassen. Wie nun der Staat das Gesamtfürsorgewesen, so hätten die Gemeinden das Fürsorgewesen der einzelnen Vereine zu patronisieren. Denn auch sie haben dasselbe Interesse an deren Gedeihen wie der Staat in Rücksicht darauf, daß eine fürsorgerische Tätigkeit in dem Umfang, wie wir es geschildert haben, eine bedeutende Entlastung ihres Armenwesens darstellen würde.

Die Gefangenenfürsorge ist Verbrecherprophylaxe in dem Sinne, daß sie überall da helfend einzugreifen hat, wo es sich um die Gefährdung inkriminierter oder krimineller Personen, um ihre, bezw. ihrer Angehörigen Unterstützung, Pflege und Förderung handelt. Weiter aber möchten wir die Aufgabe der Fürsorge nicht gefaßt wissen. Wir können Fuchs nicht beistimmen, wenn er der Fürsorge-Vereinstätigkeit in seinem verdienstvollen Werke „Die Gefangenenschutztätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxe"*) auch die Bekämpfung der Trunksucht, die Arbeitslosigkeit im allgemeinen, zuschiebt. Das sind allgemeine soziale Übel, die mit dem Verbrechertum nur indirekt in Beziehung stehen, und deren Bekämpfung Sache unserer allgemeinen sozialen Bewegung ist. Sie dem Fürsorgewesen zuzuweisen, heißt dieses mit einer Last und Menge von Aufgaben beschweren, unter der es notwendig zusammenbrechen muß. Die Fürsorge sieht ohnehin für ihre Pflegetätigkeit sich vor ein weites, fast noch ganz brach liegendes Feld gestellt, an dessen Beackerung sie ihre Kräfte genugsam erproben kann; sie wird bei aller Beschränkung noch immer genug zu tun haben, um sich als Meister gegenüber dem wuchernden Unkraut ‚Verbrechertum' zu erweisen.**)

*) Berlin 1898, S. 52 ff.

**) Wir verzichten darauf, was vielleicht erwartet wird, von dem dermaligen Stand der Fürsorgetätigkeit ein Bild zu entwerfen. Wer sich näher für diese interessiert, den verweisen wir auf das angegebene Werk von Geh. Oberfinanzrat A. Fuchs. Ein wirklich klares Eindringen in das Wesen der Fürsorgetätigkeit wird ihm freilich auch alsdann nicht möglich sein, was aber nicht Schuld des Verfassers ist, sondern an der Unmöglichkeit liegt, den Stoff klar auszubreiten. Wie die Sache jetzt liegt, arbeitet jeder Verein mehr

VI.

Schluß.

1. Gesamtergebnisse und Folgerungen.

„Res sacra miser".

Wir stehen unmittelbar vor der Zeit, welche uns ein neues Strafgesetzbuch geben wird. Eine Abklärung der entgegengesetzten Meinungen, welche unsere bedeutenden Strafrechtstheoretiker vertreten, ist noch keineswegs erfolgt. von Liszts Kompromißvorschläge entstammen lediglich opportunistischer Konvenienz; im Recht ist aber aller Opportunismus Negation des Rechts. Es steht so gut wie fest, daß die Neugestaltung des Strafgesetzes sich im wesentlichen in den Bahnen der alten klassischen Schule bewegen wird, hin und wieder bei ihrer Fahrt einen gut scheinenden Gedanken der neuen Schule sich zu eigen machend. Die Grundprinzipien werden dieselben bleiben; wir bekommen kein *neues* Strafgesetz, sondern die alte Gesetzespuppe bekommt ein neues Röckchen. Für wen Kleider die Leute machen, dem mag das genügen; aber wer auf die Seele sieht, bleibt unbefriedigt. Lebendig wird die Puppe nicht durch die neue Ausstaffierung; sie wird nach wie vor ein Spielzeug in den Händen der Juristen bleiben. Volkstümlich wird auch das neue Strafgesetz nicht werden, auch dann nicht, wenn die neue Strafprozeßordnung uns die gemischten, teilweise mit Laien besetzten Gerichte bringt. Diese größere Beteiligung des Laienelements an der Rechtsprechung kann höchstens den Vorteil bringen, daß die Sehnsucht im Volk nach einer gründlichen und prinzipiellen Reform des Strafrechts allgemeiner und die Überzeugung bewußter wird, daß der Formalismus unserer jetzigen Gesetzgebekunst niemals Leben zeugen wird.

Woher haben wir neues Leben zu erwarten? *Ein neues Gesetz geben wir den Gesetzen: sie sollen nicht sein Kodifizierung altererbter, aber staubig und schimmlig gewordener Gebräuche; sie sollen dem Geist der Zeit nicht nachhinken wie eine schlechte Landwehr, die immer zu spät zum Kampfe kommt, sondern sie sollen, erwärmt von der Erleuchtung, die aus dem Geist der Besten der Besten aufklärend über die Welt*

---

oder weniger selbständig und wenig oder noch weniger den Ansprüchen genügend, für sich. Veröffentlichungen über die Vereinstätigkeit treten nur sporadisch auf. Von einem planmäßigen Zusammenarbeiten ist nur vereinzelt, z. B. in Baden, die Rede. Was wir nötig hätten, wäre ein Mann von der Größe und dem organisatorischen Talent eines Wichern, um ein Gebäude der Schutzfürsorge in großem Maßstabe zu begründen und auszubauen.

strömt, fortschrittliche Ideen zu Prinzipien erheben, dem Volke die Fahne aufklärenden Geistes vorantragen, es erziehen, erheben, ihm neue Lebensziele aufweisen.

Bisher hat die Gesetzgebung nur zu oft darin gesündigt, daß sie verderbte, rückschrittliche, ethisch minderwertige Anschauungen sich aneignete und sie — ihnen den Stempel staatlicher Autorität aufdrückend, — für unbegrenzte Zeit heiligte. „Quae fuerant vitia, mores sunt“ — daß es soweit kam, daran hat der pedantische und doktrinäre Geist der Gesetzgeber nicht selten die Hauptschuld getragen. Sie haben moralische Krankheiten von Geschlecht zu Geschlecht mit der heimlich wirkenden Lymphe ihres Wortklaubergeistes fortvererbt und fortgezüchtet; denn das ist die furchtbare und undurchdringlich panzernde Gewalt der Gesetze, daß sie, wie Montaigne sagt, sich im Kredit erhalten, nicht weil sie gerecht, sondern weil sie Gesetze sind, daß sie keine Autorität der Moral, sondern nur eine Autorität der Gewalt haben.

Das gilt vor allem von der Fundamentierung des Strafrechts auf das Vergeltungsprinzip. Wenn wir dieser Schrift das schöne Wort Friedrich des Großen als Motto vorangesetzt haben, daß der Rechtsorganismus dieselbe Gesinnungsatmosphäre atmen müsse, welche in dem religiösen und moralischen Bewußtsein des Volkes lebe, so haben wir das in dem Wunsch getan, unsere Darlegungen möchten zeigen, wie dies Diktum zu verstehen sei und im Geist seines großen Verfassers verstanden werden müssen. Der Monarch, der ‚nicht gesonnen war, die Sicherheit des Staates auf die Dummheit der Untertanen zu gründen‘, der liberal und fortschrittlich im besten Sinne des Wortes regierte, war sicher nicht der, welcher unter religiösem und moralischem Bewußtsein des Volkes diejenigen Strömungen in der Menge verstand, welche aus dem moralischen Roheits- und Urzustand der Menschheit ihre Quellen ableiten. Aus solchem düsteren Quellengebiet stammt aber das Vergeltungsrecht mit seinem Appell nicht an die guten, sondern an die schlechten Instinkte und Gefühle im Menschen.

Wir haben nachgewiesen, daß ein materieller Ausgleich des durch den Rechtsbruch verursachten Übels niemals möglich ist. Er scheitert an der Unmöglichkeit, die Schuld des Menschen jemals nach moralischem Gewicht und Maß genau feststellen, ihr Strafeinheiten als gleichartige Werte gegenüber stellen zu können. Wird diese Unmöglichkeit anerkannt, wird eingesehen, daß das Objekt des Rechtsbruches und subjektive Strafe stets ungleichartige Werte sind, die nicht in reale Proportion zu einander gebracht werden können, so erscheint die Übles- mit Übelvergeltung als Begründung des Rechts auf das Unrecht. Der wirkliche Rechtsausgleich, die Vergeltung im höheren, religiösen Sinne — d. h. Vernichtung oder ewiges Leben — bleibt dem höheren Richter vorbehalten, der

Herzen und Nieren prüft; in diesem Sinne bleibt das Wort zu Recht und als Warnung für alle Gesetzgeber bestehen: „Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr" (5. Mos. 32, 35 und Ebr. 10, 30). Uns Menschen bleibt nichts übrig, als die Gesellschaft vor böswilligen Rechtseingriffen in ihre Rechtsgüter zu schützen, indem wir dem Rechtsbrecher die Freiheit entziehen. Dieser Schutz wäre aber immer nur ein zeitlich beschränkter, wenn wir die Zeit der Freiheitsentziehung nicht dazu benutzten, den Detenten zu bessern, seine Willensrichtung so zu beeinflussen, daß er statt eines schädlichen ein nützliches Glied der Gesellschaft wird, ja, durch besonderen Eifer im Dienst der Gesellschaft das gut zu machen sucht, was er ihr geschadet. Dies ist der einzig vernünftige, allerdings ideale und nicht leicht zu erreichende Rechtsausgleich, den wir für den Rechtsbruch finden können.

Wie in subjektiver Beziehung, so bricht auch objektiv die Vergeltungstheorie in sich zusammen. Was wir Verbrechen nennen, ist immer ein relativer Begriff. Die Tötung eines Menschen kann, je nach Umständen, als Heldentat erscheinen und dem Tötenden zum Ruhme angerechnet werden, wie eine solche Tat unter die Kategorie der Verbrechen fallen kann. Wir sagen freilich: in einem Falle handelt der Tötende aus altruistischen Motiven, aus edler Vaterlandsliebe, zum Schutze seines Herdes, im anderen Falle aus egoistischen, wie Geldgewinn, oder aus niederen Instinkten, wie Haß usw. Aber der etwas tiefer Denkende findet sogleich, daß sich diese Motive durchaus nicht rein und peinlich im einen und anderen Fall trennen lassen. Die Unsittlichkeit, die an anderen Personen verübt wird, fällt unter das Strafgesetz; beschränkt sie sich auf die Versündigung am eigenen Leib, so bleibt sie straflos. Das Recht, das jedermann schützen will, schützt dich vor dir selber nicht. Und doch hätte es vom Standpunkt des Staatsutilitarismus aus ebensoviel Grund, gegen deine Selbstbeschädigung wie gegen die Schädigung deines Nächsten vorzugehen. Die Relation nun, durch welche das Recht den Begriff des Rechtsbruches konstruiert, hängt immer an äußerlichen Merkmalen; täte sie das nicht, so müßte sie dahin kommen, Verbrechen mit Sünde zu identifizieren. Das äußerliche Merkmal ist z. B. im einen Fall — Totschlag und Angriffskrieg in Vergleich gestellt — ob du lediglich in egoistischem oder im Gesamtinteresse, welches dein Selbstinteresse involviert, tötest, im anderen Fall, ob du durch Unzucht andere oder nur dich selbst schändest. Hieraus und aus dem Vorgesagten ergibt sich: die Vergeltungstheorie hat nicht nur subjektiv keinen Maßstab, nach dem sie eine wirklich gerechte Skala von Vergeltungswerten aufstellen könnte, es fehlt ihr auch objektiv an einer innerlichen Kausierung des Begriffes ‚Rechtsbruch'. Durch letzteren Mangel muß aber von vornherein die Motivierung des Strafrechts des Staates als ‚gerechte Vergeltung' in sonderbarem ethischen Licht

und mehr als eine Willkür des Staates und als Emanation einer usurpatorischen Macht erscheinen.

Die neue Schule hat diese Unzulänglichkeiten eingesehen und sagt sich: da die Schuld beim Verbrechen objekiv nie festzustellen ist, so müssen wir uns an den Verbrecher halten und dessen gesellschaftliche Gesinnung strafen. Eine Gesinnungsstrafe muß nun offenbar von vornherein von einer Berücksichtigung der durch den Rechtsbruch beschädigten Rechtsgüter mehr oder weniger absehen, hingegen alles Gewicht auf die Sinnesänderung und also auf die Besserung des Rechtsbrechers legen; sie kann höchstens noch die Abschreckung als Rechtsregulativ inbetracht ziehen. Wir haben aber gesehen, wie selbst von Liszt, der Gesinnungsstrafrechtslehrer par excellence, dieses veraltete edukatorische Prinzip nur auf eine bestimmte und keineswegs besonders ins Gewicht fallende Klasse von Verbrechern angewendet wissen will. Im Grunde will auch die neue Schule hauptsächlich bessern; nur gerät sie bei der Art, wie sie die Besserung erzielen will, auf einen im Gestrüpp des Unmöglichen sich verlierenden Abweg. Die Gesinnung, den Charakter eines Menschen zu erkennen, ist eine Aufgabe, an der noch so knifflliche Rechtspraktiken scheitern werden. Da man dies einsieht, will man die unbestimmte Verurteilung einführen und es hier mehr der Psychologie und der praktischen Lebenserfahrung überlassen, ob der Rechtsbrecher verbesserlich oder unverbesserlich ist. Wir haben gesehen, daß gerade in dem Stande der Unfreiheit, in dem der also zu Beobachtende gehalten wird, eine endgültige Prüfung auf seine Moralität und seine wahre Gesinnung den allergrößten Schwierigkeiten begegnet und daß zudem eine solche Verwahrung auf unbestimmte Zeit den größtmöglichen Eingriff in die persönlichen Rechte des Menschen bedeutet.

Unter die großen Verdienste der neuen Schule, wie ihre Einführung neuer und moderner Gesichtspunkte in die Kriminologie, ihre Abkehr von dem in Inzucht dahinsiegenden Formalismus der alten Schule, ist allerdings auch das zu rechnen, daß sie auf die Besserung des Sträflings mehr Wert als bisher gelegt und somit auf die Bedeutung und die Notwendigkeit einer Reform des Strafvollzugs hingewiesen hat.

In diesem Sinne können wir, die wir einsahen, daß im Lichte christlicher Rechtsanschauung kein anderer Rechtausgleich übrig bleibt, als der der Besserung des Rechtsbrechers, uns der neuen Schule anschließen, ja, wir müssen, da wir abgesehen von der gesellschaftlichen Sicherung *nur* bessern und zwar innerhalb bestimmter Frist soweit als irgend angängig *vollkommen* bessern wollen, auf den Strafvollzug den allergrößten Wert legen. *Von der neuen Strafgesetzgebung können wir, so wie die Sachen liegen, viel Heil nicht erwarten. Und selbst wenn alles anders läge, so*

sagen wir: gebt uns die besten Strafgesetze, die idealste Strafprozeßreform, wenn ihr uns nicht zugleich einen neuen, ethisierten und den Grundsätzen eines reinen Christentums entsprechenden Strafvollzug gebt, so wird alle eure Mühe umsonst bleiben! Denn weit wichtiger als die Frage, ob der eine oder der andere als Rechtsbrecher zu betrachten sei, und als die Entscheidung, ob er mit einjähriger oder einundeinvierteljähriger Freiheitsstrafe zu belegen sei, erscheint die Einigung darüber, wie am besten und sichersten der Rechtsbrecher zu einem nützlichen Glied der Gesellschaft zu machen, mit anderen Worten, wie die Rückfälligkeit mit Erfolg zu bekämpfen und somit die Frequenz der Rechtsbrüche überhaupt auf ein Minimum herabzudrücken sei.

Der Schwerpunkt der Reform in der Justizpflege liegt in der Reform des Strafvollzugs.

So mächtig ist die Idee einer Ethisierung des Strafvollzugs, so sehr liegt sie ganz im Zug unserer — freilich unter mancherlei absonderlichen Seitensprüngen — nach reiner Menschlichkeit strebenden Zeit, daß sich trotz aller Verschiedenheit in den Grundanschauungen des Strafrechts, schließlich alle Parteien, wie wir sahen, in der Befürwortung einer humanen Praktizierung unseres Strafvollzuges mehr und mehr sich einigen. Tatsächlich ist ja, wenn wir die Zustände des Gefängniswesens vor hundert Jahren mit dem heutigen Stand vergleichen, auch schon beträchtliches erreicht worden. Aber mehr bleibt zu tun. Und die prinzipielle Einigkeit der Parteien läßt uns hoffen, daß auch dieses Mehr in nicht zu ferner Zeit erreicht werden wird.

Indem wir den Strafvollzug in so enge und bedeutsame Beziehung zur Strafgesetzgebung bringen, ergibt sich notwendig die Folgerung, daß wir eine einheitliche und reichsgesetzliche Regelung desselben fordern.

Der Grundsatz: „Gleiches Recht für alle!" dessen reellere und konsequentere Durchführung wir schon in der Rechtsprechung verlangen mußten, steht im Strafvollzug erst recht nur auf dem Papier, da er in jedem Land nach Partikulargesetzen und außerdem in jeder einzelnen Strafanstalt nach den meist außerordentlich weitgehenden Machtbefugnissen des Strafanstaltsleiters ganz verschieden gehandhabt wird.

Das ist ein unhaltbarer Zustand. Ihm verdanken wir es auch indirekt, daß das Gefängniswesen als eine ganz interne Verwaltungsmaßregel gehandhabt wird, von der niemand etwas weiß, außer den paar Vollzugsbeamten und Ressortchefs im Ministerium. Und doch muß es geradezu als eine Absurdität bezeichnet werden, daß der Richter jahraus jahrein tausende von Strafen verhängt,

über deren Bedeutung, Wesen und Vollstreckung er so aufgeklärt ist, wie der sozialdemokratische Arbeiter über Bedeutung, Wesen und Organimus des Sozialismus.

Wird der Strafvollzug an die ihm seiner Bedeutung nach zukommende Stelle gerückt, so wird er auch in der theoretischen Rechtskunde seinen Platz finden,*) und es wird die Anomalie beseitigt werden, daß der Kriminalist mit seinem Studium der Kriminologie da aufhört, wo der wichtigste Teil der Kriminalpolitik einsetzt.

Der Schwerpunkt des Strafvollzugs ruht — das wird mit Ausnahme von etwelchen Querköpfen allgemein zu gegeben — auf der Freiheitsstrafe. Soll diese, worüber wiederum prinzipielle Einigung herrscht, in der Hauptsache eine Besserungsstrafe sein, so wird man sich fragen, durch welches pädagogische System dieses Ziel am sichersten erreicht werden kann. Wir entschieden für das Isolierungssystem.

Das Kumulationssystem ist heute so gut wie gerichtet. Daß es noch immer in dominierender Stellung sich behauptet, leitet sich lediglich aus finanziellen Rücksichten her und aus dem Trägheitsgesetz — im moralischen Sinne Anhänglichkeit an bequeme Gewohnheiten sich nennend. Das Klassensystem hat nirgendwo bedeutende Erfolge, selbst in Elmira, wo es mit besonders reichen Mitteln durchgeführt wurde, nur Scheinerfolge aufzuweisen. Das Progressivsystem rühmt sich zwar, in England wirkliche Erfolge davongetragen zu haben. Die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Behauptung absolut nachzuweisen, ist kaum möglich; jedenfalls glauben wir dargetan zu haben, daß diese Erfolge sich mit großer Wahrscheinlichkeit und im ganzen Umfange aus anderen Einrichtungen, die mit dem Progressivsystem nichts zu tun haben, ebenso gut herleiten lassen.

Für das Einzelhaftsystem sprechen zunächst die schwerwiegendsten prinzipiellen Gründe. Erster erzieherischer Grundsatz ist es, den Zögling von allen Elementen, die ihn im schlechten Sinne beeinflussen können, ferne zu halten. Das vermag rationell nur die Einzelhaft. Zweiter Grundsatz der Erziehung ist individuelle Pflege; auch das ist bei dem Einzelhaftsystem in weit höherem Maße möglich als bei irgend einem anderen. Ein dritter pädagogischer Grundsatz ist: Ernst der Erziehung mit Milde gepaart. Beides läßt sich bei der Isolierung am besten zur Geltung bringen. Die Einsamkeit führt von selbst zum Lebensernst; andererseits kann die Disziplin dem Zellenhäftling gegenüber in viel milderer Form gehandhabt werden als gegenüber der Gemeinschaft, können ihm

*) Nach Fuchs (Die Gefangenen-Schutztätigkeit, S. 234) finden in Freiburg Kurse über das Gefängniswesen, abgehalten von Universitätsprofessoren, Gefängnis- und Verwaltungsbeamten, statt, an denen sich jüngere Richter und Verwaltungsbeamte beteiligen.

viele Freiheiten und Erleichterungen der Selbstfortbildung zugestanden werden, die der Gemeinschaft gegenüber sich verbieten.

Die psychischen und physischen Gefahren für den Isolierten, welche man vielfach dem Zellensystem zugeschrieben hat, bestehen bei näherer Prüfung nicht. Auch die Kosten dieses Systems sind keineswegs im Vergleich zu anderen Systemen so exorbitant hohe, wie man hat glauben machen wollen. Eine konsequente Durchführung des Systems würde aller Wahrscheinlichkeit nach auch hier das Paradoxon rechtfertigen, daß das Teuerste das Billigste ist.

Prinzipiell für das Isolierungssystem spricht auch schon der Umstand, daß man in den meisten Fällen, wo man den Besserungszweck in den Vordergrund rückte, wo man ‚Musteranstalten' gründete, diese Art des Strafvollzugs wählte. Was aber bisher fehlt und was noch kein Staat in vollem Umfang durchgeführt hat, das ist ein lückenloser Aufbau des Gefängniswesens nach diesem System. Auch Belgien hat das nicht geleistet, vielmehr das Haus von oben statt von unten aus aufgebaut. Des weiteren fehlt es auch in höchst bedauerlichem Maße an statistischem Material über die Erfolge der Isolierung. Wo solches gesammelt wird, spricht es in zwingender Weise für dies System, aber leider ist es viel zu lückenhaft, sporadisch, um einen unangreifbaren Beweis für die Wirksamkeit der Einzelhaft zu geben. Wir sind uns sehr wohl bewußt, daß hier der schwächste Punkt unserer Beweisführungen zugunsten der Isolierungshaft liegt, aber — **ultra posse nemo obligatur.** Trotz den verschiedenartigsten Bemühungen haben wir weitere Nachweise als die gegebenen nicht beitreiben können. Bedauerlich ist es, daß die Regierungen alle ihre Erhebungen über das Gefängniswesen mit strengster Diskretion behandeln und nichts an die Öffentlichkeit gelangen lassen. Sie behandeln die Strafanstalten wie verzauberte Prinzessinnen, über deren Dasein die Welt möglichst im unklaren zu halten ist, damit nicht etwa kühne Geistesritter auf sie einstürmen und sie von ihrem Bann und ihrer Erstarrung zu befreien suchen. Daß unter diesen Umständen die Gefängniskunde keine großen Fortschritte machen kann, ist selbstverständlich. Es ist bezeichnend, daß selbst ein so tüchtiges und von so angesehenen Männern herausgegebenes und unterstütztes Werk wie von Holtzendorffs und von Jagemanns „Gefängniswesen" seit dem Jahre 1888 keine neue Auflage aufzuweisen, keinen Nachfolger zu gleicher Tätigkeit angespornt hat. Und doch gebrauchen wir dringlichst eine wissenschaftliche Literatur über das Gefängniswesen, wollen wir anders das notwendige Interesse für den Strafvollzug wie in der breiteren Öffentlichkeit, so insbesondere bei den Kriminalisten erwecken.

Vor allem bedürfen wir aber eines gewissenhaften und umfassenden Ausbaues der Statistik im Verbrecherwesen, namentlich in Bezug auf die Rückfälligkeit. Im deutschen Reich sind, wie

wir gesehen, Kumulationssystem, Klassensystem, Isolierungssystem vertreten, während einzig das Progressivsystem sich keiner Liebe erfreut. Will man nun zwischen den drei erstgenannten zu einer Wahl und Entscheidung kommen, welches das beste sei, so muß hier vor allem die Statistik zeigen, welches in Bezug auf Rückfälligkeit die besten Resultate liefert. Die Statistik hätte aber nicht nur zu trennen, wie sich die Rückfälligkeit auf die einzelnen Systeme verteilt, sondern sie hätte auch nach den spezifischen Arten der Rechtsbrecher zu trennen, ihr Alter zu berücksichtigen, ferner zu beachten, wie oft die Rückfälligkeit eingetreten ist und welchen Strafsystemen der wiederholt Rückfällige unterworfen worden ist, endlich zu berücksichtigen, in welcher Modalität das einzelne Strafsystem vollzogen worden ist. Nur aus solchen umfassenden Angaben ließe sich ein zwingender Beweis zu Gunsten eines Systems führen; einen solchen zu erhalten, müßte aber, wie wir meinen, das höchste Interesse eines Staates sein, der nicht ins Blaue hinein seine Strafanstalten bauen und Millionen für Versuche verausgaben will, die über den Wert von partiellen Argumenten nie hinauskommen.

Wie wir die Einzelhaft gehandhabt wünschten, haben wir allgemein dargelegt; so bleibt uns die Aufgabe, um ein klares Bild des Systems zu geben, so wie es uns vor Augen steht, seinen Aufbau in den Grundzügen darzulegen.

Wir gehen von dem Gedanken aus, daß, wenn man Prophylaxe treiben will, man das Übel im Keime ersticken muß, daß also verbrecherischer Hang da, wo er in seinen Anfängen sich bemerkbar macht, am intensivsten bekämpft werden muß. Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß das Isolierungssystem von unten auf, d. h. bei den kleinen Gefängnissen anfangend, ausgebaut werden muß, so zwar, daß man sich hier nicht etwa mit der bloßen Isolierung begnügt, sondern daß man auch diese bisher wie Stiefkinder behandelten Anstalten mit dem ganzen für den Besserungszweck nötigen Apparat versieht, welcher sich bei den großen Musteranstalten erprobt hat. Sind die kleinen Gefängnisse reformiert, so folgen die großen Strafanstalten, die staatlichen Gefängnisse, endlich die Zuchthäuser.

Wie wenig an einen solchen rationellen Ausbau des Systems gedacht wird, scheint z. B. augenblicklich wieder Bayern zu beweisen, wo man in Nürnberg beste Erfolge mit der Isolierungshaft erzielt, nun in Straubing ein weiteres Zellengefängnis gebaut hat, das aber zugleich teilweise für gemeinschaftliche Arbeit eingerichtet ist und zudem vorzugsweise Zuhälter und ähnliche Verbrecher aufnimmt, für die, in Ansehung ihres stark entwickelten gesellschaftlichen Triebes, die Isolierung wie eine Strafverschärfung erscheint. Man durchbricht also die Wirkung des Isolierungssystems in doppelter Beziehung: einmal indem man es durch Kompromisse an das

Kollektivsystem verunstaltet, sodann dadurch, daß man es, gegen seine ihm gebührende Tendenz, als Strafverschärfung einer besonderen Klasse von Verbrechern gegenüber erscheinen läßt.

Alle Strafen bis zur Dauer von drei Jahren werden gänzlich in der Einzelhaft verbüßt. Zu längerer Strafzeit Verurteilte bleiben ebenfalls zwangsweise drei Jahre isoliert; nach dieser Zeit haben sie das Recht, zu verlangen, in die Gemeinschaft überführt zu werden. Diese Gemeinschaft ist aber wesentlich verschieden von der jetzigen Massengemeinschaft. Sie ist eine Gemeinschaft von kleinen Zirkeln, im Höchstmaß von 20 Mann, die tagsüber zu gleicher Arbeit vereinigt, nachtsüber getrennt sind. Da stets eine dreijährige Beobachtung der einzelnen Individuen vorangegangen ist, so wird es leicht möchlich sein, stets nur solche Leute zusammenzubringen, die nach ihrer geistigen und moralischen Sphäre zu einander passen. Vergehungen gegen die gute Sitte ziehen unweigerlich Rückversetzung in die Einzelhaft nach sich.

Auch die Jugendlichen werden in Einzelzellen verwahrt. Da aber nicht Niederdrückung, sondern Stärkung der physischen, moralischen und intellektuellen Kräfte Ziel der Strafe sein soll und dies Ziel bei der Jugend mit ganz besonderer Sorgfalt im Auge zu behalten ist, so werden die empfohlenen gymnastischen Übungen gemeinschaftlich abgehalten, ebenso wie Schule, Unterricht und selbstverständlich Gottesdienst. Überhaupt halten wir den in Übertreibungen zugunsten eines lückenhaften Systems ausgeklügelten Apparat undurchbrechbarer Trennung der Isolierten, wie namentlich die Einzelspazierhöfchen, die Stalls in Schule und Kirche, für überflüssig, ja dem System für schädlich, weil es dieses unnütz verteuert. Es genügt, daß beim Spazierengehen die Isolierten in hinreichendem Abstand von einander sich halten und daß sie ebenso in Schule und Kirche in gewissem Abstand von einander sitzen.

2. Das Strafrecht und seine Reform im Lichte des Christentums.

Werden die Gefängnisse nach dem hier empfohlenen System folgerichtig und allmählich um-, bezw. neugebaut, so ist die Grundlage für eine rationelle Zucht des Sträflings gegeben. Wir kamen zu dem Schluß, daß diese Zucht nicht ohne Hervorhebung des religiösen Momentes, der Verschuldung und Erlösung des Menschen im christlichen Sinne geschehen darf. Wir möchten diesen Gedanken zum Schlusse noch näher begründen, beleuchten und erweitern.

Als Howard das Elend des damaligen Gefängniswesens mit dem arbeitslosen Dahinvegetieren und Dahinsiechen der Sträflinge kennen gelernt hatte, stellte er die These auf: „Make them diligent and they will be honest!“ Das klang zu jener Zeit sehr überzeugend, aber die Wahrheit, die darin lag, hat sich mit der

Zeit auch nur als eine von den Kindern der Göttin Wahrheit erwiesen, welche sie beim Fortschreiten verleugnen muß. Wenn es lediglich auf das Arbeiten und die Anhaltung zum Fleiß ankäme, so müßten wir heute sehr viele unserer Strafanstalten als Musteranstalten bezeichnen, die aber in Wirklichkeit nichts sind als Brutstätten des Verbrechertums. Zunächst kommt es nicht nur auf das Arbeiten überhaupt, auf das Fleißigsein an, sondern darauf, *wie* gearbeitet wird, daß Lust und Liebe zur Arbeit erweckt wird. Das zu erreichen, ist die heutige Methode mit ihrer meist äußerlich geisttötenden Quantitätsarbeit absolut unfähig. Es erweist sich aber überdies, daß die Arbeitslust allein nicht fähig ist, die verbrecherischen Triebe zu zähmen. Am Ende müssen wir, wollen wir etwas Ganzes erreichen, doch auch hier wieder auf die Lehre des in seiner schlichten Größe vollkommensten Lehrers der Menschheit, Jesus Christus, zurückgreifen. *Ἐὰν μή τις γεννηθῇ ἄνωθεν**) — diese den Obersten der Juden so seltsam anmutende Forderung der Revolutionierung unseres Selbst von Grund aus, der Neugeburt aus Wasser und Geist, bleibt auch dem Rechtsbrecher gegenüber zu recht bestehen.

Immer wieder sündigt unsere moderne Philosophie darin, daß sie den Grundunterschied zwischen Antike und Evangelium nicht erkennt oder nicht erkennen will. *Die Antike ist nie darüber hinausgekommen, die Lebensanschauungen nach äußerlichen Philosophemen zu beleuchten und von außen auf die Lebenshaltung und Moral einwirken zu wollen. Aber das Christentum will, mißt sich die Macht bei und hat auch tatsächlich sich fähig erwiesen, den Lebensprozeß vom Keim an neu zu gestalten und so die Lebensform in eine gänzlich neue und höhere Sphäre hinaufzurücken.* Namentlich ist es der Determinismus, der an dieser Klippe stets scheitert und scheitern muß. In seiner rohesten Form weist er überhaupt die Besserungsfähigkeit des Menschen prinzipiell zurück; aber auch in seiner modernen, ethisierten und häufig fast sublimierenden Gestalt wächst er nie über den Gedanken hinaus, den Charakter durch äußerlich einzuführende Motive umbilden zu wollen. Wir fordern dagegen eine zentrale Erneuerung, die von innen nach außen wirkt und das Ganze mit neuem Leben durchpulst, in dem Sinne, wie schon Ezechiel und die Psalmisten mit Vorliebe von einem *neuen Herzen* sprechen, um das wir Gott anflehen sollen.

Nur in solchem Vertrauen zu göttlicher Hilfe kann eine optimistische, mit der Realität der Erfahrung rechnende Weltan-

---

*) **Joh. 3, 3: ‚Wenn einer nicht von oben her geboren wird'. Luther übersetzte bekanntlich: „Es sei denn, daß jemand von neuem geboren werde".**

schauung Wurzel fassen; alle Philosophie, welche sich gegen diese transzendentale Willensbeeinflussung sträubt, endigt notwendig im Pessimismus oder — was noch schlimmer ist — in dem nebelhaften, schwächlichen Optimismus des Rationalismus.

Man wirft den Strafpraktikern oft vor, daß sie prinzipielle und schwärmerische Freunde der Strafmilde nur deshalb seien, weil sie das Bewußtsein verlören, in dem Verbrecher den Missetäter gegen das Gesetz vor sich zu haben. Diesen Vorwurf wollen wir uns gerne gefallen lassen. Die Strafpraktiker werden in der Tat immer Optimisten in dieser Beziehung sein; aber nicht so sehr, weil sie vergessen, mit wem sie es zu tun haben — daran werden sie durch das ganze Verhalten der Sträflinge täglich nur zu sehr und oft erinnert —, sondern weil die Strafpraxis sie notwendig zu der Einsicht drängt, daß nur Milde die harte Verbrechernatur zu erweichen vermag. Denn es ist kein menschliches Herz so fest umpanzert, daß es nicht eine Stelle hätte, wo die Liebe, welche die größte ist unter allen Erscheinungen des moralischen Lebens, anzuklingen vermag. Und kein Herz findet solche Sättigung in der Befriedigung niederer Triebe, daß es nicht nach höherer Freiheit verlangte. Auch W. Speck, der den schönen Roman „Zwei Seelen" geschrieben hat, ist ein Strafpraktiker, und von der Wahrheit seiner Schilderung einer Verbrechernatur wird gerade der am meisten ergriffen und überzeugt sein, der gleich dem Verfasser langjährige Erfahrungen hinter sich hat.

Die Wahrheit ist diese: Mächtig ist die Kraft der Sünde, aber mächtiger die Kraft der Sühne und ihrer Sehnsucht nach Reinigung durch Buße, nach innerlicher Befreiung. Unveräußerlich haftet in uns der Zug zu Gott; der Charakter der Seele als einer ‚anima naturaliter christiana' läßt sich wohl unterdrücken, aber niemals ganz auslöschen. In jedem Menschen hat der ‚unbekannte Gott' einen Altar, über dessen Wesen Paulus den Athenern Aufklärung zu geben berufen war.

von Liszt liebt es, um die Strafe rechtlich zu begründen, die verbrecherische Gesinnung eine antisoziale zu nennen. Aber den Kern des verbrecherischen Wesens trifft er damit keineswegs. Man kann, namentlich in der Gemeinschaftshaft, viel von Haß gegen die Gesellschaft hören, und die Torheit dieses Geredes nachzuweisen wird gerade unter modernen sozialen Verhältnissen schwer halten. Aber von einer Auflehnung gegen Gott schweigt man doch im allgemeinen säuberlich still und trägt höchstens Gleichgültigkeit gegenüber dem Höchsten zur Schau und raisonniert allenfalls auf die — Pfaffen.

Wir sagen: mancher Gefangene trägt Gleichgültigkeit gegenüber dem Höchsten zur Schau. Ganz ernst ist es ihm aber damit nicht, auch er kann die Stimme des Gewissens, die anders will,

nicht ganz zur Ruhe bringen. Hier ist also die Stelle, wo religiöse Lehre den Hebel mit Erfolg bei jedem ansetzen kann. Denn ihr stehen hier weit wirksamere Mittel zur Verfügung als einer bloß ästhetischen und moralisierenden Weltanschauung.

Die Gewissensstimme ist der dunkle Drang des Herzens nach innerer Freiheit. „Gott zu gehorchen ist Freiheit" — das klingt wie ein Apostelwort und ist doch die Weisheit eines alten Heiden (Seneka). Halten wir dagegen die Weisheit eines modernen Heiden (Nietzsche): „Es gibt manchen, der seinen letzten Wert wegwarf, als er seine Dienstbarkeit wegwarf," so sehen wir sogleich, worauf es ankommt. In unserer Beziehung zu Gott liegt der Wert des Lebens; je mehr wir uns Gott nähern in Dienstbarkeit unter seine Gebote, desto freier werden wir. Je unmittelbarer abhängig wir von Gott werden, desto unabhängiger stehen wir unter den Menschen. Die eschatologischen Hoffnungen auf die Parusie Christi identifizieren sich ja schließlich mit dem Reich Gottes auf Erden, und dies ist kein anderes als der gedachte Idealzustand, in welchem alle Menschen in ihrer schlechthinigen Abhängigkeit von Gott wahrhaft Freie geworden sind.

Eine solche Botschaft von der Selbstbefreiung und Erhöhung ist eine wahrhaft frohe Botschaft für jeden Menschen, insbesondere aber für den gesellschaftlich erniedrigten Gefangenen.

Wie gelangt er zu dieser Freiheit? Durch Erkenntnis seiner Schuld, durch Buße und Glaube. Auch hier vermag die Religion weit wirksamere Medizin dem Kranken zu reichen als irgend eine philosophische Ethik. Im christlichen Sinne besteht die zuzurechnende Schuld nicht in der einzelnen Handlung oder in einer Reihe von Handlungen, sondern in dem ganzen sittlichen Zustand. Das nimmt sich wie eine große Härte aus, da es den ganzen Einfluß des Milieu dem Einzelnen als persönliche Schuld zuzuschieben scheint.*) Aber die letzte Entscheidung, was eigene und was fremde Schuld ist, bleibt ja dem höchsten Richter vorbehalten, und zudem ist unter der Annahme der Willensfreiheit zu berücksichtigen, daß gegenüber jedem Einfluß von außen die Fähigkeit der Ablehnung oder Annahme besteht, woraus sich ein indirektes persönliches Verschulden ergibt.

Die Zurechnung der Schuld als eines sittlichen Zustandes wird nun aber tatsächlich zu einer Befreiung des Missetäters, wenn wir die Möglichkeit einer gänzlichen Neugeburt zugeben. Dadurch

---

*) Diese Einwirkung der Allgemeinheit gibt die christliche Ethik vielmehr in weit höherem Maße und tiefer durchdacht als die sozialistische Lehre zu, indem sich das Axion von der allgemeinen Sündhaftigkeit aufstellt und die gemeinsame Schnldhaftung lehrt im Anschluß an Christi warnende Wort von den Galiläern, die nicht etwa deshalb umkamen, „weil sie vor allen Galiläern Sünder gewesen sind" (Luk. 13, 1—5).

wird der alte Zustand völlig ausgelöscht: „Siehe, es ist alles neu geworden!" (2. Kor. 5, 17.)

Hiermit kommen wir zu einem wirklich befriedigenden und menschenfreundlichen Begriff der Buße. Den kann die Theorie der Vergeltung nie geben. Indem sie die Schuld in einzelne Taten auflöst und Äquivalente für diese Einzelsünden sucht, verliert sie sich in sophistischen Abwägungen von Unwägbarem, wie wir es schon an anderer Stelle dargetan haben. Daher verwirft die protestantische Lehre auch die Auffassung der katholischen Kirche von der Buße, welche für besondere Sünden besondere Bußwerke auferlegt, um der göttlichen Gerechtigkeit Genüge zu tun. Wie die idealisierte irdische Gerechtigkeit nur straft, um zu bessern, so züchtigt auch Gott nur, um den von ihm sich abwendenden Menschen zu sich zu ziehen. Diese Hingabe an Gott bedingt aber lediglich eine völlige Sinnesänderung; Bußwerke können nur den Wert haben, daß sie zeigen, daß diese Sinnesänderung tatsächlich erfolgt ist.

Es ist die zweite frohe Botschaft, die wir dem Rechtsbrecher bringen können, daß in der Strafe sich Gottes Liebe offenbart, die, ohne eine peinliche entgeltende Buße aufzuerlegen, an der Bekehrung und Besserung des Sünders Genüge findet.*)

Dieser zweiten frohen Botschaft schließt sich unmittelbar die dritte von der Erlösung des Sünders entweder schon im Leben oder durch den Tod, von der Unsterblichkeit und von seiner Glückseligkeit im jenseitigen Leben an. Diese Lehre identifiziert sich durchaus nicht, wie Petersen glaubt, im Grunde mit dem Eudämonismus. Er sagt nämlich:**) „Dazu kommt, daß auch vom religiösen, besonders vom christlichen Standpunkt aus regelmäßig ein enger Zusammenhang zwischen Tugend und Glück angenommen wird. Das letztere soll nach der Theorie zwar nicht das Motiv des sittlichen Handelns sein; aber dem Gläubigen wird doch meistens (in mehr oder weniger deutlicher Weise) in Aussicht gestellt, daß sich sein Schicksal in einem zukünftigen Leben nach seiner Würdigkeit oder nach seinem Verhalten in dieser Welt richten werde. Die Einwirkung dieser Lehre auf die einzelnen

---

*) Martensen ist in seiner „Individuellen Ethik" (Karlsruhe u. Leipzig 1886, S. 160) allerdings anderer Meinung und glaubt, „daß die Besserung nicht notwendig zum Begriff der Strafe gehöre, sondern nur ein hinzukommendes Moment sei". Aber wenn er zum Beweis seiner Ansicht auf die Reden Jesu vom letzten Gericht hinweist, so beweist er unseres Erachtens am unzutreffenden Orte. Am jüngsten Tag kann es sich allerdings nicht mehr um Besserung handeln, sondern er ist die Entscheidung über die, welche sich der Besserung zugänglich gezeigt oder sie böswillig und hartnäckig abgelehnt haben. Im übrigen sind doch Jesu Reden immer wieder auf den Grundtext gestimmt, welcher die Erlösung und Befreiung der Mühseligen und Beladenen durch die von Sünden reinigende Liebe predigt, also die Besserung der Menschheit bezweckt.

**) Pertersen a. a. O. S. 162.

Menschen läuft praktisch auf dasselbe Ergebnis hinaus wie diejenige des Eudämonismus." Wir geben zu, daß von den Kanzeln durch Geistliche, die es sich bequem machen und einfachste Mittel zur Terrorisierung der Gemeinde suchen, oft die christliche Lehre in eudämonistischem Sinne mißbraucht worden ist; aber den wahren Sinn des Glaubens an ein geistiges Leben haben solche Prediger ebensowenig erfaßt wie Petersen. Der Christ erwirbt sich nicht durch seine Verdienste Rechtsansprüche vor Gott, wie es die Heiden durch ihre Opfer oder, sofern sie aufgeklärter waren, durch ihr tugendsames Verhalten zu erreichen hofften. Es gibt Gott gegenüber keine Verdienste.*) Wir vertrauen einzig und allein seiner Gnade. Diese wird uns schon auf Erden zuteil und bringt uns schon hier ein Glück von der Art, wie es das vielfach mißverstandene Wort ausdrückt von dem Heil der Frommen, denen alles zum Besten dienen muß. Erhebt also die Einigkeit mit Gott schon hier auf eine höhere Stufe der Daseinsform, so ergibt sich als notwendige Folgerung, daß nach Trennung der Seele von ihren irdischen Schlacken diese Einigung um so inniger sich vollziehen werde. Dies ganze Verhältnis zwischen Gott und Mensch ist aber nicht das eines Dienens und Belohnens, sondern wie das zwischen Vater und Sohn. Liebe ist seine Grundlage. So wenig wie ein braves Kind dem Vater nur deshalb gehorcht, weil es Strafe fürchtet oder Belohnung erwartet, sondern in dem hingebenden Gefühl der Liebe handelt, die ebensowohl bereit ist, alles aufzuopfern, wie an gemeinsamen Freuden teilzunehmen, so wenig hängt der Christ an seinem himmlischen Vater um der Aussicht auf eine belohnende Glückseligkeit willen, die er sich ja übrigens nicht einmal irgendwie real vorstellen kann (1. Kor. 2, 9), sondern um der Befriedigung willen, die er in der Liebe selbst findet. Eudämonismus und Christentum haben also nur das gemein, daß sie beide nach einer höheren Lebensform streben; in ihren Grundanschauungen, wie das zu erreichen sei, sind sie ganz verschieden. Und es braucht kaum dargelegt zu werden, wie viel freundlicher die christliche Anschauung dem Rechtsbrecher gegenüber steht. Denn der Eudämonismus, der das Verhältnis zwischen Gott und Menschen zu einem Handelsgeschäft erniedrigt, muß dieses hinwiederum auf das Vergeltungsrecht basieren und den Rechtsausgleich in subtil bemessenen Buß- und Opferauflagen suchen. Das Evangelium verweist den Rechtsbrecher auf die göttliche Vaterliebe und erweist die Wahrhaftigkeit seiner Lehre dadurch, daß diese Liebe schon im diesseitigen Leben

---

*) **Kein Menschenkind hier auf Erd'
Ist dieser edlen Gabe wert;
Bei uns ist kein Verdienen;
Hier gilt gar nichts als Lieb und Gnad,
Die Christus uns verdienet hat
Mit Büßen und Versühnen.**

in einer inneren Glückseligkeit sich wirksam erweist, von der auch der Sträfling im Bann der Kerkermauern nicht ausgeschlossen ist.

So erscheint das Christentum in wahrhaft wärmendem, reinem und beseligendem Lichte dem einzelnen Rechtsbrecher gegenüber. Aber auch das Verhältnis der Rechtsgemeinschaft, des Staates und der Gesellschaft, vermag es nicht weniger günstig dem Rechtsbrecher gegenüber zu beeinflussen.

Nach moderner Psychologie ist das Mitgefühl die erhabenste Denkleistung und die sublimste Bewußtseinsform. Es verlangt die Unterdrückung unserer egoistischen Ideen und das möglichst vollkommene Aufgehen in die Ideen eines anderen, indem wir uns in seine Lage versetzt denken. Aber das bleibt an sich kein rein passives Verhalten; es ist damit nichts gewonnen als ein Verständnis für die Situaton eines anderen und für sein Handeln, soweit es durch diese beeinflußt wird.

Das bloße Mitgefühl birgt sogar die Gefahr in sich, daß wir es wie einen ästhetischen Genuß empfinden und auf seinen uns zart und berauschend klingenden Saiten zu unserer Ergötzung und Erbauung über unsere Menschenfreundlichkeit spielen. Das Christentum denkt weit realer und praktischer. Jesus spricht nie von Mitgefühl. Daher lehrt auch der große Meister: „Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen; das ist das Gesetz und die Propheten" (Matth. 7, 12). Ja, dem Gebot der Gottesliebe setzt er das der Nächstenliebe gleich. Und Zwingli sagt einmal sehr schön: „Es ist nicht Aufgabe eines Christen, großartig zu reden über Lehren, sondern immer mit Gott große und schwierige Dinge zu vollbringen." Und wenn wir nun zu dieser Forderung die große soziale Tat des Christentums in Beziehung bringen, die Verkündung des Gesetzes von dem unendlichen Wert der einzelnen und zwar ausnahmslos jeder einzelnen Persönlichkeit, so ist uns auch unsere Stellung dem Rechtsbrecher gegenüber ein für allemal festgelegt. Mag er immerhin ‚Feind der Gesellschaft' sein: wir sollen auch unsere Feinde lieben (Matth. 5, 44). Ja, wir haben dem Rechtsbrecher als einem besonders gefährdeten Glied unserer Gemeinschaft in besonderer Mühewaltung unsere Liebe zuzuwenden. Es ist bezeichnend und charakteristisch, daß die Heilsarmee, die, bei vielen Torheiten in ihrer Organisation und der Methode ihrer Tätigkeit, doch gerade im praktischen Liebesdienst Tüchtiges und Anerkennenswertes leistet, das Wort geprägt hat von dem „lieben Bösen". Es steckt ein tiefer Sinn darin, den wir nach den gepflogenen Erörterungen aufzuweisen unterlassen dürfen.

Sind wir also dem Rechtsbrecher nach Christi Gebot zu helfen verpflichtet, so verbietet sich in erster Linie jede Ächtung, jede Herabsetzung der Menschenwürde unseres Nächsten. Die Deklassierung des Rechtsbrechers ist eine Erscheinung des Klassengeistes; das Christentum kennt aber keine Klassen. Im christlichen Sinne kann

auch kein Mensch den andern entwürdigen; das kann er immer nur selbst. Und wenn man im Mittelalter geglaubt hat, ein besonders Gott wohlgefälliges Werk zu tun, wenn man den Verbrecher in der ausgesuchtesten Weise quälte, weil die derzeitigen Strafen gegenüber der ewigen Verdammnis nicht in Betracht kommen könnten und die Erduldung der von den irdischen Richtern verhängten Pein ihm vielleicht noch Gnade vor Gott erwerben könnte, so ist niemals von den Dienern der Kirche gegen den Geist des Stifters der Kirche ärger gesündigt worden. Es war der Dämon der Werkgerechtigkeit, der hier sich gegen seinen Meister auflehnte, dessen Mund gesprochen hatte: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet! Denn mit welcherlei Gericht ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden und mit welcherlei Maß ihr messet, damit wird euch gemessen werden“ (Matth. 7, 1 und 2).

Das Christentum fordert Strafmilde und Anerkennung der menschlichen Würde des Rechtsbrechers in seiner sozialen Rechtsstellung. Ganz anders stellt sich grundsätzlich ihm gegenüber Philosophie und staatliche Rechtspraxis. Von früheren Zeiten wollen wir gar nicht reden. Wir greifen nur auf den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück. Gegenüber der Gotteskindschaft, die das Christentum auch dem Rechtsbrecher vindiziert, sieht Kant und Hegel in ihm ein Individuum, das in der diskretionären Gewalt des Staates steht.

Kant konstituiert seinen ‚Rechtsstaat‘ als Verwirklicher der Gerechtigkeit. Nun erkennt allerdings auch Petrus die „menschliche Ordnung“ (Κτίσις ἀνθρωπίνη) als weltliche Ordnung an (1. Petr. 2, 13); aber Paulus weist andererseits darauf hin, daß „keine Obrigkeit ohne von Gott“ ist (Röm. 13, 1). Und Hegel, der an kritischer Schärfe unter, an Denkweite über Kant stehende Dialektiker, trennt sich hier von dem Königsberger Philosophen scharf; er begreift den Staat als die Verwirklichung der sittlichen Idee, ja, als ‚Gott auf Erden‘. Aber wenn Kant den Staat seiner sittlichen Würde entkleidet, indem er ihn zu etwas Zufälligem und lediglich durch die praktische Vernunft rechtlich Begründetem macht, so verfällt Hegel in den entgegengesetzten Fehler ethischer Hypostasie, indem er den Staat vergottet und mit einem ihn den Untertanen entfremdenden überirdischen Majestätsprunk bekleidet. Und eine sittliche Motivierung der Strafgewalt kann selbst Hegel nicht geben; denn der ‚Gott auf Erden‘ hätte wahrlich nicht nötig, durch so kleinliche, nur allzu menschliche Mittel wie Freiheitsentziehung, an einzelnen Individuen vollzogen, sich vor sich selbst zu schützen.

Weit schlichter, aber auch weit natürlicher löst das Christentum das Problem. Aus der gemeinschaftlichen Haftung des Gesamtkörpers der Gemeinde, im nationalen Sinne des Staates, ergibt sich das Recht und die Notwendigkeit des Schutzes vor seiner Vergiftung und Ansteckung durch einzelne Glieder; aus dem unend-

lichen Wert jedes einzelnen Gliedes, aus der Zugehörigkeit seiner Seele zu Gott und aus der Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für ihre Rettung ergibt sich die Forderung sorgsamster Pflege des kranken Gliedes im Sinne der Prophylaxe, daß nicht von der kranken Stelle das Übel sich über den ganzen Körper verbreite, und im Sinne der Erhaltung, daß vielmehr der wunde Teil durch die Kraft des Ganzen gesunde.

Kant macht den Staat zu einem Phänomen objektivierten Rechtes, welches das persönliche, subjektive Recht erdrückt; Hegel zieht Gott vom Himmel herab, läßt vor seinem Thron den einzelnen im Staube niederfallen und erdrückt die menschliche Gesellschaft. Und im Sinne dieser Rechtstheoretiker arbeitend oder doch auf gleichen Prinzipien fußend, ist es noch keinem Strafrechtslehrer gelungen, eine befriedigende moralische Begründung des Strafrechts aus rein juridischen Begriffen zu geben.

Das Christentum gibt diese Begründung und damit die Lösung des Problems vom Rechtsausgleich des Rechtsbruches, indem es die Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für den Einzelnen zum Prinzip göttlicher Ordnung auf Erden erhebt un[illegible] Einzelnen selbst ein unveräußerliches Recht der Persönlichkeit, einen unendlichen Wert des seelischen Ichs beimißt. Es steht nicht Macht der Ohnmacht, auch nicht Macht feindlich der Moral gegenüber, sondern die gemeinschaftliche Moral schützt und stärkt die Moral des Einzelnen.

So erweist sich auch hier die christliche Lehre als das Salz der Erde, ohne welches Rechtstheorie wie Rechtspraxis schal und hinfällig wird. Unchristlicher Geist führt zu Rechtsüberhebung, zur Strafroheit, zur Rechtsächtung der Bestraften; ein christlicher Geist lehrt Abhängigkeit des Rechts in letzter Instanz von Gott, Strafmilde gepaart mit Strafernst und Rechtsschutz des Bestraften. Unchristlicher Geist mochte es dahin bringen, daß man den Gefängnissen die Toraufschrift geben durfte:

„Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate!"

Wahrhaft christlicher Geist wird die Düsterheit der Kerker nicht nur den Straffälligen mehr und mehr aufhellen, sondern auch die Straffreien einladen:

„Introite! nam et hic — fratres nostri sunt!"

Von demselben Verfasser ist ferner erschienen:

Beiträge zur Lösung des Verbrecherproblems. Erlangen, Fr. Junge. 1895. 185 Seiten. Preis 2.80 Mk.

Der Gottesdienst in der Strafanstalt. Ebenda 1896. 46 Seiten. Preis 60 Pf.

Wille und Willensstörungen. Eine psychologische Studie. Langensalza, H. Beyer & Söhne, 1897. 28 Seiten. Preis 40 Pf.

Zunahme der Verbrechen und Abhilfe. Ei[illegible] zur Lösung der sozialen Frage. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachfolger (Georg Böhme), 1898. 131 Seiten. Preis 1,80 Mk.

Poesie im Zuchthause. Gedichte von Verbrechern. Stuttgart, Max Kielmann. 1905. 227 Seiten. Preis 3 Mk.

Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. Mit einem Vor- und Nachwort von **Univers.-Prof. Dr. Hans Gross** in Graz. Berlin, Konrad W. Mecklenburg, vormals Richter'scher Verlag, 1906. 436 Seiten. Preis 6 Mk.





